Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J. pub. g. 437-5

<36630021820014

<36630021820014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

I. Pub. gen. 437

Digitized by Google

Der Teutschen Reichs-Cantzley

Fünffter Theil.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Verzeichniß
Derer im
Fünfften Theile
Der Teutschen
Reichs-Cantzley
Vom Jahr 1699. biß 1703.
sich befindlicher Schreiben,
Und zwar
Vom Jahr 1699.

I. Schreiben Herrn Johann Carls, Freyherrn von Thüngen, Kayserl. General-Feld-Marschalls und Commendantens in der Festung Philippsburg, worinn er vor die ihm aufgetragene Commendanten-Stell dancket, und sich mit einem zulänglichen Tractement zu versorgen bittet, de Anno 1699. pag. 1

II. Schreiben des Magistrats zu Hamburg an den Kayser Leopoldum, die Wieder-Aufhebung der an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, zu Untersuchung einiger in gemeldter Stadt angegebener Differentien, ertheilten Commission, betreffend, de Anno 1699. 3

III. Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, Churfürst Lotharii Franzens zu Maynz, Bischoffs zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Culmbach, an den Kayserlichen General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, daß er die Festung Philippsburg und Fort de Kehl zu besichtigen, was zu deren jährlichen Versorgung gehöre, den Uberschlag zu machen, und ihnen solches zu avisiren belieben möchte, de Anno 1699. 7

IV. Schreiben Hertzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen, und Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-

Digitized by Google

Saalfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie den von Hertzog Friedrichen zu Sachsen-Gotha nach Regenspurg abgeschickten Baron von Hagen, nicht eher im Reichs-Fürstlichen Collegio ad votum & sessionem admittiren möchte, biß er sich nicht auch ihrentwegen darzu legitimiret hätte, de Anno 1699. 9

V. Intercessions-Schreiben von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg an Bischoff Frantz Ludwigen zu Wormbs, die von der Römisch-Catholischen Clerisey daselbst angestellte Procession, und deshalber zwischen derselben und der Stadt Wormbs entstandene Mißhelligkeiten betreffend, de Anno 1699. 11

VI. Antwort Bischoff Frantz Ludwigs zu Wormbs auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg, de Anno 1699. 15

VII. Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Kayserl. Cammer-Richtern zu Wetzlar, worinn er sich über das von Præsidenten und Beysitzern des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, wider ihn vorgenommene unordentliche Verfahren beschweret, de Anno 1699. 19

VIII. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Memmingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die schleunige Ausmachung des Puncti Securitatis publicæ und Versorgung derer Festungen Philippsburg und Kehl betreffend, de Anno 1699. 21

IX. Abermahliges Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Cammer-Richtern zu Wetzlar, die wider ihn, von denen Præsidenten und Beysitzern des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts vorgenommene ungereimte Proceduren betreffend, de Anno 1699. 24

X. Schreiben Churfürst Johann Hugonis zu Trier an Kayser Leopoldum, daß er, Ihro zu unterthänigstem Respect, Hertzog Ernst Augustum zu Braunschweig-

schweig = Lüneburg = Hannover extra - collegialiter vor einen Churfürsten erkennen wolle, de Anno 1699. 26
XI. Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Kayser Leopoldum, daß er sich, biß auf Dero weitern Befehl, Hertzog Ernst Augustum zu Braunschweig = Lüneburg = Hannover, vor einen Churfürsten zu erkennen nicht resolviren könne, de Anno 1699. 30
XII. Schreiben des Fränckischen Crayß = Convents zu Nürnberg an die Reichs = Versammlung zu Regenspurg, daß sie, wegen Besetz = und Versorgung derer Festungen Philippsburg und Kehl eine endliche Resolution fassen, und dem Fränckischen Crayse zu seiner dabey zu fordern habenden Satisfaction verhelffen möchte, de Anno 1699. 32
XIII. Schreiben an Kayser Leopoldum von Dero zur Mediation bey denen Pinnebergischen Tractaten abgesandten Ministro, Graf Christian von Eck, worinn er Derselben referiret, aus was Ursachen die Pinnebergischen Tractaten abrumpiret worden, de Anno 1699. 36
XIV. Intercessions = Schreiben, so das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg an Kayser Leopoldum vor die, von denen Jesuitern zu Paderborn, in der Falckenhagischen Sache, gravirten Herren Grafen von der Lippe, alleruntertänigst abgehen lassen, de Anno 1699. 48
XV. Schreiben des Stiffts = Quedlinburgischen Gesandten zu Regenspurg, Herrn Reichard Schäffers, an die Reichs = Versammlung zu Regenspurg, worinn Er das Chur = Brandenburgische Verfahren im Stifft Quedlinburg unterthänigst vorstellet, und sich gedachten Stiffts nachdrücklich anzunehmen bittet, de Anno 1699. 54
XVI. Schreiben Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig = Hollstein = Gottorp, an Dero Gesandten zu Regenspurg, worinn er sie berichtet, warum er die in seinen Landen rasirte Schantzen wieder aufbauen lassen wolle, und ihnen Befehl ertheilet, bey Gelegenheit, dienlicher Orten davon Nachricht zu geben,

auch auf erforderten Fall, zu declariren, daß solches zu niemands Offension, sondern zu Beybehaltung Dero Juris Armandiæ geschehe, de Anno 1699. 61
XVII. Schreiben derer Abgesandten zu denen Pinnebergischen Mediations-Tractaten an Hertzog Friederich den IV. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp, daß Er die von der Cron Schweden übernommene Völcker zu dimittiren, und alles, biß zu gütlichem Austrag der Sache, in suspenso zu lassen belieben möchte, de Anno 1699. 66
XVIII. Antwort Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp, auf vorherstehendes Schreiben derer Abgesandten zu denen Pinnebergischen Mediations-Tractaten, de Anno 1699. 69
XIX. Schreiben Kayserß Leopoldi an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, worinnen sich Seine Majestät erklären, daß dasjenige, was in der neundten Chur-Sache vorgenommen worden, weder Chur-Trier, Cölln und Pfaltz, noch sonsten jemanden zum Nachtheil geschehen, und darneben bitten, solches im Churfürstlichen Collegio bekant zu machen, de Anno 1699. 71
XX. Schreiben der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Regenspurg an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, daß Ee. Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als Director im Churfürstlichen Collegio, das Hertzogliche Hannoverische Ansuchen, wegen der neundten Chur, möglichst zu hintertreiben, geruhen möchten, de Anno 1699. 73
XXI. Antwort Churfürst Lotharii Francisci zu Maynt auf der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstlichen Gesandten zu Regenspurg vorherstehendes Schreiben, de Anno 1699. 77
XXII. Schreiben der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstlichen Gesandten zu Regenspurg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Sie Sr. Majestät zu Dero angetretenen Regierung gratuliren, und Dero Herrn Vaters, höchstseeligen Andenckens, Sentiments, wegen der neundten Chur, zu insistiren bitten, de Anno 1699. 78

XXIII.

XXIII. Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck auf vorherstehendes Schreiben derer in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Regenspurg, de Anno 1699. 83
XXIV. Schreiben Churfürst Johann Hugonis zu Trier an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenbrug, worinn er um ein Subsidium Charitativum, zu Wiedererbauung der Speyerischen Dom-Kirche, Ansuchung thut, de Anno 1699. 85
XXV. Antwort Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg auf vorhergehendes Chur-Trierisches Schreiben, de Anno 1699. 87
XXVI. Schreiben des Dom-Capituls zu Wormbs an derer Catholischen Churfürsten und Stände zu Regenspurg versammlete Abgesandten, daß Sie bey Kayserlicher Majestät und Päbstlicher Heiligkeit intercediren möchten, damit Jhnen Jacob de Boville, wider Jhre Statuta und Observanz, nicht aufgedrungen würde, de Anno 1699. 89
XXVII. Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, König Carls des XII. in Schweden, als Hertzogs zu Bremen, und Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, wegen einiger an die Cron Dännemarck überlassenen Trouppen, de Anno 1699. 91
XXVIII. Schreiben Churfürst Friedrich des III. zu Brandenburg an den Kayser Leopoldum, daß Se. Majestät, falls sich jemand bey Deroselben, wegen der eingezogenen Grafschafft Hohenstein beschweren solte, selbigen an Jhn allergnädigst remittiren möchten, de Anno 1699. 94
XXIX. Schreiben derer in der neundten Chur-Sach correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Regenspurg an Kayser Leopoldum, worinn sie, wider die Hertzog Georg Ludwigen zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover ertheilte Chur-Investitur, im Namen ihrer Herren Principalen, solennissime protestiren, de Anno 1699. 96
XXX. Schreiben Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg,

worinn Er sich über die Hessen-Darmstädtische Invasion in das Amt Homburg beklaget, und Ihme dessentwegen zulängliche Satisfaction zu verschaffen bittet, de Anno 1699. 103

XXXI. Schreiben derer Evangelischen Churfürsten und Stände zu Regenspurg befindlichen Gesandten an die Reformirten Schweitzer-Cantons, worinn Sie Ihnen die Annehmung des verbesserten Julianischen Calenders recommendiren, de Anno 1699. 107

XXXII. Antwort derer Reformirten Cantonen in der Schweitz auf der Evangelischen Gesandten zu Regenspurg vorherstehendes Schreiben, die Annehmung des verbesserten Julianischen Calenders betreffend, de Anno 1700. 110

XXXIII. Schreiben der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ an Dero krancken Herrn Sohn, Ertz-Hertzogen Carolum zu Oesterreich, seine baldige Wiedergenesung und anders betreffend, de Anno 1699. 113

Vom Jahr 1700.

XXXIV. Schreiben Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die von Hessen-Darmstadt im Amte Homburg verübte Feindseligkeiten betreffend, de Anno 1700. 114

XXXV. Schreiben derer zur Mediation bey den Pinnebergischen Tractaten abgesandten Kayserlichen auch Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Ministrorum an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Sie, wegen Reassumption der so lange unterbrochen gewesenen Pinnebergischen Tractaten, nachdrücklich Ansuchung thun, de Anno 1700. 116

XXXVI. Schreiben Pfaltzgraf Christians zu Birckenfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß Sie ihren Hohen Herren Principalen die Ihnen durch die Chur-Pfältzischen Ministros, von Ihm, wegen der Veldentzischen Successions-Sache, gemachten

machten finiſtren Impreſſionen benehmen möchte, de Anno 1700. 119
XXXVII. Schreiben Sr. Königl. Majeſtät in Polen und Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Sachſen, Herrn Friedrichs Auguſti, an Churfürſt Georg Ludwigen zu Hannover, worinn Sie Ihm notificiren, daß Sie dem Könige in Dännemarck, im Fall Ihn jemand, wegen der Schleßwig-Hollſteiniſchen Differentien feindlich angreiffen ſolte, mit einem Corpo von 8000. Mann, und wann es nöthig, mit noch mehrer Macht aſſiſtiren wolten, ſo auch mut. mutand. an den Hertzog zu Zell ergangen, de Anno 1700. 122
XXXIIX. Antwort Churfürſt Georg Ludwigs zu Hannover auf vorherſtehendes Königl. Polniſch- und Chur-Sächſiſches Schreiben, de Anno 1700. 123
XXXIX. Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell, auf vorherſtehendes Königlich-Polniſch- und Chur-Sächſiſches Schreiben, de Anno 1700. 126
XL. Schreiben derer Catholiſchen Churfürſten und Stände der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg anweſenden Geſandten an den Kayſer Leopoldum, die zwiſchen dem Stiffte Wormbs und Jacob de Boville am Päbſtlichen Hofe ſchwebende Streitigkeiten betreffend, de Anno 1700. 128
XLI. Schreiben Churfürſt Friedrichs des III. zu Brandenburg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Er denſelben angelegentlich erſuchet, die Ihm, in der Hollſteiniſchen Sache, von Mediationswegen offerirte zulängliche Satisfactions-Mittel anzunehmen, und die Güte der Gewalt vorzuziehen, de Anno 1700. 131
XLII. Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck auf vorherſtehendes Chur-Brandenburgiſches Schreiben, de Anno 1700. 135
XLIII. Creditiv-Schreiben, ſo Kayſer Leopoldus Dero Principal-Commiſſario auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, Herrn Johann Philipp. Biſchoffen zu Paſſau, an die Reichs-Verſammlung daſelbſt gegeben, de Anno 1700. 139

XLIV. Schreiben Kayſers Leopoldi an Churfürſt Lotharium Franciſcum zu Mayntz, die Befriedigung derer ſich in der neundten Chur-Sache opponirenden Fürſten betreffend, de Anno 1700. 141
XLV. Schreiben Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig-Hollſtein an den Kayſer Leopoldum, worinn Er um Præſtirung der Guarantie gegen die von der Cron Dännemarck in ſeinen Landen verübte Hoſtilitäten, allerunterthänigſte Anſuchung thut, ſo auch mut. mutand. an die übrige Guarants ergangen, de Anno 1700. 144
XLVI. Schreiben Kayſers Leopoldi an König Friederich den IV. in Dännemarck, worinn Er Jhn von allen Hoſtilitäten gegen den Hertzog zu Schleßwig-Hollſtein ab- und dieſe langwierige Differentien durch den Weg der Güte ausmachen zu laſſen, ermahnet, de Anno 1700. 147
XLVII. Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck an den Kayſer Leopoldum, worinn Er Deroſelben vorſtellet, daß nicht Er, ſondern ſeine Gegen-Parthey, die Hoſtilitäten am erſten angefangen, und deſſentwegen davon abzuſtehen dehortiret werden müſte, de Anno 1700. 152
XLVIII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels an ſeines Herrn Bruders, Landgraf Carls zu Heſſen-Rheinfels, Gemahlin, Frauen Alexandrinen Eliſabeth, worinn Er Sie erſuchet, Jhren Herrn Gemahl, wegen der mit Jhme habenden Differentien, zu einem Vergleich zu diſponiren, de Anno 1700. 155
XLIX. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels an Landgraf Carln zu Heſſen-Caſſel, worinn Er durchgehende Richtigkeit, wegen des Rhein- und Land-Zolls, machen zu laſſen, bittet, de Anno 1700. 157
L. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels an Dero Herrn Bruder, Landgraf Carln zu Heſſen-Rheinfels, worinn Er Jhn, ſich mit Jhme zu vergleichen, bittet, de Anno 1700. 158
LI. Interceſſions-Schreiben, ſo das Corpus Evangelicorum zu Regenſpurg an den Kayſer Leopoldum, vor die

die Grafen von der Lippe, wegen der, zwischen Ihnen und denen Jesuiten zu Paderborn, des Closters Falckenhagens halber, entstandenen Differentien, allerunterthänigst abgehen lassen, de Anno 1700. 159

LII. Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn er denselben von aller Thätlichkeit gegen die Cron Dännemarck ab- und die Sache in der Güte beylegen zu helffen, anmahnet, de Anno 1700. 163

LIII. Schreiben der gesammten Wild- und Rhein-Grafen, Evangelischen Theils, an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, worinn sie Ihnen, wider die Vergewaltigungen und Eingriffe des Fürsten Carl Theodori Ottonis von Salm, zu assistiren bitten, de Anno 1700. 166

LIV. Schreiben des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die von dem Bischoff Friedrich Christian zu Münster, wider das in der Gehmischen Sache gefällte Urtheil, gesuchte Revision betreffend, de Anno 1700. 168

LV. Danckſagungs-Schreiben von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, daß Er sich des betrübten Evangelischen Religions-Zustandes in der Pfaltz so nachdrücklich angenommen, de Anno 1700. 173

LVI. Danckſagungs-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an den Freyherrn von Wylich zu Bœzelaer, daß Er, auf Chur-Brandenburgischen Befehl, an dem Chur-Pfältzischen Hofe, wegen des Unter-Pfältzischen Religions-Negotii, so grosse Sorgfalt und Fleiß angewendet, de Anno 1700. 175

LVII. Schreiben Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg, worinn er Ihm notificiret, aus was Ursachen Er seine, nebst des Königs in Schweden und Churfürstens zu Hannover, Trouppen ins Hollsteinische einrücken lassen, und der Königl. Dä-

nischen

nischen Armée entgegen schicken müssen, de Anno 1700. 177
LVIII. Antwort Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn Er denselben ersuchet, mit der Gewalt inne zu halten, und gütliche Vorschläge anzunehmen, de Anno 1700. 181
LIX. Wieder-Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell auf vorherstehendes Chur-Brandenburgisches Antwort-Schreiben, de Anno 1700. 185
LX. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Memmingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Besetz- und Versorgung derer beyden Reichs- und Gräntz-Festungen, Philippsburg und Kehl betreffend, de Anno 1700. 187
LXI. Schreiben Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn Er wegen Besetz- uud Versorgung derer Festungen, Philippsburg und Kehl, einen zulänglichen Schluß zu fassen bittet, de Anno 1700. 189
LXII. Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Churfürst Georg Ludwigen zu Braunschweig-Lüneburg, worinn er sich über die wider die Cron Dännemarck vorgenommene Hostilitäten beschweret, und wider alle daraus entstehende Extremitäten protestiret, de Anno 1700. 191
LXIII. Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn er ihn ermahnet, daß er, durch seine bey Lentzen zusamen geführte Trouppen, zu keiner grössern Weitläufftigkeit im Nieder-Sächsischen Cräyße Anlaß geben solle, de Anno 1700. 194
LXIV. Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, an den Kayser Leopoldum, worinn er deroselben berichtet, daß er zwar, zu Præstirung der Garantie des Altonaischen Vergleichs, einen Anfang gemacht, aber von Chur-Brandenburg, durch die bey Lentzen postirte Trouppen, daran verhindert werden wolle, de Anno 1700. 197
LXV. Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg

denburg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, die Hollsteinischen Troublen, und deren Beylegung, betreffend, de Anno 1700. 201
LXVI. Schreiben Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, wegen der Wiederherstellung des Ruhe-Standes im Hollsteinischen, und derer, zu Erhaltung solchen Zwecks, diensamen Mittel, de Anno 1700. 206
LXVII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er sich über die gewaltthätigen Hessen-Casselischen Attentata beschweret, und wider alle daraus entstehende üble Folgen protestiret, de Anno 1700. 210
LXVIII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, worinn er seines Herrn Brudern Carls verbitterten Vorgeben wider ihn, ohne Einziehung gründlicher Information, keinen Glauben zu geben bittet, de Anno 1700. 212
LXIX. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er sich von denen Hessen-Casselischen Gewaltthaten zu befreyen bittet, de Anno 1700. 214
LXX. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er, seine öfters wider Hessen-Cassel geführte Beschwerden, nochmahls wiederholet, de Anno 1700. 216
LXXI. Schreiben Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn er um einiges Geld, zu Reparation der von dem Rhein-Fluß ruinirten Festung Kehl, inständige Ansuchung thut, de Anno 1700. 218
LXXII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er sich über seines Herrn Bruders, Landgraf Carls zu Hessen-Rheinfels, extravagantes Beginnen beschweret, de Anno 1700. 220
LXXIII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er die Garnison in der Festung Rheinfels recrouriren, und sich

sich seine Gerechtsame bestens empfohlen seyn zu lassen, bittet, de Anno 1700. 223
LXXIV. Schreiben der Catholischen Geistlichkeit im Fürstenthum Halberstadt an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn dieselbe allerunterthänigst bittet, sie, derer in der Pfaltz denen Evangelischen zugestossenen Drangsalen, nicht entgelten, sondern vielmehr sich deren allergnädigste Protection noch ferner empfohlen seyn zu lassen, de Anno 1700. 224
LXXV. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er Se. Majestät angelegentlich ersuchet, daß sie bey gegenwärtigen Conjuncturen die Garnison in Rheinfels verstärcken, und sich deren Erhaltung bestens recommendiret seyn lassen möchten, de Anno 1700. 226
LXXVI. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, worinn er berichtet, daß sein Herr Bruder, Landgraf Carl zu Hessen-Rheinfels, dero allergnädigstes Hand-Schreiben nichts bey sich effectuiren lassen, de Anno 1700. 228
LXXVII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an die Kayserin Eleonoram Magdalenam Theresiam, daß dero Hand-Schreiben, bey seinem unversöhnlichen Herrn Bruder, von gar schlechter Wirckung gewesen, de Anno 1700. 231
LXXVIII. Schreiben derer wegen der neundten Chur-Sache, correspondirenden Fürstlichen Abgesandten an den Kayser Leopoldum, worinn sie sich beklagen, daß ihre Herren Principalen, in ihrer höchstdringenden Angelegenheit, so Trostloß gelassen würden, de Anno 1700. 232
LXXIX. Schreiben der im Fürstenthum Halberstadt befindlichen Catholischen Geistlichkeit an den Kayser Leopoldum, worinn sie Se. Majestät allerunterthänigst ersuchet, gehöriger Orten, und besonders bey Chur-Pfaltz, dero Autorität zu interponirẽ, damit die Protestirenden in ihrem Religions-Exercitio nicht gekräncket, und die Catholici dadurch in denen Chur-Brandenburgischen Landen bey ihrer bißhero ruhig getrie-

getriebenen Religion, conſerviret werden möchten, de Anno 1700. 236
LXXX. Schreiben der in dem Fürſtenthum Halberſtadt befindlichen Catholiſchen Geiſtlichkeit an Churfürſt Johann Wilhelm zu Pfaltz, worinn ſie, die Bedrängung derer Proteſtirenden in dero Landen einzuſtellen, und dadurch allen Anlaß, die Catholiſchen aus denen Chur-Brandeburgiſchen Landen zu vertreiben, zu vermeiden bittet, de Anno 1700. 239
LXXXI. Antwort Churfürſt Johann Wilhelms zu Pfaltz, auf vorherſtehendes Schreiben der Catholiſchen Geiſtlichkeit im Stifft Halberſtadt, de Anno 1700. 242
LXXXII. Schreiben Churfürſt Lotharii Franciſci zu Maintz, als Biſchoffs zu Bamberg, an die Stadt Regenſpurg, worinn er ſie, iemanden von den ihrigen auf den Müntz-Probations-Tag nach Augſpurg zu ſchicken, invitiret, de Anno 1700. 244
LXXXIII. Schreiben der geſamten Land-Commenthurn, Stadthalter und Capitularen des Teutſchen Ritterlichen Ordens, Preußiſch- und Teutſchen Gebiets, an den Kayſer Leopoldum, worinn ſie, wegen des von Ihro, als Kayſer, Er. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg und dero Agnaten, ohne des Teutſchen Ordens Conſens, über Preuſſen zugeſtandenen Hertzoglichen Tituls, ihrem Orden eine adæquate Satisfaction zu verſchaffen bittet, de Anno 1700. 246
LXXXIV. Antwort Kayſers Leopoldi, auf vorherſtehendes Schreiben der geſammten Glieder des Teutſchen Ordens, de Anno 1700. 249
LXXXV. Interceſſions-Schreiben des Evangeliſchen Corporis zu Regenſpurg an den Kayſer Leopoldum, vor die, von dem Fürſten, Carln Theodor Otto von Salm, der Religion wegen, höchſtbeträngte Rhein-Grafen, de Anno 1700. 251
LXXXVI. Schreiben derer drey im Müntz-Weſen correſpondirenden Bayer-, Fränck-, und Schwäbiſchen Crayſe an den Kayſer Leopoldum, worinn ſie allergehorſamſt bitten, daß Se. Majeſtät denen in ihren Müntz-Städten eingeriſſenen Mängeln abhelffen
zu

zu lassen, allergnädigst geruhen möchten, de Anno 1700. 254
LXXXVII. Schreiben derer drey im Müntz-Wesen correspondirenden Bäyer-Schwäb- und Fränckischen Crayse an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, die Abhelffung derer im Müntz-Wesen eingerissenen Mängel betreffend, de Anno 1700. 260
LXXXVIII. Schreiben derer drey im Müntz-Wesen correspondirenden Bayer-, Fränck- und Schwäbischen Crayse an Se. Königliche Majestät in Polen, Herrn Friedrich Augustum, als Churfürsten zu Sachsen, worinn sie dieselbe angelegentlich ersuchen, ihres hohen Orts, denen im Müntz-Wesen eingerissenen Gebrechen, abhelffliche Masse geben zu helffen, und dero Meynung darüber an Chur-Maynt in Antwort gelangen zu lassen, so auch mutat. mutand. an Chur-Brandenburg, den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, und König in Schweden, als Hertzog zu Bremen, ergangen, de Anno 1700. 263
LXXXIX. Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, worinn er ihm seine Meynung, wegen derer im Müntz-Wesen eingerissenen Gebrechen entdecket 1701. 267
XC. Antwort der Königlichen Schwedischen Regierung in denen Hertzogthümern Bremen und Verden an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, die Rectification des mangelhafften Müntz-Wesens im H. Röm. Reiche betreffend, de Anno 1701. 271
XCI. Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an Bischoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtenberg, als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses, worinn sie dieselben ersuchen, durch ihre Interposition den Abt zu Kempten, dahin zu vermögen, daß er denen Theinselbergern ihre Kirche restituiren möchte, de Anno 1700. 276
XCII. Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an den Abt Rupertum zu Kempten die Restitution der Reformirten Theinselberger Kirche betreffend, de Anno 1700. 280

XCIII.

XCIII. Antwort Abt Ruprechts zu Kempten auf vorherstehendes Schreiben des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, de Anno 1701. 285
XCIV. Wieder-Antwort des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg auf vorhergehendes Antwort-Schreiben des Abts zu Kempten, de Anno 1701. 288
XCV. Intercessions-Schreiben, so derer Catholischen Churfürsten und Stände Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, vor die Patres Societatis Jesu zu Paderborn, in der Falckenhagischen Streit-Sache, abgehen lassen, de Anno 1700. 290
XCVI. Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, worinn er sich alles mögliche, seines Orts, zu Abhelffung derer Gebrechen im Müntz-Wesen, beyzutragen erbietet, de Anno 1700. 291
XCVII. Schreiben Kayserś Leopoldi an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er ihnen das Absterben Königs Caroli II. in Spanien notificiret, de Anno 1700. 293
XCVIII. Schreiben des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, worinn es allerunterthänigst bittet, daß Se. Majestät die von dero Reichs-Hof Rath, in der Sachsen-Coburgischen Successions-Sache, dem Chur- und Fürstlichen Privilegio Austregali zuwider erkannte Commission zu cassiren, allergnädigst geruhen möchten, de Anno 1700. 295
XCIX. Schreiben des Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Kayserlichen und des H. Römischen Reichs Cammer-Richter, die zwischen dem Bischoff zu Würtzburg und Cammer-Gerichts-Assessore Wigand obhandene Streitigkeit betreffend, de Anno 1700. 299
C. Schreiben des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, worinn es sich, über die von Chur-Pfaltz in

der untern Pfaltz, wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgenommene Reformation höchlich beschweret, und es durch Interposition dero hohen Autorität dahin zu vermitteln bittet, damit dieses gefährliche Attentatum gäntzlich abgestellet werde, de Anno 1700. 305

Vom Jahr 1701.

CI. Schreiben König Friedrichs des I in Preussen an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn er ihm notificiret, daß er zum Könige in Preussen proclamiret und gecrönet worden, de Anno 1701. so auch mut. mutand. an den Röm. Kayser, Königliche, Chur- und Fürstliche Personen, wie auch freye Republiquen ergangen. 310

CII. Antwort Hertzog Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar an König Friedrich den I. König in Preussen, worinn er demselben zu der Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701. 311

CIII. Antwort Kayserß Leopoldi an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er ihn vor einen König in Preussen erkennet, und dessentwegen gratuliret, de Anno 1701. 313

CIV. Antwort Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zu der Königlichen Dignität gratuliret, de Anno 1701. 315

CV. Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zur angenommenen Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701. 316

CVI. Antwort derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an König Friedrich den I. in Preussen, worinn sie demselben zu angenommener Königlichen Preußischen Würde gratuliren, de Anno 1701. 318

CVII. Antwort derer Protestirenden Schweitzer-Cantons an König Friedrich den I. in Preussen, worinn sie demselben zu übernommener Königlichen Dignität in Preussen gratuliren, de Anno 1701. 320

CVIII.

CVIII. Antwort Bischoff Marquard Rudolphs zu Costantz an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zur Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701. 322
CIX. Antwort Bischoff Johann Martins zu Eichstädt an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zu angenommener Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701. 323
CX. Schreiben Städt-Bürgermeister und Rath der Stadt Worms an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, worinn sie inständigst bitten, es bey dem Bischoffe zu Worms, intercedendo, dahin zu vermitteln, damit sie, bey instehender Oster-Procession, von der Catholischen Geistlichkeit, nicht mit ungewöhnlichen Neuerungen gekräncket werden möchten, de Anno 1701. 325
CXI. Schreiben Kaysers Leopoldi an König Friedrich den I. in Preussen, die sogenannte Falckenhagische Sache und deren Execution betreffend, de Anno 1701. 328
CXII. Schreiben Hertzog Philipp Ernsts zu Holstein-Glücksburg an Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn er derselben die Geburt eines Printzen notificiret, de Anno 1701. 330
CXIII. Antwort Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Hertzog Philipp Ernsten zu Hollstein-Glücksburg, worinn sie demselben zur Geburt eines Printzen graturiret, de Anno 1701. 331
CXIV. Schreiben Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er, denen zwischen Sr. Königl. Majestät und Jhm, im Jahr 1693. wegen der Eventual-Succession in denen Mecklenburgischen Landen, aufgerichteten Recessen, völlig nachzukommen, versichert, de Anno 1701. 333
CXV. Schreiben Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz an König Friedrich den I. König in Preussen, worinn er Versicherung giebt, daß er denen

mit Jhro im Jahr 1693. gemachten Succeſſions-Receſſen, völlig nachleben wolle, de Anno 1701. 334
CXVI. Schreiben des Schwäbiſchen Reichs-Convents zu Ulm an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, worinn er, bey auſſenbleibender Verſorgung des Forts de Kehl, die Schwäbiſchen Crayß-Trouppen aus demſelben heraus zu ziehen drohet, und wider alles draus entſtehende Unheil proteſtiret, de Anno 1701. 336
CXVII. Schreiben Churfürſt Johann Wilhelms zu Pfaltz an die ausſchreibende Fürſten des Bayeriſchen Crayſes, Churfürſt Maximilian Emanueln in Bayern und Ertz-Biſchoff Johann Ernſten zu Saltzburg, worinn er ihnen notificiret, warum er den zu Waſſerburg angeſtellten Bayeriſchen Crayß-Convent nicht könne beſuchen laſſen, de Anno 1701. 340
CXVIII. Schreiben Churfürſt Johann Wilhelms zu Pfaltz an Könia Friedrich den I. in Preuſſen, die Execution in der Falckenhagiſchen Sache wider Herrn Friedrich Adolph, regierenden Grafen von der Lippe, betreffend, de Anno 1701. 342
CXIX. Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, an den Kayſer Leopoldum, worinn es allerunterthänigſt bittet, Se. Kayſerliche Majeſtät möchten allergnädigſt geruhen, Chur-Pfaltz dahin zu diſponiren, damit die Evangeliſchen in der Pfaltz nicht ferner, wider den klaren Innhalt des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ graviret, ſondern in integrum reſtituiret werden möchten, de Anno 1701. 345
CXX. Schreiben des Kayſerlichen, und heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Kayſer Leopoldum, die von Biſchoff Johann Philipp zu Würtzburg in der Wigandiſchen Klag-Sache geſuchte Exemtion vom Cammer-Gericht betreffend, de Anno 1701. 347
CXXI. Antwort Kayſers Leopoldi auf vorherſtehendes Schreiben dero und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts, de Anno 1701. 355
CXXII. Schreiben des Bayeriſchen Crayß-Convents zu Waſſerburg an Ertz-Biſchoff Johann Ernſten zu Saltz-

Saltzburg, worinn Er denſelben bittet, in die vorhabende nöthige Kriegs-Verfaſſung zu conſentiren, de Anno 1701. 357
CXXIII. Schreiben des Magiſtrats zu Worms an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, worinn Er ſich über des Catholiſchen Cleri zu Worms täglich zunehmende neuerliche Attentata beſchweret, und um ſchleunige Hülffe bittet, de Anno 1701. 361
CXXIV. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels an Kayſer Leopoldum, daß Ihm von des Fürſten Ragoczy abſcheulichem Complot nicht das mindeſte bekant ſey, und Er ſich, auf Begehren perſönlich in Wien ſtellen wolle, de Anno 1701. 363
CXXV. Antwort Kayſers Leopoldi an Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Rheinfels, daß Er ſich einiger Perſonen zu Wien unbeſonnener Reden nicht irren laſſen, ſondern ſeiner Gnade und guten Meynung von ihm beſtändig verſichert ſeyn ſolle, de Anno 1701. 365
CXXVI. Schreiben Biſchoff Auguſt Friedrichs zu Lübeck an König Fridericum IV. in Dännemarck, worinn Er remonſtriret, warum die von einigen Capitularen des Stiffts Lübeck, ohne Conſens des ſämtlichen Capituls, eigenmächtig vorgenommene und auf Dero Herrn Bruder, Printz Carln zu Dännemarck, ausgefallene Wahl eines Coadjutoris, nicht gültig ſeyn könne, de Anno 1701. 366
CXXVII. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an Churfürſt Johann Hugonem zu Trier, als des Heil. Röm. Reichs Cammer-Richter, worinn Er Graf Johann Tobiam Ignatium Nytzen, zum Cammer-Gerichts-Aſſeſſore præſentiret, de Anno 1701. 377
CXXVIII. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an des Heil. Röm. Reichs Cammer-Richter, Præſidenten und Beyſitzer zu Wetzlar, worinn Er denenſelben Graf Johann Tobiam Ignatium Nytzen zum Cammer-Gerichts-Aſſeſſore præſentiret, de Anno 1701. 379
CXXIX. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels

in Bayern, als Bayerischen Crayß-Obristen an den Magistrat zu Regenspurg, daß Er sein Reichs-Contingent an Mannschafft, in die Gegend München, auf die Musterung schicken solle, de Anno 1701. 381
CXXX. Schreiben Frauen Sophien, verwittibten Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn sie denselben notificiret, daß Sie, in Eventum, zu einer Erbin des Königreichs Groß-Britannien, durch eine Parlaments-Acte, erkläret worden, de Anno 1701. 383
CXXXI. Schreiben Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, an die Evangelischen Schweitzer-Cantons, worinn Er denenselben notificiret, daß seiner Frau Mutter, die eventuale Succession im Königreich Groß-Brittannien, durch eine Parlaments-Acte, zuerkennet worden, de Anno 1701. 385
CXXXII. Schreiben Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn er denselben berichtet, daß seine Frau Mutter, auf begebenden Fall, zu einer Erbin des Königreichs Groß-Brittannien, durch eine darüber ausgefertigte Parlaments-Acte, declariret worden, de Anno 1701. 386
CXXXIII. Schreiben des Affter-Dechants und anwesender Capitularen des Stiffts Cölln an Churfürst Joseph Clemens zu Cölln, worinn Sie Ihn beweglich bitten, von seinen vorhabenden gefährlichen Anschlägen abzustehen, de Anno 1701. 387
CXXXIV. Schreiben Kaysers Leopoldi an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bareuth, daß es, wegen besorgender Unruhe mit Franckreich, höchstnöthig sey, die angefangene Krieges-Verfassung fortzusetzen, de Anno 1701. 392
CXXXV. Schreiben des Schwäbischen engern Crayß-Convents zu Heilbronn an den gesammten Fränckischen

schen Crayß, den allgemeinen Reichs-Defensions-Stand betreffend, de Anno 1701. 395
CXXXVI. Schreiben König Carls XII. in Schweden an die zu Franckfurt am Mayn versammleten Gesandten, derer wider die neundte Chur sich opponirenden Reichs-Fürsten, worinn Er sie versichert, daß Er sich, in Puncto der neundten Chur-Sache, des Fürstl. Collegii nachdrücklich annehmen wolle, de Anno 1701. 396
CXXXVII. Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden, an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, daß Er seine Trouppen, zu Verfertigung der Defensions-Linien im Reiche, marchiren lassen, und vor dero Verpflegung Sorge tragen möchte, de Anno 1701. 401
CXXXVIII. Antwort des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg auf vorherstehendes Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden, de Anno 1701. 403
CXXXIX. Creditiv-Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, so Er seinem Abgesandten, Herr Caspar Marquard Zündten, an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg gegeben, de Anno 1701. 404
CXL. Recreditiv-Schreiben, so der Fränckische Crayß-Convent zu Nürnberg, dem Chur-Bayerischen Abgesandten, Herr Caspar Marquard Zündten, an Churfürst Maximilian Emanueln in Bayern ertheilet, de Anno 1701. 406
CXLI. Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn Sie die gesamten Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs in die, zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, dem Könige in Groß-Brittannien, und ihnen, wegen der Spanischen Succession, geschlossene Alliance zu treten bitten, de Anno 1701. 409
CXLII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayser Leopoldum, die von dem Hessen-Casselischen Reservaten-Commissario, wider

die nach Rheinfels destinirte Proviant-Wagen, gebrauchte Gewaltthat betreffend, de Anno 1701. 415
CXLIII. Schreiben des Römischen Königs Josephi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn Er demselben die Geburt seiner Princeßin notificiret, de Anno 1701. 417
CXLIV. Antwort Georg Hertzog Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Römischen König Josephum, worinn Er demselben, zu neugebohrnen Princeßin, gratuliret, de Anno 1701. 418
CXLV. Intercessions-Schreiben, so der Fränckische Crayß-Convent zu Nürnberg an den Kayser Leopoldum, vor die Grafen von Castell, wegen der zwischen ihnen und der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, Orts Röhn und Werra, des Dorffs Ursprungen halber, entstandenen Streitigkeiten, abgehen lassen, de Anno 1701. 419
CXLVI. Schreiben des Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Richters, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, an Præsidenten und Beysitzer des Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, worinn Er Denenselben den Chur-Bayerischen Præsentatum, Graf Nytzen, zu schleuniger Accommodirung empfiehlet, de Anno 1701. 423
CXLVII. Schreiben des Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Richters, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, an Herrn Adolph Dietrichen, Freyherrn von Ingelheim, Præsidenten bey dem Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, worinn Er demselben die Accommodirung des von Chur-Bayern zum Assessorat præsentirten Graf Nytzens bestens recommendiret, de Anno 1701. 424
CXLVIII. Schreiben Kayserß Leopoldi an Churfürst Joseph Clementem zu Cölln, daß Er die, wider die Erb-Landes-Vereinigung in seinem Stiffte vorgenommene Werb- und Contributions-Einforderungen, einstellen, und derselben in allem nachleben solle, de Anno 1701. 425
CXLIX. Antwort Churfürst Joseph Clementis zu Cölln auf

auf vorherstehendes Kayserliches Schreiben, de Anno 1702. 429
CL. Schreiben Stadt-Burgermeisters und Raths zu Worms an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, worinn sie sich über die von den Bischöfflichen Wormbsischen Bedienten in und um die Stadt Wormbs unternommenen gewaltsamen Neuerungen, hefftig beschweren, de Anno 1701. 432
CLI. Schreiben Herrn Johann Philipps, Cardinals von Lamberg und Bischoffs zu Passau an des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen, Graf Christian Ernsten von Pappenheim, daß Er mit ehistem seinen Einzug, als Kayserl. Principal-Commissarius, zu Regenspurg halten wolle, und Er, als Reichs-Erb-Marschall, sich zu der Zeit daselbst finden lassen möchte, de Anno 1701. 439
CLII. Antwort des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls, Graf Christian Ernsts von Pappenheim, auf vorherstehendes Schreiben des Herrn Cardinals von Lamberg, de Anno 1701. 440
CLIII. Schreiben des Magistrats zu Eßlingen an das Reichs-Städtische Collegium zu Regenspurg, worinn Er bey Demselben, um ein Subsidium Charitativum, zu Wiederaufbauung der, durch einen grossen Brand gröstentheils darnieder liegenden Stadt Eßlingen, wehmüthigste Ansuchung thut, de Anno 1701. 441
CLIV. Antwort des Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg auf vorhergehendes Schreiben des Magistrats zu Eßlingen, de Anno 1701. 444
CLV. Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an den Kayser Leopoldum, worinn er sich, wegen Einnehmung derer sogenannten Burgundischen Crayß-Trouppen, excusiret, de Anno 1701. 446
CLVI. Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mayntz, worinn Er Demselben notificiret, was ihn bewogen, Burgundische Crayß-Völcker in seine Festungen einzunehmen, so auch mut. mutand. an Chur-Trier ergangen, de Anno 1701. 449
CLVII. Schreiben des Kayserl. Abgesandtens in der

Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs von Trautmannsdorff, an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn Er um Permission, zwey Regimenter vor Kayserliche Majestät anzuwerben, Ansuchung thut, de Anno 1701. 453

CLVIII. Schreiben derer Herren Hertzoge Rudolph Augusts und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß Er seine Reichs-Vota auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, durch einen eigenen Gesandten wiederum vertreten lassen möchte, so auch mut. mutand. an die übrige in der neundten Chur-Sache correspondirende Fürsten ergangen, de Anno 1701. 457

CLIX. Schreiben Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg an den Kayser Leopoldum, worinn Er sich über den von dem Cammer-Gerichts-Assessore, Michael Carl Wigand wider ihn begangenen Excess beschweret, de Anno 1701. 459

CLX. Schreiben des Dom-Capituls zu Cölln an den Kayser Leopoldum, worinn es sich über seines Ertz-Bischoffs und Churfürsten, Joseph Clementis, gefährliche Anschläge, und besonders dessen Anführers, Johann Friedrichs von Karg, compilirtes ungegründetes Patent hefftig beschweret, de Anno 1701. 462

CLXI. Schreiben des Kayserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs von Trautmañsdorff, an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn Er ihnen remonstriret, warum sie der Cron Franckreich ferner keinen Vorschub thun sollen, de Anno 1701. 471

CLXII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Hertzog Christian Augusten zu Sachsen-Naumburg, und Bischoffen zu Raab, Kayserlicher Majestät Gevollmächtigten im Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayse, daß Er der fast agonizirenden Festung Rheinfels, durch beliebende Vermittelung, Hülffe und Rettung verschaffen möchte, de Anno 1701. 474

CLXIII. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rhein-

Rheinfels an Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz, worinn Er demselben den Zustand seiner Festungen Rheinfels und Catz berichtet, und Sich und die Seinen bestens recommendiret, de Anno 1701. 477
CLXIV. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Kayserlichen Abgesandten im Ober-Rheinischen Crayse, Graf Maximilian Carl zu Löwenstein, worinn Er ihm den gefährlichen Zustand seiner Festungen Rheinfels und Catz notificiret, de Anno 1701. 478

Vom Jahr 1702.

CLXV. Schreiben Kayserß Leopoldi an das Dom-Capitul zu Cölln, worinn er sein Wohlgefallen über dessen, dem Heil. Röm. Reiche und dem Vaterlande, erwiesene Treue contestiret, und es, selbige zu continuiren, ermahnet, de Anno 1702. 480
CLXVI. Schreiben Kayserß Leopoldi an die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses, Bischoff Friedrich Christian zu Münster, und Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz, als Hertzogen zu Jülich, wie auch Friedrich den I. in Preussen, als Hertzogen zu Cleve, worinn Er Dieselben, dem Dom-Capitul zu Cölln, wider die von Chur-Cölln eingenommene fremde Völcker zu assistiren ersuchet, de Anno 1702 482
CLXVII. Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an das Dom-Capitul daselbst, daß es das ihm anvertraute Ertz-Stifft, durch unverantwortliche Thätlichkeiten, nicht in äuserstes Ruin stürtzen möchte, de Anno 1702. 484
CLXVIII. Schreiben der Herren Hertzoge Rudolph Augusts, und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an König Friedrich den I. in Preussen, worinn Sie Ihm vorstellen, warum sie von der mit der Cron Franckreich gemachten Defensiv-Allianz zur Zeit noch nicht abtreten könten, und mit ihrer angefangenen Armatur continuiren müsten, de Anno 1702. 485
CLXIX. Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem

dem Reichs-Tage zu Regenſpurg an den Kayſer Leopoldum, worinn es Se. Majeſtät allergehorſamſt erſuchet, die Jeſuiten zu Paderborn dahin anzuhalten, damit ſie, wegen des Kloſters Falckenhagen, denen Grafen von der Lippe nicht ferner beſchwerlich fallen, ſondern ſich, biß zu ordentlichem Austrag der Sache, gedulden möchten, de Anno 1702. 490

CLXX. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an den Schwäbiſchen Crayß-Convent zu Ulm, das von unterſchiedenen Reichs-Crayſen bisher tractirte Defenſions-Werck betreffend, de Anno 1702. 496

CLXXI. Schreiben des Schwäbiſchen Crayß-Convents zu Ulm an den Kayſer Leopoldum, das Crayß-Aſſociations- und Reichs-Defenſions-Werck, ingleichen die Befreyung von denen Drangſalen des Land-Gerichts und der Land-Vogtey in Schwaben betreffend, de Anno 1702. 499

CLXXII. Schreiben Churfürſt Joſeph Clementis zu Cölln an Churfürſt Lotharium Franciſcum zu Maynz, worinn Er ſich über des Kayſerl. Hofes Verfahren wider ſeine Perſon und Bedienten, hefftig beſchweret, und ſolches bey dem Churfürſtlichen Collegio nachdrücklich vorzuſtellen bittet, de Anno 1702. 502

CLXXIII. Schreiben Frauen Magdalenen Sybillen, verwittibten Hertzogin zu Mecklenburg-Güſtrow, an Frauen Eliſabeth Julianen, Hertzogin zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn Sie Derſelben notificiret, daß ihre Priceßin an Kinder-Blattern geſtorben, de Anno 1702. 511

CLXXIV. Antwort Frauen Eliſabeth Julianen, Hertzogin zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Frauen Magdalenen Sibyllen, verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg-Güſtrow, worinn Sie Deroſelben, wegen des Abſterbens ihrer Princeßin, condoliret, de Anno 1702. 513

CLXXV. Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an den Kayſerl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms, worinn

rinn er demſelben des Herrn Baron von Ow Recipirung in das Cammer-Gerichts-Collegium, beſtens recommendiret, de Anno 1702.

CLXXVI. Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz an den Kayſerlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, F. A. D. Freyherrn von Ingelheim, worinn er demſelben des Herrn Barons von Ow Reception in das Cammer-Gerichts-Collegium beſtens empfiehlet, de Anno 1702. 516

CLXXVII. Schreiben des Freyherrn von Ow an des Kayſerl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms, daß er dem Kayſerlichen Atteſtat von ſeinem guten Lebens-Wandel mehr, als den ungegründeten Verläumdungen ſeiner Feinde glauben, und ihm mit Vertrauen berichten möchte, wo man, und wer von ihm zu Wien übel geſprochen, de Anno 1702. 518

CLXXVIII. Schreiben des Barons von Ow an den Kayſerlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præſidenten, F. A. D. Freyherrn von Ingelheim, worinn er ſich offeriret, die von ſeiner Perſon hin und wieder geführten nachtheiligen Reden von ſich abzulehnen, de Anno 1702. 520

CLXXIX. Schreiben des Fränckiſchen Crayß-Convents zu Nürnberg an Churfürſt Maximilian Emanueln in Bayern, das Crayß-Aſſociations-Werck und deſſen Vollziehung betreffend, de Anno 1702. 522

CLXXX. Schreiben Churfürſt Lotharii Franciſci zu Maynz an den Kayſer Leopoldum, worinn er gehorſamſt bittet, daß Se. Majeſtät ſich des Fürſten von Thurn und Taxis allergnädigſt anzunehmen, und ihn ſeiner Bitte zu gewähren gütigſt geruhen möchte, de Anno 1702. 525

CLXXXI. Schreiben Landgraf zu Heſſen-Caſſel an die Herrn Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, worinn er ſie berichtet, daß die Grafſchafft Schaumburg kein Kayſerlich noch Reichs-Lehn, ſondern eine freye Erb-Grafſchafft des H. Röm. Reiches ſeye, de Anno 1702. 527

CLXXXII.

CLXXXII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayserl. Cammer-Richter zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn er denselben ersuchet, daß er die würckliche Reception des von ihm dem Cammer-Gerichts-Collegio zur Beysitzer-Stelle præsentirten, und daselbst vor tüchtig befundenen Graf Nytzens, Bestens befördern helffen möchte, de Anno 1702. 531

CLXXXIII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an das Kayserliche und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Welzlar, worinn er demselben die würckliche Reception des von ihm zum Assessorat præsentirten Graf Nytzens, inständig recommendiret, de Anno 1702. 532

CLXXXIV. Schreiben Herrn Städt-Bürgermeister und Raths zu Worms an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn sie sich über die täglich zunehmende gewaltsame Attentaten der Bischöfflichen Wormsischen Regierung beschweren und die Stadt Worms von denenselben zu befreyen bitten, de Anno 1702. 534

CLXXXV. Schreiben des Kayserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs Trautmannsdorff, an die mit dem Hertzogthum Mayland verbundenen Schweitzer-Cantons, daß sie denen mit dem Durchläuchtigsten Hause Oesterreich habenden Erb-Verbündnissen zuwider, dem Duc d'Anjou, zu seinem unrechtmäßigen Besitz der Spanischen Monarchie, nicht gratuliren möchten, de Anno 1702. 538

CLXXXVI. Schreiben Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel an den Kayser Leopoldum, worinn er sein und seines Herrn Bruders, Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel bisherige Conduite justificiret, und sich erkläret, daß er hochgedachten seinen Herrn Bruder von der gemeinschafftlichen Landes-Regierung nicht ausschliessen könne, de Anno 1702. 542

CLXXXVII. Schreiben Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an den Kayser

ſer Leopoldum, worinn er denen wider ſich angebrachten Inculpationen keinen Glauben beyzumeſſen, und die deſſentwegen ergangene Verordnungen zu caſſiren bittet, de Anno 1702. 547

CLXXXVIII. Schreiben des Chur-Bayeriſchen Præſentati zum Aſſeſſorat beym Cammer-Gerichts-Collegio, Graf Johann Tobiæ Ignatii Nytzens, an den Kayſerl. Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms, worinn er ſeine würckliche Admiſſion, durch eine förmliche Reſolution, zu befördern bittet, de Anno 1702. 553

CLXXXIX. Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an den Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms, worinn er ihn, des Barons von Ow würckliche Reception in das Cammer-Gerichts-Collegium nicht ferner zu difficultiren, ſondern beſtens zu befördern, erſuchet, de Anno 1702. 554

CXC. Schreiben des Kayſerlichen Cammer-Richters zu Wetzlar, Churfürſt Johann Hugonis zu Trier, an dieſes höchſte Gerichte daſelbſt, die würckliche Reception des Chur-Bayeriſchen Præſentati, Graf Nytzens, betreffend, de Anno 1702. 556

CXCI. Schreiben Herrn Städt-Bürgermeiſter und Raths der Stadt Worms an das Corpus Evangelicorum zu Regenſpurg, worinn ſie ſich über die, bey jüngſter Proceſſion der Catholiſchen Cleriſey, von den diſſeitigen Rheiniſchen Bauren verübte Exceſſe beſchweren, und um nachdrückliche Hülffe darwider bitten, de Anno 1702. 557

CXCII. Schreiben Landgraf Carls zu Heſſen-Caſſel an das Kayſerliche und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, die Grafſchafft Schaumburg betreffend, de Anno 1702. 560

CXCIII. Schreiben des Schwäbiſchen Crayß-Convents zu Ulm an die Fränckiſche Crayß-Verſammlung zu Nürnberg, worinn er um Communication desjenigen, was zu gemeiner Aſſociacions mäßigen Defenſion geſchloſſen worden, Anſuchung thut, de Anno 1702. 562

CXCIV.

CXCIV. Antwort der Fränckischen Crayß-Versamm-
lung zu Nürnberg auf vorherstehendes Schreiben
des Schwäbischen Crayß-Convents zu Ulm, de Anno
1702. 563
CXCV. Schreiben des Kayserlichen Gesandten in der
Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmanns-
dorff, an die gesammten Catholischen mit Mayland
verbundenen Schweitzer Cantons, daß sie dem Duc
d' Anjou, als Usurpatori, der Spanischen Monarchie,
vermöge des von ihm fälschlich allegirten Mayländi-
schen Capitulats, keine Werbungen verstatten könten
noch möchten, de Anno 1702. 565
CXCVI. Schreiben Kayserl. Leopoldi an die ausschrei-
benden Fürsten des Fränckischen Crayses, Churfürst
Lotharium Franciscum zu Mayntz, als Bischoffen zu
Bamberg, und Marggraf Christian Ernsten zu
Brandenburg-Culmbach, worinn er sich vor des
Fränckischen Crayses Accession zur grossen Allianz
freundlich bedancket, und alle dem, was seines Orts
dabey versprochen worden, möglichst nachzukommen
verspricht, de Anno 1702. 574
CXCVII. Schreiben derer Herrn General-Staaten der
vereinigten Niederlande an die ausschreibende Für-
sten des Fränckischen Crayses, Churfürst Lotharium
Franciscum zu Mayntz, als Bischoffen zu Bamberg,
und Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-
Culmbach, worinn sie vor des Fränckischen Crayses
Beytritt zur grossen Allianz freundlichst dancken, und
sich, ihres Orts, alles was möglich ist, zu thun erbie-
ten, de Anno 1702. 576
CXCVIII. Schreiben des Nieder-Rheinisch-Westphä-
lischen Crayß-Convents zu Cölln am Rhein an die zu
Nördlingen beysammen gewesene fünff associirte
Crayse, den Beytritt des Nieder-Rheinisch-Westphä-
lischen Crayses zu gedachter Association betreffend,
de Anno 1702. 579
CXCIX. Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents
zu Nürnberg an die Schwäbische Crayß-Versamm-
lung zu Ulm, worinn er dieselbe berichtet, daß Kay-
serliche Majestät die Crayß-Association approbiret,
und

und, des Oesterreichischen Crayses wegen, 16000. Mann stellen wolle, de Anno 1702. 580

CC. Schreiben derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn sie derselben berichten, daß sie den Krieg gegen die Cronen Franckreich und Spanien declariret, und selbige zu gleichmäßiger Resolution anmahnen, de Anno 1702. 583

CCI. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Worms an den Kayserlichen Cammer-Richter zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, die Beförderung des mit dem Catholischen Clero daselbst habenden Processions-Procels betreffend, so auch mut. mutand. an die Stadt Wetzlar ergangen, de Anno 1702. 586

CCII. Schreiben Herrn Rudolph Augusts und Herrn Anton Ulrichs, Gebrüdere, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn sie sich beschweren, daß sie in ihrem gegen die Cron Franckreich publicirten Manifest zur Ungebühr mit berühret worden, und dessentwegen um zulängliche Satisfaction bitten, de Anno 1702. 589

CCIII. Schreiben des Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Kayser Leopoldum, die Wigandische Sache contra Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtzburg betreffend, de Anno 1702. 591

CCIV. Schreiben Hertzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen und Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß der Baron von Hagen, wenn er, wegen des Fürstl. Coburgischen Voti allein von Ihro Herrn Bruder, Hertzog Bernhard zu Sachsen-Meinungen, und nicht zugleich von ihnen eine Vollmacht produciren könte, ad Votum & Sessionem im Fürsten Rath nicht admittiret werden möchte, de Anno 1702. 592

CCV. Schreiben Kayserl Leopoldi an Ertz-Bischoff Johann Ernsten zu Saltzburg, als mit-ausschreibenden Fürsten des Bayerischen Crayses, daß die gesammten Stände letztgemeldten Crayses, nach dem

rühmlichen Exempel der Benachbarten, ihm mit einer ordentlichen Crayß-Hülffe in Corpore an die Hand zu gehen belieben, und selbige nach dem Rhein-Strohm förderſamſt abſchicken möchten, de Anno 1702. 599

CCVI. Schreiben des Kayſerlichen Geſandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmannsdorff, an die geſammten Schweitzer Cantons, worinn er dieſelben, in Kayſerlicher Majeſtät und des geſammten Röm. Reichs Nahmen, inſtändig erſuchet, daß ſie ihren in Frantzöſiſchen Dienſten ſtehenden National-Völckern wider Kayſerliche Majeſtät und das Reich feindlich zu agiren verbieten, auch, wegen bisheriger Contraventionen der Erb-Verträge, ſelbigen gehörige Satisfaction geben möchten, de Anno 1702. 600

CCVII. Schreiben des Käyſerlichen Geſandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmansdorff, an die geſammten Schweitzer-Cantons, worinn er dieſelbe ermahnet, ſich categoriſch zu erklären, ob ſie die bisherige Transgreſſionen der zwiſchen dem löblichen Ertz-Hauſe Oeſterreich, dem Röm. Reich und ihnen errichteter Erb-Verträge abſtellen wolten, oder nicht? de Anno 1702. 604

CCVIII. Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell an den Röm. König Joſephum, worin er demſelben zu glücklicher Ankunfft in das Lager vor Landau gratuliret, und ſeinem an ihn abgeſchicktem Cammer-Juncker, Heinrich, Freyherrn von Grote, geneigte Audientz zu ertheilen bittet, de Anno 1702. 606

CCIX. Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell an die Römiſche Königin Frau Wilhelminam Amaliam, worinn er deroſelben zu glücklicher Ankunfft nach Heydelberg gratuliret, und ſeinem an ſie abgeſchickten Cammer-Juncker, dem Freyherrn von Grote, gütigſte Audientz zu verſtatten bittet, de Anno 1702. 607

CCX. Schreiben des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms, an den Kayſer Leopoldum, worinn er um

Dimis-

Dimission vom Cammer-Gerichte, und respective Dispensation, wegen seines noch nicht verflossenen gewöhnlichen Sexennii, allerunterthänigste Ansuchung thut, de Anno 1702. 608

CCXI. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, an den Reichs-Vice-Cantzler, Graf Dominicum Andream von Kaunitz, worinn er sein vorherstehendes Schreiben bey Kayserlicher Majestät bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702. 612

CCXII. Schreiben Kayserl Leopoldi an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, König Carl den XII. in Schweden, als Hertzogen zu Bremen, und Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn er denenselben notificiret, daß er das Stifft Hildesheim in seinen und des H. Röm. Reichs besondern Schutz und Verspruch genommen, und sie ersuchet, selbiges, auf unverhofften Todes-Fall des Bischoffs zu Hildesheim, dabey kräfftigst zu handhaben, de Anno 1702. so auch in simili an die ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses ergangen, de Anno 1702. 612

CCXIII. Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynt, worinn er demselben notificiret, daß das Stifft Hildesheim, durch Absterben Bischoff Jobst Edmunds zu Hildesheim, auf ihn, als Coadjutorem gedachten Stiffts, gekommen, und ihn, sich bey dessen ruhigem Besitz handhaben zu helffen, auch sonsten sein Interesse bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702. 614

CCXIV. Schreiben des gesammten Ministerii zu Hamburg an den Königl. Schwedischen Consistorial-Rath und General-Superintendenten in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayern, worinn es denselben ersuchet, sich positive zu erklären, ob Er das verledigte Pastorat zu St. Jacob in Hamburg wieder annehmen, und seine anderwärts habende Aemter quittiren wolle, oder nicht? de Anno 1792. 617

CCXV. Antwort des Königl. Schwedischen Consistorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mäyers, auf vorherstehendes Schreiben des gesammten Ministerii zu Hamburg, de Anno 1702. 621

CCXVI. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, an den Reichs-Vice-Cantzler, Graf Dominicum Andream von Kaunitz, worinn er Kayserlicher Majestät die von ihm gesuchte Dimission vom Cammer-Gerichte, bestens zu recommendiren, und die deswegen nöthige Resolution auszuwürcken bittet, de Anno 1702. 623

CCXVII. Antwort des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, auf vorherstehendes Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, de Anno 1702. 624

CCXIIX. Wieder-Antwort des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, auf vorherstehendes Antwort-Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, de Anno 1702. 625

CCXIX. Schreiben der gesammten mit Mayland verbundenen Catholischen Schweitzer-Cantons an den Kayserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichen zu Trautmannsdorf, worinn sie demselben vorstellen, daß das Mayländische Capitulat iederzeit auf den würcklichen Besitzer desselben Staats gedeutet und extendiret werden müste, de Anno 1702. 627

CCXX. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Magistrat zu Ulm, worinn er demselben vorstellet, warum er sich der Stadt Ulm, und dadurch des Donau-Passes versichern müssen, auch selbigen versichert, daß die Stadt an ihren Privilegien und Freyheiten nicht gekräncket werden solle, de Anno 1702. 639

CCXXI. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-

richts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Kayserlichen Cammer-Richter daselbst, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn Er sein Ansuchen, wegen Dimision vom Cammer-Gerichte, bey Kayserlicher Majestät bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702. 642

CCXXII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, Churfürst Lotharium Franciscum zu Mayntz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Culmbach, seine Krieges-Operationes und vornemlich die Occupation der Stadt Ulm betreffend, so auch in simili an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses ergangen, de Anno 1702 644

CCXXIII. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Nürnberg an den Magistrat zu Regenspurg, das mit Franckreich und Spanien verbotene Commercium und dessen nöthige Beybehaltung betreffend, de Anno 1702. 650

CCXXIV. Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Röm. König Josephum, worinn Er demselben zu glücklicher Eroberung der Festung Landau gratuliret, de Anno 1702. 654

CCXXV. Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Kayserl. General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, worinn Er ihm zu Occupirung der Festung Landau gratuliret, de Anno 1702. 655

CCXXVI. Schreiben Kaysers Leopoldi an Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern, die von diesem unternommene gewaltthätige Occupation der Stadt Ulm betreffend, de Anno 1702. 656

CCXXVII. Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern auf vorherstehendes Kayserliches Hand-Schreiben, de Anno 1702. 659

CCXXVIII. Schreiben Kaysers Leopoldi an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses, Bi-

schoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß sich der Schwäbische Crayß durch die Chur-Bayerischen Bedrohungen von der Conjunction seiner mit Ihro Trouppen, auch seinen sonst führenden Löbl. Intentionen nicht möchte abschrecken lassen, so auch in simili an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses ergangen, de Anno 1702. 665

CCXXIX. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an Bischoff Johann Franciscum zu Freysingen, worinn er sich befraget, wessen er sich, bey itzigen Conjuncturen, zu ihm zu versehen hätte? so auch mut. mutand. an die übrigen Stände des Bäyerischen Crayses ergangen, de Anno 1702. 668

CCXXX. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Ulm an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie, die Stadt Ulm von gegenwärtiger Bäyerischen Besatzungs-Last befreyen zu helffen, sich gütigst möchte angelegen seyn lassen, de Anno 1702. 670

CCXXXI. Schreiben des Römischen Königes Josephi an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, die Chur-Bayerische Occupirung der Stadt Ulm und Fortsetzung des Krieges wider die inner- und äusserliche Reichs-Feinde betreffend, de Anno 1702. 672

CCXXXII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worinn er dem Reichs-Convent zu Regenspurg alle Securität verspricht, de Anno 1702. 674

CCXXXIII. Schreiben Herren Burgemeister und Raths zu Ulm an den Magistrat zu Augspurg, das im H. Röm. Reiche mit Spanien und Franckreich verbotene Commercium betreffend, de Anno 1702. 676

CCXXXIV. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses, Bischoff Marquard Rudolphs

holphs zu Costantz und Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, an den Reichs-Convent zu Regenspurg, worinn sie denselben, sich des Schwäbischen Crayses wider Chur-Bayern nachdrücklich anzunehmen, ersuchen, de Anno 1702. 677

CCXXXV. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses, Bischoff Marquard Rudolphs zu Costantz und Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, an Churfürst Maximilian Emanueln in Bayern, daß er, wegen seiner in dem Schwäbischen Crayse gelegenen Herrschafften Wiesensteig und Mindelheim, iemanden auf den angestellten Schwäbischen Crayß-Convent nach Heilbronn schicken möchte, de Anno 1702. 683

CCXXXVI. Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern auf vorherstehendes Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses, de Anno 1702. 684

CCXXXVII. Danckſagungs-Schreiben des Röm. Königs Josephi an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, vor die gegebene Nachricht der von Reichswegen erfolgten Kriegs-Declaration wider Franckreich und dessen Anhang, de Anno 1702. 686

CCXXXIIX. Schreiben des Ministerii zu Hamburg an den Königlichen Schwedischen Consistorial-Rath und General-Superintendenten in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayern, worinn es ihn nochmahls ersuchet, sich, wegen des Pastorats zu St. Jacob in Hamburg, positive zu erklären, und ihm anbey remonstriret, daß es solche Declaration von ihm zu fodern gar wohl befugt sey, de Anno 1702. 687

CCXXXIX. Antwort des Königlichen Schwedischen Consistorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayers an das Ministerium zu Hamburg, de Anno 1702. 693

CCXL. Schreiben Marggraf Christian Ernsts zu

Brandenburg-Bayreuth an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn er demselben notificiret, daß seine Frau Gemahlin Todes verblichen, de Anno 1702. 695

CCXLI. Antwort Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg Bayreuth, worinn er demselben, wegen tödtlichen Hintritts dessen Frau Gemahlin, condoliret, de Anno 1702. 697

CCXLII. Schreiben des Röm. Königs Josephi an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worinn er denselben versichert, daß er sich des Schwäbischen Crayses bey gegenwärtigen Conjuncturen nachdrücklich annehmen wolle, de Anno 1702. 698

CCXLIII. Schreiben des Kayserlichen und Holländischen General-Feld-Marschalls, Fürst Walrads zu Nassau-Saarbrücken, an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn er denenselben, wegen seines bevorstehenden Todes, seine hinterlassende Wittib und Kinder bestens recommandiret, de Anno 1702. 700

CCXLIV. Schreiben derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande an Frauen Magdalenen Elisabeth, verwittibte Fürstin zu Nassau-Saarbrück, worinn sie derselben, wegen des Absterbens ihres Herrn Gemahls, condoliren, und sie versichern, daß sie dessen guter Dienste stets eingedenck seyn würden, de Anno 1702. 702

CCXLV. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Nürnberg an den Magistrat zu Augspurg, daß er seines Orts die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, wie sie schon gethan, auch ersuchen wolle, damit sie das Verbot der Commercien mit Spanien und Franckreich zu hintertreiben sich mit bemühen möchten, de Anno 1702. 703

CCXLVI. Schreiben der Chur-Bayerischen Land-Stände an Churfürst Maximilian Emanueln in Bayern,

Bayern, worinn sie demselben die bevorstehende verderbliche Gefahr seiner Lande beweglich vorstellen, und dem Kriege, wo möglich, ein Ende zu machen bitten, de Anno 1702. 705

CCXLVII. Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern auf vorherstehendes Schreiben seiner Land-Stände, de Anno 1702. 709

CCXLVIII. Wieder-Antwort der Chur-Bayerischen Land-Stände auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben, de Anno 1702. 713

CCXLIX. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Lindau an den Magistrat zu Augspurg, die Offenhaltung der innocenten Commercien mit Spanien und Franckreich betreffend, de Anno 1702. 717

CCL. Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Röm. König Josephum, worinn er ihm den Verlauf der Schlacht bey Friedlingen referiret, de Anno 1702. 719

CCLI. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an das Corpus Catholicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, daß es sich, bey nunmehro declarirtem Reichs-Kriege wider Franckreich und den Hertzog von Anjou, die Versorgung seiner Festungen, Rheinfels und Catz, bestens möchte recommendiret seyn lassen, de Anno 1702. 724

CCLII. Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Augspurg an den Magistrat zu Lübeck, daß sie, zu Beybehaltung der innocenten Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien, bey Kayserlicher Majestät möglichst cooperiren helffen möchten, so auch mut. mutand. an die Städte Hamburg, Bremen und Franckfurt am Mayn ergangen, de Anno 1702. 727

CCLIII. Schreiben Landgraf Carls zu Hessen-Cassel an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, daß er, bey gegenwärtigen gefährlich anscheinenden Kriegs-Läufften, die Samesische Bataillon von seinen Trouppen in die Festung Rheinfels einnehmen möchte, de Anno 1702. 728

CCLIV. Antwort Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels auf vorherstehendes Hessen-Casselisches Schreiben, de Anno 1702. 732
CCLV. Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Baron von Schneidau, Kayserl. Obrist-Wachtmeister, und Commendanten in der Festung Rheinfels, die Einnehmung der von Hessen-Cassel offerirten Samesischen Bataillon in gedachte Festung betreffend, de Anno 1702. 736
CCLVI. Unterthänigstes Remonstrations- und Bitt-Schreiben der Chur-Bayerischen Land-Stände an Churfürst Maximilian Emanueln in Bayern, daß er sich und seine Lande aus gegenwärtigem Labyrinth, durch ein gütliches Accommodement mit Kayserlicher Majestät und dem H. Röm. Reiche, je eher, je besser, retten möchte, de Anno 1702. 737
CCLVII. Schreiben derer Reichs-Städte Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau, an den Kayser Leopoldum, daß Se. Majestät bey der Kriegs-Publication wider Franckreich nur die contrebande Waaren verbieten, die innocente Handelschafft aber beybehalten zu lassen Allergnädigst geruhen möchte, de Anno 1702. 748
CCLIIX. Schreiben des Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, worinn es das vorhabende Verbot der Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien gewisser Massen zu limitiren bittet, de Anno 1702. 751
CCLIX. Schreiben Kayserl Leopoldi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, die Repartition der bey angefangenem Reichs-Kriege wider Franckreich, von Reichs wegen, zu stellen beschlossener 120000. Mann betreffend, so auch mut. mutand. an andere Crayß-ausschreibende Fürsten ergangen, de Anno 1702. 755
CCLX. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Heylbronn an Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern, worinn er Deroselben remonstriret, daß die in ihrem an das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt erlas-

erlaſſenem Schreiben, wegen gegenwärtiger Ruptur, angeführte Urſachen, ohne Grund und Erheblichkeit, ſie aber im Gegentheil verbunden wären, alle weit-ausſehende Abſichten fahren zu laſſen, und in gemeinſamer Zuſammenſetzung mit Kayſerl. Majeſtät des Heil. Römiſchen Reichs Wohlfahrt zu befördern, de Anno 1702. 757

CCLXI. Interceſſions-Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg an den Kayſer Leopoldum, vor die in Puncto der geforderten halben Commißions-Unkoſten vom Reichs-Hof-Rath bedrängte Stadt Worms, de Anno 1702. 764

CCLXII. Schreiben Kayſers Leopoldi an den Fränckiſchen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er dem Fränckiſchen Crayſe alle möglichſte Aſſiſtentz wider Chur-Bayern verſpricht, de Anno 1702. 766

CCLXIII. Antwort des Fränckiſchen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Kayſer Leopoldum, auf vorherſtehendes Schreiben, daß er mit der wider Chur-Bayern verſprochenen Hülffe, den Fränckiſchen Crayß bey Zeiten ſecundiren zu laſſen Allergnädigſt geruhen möchte, de Anno 1703. 768

CCLXIV. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an den Fränckiſchen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er ſich befraget, weſſen er ſich bey angeordneter Frantzöſiſchen Poſtirung gegen die Ober-Pfaltz, zu dem Frantzöſiſchen Crayſe zu verſehen habe, de Anno 1702. 770

CCLXV. Schreiben Biſchoff Friedrich Chriſtian zu Münſter an Churfürſt Johann Hugonem zu Trier, worinn er denſelben erſuchet, ſeines hohen Orts Hand anlegen zu helffen, ob nicht Chur-Bayern noch mit Güte, und zwar durch eine Deputation vom Röm. Reiche, wieder auf Kayſerliche und des Reichs Seite gebracht werden könte, de Anno 1702. 772

Vom Jahr 1703.

CCLXVI. Antwort Churfürſt Johann Hugonis zu Trier auf vorherſtehendes Biſchöffliches Münſteriſches Schreiben, de Anno 1703. 774

CCLXVII. Schreiben des Fränckiſchen Crayß-Convents zu Nürnberg an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, die Bayeriſchen Troublen und Reſtitution derer von dem Fränckiſchen Crayß zur Beſetzung der Feſtung Philippsburg aufgewendeten Unkoſten betreffend, de Anno 1703. 776

CCLXVIII. Schreiben des Königlichen Schwediſchen Conſiſtorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, Herrn D. Johann Friedrich Mayers, an die Gemeinde zu St. Jacob in Hamburg, worinn er dieſelbe nachdrücklich ermahnet, von ihrer Intention, ihn wieder zu ihrem Paſtorat zu vociren, abzuſtehen, de Anno 1703. 778

CCLXIX. Schreiben des Fränckiſchen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Chur-Rheiniſchen Crayß, worinn Sie Denſelben um Alliantz-mäßige Hülffe wider Chur-Bayern erſuchen, ſo auch mut. mutand. an die Ober-Rheiniſch- und Weſtphäliſchen Crayſe ergangen, de Anno 1703. 785

CCLXX. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an den Prior des Cloſters Brüel, daß deſſen Obſicht anvertrautes Cloſter ihm, zu Beſtreitung gegenwärtiger Kriegs-Unkoſten, einen Vorſchuß von 2000. fl. thun möchte, ſo mut. mutand. auch an andere Stifft und Clöſter in Bayern ergangen, de Anno 1703. 787

CCLXXI. Interceſſions-Schreiben, ſo König Friedrich der I. in Preuſſen an den Kayſer Leopoldum vor die Evangeliſchen in Schleſien, und beſonders die in ſeinen Dienſten, als Pagen, ſtehende zwey Gebrüder von Köckeritz abgehen laſſen, de Anno 1703. 790

CCLXXII. Schreiben Herrn Ernſts Leopolds, Printzens zu Heſſen-Rheinfels, und Herrn Wilhelms, Printzen zu Heſſen-Wanfried, an den Kayſer Leopoldum, daß ſelbiger Allergnädigſt geruhen möchte, ihnen durch Dero Kayſerliche Reſolution die Verſicherung zu geben, daß ſie, wegen der Heſſen-Caſſel eingeräumten Feſtung Rheinfels Schadlos gehalten, und dadurch dem libero Exercitio Religionis catholicæ nichts zum Nach-

Nachtheil verhangen werden solte, de Anno 1703.

CCLXXIII. Schreiben Kayserß Leopoldi an Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weimar, derer Hertzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Præcedenz-Streitigkeiten bey denen Reichs-Sessionen betreffend, so auch mut. mutand. an Sachsen-Gotha und Eysenach ergangen, de Anno 1703. 797

CCLXXIV. Schreiben des Dom-Capituls zu Hildesheim an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, daß er seine Trouppen aus der Stadt Hildesheim heraus ziehen lassen, und wegen dadurch erlittenen Schadens dem Stifft Hildesheim zulängliche Satisfaction geben möchte, de Anno 1703. 799

CCLXXV. Schreiben Herrn Wolff Ignatii Frieses, des Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Cantzley-Verwalters, an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er denselben, im Namen des gesammten Cammer-Gerichts-Collegii, befraget, was es mit der vorgegebenen Resignation seiner Präsidenten-Stelle vor eine Bewandniß habe? de Anno 1703. 801

CCLXXVI. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Kayserlichen Cammer-Richter daselbst, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn Er Denselben inständig ersuchet, daß Er, wegen noch anhaltender Dissidien, und daher entstehender Unordnungen beym Cammer-Gerichts-Collegio, die Gnade haben, und gedachtes Gerichte, durch Dero Hohe Gegenwart, wenigstens auf etliche Tage, erfreuen möchte, de Anno 1703. 814

CCLXXVII. Antwort des Kayserl. Cammer-Richters zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, auf vorherstehendes Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidentens, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, de Anno 1703. 815

CCLXXIIX. 818

CCLXXIIX. Wieder-Antwort des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidentens zu Wetzlar, Graf Friederich Ernsts zu Solms-Laubach, auf vorherstehendes Chur-Trierisches Antwort-Schreiben, de Anno 1703. 820

CCLXXIX. Schreiben Churfürst Maximilians Emanuels in Bayern an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er sich nochmals befraget, wessen er sich zu dem Fränckischen Crayse zu versehen hätte, und eine positive Antwort begehret, de Anno 1703. 823

CCLXXX. Antwort des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Schreiben, de Anno 1703. 825

CCLXXXI. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an Frauen Elisabeth Amaliam, verwittibte Churfürstin zu Pfaltz, worinn Er Derselben remonstriret, warum Er Neuburg, im Fall die darinn liegende Garnison sich nicht bald heraus zöge, mit Gewalt attaquiren müste, und sie ersuchet, auf den Fall einer Attaque, sich aus gedachter Stadt zu retiriren, de Anno 1703. 827

CCLXXXII. Schreiben des Chur-Bayerischen General-Majors, Grafens von Tättenbach, an den in Neuburg commandirenden Obristen, daß er sich binnen drey Stunden positive erklären solle, ob er die Stadt übergeben, oder die Extremitäten abwarten wolle, de Anno 1703. 830

CCLXXXIII. Anderweites Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an Frauen Elisabeth Amaliam, verwittibte Churfürstin zu Pfaltz, die Evacuation der Stadt Neuburg betreffend, de Anno 1703. 832

CCLXXXIV. Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, König Carl XII. in Schweden, als Hertzogs zu Bremen, und Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, daß er, ohnerwartet des sonst gewöhnlichen Crayß-Convents, sein Contin-

gent

gent zu denen vom Römischen Reich zu stellen beschlossenen 120000. förderlichst herbey schaffen möchte, so auch mut. mutand. an die übrigen Crayß-Stände ergangen, de Anno 1703. 833

CCLXXXV. Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, an den Kayserlichen General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, worinn sie denselben ersuchen, an den General-Feldmarschall, Grafen von Styrum, gemessene Ordre zu stellen, damit er sich die Conservation des Fränckischen Crayses, im Fall er von Chur-Bayern attaquiret werden solte, bestens möchte lassen empfohlen seyn, de Anno 1703. 836

CCLXXXVI. Antwort des Kayserl. General-Lieutenants Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden auf vorherstehendes Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, de Anno 1703. 839

CCLXXXVII. Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, an den Kayser Leopoldum, worinn er demselben den gefährlichen Zustand des Fränckischen Crayses vorstellet, und um schleunige Assistenz wider die herannahende Chur-Bayerische Macht, Ansuchung thut, de Anno 1703. 842

CCLXXXIIX. Schreiben des Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, worinn er demselben notificiret, warum er seine Dimision vom Cammer-Gerichte zu suchen genöthiget würde, und ihn inständigst bittet, die höchst-nöthige Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, so auch mut. mutand. an andere Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs ergangen, de Anno 1703. 845

CCLXXXIX. Antwort Landgraf Carls zu Hessen-Cassel, auf vorherstehendes Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, de Anno 1703. 846

CCXC. Antwort Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach.

Laubach, worinn er ſich erbietet, die von ihm geſuchte Cammer-Gerichts-Viſitation befördern zu helffen, de Anno 1703. 848
CCXCI. Antwort Abts Adalberti zu Fulda, an den Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Präſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, daß er ſein Anſuchen, wegen einer Cammer-Gerichts-Viſitation, dienlicher Orten wolle befördern laſſen, de Anno 1703. 850
CCXCII. Antwort Churfürſt Lotharii Franciſci zu Maynz an Kayſerl. Cammer-Gerichts-Präſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, worinn Er Ihm ſeine Intention, das Cammer-Gerichte zu quittiren, diſſuadiret, und die Verſicherung gibt, die Cammer-Gerichts-Viſitation möglichſt zu beſchleunigen, de Anno 1703. 851
CCXCIII. Antwort Biſchoff Johann Philipps zu Würtzburg an den Kayſerl. Cammer-Gerichts-Präſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, worinn Er ſich erbietet, die von ihm geſuchte Cammer-Gerichts-Viſitation befördern zu helffen, de Anno 1703. 853
CCXCIV. Antwort Churfürſt Georg Ludwigs zu Braunſchweig und Lüneburg an den Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Präſidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, worinn Er Ihm die Verſicherung gibt, daß Er ſich die Beförderung der von Ihm begehrten Cammer-Gerichts-Viſitation wolle recommandiret ſeyn laſſen, de Anno 1703. 854
CCXCV. Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell an den Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Präſidenten, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, daß Er ſeine Intention, das Cammer-Gerichte zu quittiren, änderen, und von Ihm, wegen Beförderung der Cammer-Gerichts-Viſitation, in guter Hoffnung leben möchte, de Anno 1703. 856
CCXCVI. Antwort Hertzog Rudolphs Auguſts und Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffen-

Wolffenbüttel an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidenten, Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, daß Er den Entschluß, seine Präsidenten-Stelle zu resigniren, fahren lassen, und den Effect der nächst-erfolgenden Cammer-Gerichts-Visitation abwarten möchte, de Anno 1703. 857

CCXCVII. Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck, als Hertzogs zu Hollstein, an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er Demselben seine Intention, das Cammer-Gericht zu quittiren, disuadiret, und verspricht die von Ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation dienlicher Orten befördern zu helffen, de Anno 1703. 859

CCXCIIX. Antwort Bischoff Friedrich Christians zu Münster an den Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, auf sein de dato 6. Februarii an Ihn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. 861

CCXCIX. Antwort Bischoff Carls zu Osnabrück an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, auf dessen an ihn am 6. Februarii abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. 862

CCC. Antwort Abts Ruperti zu Kempten an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation betreffend, de Anno 1703. 863

CCCI. Antwort Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn er ihn, die begehrte Cammer-Gerichts-Visitation dienlicher Orten befördern zu helffen, versichert, de Anno 1703. 864

CCCII. Antwort des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an des Kayserlichen Cammer-Gerichts Præsidenten zu Wetzlar, Graf

Friedrich zu Solms = Laubach, seine gesuchte Dimision vom Cammer=Gerichte betreffend, de Anno 1703. 866

CCCIII. Wieder=Antwort des Kayserlichen Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, auf vorherstehendes Antwort=Schreiben des Reichs=Vice=Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, de Anno 1703. 867

CCCIV. Antwort des Herrn Hoch= und Teutsch=Meisters, Herrn Frantz Ludwigs, auf des Kayserlichen Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, an ihn, de dato 6. Februarii abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. 868

CCCV. Antwort Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen=Eysenach, auf des Kayserlichen Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, an ihn unterm 6. Februar. ergangenes Schreiben, de Anno 1703. 870

CCCVI. Antwort Fürst Victoris Amadæi zu Anhalt=Bernburg, auf obiges des Kayserlichen Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, de dato 6. Februar. ihm zugekommenes Schreiben, de Anno 1703. 871

CCCVII. Antwort Hertzog Wilhelm Ernsts zu Sachsen=Weimar auf obiges des Kayserl. Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, vom 6. Februarii an Ihn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. 873

CCCIIX. Antwort Ertz=Bischoff Johann Ernsts zu Saltzburg auf obiges des Kayserl. Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, an Ihn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. sub dato 6. Febr. 874

CCCIX. Antwort König Friedrichs des I. in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, auf obiges des Kayserl. Cammer=Gerichts=Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms=Laubach, vom 6. Febr.

6. Februarii Ihro zugekommenes Schreiben, de Anno 1703. 875
CCCX. Schreiben des Kayserl. General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses, Bischoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß der Schwäbische Crayß bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen den Muth nicht sincken lassen, sondern das äuserste zu seiner und des Reichs Defension anwenden solle, de Anno 1703. 877
CCCXI. Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Kayserlichen-Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, worinn er demselben den Zustand der Reichs-Defensions-Verfassung am Ober-Rhein notificiret, de Anno 1703. 880
CCCXII. Schreiben Kayserl Leopoldi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, daß Er seine Trouppen aus der Stadt Hildesheim möchte ziehen, de Anno 1703. 883
CCCXIII. Schreiben des Ober-Rheinischen Crayß-Convents zu Franckfurt am Mayn an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn er dieselbe angelegentlich ersuchet, dahin zu cooperiren, damit zu denen vom Röm. Reich ins Feld zu stellen beliebten 120000. Mann, ein jeder Crayß sein Quantum militare in Zeiten stellen, und dadurch denen bedrängten Reichs-Crayßen Hülffe geschaffet werden möchte, de Anno 1703. 887
CCCXV. Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie die ohnverweilte Herbeyschaffung der vom Reich zu stellen beliebter 120000. Mann befördern helffen, und dem im Gefahr stehenden Fränckischen Crayse succurriren lassen möchte, de Anno 1703. 892

CCCXVI. Schreiben Kayſers Leopoldi an Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Rheinfels, worinn er ihm die Garantie vor die an Heſſen-Caſſel ad interim abgetretene Feſtung Rheinfels verſpricht, de Anno 1703. 895

CCCXVII. Schreiben des Kayſerl. Cammer-Gerichts-Präſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, an den Kayſerl. Cammer-Richter zu Trier, worinn Er Denſelben unterthänigſt erſucht, gedachte Hohe Reichs-Gerichte mit ſeiner Gegenwart zu erfreuen, und ſelbiges dadurch in aufrechtem Stande zu erhalten, de Anno 1703. 897

CCCXIIX. Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayſerlichen Principal-Commiſſarium auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, Herrn Johann Philipp, Cardinalen von Lamberg und Biſchoffen zu Paſſau, die Securität derer Herren Geſandten bey dem Reichs-Convent betreffend, de Anno 1703. 900

CCCXIX. Schreiben des Kayſerlichen Cammer-Præſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, an den Kayſerl. Cammer-Richter daſelbſt, Churfürſt Johann Hugonem zu Trier, worinn Er Denſelben um Communication eines vom Cammer-Gerichts-Collegio an Ihn abgelaſſenen Schreibens erſuchet, de Anno 1703. 901

CCCXX. Schreiben des Fränckiſchen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Kayſerlichen General-Feld-Marſchall, Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum, worinn Er Denſelben erſuchet, des Fränckiſchen Crayſes Ober-Commiſſariat, von denen aus einigen Eroberungen kommenden Emolumenten ſeinen Antheil abfolgen zu laſſen, de Anno 1703. 902

CCCXXI. Antwort des Kayſerlichen General-Feld-Marſchalls, Graf Hermann Ottens zu Limburg-Styrum, auf vorherſtehendes Schreiben des Fränckiſchen Crayſes zu Nürnberg, de Anno 1703. 904

CCCXXII. Schreiben des Fränckiſchen Crayß-Convents

vents zu Nürnberg an den Kayser Leopoldum, worinn Er Denselben ersucht, allergnädigst zu verwilligen, damit Er von denen Emolumenten bey denen Kriegs-Operationen mit participiren möchte, de Anno 1703. 906

CCCXXIII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Passau, dessen nach Wien geschickten Courrier, so ohnweit Wilshofen beraubet worden, betreffend, de Anno 1703. 907

CCCIV. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philipp, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worinn er ihm die Beförderung der höchstnöthigen Cammer-Gerichts-Visitation inständig recommandiret, de Anno 1703. 910

CCCXXV. Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, worinn er denselben unterthänigst ersuchet, denen wider ihn angebrachten Verunglimpfungen keinen Glauben beyzumessen, und ihn, wider seine Widersacher zu secundiren, de Anno 1703. 912

CCCXXVI. Schreiben Marggraf Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach, an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn er demselben notificiret, daß sein Herr Bruder, Marggraf Georg Friedrich, in einer Action mit den Chur-Bayerischen Trouppen, erschossen worden, de Anno 1703. 914

CCCXXVII. Antwort Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, auf vorherstehendes Notifications-Schreiben Marggraf

Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach, de Anno 1703. 915
CCCXXVIII. Vorbitt-Schreiben derer Evangelischen Könige, wie auch derer Herren Staaten der Vereinigten Niederlande Abgesandten, so viel sich ihrer am Kayserl. Hoff zu Wien aufhalten, an den Kayser Leopoldum, vor ihre Religions-Verwandten in Hungarn, insonderheit den gefänglich gesetzten Priester Samuel Hodolli, de Anno 1703. 916
CCCXXIX. Schreiben des Kayserl. General-Lieutenants, Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an die Ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses, Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, die besorgende Conjunction derer Frantzösischen Trouppen mit Chur-Bayern betreffend, de Anno 1703. 921
CCCXXX. Schreiben des Kayserl. Abgesandten im Nieder-Sächsischen Crayse, Graf Christians von Eck, an Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, daß sie ihr Reichs-Contingent förderlichst stellen möchte, de Anno 1703. 924
CCCXXXI. Schreiben des Evangelischen Corporis bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, die Dom-Pröbstliche Wahl zu Münster betreffend, de Anno 1703. 926
CCCXXXII. Schreiben des Kayserlichen Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philipps, Cardinals von Lamberg und Bischoffs zu Passau, an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er sich erbietet, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, de Anno 1703. 931
CCCXXXIII. Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, an den Kayserl. Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinalen von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, die Translocation des Reichs-Convents betreffend, de Anno 1703. 932

CCCXXXIV. Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Schwäbischen Crayß-Convent zu Eßlingen, worinn Er den Schwartzwald verhauen zu lassen, und ihme einige Mannschafft zuzuschicken bittet, de Anno 1703. 934

CCCXXXV. Schreiben des Kayserl. General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Schwäbischen Crayß-Convent zu Eßlingen, worinn Er die Verhauung des Schwartzwaldes nochmals urgiret, de Anno 1703. 935

CCCXXXVI. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Eßlingen an den Kayser Leopoldum, worinn Er Denselben flehentlich ersuchet, bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen des Schwäbischen Crayses, Demselben mit Dero, vermöge der Crayß-Association versprochenen Contingent des Höchst-löblichen Ertz-Hauses Oesterreich zu succurriren und die übrigen mit-associirten Crayse zu gleichmässiger Præstirung des Ihrigen zu animiren, de Anno 1703. 936

CCCXXXVII. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Eßlingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn er Derselben die gegenwärtige Gefahr des Schwäbischen Crayses vorstellet, und alle und jede Reichs-Stände nachdrücklich zu erinnern bittet, daß sie mit ihren gehörigen Reichs-Contingentien demselben schleunigst succurriren möchten, de Anno 1703. 941

CCCXXXIIX. Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Eßlingen an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, daß er auch seines Orts bey Kayserlicher Majestät und dem Reichs-Convent zu Regenspurg, um schleunige Hülffe in gegenwärtigen Nöthen inständigst anhalten möchte, de Anno 1703. 946

Supl. I. Allerunterthänigstes Deprecations-Schreiben des gewesenen Dänischen Reichs-Hofmeisters, Grafen von Ulhfeld, an König Fridericum III. in Dännemarck, worinn Er um Vergebung seines Versehens,

heus, auch Ihn wiederum zu Gnaden aufzunehmen, und der Gefangenschafft zu entlassen, de- und wehmüthigst bittet, de Anno 1661. 949

Supl. II. Schreiben Kayserß Leopoldi an den Chur-Brandenburgischen General-Wachtmeister, Hertzog Augustum zu Hollstein-Beck, worinn Er sich wegen des von ihm im Treffen bey Leventz erwiesenen sonderbaren Valors erkentlich zu seyn erbietet, de Anno 1664. 952

Reichs-

Teutsche Reichs-Cantzley.

I.

Schreiben Herrn Johann Carls, Freyherrn von Thüngen, Käyserlichen General-Feld-Marschalls und Commendantens in der Festung Philippsburg, worinn er vor die ihm aufgetragene Commendanten-Stelle dancket, und sich mit einem zulänglichen Tractament zu versorgen bittet, de Anno 1699.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne, Hoch-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest-und Hochgelehrte, auch Hochweise und Vorsichtige, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte, Hoch-und Vielgeehrteste Herren,

EUer Excellenzien, Hochwürden, auch meinen hoch-und vielgeehrtesten Herren, erstatte forderst schuldigsten Danck, daß mittelst ihrer darunter eingewendeter ersprießlichen Officien, sowohl von Käyserl. Majestät als auch dero gnädigsten Herren Principa-

len, Obern und Committenten meiner wenigen Person, die Commendantschafft und Defension der Festung Philippsburg vor andern ist anvertrauet, ich auch ohnlängsthin würcklich in des gesammten Reichs Eyd und Pflichten auf- und angenommen worden. Gleichwie aber Euer Excell. Hochwürden und meine hoch- und vielgeehrte Herren im Nachdencken von selbsten leicht erachten mögen, daß bey ietzigem verderbten Zustande selbiger gantzen Revier, und da fast alle Vivres und Consumtionen mit doppeltem Geld müssen bezahlet werden, keinem Commendanten zuzumuthen seye, wann anders die zu Schaden und Nachtheil des Commercii sowohl als der Nachbarschafft Beschwerung, ehe dessen eigenmächtig eingeführte Imposten und gezogene Emolumenten, wie an sich selbst recht und billich ist, vors künfftige abgestellt seyn und bleiben sollen, ohn ein ergiebiges Tractament in solchen Platz mit Ehr und Reputation des Reichs subsistiren, oder aus eigenen Mitteln alles zuzuschiessen: Also will auch getrösteter Hoffnung leben, und angelegenen Fleisses hiermit gebeten haben, es belieben Euer Excell. Hochwürden, und meine hoch- und vielgeehrte Herren bey ihren gnädigsten Herren Principalen, Obern und Committenten das Werck noch weiters dahin einzurichten, damit mir, als nunmehro verpflichteten Diener des gesammten Reichs ein gewisses jährliches Tractament ausgeworffen, und dessen Zahlung zuverläßig per Decretum angewiesen werden möge. Ich werde dahingegen, sowohl bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, wann anders mit

erfor-

erforderlichen Defensions-Anstalten secundirt werde, ob GOtt will, in der That præstiren, was von einem ehrliebenden verpflichteten Diener und Commendanten erfordert werden mag; der ich annebens allstets beharre.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Philippsburg, den 13. Januarii, 1699.

gehorsamer- und dienstschuldigster Diener,

Hanß Carl, Freyherr von Thüngen.

II.

Schreiben des Magistrats zu Hamburg an den Käyser Leopoldum, die Wieder-Aufhebung der an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayßes, zu Untersuchung einiger in gemeldter Stadt angegebener Differentien, ertheilten Commission, betreffend, de Anno 1699.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät mit diesem allerunterthänigst gehorsamst vorzukommen, werden wir unumgänglich veranlasset, durch die von Eurer Käyserl. Maj. auf die ausschreibende Durchläuchtigste Fürsten des hochlöblichen Nieder-Sächsischen Crayßes allergnädigst verordnete Commission, und von deren allhier anwesenden hochansehnlichen Herren Subdelegirten, in dero jüngsthin nach und nach gethanen Proposition angeführte harte und schwere Bedrohungen auch Ahndungs-Reservationes, sowohl wider die gelehrte hiesige Oberalten, als sämmtliche Zünfften, Güldten und

Aemter, auch gantze Bürgerschafft, welche uns dergestalt in Sorgen und Bestürtzung setzen, daß wir hierüber verzagen müsten, wann nicht bey solchen Angustiis uns noch consolirte, daß Ew. Käyserl. Majestät weltbekannte allerhöchste Clemence, für die, so sich demüthigen, niemahls inexorabel sey, auch das vornehmste Kennzeichen Käyserlicher Güte darinn zu bestehen pfleget, daß iedweder Reichs-Stand bey seinen Rechten, Statuten, selbst beliebten Recessen und Herkommen, auch wohl hergebrachten Verfassungen geschützet und conserviret werde, und dero allergnädigst selbst beliebten Wahl-Capitulation sich zu erfreuen habe. Wann nun aber, allergnädigster Käyser und Herr, zwischen uns und hiesiger Bürgerschafft, wie etwan mit Unfug angebracht, Mißhelligkeiten, Entzweyungen und Differentien obhanden seyn, so möchte es zu deren Hinlegung eben keiner Commission bedürffen, sondern was bishero von uns der Bürgerschafft, zu Conservation des gemeinen Stadt-Wesens, und Abstellung einiger höchstschädlicher eine Zeit lang eingeschlichener Mißbräuche, unumgänglich angefangen worden, auch wohl abgethan und hingelegt werden können, worzu dann Euer Käyserl. Majestät, laut Reichs-Hof-Raths-Protocolls, de Anno 1693. vom 15. Decembr. uns vormahls selbst angewiesen, als wir selbsten uns darzu berechtiget ermessen; dahero so unnöthig als höchst nachtheilig seyn dürffte, deswegen dieser Stadt schwere Ungelegenheit zuzuziehen, solches aber dadurch geschehen würde, wann in dergleichen, in dieser Stadt

Ver-

Verfassung hinein lauffenden Sachen, fremde Dispoſition adhibiret, und durch ſolche Unterſuchung interiora ex arcanis civitatis entdecket und kund werden ſolten, da doch Ew. Käyſerl. Maj. uns und dieſe gute Stadt bis dahin allemahl allergnädigſt damit verſchonet, und derſelben den gewünſchten Ruheſtand, gleich andern Ständen des heil. Reichs, aus Reichs-väterlicher angebohrner Gnade bishero mildeſt gegönnet, welcher aber dadurch gäntzlich aufgehoben würde, wann die hochanſehnliche Herren Subdelegirte anietzo uns und hieſige Bürgerſchafft bey ihrer gerechtſamen Befugniß, als Aufwiegler und Tumultuanten angeben, und dabey den geringſten Eintrag thun ſolten, darum daß die Bürgerſchafft nebſt uns, ſowohl bey ihrer Banco, als andern Collegiis die üble Adminiſtration unterſuchen, und darinn Wandel zu ſchaffen denen Receſſen und Herkommen gemäß, bishero beſchäfftiget geweſen, wie dann ſolches zuſtehende Recht Ew. Käyſerlichen Majeſtät keinem Stand des Reichs und denen Cräyß-ausſchreibenden Fürſten nicht wehren, daß ſie ihre untreue Bediente und üble Haushalter bisweilen heimzuſuchen und dem Befinden nach, krafft habender hoher Landes-Jurisdiction und Cognition abzuſtraffen pflegen. Solchemnach, und da Ew. Käyſerl. Majeſtät von einigen Ubelgeſinnten, aber hieſigen wahrhafften Zuſtandes nicht allerdings Kundigen, viel zu milde berichtet, wir auch von keiner andern Unruhe wiſſen, als daß uns die per falſa narrata zugezogene Commiſſion unverſchuldet aufgelegt, und unſere Bürger für ſolche Leute, wie ſie allhier in

öffentlichen Patenten gantz unerfindlich debitiret, angeſehen und beunruhiget werden wollen, wie dann auch keine Urſach noch Kläger, welche ſonſt, den ordentlichen Weg Rechtens nach, vorher gehen müſſen, vorhanden noch zu finden ſeyn; ſo imploriren wir in allerunterthänigſter Devotion hiermit aufs demüthigſte, der von Euer Käyſerl. Majeſtät auf die ausſchreibende Durchläuchtigſte Fürſten des hochlöblichen Nieder-Sächſiſchen Cräyßes, dieſer Stadt Domeſtiquen und innerlicher Angelegenheiten halben, verordneten Commiſſion uns allergnädigſt zu entheben, und ſeynd nunmehro der getröſteten allerunterthänigſten Zuverſicht, es werden Euer Käyſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen, dieſelbe alſo nicht allein nicht fortſetzen zu laſſen, ſondern auch die occaſione derſelben, von den hochanſehnlichen Herren Subdelegirten undienende Execution, ohne Schuld und Urſachen, in hohen Käyſerlichen Gnaden zu inhibiren und einzuſtellen, dabeneben die etwa gegen uns und gemeine Stadt ſammt oder ſonders geſchöpffte Käyſerl. Ungnade, aus Reichs-väterlicher Milde und Güte ſchwinden und fallen, folglich dieſe Stadt bey ihren innerlichen Verfaſſungen allerhuldreichſt zu laſſen, geſtalten Euer Käyſerl. Majeſtät hierum, und um allergnädigſte Revocation und Einſtellung vor hochgedachter Käyſerl. Commiſſion, und alles deſſen, was davon dependiret, wir allerunterthänigſt gehorſamſt nochmahls anflehen. Um Ew. Käyſerl. Maj. werden wir ſolche allergnädigſte Erhörung und Bezeugung mit aller fernern treuen gehorſamſten Devotion zu verdienen, uns

allers-

allerunterthänigst angelegen seyn lassen, gleichwie wir in Darlegung deren möglichsten Preuven niemahlen ermangelt, und insonderheit durch die beyneulichen zweyen Reichs-Kriegen mit allerempfindlichster Schwächung unsers Cammer-Guts und gantzen Stadt-Vermögens übernommene und abgetragene so excessive Geld-Assignata verhoffentlich solcher Gestalt erwiesen haben, daß wir auch disfalls uns und gemeine Stadt dero Käyserlichen Gnade um so vielmehr versichert halten können; von dem allmächtigen GOtt derselben langes gesundes Leben, samt stets florirender Regierung, und alles selbst erwünschende Käyserliche Hochwesen inbrünstig anwünschende, sie auch dessen sichern Obhut hiemit getreulichst empfehlend ꝛc. Datum den ⁻⁻ Januar. 1699.

III.

Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Cräyßes, Churfürst Lotharii Frantzens zu Mäyntz, Bischoffs zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Culmbach, an den Käyserlichen General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, daß er die Festung Philippsburg und Fort de Kehl zu besichtigen, was zu deren jährlichen Versorgung gehöre, den Uberschlag zu machen, und ihnen solches zu avisiren belieben möchte, de Anno 1699.

P. P.

EUer Liebden ist ohne Anführung bekannt, daß, als beyde Festungen Philippsburg und Kehl nach getroffenem allgemeinen Frieden zu Ryßwick von der Cron Franckreich an Ihro Römische Käy-

serl. Majestät und das Reich abgetreten, mithin beyde löbliche Cräyße, Francken und Schwaben, um deren Ersetzung besuchet worden sind, mit was Intention und specialer Vorbehaltung Fürsten und Stände erst löblich gedachter beyder Cräyße solche gewilliget haben, und was derentwegen bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg in ihren Nahmen verschiedentlich angesucht worden ist. Nachdem es nun, wie Euer Liebden aus selbigen Reichs-Actis erinnerlich seyn wird, dahin gediehen, daß über die gesuchte Indemnisation und künfftig beständige Versorgung solcher Plätze in denen Collegiis würcklich geredet, und zu desto sicherer Abfassung eines gemeinsamen Concluſi resolviret worden ist, daß im Nahmen mehr löblich gedachter Cräyßen, durch die allerseits ausschreibende Fürsten Ew. Liebden und der Käyserl. Feld-Marschall, Freyherr von Thüngen ersuchet werden solten, daß sie, dem Publico zu Liebe, die ohnschwere Mühe zu übernehmen, und in eine zuverläßige Designation bringen zu lassen, geruhen möchten, was zu dem jährlichen und beständigen Unterhalt, vorberührter beyder Käyserlichen und Reichs-Festungen mit allem und iedem, sowohl ordinari- als extraordinari-Nothwendigkeiten erfordert werden könte, und was die sämmtliche Requisita, um solche hiernechst desto füglicher zu Römer-Monathen zu schlagen, an Geld auswerffen möchten; als werden uns Euer Lbd. auf die derentwegen an uns von Reichs wegen geschehene Requisition, hoffentlich zu Gutem nehmen, daß wir dieselbe um das Project erst gedachter Militarien hiermit freund-brüderlich ersuchen,

suchen, und zu dero Belieben stellen, ob sie nach dessen Verfassung uns solches zu communiciren geruhen wollen. Euer Liebden anbey ꝛc. Datum den 14. 24. Februarii, 1699.

IV.

Schreiben Hertzog Ernsts zu Sachsen-Hildburgshausen, und Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie den von Hertzog Friedrichen zu Sachsen-Gotha nach Regenspurg abgeschickten Baron von Hagen, nicht eher im Reichs-Fürstlichen Collegio ad votum & sessionem admittiren möchten, bis er sich auch ihrentwegen darzu legitimiret hätte, de Anno 1699.

Von GOttes Gnaden Ernst und Johann Ernst, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

WIr können denen Herren und euch hiermit nicht verhalten, was Massen uns glaubwürdig vorgebracht worden, als habe Sachsen-Gotha bey dem hochlöblichen Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio zu Regenspurg eine Vollmacht, wie ins künfftige die Reichs-Vota, nomine derer Fürstenthümer, Gotha und Altenburg, zu ver-

führen, durch den dahin abgeſchickten Baron, von Hagen, übergeben laſſen, welche aber mit uns, als Mit-Intereſſenten und Participanten an denen Goth- und Altenburgiſchen Votis, weder behörig communiciret, noch auch uns zur Mit-Unterſchrifft vorgeleget, ſondern, ſo gar ohne unſere, in introitu gedachter Vollmacht, wie ſonſt bey dergleichen Commun-Sachen gewöhnlich, und unſertwegen vormahls, ſowohl von unſers älteſten Herrn Bruders Liebden, als auch nachgehends bey des ietzigen Herrn Hertzogs Liebden, daſelbſt Minderjärigkeit von der Ober-Vormundſchafft geſchehen, nahmentlich Meldung zu thun, abgefaſſet worden: Welches alles wider verhandene Pacta und Verordnungen unſers Fürſtlichen geſammten Hauſes, und abſonderlich die von hochgedachten unſers Herrn Vetters zu Sachſen-Gotha Lbd. verſtorbenen Herrn Vater, dero jüngern Herren Brüdern ſo hochverſprochene Gewähr dero Reichs-Fürſten-Standes, ſtreitet, wie man diſſeits bedörffenden Falls Rechtlich auszuführen ſich wohl getrauet, und wir dahero obermeldten abgeſchickten Baron von Hagen, vor einen von uns zu der allgemeinen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg Bevollmächtigten nicht erkennen können; als erſuchen wir die Herren und Euch hiermit in zuverſichtlichen Vertrauen, ſie belieben, aus angeführten Urſachen, auf gemeldete Bevollmächtigung ehender nicht, als bis ſie von uns mit vollzogen, zu reflectiren, auch dahero dem damit anmeldenden Herrn Geſandten weder Votum noch Seſſionem bey der hochpreißlichen Reichs-Verſammlung in dem

Für-

Fürsten Rath zu verstatten, er habe sich dann besser, als noch zur Zeit geschehen, mit legitimiret, widrigen iedoch ohnverhofften Falls, wollen wir wider alles, so an unserm Reichs-Fürsten-Stande in einigerley Wege uns nachtheilig seyn könte, hiemit solennissime, und zwar iedweder nach denen Rechten, so uns aus denen Universal- und Particular-Pactis Domus zustehen, protestiret, und uns alle Jura Statuum Imperii, wie auch alle nach denen Reichs-Satzungen, nicht weniger nach angezogenen Pactis competirende Beneficia expresse vorbehalten, und anbey geziemend imploriret haben, diese zu Conservirung unserer hohen Jurium abgedrungene Protestation willig anzunehmen, und uns hiervon den in Rechten vergönneten Effect geniessen zu lassen, die wir übrigens verbleiben,

Derer Herren und Euer

Hiltburghausen den 16. Febr. 1699.

Freund- und Geneigtwillige

Ernst, Hertzog zu Sachsen.

Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen.

V.

Intercessions-Schreiben von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg an Bischoff Frantz Ludwigen zu Wormbs, die von der Römisch-Catholischen Clerisey daselbst angestellte Procession, und deshalber zwischen derselben und der Stadt Wormbs entstandene Mißhelligkeiten betreffend, de Anno 1699.

Hochwürdigst-Durchläuchtigster Fürst, gnädigster Herr,

EUer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit mögen wir hiemit geziemend vorzutragen nicht Umgang

gang nehmen, was Gestalt unsere gnädigste Herren Principalen, Obere und Committenten die zwischen Euer Hochfürstlichen Durchl. und des heil. Reichs freyen Stadt Wormbs seither des zu Ryßwick geschlossenen allgemeinen Friedens, occasione einer gewissen von der Röm. Catholischen Clerisey daselbst angestellten Procession, entstandene noch währende Mißhelligkeiten sehr ungern vernommen, anerwogen bey ietzigen weit aussehenden Conjuncturen, gute Einig- und Vertraulichkeit, unter denen Ständen beyderseits Religions-Verwandten in dem Reich, so hoch, als iemahls nöthig seyn will, und dahero auch Euer Hochfürstl. Durchl. nach dero iederzeit rühmlichst bezeigten patriotischen Sentements ausser allen Zweifel von selbst geneigt seyn werden, alles, was zu gäntzlicher Hinleg- und aus dem Wegräumung der sich hervor gethanen Gemüths-Trennung vorträglich seyn könne, sorgfältig beyzutragen. Wie wir nun allerdings überflüßig erachten Ew. Hochfürstl. Durchl. mit weitläufftiger Erzehlung desjenigen, so von dem eigentlichen Verlauff obiger Wormbsischer Sachen, uns vorgekommen, zu behelligen, in Betracht deren Umstände aus denen hinc inde zum Vorschein kommenen Vorstellungen sattsam und zur Gnüge bekannt: Also setzen vielmehr in Euer Hochfürstl. Durchl. angestammete hohe Generosität und gerechtes Gemüth, unser gnädigste Herren Principalen, Obern und Committenten das zuverläßige und feste Vertrauen, Euer Hochfürstl. Durchl. werden in billicher Beherzigung des Mitleidens-würdigen Zustandes, in wel-

welchem diese uhralte freye Reichs-Stadt Wormbs durch den letzlich geendigten Land-verderblichen Krieg gerathen, und da die auf den Grund verarmte Einwohner von der totalen Verwüst- und Verheerung kaum etliche Rudera übrig behalten, in welchen sie noch ietzo ihr Leben kümmerlich hinbringen, diese von den gesammten Corpore Evangelico für ein, dessen so äuserst verunglücktes Mitglied hierdurch an Euer Hochfürstl. Durchl. geziemend abgelassene Intercession etwas gelten lassen, und gnädigst geruhen, den wider diese arme Stadt geschöpfften Unwillen völlig sincken zu lassen, und da bey Eingangs gemeldter Procession zwischen Privatis, wider die Gebühr etwas vorgenommen, solches gäntzlich in Vergessenheit zu stellen, auch vermittelst eines von der beederseits beliebten gütlichen Interposition förderſamst zu concertirenden, und an Euer Hochfürstl. Durchl. von dem Wormbsischen Magistratu unterthänigst abzulassenden Schreibens, und der anbey zu vergleichen habenden gütlichen Compositions-Mittel die arme Stadt in dero hiebevor verspürte Gnade wieder aufzunehmen. An Seiten des gesammten Corporis Evangelici wird man, vermöge der hierdurch gegebenen Versicherung, alles Ernstes daran seyn, daß Euer Hochfürstl. Durchl. von mehr besagter Stadt Wormbs iederzeit der obliegende unterthänigste Respect und was deroselben sie aus denen errichteten Rachtungen und Verträgen, iedoch ohn einiges Nachtheil und Schmälerung der zustehenden von Käyserl. Majestät allergnädigst verliehenen und von undencklichen

Jah-

Jahren ruhig beſeſſenen Reichs-Immedietät, ſchuldigſt unverbrüchlich erweiſen, auch daß ietzo zu verabredende, würcklich erfüllet werde, dahin wollen auch unſere gnädigſte Herren Principalen, Obern und Committenten, im geringſten nicht zweifeln, es werden Euer Hochfürſtl. Durchl. dero hohen Orts ſolche ernſtliche Verordnungen an dero Biſchöffliche alldortige Regierung ergehen laſſen, daß ſelbige nicht weniger ſorgfältige Obſicht halte, damit in Zukunfft der Wormbſiſche Magiſtrat und ſämmtliche Bürgerſchafft durch friedhäßige Perſonen nicht beunruhiget noch bedränget, weniger in denen zuſtehenden Gerechtſamen angefochten werden, ſondern man daſelbſt beyſammen in nachbarlichem guten Vernehmen und Einigkeit leben, und ein Theil des andern Nutzen und Aufnehmen befördern, mithin beederſeits aus dem Kummervollen Stand, worinnen ſie anietzo ſtecken, deſto ehender vergnüglich eluctiren und die Früchte des wiedererlangten edlen Friedens, ohne Haß, Neid und Verfolgung ruhig mit einander genieſſen mögen. Ew. Hochfürſtl. Durchl. verrichten hieran ein GOtt und Menſchen wohlgefälliges Werck, und geben männiglich hierdurch eine ungezweifelte Probe dero hohen Pietät, auch angebohrnen Generos- und Æquanimität, inmaſſen nicht allein vor die hierunter gewißlich hoffende Gnad, die geſammte Wormbſiſche Einwohner vor Euer Hochfürſtl. Durchl. beſtändig blühende hohe Wohlfahrt und Zufriedenheit zu GOtt inbrünſtig zu ruffen, unſere höchſt- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten aber ſolche geneigte

Will-

Willfahrung um Eure Hochfürstl. Durchl. bey allen Vorfallenheiten nach Vermögen zu erwiedern nicht ermangeln werden. Und wir verharren in allem gebührenden Respect

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit,

Signat. Regenspurg, den 3. 13. Aprilis, 1699.

unterthänigst-gehorsamste

Der Augspurgischen Confession verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigst-Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantz Ludwig, Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Teutschen Ordens, in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Wormbs und Breßlau, Probst und Herrn zu Elwangen, Pfaltzgrafen bey Rhein, in Bäyern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Mörs, Herrn zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. der Röm. Käyserl. Majest. Ober-Hauptmann des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. unserm gnädigsten Herrn.

VI.

Antwort Bischoff Frantz Ludwigs zu Wormbs auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg, de Anno 1699.

P. P.

P. P.

UNs ist der Herren und Euer Schreiben sub dato, Regenspurg den 3. 13. zu End lauffenden Monats, wohl zu Handen kommen, und ab dessen Inhalt mit mehrerm zu vernehmen gewesen, welcher Gestalt uns dieselbe und ihr im Nahmen dero Herren Principalen, Eurer Obern und Committenten, gantz angelegentlich belangen und ersuchen wollen, wir möchten die im Monat Decembr. des 1697. Jahrs zwischen uns und der Stadt Wormbs, occasione einer von unserer Geistlichkeit daselbst angestellten öffentlichen Danck-Procession, und dabey von Seiten der Bürgerschafft verübter Gewaltthat entstandene Mißhelligkeiten durch beederseits beliebige Compositions-Mittel in der Güte entscheiden, und unsern wider die Stadt geschöpfften Unwillen völlig sincken lassen, solchemnach aber dieselbe hinwieder zu Gnaden aufnehmen, mit angehängter Versicherung, daß man von Seiten des gesammten löblichen Corporis der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände alles Ernsts daran seyn wolte, daß uns von mehrbesagter Stadt der obliegende unterthänigste Respect, und was uns dieselbe, vermöge der errichteten Rachtungen und Verträgen, auch geleisteten Eyd und Pflichten schuldig ist, unverbrüchlich ins künfftige erwiesen, und die zu verabreden stehende Satisfactions-Mittel würcklich erfüllet werden solten. Gleichwie wir nun dieses der Herren und Euer eingelegtes Vorwort anderster nicht, als ein Kennzeichen dero Herren Principalen, Eurer Obern und Committenten zu Fried

und

und Einigkeit, und zwischen beederseits Religions-verwandten Ständen bey gegenwärtigen noch trüb aussehenden Conjuncturen so hoch nöthiger guter Verständniß tragender Lieb und Sorgfalt ansehen und erkennen, hingegen auch zu derselben Æquanimität das sichere Vertrauen gestellet, sie werden nicht allein die von Seiten der Stadt und dasiger Bürgerschafft disfalls verübte Reichs- und weltkündige Gewaltthat, und dadurch unverantwortlicher Weise begangene offenbahre Violation des Religion- und Profan-Friedens von selben improbiret, sondern auch unsere hierunter gebrauchte Moderation ab deme gnugsam erkennet haben, daß wir darwider de facto nichts verhänget, weder uns einiger in denen Recht- und Reichs-Constitutionen sonst wohl erlaubter Rettungs-Mittel gebrauchen wollen, sondern mit dem ordentlichen Wege Rechtens vergnügen lassen, und die gantze Sache Ihrer Röm. Käyserl. Majest. als des H. Röm. Reichs höchsten Oberhaupt zu gerechter Dijudicatur und Ahndung anheim gegeben: Also möchten wir auch in Wahrheit wohl wünschen, man hätte von Seiten der Stadt und der hieran schuldiger Freveler, sich der uns, als einem zeitlichen Bischoffen zu Wormbs geleisteter Eyd und Pflichten besser erinnert, und mit dergleichen weit aussehender Violence, worzu wir gewißlich so wenig, als die hinter uns stehende Geistlichkeit einige, auch die geringste Ursache gegeben, an sich gehalten, mithin uns zu diesen abgenöthigten Weiterungen nicht veranlasset. Damit aber bey allen dem gleichwohl die Herren und Ihr im Werck selb-

sten sehen und erkennen mögen, wie wir unseren disfalls geschöpfften billigen Ressentiment, die Liebe zur Ruhe, Fried und Einigkeit, und dann diese der Herren und Eure so wohl meinentliche Intercession weit vorziehen; So wollen wir uns hierinn gegen dieselbe und euch erkläret haben, daß wann die von Seiten des Stadt-Magistrats zu Wormbs uns ehe dem schon angetragene Submission und billichmäßige Satisfaction auf Maß und Weise, wie dieselbe von uns durch dasigen unseren Gesandten verlanget, und von Seiten der Stadt theils zu præstiren zugesagt, würcklich wird geleistet worden seyn, wir alsdann dero Herren Principalen, Ew. Obern und Committenten zu Liebe und Respect das vorgegangene zu aboliren, und uns vergnügen zu lassen, auch dem disfalls angefangenen Proceß zu renunciren geneigt und erbietig seyn, des gäntzlichen Versehens, daß diese von Seiten der Stadt bishero zwar im Munde geführt-aber nachmahls, da es zur Sache kommen sollen, wieder zurück genommene gütliche Satisfaction, und was derselben anklebig ist, dermahlen nicht allein ernst-und aufrichtig gemeinet seyn, sondern auch als ein offenbahres Zeichen unserer Moderation und Sanfftmüthigkeit erkennet, und von Gegenseiten, diese letztere Jahre durch, in unsere Hochheit und wohlhergebrachte Regalia vielfältig geschehene offenbahre Eingriffe uno tractu ab-mithin die so löbliche intendirte gute Verständniß, Ruh und Einigkeit vollkommentlich hergestellet werden sollen, zumahlen dann unsers Orts denen solenniter beschwohrnen alten Pactis, Verträg-

träg- und Nachtungen niemahlen im geringsten zu nahe gehen, weder daß ein solches von den Unserigen geschehen solte, iemahlen gestatten werden; Habens denen Herren und Euch in wohlmeinentlicher Antwort nicht bergen wollen, und verbleiben denenselben und Euch sammt und sonders mit gnädigst-geneigtem Willen, auch Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben Breßlau, den 27. Aprilis, 1699.

Derer Herren und Euer

gantz gut-williger

Frantz Ludwig, Pfaltzgraf.

VII.

Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Käyserl. Cammer-Richtern zu Wetzlar, worinn er sich über das, von Præsidenten und Beysitzern des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, wider ihn vorgenommene unordentliche Verfahren beschweret, de Anno 1699.

P. P.

EUrer Liebden wird annoch erinnerlich beywohnen, was wir an dieselbe bereits unterm 28. Febr. nechsthin gegen Præsidenten und Assessores des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wegen des unordentlichen Verfahrens in Sachen Pino, contra Clauberg, mit mehrern Beschweren gelangen lassen. Nun hat sich dermahlen begeben, daß der anhero gekommene Cammer-Bothe, nicht nur in unsere hochgefreyte Residenz, sondern gar auf unser Churfürstl. Zimmer und hohe Person, gantz

impetuose, und, mit Hindansetzung alles Respects, anzudringen, sich angemast, dannenhero selbiger, auf unsern Befehl, durch die zu unserer Bewahrung bestellte Leute, mit Gewalt zurück getrieben werden müssen, wobey ihme dann auch einige Schläge zu Theil worden. Obwohlen wir nun dazumahl es dabey bewenden, und gegen solche verübte Insolenz keine weitere, zwar wohlbefugte, Ahndung vornehmen lassen, in der zuversichtlichen Meinung, daß es damit gethan seye, und man uns hierunter ferner nicht zusetzen würde; So müssen wir iedoch nicht ohne sonders Befremden erfahren, wie daß ein abermahliger sich gestern hier eingefundener Cammer-Gerichts-Both, obverstandener Begebenheit halber, unsern respective Hof-Cantzlern und Vice-Obrist-Cämmerern, Freyherrn von Wieser und Diamantstein, einige vermeintliche Processen oder Mandata, zu insinuiren, sich unterstanden habe; Wann nun aber dasjenige, was oberzehlter Massen, disfalls vorgangen ohnmittelbahr auf unserm Befehl geschehen, und also unsere Person und Respect privative concerniret, wir auch die unserige Ministros sowohl, als andere, hierunter in alle Wege zu vertreten gemeint; Als mögen Euer Liebden, welche mit und neben uns in gleicher Churfürstlichen Dignität stehen, dero hohen Erleuchtung nach, ohnschwer ermessen, was Gestalt wir, gegen Eingangs ermeldte Præsidenten und Assessores, solch unförmliches, unserer Churfürstlichen Præeminenz allzunahe kommendes despectirliches und fast schimpffliches Verfahren, mit Nachdruck zu ressenti-

sentiren billich Ursach haben, immassen wir dann auch, falls wider besser Verhoffen sie davon nicht desistiren, sondern uns, oder die Unsrigen hierunter noch ferner zu beläſtigen continuiren würden, den uns, als einem Churfürsten des Reichs gebührenden Respect und Würde, durch zulängliche Mittel kräfftiglich handzuhaben, nicht ermangeln werden; Immittelst aber haben Eurer Liebden wir, der Sachen Bewandniß hiemit vorstellen, und dieselbe annebenst dienst-freundlich und brüderlich ersuchen wollen, daß sie von obhabenden Käyserlichen Cammer-Richter-Amts wegen, mehrbesagten Præsidenten und Assessoren dieses ungebührliche Verfahren behörig zu Gemüthe führen, und selbige zu mehrer Beobachtung des uns zukommenden Respects anzuweisen, mithin, durch ihre hohe Autorität und Vermittelung, deren sonsten hieraus entstehenden und nur zu des Cammer-Gerichts Prostitution gereichenden Weiterungen, gestalten wir allenfalls mit denen sämmtlichen übrigen Herren Mit-Churfürsten aus der Sachen zu communiciren, und es, als ein gemeinsames Gravamen weiter gelangen zu lassen, nicht umgehen könten, in Zeiten vorzukommen geruhen möchten, Eure Liebden verrichten hieran ein löblich, uns zu sondern Danck-nehmigen Gefallen gereichendes Werck, und wir verbleiben ꝛc. Geben auf unserm Schloß Benrath, den 13. Maji, 1699.

VIII.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Memmingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die schleunige Ausmachung des Puncti Securitatis

tatis publicæ und Versorgung derer Festungen Philippsburg und Kehl betreffend, de Anno 1699.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, insonders Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

EUer Hochwürden, Excellenzien, und unsern hochgeehrten Herren mögen wir mit weitläufftiger Wiederholung alles dessen, was wegen bewuster Ausmachung des puncti Securitatis publicæ, und Versorgung der durch den letzten Friedens-Schluß dem Reich restituirten Festungen Philippsburg und Kehl, schon mehrmahlen vorgestellet worden, nicht beschwerlich fallen, sondern setzen ausser Zweifel, dasselbe noch im frischen Angedencken seyn werde; hätten aber gäntzlich verhofft, der gedenliche Schluß darüber so ehender erfolgt seyn würde, als man allerseits die hierunter fürwaltende Billichkeit, und daß nicht ein oder ander Reichs-Crayß, sondern gesammte Chur-Fürsten und Stände, die dem heil. Reich in communi zugehörige, gantz ausser diesem Crayß gelegene Gräntz-Orte des Reichs mit aller Nothdurfft zu versehen, und in behörigem Defensions-Stande zu erhalten, wird erkennen, und dabey auch eingestehen müssen, daß eben die beede Fränck- und Schwäbische Crayße, auf welchen die gröste Last, wegen der Besatzung solcher Reichs-Gräntz-Festungen annoch liegt, in dem letzten allgemeinen Reichs-Kriege, ihrer unglücklichen Situation halber, alle Kriegs-Beschwerden und Drangsaalen über sich ergehen lassen, auch füraus allen ersten Anlauff sich

expo-

exponirt sehen müssen, mithin mehr einer Consideration würdig seyn, als daß ihnen ein mehreres auch zu Friedens-Zeiten zugenuthet, und ihnen dadurch alle Mittel, ihre gantz geschwächte Kräffte nur in etwas zu erholen, benommen werden sollen, welches wie es an sich gantz hart und beschwerlich, und man dahero bey länger anstehender Remedur und nicht bald erfolgenden, und auch unverweilt zum Effect bringenden Schluß sich gleichwohl selbst Rath schaffen, und da man ohne dem das Onus der Besatzung Kehl, von Seiten dieses Cräyßes, bloß auf eine kurtze Zeit, Sumtibus totius Imperii zu übernehmen, sich persuadiren lassen, auch damit in die Länge nicht continuiren zu können, iterato declariret, seine dermahlen annoch daselbst habende Trouppen wird zurück ziehen müssen: Also kan man nicht anders als dergleichen Declarationen aus specialen Befehlen der gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiehero zu repetiren, und da auf die nochmahlig um Erörterung Eingangs erwehnter beeder so wichtigen des gantzen Reichs Wolfarth, Ehr und Reputation concernirender Puncten der allgemeinen Sicherheit und zulänglicher Versorgung der Reichs-Gräntz-Orten, in specie aber des Forts de Kehl hiemit ablegendes gantz angelegentliches und geziemendes Ansuchen und Bitten, wider all bessers Verhoffen, nicht mehr als bisher zu disseitiger grosser Dis-Consolation geschehen, reflectirt werden solte, sich wieder alle daraus sodann, und wann man gleichfalls, wie es nicht anders seyn kan, von Seiten dieses Cräyßes die Hand wird abziehen müs-

sen, entstehende Verantwortung, Schaden und Nachtheil, iterato bestens verwahret haben will; Zu Euer Hochwürden, Excellenzien, und unseren hochgeehrten Herren das feste Vertrauen tragende, sie solches alles, dero beywohnendem Prudenz nach, wohl und reiflich überlegen, und es darauf nicht ankommen lassen, sondern da es nur von einer cordaten und schleunigen Resolution dependiret, dieselbe ergreiffen, und sich darinn nichts hindern lassen, dabeneben diesem Cräyß das bishero vor das gantze Reich Aufgewendete, auch von gemeinen Reichs wegen vergnügen lassen werden, in Erwartung dessen wir, nebst allseitiger Erlassung in den Schutz des Höchsten, verbleiben,

Euer Hochwürden, Excellenzien, und unserer hochgeehrten Herrn,

Memmingen, den 13. 23. Maji, 1699.

dienst-ergeben-willigste

Derer Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Cräyßes bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

IX.

Abermahliges Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Cammer-Richtern zu Wetzlar, die wider ihn, von denen Præsidenten und Beysitzern des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts vorgenommene ungereimte Proceduren betreffend, de Anno 1699.

P. P.

P. P.

Obwohlen wir gantz nicht zweifeln, Euer Liebden werden auf dasjenige, was an dieselbe wir, gegen die zu Wetzlar anwesende Cammer-Gerichts-Assessores, wegen der, unsern respective geheimden Räthen, Hof-Cantzlern und Vice-Obrist-Cämmerern, Freyherrn von Wieser und Diamantstein, durch einen Cammer-Bothen, unlängst zu thun angemasten Insinuation unterm 13. Maji jüngst, mit mehrerm beschwerend gelangen zu lassen, bey gedachten Assessoribus die nöthige Verfüg- und Erinnerung beliebig gethan haben; so ist doch dessen unangesehen erst kurtz verrückter Tagen obbesagten unsern Ministris eine Schrifft, mit der Inscription: Citatio ad videndum se incidisse & declarari in pœnam Fisco persolvendam, sammt von einem sich also nennenden Cammer-Gerichts-Bothen darauf gestellten Insinuato, unter einem blossen unbekannten Couvert zugekommen. Wann nun aber nicht allein in der Haupt-Sachen des Cammer-Gerichts Verfahren Ew. Lbd. vorhin umständlich repræsentirender Massen allerdings unfundirt und ohnförmlich, sondern auch bey demjenigen, was nun gegen mehrerwehnte unsere Ministros und andere hierunter interessirte anmaßlich unternommen werden will, unsere Churfürstliche Person und Respect, vornehmlich und dergestalt impeignirt, daß wir hierinnfalls ins Mittel zu treten, und besagte Unsrige gegen dergleichen Unfug in alle Wege kräfftiglich zu protegiren, uns unumgänglich bemüßiget befinden; Als ersuchen Eure Liebden wir hiermit nochmahlen freund-brü-

derlich, sie belieben durch dero hohe Interposition und Autorität, bey denen zu Wetzlar anwesenden Præsidenten und Assessoren, wie wir dann an einige aus deren Mittel die Nothdurfft gleichfalls rescribiren, die unverlängte Abstellung dieser unfugsamer Procedur nachdrücklich zu befördern, im widrigen ohnverhofften Fall, und da uns oder denen Unserigen hierunter ferner zugesetzt werden wolte, könten wir nicht umhin, es gegen die anwesende Assessores in particulari, wie auch den Fiscal und andere empfindlich zu ahnden, mit unsern Churfürstl. Respect samt deren Unserigen, durch die uns nicht ermanglende gnugsame Mittel aufs kräfftigste zu vindiciren, immittelst aber seynd wir allschon im Werck begriffen, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg mit andern Chur-Fürsten und Ständen, welche sich gleichfalls von mehrgedachten Cammer-Gerichts-Assessoren in verschiedene Wege graviret befinden, causam communem zu machen. Eurer Liebden seynd wir damit zu Erweisung ꝛc. Geben auf unserm Schloß Benrath, den 30. May, 1699.

X.

Schreiben Churfürst Johann Hugonis zu Trier an Käyser Leopoldum, daß er, Ihro zu unterthänigstem Respect, Hertzog Ernst Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover extra-collegialiter vor einen Churfürsten erkennen wolle, de Anno 1699.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät gnädigstes Hand-Schreiben, vom 23. Martii lauffenden Jahres, habe ich ohnlängst mit unterthänigstem Respect empfan-

empfangen, und aus deſſen Verleſung erſehen, was Geſtalt dieſelbe nochmahls gnädigſt verlangen, daß, demnach mich vorhin ſchon mit Chur-Cölln und Chur-Pfaltzes Lbd. Lbd. über den neundten Electorat circa quæſtionem AN? in ſo weit erkläret, ich auch mit meinen obigen Mit-Churfürſten des Hertzogen von Hannover Liebden wenigſtens extra-collegialiter als einen Churfürſten zu würdigen und zu ehren, nicht länger difficultiren wolte, auf daß demnechſt in dem Churfürſtlichen Collegio das übrige mit leichter Mühe und beſſern Fortgang præpariret, und folglich mit deſſen Zuthun von des Fürſtlichen Collegii Prætenſionen berathſchlaget, mithin daſſelbige ebenmäßig beruhiget werden möge, geſtalten nicht allein Eure Käyſerl. Majeſtät immerhin des beſtändigen Vorſatzes verbleiben thäten, und ſich dahin unabläßig bemüheten, damit aller Reichs-Collegiorum Meinung vereiniget, niemanden einige befugte Urſache, ſich dieſer neundten Chur ferner zu widerſetzen, übrig gelaſſen werde, ſondern auch, damit bey uns drey Churfürſten, wegen ſolcher Extra-Collegial-Erkänntniß um ſo viel weniger Anſtand ſeyn möchte, ſich nochmahls allergnädigſt zu erbieten geruhen wollen, die wegen unſerer Prætenſion vor dieſem begehrte, und von übrigen Churfürſten, ſelbſt gewilligte Declaration und Verſicherung de non præjudicando Ihres allerhöchſten Orts in beſter Form zu ertheilen. Inmaſſen nun ſolche Eurer Käyſerl. Majeſtät zu des geſammten Reichs innerlichen guten Vernehmen und Ruheſtand führende Intention, der Sachen Wichtigkeit und Umſtänden nach, hochpreißlich

lich von allen getreuen Reichs-Patrioten auch darum billich zu secundiren ist: Also werden dieselbe bey der gegen Sie und das Reich, von Anfang meiner Churfürstlichen Regierung bis hieher, bey allen und ieden Begebenheiten, so gar mit ungemeiner Aufsetzung alles, was ich gehabt, und meine Ertz- und Stiffter bis zu Ihrer äusersten Desolation empfinden müssen, erwiesener beständigen Treue und Devotion, mir allergnädigst zutrauen, und glauben, daß ich bey denen mir noch wenig übrigen von GOtt verliehenen Jahren davon nicht gerne aussetzen, sondern viel die derenthalben iederzeit vor Augen habende Schuldigkeit der Gebühr ferners beobachten, und an mir wohl nicht werde ermangeln lassen, was Euer Käyserl. Majestät zu unterthänigstem Respect, Ehren und Gefallen immer thun und erweisen kan. Ich habe zu dem Ende nicht unterlassen, folglich nach Empfang dero gnädigsten Käyserlichen Hand-Schreibens mit Chur-Cölln und Chur-Pfaltzes Lbd. Lbd. vertraulich zu communiciren, und, wie Euer Käyserl. Majestät gnädigstem Verlangen gehorsamst möchte deferiret werden, mit selbigen allen Fleisses nochmahlen zu erwegen und zu überlegen, da dann befunden, daß, als lang uns 3. Churfürsten zu Ablegung unserer Collegial-Stimmen, durch behörige, von Eurer Käyserl. Majestät und übrigen unsern Mit-Churfürsten selbst gebillichte Declaration und Versicherung, das, was in der neundten Chur-Sache bis daher, ohne unser Thun vorgangen, solches zu wenigen unserm Præjudiz und Verfang nicht gemeinet, noch dafür ietzo, noch ins

künff-

künfftige zu einer Folge angezogen werden solle, derowegen nicht geöffnet, und wir auf die abstrahendo a quæstione An? vel quomodo gleichfalls billich befundene, von dem Chur-Mäyntzischen Directorio wider beschehene Propolition unsere Churfürstl. Suffragia, gleich die vier Churfürsten ihres Orts gethan, circa quæstionem An? nicht abgeleget, solche extra-collegiale Erkänntniß ohne uns, facto ipso unserer Stimmen super quæstione An? die bekanntlich anderster nicht dann in Collegio abgeleget werden können und sollen, selbst zu begeben, mithin durch solche Agnition, als einer, der rechtlichen Form und Reichs-Observanz, weniger nicht der Sachen Natur und Eigenschafft zuwider lauffende Anticipir- und Præposterirung bey männiglich in- und ausserhalb des Reichs allerhand ungleiche Gedancken auf uns zu laden, sich nicht wolte thun lassen; Und ob dann wohl es auch seine Bedencklichkeit, ob zu solcher Erkänntniß, da wir super quæstione An? in Collegio würden votirt haben, sofort zu schreiten, oder ob nicht etwa damit anzustehen sey, bis das Churwerck, wegen deren durch die vier Churfürsten bey der quæstione An? exprimirter Conditionen admissionis der Cron Böhmen ad Comitialia beschehenen Aufbehaltes, in Collegio Electorali, ausgemacht seye, so haben dennoch, weilen Euer Käyserl. Majestät allergnädigst dafür halten wollen, daß obangezogenes Dero heilsames Vorhaben durch die unser Seits länger anstehende extra-collegial-Agnition nicht weniger Anstoß leiden, und verschiedene Fürsten in ihrer Opposition eines Theils gestärcket, an-

dern

dern Theils ausländische Potenzien sich darein zu mischen veranlasset würden, deroselben höchsterleuchtetem Erachten unsere wenige Gedancken gehorsamst zu untergeben, keinen Anstand nehmen wollen, und bin demnach, immassen Chur-Cölln und Chur-Pfaltzes Liebden Liebden, sich auch also zuverläßig erklären werden, des gehorsamsten Erbietens mit selbigen obverstandener Massen, da wir super quæstione An? unsere Suffragia im Churfürstl. Collegio abgelegt, des Hertzogs von Hannover Liebden, für einen Churfürsten, ausser dem Collegio, zu erkennen. Und wie nun damit Euer Käyserlichen Majestät allergnädigstem Verlangen, daß wir ad Exemplum unserer andern Mit-Churfürsten besagten Hertzogs Liebden vor einen Churfürsten extra-collegialiter erkennen möchten, jene aber solches ehender und anderst nicht, dann nach ihren, und über die quæstion An? abgelegten Collegial-Votis gethan, von uns gehorsamst deferiret wird: Also werden hoffentlich Dieselbe geruhen, solche meine, Ihro zu unterthänigstem Respect und Ehren beschehene Erklärung, gnädigst auf- und anzunehmen, meine beharrliche Devotion daraus zu erkennen, und Ihro mich und meine Stiffter zu Käyserlichen höchsten Hulden und Gnaden empfohlen seyn zu lassen. Ehrenbreitstein, den 4. Junii, Anno 1699.

XI.

Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an Käyser Leopoldum, daß er sich, bis auf dero weitern Befehl, Hertzog Ernst Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover, vor einen Churfürsten zu erkennen nicht resolviren könne, de Anno 1699.

P. P.

P. P.

EUer Käyserl. Majest. allergnädigstes Schreiben vom 23. Martii nechsthin, hat mir der Hannoverische geheime Rath und Cammer-Præsident, Baron von Görtz, wohl geliefert, woraus ich des mehrern gehorsamst verlesen, was Gestalt und aus was Ursachen Euer Käyserl. Majestät mich, des Hertzogs zu Hannover Liebden, pro Electore extra-collegialiter zu erkennen, allergnädigst zu ersuchen, und Dero vormahlige Erklärung, daß, was in dem neundten Chur-Wesen von Anfang bis hieher vorgangen, mir und beyden übrigen mitpræterirten Herren Churfürsten allerdings unverfänglich seyn solle, zu wiederholen geruhen wollen. Nun wäre ich keines Weges angestanden, Euer Käyserl. Majestät allergnädigstem Verlangen und Befehl, meiner Euer Käyserl. Majest. bekannter gehorsamster Devotion gemäß, hierinn zu folgen, und wohlbenannten Hertzogs Liebden, forderst Ew. Käyserl. Majestät zu unterthänigsten höchsten Ehren, und aus billichmäßig-gehorsamster Consideration des Römischen Königs Majestät ohnlängst erfolgter allerhöchsten Vermählung, Hannovers Liebden pro Electore sogleich extra-collegialiter zu erkennen, bevorab, nachdem solches der Sachen gegenwärtige Umstände, und diejenige Motiva, davon durch Euer Käyserl. Majestät geheimen Rath und Reichs-Vice-Cantzler, Herrn Grafen von Caunitz, Communication geschehen, allerdings erfordern. Dieweil aber Chur-Triers und Chur-Cöllns Lbd. Liebden, mit welchen ich dem bisherigen Concert gemäß, communicato hierunter zu gehen,

eine

eine Nothdurfft ermessen, in der Meinung seynd, daß unsere Præterition nicht anders, als durch Ablegung unserer Stimmen in Collegio Electorali repariret werden könne, und darauf bestehen, daß sothane Extra-Collegial-Erkänntniß, bis gedachte neundte Chur-Sache in Collegio Electorali wiederum in Deliberation gestellt, und wir in unsern Suffragiis hierinn gehöret, auszusetzen, und wenn solches vorgangen Ihre Liebden hierzu allerdings erbötig, immassen Dero an Euer Käyserliche Majestät hierunter abgegebene Erklärungen des mehren nach sich führen werden, habe ich zwar noch zur Zeit von Ihren Liebden Liebden, mich hierinn nicht separiren wollen. Solten Euer Käyserl. Majestät aber des allergnädigsten Dafürhaltens seyn, daß Dero und des Publici Dienst ein anders erforderte, bin ich Euer Käyserl. Majestät fernerem allergnädigsten Befehl in unterthänigster Submission, zu gehorsamen so willig, als gesichert, daß beyde Ihre Liebden Liebden von solcher hohen Discretion seyn, daß sie mir diese Euer Käyserl. Majestät erweisende gehorsamste Deferenz nicht verargen werden. Befehle ꝛc. Benrath, den 12. Jun. 1699.

XII.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an die [illegible]-Versammlung zu Regenspurg, daß sie, wegen Besetz- und Versorgung derer Festungen Philippsburg und Kehl, eine endliche Resolution fassen, und dem Fränckischen Crayße zu seiner dabey zu fordern habenden Satisfaction verhelffen möchte, de Anno 1699.

Des

Des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte,

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest- und Hochgelehrte, auch Hoch- und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Herren,

EUer Hochwürden, Excellenzien, und unsern hochgeehrten Herren ist annoch guter Massen erinnerlich, welcher Gestalten im Nahmen der Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Crayßes unserer hohen Herren Principalen, Obern und Committenten bey dem noch vorwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg die wieder erholte Ansuchung geschehen, daß die Besatzungs-Materia der beeden, nach Anleitung des letzt geschlossenen Ryßwickischen Friedens, von der Cron Franckreich Ihro Käyserl. Majest. und dem gesammten Reich abgetretenen Festungen, Philippsburg und Kehl, ohne weitern Verzug vor Handen genommen, in zuverläßige Consistenz gebracht, und dergestalt erörtert werden möchte, damit man Fränckischer Seits dereinst, wegen in besagtem Philippsburg, iedoch mit gewisser Reservation, hergebliebenen 1000. Mann zu Fuß und 50. zu Pferd, sowohl quoad præteritum indemnisiret, als auch in futurum durch anderweite Concurrenz von dergleichen nimmer erträglichen Last subleviret werden möchte. Nun hat sich darauf zwar dieser Anstand ergeben, daß vor allen zu wissen, wie hoch sie die dahin gehörige ordinar- und extraordinari

nari Requisition belauffen, weshalben so fort von des Käyserl. Herrn General-Lieutenants, Ludwig Wilhelms, Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. von des Käyserl. Herrn General-Feld-Marschalls, Freyherrn von Thüngen Excellenz eine ordentliche Consignation abfordern zu lassen, für nöthig erachtet worden; Alldieweilen aber dieselbe, sichern Vernehmen nach, schon vor geraumer Zeit entloffen, als finden sich oberwehnte Fürsten und Stände bemüßiget, vermittelst diesen ihr ehe voriges Gesuch reiteriren, auch Euer Hochwürden, Excellenzien, und unsere hochgeehrte Herren nochmahls angelegentlich belangen zu lassen, daß sie doch diesem Wercke seine abhelffliche Maß dermahleins zu geben, und alles auf festen Fuß zu stellen, das Belieben nehmen wollen, bey verspürendem längeren Verzug und noch immer ermanglender Satisfaction hingegen, würden sie nicht zu verdencken seyn, mit Revocation und Herausziehung ihrer hergeliehenen Leute sich selbst von der bisherigen überschweren Bürde zu befreyen, und das etwan über kurtz oder lang daraus entstehende Unheil denenjenigen heimzuweisen, welche sich in dieser gemeinschafftlichen Concurrenz entzogen, und nur auf ihre Convenienz respiciret haben. Dieselbe damit dem Schutz des Allerhöchsten empfehlende, verbleiben wir

Euer Hochwürden, Excellenzien, und unserer
Hochgeehrten Herren,

Nürnberg, den 19.29 Junii, 1699.

dienstbereit-willigst-gefliessene,
Der Fürsten und Stände des löblichen Fränckischen Crayßes bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XIII.

Schreiben an Käyser Leopoldum von dero zur Mediation bey denen Pinnebergischen Tractaten abgesandten Ministro, Graf Christian von Eck, worinn er Derroselben referiret, aus was Ursachen die Pinnebergischen Tractaten abrumpiret worden, de Anno 1699.

P. P.

WAs Gestalt die, zu gütlicher Hinlegung der zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. und des zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp ꝛc. ietzo regierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. entstandener Streitigkeiten im Maj. 1696. angefangene Mediations-Tractaten, nachdem die Præliminaria derselben vorhero, nebst dem darauf zu zweyen mahlen vorgefallenem gefährlichen Incident, wegen der Fürstl. Trouppen bekannten Aus- und Ein-Marches, in Güte, ob schon mit grosser Bemühung, applaniret und verhütet worden, daß die Demolirung der Hollsteinischen Schantzen keine facheuse Suiten nach sich gezogen, aus der Ursache ins Stecken gerathen, weil man Königl. Seits den Articul der ewig währenden Unionen de Anno 1533. und 1623. und die Communion zuförderst, und ehe zu denen übrigen Streit-Puncten weiter fortgeschritten würde, dahin befestiget und interpretiret haben wollen, daß nemlich diese nach dem Hollsteinischen Præsuppositio nicht particularis, sondern universalis sey: Jene aber beyde regierende Herren Hertzoge zu Glückstadt und Gottorp unter sich auf gleiche Weise, wie Sie nach ihren Buchstäblichen Inhalt das Königreich Dännemarck und gesammte

Eingesessene, an einem, und die Herren Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein und dero incorporirte Lande, andern Theils, einander obligiren, welches aber Hollsteinischer Seiten widersprochen worden, solches wird Ew. Käyserlichen Majestät, aus denen von Zeit zu Zeiten allerunterthänigst eingesandten Berichten und denen Beylagen, verhoffentlich noch in allergnädigstem Andencken ruhen, wohin wie mich allergehorsamst beziehe, also ist auch darinnen insonderheit umständlich angeführet, in welch generalen und gewöhnlichen Terminis bemeldter Articul der Unionen und Communion den 15. 5. Novembr. 1697. von der Mediation wohlmeinend abgefasset worden, welchen die Fürstl. zwar Anfangs dergestalt, wann die Königlichen es auch so fort thun würden, acceptiret, nachgehends aber bey erfolgter Königlicher Ratification, aus Beysorge, wie man Hollsteinischen Theils zu unterschiedenen mahlen sich deutlich vernehmen lassen, es möchte Dänischer Seits dahin gedeutet werden, als wann obgedachtes Ihr Principium circa sensum prætensum Unionis & Communionis mit zugestanden wäre, nicht mehr daran gebunden seyn, sondern ad Jus Armorum & Armandiæ, um zu erörtern, wie weit solches zur Communion gehöre, schreiten wollen, ingleichen was die Königlichen nachgehends den 25. 15. Febr. 1698. nomine Regis, auch die Fürstlichen ad acta Mediationis abgegeben, also daß man schon selbiger Zeit die Tractaten vor abrumpiret achten müssen; Inmassen solches auch an die höchste Herren Mediatores von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hollstein in abgelassenen

Schrei-

Schreiben ausdrücklich declariret worden. Nachdem aber Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an beyde hohe Partheyen zu allererst, als auch hernach Königl. Majest. in Polen, daß Sie selbige noch nicht also ansehen können, sondern sich noch wohl ein Expediens zum gütlichen Vergleich finden würde, geschrieben, und höchsterwehnte Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, durch dero geheimen Rath und Landdrosten, den von dem Busch, Ihren bis dahin hier gewesenen Mediations-Ministrum, den von Danckelmann, im Martio a. p. ablösen lassen, so ist zu würcklicher Reassumirung alle erdenckliche Mühe aufs neue angewendet, und zu Hebung des obgemeldten Steins des Anstossens den 10. Junii, 21. Maji, a. p. proponiret worden, daß man obgemeldten Articulum vom 15. 5. Novembr. 1697. mit Addition, von bisherig ungebräuchlichen Expressionen zu abstrahiren, einrichten, und ohne fernere Verweilung zu dem streitigen Punct Juris Armorum schreiten möchte. Wie ungleich aber dieser innocenter Vorschlag, da doch der von Lente, an statt der vorhin von der Mediation gesetzten Aussetzung, das Wort Aufhebung verlanget, genommen, zeiget die kurtz darauf zu Regenspurg publicirte Schrifft. Nun hat sich zwar folglich wieder einige Hoffnung zum Vergleich blicken lassen, als das zu Coppenhagen elaborirte Project dem Herrn Hertzog im Julio vergangenen Jahres, bey seiner Abwesenheit in Stockholm, durch den Dänischen geheimen Rath, Baron von Juel, überreichet, und von Fürstl. Seiten nebengesetzte Remarquen gemachet, auch ferner darauf von dem

Hollsteinischen geheimen Rath von Pincier Baron von Königstein ein anderwärtiges Project zu Friedrichsburg den 23. Aug. übergeben, wodurch aber auch eben nichts ausgerichtet worden, da doch inzwischen die Mediation alle behörige Officia beyzutragen nicht unterlassen, sondern nach wie vor dahin getrachtet, die gütliche Handlung zu befördern; Zu welchem Ende dann auch der Chur-Brandenburgische geheime Rath von dem Busch mit beyder andern Mediations-Ministrorum Approbation erstlich drey Puncte beyder hohen Theile Ministris den 14. 4. Aug. præsentiret, und wie der von Lente verschiedene mahlen durch den Dänischen Secretaire Hagedorn urgiret, die Mediation möchte sich auch, ratione exercitii Juris Armorum, ferner heraus lassen; Dem von Lente und von Wedderkop den 18. 28. August. darauf Artic. 4. & 5tum überreichet, worüber beyderseits sich nicht mißvergnüget bezeiget, en particulier zusammen darüber conferiret, beyderseits zur schrifftlichen Erklärung veranlasset, selbige auch entworffen, und der von Wedderkop die Seinige præsentiret, so hat iedoch der von Lente seinen Entwurff hingegen zurück gehalten, und sind sie darauf beyderseits verreiset, mithin die Fortsetzung der Tractaten dadurch, und wegen anderer dazwischen gekommenen Verhinderniſſen wieder ins Stecken gerathen. Da aber der von Lente bey seiner Rückkunfft nachgehends die Reassumtion poussiret, hat gemeldter der von dem Busch mit obgedachter beyder, auch übrigen der hohen Mediation Belieben, aus obgemeldten Projecten, sowohl

als

als andern, ein neues zusammen getragen und solches den 10. 20. Novembr. anni præteriti, zuerst dem Dänischen geheimen Rath von Lente, um es mit ihm punctatim durchzugehen und seine Erinnerung darüber zu vernehmen, zugestellet, der es dann Anfangs zu sich genommen, bald aber darauf wie er verstanden, daß es der Hollsteinische geheime Rath von Wedderkop noch nicht gesehen, mit dem Verlangen zurück gegeben, daß solch Project erst mit demselben durchgegangen, und er darüber fest und verbindlich gemacht werden möchte; Solches alles ist auch geschehen, und hat dieser das Project, nachdem er seine Erinnerungen inseriren und eine und andere Expression ändern lassen, approbiret. Ob nun wohl der von dem Busch den 12. 22. ejusd. dasselbe dem von Lente auch zugestellet, und einige mahlen es auf selbige Art, wie mit dem von Wedderkop geschehen, von Artickul zu Artickul durchzugehen, auch des ietzt gedachten von Lente Erinnerung und Postulata über die ersten Artic. ad marginem zu schreiben angefangen, so ist iedennoch diese Arbeit, sobald man nur zu dem streitigen Punct Juris Armorum gekommen, allemahl abrumpiret, und die Intention mit denen sämmtlichen Mediations-Ministris darüber zu tractiren nicht erreichet worden, sondern es hat sich so lange verweilet, bis in Decembr. Anno ejusdem der Fürstliche Hollsteinische geheime Rath von Pincier anhero gekommen, da dann nebst dem von Wedderkop er sich bey der sämmtlichen Mediation angemeldet, und mit Uberreichung obberührten Projects nicht allein, daß sie selbiges approbirten, declariret, son-

dern auch verlanget, daß es dem von Lente, um sich ferner darauf zu erklären, zugestellet werden möchte. Indem man nun aber nichts bedenckliches dabey befunden, sondern vielmehr geglaubet, durch dieses Mittel den längst erwünschten Zweck zu erhalten, und dahero nicht anders vermuthen können, als daß der von Lente dieses ihm bekannte Project wenigstens pro objecto tractandi würde vernehmen, um so viel mehr, weil dasselbe fast deutlicher und der Königl. Dänischen Intention conformer geschienen als keines von den vorhergehenden, zumahlen der Unionen und Communion Feststellung durch die Expression eines corporis integralis deutlich confirmiret worden; als hat man darvon eine Copey am 23. 13. Decembr. d. a. dem von Lente zu seiner fernern Erklärung zugestellet, welcher er auch anfänglich ad referendum angenommen, wie er aber bey dessen Durchblätterung vermercket, daß es dasjenige Project sey, welches doch mit seinem guten Willen, Belieb- und Anhandgebung der geheime Rath von dem Busch, gemeldeter Massen, mit deme von Wedderkop perlustriret, und er von Lente selbiges auch bereits nach Coppenhagen geschickt gehabt, so hat er es zwar wiederum zurück geben wollen, doch aber endlich cum protestatione, und ohne eintzige Verbindlichkeit darüber zu tractiren, bloß zur Nachricht und in Respect der hohen Mediation behalten, mit offt wiederholter Anzeige, daß ehe und bevor des von Wedderkop seine ungleiche Principia circa Unionem & Communionem nicht retractiret würden, es unmöglich sey in den Tractaten fortzuge-

zugehen, massen so lange jener wahrer Verstand nicht hergestellet, und deroselben, als Säulen der Hertzogthümer Fundament nicht feste gesetzet, das übrige so darauf zu bauen keinen Bestand haben könte; dahero man dann von Mediations-wegen dem von Wedderkop nachdrücklich zusprechen und ihn von seinen bishero geführten Principiis desistiren machen möchte, nach deren Erfolg, und nicht eher, er, von Lente, sich über die andere Puncta vernehmen lassen wolle, zumahlen es also mit der hohen Mediation stipuliret worden, daß prælimina-riter die Uniones und Communion fest gestellet werden solten. Nun hat man zwar von Seiten der Mediation ihm wohlmeinentlich darauf öffters vorgestellet, daß die Declaration, wie man sie Königl. Seits prætendirte, von denen Fürstlichen unmöglich zu erhalten seyn würde, immassen selbige persuadiret wären, daß wann sie Communionem universalem admittirten, eo ipso zugleich Jus Armorum & Armandiæ communicativum erkennen müsten. Uber die Bestätigung der Unionen und Communion wäre an sich selbst kein Streit, sondern deren Renovation und Bestätigung auf die Art und Weise, wie es vorhin damit gehalten, von Fürstl. Seite zugestanden worden, und dadurch der Stipulation ein Gnügen geschehen; Es wäre aber ein fremdes Anmuthen, daß man Königl. Seiten selbige zu expliciren, neue Terminos, und vorhin in keinen Recessen gebrauchte Expressiones, so gar zum absoluten Fundament oder Säulen der Hertzogthümer setzen wolte, als wann mit derselben Zurückstellung auch die Wohlfarth der

Hertzogthümer zerrüttet, die bisherige Uniones und Communion aufgehoben, mithin das Band der Vertraulichkeit gäntzlich zerrissen würde. Der Streit sey hauptsächlich über bemeldtes Jus Armorum, und deshalben gegenwärtige hohe Mediation veranlasset worden; Man wolte also wohlmeinentlich einrathen, vorhero zu untersuchen und ausfündig zu machen, ob, und wie weit solch Regale ad Communionem gehöre oder nicht? Inzwischen aber sey man den Articul in solchen üblichen Terminis, wie er den 15. 5. Novembr. 1697. obgedachter Massen projectiret, auch von Königlicher Seite damahls placidiret worden, annoch beliebig anzunehmen, und den Lauff der Tractaten durch verlangende neue Redens-Art und Interpretation nicht länger zu hemmen, zumahlen, wie obgemeldet, dergleichen in keinen vorigen Recessen anzutreffen, auch in obberührten Projecten, des von Juel und von Pincier, davon gäntzlich abstrahiret worden, und es also ungütig schiene, auch der hohen Mediation nicht wenig verkleinerlich und sensible vorkommen müsse, daß, da man sich daselbst im geringsten damit nicht aufgehalten, man doch immerhin die Mediation damit vergeblich fatiguiren und gleichsam ihr die Ehre die Tractaten dereinst zu schliessen, nicht gönnen wolte. Um aber an Seiten der Mediation an gebührenden Officiis nichts ermangeln zu lassen, und alle Möglichkeit zu Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck Satisfaction beyzutragen, ist gleichsam Versicherung gegeben worden, den Herrn Hertzog, nach gehobenen übrigen Irrungen, dahin zu disponiren, die Uniones

nes nicht weniger inter Duces, quam ipsos, & Reges, auch dero einverleibte Länder, nach ihren Inhalt vor verbindlich zu declariren, nur daß wegen der Austräge, und wie es damit zu halten, an statt Coldingen ein anderer Ort in denen Fürstenthümern concertiret und beliebet werde. Was aber anlangete das Præsuppositum, daß die Communio nicht particularis, sondern universalis sey, würde der Mediation zu bewürcken unmöglich fallen, falls man selbige weiter extendiren wolte, als die Erb-Verträge und die Objecta, so bishero bey der alternirenden gemeinschafftlichen Landes-Regierung über Prælaten, Ritterschafft und Städte tractiret oder besorget worden, mit sich führeten. So es nun solche Meinung nicht hätte, könte Communio wohl ratione gemeldter objectorum universal genennet werden; wo man aber ein solch Præsuppositum gegen den Einhalt der Erb-Verträge auf alle hohe Regalia ziehen wolte, dörffte des Herren Hertzogen Durchl. immerhin difficultiren, selbiges zu admittiren, weil Sie sich die Besorgniß vorstellen, daß da Ihre Königl. Majest. bereits vor dem Altonaischen Vergleich, bloß aus dem Fundament der Unionen und Erb-Verträge solche Postulata, welche Käyserl. Majest. selbiger Zeit zu dero Dehortatorio veranlasset, gezogen, daß der Herr Hertzog lieber sich aus dem Lande retiriren, als solche Conditiones eingehen wollen; Und wann derowegen anietzo solte Communio universalis, deren man damahlig noch keine Erwehnung gethan, eingeräumet werden, der Herr Hertzog nichts gewissers, als solche, und noch wohl unangeneh-

genehmere Prætensiones, gleichwie ietzo mit dem Exercitio Juris Armorum unternommen, aufs neue immerhin zu gewarten haben, und also dadurch der Altonaische Vergleich, worinnen die resuscitirte Irrungen deutlich abgethan, auf einmahl übern Hauffen geworffen werden, folglich der Hertzog die Qualität eines freyen regierenden Reichs-Fürsten nicht länger behalten würde. Falls derowegen ein Ernst zu tractiren wäre, möchte man das öffters erwehnte Præsuppositum Communionis universalis zurück setzen, und gesuchter Massen über den streitigen Punct Juris Armorum sich einlassen; Und da dasselbe in dem Altonaischen Vergleich gleichwohl expressis verbis restituiret, der Hertzog es auch so fort actu darauf mit Annehmung Schwedischer Brandenburg-Lüneburgischer Völcker, auch Fortificirung der Festung Tönningen exerciret so scheinet es impracticable, denselben zu Acceptirung eines neuen termini Communionem explicandi zu disponiren, in mehrer Erwegung Ihm dadurch das im Altonaischen Vergleich restituirte Jus Armorum zu eigner Defension und befindlicher Nothdurfft nach, privative zu exerciren, implicite auf einmahl würde abgeschnitten werden. Und da im übrigen von der Königl. Seiten die Frage moviret wird, ob durch den Altonaischen Recess Ihro Hochfürstl. Durchl. das Exercitium Juris Armorum, Armandiæ, Collectarum, Fœderum, Fortalitiorum allerdings frey und ohne einige Restriction oder Beschränckung zugestanden und verwilliget worden? So hat man, um nichts an denen behörigen Officiis mangeln zu

lassen,

lassen, auch recommendiret und proponiret, daß man auf solchen Fuß die Tractaten fortsetzen möchte, und da vorgemeldtes Project das Absehen darauf gerichtet, und eine und andere, als wegen der allgemeinen Landes-Defension, auch daß keiner gegen den andern des Juris Armorum sich zu gebrauchen, und deren mehr Limitationes eingerücket, so könte man ja, wann sich deren noch mehrere in denen Erb-Verträgen, Unionen und Observanz finden solten, selbige hinzuthun. Dieses ist nun vornehmlich, so man, zu verhoffter glücklichen Schlüssung dieser Mediation, dem Königl. Dänischen Ministro von Lente bis nun zu öfftermahlen vorgestellet hat. Daß aber dadurch noch nichts ausgerichtet worden, solches bezeugen die von Jhm ad Protocollum gebrachte Declarationes, welche mit dem, was bereits ehemahlen declariret, auch die Tractaten damahls vor abrumpiret gehalten worden, gleichförmig sind, worauf auch von Fürstl. Seite, was bekannt, abgegeben und verlanget worden. Nicht weniger ist auch anderweit, worauf beyde hohe Theile Jhre Principia gegen einander zu behaupten suchen, am Tage. Da nun von Fürstl. Hollsteinischen Seite der Punctus Juris Armorum durch den §. 2. Altonaischen Vergleichs abgethan zu seyn affirmiret, von der Königlichen aber negiret wird, und demnach die ietzige Jrrungen hauptsächlich auf die Explication des §. 2. Altonaischen Vergleichs in sensu suo vero & genuino ankommen, zumahlen da obberührter Massen Königl. Dännemärckischer Seits zu keinen weiteren Tractaten, ausser, wann die Fürstl. von dem Principio

Unio-

Unionum & Communionis abstehen, geschritten werden will, solches aber von Ihnen so wenig, aus obangeführten Ursachen wird eingeräumet werden, als wenig Sie den von Königl. Seite vorgeschlagenen Interims-Vergleich, weiln weder der Herr Hertzog, noch das Publicum dabey gesichert seyn dörfften, einzugehen gedencken, mithin der Mediation Ministris die Hände gebunden werden, zumahlen nicht einst deroselben letzthin gethanes Erbieten, die Unionen, wann sonst das übrige richtig, auch unter denen Hertzogen, ausser dem Coldingischen Gericht, verbindlich zu machen, und im übrigen über den Puncten Juris Armorum & Communionis conjunctim zu tractiren, und also Art. 2. des Altonaischen Vergleichs zu elucidiren, angenommen werden wollen; Dahero auch nicht die geringste Apparence übrig, daß durch die Mediation ein gütlicher Vergleich wird zu bewürcken seyn, sondern die Mediations-Ministri unglücklich gewesen, daß dero wohlgemeinte Vorschläge und redliche Intentiones mißgedeutet werden wollen. Wann aber, unsers wenigen Ermessens, zu Beybehaltung des Ruhe-Standes, des Altonaischen Vertrags §. 2. nicht wohl anders zu expliciren, als da vor selbigen Königl. Seite, die ietzt wieder in litem gezogene Jura obangeführter Massen communicative prætendiret, der Herr Hertzog aber nichts desto weniger durch obangezogenen §. 2. generaliter in selbe restituiret worden, und es keine andere Meinung haben können, als daß er selbige privative als ein souverainer und Reichs-Fürst zu seiner eigenen Defension und Sicherheit zu exerci-

ren,

ren befugt sey. Da man aber hingegen Königl. Seiten in dem §. 5. sich auf dasjenige so restrictive darinnen angeführet wird, beziehet, so wird sich, ratione Unionum, befinden, daß kein Theil sich des Juris Armorum zu des andern Oppression und Æmulation zu bedienen befugt, vielmehr des andern Schaden abzuwenden, und mutuelle Assistenz zu leisten, auch aus der bishero hergebrachten Communion die gemeine Landes-Defension communicative zu beobachten verbunden sey. Als habe Euer Käyserl. Majest. von obigen allen meinen allerunterthänigsten Bericht, dergleichen die übrige Mediations-Ministri unter heutigem Dato auch thun, abzustatten, mich gemüßiget befunden, um sowohl höchsterleuchtet daraus zu ermessen, welchem Theil die Verzögerung der nunmehro über 3. Jahre gewährter Tractaten zu imputiren sey? Als auch allergnädigst zu verordnen, weiln beyde hohe Theile in ein gütliches Expediens consentiren zu machen bishero alle Bemühung und äuserste Application vergeblich angewandt, und dahero alle Hoffnung eines gütlichen Vergleichs von selbsten dahin fället, ob nicht bey dieser der Sachen wahrer Bewandniß diese Tractaten vor würcklich abrumpiret zu erklären, und man, dem Hochfürstl. Hollsteinischen Verlangen nach, mit denen Guarant-Ministris, gleichwie diese sich selbst dazu antragen, sich zusammen zu thun, eines gewissen equitablen Projects und dazu præfigirenden Termini, auch einer darüber zu leistenden Guarantie halber sich zu vergleichen, mithin solcher Gestalt, zu Beybehaltung Friedens und Ruhe in hiesigen Quartie-

ren zulängliche und gnugsame Messures zu nehmen seyn mögen. Hierüber nun Euer Käyserl. Maj. allergnädigste Befehle und Instruction erwartend verharre ꝛc. ꝛc. Hamburg, den 28. Junii, 8. Julii, Anno 1699.

XIV.

Intercessions-Schreiben, so das Corpus Evangelicum zu Regenspurg an Käyser Leopoldum vor die, von denen Jesuitern zu Paderborn, in der Falckenhagischen Sache, gravirten Herren Grafen von der Lippe, allerunterthänigst abgehen lassen, de Anno 1699.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster Unüberwindlichster Röm. Käyser,

Allergnädigster Käyser und Herr,

EUer Käyserliche Majestät mit diesem in tiefster Submission allerunterthänigst anzugehen, werden wir unumgänglichen gemüßiget, bezeigen es auch die bereits in vorigen Jahren 1675. und 1678. an Euer Käyserl. Majestät allergehorsamst abgelassene Schreiben, deren Inhalt wir, geliebter Kürtze halber, anhero wiederholen, in mehrerm, was Gestalten die Herren Grafen von der Lippe, obwohln sie in die Helffte des in ihrem Territorio gelegenen und ihnen gehörigen, auch vor und nach dem Termino decretorio als 1. Januarii, 1624. richtig inngehabten, in dem darauf gefolgten 1626. Jahr aber ihnen durch die Jesuiter zu Paderborn wiederum gewaltthätig abgedrungenen Closters Falckenhagen mit deren darzu geschlagenen Gütern und Renten, durch Hülffe des Nieder-Sächsischen Crätzes ausschreibender Fürsten, weil das damahlige Directorium des Westphälischen Crätzses

ſes nicht exequiren wollen, in Anno 1649. vermög Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes, Nürnbergiſchen Executions-Receſſus, arctioris modi exequendi, und Käyſerlichen Executions-Edicts, förmlich und ſolenniter reſtituiret worden, gemeldte Jeſuiter dennoch bishero dabey nicht acquieſciren wollen, und nicht abgelaſſen haben, biß durch Euer Käyſerl. Majeſtät und dero Reichs-Hofrath, auf ihre ohnabläßliche preces, Anno 1652. und 1674. zwey Käyſerliche Commiſſiones auf die reſpective damahls regierende Ihre Fürſtliche Gnaden den Herrn Biſchoff zu Münſter, als des Weſtphäliſchen Cräyßes mit ausſchreibenden Fürſten, ingleichen die Herren Grafen zu Oldenburg und Tecklenburg, des Einhalts erkannt worden: Sie hinwiederum in vorige Poſſeſs zu ſetzen, und demnächſt beyde Partheyen gegen einander zu hören, und nach Ausweiß des Friedens-Schluſſes, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſſus, zu erfahren; Als ſolche Commiſſiones aber hernach nicht ad effectum gebracht, haben berührte Jeſuiter ferner Anno 1678. ein Käyſerl. Excitatorium an vorgemeldte Commiſſarios ausgebracht, wobey es bis dato verblieben. Und ob man zwar gehoffet, es würden gedachte Jeſuiter ſeithero in ſich gegangen, und von dem unbefugten Geſuch abgeſtanden ſeyn; ſo iſt doch dem Herrn Grafen zur Lippe neulicher Zeit der gantz unvermuthete Bericht gekommen, daß nur gemeldte Jeſuiter, unterm 15. Decembris, des abgewichenen 1698. Jahres, eine abermahlige Käyſerliche Commiſſion dieſertwegen auf die ausſchrei-

bende Fürsten des Westphälischen Cräyßes, und zwar ex Conformität der vormahls ergangenen sub- & obreptive ausgewürcket haben, wodurch sie sich dann de novo nicht wenig beschweret halten, und dahero von dem Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten beweglich verlanget, ihnen hierunter mit dermahligen Officiis zu statten zu kommen, und an Ew. Käyserl. Majestät, um Abwendung sothaner Commission, zumahlen in einer so klaren längst ausgemachten Sache gegenwärtige allerunterthänigste Interceſſionales förderſamst abgehen zu lassen. Allermassen es nun in facto sonder Zweifel keiner weitern Ausführung bedarff, indeme ex propria Confesſione gedachter Jesuiter sattsam bekannt, daß die Herren Grafen zur Lippe vor, in und nach dem Jahr 1624. in ruhiger Poſſeſſion des Closters Falckenhagen gewesen, und also Anno 1626. mit Gewalt dessen entsetzet, ihnen dennoch selbigen durch des Nieder-Sächsischen Cräyßes ausschreibende Fürsten nach dem in Oßnabrückischen Friedens-Schlusse und Nürnbergischen Executions-Recels vorgeschriebenen Modo wieder reſtituiret worden, in welchem Stande es billich verbleiben solle, dahero dann bey ietzigen weit aussehenden gefährlichen Conjuncturen allerdings ohne höchstschädliche Conſequenz nicht seyn würde, wann die vor langer Zeit, ja über Menschen Gedencken, bis daher ruhig inngehabte, vigore Sanctionum pragmaticarum legaliter reſtituta von vermittelst ertheilender Decreten, Mandaten, Commiſſionen solchem, und sonderlich dem Artic. V. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ §. quæcunque

Mona-

Monasteria &c. e diametro zuwider intervertiret, mithin die denen Augspurgischen Confessions-Verwandten im Reich ein-für allemahl adjudicirte und eingeräumte Possessiones & dominia rerum schlechter Dings entzogen werden wolten, auf welche Weise kein Evangelischer Stand des Reichs seiner aus dem Westphälischen Frieden erlangten Restitution wider der Catholischen oder der geistlichen Orden Ansprüche mehr gesichert seyn könte, wie es auch ohne dem bisher leider! geschienen, ob werde heutiges Tages hier und da gesuchet, nur besagte so theuer erworbene Sanctiones pragmaticas, unter allerhand hin und wieder hervorgesuchtem nichtigen Vorwand, so gar in den Grund anzugreiffen, selbige der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen zu empfindlichen Schaden und Nachtheil zu schwächen, und ihnen, wo möglich, gar aus Handen zu spielen, wodurch folglich das gemeine Wesen zeitlich in unausbleibliches äuserstes Verderben gerathen würde. Nachdem aber Eure Käyserliche Majestät, unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, aus beywohnendem dero allergerechtesten Gemüthe und Reichs-väterlicher Vorsorge, über die vorhin vielfältig geschehene annoch im verschienenen 1698. Jahr die allergnädigste Versicherung gegeben, wie sie männiglich, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, iederzeit gerne gegönnet, was ihnen das Instrumentum Pacis Westphalicæ zugeleget, auch darauf halten, einen ieden dabey kräfftigst schützen, und, nach dessen Inhalt, die Justiz, ohne Unterscheid der Religion, zu admini-

striren nicht unterlassen wolten, vor welch Käyserliches hochheiliges Wort Sie auch billich die allertiefffste Veneration tragen, und demselben allerunterthänigst getrost zutrauen, es werden solchemnach, Eure Käyserl. Majestät auch in gegenwärtiger Falckenhagischen Sache die Herren Grafen zu der Lippe bey dem Religions- und Profan-Friedens-Nürnbergischen Executions-Recess und andern darauf gegründeten Reichs-Satzungen, wider das unbefugte Unternehmen der Jesuiter zu Paderborn, als welche sich von denen Legibus publicis Fundamentalibus Imperii so wenig, als andere getreue Reichs-Glieder und Unterthanen eximiren können, mit Nachdruck schützen, und allen solchen Buchstäblichen Inhalt entgegen laufenden verbothenen Machinationen, über dergleichen auch sonst, zu unserer äuserstен Betrübniß, bey unserem Corpore fast täglich wehmüthige Beschwerden einlauffen, Käyserlich und mächtig steuren; Als gelanget an Eure Käyserliche Majestät, im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unsere nochmahlige allerunterthänigste Bitte, dieselbe allergnädigst geruhen wollen, vorgedachte unterm 15. Decembris des abgewichenen 1698. Jahres, der Westphälischen Cräyß-ausschreibenden Fürsten, wider die Herren Grafen zur Lippe de novo ausgelassene, und, nach oballegirten Reichs-Satzungen, disfalls gar nicht Statt findende Commission ad restituendum, nach Inhalt des Articuli XII. Instrumenti Pacis Westphalicæ, §. Contra hanc transactionem &c. deutlich enthaltene

tene Disposition förderist wiederum zu cassiren/ so dann die gegentheilige Jesuiter mit ihrem ohnbillichen Begehren ein- vor allemahl ab- und zu künfftiger besserer Observanz des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, Nürnbergischen Executions-Recesses und arctioris modi exequendi, als nach welchen in dergleichen casibus liquidis, wie dieser ist, auf das blosse factum possessionis des 1. Januar. 1624. das alleinige Absehen zu richten, anzuweisen, auch daß sie folglich die Herren Grafen zur Lippe bey Ihrer wohlhergebrachten und wohl fundirten Possession ietzo und ins künfftige ruhig lassen sollen. Wie nun Euer Käyserl. Majestät hierdurch zu dero unsterblichem Nachruhm ein Exempel unpartheyischer Justiz an den Tag legen, wodurch nicht allein die Reichs-Fundamental-Gesetze unverrückt bleiben, aller Weitläufftigkeit bey diesen ohne das sorgsamen Zeiten, vorgebogen, und das werthe Vaterland in so weit in höchst nöthigem Ruhe-Stande erhalten, sondern auch unsere gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, nechst denen Herren Grafen zur Lippe, höchstens consolirt werden: Also versichern dieselbe, daß um Ew. Käyserl. Majestät Sie diese allergnädigste und gerechteste Verfügung sammt und sonders, bevorab die implorantische Herren Grafen mit ihren allerunterthänigst-pflichtschuldigst- und getreuesten Diensten hinwieder zu demeriren in keinerley Weise unterlassen wollen. Eure Käyserliche Majestät thun wir damit Göttlicher Gnaden-Bewahrung und beständiger Käyserlicher Prosperität und gesegneter glücklicher Regierung getreulichst,

Dero allerhöchsten Käyserl. Milden, Hulden und Gnaden aber uns allergehorsamst empfehlen, als

Euer Käyserlichen Majestät

Regenspurg, den 25. Julii,
4 Augusti, 1699.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Der Augspurgischen Confession-verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Convent gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XV.

Schreiben des Stiffts-Qvedlinburgischen Gesandten zu Regenspurg, Herrn Reichard Schäffers, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn Er das Chur-Brandenburgische Verfahren im Stifft Qvedlinburg unterthänigst vorstellet, und sich gedachten Stiffts nachdrücklich anzunehmen bittet, de Anno 1699.

Des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu fürwährendem Reichs-Tage gevollmächtigte, hochansehnliche Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Großgünstige und Hochgeehrte Herren,

AUs fernerweitem von Ihro Hochwürden und Durchl. der Frauen Aebtißin zu Qvedlinburg gnädigsten Special-Befehl, habe einer hochpreißlichen Reichs-Versammlung noch weiter gebührend

rend vorstellen sollen, wie sich nunmehro alles mit Ihro Durchl. zum Ende neige; Immassen deroselben fast alle Jura genommen; Der von der Frau Aebtißinn Durchl. rechtmäßig vocirte Superintendens, Doctor Gerhard Meyer, ist dergestalt intimidiret worden, zumahlen von Berlin aus ihme ein Schreiben zu Gesichte gekommen, daß, falls er nicht seine von deroselben erhaltene Vocation an den Chur-Brandenburgischen Hof binnen wenig Tagen zur Confirmation einschickte, er ausgetrieben, und ein anderer an seine Statt eingesetzet werden solte. Daß er endlich forciret, Sr. Durchl. Inhibition ausser Augen zu setzen, der Gewalt zu weichen, und endlich um die Confirmation anzusuchen; Bevorab er seine gute Bedienung zu Hamburg verlassen, und mit seiner gantzen Familie nach Qvedlinburg gezogen, auch der Stiffts Jurium nicht kundig gewesen; Hierbey ist es noch nicht geblieben, sondern es ist, Nahmens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ermeldter Doctor Meyer am 19. Martii investiret, und der Gemeinde zu St. Benedicti vorgestellet worden; welches weilen das Stifft gestanden, von keinem Stiffts Schutz-Herrn geschehen, ja nicht einmahl prætendiret, vielmehr denen Aebtißinnen gestanden worden, daß solches lediglich dem Stifft zukomme. Das Jus Patronatus über die Kirche St. Benedicti hat das Stifft per aliquot Secula geruhig exerciret, und ist niemahls in Zweifel gezogen worden; Jetzo aber unterstehet sich der von Stammer, welcher doch ein eydlich Handgelöbniß gethan, dem Stiffte getreu zu seyn und des-

sen Jura zu conſerviren; Wie dann von Ihro Durchl. er bey nahe 1000. Reichsthaler an Beſoldung und Holtz-Deputat davon bekommet, das Jus Patronatus der Frau Aebtißinn zu nehmen, und dero Stadt-Rath zu conferiren; Immaſſen er dann Senatui das Prædicat der Kirchen-Patronen würcklich gegeben. Den 20. Martii haben die Geiſtlichen und Schul-Collegen in der Haupt-Mannen erſcheinen, und dem neuen Superintendenten den Handſchlag gegeben, und folglich auch als Geiſtliche an Se. Churfürſtliche Durchl. zu Brandenburg ſich pflichtbahr machen ſollen, welches ſie aber nicht thun können, weil ſolches wider ihre theure Pflicht, womit der Frauen Aebtißinn Durchl. ſie verwandt, lieffe, wie Theologi Helmſtadienſes ausgeſprochen, in mehrer Erwegung von dem Stiffte iederzeit die Geiſtlichkeit alleine dependiret; Es hat aber ſolche Excüſe nicht geholffen, ſondern es iſt bey hoher Geld-Straffe ihnen de novo anbefohlen worden, zu erſcheinen; worauf ſie an Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg provociret, und um die Wunden JEſu Chriſti gebethen, ihnen ſo viel Zeit zu laſſen, daß bey höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. ſie ihre Vorſtellung thun möchten; Sie verlangeten nur dasjenige Recht, welches auch denen Maleficanten, nicht verſaget werden könte; Auch haben ſie urgiret, daß man das Churfürſtl. Mandatum Commiſſionis wie Rechtens und gebräuchlich, ihnen vorlegen möchte; Es iſt aber auch dieſes abgeſchlagen. Den 22. Martii ſind wiederum 6. Prediger mit Soldaten beleget, auch das Fürſtl.

Gymna-

Gymnasium, welches hiebevor ein Franciscaner-Closter gewesen, und zwar das Auditorium Secundanorum mit Soldaten beqvartieret, und an dem Catheder die Musqveten gesetzet; auch haben die armen Schul-Collegen die Soldaten mit Essen und Trincken, Toback und Brandtewein reichlich verpflegen müssen; Aus dem GOtt geheiligten Auditorio ist ein Corps de Garde gemachet, und sind in denselben die Lectiones eingestellet worden. Es ist dieses Monasterium Scholasticum in dem grössesten Kriegs-Wesen verschonet blieben, und gleichsam ein Asylum der Geflüchteten gewesen. Diese Execution hat gantzer 11. Tage gedauret, und weil die Charwoche bald angangen, hat der von Stammer die Execution aufgehoben, iedoch mit dem Beyfügen, daß nach dem Osterfeste noch schärffere Anstalt gemachet werden solte. Den 9. April lieff ein allergnädigstes Käyserliches Mandatum ein, worinnen Käyserl. Maj. aus Reichs-väterlicher Vorsorge, unter andern Puncten bey 30. Marck löthigen Goldes, zu unbeschreiblicher Freude gesammter Stiffts-Unterthanen befohlen, daß die Accis-Bedienten sofort, ihre vermeinte Aemter niederlegen, und sich der Einnahme enthalten sollen; Dem geistlichen Ministerio ist injungiret, bey Verlust Käyserl. Gnade und 5. Marck löthigen Goldes, sich an niemanden, dann der Frau Aebtißinn Durchl. Pflichtbahr zu machen; Auch dem Stadt-Rath, bey eben solcher Straffe befohlen, sich von niemanden anders, dann von derselben eligiren und confirmiren zu lassen; nicht weniger gesammter Bürger-

schafft demandiret, keine Accise zu entrichten; Ob man nun zwar wohl gemeinet, es würde dem allergnädigsten Oberhaupt, in diesem Käyserl. Stiffte und Landen, allerunterthänigst pariret werden; zumahlen solches den 12. April denen Interessenten insinuiret; So hat dennoch der so genandte Accis-Commissarius, Cattermann, welcher Jhro Durchl. der Frau Aebtißinn mit dreyfachen Pflichten verwandt, es noch ärger getrieben, und wider das Käyserliche Mandat recht gewütet; Immassen er sich frey verlauten lassen, daß, wann auch schon mehr Mandata einliessen, man sich nicht daran kehren werde. Den Notarium hat er durch die Häscher aufsuchen, und zwey fremde Personen an Blanckenburg, in Meinung, daß der Notarius, als welcher auch zu Blanckenburg wohnhafft, sich darunter befinde, von dem Raths-Keller holen, und per Lictores auf die Voigtey bringen lassen; das allergnädigste Käyserl. Mandatum, so ihme ad domum insinuiret, haben die Seinigen auf die Strasse geworffen; auch hat er die Publication, wie der gesammte Rath versammlet gewesen, inhibiret, so gar, daß der Stadtschreiber, als er das allergnädigste Mandatum abzulesen angefangen, innehalten müssen; Unterschiedenen Bürgern, welche Käyserl. Majestät allerunterthänigst pariret, und keine Accise entrichten wollen, hat er das Korn wegnehmen lassen; auch da Cives sich auf das Käyserl. Mandatum bezogen, das Contrarium befohlen, und Versicherung gethan, daß sie contra Käyserl. Majestät solten geschützet werden; denen Zeugen, welche bey der Insinuation des Mandati

dati Cæsarei gewesen, hat er harten Verweiß dieſertwegen gegeben, mit dem Befehl ſich hinkünfftig dergleichen zu enthalten, auch angehänget, daß, wann er in ſeinem Hauſe geweſen, und den Notarium angetroffen, er denſelben in das ärgſte Gefängniß hätte werffen laſſen wollen; Den Krahmern und Gildemeiſtern hat er ſehr harte injungiret, das geſammten Gilden inſinuirte allergnädigſte Mandat ſofort heraus zu geben, und in die Voigtey zu liefern. Den 14. April, hat dieſer Accis-Commiſſarius, das zur Hofſtadt gehörige Korn, in Ihrer der Frau Aebtißin Durchl. Mühle arreſtiren und verſiegeln laſſen, weil ihr Schöſſer keinen Accis-Zettul ausgelöſet; Theils Sr. Hochfürſtl. Durchl. Räthe, ſind in der Hauptmannſchafft reprimandiret, daß das Käyſerl. allergnädigſte und gerechteſte Mandatum dem Notario ad inſinuandum & publicandum nebſt unſerm Requiſitions-Schreiben hierzu iſt übergeben und zugeſtellet worden. Ob nun wohlen Ihre Durchl. dem Stadt-Rath Remonſtration gethan, daß ſolches wider das uhralte Herkommen und Verträge lieffe; So haben ſie ſich doch intimidiren laſſen, und die Denomination zur Hauptmannen eingeſchicket; Auch hat der von Stammer Sr. Durchl. Räthen zugemuthet, daß iemand zu Ihnen kommen und nebſt Ihme den vacirenden Cämmerer eligiren möchten; da doch ſowohl die Electio als Confirmatio Ihr. Durchl. der Frau Aebtißinn alleine privative zuſtehet. Den 16. April, iſt der von Stammer auf das Rathhaus gefahren, und hat den alten Rath dimittiren, den neuen aber

con-

confirmiren wollen. Ob nun wohl Ihro Durchlaucht. Stadt-Rath vorgestellet, daß von derοselben Sie die Dimission und Confirmation erhalten müssen, auch solches in dem allergnädigsten Käyserl. Mandato also verordnet; So hat es doch nichts verfangen, sondern die Force durchgedrungen, die Rathhaus-Schlüssel weggenommen, und Bürgermeister und Accis-Inspectori Saalefelden anvertrauet; auch diesen folgenden Tages ein Confirmatorium Consulatus eingereichet; theils Raths-Cämmerer haben mit Thränen gebeten, sie damit zu verschonen, es lieffe solches wider ihre Pflicht; Sie wolten lieber ihre Aemter niederlegen: Er hat aber bedrohet, wo sie nicht pariren wolten, so solten einige Compagnien Soldaten herein rücken; Den 18. haben Kirchen- und Schul-Bediente in der Haupt-Mannen erscheinen müssen, und seynd die Prediger, ieder in 50. Thaler Straffe, ein Schul-College in 30. Thaler, ein ieder armer Küster aber, in 25. Thaler Straffe condemniret; Und ob sie gleich auf das Käyserliche Mandat, und der Frau Aebtißinn Inhibition sich bezogen, so ist doch solches nicht attendiret worden, sondern sie sollen von ihrer Besoldung die Straffe innen lassen; und ist leicht zu vermuthen, daß von neuen die Execution angehen wird. Wann dann nunmehro offt höchsterwehnte Ihro Durchl. die Frau Aebtißinn, um alle Jura gebracht; Als lassen dieselbe ihre Herren Mit-Stände nochmahls angelegentlich ersuchen, sich hierinnen ihrer anzunehmen, und zu erwegen, was vor gefährliche Consequentien daraus entstehen

dörff-

dörfften, wann man zugäbe, daß ein getreuer Reichs-Stand, welcher Käyserl. Majestät allergnädigsten Befehl gehorsam ist, wider alle Reichs-Gesetze übern Hauffen geworffen würde, und könte das Beneficium Ordinis an andere gar leichte auch kommen; Nicht weniger bey Käyserl. Majest. die Sache intercedendo zu recommendiren, damit ob summum moræ periculum, einig baldige allergnädigste Paritoria cum Mandato arctiori erfolgen mögen; welche hohe Bezeigung, ob höchstermeldte Ihro Durchl. die Frau Aebtißinn und dero Stifft zu demeriren, und nach dero Vermögen zu ersetzen, sich werden angelegen seyn lassen; der ich indessen bin und verbleibe

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meiner
Großgünstigen, Hochgeehrten Herren,

Regenspurg, den 28. Jun. 8. Julii 1699.

Dienstergeben-willigst-und gehorsamster
Diener,
Reinhard Schäffer.

XVI.

Schreiben Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp, an dero Gesandten zu Regenspurg, worinn er sie berichtet, warum er die in seinen Landen rasirte Schantzen wieder aufbauen lassen wolle, und ihnen Befehl ertheilet, bey Gelegenheit, dienlicher Orten davon Nachricht zu geben, auch auf erforderten Fall, zu declariren, daß solches zu niemands Offension, sondern zu Beybehaltung dero Juris Armandiæ geschehe, de Anno 1699.

P. P.

WIr lassen Euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn, es ist Euch auch vorhin schon bekannt, obwohl bey denen in Anno 1689. vorgewese-

wesenen Altonaischen Tractaten, insonderheit wider das unumschränckte Jus Armorum & Armandiæ, vor unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden Königlicher Dänischer Seiten, auf das hefftigste gestritten, und nicht eingeräumet werden wollen, dannoch solches, in dem am 10. Junii, besagten 1689sten Jahres, erfolgten Vergleich, unverstümmelt wieder retabliret, zugleich auch in specie die unserm Hause gleich andern nicht nur absolut-souverainen, sondern auch sämmtlichen des heil. Reichs Fürsten, von ie hero mit grössestem Fug zustehender Gerechtsame, Festungen, und also nicht nur eine, wie man sonsten wohl Dänischer Seiten endlich, ein mehrers aber nicht, nachgeben wollen, sondern mehrere Festungen zu bauen, und zu besitzen, uns im 2ten Artickul mit dürren Worten zugebillichet, und die dagegen von Königlicher Seiten gemachte Disputen und Einreden vor unerheblich, wie es auch nicht anders seyn können, erkannt, und vom Gegentheil selbst zugestanden worden. Es ist auch nicht weniger notorium, wie hochermeldten Unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnaden, in krafft sothanes Ihres, durch beregten Altonaischen Vergleich, völlig wieder hergestellten Rechts so fort nach dem Schluß sothanen Vergleichs, die Festung Tönningen, mit Assistenz unserer damahligen Alliirten, wieder aufrichten, und in ihren vorigen Stand setzen lassen, ohne daß von iemanden, und am wenigsten auch von der Cron Dännemarck, das geringste dargegen geregt worden, und also auch dadurch ietzt berührte Unsere hohe Befugniß noch mehr und fast überflüßig agnoscixet,

ret, und von der gantzen Welt zugestanden werden müssen. In welchem Betracht dann Uns um ie mehr fremder vorkommen müssen, daß, da wir bey angetretener unserer Regierung, die von Alters gewesene Holmer- und Sorcker-Schantzen wieder in ihren behörigen Stand setzen, und darneben zu mehrer Versicherung unserer Festung Tönningen, auch Land und Leute, einige noch kleinere Wercke an dem Eider-Strohm aufwerffen lassen, solches von Königl. Majestät zu Dännemarck anmaßlich gewehret, und zu einer solchen Zeit, da wir nebst andern wohlgesinnten Puissancen unsere Trouppes gegen die Reichs-Feinde, würcklich agiren lassen, und ausserhalb Landes gehabt, auch solche alte und neue Wercke eigenthätlicher Weise demoliret werden wollen, und dadurch wir unser, in offt berührtem Altonaischen Vergleich, so klar wieder festgestelltes Jus Armorum, und mehrere Festungen zu bauen und zu besitzen, gar mercklich und ungemein sensible beeinträchtiget sehen müssen. Wir haben zwar der Zeit, durch allzu angelegene Instantien, und Verlangung so fertiger Redressirung dieser Gewalt, der gemeinen Sache zu præjudiciren, und den damahligen Reichs-Feinden dadurch Lufft zu machen, billiches Bedencken getragen, und uns damit, daß ein ieder unpartheyischer und præoccupirter Mensch, sothanes Procedere vor Contraventionen des Altonaischen Vergleichs halten müsse, und nicht approbiren könne, nicht nur vergnüget, sondern auch von der Zeit an, bis ietzo, es unserer Seiten, weder an Kosten noch Mühe ermangeln lassen, und zu dem Ende eine gewürige Erklä-

rung

rung nach der andern gethan, um diese, und alle übrige, von der Cron Dännemarck, nach errichtetem Altonaischen Vergleich erhobene Differentien, in der Güte beygeleget zu sehen, ohne daß dagegen, von Seiten hochbesagter Cron, ausser den wieder hervor gebrachten, denen so vielfältigen Erbtheilungen und klaren Buchstaben der alten Unions-Verträge zuwider lauffenden Postulatis, einer Universal-Communion, und auch auf die Hertzoge zu Schleßwig, qua tales, unter sich zu extendiren stehender Unionen, die geringste Avance in so geraumer Zeit hinwieder zu solchem Behuff geschehen wäre; Uns aber ist dadurch zur Gnüge gezeiget worden, daß man Königl. Seite nichts anders suche, als in solcher intendirten Ungewißheit uns so lange hinzuhalten, bis man bey Erreichung eines beqvemen Tempo, davon zu unsern Nachtheil würcklich zu profitiren sich möchte ermächtiget halten können. Wie uns aber, Gewissens halber, und vor der werthen Posterität uns ausser Verantwortung zu halten, in alle Wege obliegen muß, dahin zu sehen, damit durch längeres geduldiges Warten, unsere schon so sehr gekränckte hohe Gerechtsame, nicht noch ferner gefähret, sondern möglichster Massen in salvo behalten, und durch alle erlaubte Mittel conserviret werden möge; so haben wir uns nicht länger dispensiren können, beregte, von Alters her gewesene, und in specie die Anno 1675. zuerst demolirte Holmer-Schantze, zu Manutenirung unser Rechte, wieder aufrichten zu lassen, und dadurch unserm Staat, und getreue Unterthanen, gegen alle, durch so öffters hin und

her

her beschehene Mouvements der Königl. Dänischen Trouppen, und sonst angedrohete Unsicherheit, so viel an uns, zu prospiciren. Wir haben die gnädigste Ordre ergehen lassen, daß hierunter mit dem allerförderſamsten der Anfang gemacht, und die Arbeiter gegen alle, wider besseres Verhoffen, etwa besorgliche Hinderungen nachdrücklich bedecket werden: Zu welchem Ende wir dann nicht nur durch unsere eigene Mannschafft möglichste Sorge tragen zu lassen, die Anstalt gemacht, sondern auch bey des Königs in Schweden Majestät die Ansuchung gethan, daß dero, von Wißmar, durch unsere Lande, bis an die Eider, und von dar, nach dem Hertzogthum Bremen, weiter zu Wasser zu gehen beorderte Trouppen, vorerst in besagten unsern Landen noch etwas stehen bleiben, und also vorgemeldter unser wohlbefugter Endzweck, desto sicherer und ungehinderter, erreichet werden möge. Ihr habet hiervon dienlicher Orten, bey Gelegenheit, Nachricht zu geben, und mithin, wo es die Noth erfordert, zu declariren, daß wir, mit dieser uns endlich abgenöthigten Resolution, so wenig Ihro Maj. zu Dännemarck, als sonst iemanden in der Welt, zur Offense oder nur Ombrage die geringste Ursache zu geben, auch über dem ein mehreres zu thun nicht gemeinet, als was zu ungeschmälerter Beybehaltung unserer so wohl hergebrachter hohen Gerechtsamen, nach so langwierigem vergeblichen Warten, und da alle gütliche Mittel nichts verfangen, uns aber vielmehr alle fernere Hoffnung abgeschnitten werden wollen, wir endlich und fast ungern zulänglich halten müssen. Worüber wir

uns den vollkommenen Beyfall aller unpartheyischen Gerechtigkeit-liebenden Gemüther, um ie unfehlbarer promittiren und versichern, ie mehr die natürlichen und aller Völcker Rechte nicht nur zulassen, sondern gebieten, daß zu Behauptung des Seinigen, man alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen befugt und verbunden seye, und keiner iemanden Unrecht oder zu nahe thue, der sich seines Rechts gebrauchet. Wir wollen, was ein und anderer Orten her, hievon Euch kund werden und zukommen möchte, Eures unterthänigsten Berichts nach und nach gewärtig seyn, und verbleiben ꝛc. Gottorp den 28. Julii, Anno 1699.

XVII.

Schreiben derer Abgesandten zu denen Pinnebergischen Mediations-Tractaten an Hertzog Friedrich den IV. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp, daß Er die von der Cron Schweden übernommene Völcker zu dimittiren, und alles, bis zu gütlichem Austrag der Sache, in suspenso zu lassen belieben möchte, de Anno 1699.

P. P.

WElcher Gestalt Eure Hochfürstl. Durchl. nicht allein eine Anzahl Königl. Schwedischer Trouppen, aus Wißmar und dem Bremischen, in dero Lande jüngst eingenommen haben, sondern auch den Schantzen-Bau, und zwar zum Theil an andern Orten, als vor diesem, wiederum anzufangen und zu vollführen gedencken, solches haben Wir, Mediations-Ministri, wider alles Vermuthen, leider! erfahren müssen, wiewohl nur aus dem gemeinen Ruff und sonst erhaltenen Particular-

Nach-

Nachrichten: Immassen Ew. Hochfürstl. Durchl. geheimer Rath von Wedderkop, mir, dem Grafen von Eck, auf mein gestern vor acht Tagen deshalber an ihn abgeschicktes Schreiben bishero eben so wenig geantwortet, als wenig derselbe an gesammte Mediation, ausser demjenigen, was er sonst allen anderen hier anwesenden Ministris in genere zu declariren, seinem Vorgeben nach, beordert gewesen, davon ichtwas particulieres, als es, zu Ehren und Respect der hohen Mediation wohl hätte geschehen können, gelangen lassen. Nun wollen Ew. Hochfürstl. Durchl. das Jus Armorum, noch andere Ihro zustehende Gerechtsamkeiten, wir zwar in keine Contestation ziehen, entzwischen ist aber doch nicht unerinnerlich, was Massen unsere respective aller- und gnädigste Herren Principalen gleich bey Anfang der Tractaten, auch nachgehends offtermahls declariret, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. non exercendo kein Præjudiz zuwachsen könte; worauf dieselbe auch eine gewierige Resolution von sich gegeben haben, mithin solch Exercitium, aus Liebe zur gemeinsamen Ruhe, ruhen zu lassen, und dadurch die Tractaten zu facilitiren. Gleichwie derowegen ausser allen Zweifel, höchstgedachte unsere Herren Principalen nichts anders wünschen werden, als daß es dabey verblieben wäre, und Sie derjenigen Sorge überhoben seyn möchten, welche ihnen nunmehro, wegen Anfangs berührten Unternehmens, billich zukommt; Also haben wir, Mediations-Ministri, Amts und Gewissens halber, und zu bezeugen, daß wir an unserer Mühe und äuserster Application zu Beybe-

haltung der gemeinen Tranquillität, wie bishero, alſo ferner, nichts erwinden laſſen, auch für alle üble Suiten keine Rechenſchafft zu geben gehalten werden können, Ew. Hochfürſtl. Durchl. mit geziemenden Reſpect zu erſuchen nicht unterlaſſen mögen, damit dieſelbe die, zumahl über anderer Reichs-Stände Territoria, ohne vorherige ordentliche Requiſition, und alſo nicht allein wider die Reichs-Satzungen, ſondern auch zu allbereit beſchehener groſſer Klage und Beſchwerde Ihrer Königlichen Majeſtät zu Dännemarck, da nemlich die gemeinſchafftliche Lande mit berühret worden, eingeführte Königl. Schwediſche Völcker wiederum dimittiren, und alles übrige, bis auf nechſt erwartende Antworten unſerer aller- und höchſten Herren Principalen, in ſuſpenſo laſſen wollen. In mehrer Erwegung, daß widrigen Falls, dero eigne Land und Leute, nebſt vieler andern unſchuldigen Gut und Blut, die Wohlfarth dieſes Nieder-Sächſiſchen und deren benachbarten Cräyße, welches ich, der Graf von Eck, inſonderheit gehorſamſt nicht unerinnert laſſen kan, die verhoffende Aſſiſtenz etlicher vor das Käyſerl. Particular-Intereſſe wohlgeſinneter Potenzen, auf einen gefährlichen Hazard geſetzet wird. Welches alles dann Ew. Hochfürſtl. Durchl. als einem ſo æquitablen und generoſen Fürſten, bey reiffer Uberlegung, verhoffentlich zu Gemüthe dringen wird. Zu geſchweigen, daß auch ſonſten der hohen Mediation Reſpect und Ehre, welche bey dieſem gantzen Werck ſo ſehr engagiret, nicht wenig leiden würde. Wir getröſten uns ſolchemnach einer gnädigen, gewierigen Antwort,

und

und zwar um so viel schleuniger, als Ew. Hochfürstl. Durchl. dem Verlaut nach, sich schon in Tönningen befinden sollen, in allstetiger Verharrung

Euer Hochfürstl. Durchl.

Hamburg, den 5. 15. Aug. 1699.

unterthänig-gehorsamste

Zu den Pinnebergischen Mediations-Tractaten Abgesandte und Ministri.

XVIII.

Antwort Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp, auf vorherstehendes Schreiben derer Abgesandten zu denen Pinnebergischen Mediations-Tractaten, de Anno 1699.

P. P.

WAs Massen denen Herren Abgesandten jüngsthin gefallen, gewisse den Ein-March einiger Königlicher Schwedischer Trouppen in meine Länder, und darauf von mir vorgenommenen Schantzen-Bau betreffende Remonstrationes, worzu sie sich Amts und Gewissens halben verbunden zu seyn erachtet, an mich abgehen zu lassen, solches habe aus dero vom 5. 15. Passato an mich abgelassenem und den 18. 28. erst erhaltenem Schreiben ablesend zur Gnüge ersehen, würde auch mich in Antwort hierauf vernehmen zu lassen so gleich nicht ermangelt haben, falls die inzwischen gekommene bekannte Reise mit Ihro Majest. dem König nach Lincöping mich bisanhero daran nicht behindert. Ich hätte wünschen mögen, daß

die bisanhero in die drey Jahre trainirte Pinnenbergische Tractaten von solchem Effect wären gefolget, als ich von der Gerechtigkeit meiner Sache, der Herren Abgesandten unermüdet angewandter Sorgfalt, und von der ab meiner Seiten zu Tag gelegten Facilität mir mit gutem Fug promittiret. Nachdem aber notorium, und Königl. Dänischer Seiten man eben wenig Bedencken getragen, die Tractaten more insolito zu abrumpiren, als auch gewisser wider mich weit aussehender Reden sich an verschiedenen Orten verlauten zu lassen; So habe, um bey der werthen Posterität aller Blames entlediget zu seyn, nach Anleitung der natürlichen und aller Völcker Rechte, mich billich ermächtiget gehalten, meiner und meines Etats durch sothane Incertitude periclitirenden Sicherheit thuenlichster Massen zu prospiciren; Und dero Behuff habe einige wenige Schwedische Mannschafft in mein Territorium einrücken, auch gewisse Schantzen auffühen lassen, bloß zu meiner Defension, und Bedeckung etlicher Landschafften, sonder der geringsten Absicht von Offension und Weitläufftigkeit, gestalten dann die Wercke auf meinem undisputirlichen Grund und Boden belegen, der Ein-March der Schwedischen Trouppen auch allerdings innoxius gewesen, nur daß eines Theils gewisse gemeinsame Oerter, iedoch auch nach denen von Königl. Seiten gegebenen vielfältigen Exempeln, übrigens aber kein Königl. Antheil, berühret worden. Es wird mein dortiger Minister, der von Wedderkop, ein solches denen Herren Abgesandten in mehrerm zu remonstriren sich angelegen

gen halten, gestalten der übrigen angeführten Passuum wegen mich dahin referiret, anbey dieselbe gantz fleißig ersuchet haben will, diese Affaire, deren eigentlicher Bewandniß nach, dero höchst- und hohen Herren Principalen gebührend vorzustellen und dero beywohnendem Droiture und Moderation nach, dahin zu cooperiren, damit die solcher wegen etwa gemachte ungleiche Impressiones gehoben werden mögen. Ich werde der Herren Abgesandten hierunter verhoffte gute Officia hinwieder alles Fleisses zu demeriren so wenig ermangeln, als bereits mit einer besondern Passion bin und allstets verbleibe.

Derer Herren Abgesandten

Stockholm, den 18. Sept. 1699.

Freundwilliger und wohlgeneigter

Friedrich.

XIX.

Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinnen sich Se. Majestät erklären, daß dasjenige, was in der neundten Chur-Sache vorgenomen worden, weder Chur-Trier, Cölln und Pfaltz, noch sonsten iemanden zum Nachtheil geschehen, und darneben bitten, solches im Churfürstlichen Collegio bekannt machen zu lassen, de Anno 1699.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger, lieber Neve und Churfürst,

EUer Liebden werden sich, ohne weitläufftige Anführung, von selbst zurück erinnern, welcher Gestalt, und aus was Ursachen an Seiten der Chur-

fürsten zu Trier, Cölln und Pfaltz, Lbd. Lbd. Liebden beſorget werden wollen, als ob dasjenige, was bishero in der neundten Chur-Sache vorgangen, zu dererſelben Beſchwerung gereichen möchte, derohalben dann auch in Vorſchlag gekommen, daß wir ſowohl, als der übrigen Churfürſten Lbd. Lbd. Lbd. Liebden, denenſelben, vermittelſt einer Declaration de non præjudicando disfalls allen Zweifel und Sorge benehmen möchten. Allermaſſen nun unſere Intention und Meinung nie geweſen, in dieſer Chur- oder andern Sache etwas zu thun oder zu verhängen, was zu Kränckung oder Nachtheil anfangs erwehnter dreyer Churfürſten, Liebden, Liebden, Liebden, Gerechtſame gereichen könte, wir auch desgleichen von der andern vier Churfürſten Liebden Liebden, Liebden, Liebden, ſattſam verſichert ſeynd; Alſo erklären wir auch hiemit und in krafft dieſes, daß dasjenige, was bishero in offt gemeldtem Chur-Geſchäffte verhandelt worden, an ihrem libero Jure Suffragii allerdings unpræjudicirlich ſeyn, und zu einer nachtheiligen Conſequenz nicht angezogen werden ſolle. Erſuchen auch nicht allein Euer Liebden freund-gnädiglich, Ihnen dieſe unſere Erklärung im Churfürſtl. Collegio, durch dero Directorn bekannt zu machen, ſondern laſſen auch unſers höchſten Orts gern geſchehen, daß zu deren mehrern Beruhigung Ihnen Ihr Votum oder Suffragium, in dieſer Sache quoad quæſtionem An? durch beſagten Directorn nochmahlen im Collegio abgefordert werde, wornach dann Euer Liebden denſelben zu inſtruiren belieben werden. Euer Liebden im übrigen mit beharrlicher

Freund-

Freundschafft, Käyserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleibend. Geben zu Ebersdorff, den 14. Septembris, Anno 1699.

XX.

Schreiben der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Regenspurg an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, daß Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als Director im Churfürstlichen Collegio, das Hertzogliche Hannoverische Ansuchen, wegen der neundten Chur, möglichst zu hintertreiben, geruhen möchten, de Anno 1699.

P. P.

EUer Churfürstl. Gnaden ist, ohne weitläufftiges Wiederholen, vorhin bekannt, was für höchstschädliche und dem Publico nicht wenig nachtheilige Gemüths-Trennung im Röm. Reiche, die von dem Fürstlichen Haus Hannover auf eine neue Chur formirte Prætension seither einigen Jahren her erwecket, auch was dargegen sowohl bey Käyserl. Majestät, als sonsten dienlicher Orten von Seiten vieler getreuer und um die Wohlfarth des allgemeinen Vaterlandes aufrichtig besorgten Reichs-Fürsten vor beweg- und gründliche Remonstrationes geschehen. Ob man nun wohl gehoffet, es würde darauf billichmäßige Reflexion gemachet, und die vorgestellte unwiederlegliche Gründe, daß nemlich diejenige Negotia, welche einige Veränderung der mit reiffen Vorbedacht sincerirten Fundamental-Gesetze nach sich ziehen, auch folglich die im Römischen Reich von so vielen Seculis her, festgesetzte Regierungs-Form labefactiren, nicht anderst, als mit zugezogenen Consens und

Einwilligung aller Reichs-Stände tractirt werden können, gebührend erwogen werden; So hat doch, wider alle bessere Zuversicht, indeme sowohl des letztseligst verstorbenen, als anietzo regierenden Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstliche Durchl. Durchl. die Investitur der vermeinten neuen Chur-Dignität, alles Legitimir-Einwendens ungeachtet, erhalten, sich das klare Widerspiel geäusert, und hingegen eine considerable Anzahl so geist- als weltlicher, um das Publicum wohl meritirter Reichs-Fürsten zu Dero empfindlichen Disconsolation erfahren müssen, daß man eines einigen Reichs-Standes unbefugtes Verlangen, da doch derselbe keine mehrere Merita pro Publico, als dessen Constatus anzuziehen weiß, viel lieber contentiren, als sie mit ihren gerechtesten in der kundbahren Billichkeit, und denen Reichs-Gesetzen unwiderspruchlich gegründeten Einwendung hören wollen; Ja es ist noch über dieses alles schwerlich zu vernehmen, ob werde Hannoverischer Seits noch ietzo nicht geruhet, sondern nachdem man daselbst vermeinet, die drey Herren Reichs-Churfürsten zu Trier, Cölln und Pfaltz, welche bishero denen suchenden Neuerungen sich rühmlichst entgegen gesetzet, ebenfalls zu Erreichung der führenden Intention favorabiliter disponirt zu haben, alle Bemühungen nunmehro dahin angewendet, Ew. Churfürstl. Gnaden, daß sie die hiebevor im Churfürstl. Collegio ohnförmlich proponirte Materiam noni Electoratus zu reproponiren geruhen möchten, förderlichst zu bewegen. Ob nun wohl diejenige, so solche Proposition zu urgiren nöthig,

thig finden, zu ihrer eigenen Confusion wenigstens implicite dadurch eingestehen müssen, daß derjenige Collegial-Schluß, welcher dem neundten Chur-Negotio zu einigem Fundament geleget, und worauf hernach die vermeintlich erhaltene Belehnung ertheilet worden, mit solchen unheilbaren Mängeln bekleidet seye, daß der Sache nicht anderst, als durch eine neue Proposition und darüber anstellende Rathschlagung geholffen werden könne; So werden Eure Churfürstliche Gnaden, dero höchst erleuchtetem Penetration nach, doch von selbst leicht ermessen, wie sehr sensible unsern allerseits gnädigsten Herren Principalen fallen würde, wann sie bey der Reassumtion solches Negotii ferner excludirt, und ihnen das in Negotiis Imperii ungleich competirende Jus Suffragii dergestalten entzogen werden solte. Euer Churfürstl. Gnaden seynd als erwählter und bestätigter Bischoff des Hoch-Stiffts Bamberg selbst ein considerables Mitglied des Reichs-Fürstl. Collegii, Deroselben ruhet auch ohne Zweifel in annoch unentsunckenem Andencken, welcher Gestalt sie von Dero hochseligem Vorfahren, Herrn Bischoffen, Marquard Sebastian Hochfürstl. Gnaden, nebst andern getreuen Reichs-Fürsten unterschriebene und ratificirte auch würcklich subsistirende Verein, gleich nach angetretener Dero Bambergischen Regierung, ebenmäßig mit dero Unterschrifft und Ratification auch allhier förmlich erfolgter Auswechselung bekräfftiget, und wohin dieselbe sich dero höchsten Orts dadurch anheischig gemacht; Und gleichwie nicht zu zweifeln, Euer Churfürstl. Gnaden den

Jus

Inhalt solcher Verein, ehe sie zu Dero Genehmhaltung sich entschlossen, reifflich werden erwogen, und auf was festen Grund der Reichs-Fürsten Gerechtsame ruhen, Dero hohen Erleuchtung nach, gefunden haben: Also tragen zu Deroselben und Dero zartesten Conscienz, unsere allerseits gnädigste Herren Principalen das zuverläßige Vertrauen, Euer Churfürstl. Gnaden, als welche von Dero patriotischen Intention, Zeit Dero währenden Preiß-würdigsten Regierung, zu Ihro unsterblichen Nachruhm, bereits so viele hohe Proben gegeben, werden dasjenige, wozu sie sich, bey Antritt Dero Fürstl. Bambergischen Regierung zu verbinden, Belieben getragen, iederzeit in höchster Erinnerung behalten, und nichts, so mehrerwehnter Verein abbrüchig seyn kan, iemahls geschehen lassen; allermassen dann auf erhaltenen expressen gnädigsten Befehl Dieselbe mit geziemenden Respect wir hiedurch angelegentlich ersuchen, dem unzeitigen Hannoverischen Begehren kein Gehör zu geben, sondern vielmehr bey Ihrer Käyserl. Majestät, krafft dero in Consiliis & Negotiis Imperii führenden Direction, dahin es ohnschwer anzutragen, damit Dieselbe in Käyserl. Gnaden geruhen mögen, des Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. zu besserer Observanz, und Gelebung des durch den jüngsten Ryßwickischen, in allen Clausulen bestätigten Westphälischen Friedens, mithin zu Vermeidung alles in- und ausser Reichs, aus solchen neuerlichen Vorhaben nicht voreilig zu besorgenden Mißverständnisses, nachdrücklich anzumahnen, Ew. Churfürstl.

Gna-

Gnaden werden dadurch bey denen ohne dem gefährlichen weit aussehenden Conjuncturen, die Wohlfarth des gantzen Römischen Reichs mercklich befördern, den Ihro beywohnenden Eyfer zur Gerechtigkeit, durch unpartheyische Administrirung Dero obhabenden Directorial-Amts, der gantzen Welt klärlich vor Augen legen, unsere gnädigste Herren Principalen aber, zu Continuation des in dieselbe gesetzten guten Vertrauens, mercklich veranlassen, nicht weniger zu aller angenehmen Gefälligkeits-Erweisung noch mehrers devinciren, und wir verbleiben übrigens mit obliegenden geziemenden Respect &c. Regenspurg, den 14. Octobr. 1699.

XXI.

Antwort Churfürst Lotharii Francisci zu Mäyntz auf der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstlichen Gesandten zu Regenspurg vorherstehendes Schreiben, de Anno 1699.

P. P.

UNs ist Euer Gesammt-Schreiben vom 14. Octobr. zu recht geliefert worden, woraus zu ersehen gewesen, was ihr wegen des neundten Chur-Wesens in mehreren an uns gelangen lassen. Gleichwie wir nun zuförderst das gute Vertrauen, so Eure Fürstl. Herren Principalen in uns gestellet, und daß sie dabenebenst unserer patriotischen Intention, und davon gegebener Proben sich persuadirt zu halten, freundlich belieben wollen, sehr gerne vernehmen; Als haben Euch auch hinwiederum hierdurch freund-gnädiglich unverhalten

wol-

wollen, daß nachdem bey uns niemahlen andere Gedancken noch Meinung gewesen, als dasjenige, was zu Conservation Ihrer Käyserl. Majest. höchsten Respects sowohl, als des H. Röm. Reichs, und dessen Churfürsten uñ Ständen allgemeinen Ruhe- und Wohlstandes, insonderheit auch zu beständiger Beybehaltung der Fundamental-Reichs-Gesetzen ersprießlich erscheinen mag, alles angelegensten Fleisses, mit besorgen und befördern zu helffen. Wir dannenhero auch fernerweit dahin sehen, und krafft unsers führenden Directorial-Amts antragen werden, daß hochgedachten Euren Herren Principalen ihre Vergnüg- und Befriedigung wiederfahren, mithin dem hohen Fürstlichen Collegio an seinen competirenden hohen Juribus nichts derogiret werden möge, und solches um so viel mehr, als weniger zu zweifeln, es werden, zuverläßiger Hoffnung nach, allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät selbsten darauf insonderheit bedacht zu seyn, sich allergnädigst gefallen lassen, wormit wir ꝛc. Geybach, den 3. Novembris, Anno 1699.

XXII.

Schreiben der in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstlichen Gesandten zu Regenspurg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Sie Sr. Majestät zu dero angetretenen Regierung gratuliren, und Selbige, Dero Herrn Vaters, höchstseligen Andenckens, Sentiments, wegen der neundten Chur, zu insistiren bitten, de Anno 1699.

Aller-

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster
König,
Allergnädigster Herr,

WEil Euer Königl. Majestät den Antritt Ihrer Königlichen Regierung dem Reichs-Convent, durch dero allhiesige Gesandtschafft, zu höchster Consolation des Publici, für einigen Tagen kund machen lassen; So werden Dieselbe verhoffentlich in Ungnaden nicht vermercken, daß, zu Bezeugung allerunterthänigster Devotion, wir uns erkühnen, für dero erstiegenem Königlichen Thron deshalb unsere allerrespectueseste Gratulation, in tiefster Unterthänigkeit niederzulegen, und Deroselben eine von dem König aller Könige, mit unverwelcklich-blühender Königlichen Prosperität beglückte und höchstgesegnete Regierung in devotester Submission anzuwünschen. Ew. Königl. Majestät können dazu einen guten Grundstein mitlegen, wann Dieselbe, wie ohne dem kein Zweifel, dem glorwürdigsten Vortritt, Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters, weyland Königlicher Majestät zu Folge, die von Deroselben zu ewigem Ruhm geführte heilsame Sentiments unverändert continuiren; Allermassen ja männiglich bekannt, und viele unzehlich ohnwidersprechliche Proben am hellen Tage liegen, wie recht Patriotisch dieser in dem Gedächtniß der erkänntlichen Nachwelt unsterbliche grosse König, iederzeit vor das Publicum intentioniret gewesen, und wie eyfrigst Ihre Majestät, bey allen Vorkommenheiten, absonderlich die Grund-Gesetze und Fundamental-Verfassungen

gen des H. Römischen Reichs, wobey Euer Königl. Majestät, dero Teutschen Provintzien, und derer Situation halber, so mercklich mitinteressiret seynd, zu conserviren, und in aufrechtem Stande zu erhalten, allhier sich bemühet, nicht weniger, mit was nie genug gepriesener Standhafftigkeit dieselbe alles dasjenige, so nur in einige Wege zu deren Schmäler- und Abschwächung gereichen können, zu verhüten und mit abzuwenden gesuchet; Eines der kräfftigsten Zeugnissen vermag absonderlich hievon dasjenige zu geben, was dieselbe seither einiger Jahren, da von dem Hochfürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg-Hannover, zu äuserster Bekräncknng der Reichs-Jurium, und wider die, per Sanctionem pragmaticam cum consensu omnium Statuum stabilirte Formam Imperii, und denenselben notorie competirendes Jus liberi Suffragii, eine neue Chur-Dignität ambiret, und durch allerhand unbillichc Mittel, vermeintlich auf sich zu bringen, tentiret worden, zu dero nimmer ersterbenden Nachlob, pro Publico erwiesen, und wofür die Ihro Königl. Majestät habende unendliche Obligation, und allerdancknehmigste Erkänntlichkeit in den Gemüthern unserer gnädigsten Herren Principalen, und aller um den Ruhestand des H. Röm. Reichs aufrichtigst besorgter Reichs-Fürsten niemahls ersterben, sondern Deroselben bis in Ihro Königl. Grufft nachfolgen wird; Indeme es aber scheinet, ob Ew. Königl. Majestät Herrn Vaters Majestät, Christmildesten Andenckens, mit Deroselben die hiebey sonderbar acquirirete grosse Gloire gleichsam partagiren, und durch Dero tödtlichen Hintritt,

Euer

Euer Königl. Majestät die Gelegenheit öffnen wollen, dasjenige, was sie so preißwürdigst angefangen, auf gleichmäßige höchstrühmlichste Art fort- und auszuführen; So haben Euer Königl. Majestät wir, um sich dazu in Königl. Gnaden zu entschliessen, und nach dem glorwürdigsten Exempel Dero Herrn Vaters, weyland Königl. Majestät, dem unzeitigen Hannoverischen Chur-Wesen sich aufs nachdrücklichste mit zu opponiren, nachdem in Dieselbe von unsern gnädigsten Herren Principalen gesetzten geziemenden festen Vertrauen allerunterthänigst ersuchen sollen, wie dann wir uns um desto mehr allergnädigster Erhörung getrösten, als von sich selbst leicht begreifflich, daß Ew. Königl. Majestät ohne diß die preißwürdigste Intention Dero glorwürdigsten Herrn Vaters, nicht weniger nach ihrem Ableben, Königlich, und wie es denen Satzungen des H. Röm. Reichs conform ist, kräfftigst zu souteniren gemeinet seyn; über dieses auch Dero bekannten höchsterleuchteten Lumieres nach, schon voraus sehen werden, wie gantz unverantwortlich es fallen würde, nach kaum wieder hergestellter allgemeinen Reichs-Ruhe, dieselbe durch dieses unglückliche Negotium de novo wieder troubliren, und ohne Erheischung der geringsten publiquen Necessität, von Vermehrung der Churfürsten Zahl, und Erigirung einer neundten Chur, die doch weder vorietzo noch ins künfftige, dem Reiche die allergeringste Avantage nicht geben kan noch mag, etwas wieder aufs Tapis bringen wollen, bevorab, da viele schädliche Verwirrung und Disharmonie, auch nicht geringe

Gefährlichkeiten und fatale Suiten, die GOtt verhüten wolle! im gantzen Römischen Reiche es besorglich nach sich ziehen dörffte, wann wider bessere Zuversicht, dieserhalb etwas weiter moviret, und damit durchzudringen gestrebet werden solte. Gleichwie aber diesem Unheil in Zeiten vorzubiegen, und die so theuer erworbene Tranquillität, samt dem unentbährlichen guten Vertrauen im Reich, durchgehends und beständig zu conserviren, das souveraineste Mittel zu seyn scheinet, wenn des Herrn Hertzogs von Hannover Hochfürstl. Durchl. zu genauerer Observanz des Westphälischen Friedens, und von aller ferneren Chur-Prætension abzustehen, angewiesen, mithin Fürsten und Stände des Reichs, mit Beybehaltung der bisherigen Formæ Imperii, bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen gelassen würden; So bitten Ew. Königl. Majestät wir hiemit nochmahln allerunterthänigst, sie geruhen allergnädigst, da ohne dem Dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät zu Ihrem unsterblichen Nachruhm, an des H. Röm. Reichs Geschäfften in Comitiis seither einigen Jahren einen so grossen Theil genommen, und sich so viel Autorität und Credit, auch Liebe und ungemeines Vertrauen erworben, zu Erreichung eines so heilsamen Zwecks, nebst unser gnädigsten Herren Principalen, nicht allein alle hinlängliche erlaubte Mittel vorzukehren, sondern auch zu solchem Ende, Dero am Käyserlichen Hofe allhier, und sonst anderer Orten befindliche Gesandte und Ministros, mit nöthiger Instruction in Königlichen Gnaden zu versehen, in welcher ungezweifelten Zuversicht

wir

wir in devoteſter Unterthänigkeit unausgeſetzt verbleiben

Euer Königlichen Majeſtät

Augſpurg, den 12. 22. Octobr. 1699.

Allerunterthänigſt- und gehorſamſte

Der in der neundten Chur-Sache correſpondirender, ſo geiſt- als weltlichen Reichs-Fürſten allhier ſubſiſtirende Räthe, Bothſchaffter und Geſandte.

Schema Sigillantium.

Hoch- und Teutſchmeiſter.	Sachſen-Gotha.
Wormbs.	Sachſen-Altenburg.
Münſter.	Braunſchweig-Wolffen-büttel.

XXIII.

Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck auf vorherſtehendes Schreiben derer in der neundten Chur-Sache correſpondirenden Fürſtlichen Geſandten zu Regenſpurg, de Anno 1699.

Friedrich der Vierdte, von Gottes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig-Hollſtein, Stormarn und der Dietmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Wohl-Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, liebe Beſondere,

WIr haben Deroſelben und Euer Schreiben vom 12. 22. des entwichenen Monats, wo-

durch Ihr uns zu unserer angetretenen Königl. Regierung gratuliren wollen, zu unsern Handen wohl empfangen. Und wie wir ab dieser so obligeanten Bezeugung, sowohl Eurer Herren und Principalen beständige Freundschafft, als Eure uns und unserm Königl. Haus zutragende devote Neigung, zu unserm sonderbahren Vergnügen, vernommen: Also auch nicht anstehen wollen, Denselben und Euch unsere Dancknehmigkeit desfalls hiemit zu bezeugen, und dabey zu versichern, daß uns Zeit währender unserer Regierung nichts liebers wiederfahren wird, dann offt Gelegenheit zu erlangen, Euren Herren und Principalen unsere reciproce aufrichtige Affection in angenehmen Gegen-Bezeugungen an den Tag zu legen, auch euch von unserer gnädigsten Propension und Estime einige würckliche Proben und Kennzeichen zu geben, als uns sonsten ferner zu nicht geringer Consolation gereichet, daß unsers in GOtt glorwürdigst-ruhenden Herrn Vaters Majestät für das Publicum stets geführte gute Intention und Consilia bey derselben und Euren Herren Principalen, wie auch euch in so favorablen Andencken gehalten werden; So mögen sie auch fest persuadirt seyn, daß wir von solchen heilsamen Sentiments niemahlen absetzen werden, sondern der Zuversicht leben, es werden Eure Herren und Principalen bey der zu gleichem Zweck gefasten rühmlichen Resolution beständig verharren, und nach dem Exempel unsers glorwürdigsten Herrn Vaters, dahin weiters nach allen Kräfften recurriren, damit die Grund-Gesetze, und Fundamental-Verfassungen

des

des H. Röm. Reichs in aufrechtem Stand erhalten, und alles, so zu deren Præjudiz gereichen könne, verhütet und abgewendet werden möge. Es wird unser Hollsteinischer Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, solches aus denen Ihme bereits ertheilten und fernerhin zu erwarten habenden Ordres mit mehrerm bekräfftigen können, auf welchen wir uns disfalls beziehen, und übrigens denenselben und Euch mit Königlicher Propension und allem Guten stets wohl beygethan verbleiben. Datum Coppenhagen, den 7. Novembris, 1699.

Friedrich, König.

J. B. von Jessen.

Inscriptio.

Denen respective Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und Hochgelehrten, unsern lieben Besondern, in der neundten Chur-Sache correspondirenden geist- und weltlichen Reichs-Fürsten bey ietzigem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten.

XXIV.

Schreiben Churfürst Johann Hugonis zu Trier an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn er um ein Subsidium Charitativum, zu Wiedererbauung der Speyerischen Dohm-Kirche Ansuchung thut, de Anno 1699.

P. P.

EUer Liebden ist vorhin bekannt, wie erbärmlich, und vor andern Landen mein armes Stifft

Speyer in vorgewesenen leidigen Kriege zugerichtet, und vor die von weyland Conrado II. und Henrico III. Röm. Käysern, glorwürdigster Gedächtniß rühmlichst gestifftet, auch zu ihrer und dero in Teutschen Landen versterbender Successorn am Käyserthum besondere Ruhestadt gewiedmete uhralte Speyerische Dohm-Kirche, samt darzu gehörigen mehr als 100. Wohnungen und Gebäuen gantz in die Asche geleget, zum Steinhauffen gemacht und mithin dasiger und anderer Clerus und Ordens-Personen in das leidige 9. gantze Jahr continuirte Exilium seyn verjaget und vertrieben worden. Wie nun dieser unerhörten grausamen Devastation und ungemeinem gäntzlichen Ruin einiger Massen zu steuren, ich und mein Dohm-Capitul, kundbaren Umstands halber, nicht vermögend; So haben wir uns zwar, nach wieder erschienenen Frieden zu dem Allerchristlichsten Könige gewendet, deroselben all solchen durch die Ihre uns, unverschuldeter Dingen, zugefügten Grund-verderblichen Ruin geziemend, und zum beweglichsten durch eigene Abschickung vorgestellet, darauf auch eine Beysteuer von 100000. Livres, so uns in 4. Jahren völlig ausgezahlet werden sollen, endlich erhalten. Nachdem aber bey so lang ausgestellten Terminen, und da das erste Ziel auf die schwere Reißzehrung und andere Negociations-Kosten gröstен Theils gegangen, solche Summa zu vorhabender Restauration gedachter Dohm-Kirchen gar nicht anreichend noch erklecklich, und dann ich zu Euer Liebden das gute Vertrauen habe, meines also zugerichteten Stiffts und uhralten herrlichen Dohms

höchste

höchste Verwüstung bey deroselben ein Christliches Mitleiden erwecken werde, so veranlassen und müssigen mich meine obhabende Ordinariats-Pflichte Ew. Liebden hiermit gantz angelegentlichst zu ersuchen, dieselbe, als dero Lande GOtt Lob! in vermöglichem guten Stande noch conservirt geblieben, zu dabaldiger Wiederaufrichtung mehr gemeldter Dohm-Kirche dero Beyhülffe mildest zu erweisen, und die darum anflehende Geistlichkeit mit einigem erklecklichen Subsidio Charitativo zu consoliren geruhen wolten. Ew. Liebden befördern damit GOttes Ehre, und ich verbleibe ꝛc. Geben in meiner Residenz Ehrenbreitstein, den 8. Novembris, 1699.

XXV.

Antwort Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg auf vorhergehendes Chur-Trierisches Schreiben, de Anno 1699.

P. P.

EUer Liebden freundliches Hand-Schreiben vom 8. Nov. 1699. betreffend die vorhabende Wiederaufbauung der Dohm-Kirche zu Speyer, habe ich wohl erhalten, und Euer Liebden Desiderium daraus vernommen. Nun hab ich viel Compassion mit dem alldortigen desolaten Zustande, es ist aber Euer Liebden erinnerlich, daß dergleichen Unglück und Ruin viele Evangelische Stände und Kirchen, absonderlich in der untern Pfaltz, und in specie zu Heydelberg, Mannheim und Franckenthal mit betroffen, die gleicher Gestalt wüste liegen, und daß, an statt dieselbe bauen zu lassen, Chur-

Pfaltz dero Evangelischen Einwohnern noch die übergebliebene Kirchen und darzu gehörige geistliche Güter, dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Schwäbisch-Hällischen Recess zuwider entziehen, auch das Simultaneum darinnen einführen lassen, daß auch allda, und sonst die Religions-Drangsaalen und Gewissens-Zwang gegen die Evangelische Religion immer zunimmt, worzu die denen Evangelicis aufgedrungene höchst-præjudicirliche Clausula Artic. 4. Pacis Ryswic. und der Catholischen Reichs-Stände seithero gemachte Difficultät sich über deren Verstand dergestalt zu erklären, daß der Religions- und Westphälische Friede dabey aufrecht bleiben können, groß Anlaß und Prætext giebet. Bey welchem betrübten Zustande ich genöthiget werde, meinen eigenen sowohl anderwärts, als im Reiche von Catholischen Reichs-Ständen und Potentaten verfolgten vielen Religions-Verwandten, die gröstẽn Theils nackend und bloß in meine Lande sich retiriret, beyhülfflich zu seyn, und dahero, wie gern ich auch sonst wolte, nicht im Stande bin, Euer Liebden mit dem von Ihro verlangten Subsidio Charitativo an die Hand zu gehen; es werden aber Euer Liebden meine Christliche moderate Sentiments für die Catholische Religion daraus urtheilen können, daß ich dieselbe, ohngeachtet obgedachter Verfolgung gegen die Evangelische noch zur Zeit in meinen Landen in statu Pacis Westphalicæ nicht allein samt ihren Stifftungen und Revenues allerdings ruhig gelassen, sondern auch disfalls, wiewohl ausser einiger Obligation ein mehrers thue, und Klöster so Anno

1624. nicht mehr von denen Catholicis besessen gewesen, und die ich mit allen Rechten einziehen hen könnte, dennoch dieselbe samt allen Reditibus gelassen habe. Wiewohlen ich und andere Evangelische Stände, da die Verfolgungen gegen unsere Evangelische Glaubens-Genossen von Catholischer Seiten continuiren, und keine Remedirung zu hoffen seyn solte, nicht zu verdencken seyn werden, wann Sie in ihren Landen denen Catholischen auf gleiche Weise begegnen werden, und ich verbleibe ꝛc. Cölln, den 6. Febr. 1700.

XXVI.

Schreiben des Dohm-Capituls zu Wormbs an derer Catholischen Chur-Fürsten und Stände zu Regenspurg versammlete Abgesandten, daß Sie bey Käyserlicher Majestät und Päbstlicher Heiligkeit intercediren möchten, damit Jhnen Jacob de Boville, wider Jhre Statuta und Observanz, nicht aufgedrungen würde, de Anno 1699.

Hochwürdig-Hochwohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, insonders Großgeneigte, Hochgeehrte Herren,

EUre Excellenzien, Hochwürden, und unsere großgeneigt und hochgeehrte Herren, geruhen aus beygefügtem Abdruck hochgeneigt zu ersehen, welcher Gestalt wir vom Päbstlichen Hof nun viele Jahre hero, auf importunes Anlauffen eines gewissen ausländischen Edelmanns, Jacob de Boville genannt, mit beschwerlichen Processen, auch so gar erfolgten scharffen Censuris, gegen kundbaren Herkommen der Teutschen Ertz- und Dohm-Stiffter, sonderlich aber gegen unsere Sta-

tuta und unverrückte Obſervanz ſehr hart und empfindlich ſeynd beſchweret, auch erſt kurtzhin mit würcklicher Publication bemeldter Cenſuren, und Excommunicationen verfahren worden. Gleichwie nun klar am Tage lieget, wie ſchädlich und höchſtnachtheilig ſothane Proceduren nicht allein Uns, ſondern auch hauptſächlich allen andern Ertz- und hohen Stifftern ſeyn würden, wann dergleichen Beginnen nachgeſehen, und wir ohne nachdrückliche Aſſiſtenz und Hülffe gelaſſen werden ſolten; Als haben zu Euren Excellenzien, Hochwürden, und unſern großgeneigten und hochgeehrten Herren, in dieſer importanten weit ausſehenden Sache wir unſern vertraulichen Recours zu nehmen nicht unterlaſſen wollen, mit angelegenſter Bitte, ſelbige geruhen zu Abwendung beſorglicher gefährlicher Sequelen und Folgereyen ſich unſerer in dieſer ſo gerechten und das gemeinſame Intereſſe aller hohen Ertz- und Dohm-Stiffter nach ſich ziehender Sache kräfftigſt anzunehmen, zu ſolchem Ende auch mittelſt nachdrückſamer, in Conformität derer von Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Mäyntz und Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Trier allbereits erlaſſener Interceſſions- und Remonſtrations-Schreiben bey Ihrer Päbſtlichen Heiligkeit ſowohl, als Ihrer Käyſerlichen Majeſtät, zu aufrechter Haltung der löblichen Statuten, und wohlhergebrachten alten Gewohnheiten der hohen Ertz- und Dohm-Stiffter uns zu aſſiſtiren. Vor welche uns erzeigende ſonderbahre hohe Gewogenheit und Freundſchafft nicht allein wir, ſondern vornehmlich auch alle hohe Ertz- und Dohm-

Stiff-

Stiffter mit unendlichem Danck und Nachruhm äuſerſt verbunden ſeyn werden, und wir verbleiben iederzeit, neben geziemender Empfehlung

Euer Excellenzien, Hochwürden, und unſerer Großgeneigt- und Hochgeehrten Herren,

Wormbs, den 12. Nov. 1699.

dienſt-freund-willigſte,
Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stiffts Wormbs.

XXVII.

Schreiben derer ausſchreibenden Fürſten des Nieder-Sächſiſchen Cräyßes, König Carls des XII. in Schweden, als Hertzogs zu Bremen, und Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell, an Churfürſt Friedrich den III. zu Brandenburg, wegen einiger an die Cron Dännemarck überlaſſene Trouppen, de Anno 1699.

Carl der XII. von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Und Georg Wilhelm, von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Unſere Freundſchafft und Freund-Vetterliche Dienſte, und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchläuchtigſter Churfürſt, freundlicher lieber Vetter,

Als Uns jüngſthin die erfreuliche Nachricht zugekommen, welcher Geſtalt Ew. Liebden mit höchſt-

höchstrühmlicher Generosität nicht allein den von der Cron Dännemarck bey Deroselben gesuchten Durch-March durch Dero Landen der aus Sachsen erwartenden Trouppen mit so gar wohl gefaßten und wiederleglichen Raisons abzulehnen und zu refusiren geruhen wollen; sondern auch noch ferner des Vorsatzes seyen, iemand der Ihrigen an Ihro Königl. Majest. in Polen nacher Sachsen abzufertigen um zu gäntzlicher Abwendung sothanen Marches noch weiter alle dienliche und nachdrückliche Remonstrationes thuen zu lassen. So haben Wir auch keinen Umgang nehmen können, Ew. Liebden Unsere ob dieser dero so vigoureuser, als dem Publico heilsamlich gefaster Entschliessung empfindende Satisfaction zu temoigniren und deroselben disfalls hierdurch geziemenden Danck abzustatten. Wie nun Ew. Liebden hierdurch Ihrem Chur-Haus eine unauslöschliche Gloire zugeleget, und alle wohlgesinnte Stände dieses Nieder-Sächsischen Crayßes sich Ihro um so viel verbündlicher gemachet, allwo ausser allem Zweifel, daß, da die Cron Dännemarck solchen von dem Sächsischen Trouppen verhofften Renfort zu erhalten haben solte, nicht nur in diesem Crayß, sondern auch noch weiter eine um sich fressende höchstschädliche Kriegs-Flamme unausbleiblich zu gewarten seyn würde, also und da Ew. Liebden sich vermittelst solcher Resolution bey der Nachwelt den unvergeßlichen Ruhm erwerben werden, daß dieselbe bey so augenscheinlich anscheinender Gefahr den gantzen Crayß von dem imminirenden Unheil mit patriotischen Eyfer salviret haben, leben

ben Wir auch der vertraulichen Zuversicht, es werden Euer Liebden sothanen gemein-nützigen und glorieusen Vorsatz, angeregten Durch-March keines Weges zu verstatten, um so viel mehr zu continuiren geruhen, als widrigen Falls, wie bereits erwehnet, nach der Beschaffenheit der ietzigen Conjuncturen gar leicht abzusehen und unzweifelhafftig sich vorzustellen, was vor Unruhe, Unheil und Verwüstung nicht nur diesem Crayß, sondern auch andern Landschafften, ja vielleicht dem gesammten Römischen Reich, daraus zu besorgen, wann solcher Gestalt, denen von anderen formirten Projecten nach, das Krieges-Feuer, so an andern Orten kaum erloschen, in hiesigen Qvartieren wiederum angezündet werden solte, welches aber auf alle ersinnliche Weise zu verwehren. Euer Liebden dero vor den allgemeinen Wohlstand hochzupreisenden Zele nach, sich um so viel mehr angelegen seyn lassen werden, als nicht nur dero hoher Character und Rang, so Sie in dem H. Röm. Reich vor andern führen, sondern auch absonderlich dero mit obhabendes Crayß-Amt Sie dazu anleitet. Und wie Ew. Liebden dadurch dero vorhin sich bereits erworbene hohe Meriten sehr mercklich vergrössere, also können Deroselben Wir auch die aufrichtige Versicherung geben, daß bey fernerer Ausführung solches Ihres hochlöblichen Vornehmens Wir iederzeit zu gleichmäßigen Zweck mit zu collimiren, Ew. Liebden darunter in alle Wege kräfftigst beyzutreten, und die sonst auf den widrigen Fall dem gantzen gemeinen Wesen vor Augen schwebende Gefahr mit zusammen gesetztem Rath und andern

erfor-

erforderten Hülffs-Mitteln abzukehren in keine Wege etwas an uns werden ermangeln lassen. Gestalt dann, im Fall über Vermuthen Ihre Majest. der König in Polen dannoch solchen Durchzug mit Gewalt zu tentiren sich möchten unternehmen, wollen Wir alsdann, obhabender hoher Amts-Pflicht nach, Uns obligirt erachten müssen, zu Abkehrung des sonst zu besorgenden Unheils insgesammt dazu zu thuen und Gewalt mit Gewalt zu repelliren und abzuhalten. Womit Wir Euer Liebden der allgewaltigen Obhut des Höchsten ꝛc. und Deroselben zu aller Freundschafft ꝛc. Geben den 25. Nov. 1699.

Im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, als Hertzogen zu Bremen,

N. Gyldenstern.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Ew. Liebden Freund und dienstwillige,

Georg Wilhelm.

XXVIII.

Schreiben Churfürst Friedrich des III. zu Brandenburg an den Käyser Leopoldum, daß Se. Majestät, falls sich iemand bey deroselben, wegen der eingezogenen Grafschafft Hohenstein, beschweren solte, selbigen an Ihn allergnädigst remittiren möchten, de Anno 1699.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät berichte ich hiemit unterthänigst, welcher Gestalt ich mich, besage beygefügter gründlichen Informations-Schrifft, sowohl ex Dispositione meines hochseligsten Herrn Vaters, Christmildester Gedächtniß,

und

und des allgemeinen Frieden-Schlusses de Anno 1648. als auch aus obliegender Pflicht und Sorgfalt, für meiner Land und Leute Heyl und Wohlfarth, um deren willen man insgemein a regulis Juris communis zurecediren pfleget, gemüßiget befunden, die meinem Fürstenthum Halberstadt incorporirte, aber von dem bisherigen Inhaber in allen Stücken leyder! gar übel administrirte, und dadurch sehr geschwächte, verderbte und fast ruinirte Grafschafft Hohenstein, welche hoch-erwehnter mein Herr Vater auf seine Lebens-Zeit den Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Wittgensteinischer Linie, verschrieben gehabt, nach zuvor von Gräflicher Seiten selbst offerirter, und gegen eine gewisse Summa Geldes von mir beliebter, jener Seits aber nicht erfolgten gütlichen Abtretung derselben, wieder einzuziehen, iedoch unter dem billichmäßigen Reservat und Vorbehalt, daß alles und iedes, was nach Bezahlung der von selbigem Grafen, theils mit, theils ohne Lehen-herrlichen Consens darauf gemachten sehr grossen Schulden-Last, etwa übrig bleiben, oder besagter Graf Gustav zu Sayn und Wittgenstein, sonst ex quocunque capite mit Recht zu liquidiren, und zu fordern haben möchte, ohne dem geringsten Verzug, baar und in einer Summa völlig gut gethan, und ersetzet werden solle. Nun hoffe ich zwar nicht, daß vorgedachter Graf iemahls sich darüber beschweren werde, sintemahl aus diesen und andern Capitibus, welche ich noch zur Zeit ausgesetzet, wider denselben viel schärffer hätte verfahren werden können; Alldieweil aber zur Zeit sich Leute finden, welche auch nicht

ein-

einsten ihr Bestes zu urtheilen wissen, sondern ihr eigenes verursachtes Ubel noch immer mit mehrern zu cumuliren pflegen; So ersuche Euer Käyserliche Majestät ich hiermit unterthänigst, da über Verhoffen von iemanden einige Beschwerde desfalls über mich geführet werden solte, solchen entweder gar kein Gehör zu geben, oder die gnädigste Käyserliche Versehung zu thun, daß selbige an mich remittiret werden, da ich dann nicht ermangslen will, dem Grafen, wie vorgedacht, aller Billichkeit und Justiz gemäß zu begegnen. Womit Ew. Käyserl. Majestät und dero gantzes Ertz-Hertzogliches Haus ich der starcken Obhut des Allerhöchsten, zu langwieriger Käyserl. glücklichen Regierung, und anderm hohen und beständigen Käyserlichen Wohlergehen treulichst empfehle, und unausgesetzlich verbleibe ꝛc. Cölln an der Spree, den 28. Novembris, 8. Decembr. 1699.

XXIX.

Schreiben derer in der neundten Chur-Sache correspondirenden Fürstlichen Gesandten zu Regenspurg an Käyser Leopoldum, worinn sie, wider die Hertzog Georg Ludwigen zu Braunschweig-Lüneburg-Hannover ertheilte Chur-Investitur, im Nahmen ihrer Herren Principalen, solennissime protestiren, de Anno 1699.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät wird in Abwesenheit Dero hochansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden von Dero allhiesigem Commissario, dem Freyherrn von Seiler, sonder Zweifel gebührend referirt worden seyn, was

den

den 27. nächst verwichenen Decembris im Nahmen verschiedener geist- und weltlicher Fürsten des Reichs, unserer gnädigsten Herren Principalen, aus deren gemessenen Befehl bey demselben eine benöthigte Repræsentation geschehen, mit der an Euer Käyserl. Majestät hauptsächlich dahin gestellten allerunterthänigsten Bitte, Dieselbe wollen aus denen allergehorsamst vorgebrachten Motiven allergnädigst geruhen, des ietzigen Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. mit Ihrer, dem schon damahligen Vernehmen nach, sehr eyfrig gemachten Instanz, um Ertheilung der Chur-Investitur über eine neundte Chur ab- und zu genauer Observirung des pro Lege Imperii pragmatica recipirten, und durch den jüngsten Ryßwickischen bestätigten Westphälischen Friedens-Schluß Reichs-väterlich anzumahnen. Gleichwie nun die hierauf von wohlgedachtem Dero Herrn Con-Commissario, nächst Erbietung, Ew. Käyserl. Majestät den Ihme beschehenen Vortrag allerunterthänigst zu berichten, vorläuffig gegebene Versicherung, daß Dieselbe, wie sie mehrmahlen Dero hiesigen Commission allergnädigst rescribiret, die neundte Chur anderer Gestalt nicht als mit allerseits der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vergnügen und Zufriedenheit ausmachen lassen würden, unsere hohe Herren Principalen zum höchsten consolirt und erfreuet: Also haben dieselbe gantz unvermuthet vernommen, daß Se. Durchl. zu Hannover in Dero Intention, mit würcklicher Verneuerung der gesuchten Chur-Investitur, und zumahlen ohne der Fürsten Vorbe-

wust, dennoch ohnlängst gewillfahret, welches dann Ihnen um so tieffer zu Gemüth und zu Hertzen dringet, als sie gäntzlich davor halten, es seye von der Zeit an, da das Chur-Gesuch von Seiten Hannover seinen Anfang genommen, und es die Stände des Reichs recht gewahr worden, durch die bisanhero so mannigfaltig allerunterthänigst münd- und schrifftlich beschehene Vorstellung überflüßig erwiesen, daß dasselbe ein hochwichtig und die Formam Imperii mithin Haupt und Glieder, sowohl in communi als auch particulari anbetreffendes Reichs-Geschäffte seye. Dann ein- und anders hierüber dermahlen nur zu berühren, glaubt man annoch nichts manifesters zu seyn, als gleichwie die Electio summi Capitis Imperii, auch summum Negotium Imperii ist: Also eo ipso multiplicatio Electorum, & Constitutio novi Electoratus, und da einem neuen Churfürsten auch die Gewalt ein allgemeines höchstes Oberhaupt des Reichs, suo & reliquorum Imperii Statuum nomine zu erkiesen, gegeben werden solle, und das Römische Reich, so ietzo gleichsam auf acht Grund-Säulen, wie die Herren Churfürsten in der güldenen Bull genennet werden, stehet, mutata necessario forma auf neun Säulen fürohin ruhen solle, unwidersprechlich ein hochwichtiges vor das gesammte Reich gehöriges Negotium seyn müsse. Quomodo & quando aber? in einem so hochwichtigen Reichs-Geschäffte zu procediren, und das Reich mit einer neuen Grund-Säule zu unterstützen? da besagen erstlich, den modum mehr repræsentirter Massen die Reichs-Grund-Gesetze, benamentlich die Aurea

Bulla,

Bulla, die Capitulationes Cæsareæ, die Instrumenta Pacis, die eigene Bekänntniß des Glorwürdigsten Käysers Ferdinandi III. Eurer Käyserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters, und gesammten Römischen Reichs in Dero vor Einführung des achten Electorats respective beschehenen Proposition, und besagten Reichs-Gutachten, und dann die Reichs-kundige Observanz und Exempla selber, welche alle sammt und sonders nicht allein der Chur-Fürsten und Stände, zu solchem Negotio vorgewesene, und Ihnen zustehende Concurrenz, und deren dazu erforderlichen Consensum unwidertreiblich evinciren, sondern thun auch die momentose Umstände, ob? wann? und warum zu solcher weit aussehenden, und die Formam Imperii alterirenden Aenderung contra legem alias constantem & perpetuo valituram zu schreiten, gantz hell und klar vorstellen, nemlich alsdann erst, wann extrema necessitas und Salus, seu utilitas publica Imperii, als suprema lex vorhanden, und unumgänglich die Errichtung einer neuen und mehrern Chur erfordern. Nun können sich zwar unsere hohe Herren Principalen hiebey wohl allerdings erinnern, welcher Gestalt Euer Käyserl. Majestät durch dero höchstansehnliche Commission im Jahr 1692. denen Churfürsten, und andern allergnädigst zu verstehen gegeben, daß der Reichs-Fürsten Befugniß bey dem Chur-Wesen nicht allerdings leer seye, uns aber vorläuffig bedeuten lassen, daß wie dieselbe der Fürsten und Stände Jura kräfftigst zu schützen, sich iederzeit angelegen seyn liessen. Also sie auf die aus Befehl unserer gnädigsten Herren

Principalen dazumal abgelassene allerunterthänigste Schreiben allergnädigst antworten, und was Euer Käyserl. Majestät sich in der Chur-Sache so weit einzulassen bewogen, dergestalt vorstellen wollen, daß man dero gute Intention, wie dabey niemand zu præjudiciren, sondern nur des gesammten Reichs, und der gantzen Christenheit Wohlfarth zu erhalten, getrachtet worden, zur Gnüge abnehmen würde. Ferners geschahe Meldung, Euer Käyserliche Majestät erkenneten auch allergnädigst der Fürsten und Stände bishero vor sie und das werthe Vaterland unverrückt erwiesene Treue und Devotion, und wären dahero desto mehr geneigt und begierig, dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Juribus ungekränckt zu schützen und zu manuteniren; Ja sie hätten auch kein Bedencken getragen, sothanes Werck ebenmäßig in dem Fürsten-Collegio vorbringen, und darüber deliberiren zu lassen, wann nur die Zeit und übrige waltende Umstände solches gelitten haben möchten. Wann man aber dagegen an Seiten unserer gnädigsten Fürsten und Herren, indem sie mit ihren Vorstellungen und Beschwernissen viel Monat fast nirgends Gehör finden mögen, wohl ersehen, daß die bey ohnedem stets vorgewesener und noch fürwährender Reichs-Versammlung zu denen Reichs-Geschäfften eigends gewiedmete gnugsame Zeit, dazwischen solcher vielmahls, und eadem hora sowohl dem Fürstl. als Churfürstl. Collegio so offt gebetener Massen die Chur-Sache, juxta Stylum Imperii, hätte proponiret werden können, ultro, zweifels ohne auf ungleiche Vorstellung

lung, nicht habe gebrauchet werden wollen, noch auch immittelst der Punctus noni Electoratus iemahls vorkommen, wie doch bey dem octavo longo temporis tractu ie länger ie mehr beschehen, wohl aber sich vorhin gezeiget, daß dem werthen Vaterland durch sothane neue Chur, weder ehender Friede mit denen Reichs-Feinden zuwege gebracht, oder mehrere innerliche Beruhigung, noch neue Provinzien und Lande, oder andere dergleichen proportionirte grosse Emolumenta und Force zugehen, sondern dieselbe im Gegenspiel nur überschwere Difficultäten, Nachtheiligkeiten und Præjudicia, mithin höchstschädliches Mißvergnügen und Zertrennungen der so nöthigen Harmonie im Römischen Reich unfehlbar nach sich ziehen würde, welche erhebliche Gedancken und Considerationes zwar auch einig und allein die Ursache gewesen, daß unsere gnädigste Fürsten und Herren in ihrer vorläuffigen Meinung, Reichs-Constitutionsmäßig, auf eine magis salutarem negativam als affirmativam eventualiter angetragen, so aber doch nicht hat hindern mögen oder sollen, die vorgehabte Chur-Sache in ordentliche Reichs-Ansage, Proposition und Deliberation, in denen Reichs-Collegiis zu setzen, und über die ausgefallene Schlüsse zu re-und correferiren, als wobey vielleicht, nach Gestalt und Befindung der vorstellenden Rationum pro & contra ein Collegium dem andern accedirt seyn möchte: Also, und weil solches alles, unerachtet der so vielfältig per omnes gradus eingewendeten Fürstlichen Remonstrationen, und allergehorsamsten Bittens zurück geblieben, und dann

eben in solchem Tramite, neulicher Zeit, die weyland Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Hannover, Christmildester Gedächtniß, mit Præterition des Reichs-Fürsten-Standes, Anno 1692. ertheilte Chur-Investitur, der ietzt regierenden Hochfürstl. Durchl. erneuert worden; So seynd unsere gnädigste Fürsten und hohe Fürstl. Principalen allerdings persuadiret, Euer Käyserl. Majestät werden, Dero angebohrnen Gütigkeit nach, dieselbe keines Weges verdencken, daß sie hierunter Ihr vornehmstes und höchstes Kleinod, das Ihnen, mehrerwehnter Massen, notorie von Alters her, per Leges Imperii pragmaticas, Capitulationes Cæsareas, Instrumenta Pacis continua & Exempla zukommende und bestätigte Jus liberi Suffragii in allen Reichs-Geschäfften, durch vorgehende Neuerungen schmälern und unterbrechen zu lassen, und also zu vergeben, so gar bey der Posteritat vor unverantwortlich achten; Weil in diesem, das Reich so hoch mit angehenden Geschäffte, secundum Stylum Imperii & Formam solitam nicht ordentlich verfahren, quoad quæstionem An? & quomodo? des Römischen Reichs Nutz und Wohlfarth untersucht, und darinn de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum Suffragio & Consensu per unanimia geschlossen worden, den abermahl vorgegangenen Actum Investituræ, und was dem anhängig, Ihrer Seits so wenig als den vorberührten vorigen agnosciren können, sondern dargegen, zu unumgänglicher Salvirung Ihrer competirenden Jurium sich, omni meliori modo, mit geziemendem allerunterthänigsten

nigsten Respect, wie aus Dero gnädigsten Special-Befehl hiemit beschiehet, quam solennissime protestando verwahret haben wollen, anbey aber der allergehorsamsten Zuversicht leben, Eure Käyserl. Majestät werden noch schon ein allergerechtestes Mittel, wodurch dero mit Gut und Blut devovirte und getreueste Reichs-Fürsten bey Ihrem vornehmsten Jure liberi Suffragii ipso facto geschützet und manuteniret, mithin denenselben, wegen der nachtheiligen Præterition, und was sonsten zu deren Præjudiz vorgangen, billichmäßige Satisfaction verschaffet werden möge, allergnädigst auszufinden geruhen. Zu dero allermildesten Hulden und Gnaden wir uns anbey allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen. Regenspurg, den ::: Anno 1699.

Eurer Käyserlichen Majestät

Allerunterthänigste und gehorsamste,

Verschiedener geist- und weltlicher Reichs-Fürsten allhier anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XXX.

Schreiben Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn Er sich über die Hessen-Darmstädtische Invasion in das Amt Homburg beklaget, und Ihme dessentwegen zulängliche Satisfaction zu verschaffen bittet, de Anno 1699.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda, Schaumburg, Ysenburg,

und Büdingen, Churfürstl. Brandenburgischer über die Cavallerie bestellter General,

Unsern freundlichen und wohl-affectionirten Gruß zuvor,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders freundliche liebe Herren, und liebe Besondere,

WJe gewaltthätig und friedbrüchiger Weise der Herr Landgraf von Darmstadt uns überfallen, geplündert, und in unserm Amt Homburg übel hausiret, belieben die Herren und dieselbe aus beygehender Vorstellung und specie facti zu ersehen, welche wir dann auch nicht allein ad Dictaturam zu bringen, die Herren und dieselbe hiemit ersuchen, sondern tragen auch das gute Vertrauen, zu denen Herren und denenselben, daß, weiln solche Gewaltthaten und Friedens-Brüche in denen Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlüssen höchststraffbarlich verbothen, sie dahin sich bearbeiten helffen werden, daß gedachter Herr Landgraf von Darmstadt nicht allein disfalls gehöriger Massen angesehen, sondern uns auch zur gebührenden Satisfaction verholffen werden möge, welches wir dann denen Herren und denenselben hiermit bester Massen recommendirt haben wollen. Solches auch um dieselbe mit freund- und geneigten Willen zu erwiedern nicht ermangeln werden. Datum Homburg vor der Höhe, den 23. Decembris, 1699.

Denen Herren und dererselben

Dienst-freund- und geneigtwilliger

Friedrich, Landgraf zu Hessen.

P. S.

P. S. manu propria.

Ich kan die Herren allerseits versichern, daß in diesem letztern Krieg mein Amt Homburg an Lebens-Mitteln niemahlen so ist entblösset und dadurch ruiniret worden, als anietzo geschehen, wie dann die Darmstädtische Exactiones biß diese Stunde, ohnerachtet des von Ihrer Käyserlichen Majestät erhaltenen Mandati, noch continuiren, und über 100. Mann in diesem Aemtgen liegen, da doch die Frantzosen, als Feinde, durch das gantze Amt marchirt seynd, und bey weiten nicht so übel gehandelt, und will ich erweisen, daß in diesen letzten Krieg mein Amt Homburg von Seiten Darmstadt um viele 1000. ist höher angesetzt worden, als es ihme denen Recessen gemäß gebühret hätte, und wären die Darmstädtische Trouppen mächtig genung gewesen Homburg zu übersteigen, würden sie es wiederum gemacht haben, als 1691. von ihnen verfahren worden, da sie eben auch in die 8. a. 10. Tage lang friedbrüchiger Weise in meiner Stadt und Amt Homburg a Discretion gelebet, und alles extorquiret haben, welche Procederen bereits von etlichen Jahren durch eine erkannte Käyserliche Commission, als den damahligen Churfürsten von Sachsen, nunmehrigen König von Polen, und Chur-Trier zu untersuchen, und per votum zu überschicken, so denn auch geschehen, allergnädigst ist anbefohlen worden, welche Käyserliche Commission bis dato noch am Käyserlichen Reichs-Hofrath stehet, aber noch nicht zum Ende ist; und ob zwar Chur-Brandenburg benebenst Hessen-Cassel in dem Recels de Anno 1681. meine

Guaranteurs worden, mir auch Chur-Brandenburg auf mein Zuschreiben sofort alle hülffliche Assistenz zu leisten versprechen; So aber Hessen-Cassel, als der am nächsten war, mir solche schrifftlich gantz abgeschlagen, indem er in seinem Schreiben expresse meldet, daß er wider Hessen-Darmstadt nichts thun könte, weiln er eben dergleichen Streitigkeiten mit seinem Herrn Vettern, als Hessen-Rheinfels, hätte, ist also gar zu beschwerlich, au Mercy eines solchen Fürsten zu seyn, der wider die Käyserl. confirmirte und von uns Fürsten beschworne Recessen, wie auch Reichs-Constitutiones, a son bon plaisir handelt, und mich um Ehr, und alle Fürstl. Dignität zu bringen suchet; Ersuche also nochmahln meine hochgeehrte Herren, Sie wollen dieses in Consideration ziehen, dann ich als ein redlicher Fürst nie nichts anders gesuchet, als Ihrer Majestät, meinem allergnädigsten Käyser und dem Reiche alle unterthänigste treue Dienste zu leisten, wie dann unter den Meinigen bereits, welche ein solches mit ihrem Blut und Tode erwiesen haben, und da ich in meinem Alter vermeinet habe in Ruhe zu leben, muß ich von meinem Vettern, dem Landgrafen von Darmstadt, auf solche friedbrüchige Art tractiret werden, und mir fast alle Lebens-Mittel, so dieser Orten habe, entziehen lassen: Gegeben Homburg, ut in literis.

Derer Herren,

Dienst-freund-und geneigtwilliger,

Friedrich, Landgraf zu Hessen.

XXXI.

XXXI.

Schreiben derer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Regenspurg befindlichen Gesandten an die reformirten Schweitzer-Cantons, worinn Sie Ihnen die Annehmung des verbesserten Julianischen Calenders recommendiren, de Anno 1699.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Weise, Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Denenselben mögen wir in hergebrachtem guten Vernehmen uneröffnet nicht lassen, geben es auch die über ein gantzes Seculum vorgekommene viele Klagen, was für beschwerliche Irrungen aus der nach denen Julianisch- und Gregorianischen Calendern bisher observirten ohngleichen Zeit- und Fest-Rechnung vieler Orten sich geäusert; dahero wohl zu wünschen gewesen, daß denen öffters diesertwegen auf das Tapet gekommenen Vorschlägen und heilsamen Consiliis, durch welche man denen in erst angezogenen beyden Calendern befindlichen Mängeln auf einmahl hätte abhelffen können, vorlängst wäre nachgegangen worden; Bey welcher Beschaffenheit nun, als man wahrgenommen, daß die deshalber vielfältig entstandene Zwistigkeiten, absonderlich in denen Landen, wo Evangelisch- und Römisch-Catholische vermengte Herrschafften und Unterthanen sich befinden, nicht allein ie länger ie mehr anwachsen wollen, sondern auch selbige durch die im instehenden 1700. Jahr im Gregorianischen Calender ausbleibende Einschaltung, und daraus erfolgende grössere Differenz der Tage, wofern man hierinn

autho-

authoritate publica nicht bey Zeiten remedirt hätte, auf das neue mercklich wären vergrössert worden; So haben endlich unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten allerseits vor gut angesehen, aus eigner Bewegniß und Willkühr, krafft der ihnen in ihren Landen sowohl Sacris als Politicis zustehenden hohen Gewalt und Bothmäßigkeit in Corpore ohnlängst den einmüthigen Schluß dahin zu fassen, in den 1700. Jahr, die von dem Concilio Nicæno her, bis auf gegenwärtige Zeit nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage nunmehr auf einmahl auszulassen, nemlich auf folgende Weise: daß nach Verfliessung des 18. Februarii alten Calenders 1700. so gleich der erste Martius darauf gezehlet, das sonst auf den 24. Febr. zu feyren gewohnte Fest des heil. Apostels Matthiæ aber auf erst gedachten 18. Februar. so ohne dem ein Sonntag ist, verlegt, und hinkünfftig die Fest-Rechnung, wann ja kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte, nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen: Aus welcher Verordnung dann ins künfftige ohnfehlbar erfolget, daß innerhalb denen nächsten 100. Jahren, zwischen denen Evangelisch- und Römisch-Catholischen nicht allein gar kein Unterscheid mehr, weder der Tage, noch unbeweglicher Fest-Bestimmung sich ereignen, sondern auch die bewegliche Feste auf einerley Zeit beständig eintreffen werden, ausgenommen, iedoch einen einzigen aber gar selten sich begebenden Fall, allwo man, da vermög des Gregoriani-

schen

schen Cycli, die Römisch-Catholische mit denen Juden auf einen Tag das Oster-Fest celebriren, alsdann Evangelischen Theils, nach dem verbesserten Julianischen Calender und Astronomischen Calculo die heiligen Osterfeyer, um dem Concilio Nicæno auch disfalls ein Genügen zu thun, auf 8. Tage weiter hinaus zu verlegen, sich wird gemüßiget befinden. Ingleichen seynd unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten zu Beybehalt- und Feststellung sothaner Zeit-Vereinigung vor das künfftige würcklich in dem Begriff, dieses Negotium in der Kunst wohl geübten und erfahrnen Mathematicis aufzutragen, welche solches durch ihre Observationes und ohnabläßigen Fleiß, zu des Publici Besten, mehr und mehr besorgen sollen. Wann nun dem Evangelischen Wesen insgesammt gar viel daran gelegen, daß alle aus der bisherigen discrepanten Zeit- und Fest-Rechnung entstandene Confusion bald möglichst abgeschaffet, und hergegen in einer so nöthig als gemeinnützigen Sache aller und ieder Evangelischen Landen in und ausserhalb des Reichs eine durchgehende Conformität eingeführet werde; Als ersuchen wir unsere hoch- und vielgeehrte Herren im Nahmen und auf Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, hiermit freunddienstlich, sich auch ihres Orts gefallen zu lassen, und die förderſamste Verfügung zu machen, damit obbemeldter verbesserter Julianischer Calender ebenmäßig in denen löblichen Cantons und zugewandten Orten Evangelischen Theils sonder Maß-

gab

gab angenommen und eingeführet werden möge. Wir verhoffen, es werde dergleichen Resolution zu ergreiffen, bey denenselben um so weniger Bedencken finden, ie mehr deren eigene Convenienz in viele Wege, unter andern im Handel und Wandel darunter mercklich verliret, immassen auch in solcher Betrachtung Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen durch dero hiesigen Ministrum angezeiget, was Gestalt sie solchen verbesserten Julianischen Calender ebenfalls in dero Königreichen und Landen bereits einführen lassen. Womit wir unter Göttlicher Schutz-Empfehlung verbleiben,

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Regenspurg, den 13. Dec. 1699.

freund- und dienst-willige,

Des H. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edelgebohrnen, Gestrengen, Hoch-Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Weisen Herren Eydgenossen derer löblichen Evangel. Cantons Zürch, Bern, Schaffhausen, Basel, Appenzell, Glaris, und zugewandten Oertern ꝛc. Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

XXXII.

Antwort derer reformirten Cantonen in der Schweitz auf der Evangelischen Gesandten zu Regenspurg vorherstehendes Schreiben, die Annehmung des verbesserten Julianischen Calenders betreffend, de Anno 1700.

Hoch-

Hoch-Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, Gnädige, Großgünstige und Hochgeehrte Herren,

Denselben seyn unsere gutwillige Dienste zuvor,

AUs was wichtigen Considerationen, und welcher Gestalten des H. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände den alten Julianischen Calender nach eigener Willkühr zu verbessern, und nach sothaner Correction, ihre künfftige Zeit-Rechnung einzurichten, mit einmüthigem Schluß bewogen worden, zumahlen Euer Excell. und die Herren aus aufhabender Commission uns zu gleicher Annahm zu invitiren, großgünstig beliebet, hat Euer Excell. und der Herren sub. 30. Dec. letzt hingelegten Jahrs, und zugethanes wertheſtes Schreiben mehrern Inhalts zu verstehen gegeben. Gleichwie nun solche Invitation von Euer Excell. und der Herren höchst und hohen Herren Principalen und Obern, wir als ein wahres Kennzeichen der zu unserm Stand tragenden, gnädigsten, gnädigen, und freundlichen Zuneigung ansehen, auch solche immerhin sowohl gegen denselbigen, als Euer Excell. und denen Herren mit möglichsten Dienstfertigkeiten zu verdancken Ursach haben, also möchten keinen fernern Umgang nehmen, Euer Excell. und denen Herren in freund-geziemender Antwort zu verdeuten, daß wir zwar um die Acception des besagten neu verbesserten Calenders kein Bedenckens tragen. Weilen aber wegen mit unsern Mit-verbündeten löblichen sogenannten Catholischen Orten respective

gemein

gemein habender von beeden Religionen vermischter Herrschafften annoch einiges Religions-Interesse hierunter verliret; als befinden wir uns bemüßiget, mit benannten Mit-verbündeten löblichen sogenannten Catholischen Orten uns das mehrere zu berathen und den völligen Schluß abzufassen. Womit Euer Excellenzien und den Herren alle selbst desiderirende wahre Glückseligkeit hertzlich anwünschen. Geben, und in unser aller Nahmen mit unser G. L. A. C. der Stadt Zürich gewohnten Secret-Insigel verschlossen, den 18. April. Anno 1700.

Euer Excellenzien und der Herren,

dienstwillige

Bürgermeister, Schultheiß, Land-Amtmann und Räthe der Evangelischen Orten der Eydgenossenschafft Zürich, Bern, Glaris, Basel, Schafthausen, Appenzell, St. Gallen, Mühlhausen und Biel.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohlgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen, Gestrengen, auch Edlen und Hochgelehrten Herren N. N. des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem Reichs-Tage zu Regenspurg anwesenden Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten Evangelischer Religion, unsern Gnädigen, Großgünstigen und Hochgeehrten Herren.

XXXIII.

XXXIII.

Schreiben der Käyserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ an dero krancken Herrn Sohn, Ertz-Hertzogen Carolum zu Oesterreich, seine baldige Wiedergenesung und anderes mehr betreffend, de Anno 1699.

Liebster Sohn Carl,

ICh habe mit Freuden von dem Fürsten von Lichtenstein vernommen, daß es dir in deiner Kranckheit so gut gehet, als es dieser Zustand zulässet, an welchen ich niemahlen gezweifelt, indem ich eben von selbigem mit meiner höchsten Consolation gehöret, daß du vorgestern mit gröster Andacht den vornehmsten und besten Medicum empfangen, welcher in dieser Gnaden-Zeit, da er für uns ein kleines Kind worden, dich nicht verlassen wird, wünsche aber, daß er dir nicht allein die Leibes-Gesundheit, sondern auch alle dir wohlanständige und zu seiner allein höchsten Ehre und Glorie gedeyende Tugenden verleihen wolle, das Gebet deines liebsten Freundes, des vollkommenen Printzen Josephs, und so vieler frommen Seelen wird vieles dabey cooperiren, ingleichen auch der grosse Fleiß und Sorge des Fürsten deines Ajo, welcher in allen Anstalten unverdrossene Mühe und emsige Bedienung auch seine eigene Gesundheit zu ruiniren nicht unterlässet, dessentwegen billich, daß nicht allein Ihro Majest. mein Käyser, und Ich ihm alle Ehr erzeigen, sondern auch du das danckbarste Gemüthe erweisest, durch hertzliche Liebe und Nachfolgung alles desjenigen, so er dir ietzt und ins künfftige beybringen wird, durch welchen rechtschaffenen Gehorsam du GOtt und deinen Eltern

gefallen wirst. Der Fürstin hast du auch wohl Ursach obligirt zu seyn vor alle Mühe, so Sie bey dir hat. Der Fürst hat mir auch gerühmet die fleißige Bedienung des Medici, des P. Paurn, Cammerherrn de la Rina, und aller, so dich in dieser Kranckheit bedienen, welchen du nebst unser dich erkenntlich zu erzeigen hast. Mein liebstes Kind, erkenne vor dem liebsten Christlein die Erhaltung deiner Gesundheit, liebe es und habe allezeit GOtt vor Augen. Dieses wünschet dir in Grund des Hertzens, die ich leben und sterben werde, Datum den ::: Decembris, 1699.

Mein liebster Sohn,

deine treueste Mutter

Eleonora.

XXXIV.

Schreiben Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die von Hessen-Darmstadt im Amte Homburg verübte Feindseligkeiten betreffend, de Anno 1700.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, Churfürstl. Brandenburgischer über die Cavallerie bestellter General.

Unsern freundlichen und wohl-affectionirten Gruß zuvor,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders freundliche liebe Herren, und liebe Besondere,

Es

ES schwebet in unentsunckenem Ansinnen, was Wir ohnlängst wegen feindlicher Uberziehung von Hessen-Darmstadt weitläufftig angeführet und gebethen haben; Ob nun wohlen vom hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath zwey Mandata und Citation, fracta pace, ergangen seyn, und gehörig insinuiret worden, auch ex parte Chur-Maynz die Parition denen Käyserlichen allergnädigsten Verordnungen zu leisten, durch dero expresse abgeschickte Bedienten Hessen-Darmstadt, auf allergnädigste Veranlassung Ihrer Käyserl. Majestät, an recommendirt; So continuiret dennoch Hessen-Darmstadt mit seinen Executionen, und scheinet die Sache nur verhaster zu machen, um dadurch die redliche Gemüther von uns abzukehren, mithin, was das allermeiste ist, in einer so gerechten Sache cursum justitiæ zu hemmen, geben sie hier und dar vor, als ob wir das Jus primogenituræ gäntzlich zu destruiren suchten, welches uns aber nicht in den Sinn kommen ist, sondern weilen Hessen-Darmstadt diejenige in unsern Fürstlichen Häusern aufgerichtete Recessus sammt und sonders nicht observirt, sondern solche alle violiret, und dargegen gehandelt, so suchen wir unser, durch die mit den Land-Ständen aufgerichtete, und mit grossen Eyden öffentlich betheuerte Recessen, zugelegtes rechtmäßiges Convenient, zweifeln auch nicht, ein ieder Unpassionirter werde uns in dieser gerechtesten Sache, davon die alleinige Conservation unsers Hauses dependiret, pro jure & justitia beystehen: Also wollen wir auch unsere hochgeehrteste Herren darum geziemend nochmahlen ersuchet

haben; Und wie wir an aller gerechten Willfahrung nicht zweifeln wollen, also seynd auch solches mit freundlich- und geneigtem Willen zu erwiedern allezeit willig und geneigt. Signatum Homburg vor der Höhe, den 20. Januarii, Anno 1700.

Der Herren und dererselben

Dienst-freund- und geneigtwilliger

Friedrich, Landgraf zu Hessen.

XXXV.

Schreiben derer zur Mediation bey den Pinnebergischen Tractaten abgesandten Käyserlichen auch Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Ministrorum an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Sie, wegen Reassumtion der so lange unterbrochen gewesenen Pinnebergischen Tractaten, nachdrücklich Ansuchung thun, de Anno 1700.

P. P.

EUer Königl. Majest. geruhen Uns in hohen Gnaden zu erlauben, daß deroselben mit geziemenden Respect gehorsamst vorzustellen wir die Freyheit nehmen, was Gestalt Ihro Königl. Maj. in Polen, als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsere respective aller- und höchste Herren Principalen, nunmehro fast gantze vier Jahre sich nichts mit mehrerm Eyfer und Sorgfalt haben angelegen seyn lassen, als daß durch derselben Interposition und aufrichtigst gemeinte Mitwürckung die zwischen Ew. Königl. Majest. und dero zu Schleßwig-Hollstein-Gottorp regierenden Durchl. annoch ob-

obschwebende Irrungen aus dem Grunde gehoben, und ein vollkommen freund-vetterlich Verständniß wieder hergestellet, mithin die so hochnöthige publique Tranquillität ie mehr und mehr befestiget und erhalten werden möchte; Inmassen dann auch Wir, diesen ersprießlichen Endzweck uns lediglich vor Augen stellend, denen Uns gnädigst eingebundenen Pflichten nach, an Unserem unermüdeten Fleiß und äuserster Application nichts erwinden lassen, obschon, zu fast allgemeiner Betrübniß und Kummer, der so sehr gewünschte Succes bis dato noch nicht erfolgen, sondern an statt desselben die Sache sich nur mehr, und zwar leider dergestalt aigriren wollen, daß sie in einen gefährlichen und dem Nieder-Sächsischen Crayß, dem gantzen Römischen Reich, ja gar der allgemeinen Christenheit höchstschädlichen Krieg auszubrechen scheinet. Mit was sehnlicher Begierde nun unsere aller- und höchste Herren Principalen dieses besorgliche Ubel in Zeiten verhütet und das theure Kleinod des lieben Friedens gern conserviret sehen möchten, solches werden Ew. Königliche Majestät dero höchst erleuchtetem Urtheil nach aus deren zu wiederholten mahlen von uns geschehenen Propositionen und treugesinnten Vorschlägen verhoffentlich sattsam abnehmen können. Wir haben auch zwar der sichern Hoffnung gelebet, es würde dadurch aller Stein des Anstossens aus dem Wege geräumet, und der gütlichen Negotiation, mit Beliebung der bewusten Præliminarien, nunmehro ein freyer Lauff gelassen worden seyn. Indem man aber auch

hierunter sich leider verfehlet sehen muß, und wir dabey so unglücklich seyn, daß nicht allein auf unsere letztmahlige Proposition keine Antwort ertheilet worden, sondern auch so gar Ew. Königlichen Maj. Ministri schon vor geraumer Zeit von hier gezogen, und ihrer gegebenen Vertröstung zuwider, bis dato nicht zurück gekommen sind, ungeachtet die Sachen dermahlen in einer so gefährlichen Crisi stehen, daß auch iedweder Augenblick zu Abwendung eines fast gantzen Europæ, und insonderheit diesem Cräyß, importirenden Krieges billich zu beobachten ist: Also werden Ew. Königl. Majestät bey solcher Bewandniß nicht in Ungnaden vermercken, wann zu Gewinnung der edlen und sehr viel auf sich habenden Zeit, zu deroselben immediate wir uns hierdurch in schuldigster Veneration wenden, mit dem gehorsamsten und höchstangelegentlichen Ersuchen, Ew. Königl. Majestät wollen nicht allein dero Gesandtschafft mit zulänglicher Instruction förderſamst wiederum anhero zu senden, sondern auch auf unsere letztere Proposition, in specie den punctum Securitatis betreffend, worauf wir uns hiemit nochmahlen in Unterthänigkeit beziehen, eine großmüthige Resolution eröffnen zu lassen gnädigst belieben, damit unserer aller-und höchster Herrschafften, ja so vieler tausend nach Friede und Ruhe seufftzender Seelen, inniglichem Verlangen zu Folge das in Europa kaum gedämpffte Krieges-Feuer nicht zur neuen Flamme ausbrechen, sondern vielmehr, mit Einstellung aller Feindseligkeiten, zu denen so lang unterbrochen gewesenen Pinnebergischen Tracta-

ten

ten würcklich wiederum geschritten werden möge. Gestalten dann kein Zweifel, daß mittelst Göttlicher Verleihung und unserer aller-und gnädigster Herren Principalen ferneren Beytrags und wohl intentionirter Sorgfalt sich nicht noch solche Expedientia hervor thuen werden, wodurch das Werck, zu Ew. Königl. Majest. höchsten Satisfaction und Ausbreitung dero unsterblichen Nachruhms, mit einem erfreulichen Schluß gecrönet, die in der gantzen Christenheit anietzo blühende Tranquillität auch in Norden erhalten, und eine beständige Harmonie und unzertrennliches Band wahrer Freundschafft und Vertrauens in dero Königl. Hause gestifftet werden könne. Die übrigens Ew. Königl. Majest. wir der Göttlichen Beschirmung, zu glückseligster Regierung, und dem reichen Uberfluß alles erdencklichen Flors und Aufnehmens getreulichst, uns aber zu perpetuirlichen hohen Hulden und Gnaden in tiefffster Erniedrigung empfehlende, verharren ꝛc. Hamburg, den 23. Jan. 2. Febr. 1700.

XXXVI.

Schreiben Pfaltzgraf Christians zu Birckenfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß Sie ihren hohen Herren Principalen die Ihnen durch die Chur-Pfältzischen Ministros, von Ihm, wegen der Veldentzischen Successions-Sache, gemachten sinistren Impressionen benehmen möchte, de Anno 1700.

Hochwürdig-Hochwohl-auch Wohl-und Edelgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

Denenselben wird zweifels frey annoch in erinnerlichem Andencken schweben, was gegen die bey der Veldentzischen Successlion interessirte nächste Herren Agnaten, absonderlich aber gegen mich und meine Person die Chur-Pfältzische bey der allgemeinen Reichs-Versammlung sich befindende Gesandten verwichener Zeit eingegeben, und den 30. des abgewichenen Monats Septembris ad dictaturam bringen lassen. Ob nun wohl der Ungrund sothanen Memorialis, und darinnen angeführte und höchst nachtheilige Narrata, der Welt gnugsam vor Augen liegen, und das Contrarium der unbefugten Aufbürdungen ab dem, was in Scriptis sowohl publice, als privatim bereits heraus gegeben worden, sattsam erhellet, und mithin dieses nicht die Successions-Agnaten oder ich vor meine Person, sondern im Gegentheil die Chur-Pfältzischen Beamten vielfältige Gewaltsamkeiten und niemahlen im Römischen Reich erhörte Proceduren unternommen, hochermeldte Agnatos ihrer erlangten rechtlichen Possession de facto und violenta manu entsetzet, meine Bedienten, und diejenigen Notarios, welche darwider protestiren sollen, übel tractiret, auch mein unstreitiges Territorium der hintern Grafschafft Sponheim, worinnen des Herrn Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden Liebden das Con-Dominium haben, durch gewaltsame Invasiones und Abschickung bewehrter Mannschafft zum zweyten mahl kundbarlich violiret, und sonsten allerhand gefährliche und höchst præjudicirliche, auch denen Reichs-Satzungen und verpönten Land-Frieden gantz zuwider

lauf-

lauffende Attentata, unter dem Schein habenden Befehls, da doch des Herrn Churfürsten, meines hochgeehrten Herrn Vetters Liebden davon entweder gar nichts bewust, oder durch ungegründete widerliche Relationes hierzu verleitet worden, ausgeübet; Als habe der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet, meine Unschuld, und die bey dieser Successions-Sache von Anfang bis auf gegenwärtige Stunde geführte untadelhaffte Conduite durch beykommende wahrhaffte Vorstellung zu justificiren, und meine in vielen Stücken angegriffene Reputation, Glimpff und Ehre zu retten; dieselbe freundlich und günstig ersuchend, Sie werden und wollen an dero hohe Herren Principalen davon beliebige Communication thun lassen, die etwa ein und andern Orts beygebrachte sinistre Impressiones benehmen, und ihres wohlvermögenden Orts dahin cooperiren helffen, damit alle unter denen hohen Herren Agnaten des Pfaltzgräflichen Hauses, occasione dieser Successsion, erwachsene Mißverständnisse von Grund aus gehoben, die vorige alte Vertraulichkeit erneuert, alle besorgende schädliche Inconvenientien abgewendet, und mithin der Römischen Käyserlichen Majestät, meinem allergnädigsten Käyser und Herrn, der wahrhaffte Status Causæ allerunterthänigst beygebracht werde, in welcher gewisser Zuversicht stets verharre. Bischweiler, den 26. Febr. Anno 1700.

Derer Herren

freund-williger und wohl affectionirter

Christian, Pfaltzgraf.

XXXVII.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herrn Friedrichs Augusti, an Churfürst Georg Ludwigen zu Hannover, worinn Sie Ihm notificiren, daß Sie dem Könige in Dännemarck, im Fall Ihn iemand, wegen der Schleßwig-Hollsteinischen Differentien feindlich angreiffen solte, mit einem Corpo von 8000. Mann, und wann es nöthig, mit noch mehrer Macht assistiren wolten, so auch mut. mutand. an den Hertzog zu Zell ergangen, de Anno 1700.

P. P.

EUer Liebden ist zur Gnüge bekannt, welcher Massen Wir Krafft der mit des Königs in Dännemarck Majestät habender Tractaten verbunden, deroselben gegen alle diejenige, so sich des Hertzogs von Hollstein-Gottorp Liebden de facto annehmen, oder sonst sich gegen gedachte des Königs in Dännemarck Majestät feindlich declariren möchten, nicht allein mit einem Corpo von 8000. Mann, sondern auch, da es nöthig, mit mehrer Macht zu assistiren. So haben Wir iedoch deroselben, aus beständig zu dero gantzem Haus zuführender Affection und Liebe, auch iederzeit gehegter guter Intelligence und aus friedliebendem Gemüth, weitere Nachricht davon zu ertheilen, eine Nothdurfft zu seyn erachte; Und leben der gewissen freund-Vetterlichen Zuversicht, da sich dieselbe von der Cron Dännemarck einiger Attaque nicht zu befahren, als worüber wir Euer Liebden alle Guarantie zu leisten erbietig, es werden Euer Liebden ihres Orts mit würcklicher Hülffleistung an des Hertzogs von Hollstein Liebden der Thätlich-

keiten gegen Dännemarck an sich halten und keine Ursach zu schädlicher Weiterung im Nieder-Sächsischen Crayß geben, oder auch ihre eigene Lande darüber in Gefahr setzen. Dadurch befördern Euer Liebden den Ruhe-Stand, und geben so mehr Anlaß, daß die obschwebende gefährliche Differentien desto friedsamer beygeleget werden mögen. Und Wir verharren Euer Liebden zu freund-Vetterlichen Gefälligkeiten willig und erbietig. Geben zu Dreßden, den 2. Febr. 1700.

Eurer Liebden

Freund-williger Vetter

Augustus, Rex.

XXXIIX.

Antwort Churfürst Georg Ludwigs zu Hannover auf vorherstehendes Königl. Polnisch- und Chur-Sächsisches Schreiben, de Anno 1700.

P. P.

WIr Eurer Königl. Majestät unterm 2. Febr. an uns abgelassenem beliebten Schreiben haben Wir ersehen, was Sie vor gut befunden, wegen Ihrer mit der Cron Dännemarck habenden Alliance Uns zu vernehmen zu geben, und wie Sie die Zuversicht zu Uns tragen, Wir werden mit würcklicher Hülffleistung an des Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Liebden oder Thätlichkeiten gegen die Cron Dännemarck an Uns halten und keine Ursache zu schädlichen Weiterungen in diesem Nieder-Sächsischen Crayß geben, oder auch Unsere eigene Lande darüber in Gefahr setzen.

Nun

Nun erkennen Wir mit Dienst-schuldigstem Danck, daß Ew. Königl. Majestät gefällig gewesen, durch diese über die ietzige Conjuncturen in hiesiger Nachbarschafft mit Uns angestellte vertrauliche Communication Uns eine versicherte Probe der Beständigkeit dero hochschätzbaren Königlichen Wohlwollens zu geben. Es gereichet auch zu Ew. Königl. Majestät besonders grossen Ruhms-Vermehrung, daß Sie dero Gedancken und hohe Vorsorge auf Erhaltung Ruhe und Friedens in dieser Gegend gerichtet seyn lassen, wobey Wir dann ebenmäßig gar zu sehr interessiret seyn, daß Wir nicht nach allen Kräfften das Unsrige dazu mit beyzutragen bedacht und begierig seyn solten. Was obige Ew. Königl. Majestät Erinnerung betrifft, daß Wir mit würcklicher Volck-Hülffe an des Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Liebden, und Thätlichkeiten gegen Dännemarck zurück halten möchten; so zielen Ew. Königl. Majest. zweifels ohne damit, wie dann auch der Inhalt dero Schreibens es nicht anders giebt, auf den Casum, wann Dännemarck von Sr. Liebden feindlich solte angegriffen werden. Nun versichern Ew. Königl. Majestät Wir hiermit, daß Wir nie die Intention gehabt, auch noch nicht haben, Seiner Liebden zu einiger Ruptur oder Aggression gegen die Cron Dännemarck, oder die Königliche Dänische Lande und Leute, Hülffe und Vorschub zu leisten. Zwar ist an dem, daß Wir mit Seiner Liebden ein fœdus defensivum schon von verschiedenen Jahren her haben, Krafft dessen Wir obligiret seyn, im Fall Sie solten von iemand

mand, feindlich überzogen werden, Ihro gewisse Hülff-Schickung zu thuen. Wie aber solches auf den Casum keines Weges gerichtet ist, wann Seine Liebden iemand aggrediren würden, also wird es von Uns darauf nicht erstrecket werden. Wir haben aber auch nicht vernommen, daß Seine Liebden dahin zielen. Und obwohl die bekannte Irrungen zwischen der Cron Dännemarck und Ihro sich hervor gethan; dieweil iedoch von Ihrer Käyserl. Majest. eine Mediation darüber veranlasset worden, an der Ew. Königl. Majestät, als Churfürst zu Sachsen, mit Theil haben, und dann solche Mediation in neulicher Zeit gewisse Ew. Königl. Majest. zweifels ohne bewuste Puncten concertiret, und beyden Theilen communiciren lassen, welche Puncte dahin angesehen, daß weder von der einen noch von der andern Seite, zu einiger Thätlichkeit geschritten werden möge, des Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Liebden auch die Puncten schon acceptiret haben, so ist um so weniger zu besorgen, daß Seine Liebden gegen die Cron Dännemarck etwas thätliches vornehmen werde. Wir wollen von des Königs in Dännemarck Majestät hohen Generosität, Justiz und Gemüths-Billichkeit eben wenig ein anders vermuthen, als daß dieselbe zu Annehmung mehr erregter Puncten und Wieder-Antretung gütlicher Tractaten gleichfalls geneigt seyn werden. Welchemnach dann, da Unsers Verhoffens weder von der einen, noch der andern Seite, Thätlichkeiten zu befahren, dasjenige von selbsten cessiren wird, was Ew. Königl. Majestät mittelst Eingangs-angezogenen dero Schrei-

bens,

bens, wegen einer von Uns zu Thätlichkeiten gegen Dännemarck nicht zu thuenden Volck-Schickung, erwehnet. Im Gegentheil aber werden Wir Unsers Orts mit grossem Vergnügen alles beytragen und befördern helffen, was zu Erhaltung Friedens und Ruhe, und zu Stifftung guten beständigen Vernehmens zwischen der Cron Dännemarck und dem Fürstl. Haus Schleßwig-Hollstein, gereichen kan. Weil auch Ew. Königl. Majest. nicht allein durch dero in der gantzen Welt erworbenes hohes Ansehen, sondern auch durch dero mit obhabendes hohes Amt eines Mediatoris in denen zwischen Dännemarck und Schleßwig-Hollstein entstandenen Irrungen, zu deren gütlichen billichmäßigen Abhelffung vornehmlich ein grosses Gewicht geben können, so haben Ew. Königl. Majest. Wir die Sache zu diesem Ende hiemit angelegentlichst recommendiren wollen, dieselbe zugleich freund-Vetter- und dienstlich ersuchend, Sie geruhen Uns und Unser Haus Ihrer zu Unserer unendlichen Danck-Verbindlichkeit bisher verspürten Königl. Gunst und wertheſten Affection ferner aufs beste empfohlen seyn zu lassen, und sich versichert zu halten, daß Ew. Königl. Maj. keinen wahrhafftern Diener und getreuern Alliirten, als Uns haben, Deroselben Wir ꝛc. ꝛc. Hannover, den 8. Martii, 1700.

XXXIX.

Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, auf vorherstehendes Königlich-Polnisch- und Chur-Sächsisches Schreiben, de Anno 1700.

P. P.

P. P.

EUrer Königlichen Majestät den 2. des letzt verwichenen Monats Februarii an uns abgelassenes geehrtes Schreiben haben Wir vor einigen Tagen wohl erhalten, und in mehrem darob ersehen, wie Ew. Königl. Majestät Uns von dem Inhalt der mit Ihrer Königlichen Majest. in Dännemarck habenden Alliance, so weit selbige die Hollstein-Gottorpische Sache betrifft, und der ietzt höchstgedachter Ihrer Majestät, Krafft derselben, allen Falls zu leistenden Assistenz Nachricht zu ertheilen und darneben mit würcklicher Hülffleistung an des Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Liebden und Thätlichkeiten gegen die Cron Dännemarck einzuhalten, Uns dehortiren, zugleich aber, sowohl dero Inclination zu Erhaltung des Ruhe-Standes, als ihrer gegen Uns und Unser Haus continuirenden werthgeschätzten Affection, zu versichern belieben wollen. Eurer Königlichen Majestät erkennen Wir Uns zuförderist vor sothane beschehene Eröffnung und dabey declarirte höchstrühmliche Intentiones, auch beschehene freund-Vetterliche Versicherungen, höchlich verbunden; Und wie Uns nun eben zu der Zeit, da Wir im Werck begriffen gewesen, Unsere Antwort an Ew. Königl. Majest. abfassen zu lassen, diejenige, so Unsers Herrn Vettern, Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, Liebden, auf das an Sie gleichen Inhalts eingelangte Schreiben abzugeben gemeinet, communiciret worden, und Wir dann dieselbe Unseren Sentiments und Intentionen gantz übereinstimmend gefun-

funden; So haben Ew. Königl. Majestät Wir mit Wiederholung dessen Inhalts nicht beschwerlich fallen, sondern Uns mit der hohen Permission auf beregte Unsers Herrn Vettern Liebden Antwort, auch den von Ihrem annoch an Eurer Königl. Majestät Hoflager subsistirenden Obristen von Gohr mündlich zu thuende Vorstellungen, beziehen wollen, Ew. Königl. Majest. versichernd, daß Wir Unserer Seits dero Intentionen, den Frieden und Ruhe-Stand im Römischen Reich und dieser Nachbarschafft conserviren zu helffen, nach äuserstem Vermögen correspondiren, mithin Eurer Königl. Majest. hoch zu æstimirende Freundschafft und Affection beyzubehalten Uns sorgfältigst angelegen seyn lassen, und alle Gelegenheiten willigst ergreiffen werden, wobey Wir Unsere aufrichtige Begierde, Eurer Königlichen Majestät alle angenehme Dienste zu erweisen, an den Tag legen können. Eure Königl. Majest. damit des Allerhöchsten Obhut getreulichst empfehlend. Geben Hannover, den 12. Mart. 1700.

XL.

Schreiben derer Catholischen Chur-Fürsten und Stände der Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Gesandten an den Käyser Leopoldum, die zwischen dem Stiffte Wormbs und Jacob de Boville am Päbstlichen Hofe schwebende Streitigkeiten betreffend, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät ist ohn unser allerunterthänigstes weiteres Anführen allergnädigst bekannt, was an dieselbe Dechant und

Capi-

Capitul des hohen Dohm-Stiffts Wormbs, wegen deren schon geraume Jahre hero mit einem gewissen Proviso Apostolico, Nahmens Jacob de Boville, am Päbstlichen Hofe schwebender Streitigkeit, eine denen uhralten Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten der hohen Ertz- und Dohm-Stiffter in Teutschland gemässe Adels-Probe betreffend, allergehorsamst gelangen lassen, und um allergnädigsten Schutz und Protection gegen die in Rota besagten Statutis und altem Herkommen, zuwider lauffende Judicaturen, auch deroselben durch ohngewöhnliche, an sich selbsten in causis civilibus & judiciariis nichtig und unbeständige censuras Ecclesiasticas angemaste Executiones inständigst gebethen haben. Nachdeme aber aus denen beharrlichen und erst kurtzhin von einem sichern Priore zu Malmundar, Remaclo Fabrii, des impetrirenden Boville nechsten Bluts-Verwandten, aufs neue publicirten schärffsten Censuren und Excommunicationen, welche wegen ihrer kundbaren Nullitäten mehr zu einem offenbahren Scandalo und schädlichen Folgereyen, als einiger Auferbauung gereichen mögen, sattsamlich abzunehmen, daß sothane gegen vorbesagtes ohne dem so hoch bedrängten Dohm-Stifft Wormbs äuserende Zunöthigungen, nicht ohne augenscheinlichen Abbruch und höchst præjudicirlichen Sequelen anderer hoher Stiffter länger hin zu gedulden, sondern vielmehr so weit aussehenden Beginnungen in alle Wege möglichst vorzubiegen seye. Gestalten wir dann zu solchem Ende gemüßiget worden, nach Inhalt des Beyschlusses, Ihro Päbstliche

Heiligkeit selbst in geziemender demüthigsten Submission hierunter zu belangen; dabenebens aber Ew. Käyserl. Majestät sowohl besagten Dohm-Capituls billichmäßigem Verlangen, als unsern bey Ihro Päbstl. Heiligkeiten eingelegten Intercessionalien die vornehmste Krafft, Würckung und Nachdruck geben würden, wann dieselbe allergnädigst geruheten, solche mit dero allerhöchsten Auctorität und mächtigsten Interposition zu secundiren, und zu solchem Ende Ihrem am Päbstlichen Hofe subsistirenden Bothschaffter gemessenen allergnädigsten Befehl und Instruction mitzutheilen; Als haben Ew. Käyserl. Majest. wir hierum mit allerunterthänigstem Fleiß und Angelegenheit bitten wollen, welche sich durch sothane allergnädigste Willfahrung unsere allergnädigste Herren Principalen, auch alle Teutsche Ertz- und Dohm-Stiffter zu immerwährender allerunterthänigster Dancknehmigkeit, und ohne dem obliegender Devotion desto mehr äuserst verbinden werden, und wir thun Ew. Käyserl. Majestät zu dero allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allergehorsamst empfehlen, und in allertieffester Submission verharren. Regenspurg, den 10. Martii, Anno 1700.

Euer Käyserlichen Majestät

Allerunterthänigst gehorsamste

Des H. Röm. Reichs Catholische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XLI.

XLI.

Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Er denselben angelegentlich ersuchet, die Ihm, in der Hollsteinischen Sache, von Mediations wegen offerirte zulängliche Satisfactions-Mittel anzunehmen, und die Güte der Gewalt vorzuziehen, de Anno 1700.

P. P.

DJe genaue Verbindung nicht allein von Geblüte, sondern auch von Interesse, so von unsern gottseligen Eltern auf uns beyderseits gestammet, und die sonderbare Estime und Consideration, so ich iederzeit vor Ew. Königlichen Majest. hohen Person gehabt, veranlasset mich vor deroselben mein Hertz auszuschütten, in einer Sache, die zwar Ew. Königl. Majest. am meisten angehet, aber worvon doch auch die Ruhe oder Unruhe der gantzen Christenheit dependiret. Es ist bekannt, was eine Zeit hero im Schleßwigischen und zu Hamburg passiret, und wie die unselige Irrungen, so zwischen Ew. Königl. Majest. und des Hertzogs Liebden sich enthalten, gantz Europa bishero zwischen Furcht und Hoffnung eines glück- oder unglücklichen Ausschlages schwebend gemacht. Nunmehro aber, da bereits eine feindliche Attaque in Liefland vorgegangen, und daraus anders nichts zu schliessen, als daß die daselbst aufgeschlagene Kriegs-Flamme nun vollends zu einer grossen und allgemeinen Feuers-Brunst ausbrechen, und alle, sowohl umliegende als entfernete, Puissancen mit ergreiffen werde; Wie dann vor gewiß ver-

lauten will, daß nichts, als das Gewitter, bishero die feindliche Attaque der Schleßwigischen Schantzen aufgehalten habe, so kan nicht umhin, Ew. Königl. Majest. den unsäglichen Jammer, so der gantzen Christenheit, welche kaum von einem blutigen Kriege zu respiriren beginnet, daraus erwachsen wird; so dann auch die grosse Gefahr, worinn Ew. Königl. Majest. sich, dero Königreiche und Lande setzen, nochmahlen treumeinend vorzustellen. Ich habe nie gebilliget, daß die Schantze stante Tractatu aufgebauet, und zu dem Ende Schwedische Völcker ins Land geführet worden; dann obzwar des Hertzogs Liebden die Disposition des Altonaischen Tractats vor sich allegiren, so hätte man wohl mit der Aufbauung so lange anstehen können, bis man gesehen, wohin die Pinnebergischen Tractaten ausschlagen würden. Nachdem aber sowohl Ihre Königl. Majestät von Schweden, als auch des Hertzogs Liebden sich deshalb durch die angenommene Abführung der Schwedischen Trouppen und Cassirung des ferneren Schantzen-Baues dergestalt erkläret, daß nicht alleine die Mediatores, sondern auch alle Puissancen von Europa und unter denenselben die besten Freunde und genauste Alliirten von Ew. Königl. Majest. davor halten, Ew. Königl. Majest. könten mit Satisfaction vorerst zufrieden seyn, und dero Gloire à couvert setzen, in Erwartung, daß bey Reassumtion der Pinnebergischen Tractaten alles ferner zu Ew. Königl. Majest. billichmäßiger Vergnügung ausgemachet werden könne. So gebe Ew. Königl. Majestät höchsterleuchtetem Nachsinnen

anheim,

anheim, was alle Welt von der besorgten Attaque, welche bey ietzigen Umständen anders nicht, als das Signal zum Kriege und Ruptur, genommen werden kan, urtheilen, und ob Ew. Königl. Majestät den verhaften Nahmen der Aggression würden evitiren können, was nun hiervon dependire, ist Ew. Königl. Majest. am besten bekannt, die Gerechtigkeit eines Krieges versichert den Göttlichen Beystand, und ziehet den Faveur des Himmels und der Menschen nach sich, dahingegen keine grössere Verantwortung ist, als wann man Land-Verderben und Blutstürtzung verhüten kan, und solches nicht thut. Ew. Königl. Majest. wissen, wie es inn- und ausser Reichs stehet, in was Zustande sich die Evangelische Religion befindet, und daß es ein Geringes bedarff, um alles in den äuersten Ruin zu stürtzen; Und ob es zwarten Ew. Königl. Majest. an Freunden und Alliirten nicht fehlet; so seynd doch die meisten Allianzen nur defensiv, und gehen gar nicht auf den Fall der Aggression, daher denn auch Ew. Königl. Majestät sich um so viel weniger einigen Beystandes von ihren Alliirten würden zu getrösten haben, da dieselbe alle erkannt, daß die von der Mediation offerirte Satisfaction zureichend, und deshalb so treulich Ew. Königl. Majest. von der Attaque abgerathen, ja daß einige Derselben sich gar wider Ew. Königl. Majest. auf den Fall der besorgeten Attaque, declariret haben, wie solches Engeland und Holland bereits öffentlich durch dero zu Hamburg anwesende Ministros gethan, welches um so viel mehr zu consideriren, weil solche Puissancen

durch Sendung einer guten Eſquadre Kriegs-Schiffe, ein groſſes Moment zum Ausſchlage des Krieges geben können. Von demjenigen, was in Liefland paſſiret, will ich ietzo nichts erwehnen, als nur, daß dahero mehr Böſes als Gutes vor Ew. Königl. Maj. zu beſorgen. Unter allen Freunden und Alliirten, ſo Ew. Königl. Majeſt. haben, befindet ſich niemand übler dran, als eben ich, dann ich auch ein fœdus defenſivum mit Jhro Königl. Majeſt. von Schweden habe, und bin bereits durch dero Miniſtros um die in fœdere verſprochene Hülffe requiriret worden. Ob ich nun zwar alles, wie bisher, alſo noch ferner, tentiren werde, um die gütliche Handlung wieder zu veranlaſſen, und den Caſum fœderis abzulencken, iedennoch, wenn ſolches nichts fruchten, und der Krieg durch Attaquirung der Schantzen entſtehen ſolle, ſo gebe Ew. Königlichen Majeſtät zu ermeſſen, wie ich mich endlich desjenigen, wozu mich der gute Glaube, und Hand und Siegel verbunden, würde entbrechen können; und weil ich denn mehr Urſach habe, als leintziger anderer, den Krieg zu verhüten; ſo erſuche Ew. Königl. Majeſt. aus recht treuem und aufrichtigem Hertzen, dieſelben wollen der Chriſtenheit, des Evangeliſchen Weſens, und ihr eigenes wahrhafftes Intereſſe wohl behertzigen und vor Augen haben, Jhrer getreuen Freunde wohlgemeinten Rath ſtatt geben, die von Mediations-wegen offerirte und von allen Potentaten vor zureichend erkannte Media ſatisfactionis annehmen, und durch Agreirung der bekannten 5. Puncte, derer Pinnebergiſchen Tractaten, zu gütlicher Abthuung der Sache, wie-

der

der ihren freyen Lauff gönnen. Es ist kein Zweifel, der Höchste werde selbige dergestalt segnen, daß Ew. Königl. Majestät, ohne Blutvergiessen, und ohne eine allgemeine Combustion zu veranlassen, dasjenige, was auf Recht und Raison gegründet ist, erhalten werde. Worzu ich dann, durch eine fernere treueyfrige Cooperation, alles, was in meinen Kräfften ist, contribuiren werde ꝛc. Cölln, den 11. Martii, 1700.

XLII.

Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck auf vorherstehendes Chur-Brandenburgisches Schreiben, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Durchläuchtigkeit und Liebden freund-Vetterliches Schreiben, vom 11. dieses, ist mir wohl zu Handen kommen, und daraus die besondere Affection und Wohlmeinung, so dieselbe mir und meinem Königlichen Hause beständig zutragen, zu vernehmen überaus lieb und angenehm gewesen. Ew. Durchl. und Liebden wollen hingegen versichert seyn, daß ich gar wohl consiederire, wie Unsere beyde Häuser und deren Interesse dergestalt mit einander verknüpffet seyn, daß der eine an des andern Wohl und Wehe eben so groß part, als an seinem eigenen, zu nehmen Ursache hat; also ich auch, so lang mir GOtt das Leben fristen wird, meine äuserste und vornehmste Sorgfalt seyn lassen werde, solches mutuelle Band von Freundschafft und Vertrauen nicht allein ungekräncket und unverletzt zu erhalten, sondern auch noch fester

zu verknüpffen, und auf Unsere beyderseits Posterität unaufhörlich fortzupflantzen. Was sonst Ew. Durchl. und Liebden in vorangeregtem dero Schreiben, der Hollsteinischen Irrungen halber, mit anführen und vorstellen wollen, darauf achte Ich, so viel die Sache an sich selbst betrifft, um so viel mehr überflüßig, weitläufftig zu antworten, und die feindselige mir und meinem Königlichen Haus nicht weniger höchst verkleiner- als præjudicirliche Conduite, so der Gegentheil eine Zeitlang geführet, von neuem zu deduciren, als solches schon mehrmahlen und durch öffentliche Schrifften geschehen, Ew. Durchl. und Liebden auch selbst, Ihrer wohlgepriesenen Generosité und Justice nach, erwehnte Conduite dergestalt beschaffen zu seyn befinden, daß sie nicht könne gebillichet werden; Wann aber Ew. Durchl. und Liebden nichts desto weniger vermeinen, daß ich mit der disfalls von der Mediation offerirten Satisfaction vor erst wohl zufrieden seyn, folglich mit dem Gegentheil mich in Handlung wieder einlassen könte, und daß, im Fall solches nicht geschehen, sondern die aufgeworffene neuerliche Schantzen attaquiret werden solten, von aller Welt es nicht anders, dann für ein Signal zum Krieg und Ruptur, würde genommen, und ich den verhasseten Nahmen der Aggression schwerlich evitiren können; So werden Ew. Durchl. und Liebden mir wohl vergönnen, dagegen die Nothdurfft etwas zu berühren. Da ich dann zwar im geringsten keinen Zweifel trage, wann gleich eine oder andere Puissance, etwa aus verborgenen Ursachen, sich solte induciren lassen,

des

des Gegentheils bisherigen Anmassungen und Attentatis das Wort zu reden, und, da derselbe sich offenbar zu mir und meinem Königl. Haus genöthiget, alle Pacta und Verträge infringiret, und durch angezogene Attentata, mit und nebst den Reichs-Constitutionen, das Recht der Völcker selbst gebrochen, solchem allen ungeachtet, die hieraus ferner entstehende Weiterungen nicht Ihm, der solche doch manifeste angehoben, besondern mir zu imputiren, der ich gleichwohl nichts anders suche, als die von GOtt auf mich verstammete Jura zu erhalten und zu mainteniren, daß demnach Ew. Durchl. und Liebden nimmer solchem Exempel folgen, sondern vielmehr der Gerechtigkeit, wie Sie iederzeit rühmlichst zu thuen gewohnet seyn, auch in diesem passu Beyfall geben werden; wie ich mich dann dahero beydes des Göttlichen Beystandes, als aller unpartheylichen Puissancen Mit-Zustimmung und Faveur versichere, und die Verantwortung der von Ew. Durchl. und Liebden besorgenden Land-Verderb- und Blut-Stürtzung auf den Gegentheil und seine Rathgeber und Helffer allein fallen wird und muß. Daß auch Ew. Durchl. und Liebden sich mehr, als andere meine Freunde und Alliirte, bey dieser Occurrenz embarrassiret zu seyn, und gleichsam im Zweifel zu stehen bezeugen, wie Sie sich dabey zu betragen haben, indem Sie gleichfalls in einem fœdere defensivo mit der Cron Schweden begriffen, ja bereits um die versprochene Hülffe requiriret worden, solches muß ich mehr Dero preißwürdigstem Eyfer und Sorgfalt, die gemeine Tran-

quillität conſerviret zu ſehen, zuſchreiben, als daß ich glauben ſolte, Ew. Durchl. und Liebden nur einiges Dubium beywohnen könte, welchem Theil, bey erfolgender mehrern Weiterung, die in den aufgerichteten Tractaten ſtipulirte Hülffe zu leiſten ſeye; Ew. Durchl. und Liebden geſtehen ja ſelbſten, daß des Gegentheils Demarche nicht zu billichen; und da alſo derſelbe Urſach zu den Troublen gegeben, wie kan ein fœdus defenſivum gegen mich, als das beleidigte Theil, ſtatt finden? So daß auch zu verwundern, daß die Schwediſche Miniſtri keinen Scheu getragen, ſich ſo weit zu entblöſſen und Hülffe zu ſuchen, da Schweden ſelbſt der Anfänger, und mich durch den bekannten gewaltthätigen Einbruch in die Fürſtenthümer ſowohl, als in andere Wege mehr, auf das ſenſibleſte touchiret, von ſelbiger Cron aber nicht das allergeringſte wird beygebracht werden können, worinn ich, es ſey gegen die aufgerichtete Friedens-Schlüſſe, obgleich ſie zu groſſem Betruck meiner Cron gereichen, oder gegen die erſt vor kurtzem renovirte Bündniß gehandelt hätte. So werden Ew. Durchl. und Liebden ſich auch auſſer Zweifel aus meines höchſtſeligen Herrn Vatern Majeſt. und Deroſelben geſchloſſenen, und per Expreſſum auf die Nachkommen mit gerichteten Alliance, und denen dabey beliebten beyden ſecreten Inſtrumentis referiren zu laſſen geruhen, wie ſolche verbindlich, daß man, um aller künfftigen Conteſtation über den caſum fœderis vorzubauen, dem Tractat dieſe nachdrückliche Clauſul inſeriret, was Maſſen bey Erforder- und Leiſtung der ſtipulir-

ten

ten mutuellen Hülffe, die Frage: Quis sit Aggressor, vel non? gantz cessiren solle. Ich bin auch solchemnach vollkommen persuadiret, daß Ew. Durchl. und Liebden nicht dem Gegentheil, sondern mir, auf erheischenden Nothfall, dasjenige, so Sie so heiliglich zugesaget und versprochen, würcklich werden gedeyen lassen, und werde hinwiederum auch meines Orts daran nimmer manquiren, so dann mit aufrichtiger Affection stets verbleiben ꝛc. Coppenhagen, den 23. Mart. 1700.

XLIII.

Creditiv-Schreiben, so Käyser Leopoldus dero Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philipp, Bischoffen zu Passau, an die Reichs-Versamlung daselbst gegeben, de Anno 1700.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Demnach, wie Euch sammt und sonders guter Massen bekannt, die von dem Hochgebohrnen, Ferdinand in Schlesien, Hertzogen zu Sagan, Regierern des Hauses Lobkowitz, Gefürsteten Grafen zu Sternstein, Herrn zu Clumnitz und Rautnitz an der Elbe, Rittern des güldenen Vliesses, unsern geheimen Rath, unsers freundlich geliebten Sohns des Römischen Königs Gemahlin Liebden Obristen Hofmeistern, auch lieben Oheim und Fürsten, einige Jahre hero bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vertre-

tene

tene Principal-Commissariats-Stelle erlediget worden, und dann des Bischoffen zu Passau Andacht, als in dero Experienz, Treu und bekannten Eyfer wir ein absonderlich Vertrauen setzen, auf unser gnädigstes Gesinnen und Begehren, dem Vaterland Teutscher Nation zu Dienst und Besten, auch uns zu gehorsamsten Ehren sich unterthänigst erkläret, solche Stelle bey noch fürwährendem Reichs-Tag, als Unser Käyserl. Principal-Commissarius zu vertreten; So haben Wir Sr. Andacht, zu mehrer Bezeugung unserer Beförderung der allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, und nie ermüdender Reichs-väterlichen Sorgfalt, dahin gnädigst absenden, und dieselbe nebst unserm offenen Gewalts-Brief mit diesem unserm Credenz-Schreiben an Euch insgesamt versehen wollen, gnädigst begehrende, Ihr wollet Se. Andacht, als unsern gevollmächtigten Käyserlichen Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren und achten, Deroselben in gegenwärtigen Reichs-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäfften, und in Unserm Nahmen Euch eröffnenden Resolution, dem Herkommen nach, also willfährig, förderſam und gewürig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines ieden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs selbst eigener Wohlfarth und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch disfalls gestellet ist.

Wir

Wir seynd solches förderst gegen Eure Principalen und Obern, dann auch gegen Euch respective freund-Vetter-Oheim-gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch sammt und sonders mit Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 20. Martii 1700. Unserer Reiche des Römischen im 42. des Ungarischen im 45. und des Böhmischen im 44sten.

Leopold.

Vt. D. A. Graf von Caunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

C. F. Consbruch.

XLIV.

Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, die Befriedigung derer sich der neundten Chur-Sache opponirenden Fürsten betreffend, de Anno 1700.

Hochwürdiger lieber Neve und Churfürst,

EUer Liebden ist guter Massen erinnerlich, welcher Gestalt ich bereits vor einigen Jahren Deroselben und dero Mit-Churfürsten hochvernünfftige Meinung, wie etwa in dem neundten Chur-Geschäffte die opponirende Fürsten zu befriedigen, und zur Ruhe zu bringen seyn möchten, zu wissen verlanget, von Theils Deroselben aber Ihr Gutachten bis zur Collegial-Berathschlagung verschoben worden. Nun würde mir zwar nichts angenehmers seyn, als wann man mir mit

sol-

solchem Collegial-Gutachten annoch förderſamſt und in der Stille an Hand gehen könte. Gleichwie ich aber zuverſichtlich benachrichtiget bin, daß, wann die Fürſtl. Opponenten erfahren, daß man bey dem Churfürſtl. Collegio von Ihrer Satisfaction handle, bevor man ſich mit ihnen ſelbſt darüber beſprochen, ſolches für ein neues Gravamen, und dahin ausdeuten werden, als ob dieſe ihre Satisfaction dem Arbitrio gedachten Churfürſtlichen Collegii anheim geſtellet ſeye, welche ungleiche Ausdeutung dann die Zahl der Opponenten ohne Zweifel vermehren, und bey denenſelben noch gröſſer Unluſt erwecken dörffte: Alſo laſſe ich mir beyfallen, daß, zu Verhütung mehrern Unwillens, und der Sachen Beförderung, nicht unrathſam ſeyn möchte, vermittelſt Euer Liebden Reichs-Directorii zu Regenſpurg über deſſelben Befriedigung, Handlung zu pflegen, in welcher dahin anzutragen wäre, daß daſſelbe ſich mit dem vergnügen wolte, daß 1. Ihme, gleich denen Churfürſten zu Trier, Cölln und Pfaltz geſchehen, wegen deſſen, ſo bishero in dem Chur-Werck vorgangen, eine Declaration de non præjudicando ertheilt, 2. die Haupt-Sache an das geſammte Reich durch ein Käyſerl. Commiſſions-Decret ordentlich gebracht, und demnechſt 3. keine andere neue Chur künfftig hin, ohne vorhergehenden Comitial-Conſens geſammter Churfürſten und Stände einzuführen, per Sanctionem pragmaticam feſt geſtellet würde. Habe demnach Euer Liebden dieſe meine Gedancken, in ſonderbarem zu Dero ſetzenden Vertrauen, entdecken, und dieſelbe freund-gnädiglich erſuchen wollen,

wollen, falls sie darwider kein erhebliches Bedencken haben, Dero Regenspurgischem Reichs-Directorio darüber zulängliche Instruction zuzusenden, und demselben aufzutragen, daß es, nächst vertraulicher Vernehmung mit unsern dortigen Käyserlichen und Oesterreichischen Ministris, bey den Fürstlichen von dieser Unserer Euer Liebden anvertrauter Commission einen Anwurff thun, und dabey versichern solle, was dieselbe zu ihrer Vergnügung prætendiren, wie weit mit obiger Proposition auszulangen, und ob man sich darüber, wo nicht aller, doch der mehrern Beystimmung, auf den Fall die Sache an das Reich förmlich gebracht werde, versichern könne, allenfalls werden hieraus verschiedene Fürsten unsere aufrichtige Intention erkennen, und sich nicht allein durch anderwärtige Suggestiones weniger irre machen lassen, sondern auch näher zu dem angezielten Zweck legen, und bin anbey aus der hiebevor mit denen Churfürsten gepflogener Handlung persuadirt, daß diese sich diesen modum sowohl, als obbedeutete Vergleichungs-Puncta hiernechst um so mehr gefallen lassen werden, als sie selbst unschwer ermessen, wie hoch und viel dem gesammten Reich, an Beybehaltung guter Ruhe, Friede, Harmonie und Verständniß zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich, der Zeit gelegen seye; solten aber Euer Liebden gleichwohl gut oder nöthig erachten, mit ihnen hieraus vorher einige Communication, durch gedachtes Dero Directorium, pflegen zu lassen; so will ich Deroselben hierunter zwar kein Ziel noch Maß vorschreiben,

ben, doch daß es in möglichster Stille und Enge geschehen möge, Ihro angelegentlich recommendirt haben, und ich verbleibe. Geben Wien, den 25. Martii, 1700.

XLV.

Schreiben Hertzog Friedrichs des IV. zu Schleßwig-Hollstein an den Käyser Leopoldum, worinn Er um Præstirung der Guarantie gegen die von der Cron Dännemarck in seinen Landen verübte Hostilitäten, allerunterthänigste Ansuchung thut, so auch mut. mutand. an die übrige Guarants ergangen, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät ist aus verschiedenen meinen abgelassenen Schreiben und von dero zu denen Pinnebergischen Tractaten bevollmächtigten Abgesandten abgestatteten Relationen zur Gnüge bekannt, welcher Gestalt die Cron Dännemarck die zu gütlicher Abthuung der zwischen Deroselben und mir entstandenen und angedrungenen Mißhelligkeiten angestellte Mediations-Negotiation nunmehro in die vier Jahre fruchtloß trainiret, und, nachdem Sie mit dem gantz neuerlichen Anmuthen und prætendirtem irrigen Vorwand, daß nemlich die Uniones auch die Hertzogen, qua tales, unter sich verbinden, die Communio aber universalis seye, keines Weges fortkommen, und also dadurch das Fundament zu der meinem Hause zugedachten und intendirten Dependenz nicht legen können, die Tractaten vor mehr dann einem halben Jahre gar abgebrochen, auch declariret und allenthalben öffentliche Rede

geführ-

geführet, daß sie selbige nicht eher wieder reassumiren lassen wolte, biß die vor dritthalb Jahren von ihnen feindlich angegriffene und rasirte, immittelst aber jure optimo maximo ab meiner Seiten, zu Bedeckung einiger meiner Provincien wieder erbauete und von der Königl. Festung Rensburg respective zwey, drey und fünff grosse Teutsche Meilen auf meinem alleinigen undisputirlichen Grund und Boden belegene Schantzen wieder demoliret, und der Erden gleich gemacht worden. Ob nun gleich mir die feste Hoffnung gemacht hatte, es würde hochgedachte Cron die wohlgemeinte officia mediatoria, welche Ew. Käyserl. Maj. zunebst mehrern Puissancen, bey der gantzen Negotiation, aus höchst rühmlicher Sorgfalt, mit so unermüdetem Eyfer, anwenden lassen, sowohl als meine Befugnissen, der Billichkeit nach, gebührend erkannt, und das von denen Mediations-Ministris entworffene, auch von denen Garants approbirte Præliminar-Project, wie man sichs meiner Seiten so fort gefallen lassen, gleichmäßig angenommen haben; so hat doch selbige gegenwärtige Conjuncturen zu Ausführung dero projectirten vuës favorable gefunden, und, alles gethanen Zuspruchs ungeachtet, hergegen nicht allein eine starcke Armée in denen Hertzogthümern zusammen gezogen, sondern auch, welches Eurer Käyserl. Majest. hierdurch berichten muß, solche nunmehro vor einigen Tagen in meine Schleßwig- und Hollsteinische Lande, Aemter und Städte gewaltthätig einrücken lassen, einfolgig, was sich ihnen widersetzet, übern Hauffen geworffen, de facto sich allenthalben einquartiret,

wodurch meine Lande und Unterthanen aufs Blut ausgesauget und totaliter ruiniret, auch wohl unter Faveur des anderwärts angegangenen und fomentirten Feuers was mehres im Nieder-Sächsischen Crayß tentiret werden wird, wo sonsten nicht solchen gefährlichen Desseinen bey Zeiten mit Nachdruck Einhalt gethan und begegnet werden solte. Und ob man zwar Königlicher Seiten durch ein affigirtes Patent publiciren lassen, daß keine Feindseligkeiten verübet, sondern gute Ordre gehalten und alles bezahlet werden solte, so findet sichs doch in der That gantz anders, massen bereits viele Bürger und Land-Leute von Haus und Hof gehen, und wegen der übergrossen Last alles mit dem Rücken ansehen müssen, zu geschweigen, was noch geschehen dörffte, davor so wenig dismahl die Bezahlung zu hoffen, als bey voriger Invasion etwas bezahlet worden. Wann nun daraus offenbar und zu Tage, daß die Cron Dännemarck durch solche verübte Gewalt nicht allein den Reichs-Frieden gebrochen, sondern auch den Altonaischen Vergleich über einen Hauffen geworffen, darüber Ew. Käyserl. Majest. mir dero Garantie so kräfftig versprochen, dergestalt, daß sie gegen den Ubertreter und Turbatorem dem parti læsæ mit Macht und Nachdruck assistiren, und nichts unterlassen wolten, was zu Maintenirung solchen Vergleichs und dadurch bestätigten Ruhe-Standes in Norden gereichen könte; Und dabeneben in specie verschiedenen von der Mediation und denen Garants ergangenen Declarationen, auch der in obgedachtem Præliminar-Project nachdrücklich annectirten

Clau-

Clausul entgegen gehandelt, vermöge welcher die Mediations- und Garants-Ministri, Nahmens ihrer höchst- und hohen Herren Principalen, declariret, daß derjenige Theil, welcher die in solchem Project enthaltene Conditiones nicht annehmen wolte, sondern den andern attaquiren, oder dessen Lande mit Einqvartierung, Durchzügen und Exactionen beschweren würde, pro Aggressore gehalten, und dem attaquirten Theil die versprochene Garantie allerseits würcklich præstiret werden solte. So trage keinen Zweifel, und ersuche Euer Käyserl. Majest. hierdurch aufs inständigste, Sie geruhen, bey nunmehro, leider! existirtem Casu mir die iterato so hoch versprochene Garantie und nachdrückliche Assistenz gegen die angefangene Hostilitäten und gewaltthätige Oppressiones wiederfahren, auch sonst dasjenige, was denen Reichs-Ständen zum besten in solchen Fällen in denen Constitutionibus Imperii heilsamlich verordnet ist, mit dem förderlichsten mir würcklich angedeyen zu lassen. Welches wie es Ew. Käyserl. Majest. allerhöchstem Amt eines Theils conform, auch Dero Gloire unendlich vermehren, und die sonst in gantz Norden loßbrechende Kriegs-Flamme bey Zeiten dämpffen wird, also werde ich und meine Posterität alle ersinnliche Danckbarkeit iederzeit davor hegen ꝛc. Stockholm, den 24. Mart. 4. April. Anno 1700.

XLVI.

Schreiben Käysers Leopoldi an König Friedrich den IV. in Dännemarck, worinn Er Ihn von allen Hostilitä-

ten gegen den Hertzog zu Schleßwig-Hollstein ab- und diese langwierige Differentien durch den Weg der Güte ausmachen zu lassen, ermahnet, de Anno 1700.

P. P.

WIr haben nicht allein aus der, von Euer Liebden zu denen Pinnebergischen Tractaten verordneten Ministris, bey der Mediation, den 20. nechstverwichenen Monats gethanen Anzeige, wider bessers Verhoffen, vernehmen müssen, welcher Gestalt, und unter was Vorwand, Ew. Liebden selbigen Tages, einen Theil dero Kriegs-Völcker, in gewisse Fürstliche Hollsteinische Aemter einrücken lassen, sondern ist uns auch bald darauf ferner die Nachricht zugekommen, daß Dero übrige Trouppen in die Fürstl. Residenz-Stadt Gottorp mit Gewalt eingedrungen, und bis auf die Festung Tönningen, und die jüngst reparirte Schantzen, fast das gantze Hertzogliche Land occupiret, und mit schweren unerschwinglichen Contributionen beleget haben. Wie nun aus diesem unvermutheten Passu, und andern dabey sich zeigenden Umständen, wir nicht viel anders abnehmen können, als daß Ew. Liebden das Glück der Waffen lieber zu versuchen, als das Ende der so lange Jahre obschwebenden Streitigkeiten von denen unser Seits gewiß mit allem Eyfer und Aufrichtigkeit, bis anhero fortgesetzten Mediations-Officiis zu erwarten, fest entschlossen sind: Also sind wir zwar auch bey uns angestanden, ob wir, nach so vielen vergeblichen Ersuch- und Ermahnungen, damit länger fortzufahren, oder was wir

sonsten vor zureichige Mittel zu Abwendung dieser auf des Reichs Boden anhebender Unruhe zu ergreiffen haben möchten. Die bey uns vor die Conservation des so theuer erworbenen Ruhe-Standes vordringende Begierde aber, samt dem, zu Euer Liebden Christlichen und friedliebendem Gemüthe tragenden zuversichtlichen Vertrauen, treibt uns an, von unseren, obschon bishero fruchtlosen, doch wohlgemeinten Officiis, noch nicht auszusetzen. Euer Liebden können demnach bey sich selbst leicht ermessen, daß dieses ietzo in dem Hollsteinischen aufgehende Krieges-Feuer, wann es nicht gleich Anfangs gedämpffet wird, sich in selbigem Lande nicht einschrencken lassen, sondern seine Flamme in dem Nieder-Sächsischen und andern benachbarten Cräyßen, ja in dem gantzen Römischen Reiche, und den benachbarten Königreichen und Landen, besorglich gar bald ausbreiten werde. So ungewiß dann, und so vielen Revolutionen dessen Fort- und Ausgang unterworffen, so gewiß wird der Erfolg, so günstig auch Euer Liebden das Glück anscheinen möchte, mit Vergiessung vieles unschuldigen, gen Himmel schreyenden Christen-Bluts, Verwüstung der Länder, Erschöpff- und Ruinirung allerseits armer Unterthanen, und mit unzehligen andern Calamitäten begleitet seyn. Die unvollkommene Schantzen wird niemand der Consideration und Wichtigkeit halten, daß, derentwegen zu solcher Extremität zu schreiten, gebillichet werden könte, da bevorab noch andere Mittel vorhanden, und zum Theil in Vorschlag gebracht seynd, wodurch Dero Landen Secu-

rität, Falls Dieselbe, der Schantzen halber, einiger Massen periclitiren solten, wenigstens, bis zu Ausgang der Sachen, prospiciret werden könte. Wie weit die, von Euer Liebden obberührten Ministris, vorgeschützte Warnung, als ob man Schwedisch- und Hollsteinischer Seite damit umgehe, benachbarte Trouppen an sich zu ziehen, gegründet sey, lassen wir zwar an seinem Ort gestellet seyn; Gleichwohl ist nicht zu vernehmen gewesen, daß sich iemand wider Euer Liebden gereget, oder gegen dieselbe, als lange sie keine Thätlichkeit unternehmen würde, habe regen wollen; Und hätte allenfalls deswegen auf andere Weise gnugsame Sicherheit genommen werden können. Und gleichwie demnach uns billich tieff zu Gemüthe gehet, daß dero Trouppen, solcher unerheblicher Ursachen oder Prætexte halber, nicht nur in das Schleßwigische, sondern auch andere, dem Römischen Reiche undisputirlich zugehörige Lande, unangesaget, und mit Hindansetzung der Mediation, eingerückt, und darinn, mit Ausschreibung der Contributionen, und Verderbung der Unterthanen, denen Thätlichkeiten einen Anfang gemacht, welchen Wir, Krafft unsers Käyserlichen Amts, sonderlich in unserm und des heil. Reichs Eigenthum, nicht zusehen können, sondern selbe, wie auch sonsten alles, was den allgemeinen Ruhe-Stand zerstören, oder alteriren könte, äuserstem Vermögen nach, abzuwenden schuldig und besorget sind; So ersuchen Wir Euer Liebden nochmahlen, mit angelegenstem Fleiß, freund-Oheim- und brüderlich, daß sie dieses, und was Ihro sonsten, von andern

fried-

friedlich gesinnten Potenzien, zu gleichem Zweck vorgestellet wird, dero hohen Vernunfft, und Christlicher Pietät nach, in Consideration ziehen, und nicht nur die so gefährliche weit aussehende That-Handlung nicht weiter fortsetzen, sondern auch dero Trouppen förderlichst, in dero eigene Lande, nach billichmäßiger Erstattung des hin und wieder zugefügten Schadens, abführen lassen, mithin die gütliche Tractaten reassumiren, und durch Beförderung deren erwünschten Schlusses, dem Teutschen Vaterland, und der gesammten Christenheit, den erst kürtzlich erlangten werthen Frieden, beständig beybehalten und geniessen lassen wollen. Solches wird Euer Liebden hohem Nahmen zum wahren unsterblichen Ruhm, und sowohl Dero eigenen, als andern nach Friede und Ruhe seufftzenden vielen tausend unschuldigen Unterthanen zu Trost, wie auch der Mediation zu hohem danckнehmigen Gefallen gereichen, wir uns auch absonderlich darüber um so viel mehr erfreuen, als im widrigen Euer Liebden die Schuld und Beymessung des ersten Angriffs, und dadurch zerstörten Friedens, bey dem grösseren Theil der Christlichen Mächten, unwidersprechlich auf sich laden, und uns endlich, wider unsern Willen, zu Handhabung des allgemeinen Ruhe-Standes sowohl, als der bedrückten Reichs-Glieder in particulari, alle diejenige Mittel vorzukehren, nöthigen würden, welche uns unser Käyserl. Amt, und die heilsame Satzungen des Reichs in dergleichen Fällen an Hand geben. Wir empfehlen im übrigen Euer

Liebden der Göttlichen Obhut, und verbleiben Deroselben ꝛc. Wien, den 4. Aprilis, 1700.

XLVII.

Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck an den Käyser Leopoldum, worinn er deroselben vorstellet, daß nicht er, sondern seine Gegen-Parthey, die Hostilitäten am ersten angefangen, und dessentwegen davon abzustehen dehortiret werden müste, de Anno 1700.

P. P.

UNs ist Euer Käyserl. Majestät und Liebden Freund-Oheim- und Brüderliches Schreiben, vom 4ten des entwichenen Monats, wohl zu Handen gekommen, woraus Wir mit mehrem ersehen, was Sie, occasione Unserer in die Fürstl. Hollstein-Gottorpische Aemter verlegter Völcker, auch daselbst ausgeschriebener Contributionen, an Uns gelangen lassen wollen. Nun müssen Wir zuforderist wohl beklagen, daß Unserer Ubelwollenden passionirte und ungleiche Berichte bey Ew. Käyserl. Majestät und Liebden die Impression zu machen capable gewesen, als ob Wir durch angeregtes Uns abgenöthigtes Mouvement Unserer Trouppen denen Thätlichkeiten einen Anfang gemachet, und dadurch gleichsam an den Tag gegeben, daß wir das Glück der Waffen lieber versuchen, als das Ende der so lange Jahre obschwebenden Streitigkeiten von denen Mediations-Officiis erwarten wollen, da doch nunmehro weltkündig, daß nicht Wir, sondern der Gegentheil, die Troublen angefangen, und durch die, pendentibus Tractatibus, vorgenommene Neuerungen und Attentaten

taten selbige, und zugleich alle vorhin mit Unserm Königl. Hause gehabte und aufgerichtete, sowohl Friedens- als Erb-Verträge, muthwillig gebrochen, und daß, obgleich Wir dagegen offt und vielmahlen gesuchet, daß die Sachen wiederum, wie nach allen Rechten der Welt sich gebühret, in priorem statum gesetzet, mithin der gütlichen Handlung der Lauff gelassen werden möchte, auch zu dem Ende beydes das Officium mediatorium, als die Garantie derer, so den Gegentheil dahin zu halten versprochen, offt und vielmahl beweglich reclamiret, solches doch alles umsonst und vergeblich gewesen, und Wir dahero Uns wohl endlich resolviren müssen, entweder selbst auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, dem Unwesen Wandel zu schaffen, oder nebst Unserer Königl. Reputation die Sicherheit Unsers Etats gäntzlich hindan zu setzen, und Uns des Gegentheils Discretion zu unterwerffen. Wie Wir aber der Zuversicht leben, es werden Ew. Käyserl. Majest. und Liebden seithero von diesem allen nähere Nachricht eingezogen, und folglich, Ihrer in aller Welt höchstberühmten Æquanimität nach, bessere Sentimenten von Unsern Consiliis gefasset haben, zumahlen auch anietzo vollenkommen convinciret seyn, wie so gar weit von Unserer Intention entfernet sey, in dem Nieder-Sächsischen oder andern Reichs-Cräyßen, ausserhalb Rechtens, iemand zu betrüben oder anzufechten, wie Ew. Käyserl. Majest. und Liebden gleichfalls von unsern Mißgünstigen scheinet beygebracht zu seyn, daß Wir vielmehr nichts so sehr wünschen, als den Ruhe-Stand in selbigem und dem gantzen

heil. Reich ungekränckt conserviret zu sehen; Massen Wir dann auch zu dero Behuff unlängst eine extraordinaire Schickung nach einen bekannten benachbarten Hofe gethan, darauf aber noch zur Zeit eine solche Antwort nicht erhalten können, wie Wir wohl vermuthet, und woraus eine reciproque friedliebende Neigung zu verspüren sey: Also zweiflen wir auch nicht, daß Ew. Käyserl. Majest. und Liebden hinfüro nicht uns, sondern dem Gegentheil, und denen, so dessen ungerechter Sache beypflichten, und nebst ihm gegen uns sich declariren zu wollen drohen, desfalls zusprechen, bevorab bey diesen respective Ihr hohes Käyserl. Amt und Autorität mit behörigem Nachdruck dahin interponiren werden, damit sie von solchem ihren feindlichen Vorhaben abgebracht werden mögen, angesehen sie doch dadurch nichts anders effectuiren werden, als aus der zwischen Uns und dem Gegentheil entstandenen Particulier-Streitigkeit ein universales Krieges-Feuer zu erregen, und wohl gar die gesammte Christenheit darinn zu verwickeln, da im Gegentheil, wann selbige nebst Ew. Käyserl. Majestät und Liebden durch gütliche unpartheyliche Officia die entstandene Irrungen auf redliche Weise beylegen zu helffen continuiren, der Ruhe-Stand in diesen Nordischen Quartiren, nechst GOtt, leichtlich wird retabliret, und mit selbigem die allgemeine Tranquillität, zu aller Interponenten unsterblichem Nachruhm, befestiget werden können. Wie dann Ew. Käyserl. Majestät und Liebden versichert seyn wollen, daß wir unsers-Orts, nicht weniger, als Sie, die Vergiessung un-

schul-

schuldigen Christen-Bluts und übrige den Krieg beyfolgende Calamitäten auf das höchste abhorriren, auch die Waffen zu keinem andern Ende ergreiffen, als um dadurch einen redlichen und beständigen Frieden zu erhalten, und daß unsere hohe Alliirte mit uns hierunter einerley Intention und Verlangen führen. Ob aber der Gegentheil und dessen Adhærenten auch dahin incliniren, lassen Wir ihrem eigenen Gewissen, und daneben Ew. Käyserl. Majestät und Liebden aus ihren bisherigen Bezeugungen selbst hochvernünfftig zu judiciren anheim gestellet seyn. Die Wir übrigens Dieselbe der sicheren Obhut des Allerhöchsten ꝛc. ꝛc. Coppenhagen, den 8. Maji, 1700.

XLVIII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an seines Herrn Bruders, Landgraf Carls zu Hessen-Rheinfels, Gemahlin, Frauen Alexandrinen Elisabeth, worinn Er Sie ersuchet, Ihren Herrn Gemahl, wegen der mit Ihme habenden Differentien, zu einem Vergleich zu disponiren, de Anno 1700.

Durchläuchtige Fürstin, freundlich geehrte liebe Frau Schwester und Baase,

DJe Wahrheit des gemeinen Sprichworts: daß die Zwistigkeit verzehre, was Einigkeit mehre, empfinde ich und dero Gemahls, meines vielgeliebten Bruders, Landgraf Carls Liebden, fast täglich. Nachdem aber uns der Schade, gemeinen Widersachern hingegen der Vortheil zuwächset, und ich meines Theils nicht nur zu Abwendung dieses und dergleichen nachtheiligen Bedrucks, sondern

dern auch Wiederherbringung alles freund-brüderlichen guten Vernehmens, von Hertzen geneigt und gantz bereit, doch dabey versichert bin, daß, gleichwie gedachten meines vielgeliebten Bruders Liebden durch Leute, welche in trübem Wasser zu fischen, und unsere Späne sich zu Nutzen zu machen wissen, zu allzuhefftiger Animosität bewogen worden ist; Also auch, ohne Euer Liebden Præparation, von Ihro Liebden abgewendetem Gemüthe nichts fruchtbarliches disfalls wird geschehen können. Dannenhero ersuche Ew. Liebden angelegentlich, sie wollen dero Gemahl, meinen vielgeliebten Bruder, durch die deroselben beywohnende Prudenz, dahin disponiren, daß, wie ich meines Orts nicht nur selbst allen Glimpff bishero immer vorgewendet, auch unsere angehörige Beamte zu dergleichen öffentlich angewiesen, und denen, welche hierunter gegen meinen Willen excedirt, es empfindlich verwiesen; über dieses eine rechtschaffene Begierde habe, nicht nur selbst friedsam zu leben, sondern auch alle Discordien gründlich auszurotten; Also Sr. Liebden dergleichen thun, und zum Grund unserer Auseinandersetzung beedes mit mir, wegen Recuperirung der Zoll-Gefälle, nach Anleitung meines Ihnen schrifftlich communicirenden Requisitions-Schreibens an Hessen-Cassel, rem communem machen, und dann belieben, durch Zusammensetzung unserer dazu deputirender Räthe, unter uns selbst eine ordentliche und richtige Abrechnung pflegen zu lassen, damit hernach das übrige desto leichter erfolgen, und zum Hauptwercke geschritten werden könne. Ew. Liebden begreiffen

zu-

zuversichtlich die Aufrichtig- und Billichkeit dieses meines Gesuchs, nehmen es, um des beeden Theilen davon zuwachsenden Bestens willen, zu Herzen, und befördern darum solches zu Erreichung des Zwecks; Dieselbe versichere hingegen meiner Sincerität, und beharre beständig zu seyn ꝛc. ꝛc. Regenspurg, den 10. Aprilis, 1700.

XLIX.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, worinn Er durchgehende Richtigkeit, wegen des Rhein- und Land-Zolls, machen zu lassen, bittet, de Anno 1700.

P. P.

WAs mir und meines Bruders Herrn Landgraf Carls Liebden, wegen des Rhein- und Land-Zolls in Hessen, und sonsten gebühre, auch wie lange Zeit hero uns der mindeste Theil davon nicht gereichet worden seye, das ist Euer Liebden zweifelsohne so bekannt, wie zu denselben meiner Seits das zuversichtliche gute Vertrauen gestellet, sie werden das Unserige uns vorzuenthalten nicht begehren, sondern vielmehr gütig geneigt dessentwegen eine ordentliche Liquidation vornehmen, und darnach durchgehende Richtigkeit pflegen zu lassen; zu dem Ende nun habe ich unserm gesammt Cantzley-Rath, und Rent-Meister, Johann Philipp Berthold, aufgetragen, bey Ew. Liebden sich deswegen gehorsamst anzumelden, um Vornehmung solcher Abrechnung geziemend anzuhalten, und in meinen Nahmen disfalls alles das zu beobachten und zu verrichten, was ich gegenwärtig hierunter

unter selbst thun könte; billicher Gewehrung getröste mich von Ew. Liebden, befehle mich zu dero beharrlichen Affection, und bleibe beständig ꝛc. Regenspurg, den 10. April, Anno 1700.

L.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an dero Herrn Bruder, Landgraf Carln zu Hessen-Rheinfels, worinn Er Ihn, sich mit Ihme zu vergleichen, bittet, de Anno 1700.

Durchläuchtigster Fürst,
Vielgeliebter Herr Bruder,

MIr zweifelt so wenig, daß Eure Liebden ab deme, was eine gute Weile hero, aus Verwirrung beederseits unruhiger Bedienten, zu unserm Nach- und ihrem eigenen Vortheil, ungleiches vorgegangen, nicht solten ein sonder grosses Mißfallen empfinden, als meines Theils nicht nur iedermann unserer Angehörde zu Vorkehrung allen Glimpffs, und Erweisung des Ew. Liebden als Mit-Fürsten und Herrn schuldigen Respects öffentlich angewiesen, und diejenige, welche dißfalls excediret, darum gar ungnädig angesehen habe. Wie nun aber, wann wir uns nicht selbst in ein besseres und wahres freund- brüderliches Vernehmen denuo setzen, jene und unsere gesammte Widersachere noch länger in trüben Wasser fortfischen, und wir uns durch sie gar ruiniren lassen werden; dannenhero hohe Zeit ist, zulänglichern Entschluß zu fassen, und dann das nöthigste zu seyn mich bedüncket, die Abstellung der einseitigen Thätlichkeit, die Vindication des uns und andern widerrech-

rechtlich vorenthaltenen, und dann die gemeinsame richtige Abrechnung unter uns dem Haupt-Werck vorläuffig zum Fundament zu setzen; Dahero so erbiethe mich hierdurch zu solchem allen recht sincere, und wie Ew. Liebden hoffentlich zum ersten selbst incliniren, auch, nach Anleitung meiner Commission unsern gesamten Cantzley-Rath und Rentmeistern, Johann Philipp Berthold, Gewalt zu geben belieben werden, wegen Adjustirung der Zoll-Gefälle, und uns davon vorenthaltenen Intraden bey Hessen-Cassel sich gebührend anzumelden, und in diesem Stück das zu thun, was unsere Dienste und Interesse erfordern: Also von Ihnen erwarten, wann und wohin sie geruhen mögen zu veranlassen, daß unsere Deputirte zu Pflegung aller Richtigkeit unsers Empfangs mögen zusammen treten. Ew. Liebden versichere ich, daß nichts anders verlange, als was vor GOtt und der erbaren Welt recht, mithin zu Conservation und Rettung unsers Fürstlichen Hauses ersprießlich ist, in vester Zuversicht zu seyn verharrend ꝛc. Regenspurg, den 10. April, 1700.

LI.

Intercessions-Schreiben, so das Corpus Evangelicum zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, vor die Grafen von der Lippe, wegen der, zwischen Ihnen und denen Jesuiten zu Paderborn, des Closters Falckenhagens halber, entstandenen Differentien, allerunterthänigst abgehen lassen, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Käyser und Herr,

Eurer

EUrer Käyserlichen Majestät werden wir gemüßiget hierdurch in allerunterthänigster Submission vorzutragen, daß wiewohl an dieselbe wir kurtz verwichener Zeit, auf inständiges Anlangen der Herren Grafen von der Lippe, das von denen Patribus Jesuitis zu Paderborn de novo in Anspruch genommene Closter Falckenhagen betreffend, ein allergehorsamstes Intercessions-Schreiben abgehen lassen, und unser damahliges Petitum dahin gerichtet, aufdaß, vermittelst Euer Käyserl. Majestät allerhöchsten Autorität, nur besagte Herren Grafen dißfalls in ihrer rechtmäßigen Possession geschützet, und von männiglich unperturbirt gelassen werden möchten; So müssen wir doch ietzo über bessers Verhoffen vernehmen, daß bey Ew. Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath dieserwegen mit fernern Mandatis de exequendo, und zwar cum clausula: Sammt und sonders; fortgefahren werden wolle, welches uns denn billich Zweifel machet, ob seye gemeldte, unsere allerunterthänigste Vorschrifft Ew. Käyserl. Majestät entweder gar nicht, oder doch zu spät behändiget worden; daher wir solches, um der Sache desto gewisser zu seyn, in Copia hiemit nochmahlen allergehorsamst beyschliessen wollen; Nachdeme nun daraus umständlich und klar zu sehen, was Gestalt die Herren Grafen von der Lippe, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, Käyserlicher Edicten und Nürnbergischen Executions-Recessus, in die Possession mehrberührten Closters Falckenhagen, schon vor 50. Jahren legaliter immittiret, von denen Jesuitern zu Paderborn auch selbst das Factum

ctum possessionis des 1624. Jahres öffentlich bekannt worden, und ohne das notorium ist; dannenhero von Ew. Käyserl. Majestät weltgepriesenen Justiz und gegebenen vielen solennen Versicherungen unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, keines Weges vermuthen können, daß dero wahre Intention, und allergnädigster Käyserlicher Befehl sey, dasjenige, was bereits nach Inhalt obangeregter Reichs-Fundamental-Satzungen ordentlich exequiret und restituiret worden, selbigem schnurstracks entgegen, ietzo wieder aufzuheben, zu ändern, umzustossen, oder darwider einige Turbation zu gestatten, anerwogen daraus das gantze Restitutions-Werck omnium Imperii Statuum in Zweifel gezogen, niemand seines wohl acquirirten Juris Dominii mehr gesichert, und folglich die allgemeine Reichs-Wohlfarth, nach und nach, bald in die unfehlbare äuserste Verwirrung gerathen, und gäntzlich zu Grunde versencken würde; Als ersuchen Euer Käyserliche Majestät im Nahmen, und auf Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, wir hiemit nochmahln angelegentlichst und allergehorsamst, dieselbe geruhen allergnädigst, auf die in erwehnter Falckenhagischen Sache mehrfältig allegirte unbewegliche Gründe und trifftige Motiven, aus Käyserlicher angebohrner Milde, solcher Gestalt zu reflectiren, und es dahin richten zu lassen, damit die Herren Grafen von der Lippe mit fernern Mandatis nicht beschwert, sondern bey ihrer fundirten Possess ruhig gelassen werden mö-

gen; solche gerechteste Verfügung werden um Ew. Käyserl. Majest. unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, bey ihrer Gelegenheit hinwiederum mit ihrer allergehorsamsten Devotion, und unausgesetzten Treue zu verdienen sich möglichst bestreben, und zu Dero Käyserlichen allergnädigsten Hulden und Gnaden thun wir uns in aller tiefffster Veneration allergehorsamst empfehlen, als

Ew. Käyserl. Majestät

Regenspurg, den 10. Aprilis, 1700.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Des H. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten und Stände zu noch fürwährendem Reichs-Convent gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Bremen.
3. Sachsen-Coburg.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Weymar.
6. Sachsen-Eysenach.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Brandenburg-Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Wolffenbüttel.
11. Halberstadt.
12. Vor-Pommern.
13. Hinter-Pommern.
14. Würtemberg.
15. Ba-

15. Baden-Durlach.	18. Wetterauische	Grafen.
16. Hessen-Cassel.	19. Fränckische	
17. Camin.	20. Westphälische	

Reichs-Städte.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Lübeck.	2. Nürnberg.
3. Goßlar.	4. Schwäbisch-Hall.

LII.

Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn er denselben von aller Thätlichkeit gegen die Cron Dännemarck ab- und die Sache in der Güte beylegen zu helffen, anmahnet, de Anno 1700.

P. P.

Es ist überall nur mehr als zu gar bekannt, in was grosse Weitläufftigkeit und öffentliche Collisiones das Hollsteinische Wesen seit einiger Zeit verfallen, und, daß nicht unzeitig zu besorgen, im Fall dabey nicht mit sonderbarer Vorsichtigkeit verfahren werden solte, nicht allein die gute Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein, sondern auch die gantze Nachbarschafft in einen gefährlichen, weitaussehenden und viel Christen-Blut wegfressenden Krieg werde versetzet werden. Ich halte dafür, daß dieses Ubel grossen Theils daher mit verursachet worden, weil man eine Zeit hero bey der in dieser Hollsteinischen Sache gepflogenen Handlung zu Hamburg sich gar zu sehr in denen Præliminaribus aufgehalten, und die Haupt-Sache selbst, unerachtet ich solches zum öfftern gar be-

weglich angerathen, faſt gantz nicht angegriffen; Dannenhero dann ietziger Zeit, da, um die weitere Ausbreitung des Krieges abzuwenden, billich um ſo viel weniger Umſchweiffe zu gebrauchen, ſolche Methode deſto mehr umzukehren und auf ſothane Expedientia zu gedencken ſeyn wird, wodurch man auf einmahl und aus dem Grund dieſe Streitigkeit heben, und beyde dabey implicirte Theile gäntzlich aus einander ſetzen, mithin auch die benachbarte der Gefahr und Beyſorge, in dieſe ſtets währende Händel und Colliſiones impliciret zu werden, entheben möge. Ich habe dannenhero auf einige, meines Bedünckens, zu ſolchem Zweck gar dienſame Mittel gedacht, und meinen bey denen Pinnebergiſchen Tractaten habenden Miniſtrum, den von dem Buſch, deshalber inſtruiret. Gleichwie aber eben zu der Zeit, da ich dergleichen Vorſchläge zu thun im Werck begriffen bin, von verſchiedenen Orten die Nachricht einläufft, ob ſolten Ew. Liebden nicht allein allerhand Kriegs-Rüſtung in ihren Landen machen, und ihre Armatur um ein merckliches vermehren, ſondern auch gar im Wercke begriffen ſeyn, ein anſehnliches Corpo ihrer Trouppen über die Elbe gehen, und daſelbſt, oder auch anderwärts, in Ihrer Königl. Majeſtät in Dännemarck Lande einrücken zu laſſen; So kan ich nicht umhin, Ew. Liebden in hergebrachten freund-vetterlichen Vertrauen und guter Wolmeinung hiermit zu Gemüth zu führen, wie durch dergleichen Vornehmen der von mir abgezielte heilſame Zweck einer ſchleunigen Retablirung gemeinen Ruhe-Standes gar ſehr würde gehindert, wo

nicht

nicht gar in langer Zeit zu erreichen, unmöglich gemachet werden, indem andere, die bey diesen Troublen mit denen Cronen Dännemarck und Polen in gewisser Verbindung stehen, dadurch ohne Zweifel Prætext und Ursache nehmen werden, diesen Motibus sich einzumischen, wodurch das Werck immer weitläufftiger und schwerer, Ew. Liebden eigene Lande selbst auch allerhand Gefahr und Ungelegenheit exponiret werden dörfften. Ich ersuche demnach Ew. Liebden hiemit aufs inständigste, Sie wollen zu dergleichen Demarchen, welche, an statt dem Ubel zu steuren, selbiges gewiß immer grösser und desperater machen werden, sich nicht bewegen lassen, vielmehr aber mit mir dahin arbeiten, daß diese Unruh durch Fried und glimpfliche Wege ie eher ie lieber gestillet, und vermittelst Recommendirung billicher und zureichender Vergleichungs-Mittel Ihre Königliche Majestät in Dännemarck mit dem Fürstlichen Haus Gottorp völlig verglichen, und in ein beständiges Vernehmen gesetzet, und also die Christenheit, absonderlich in diesen Quartiren, an deren Beruhigung Ew. Liebden nicht weniger, als ich, ein so grosses Interesse haben, bald in die derselben so nöthige und ersprießliche Tranquillität wieder gesetzet werden möge. Ich habe bey der andern Parthey deshalber bishero ebenfalls alle diensame und pressante Officia angewandt, werde auch solches ferner thuen, und will an gedeylichen Effect nicht zweifeln, wann nur auch sonst nichts vorgenommen wird, wodurch das Werck weiter engagiret, und, was von mir darunter gebauet, wie-

derum übern Hauffen geworffen werden möchte. Oberwehnter mein Minister zu Hamburg, der von Busch, ist befehliget, aus diesem allen mit denen, die sich von Ew. Liebden wegen daselbst finden, vertraulich zu communiciren, und ich will in ungezweifelter Zuversicht, daß Ew. Liebden diese meine Vorstellung wohl aufnehmen, und wegen ihres selbst eigenen vornehmlich dabey versirenden Besten halber dieselbe nicht ausser Reflexion lassen werden, iederzeit seyn und bleiben ꝛc. Cölln an der Spree, den 23. Aprilis, 1700.

LIII.

Schreiben der gesammten Wild- und Rhein-Grafen, Evangelischen Theils, an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg, worinn sie Ihnen wider die Vergewaltigungen und Eingriffe des Fürsten Carl Theodori Odonis von Salm zu assistiren bitten, de Anno 1700.

Des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte, Höchst- und Hochansehnliche Herren Abgesandte,

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Vielgeehrte Herren,

DAs Gestalten wir Uns, wegen der noch immer weiter gegen Uns, von des Fürsten von Salm Gnaden und dero bekannten Beschwerden, schweren Eingriffen und Vergewaltigungen bemüßiget befunden, nebst dero Wieder-Antwort, auf unsers Gegentheils letzt eingegebenes Antwort-Memorial, bey sämmtlichem hochansehnlichen

chen Reichs-Convent, eine ausführliche Vorstellung zu thun, das belieben Ew. Excellenzien und Unsere hoch- und vielgeehrte Herren aus hierbey gehenden abgedruckten Memorialien mit mehrerem ohnschwer zu ersehen; Gleichwie nun auf dero hochgültige gute Officia wir in dieser Sache das grösseste Vertrauen setzen, und der versicherten Hoffnung leben, es werden Uns nun endlich, da wir durch gesuchete gütliche Wege bey Unserm Gegentheile nichts richten können, die behörige Assistenz von Reichs wegen angedeyen; Als haben Ew. Excellenzien und Unsere hoch- und vielgeehrte Herren, wir hiemit angelegentlich ersuchen wollen, Ihres vielmögenden Pouvoirs Uns mit guter Recommendation und eyfriger Poussirung des Wercks ohnschwer zu statten zu kommen; Allermassen dero gnädigste und gnädige Herren Principalen, welche wir schon zuvor deshalben geziemend ersuchet, ein solches Uns gerne gönnen werden; wir aber werden im übrigen, in Erwartung williger Deference, unter treuer Empfehlung allezeit verbleiben. Grünbach, Gerdt und Thun, den 30. Aprilis, 1700.

Eurer Excellenzien und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

dienst- und freund-willige,

Leopold Philipp Wilhelm, Wild- und Rhein-Grafe.

Friedrich Wilhelm, Rhein-Grafe.

In Abwesenheit meines Sohnes Liebden,

Anna Catharina, Rhein-Gräfin, Wittib.

LIV.

Schreiben des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die von dem Bischoffe Friedrich Christian zu Münster, wider das in der Gehmischen Sache gefällte Urtheil, gesuchte Revision betreffend, de Anno 1700.

Hchwürdige- Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edel, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte,

Hochgeehrte, Großgünstige liebe Herren und Freunde,

UNseren hoch- und vielgeehrten Herren können wir beschwerlich anzubringen nicht umgehen, daß wir verschiedentlich vernehmen müssen, welcher Gestalt Jhro Fürstliche Gnaden zu Münster dieses Käyserliche und des heil. Reichs Cammer-Gericht bey Churfürsten und Fürsten, auch andern Ständen durch Schickungen und Schreiben unglücklich zu verunglimpffen sich unterstehen, und wegen der nach einer Rechtfertigung von hundert und zwantzig Jahren wider dero Stifft ausgefallenen Urthel, die Herrschafft Gehmen betreffend, auch deren auf inständiges Anhalten des Herrn Grafen von Styrum, denen Reichs-Constitutionen gemäß, decretirter Execution zwar dem äuserlichen Angeben nach, die Bewerckstelligung der Revision, unter der Hand aber vielmehr, und allein den Effectum suspensi-

vum

rum deren, welche hochgedachte Ihro Fürstliche Gnaden von erwehnter und andern gegen Sie ergangenen Urtheilen haben interponiren lassen, oder, damit Sie auch von andern um so mehr Beyfall finden mögen, es dahin antragen, daß solcher durchgehends in allen Sachen solle gestattet, und dergestalten dasjenige, was disfalls bey vorgewesten verschiedenen Reichs-Deputationen, und in puncto Restaurationis Justitiæ, gepflogenen Consultationen, vor hochnöthig befunden und ermessen, auch deswegen in dem darauf erfolgten Abschied des Reichs-Tages zu Regenspurg Anno 1654. heilsamlich verordnet worden, wieder umgestossen und über einen Hauffen geworffen werde. Nun können und mögen wir gar gern sehen, daß die Revisionen angeordnet, und würcklich vorgenommen werden, wird auch bey allen Chur- und Fürstlichen Höfen in particulari sowohl, als bey dem gesammten Reichs-Convent, noch erinnerlich seyn, was derentwegen weiland des Herrn Wihelmen, Marggrafen zu Baden, der Röm. Käyserlichen Majestät gewesenen Cammer-Richters, Fürstliche Durchlauchtigkeit mit des Collegii Beliebung, eyfrigst gesucht, auch so weit gebracht, daß darüber Chur-Fürsten und Stände, oder deren Bothschafften und Gesandte zu gedachtem Regenspurg unterm dato 5. Martii des 66sten Jahrs ein Reichs-Gutachten eröffnet, und darauf allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät den 17den Julii hernacher zu resolviren, auch weilen der damahls am Rheinstrom und in der Gegend Speyer eingerissenen Contagion halber solche resolvirte

Revisions-Sache selbiger Zeit nicht hat können vor sich gehen, vermöge dero unterm dato 17. Sept. 68. ins Reich ausgelassenen Edicts, den 1. Maji des folgenden 69sten Jahrs, zu Vornehmung der Revisionen anzusetzen, solchen Termin auch durch sothanes in Abschrifft hiebey liegendes Edict öffentlich ins Reich zu verkünden, und denen Herren Cräyß-ausschreibenden Fürsten, dasselbe ihren Cräyß-Ständen zu publiciren, und männiglich kund und zu wissen zu machen, von Käyserlichen hohen Amts wegen, aufzutragen allergnädigst geruhet haben, was auch nach der Hand, da solches unverhofft ins Stecken gerathen, dieses Collegium mehrmahlen an die noch währende Reichs-Versammlung zu dem Ende hat gelangen lassen. Nachdemmahlen aber dasjenige, was also eyfrig gesucht worden, auch allbereit resolvirt gewesen, bißhero und zwar in denen bessern Zeiten nicht hat effectuirt werden können, also schwerlich es noch darzu kommen wird, daß künfftig die Revisiones ordentlich mögen verrichtet werden; unterdessen aber die tägliche Erfahrung mitbringet, daß, wie sehr auch die Juramenta de non frivole appellando geschärffet, und diejenige, welche also freventlich appelliren, gestraffet werden sollen, dennoch das Remedium Appellationis desto weniger nicht dergestalt mißbrauchet werde, daß indifferenter fast von allen Urtheilen solche wollen unternommen werden, und also ebenmäßig auch mit denen Revisionen geschehen würde, wann selbige den Effectum suspensivum haben solten, wie dann uns nicht wenig verwundert, daß Ihro Fürstliche Gnaden zu

Münſter in berührter Sache, die bey uns in pleno Senatu per Re- & Correlationem auf das genaueſte überlegt, die Rationes pro & contra mit aller Bedachtſamkeit examiniret, und endlich, befundenen Umſtänden nach, denen Rechten gemäß, unanimibus votis, wiewohl noch zur Zeit allein in poſſeſſorio decidiret worden, durch dero Räthe oder Stiffts-Advocaten haben können induciret werden, das Juramentum reviſorium in ihre Seele abſchwören, und ſothane unſere Erkänntniß dergeſtalt traduciren zu laſſen, oder dagegen in reviſorio zu triumphiren, ſich können die Gedancken machen, da ermeldte dero Stiffts-Advocaten das Petitorium auszuführen ſich nicht unterſtehen, unerachtet dazu bereits verſchiedene Termini ſeynd præfigiret und angeſetzet worden, alſo, daß uns keines Weges würde zu verdencken ſeyn, wann Wir hierinnen ad Impoſitionem Silentii perpetui bereits geſchritten wären; So haben wir unſerer Obliegenheit und dem gemeinen Beſten nöthig zu ſeyn erachtet, unſern hoch- und vielgeehrten Herren zu Gemüthe zu führen, wie daß aus ſolchem Intent, wann die interponirende Reviſionen den Effectum ſuspenſivum gewinnen ſolten, die gäntzliche Zerſtörung aller heilſamen Ordnungen erfolgen, indem dieſelbe kündlich, allein aus Muthwillen und unzeitigem Eyfer, vielmehr zu Continuirung des in Händen habenden Vortheils, als einiger wahrhaffter Beſchwerden ſich zu erholen, mit gröſtem Mißbrauch ergriffen, und dadurch der vornehmſte Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundiret und gegründet, damit nemlich männiglich gebühr-

liches

liches Recht und dessen Vollziehung erlangen möge, wie zu sehen in der Cammer-Ordnung, Parte III. tit. 48. in principio, in Unrichtigkeit gebracht, ja gäntzlich vernichtet, und dergestalt diejenige, welche nach einem langwürigen Processs endlich ein obsiegliches Urtheil erhalten, gleichwohl dessen, was ihnen durch Urthel und Recht zustehet, nimmermehr würden fähig werden. Und wie nun solches im Reiche unerträglich, auch vor denen fremden Nationen schimpfflich seyn würde, also zweifeln wir nicht, und leben der zuversichtlichen Hoffnung, Chur-Fürsten und Stände solches der Nothdurfft nach erwegen, und iederzeit dahin incliniren werden, daß diesem Käyserlichen und des Reichs höchstem Gerichte sein freyer ohnverhinderter Lauff zu lassen, und solcher durch vorgewendete Revisionen nicht zu hemmen oder zu stecken seye, sondern es bey demjenigen ungeändert verbleiben und bewenden solle, was nach der heilsamen Verordnung vorgedachten Reichs-Abschieds zeithero observiret, ohne daß weder von so vielen trefflichen und gelehrten Personen, die von Chur-Fürsten und Ständen die Gesandtschafften bey selbigen Reichs-Tage vertreten haben, noch andern, oder auch von Chur-Fürsten und Ständen selbsten, etwas darwider geahndet, excipiret und eingewendet, aber wohl in Commentariis Practicorum & Academicorum, wie zu sehen apud Rodingium, Blumium, Textorem in Recessus novissimos & alios, pro lege Imperii & pragmatica sanctione gehalten, und öffentlich dociret und gelehret, auch so gar, daß solches, nemlich, quod revisio, vel ejus interpositio

exe-

executionem ſententiæ ſuſpendere vel impedire non debeat, der Cam̃er-Gerichts-Ordnung ſowohl, als denen gemeinen Käyſerl. Rechten gemäß, und alſo zu obſerviren wäre, durch den berühmten dieſes Gerichts geweſenen Aſſeſſorem, Johannem Ludovicum Benderum, in tractatus de Reviſione concluſione, ſieben und zwantzig Jahr vor demſelben Reichs-Abſchied ſchon in dem Jahr 1589. mit vielen Rationibus iſt deduciret und beſtärcket worden; Welches unſern hoch- und vielgeehrten Herren vorzuſtellen wir nicht ermangeln, dieſelbe auch hiemit dienſt-freundlich erſuchen ſollen, ſolches, und damit es bey der Diſpoſition des jüngern Reichs-Abſchieds ſein Verbleiben haben möge, ihren hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, der Juſtiz zu Liebe, beſter Maſſen zu recommendiren; Unſere hoch- und vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz damit treulich empfehlend, verbleiben wir, Wetzlar, den 12. Maji, Anno 1700.

Unſerer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Freund-dienſt-bereit und gutwillige,

Præſident und Beyſitzere des Käyſerlichen und heil. Reichs Cammer-Gerichts daſelbſt.

LV.

Danckſagungs-Schreiben von dem Evangeliſchen Corpore zu Regenſpurg an Churfürſt Friedrich den III. zu Brandenburg, daß Er ſich des betrübten Evangeliſchen Religions-Zuſtandes in der Pfaltz ſo nachdrücklich angenommen, de Anno 1700.

Durch-

Durchlauchtigſter Churfürſt,

Gnädigſter Herr,

EUer Churfürſtliche Durchlauchtigkeit haben, auf geziemendes Anſuchen, ſich Zeit hero des betrübten Evangeliſchen Religions-Zuſtandes in der Unter-Pfaltz, durch dero Cleviſchen geheimen Regierungs- und Kriegs-Rath, auch Ober-Commiſſarium, Freyherrn von Wylich, zu Bœzelaer, deſſen bey dieſem Negotio gebrauchte Conduite, angewendeter Fleiß und Geſchicklichkeit, unſeren gnädigſten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, allenthalben zu ſonderbarem Gefallen gereichet, an dem Chur-Pfältziſchen Hofe nachdrücklichen angenommen, und durch dieſe, vor der gantzen Chriſtlichen Welt an den Tag gelegte höchſtrühmlichſte Probe dero vor das geſammte Evangeliſche Intereſſe tragenden Sorgfalt und Chriſtlöblichen Eyfers, ſich ein Evangeliſches Corpus zu einer immerwährenden Erkänntlichkeit verbindlich gemachet. Gleichwie nun in ſolchem Betracht, Ew. Churfürſtl. Durchl. im Nahmen und von wegen unſerer gnädigſten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, deshalber der geziemende und ſchuldigſte Danck abgeſtattet, und anbey verſichert wird, was Maſſen ſie nimmer auſſer Acht laſſen werden, dieſe ihnen bezeigte hohe Freundſchafft und Churfürſtliche Gnade, ſammt und ſonders bey allen ſich ereignenden Gelegenheiten, nach Vermögen hinwieder zu verſchulden: Alſo iſt im geringſten nicht zu zweifeln, daß Ew. Churfürſtl.

Durch-

Durchlauchtigkeit sothanen, zu der unschuldig verfolgten Glaubens-Genossen Hülffe und Trost gnädigst verliehenen Patrocinii wegen, nicht allein vor sich und dero glorwürdigstes Chur-Haus, den unfehlbaren Göttlichen Segen zu geniessen, sondern auch von der werthen Posterität einen unsterblichen Nachruhm zu gewarten haben werden. In Massen dann Euer Churfürstl. Durchl. wir damit der Göttlichen Obhut zu aller selbst verlangenden hohen Glückseligkeit getreulich empfehlen, und in tieffester Submission verharren

Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit

Regenspurg, den 22. Maji, 1700.

unterthänigst-gehorsamste,

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

LVI.

Danckſagungs-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an den Freyherrn von Wylich, zu Bœzelaer, daß Er auf Chur-Brandenburgischen Befehl, an dem Chur-Pfältzischen Hofe, wegen des Unter-Pfältzischen Religions-Negotii, so grosse Sorgfalt und Fleiß angewendet, de Anno 1700.

Hochgebohrner Freyherr,

Insonders Hochgeehrter Herr,

Gleichwie unsern gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, zu sonderbarem Gefallen gereichet, daß auf

Ihro

Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ergangenen gnädigsten Befehl, derselbe nicht nur die Mühe übernehmen wollen, bey dem Chur-Pfältzischen Hofe den kläglichen Evangelischen Religions-Zustand in der Untern-Pfaltz, nunmehr über ein gantzes Jahr rühmlichsten zu besorgen, sondern auch das gantze Negotium allenthalben mit solcher Prudence, unermüdeten Sorgfalt und Fleiß, dergestalt zu führen, daß man an Seiten des Evangelischen Corporis, nichts anders, als ein vollkommenes Vergnügen darob haben können; Immassen an dessen Eyfer und Conduite nicht gehafftet, daß dieses Geschäffte keinen bessern Succes gehabt: Also hat man der Gebühr zu seyn ermessen, unserm insonders hochgeehrten Herrn, die dafür habende Obligation und Danckſagung, massen hierdurch geschicht, gebührend abzustatten, mit der Versicherung, daß, wofern künfftighin einige Occasion vorkommen wird, demselben hinwieder etwas Angenehmes zu erweisen, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere, und Committenten, solches nicht verabsäumen, sondern sich allezeit besonders lieb seyn lassen werden. Womit wir unsern insonders hochgeehrten Herrn der Göttlichen Beschirmung zu beständigem Wohlseyn, und aller selbst verlangender Prosperität getreulich empfehlen und verbleiben

Unsers insonders Hochgeehrten Herrn,

Regenspurg, den 22. Maji, 1700.

dienst-bereit-willige,

Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Abgesandte.

LVII.

Schreiben Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn er Ihnen notificiret, aus was Ursachen Er seine, nebst des Königs in Schweden und Churfürstens zu Hannover, Trouppen ins Hollsteinische einrücken lassen, und der Königl. Dänischen Armée entgegen schicken müssen, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Liebden wird gnugsam bekannt seyn, was vor Unruhe unlängst in hiesiger Nachbarschafft sich dadurch angesponnen, daß die Cron Dännemarck über einige Schantzen, so Fürstlicher Hollstein-Gottorpischer Seits erbauet worden, Unwillen gefasset, selbige Schantzen auch mit bewährter Hand angreiffen, und, nach geschehener Eroberung, schleiffen lassen. Nun hätte man zwar noch nicht anders vermuthen können, als daß Ihre Königl. Majest. in Dännemarck es zum wenigsten dabey würden haben bewenden, und, unter fernerweit angewandter Bemühung der hohen Mediation, die gütliche Tractaten zu reassumiren sich geneigt finden lassen. Man hat aber im Gegentheil vernehmen müssen, daß hochbesagte Ihre Königl. Majest. sich davon gantz entfernet, und, an statt dessen, nicht allein die Fürstliche Schleßwig-Hollsteinische Lande eingenommen, und mit Einqvartierung beleget, sondern auch grosse Contributionen darinn ausgeschrieben, die Fürstl. Bediente ab- und andere an ihre Stelle gesetzet, ja gar die Fürstliche Residenz Gottorp selbst occupiret, und, über das alles, zuletzt die noch allein übrige Fürstliche Stadt und Festung Tönningen berennet, mit

Feuer geängstiget, und nunmehro förmlich belagert, dero dann, dem Vernehmen nach, dergestalt starck zugesetzet wird, daß die baldige Eroberung nicht wenig zu besorgen, nach welcher, wann sie geschehen solte, die sämtliche Schleßwig- und Hollsteinische Lande unter die Königliche Dänische Gewalt reduciret seyn würden. Eure Liebden ermessen hocherleuchtet von selbsten, daß dieses eine Sache von sehr weitem Aussehen sey, und daß man in hiesiger Nachbarschafft, absonderlich ich und meines Herrn Vettern des Churfürsten Georg Ludwigs zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, deswegen sehr bekümmert zu seyn Ursache haben. Ihre Königl. Majestät von Engeland und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit welchen Wir hierüber in Correspondence stehen, haben zwar resolviret, Krafft ihrer übernommenen Garantie des zwischen Dännemarck und Schleßwig-Hollstein Anno 1689. zu Altona errichteten Vergleichs, der Sache sich anzunehmen, und eine Kriegs-Flotte nach dem Sunde zu schicken, und sich mit Ihrer Königl. Majest. in Schweden, als Mit-Garant besagten Altonaischen Vergleichs, Flotte zu conjungiren, und dergestalt zu agiren, daß dadurch die Königliche Dänische Progressen in denen Fürstlichen Schleßwig-Hollsteinischen Landen sistiret, und Ihre Königl. Majest. in Dännemarck zu Friedens-Gedancken gebracht werden mögen. Dieweil man iedoch in der Gefahr ist, daß unterdessen die Festung Tönningen übergehen dörffte, wodurch aber die Herstellung des Friedens sehr schwer würde gemacht werden, und nicht wohl ab-

zuse-

zusehen ist, wie hernach diese Intention so bald würde erreichet werden können; Und dann des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Liebden bey Ihrer Königlichen Majest. in Schweden, als vorerwehnten Mit-Garant des Altonaischen Vergleichs, zuwege gebracht, daß Dieselbe einige von Dero in Teutschland habenden Trouppen nach Hollstein marchiren zu lassen entschlossen, um Tönningen, wo möglich, zu entsetzen; So haben Seine Liebden auch die Requisition der Garantie-Leistung des Altonaischen Vergleichs, die sie sofort im Anfang der Königl. Dänischen wider Ihre Schantzen vorgenommenen Operationen an mich gethan, und hernach verschiedentlich wiederholet, ietzo aufs inständigste und beweglichste erneuret, und verlanget, daß ich sowohl, Krafft solcher mit-obhabenden Garantie, als Krafft des Defensiv-Bündnisses, welches ich vor einigen Jahren mit Sr. Liebden geschlossen, meine Trouppen mit vorbesagten Königl. Schwedischen conjungiren, und mit ins Hollsteinische marchiren lassen möchte. Weil nun ich und gedachte meines Herrn Vettern Liebden bey obigen Umständen der Obligation sothaner Garantie und Defensiv-Bündnisses Uns nicht länger entbrechen können, auch, wann schon solcher nexus an Unserer Seite nicht wäre, dennoch dem gantzen Reich, und in specie diesem Crayß, mithin auch Uns zum höchsten daran gelegen ist, daß das Kriegs-Feuer in dieser Nachbarschafft in Zeiten gestillet und dessen weitere Ausbreitung verhütet werde; So haben ich und mehrhochgedachten meines Herrn Vettern Liebden vorerregter Requisition

endlich statt thuen und einen Theil unserer Völcker mit nach dem Hollsteinischen schicken müssen. Ich habe nicht ermangeln wollen, Ew. Liebden in freundlichem sonderbaren freund-vetterlichen Vertrauen solches hiermit zu notificiren. Und will ich nun zwar hoffen, daß GOtt seine Gnade verleihen werde, damit durch solches Mittel die Stadt Tönningen werde salviret werden. Falls aber solches über Vermuthen nicht geschehen, sondern dieser Ort übergehen solte, so wird man dannoch mit GOttes Hülffe von dieser Expedition den Nutzen zu hoffen haben, daß dadurch die Vollstreckung dessen, was die Cron Dännemarck weiter vornehmen möchte, wird hintertrieben, meine und andere benachbarte Lande vor dem Uberfall, welcher sonst bevorstehet, und mir schon würcklich angedrohet worden, bewahret, und die Sachen in dem Stande erhalten werden, daß man zu Wiederherstellung des Friedens desto eher und sicherer gelangen könne. Ich bezeuge vor GOtt und der gantzen Welt, daß ich und mehrgedachte meines Herrn Vettern Liebden kein ander Absehen hierunter haben, als die Abwendung aller weiteren Gefährlichkeiten, und die förderſamste Wiedererlangung des gestörten Ruhe-Standes. Ich verlange nichts mehr, als mit Ihrer Königl. Majest. in Dännemarck in Freund-nachbarlichem guten Vernehmen beständig zu stehen, und werde meiner Seits dazu stets alles beytragen. Ich bin auch nicht gemeinet, mich des Kriegs wider Dieselbe, durch Schickung meiner Völcker nach Hollstein, hauptsächlich theilhafftig zu machen, sondern dem guten

Glau-

Glauben des Versprechens, zu dessen Erfüllung ich, Krafft ob mehr erwehnter Garantie und Defensiv-Bündnisses, gehalten bin, ein Gnügen zu thun. Ich und mehrgedachten meines Herrn Vettern Liebden zweifeln keines Weges, Ew. Liebden, als ein Herr, der Gerechtigkeit, Treue und Glauben hoch hält, und die Wohlfarth des Publici, um welche Sie sich so sehr meretirt gemachet, zu Dero unsterblichem hohen Nachruhm zu Hertzen nimmt, werden mir hierunter Beyfall geben, und obgedachte meine unumgängliche und hochnothwendige Volck-Schickung nach Hollstein gern vernehmen, auch alles dasjenige, Dero hohen Vermögen nach, abkehren zu helffen, geneigt seyn, was mir etwa deswegen widriges möchte zugefüget werden wollen. Ew. Liebden empfehle ich im übrigen der Göttlichen Obhut zu allem selbst erwünschten hohen Wohlseyn und langer glücklicher Regierung, und verbleibe ꝛc. ꝛc. Zell, den 26. Maji, 1700.

Nota. Dieses Schreiben ist mut. mutand. an den König in Polen, Chur-Mäyntz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Bäyern, Chur-Brandenburg, Chur-Pfaltz, item an Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Bischoff zu Münster, Oßnabrügg, Hildesheim, Paderborn, Teutsch-Meister, Mecklenburg-Schwerin, Baden-Baden, Baden-Durlach, Würtemberg, Brandenburg-Anspach, Brandenburg-Bareut, abgegangen.

LVIII.

Antwort Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüne-

burg-Zell, worinn Er denselben ersuchet, mit der Gewalt inne zu halten, und gütliche Vorschläge anzunehmen, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Liebden freund-vetterliches Schreiben vom 26. Maji, ist mir so eben wohl behändiget worden, und habe ich daraus mit mehrerm ersehen, aus was angeführten Ursachen Dieselbe resolviret haben, einige Ihrer Trouppen, nachdem sich dieselbe mit denen Königl. Schwedischen der Endes bisher gestandenen Regimentern conjungiret, über die Elbe gehen, und in das Hollsteinische einrücken zu lassen. Nun wird hoffentlich meine bey denen bisherigen Hollsteinischen Troublen gehaltene Conduite aller Welt gnugsam gezeiget haben, wie ich nichts sehnlicher wünsche und verlange, als daß diese Motus zu keiner öffentlichen Collision und Weiterung kommen möchten, immassen ich mich dann in Expedientien und Vorschlägen, die ich deshalb von Zeit zu Zeit wohlmeinentlich ins Mittel bringen lassen, fast gar apuiiret, und beklage nicht wenig, daß solches alles den verlangten Effect noch nicht gethan, sondern es dennoch, dessen unerachtet, zu denen ietzo vor Augen stehenden Thätlichkeiten gekommen. Gleichwie aber in dergleichen Fällen aller Christlichen Puissancen höchste Pflicht und Schuldigkeit ist, nicht mehr Oel ins Feuer zu giessen, oder solche Demarchen zu thun, wodurch dem angehenden Ubel, weiter um sich zu greiffen, Gelegenheit gegeben wird; So kan Eurer Liebden ich nicht dissimuliren, daß ich gantz ungern und mit höchstem Leidwesen vernom-

nommen, daß Ew. Liebden vorbesagte Entschliessung gefasset, und die Waffen wider die Cron Dännemarck ergriffen, als wodurch, meines Erachtens, Ew. Liebden Lande in nicht geringe Gefahr gestürtzet, der Krieg weiter ausgebreitet, auch andere, von denen es Ew. Liebden vielleicht am wenigsten vermuthen, bald mit in die Sache impliciret werden dörfften. Ew. Liebden wollen, nach dero hohen Prudence consideriren, wie viel das ohne dem aller Orten so sehr gedrückte Evangelische Wesen dabey leiden, und was es auch sonst pro Publico vor unglückliche Suiten haben wird, wann solcher Gestalt ein Evangelischer Reichs-Stand nach dem andern mit in diese Händel gezogen, und dahin gebracht wird, daß dieselbe in kurtzem sich unter sich selbst aufreiben, und nachgehends ihren Feinden zum gewissen Raube werden müssen. Mir gehet solches gewiß tieff zu Hertzen, und bin ich dannenhero um so viel eyfriger auf alle beqveme diensame Mittel bedacht, wie der Sache annoch, wo möglich, gerathen, und die bereits so sehr gestöhrte allgemeine Ruhe wieder hergestellet werden möge. In solchem Absehen bin ich auf die Gedancken gerathen, ob es nicht dahin zu richten, weil doch das Vornehmste, so Ew. Liebden wider Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck anführen, in der Attaque von Tönningen bestehet, daß höchstgedachte Ihre Königliche Majestät den Angriff selbigen Orts gäntzlich einstelleten, und Ew. Liebden, wie auch die Cron Schweden hingegen Ihre über die Elbe gegangene Trouppen wieder von da zurück zögen.

Und gleichwie ich nun diesen Vorschlag durch gegenwärtigen meinen Cammer-Courier an Ihre Königl. Majest. in Dännemarck ebenfalls bringen lasse, und der Hoffnung lebe, es werde von deroselben darauf eine gewierige Resolution erfolgen, also bitte ich Ew. Liebden inständig, Sie geruhen, mir auch ihres Orts dergleichen mit dem förderſamsten wiederfahren zu lassen, da ich indessen meinen geheimden Rath und Land-Drost, den von dem Busch, in aller Eile wieder nach Hamburg abschicke, um mit Zuziehung des Käyserlichen und anderer des Endes subsistirender wohlintentionirter Ministrorum auf diesen Fuß die Handlung zu renoviren, und es dadurch, wo möglich, zu einem Stillstande der Waffen, wenigstens auf eine Zeit, zu bringen. Ew. Liebden haben Zeit währender dero Regierung durch allerhand grosse und kluge Actiones so viel Ehre und Ruhm erworben, daß ich nicht anders glauben kan, als Sie werden auch in diesem Falle dem Publico gern eine neue Probe ihrer Prudence und Moderation, auch vor das gemeine Beste und die Conservation der Evangelischen Religion tragenden Sorgfalt, darstellen, und oberwehnten meinen Vorschlag agreiren, damit widrigen Falls aus denen daraus bevorstehenden widrigen und unglücklichen Effecten ich mich zu bedingen keine Ursache haben möge. Ich werde durch obgedachten den von dem Busch, welcher, wo es die Zeit nur erleiden will, seinen Weg auf den Ort, wo Ew. Liebden zu finden, zu nehmen soll, Ihro dieses alles noch umständlicher vorstellen

len lassen. Erwarte darüber Dero Erklärung mit dem förderlichsten, und bin

Eurer Liebden,

Cölln an der Spree, den
2. Jun. 1700.

dienstwilliger Vetter,
Friedrich, Churfürst.
P. von Fuchs.

LIX.

Wieder-Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell auf vorstehendes Chur-Brandenburgisches Antwort-Schreiben, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Liebden den 2. dieses an mich ergangenes freund-vetterliches Antwort-Schreiben habe ich von dero damit abgefertigtem Cammer-Courier wohl erhalten, und daraus ersehen, was dieselbe mir, wegen der Hollsteinischen Troublen und von mir resolvirten Conjungirung meiner Trouppen mit einigen Königlichen Schwedischen Regimentern, auch deren Transportirung über die Elbe, vorstellen, und dabeneben, zu Sistirung der Hostilitäten und Beförderung der Reassumtion der gütlichen Handlung, vor Expedientien vorschlagen, auch deshalben von mir verlangen wollen. Nun gebühret billich Eurer Liebden von dero declarirten rühmlichen Intention, die Wiederherstellung des Ruhe-Standes und Friedens durch dero gütliche Officia befördern zu wollen, zuförderst dienst- und fleißiger Danck. Und wie nun Dieselbe von mir verhoffentlich die Opinion nicht haben werden, daß, da ich in meiner Jugend, bekannter

Massen, Krieg und Unruhe anzurichten niemahls intendiret, ich nun erst in meinem hohen Alter dazu Belieben tragen solte: Also setze ich auch zu Ew. Lbd. hohen Æquanimität das ungezweifelte Vertrauen, es werde Dieselbe oberwehnte meine Entschliessung um so weniger mißbillichen, alldieweil ich dabey kein ander Absehen führe, als meinen zu Rettung und Conservation eines feindlich angegriffenen und aufs äuserste bedrängten Alliirten und Mit-Reichs-Standes gerichteten, folgends denen Reichs-Constitutionen gemässen Engagements ein gehöriges Gnügen zu leisten, und folglich die Retablirung des Ruhe-Standes und eines beständigen Friedens auf billichmäßige Conditiones, mit zuwege bringen zu helffen. Massen dann Ew. Liebden gewiß versichert seyn können, daß, ob es zwar auf mich hierunter hauptsächlich nicht, sondern auf die principaliter dabey interessirte, dann auch übrige hohe Garants des Altonaischen Vergleichs, vornemlich ankommt, ich dannoch alle zu Erreichung vorerwehnten heilsamen Zwecks diensame billiche und convenable Mittel mir nicht zuwider seyn lassen, sondern selbige möglichst befördern zu helffen, nicht ermangeln werde. Was aber in specie den von Ew. Liebden beschehenen Vorschlag, meine und übrige mit denenselben conjungirte Trouppen so gleich nach beschehener Aufhebung der Belagerung vor Tönningen wieder zurück und über die Elbe zu ziehen, betrifft, so werden Ew. Liebden, dero Ihr beywohnenden hohen Prudence nach, selbsten ermessen, ob man sich, iezt gestalten Sachen nach, obgleich der Zweck wegen

gen gedachter Festung in so weit erreichet, dazu ohne grossem Hazard und Unsicherheit werde resolviren können, oder ob nicht vielmehr die unumgängliche Nothwendigkeit erheische, es mit solcher Repassirung über den Elb-Strom noch zur Zeit und biß dahin, daß durch eine Composition der Sachen mehrere Sicherheit dabey zu finden, anstehen zu lassen. Ich werde, mich gegen Ew. Liebden nunmehro allhier angelangten geheimden Rath und Land-Drosten, von dem Busch, dieserwegen weiter zu expliciren, Gelegenheit haben. Und verbleibe immittelst unveränderlich ꝛc. Geben im Haupt-Qvartier zu Pinneberg, den 10. Jun. 1700.

LX.

Schreiben des Schwäbischen Cräyß-Convents zu Memmingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Besetz- und Versorgung derer beyden Reichs- und Gräntz-Festungen, Philippsburg und Kehl, betreffend, de Anno 1700.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, und Hochgelehrte, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren,

EUren Hochwürden, Excellenzien und unsern Hochgeehrten Herren, ist bereits den 5. 15. Februar. 24. Nov. 4. Decembr. 1698. und 13. 23. Maji 1699. des mehrern zu erkennen gegeben worden, warum Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Reichs-Cräyßes, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, sich darüber zu beschweren, gemüßiget worden, daß weder mit dem Puncto Securitatis publicæ und dessen Fest-Stellung es seinen Fortgang gewinnen,

nen, noch auch zu benöthigter Versorgung der Ihro Käyserl. Majest. und dem heil. Reich durch den letzten Ryßwickischen Friedens-Schluß restituirten Gräntz-Festungen, Philippsburg und Kehl, die behörige Anstalt gemacht werden wolle, sondern, da die beede Fränck- und Schwäbische Cräyße, auch nach erfolgtem Frieden, und unerachtet des vor andern in dem schweren Reichs-Kriege getragenen grossen Lasts und erlittenen Schadens, sich dannoch ad interim zu besagter Gräntz-Ort-Besatzung auf eine kurtze Zeit verstanden, dieselbe ihnen nun schon zwey gantze Jahr über den Hals gelassen worden, ohne daß noch zur Zeit Hoffnung zu ernstlicher gemeinsamer Reichs-Verordnung hierüber anschiene; Indem nun demselben ein solches nicht länger zugemuthet, noch, wann sie sich des wohlbefugten Rechtens der Zurückziehung ihrer bis dato darzu hergegebenen, und mit grossen Kosten allda erhaltenen Mannschafft so gleich bedienen solten, auf sie deswegen einige Verantwortung fallen könte, sondern dieselbe, und was auch daraus dem Publico nachtheiliges entstünde, denen, so daran Schuld tragen, und nicht mit mehrerm Ernst und Eyfer darzu gethan, zu imputiren seyn würde, wie man sich dann dißfalls schon zum öfftern verwahret hat, und auch hiemit nochmahlen bestens verwahret haben will; So haben doch vorhero die vormahlige Instantien, bey Ew. Hochwürden, Excellenzien und unsern hochgeehrten Herren wir iterato beweglichst wiederholen wollen, mit dem in dero iederzeit bezeigten Eyfer setzenden guten und vesten Vertrauen, sie die

hier-

hierunter fürwaltende Gerechtig- und Billichkeit von selbst erkennen, und die ungesäumte Sorgfalt dahin vorkehren werden, daß von gemeinen Reichs wegen besagte Gräntz-Orte, Philippsburg und Kehl, mit behöriger Mannschafft, auch übrigen zu deren Defension erforderlichen Requisiten gebührend und ohne ferneren Anstand versehen, dadurch grösserer Schade verhütet, nicht aber solches ferner in das Weite hinaus gespielet, noch damit, bis man von Seiten der dabey allein leidenden Cräyße, auch andere Consilia zu fassen sich necessitirt befinde, damit zu gewartet, da beneben auch darauf reflectiret werde, wie mehrgedachten beeden Creyßen, des gethanen starcken Vorschusses halber, die billichmäßige Satisfaction angedeyen möge, die wir uns der ungezweifelten schleunigsten Willfahr gäntzlich getrösten, und der Obhut des Höchsten uns allerseits getreulichst erlassen. Memmingen, den 29. Maji, 1700.

Eurer Hochwürden, Excellenzien und unserer Hochgeehrten Herren

dienstergeben-willigste,

Derer Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Cräyßes bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

LXI.

Schreiben Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg,

worinn

worinn Er wegen Besetz und Versorgung derer Festungen, Philippsburg und Kehl, einen zulänglichen Schluß zu fassen bittet, de Anno 1700.

Hochwürdige, Hoch- Wohl- auch Wohl- und Edelgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, auch liebe Besondere.

ICh habe durch meinen daselbst anwesenden Gesandten, den Baron von Zeller, von einiger Zeit hero dem löblichen Convent öffters so schrifft- als mündlich vorstellen lassen, wie daß höchstnöthig sey, wegen Besatzung der Festungen Philippsburg und Kehl von Seiten Ihro Käyserl. Majestät und des Reichs in tempore die Repartition zu machen, gestalten die beede löbliche Fränck- und Schwäbische Crätze sich bey Beziehung gedachten Posten expresse vorbehalten, dafern man von gesammten Reichs wegen nicht concurriren, sie ihre Mannschafft wieder zurück nehmen würden. Nun hat der Fränckische Crätz seine in Philippsburg gehabte Dragoner, wegen so lang differirter Repartition bereits zurück beordert, und stehet zu besorgen, daß ersagte löbliche Crätze auch ihre übrige in Philippsburg und Kehl liegende Guarnisonen, im Fall längerer Verschiebung, nächstens zurück nehmen werden; Sintemahlen aber an diesen beeden Festungen dem gesammten Röm. Reich, als dessen Vormauren, hauptsächlich gelegen, und also offen und unversehen nicht gelassen werden können, solchem nach habe denen Herren hiemit nochmahlen die Necessität vorstellen, und dieselbe freundlich ersuchen wollen, sie ihres Orts darob seyn möchten, daß ungesäumt über dieser

Mate-

Materie deliberiret, und was zu der Sicherheit des gesammten Römischen Reichs gereichet, ohne Zeit-Verlust, möge geschlossen und exequiret werden. Womit schließlichen verharre

Derer Herren,

Schlackenwerth, den 5. Junii, 1700.

freund-williger,

Louis, Marggraf zu Baden.

LXII.

Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Churfürst Georg Ludwigen zu Braunschweig und Lüneburg, worinn er sich über die wider die Cron Dännemarck vorgenommene Hostilitäten beschweret, und wider alle daraus entstehende Extremitäten protestiret, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Liebden wollen nicht ungütig nehmen, daß ich Deroselben unterm 29. Maji an mich abgelassenes freund-vetterliches Schreiben nicht eher beantwortet; Meiner Tochter, der nunmehro vermählten Erb-Princeßin zu Hessen-Cassel Liebden jüngster Tagen gehaltenes Beylager hat mich daran behindert, und zweifele ich nicht, Ew. Liebden werden indessen aus demjenigen, was ich der ietzigen Hollsteinischen Troublen halben nicht allein schrifftlich, sondern auch durch meinen geheimen Rath und Land-Drosten, den von dem Busch, des Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Zell Liebden wohlmeinentlich vorstellen lassen, und wovon Ew. Liebden ohne Zweifel Communication gethan seyn wird, meine dieser wegen führende Gedan-

dancken bereits mit mehrerm vernommen haben. Ich habe auch Ew. Liebden bezeigende Intention, den Frieden in diesen Quartiren zu erhalten, billich zu rühmen, und bin an meinem Ort gleiches Vorsatzes; Ob aber die Mittel, so Ew. Liebden, um zu solchen Zweck zu gelangen, ergriffen haben, dazu adæquat und diensam seyn, dabey stehe ich sehr an, und muß vielmehr glauben, daß dadurch das angehende Kriegs-Feuer mehr werde ausgebreitet, als gedämpffet werden. Es ist meines Ermessens noch nicht alle Hoffnung verlohren gewesen, durch den Weg der gütlichen Handlungen die bisherige Differentien zwischen der Cron Dännemarck und dem Fürstl. Hause Gottorp zu heben, und kan Ew. Liebden nicht unbekannt seyn, was vor Vorschläge ich deshalb noch neulich ins Mittel bringen lassen, und daß dieselbe hin und wieder nicht wenig Approbation gefunden, auch unter GOttes Segen darauf wohl würde zu handeln und zum gedeylichen Schluß zu kommen gewesen seyn, wann man nur von allen Seiten denen Interessenten deßhalb ernstlich zugeredet hätte. Da aber Ew. und hochgedachten Dero Vettern Lbd. Liebden einen andern Weg erwehlet, die Waffen ergriffen, mit denenselben in das Hollsteinische eingedrungen, und allda, dem Bericht nach, alle nur ersinnliche Hostilitäten verübet, so scheinet dadurch das Werck in dem äuserstẽ Grad vulneriret, und in solchen Stand gesetzet zu seyn, daß ich nicht sehe, was anders, als ein grosser blutiger Krieg, und welcher die gantze Nachbarschafft mit impliciren wird, daraus erfolgen könne. Ew.

Liebden

Liebden wollen zwar solchen ihren Einbruch ins Hollsteinische vor einen blossen Effect der über den Altonaischen Vergleich übernommenen Garantie angesehen haben. Ob er aber dafür, und nicht vielmehr vor eine offenbare Aggression, zu halten seye, das lasse ich andere urtheilen, sonderlich, da Ew. und mehr hochgemeldten dero Herrn Vettern Lbd. Liebden sich gantz nicht in den Terminis einer abgedrungenen Defension und Assistenz halten, sondern à la Teste einer considerablen Anzahl Trouppen die Königl. Dänische Fürstenthümer und Lande angefallen, auch unerachtet die dabey angeführte Ursache, nemlich die Belagerung der Festung Tönningen, allbereit gäntzlich gehoben ist, dennoch damit continuiren. Man wird also überall nicht anders glauben können, als daß hierunter nur bloß der Cron Dännemarck Ruin und Verderben gesuchet werde. Und gleichwie nun Ew. Liebden, nach dero hohen Prudenz und Æquanimität, leicht urtheilen können, daß ich dergleichen, aus vielen Ursachen, nach allen meinen Kräfften, abzuwenden billich trachten muß, auch darzu verbunden bin; So wird mich hoffentlich niemand verdencken, wann ich auf die dazu dienende Mittel gedencke und solche Expedientia zur Hand nehme, wodurch dergleichen præcaviret, und meinen, zu schleuniger Retablirung des allgemeinen Ruhe-Standes anwendenden Officiis, desto mehrer Nachdruck gegeben werden kan. Ich lasse auch zu solchem Ende meine Armée an die dortige Qvartiere anrücken, und bitte Ew. Liebden freund-vetterlich, weiln dieselben, vor andern, viele und grosse Ursache ha-

ben, zu verhüten, daß es dieser Endes zu keinem weitläufftigen Kriege komme, sie wollen, bey hochbesagten dero Herrn Vettern Liebden, es dahin befördern, daß nunmehro, da Tönningen, wie schon erwehnet, würcklich verlassen ist, dero und die Königliche Schwedische Trouppen aus dem Hollsteinischen förderſamst wieder ab- und zurück über die Elbe gezogen, auch also, zu dem intendirten gütlichen Vergleich, wozu ich gewiß alles, was von mir dependiret, und mir, als Mediatori, oblieget, getreulich beytragen will, der Weg geöffnet werden möge. Widrigen Falls, und wann man an Ew. Liebden Seite mit denen bisherigen Hostilitäten weiter also continuiren solte, so will ich von allen Extremis, so daraus unausbleiblich erfolgen werden, mich anfs feyerlichste ausbedungen haben; erwarte auch hierüber, so bald möglich, Ew. Liebden beliebige Resolution und Antwort, um, allen Falls, dasjenige weiter in der Sache zu thun und vor die Hand zu nehmen, was ich vor das gemeine Beste, vor die Sicherheit und das Interesse meines Estats, wie auch zu Wiederbringung schleuniger Ruhe und Friedens, das zuträglichste zu seyn erachten werde. Der ich indessen und iederzeit bin und verbleibe ꝛc. ꝛc. Potsdam, den 10. Jun. 1700.

LXIII.

Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn er ihn ermahnet, daß er, durch seine bey Lentzen zusammen geführte Trouppen, zu keiner grössern Weitläufftigkeit im Nieder-Sächsischen Cräyße Anlaß geben solle, de Anno 1700.

Durch-

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst,

Zu was Ende Euer Liebden einen Theil ihrer Trouppen von 10. biß 12000. Mann, an der Elbe, bey Lentzen, zusammen ziehen lassen, und mich ersuchen, bey des Churfürsten zu Braunschweig und des Hertzogen zu Zell Liebden Liebden es dahin zu bringen, daß dieselbe ihre über die Elbe geführte Trouppen, nach nunmehro aufgehebter Belagerung der Festung Tönningen, von dannen unverweilet in ihre Lande zurück ziehen, das habe ich aus dero, unter dem 1. dieses, an mich abgelassen Schreiben, mehreren Inhalts, ersehen. Gleichwie nun Eurer Liebden hierunter führende heilsame Intention und zu Beruhigung dortiger Nachbarschafft, auch zu des gemeinen Wesens Bestem, gerichtete rühmliche Sorgfalt nicht anders, dann approbiren kan: Also wäre zwar zu wünschen gewesen, daß des Königs in Dännemarck Liebden, denen von Seiten der Mediation sowohl gemeinten Remonstrationen und Erinnerungen etwas mehrers deferiret, und nicht alles auf die Spitze hätte ankommen lassen, noch, nach nieder gerissenen Schantzen, die Festung Tönningen angegriffen; Wie ich dann auch nicht vermuthet, daß ietztgedachte Se. Liebden sich gar zu einer anderen Mediation gewendet haben würden. Nichts desto weniger bin ich mit Ew. Liebden darinn gantz einig, daß man derselben nicht zu hart geschehen lassen, sondern sie in ihrem Staat und Wesen zu erhalten suchen, und auf alle mögliche Weise hindern solle, daß dieselbe nicht noch mehr entkräfftet und ausser Vermögen

gesetzet werden, dem Publico fürters hin etwas gedeyliches beyzutragen. Und können Ew. Liebden sich versichern, daß ich zu solchem Ende nicht allein mit Rath und Schreiben, sondern auch, da es nöthig, mit der That selbsten deroselben Intention kräfftigst zu unterstützen, mich nicht entziehen werde. Auf was Weise man Schweden und Braunschweig, so bloß hin, und ohne daß auch von Seiten des Gegentheils ein gleichmäßiges geschehe, oder eine gewisse Apparenz zum baldigem Schluß verhanden seye, ihre, mit grossen Kosten zusammen gebrachte Völcker, aus dem Hollsteinischen völlig zurück und über die Elbe zu ziehen, zumuthen könne, dabey stehe ich um so mehr an, als Ew. Liebden nicht allein erinnerlich, was, von gesammter Mediation wegen, bereits längst vorhin vor Declarationes geschehen, sondern auch allererst den 10. hujus, in eben der Mediation Nahmen, bey beyden Theilen, auf einen etlich-wochigen Stillstand und Sistirung aller Hostilitäten, um inzwischen die Haupt-Sache durch zulängliche Expedientia, wo möglich, zu heben, angetragen worden, und annebst nicht leicht etwas anders zu vermuthen ist, als daß, wann ein Theil seine Völcker völlig zurück ziehet, der andere aber die seinige im Lande, oder in der Nachbarschafft lässet, die Tractaten wiederum, wie vorhin, auf die lange Banck kommen, und man also unaufhörlich in der Sorge einer bald wieder aufgehenden Unruhe stecken bleiben werde. Ich stelle demnach zu Eurer Liebden vernünfftiger Erwegung, ob es nicht rathsamer und thunlicher, sich gesammter Hand dahin zu bestreben, daß,

nächst

nächst Siſtirung der Hoſtilitäten und Aufrichtung eines Stillſtandes, die Trouppen von ein ander weiter entfernet, oder auch beyderſeits aus dem Lande und der Nachbarſchafft völlig abgeführet, oder aber eine gleiche Anzahl Mannſchafft von beyden Theilen im Lande gelaſſen, folglich die Tractaten reaſſumiret und eheſtens ausgemachet, immittelſt aber, de non offendendo, aller Seiten gnugſame Sicherheit gegeben werde. Worzu, wie ich, mit äuſerſtem Nachdruck, zu concurriren erbietig, und meinem Abgeſandten zu Hamburg gnädigſt anbefohlen, mit Eurer Liebden dort anweſenden Miniſtro ſich treulich zu vernehmen, und, neben demſelben, bey des Churfürſten und Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Liebden Liebden, die Nothdurfft vorzuſtellen; alſo wird mir lieb ſeyn, wann auch ſie dergleichen Verordnung an den ihrigen ergehen laſſen. Und zweifele inzwiſchen nicht, will auch Ew. Lbd. darum freund-Oheim- und gnädiglich erſuchet haben, ſie werden mit ihren Trouppen dermahlen noch keine ſolche Bewegung vornehmen, wodurch noch ein ſtärcker Transport der Schwediſchen Völcker in Teutſchland veranlaſſet, und die Unruhe weiter ausgebreitet werden dörffte. Und ich verbleibe ꝛc. ꝛc. Wien, den 23. Junii, 1700.

LXIV.

Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell, an den Käyſer Leopoldum, worinn er deroſelben berichtet, daß er zwar, zu Præſtirung der Garantie des Altonaiſchen Vergleichs, einen An-

fang gemacht, aber von Chur-Brandenburg, durch die bey Lentzen poſtirte Trouppen, daran verhindert werden wolle, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyſerlichen Majeſtät gebe ich hiermit unterthänigſt zu vernehmen, und wird es Ihro, von meines Herrn Vettern, Churfürſt Georg Ludwigs Liebden, an Ew. Käyſerliche Majeſtät Hof ſich befindendem Miniſtro, dem von Oberg, in mehrem vorgetragen ſeyn, aus was vor höchſtwichtigen Urſachen ich und hochgedachten meines Herrn Vettern Liebden, unſere beyderſeitige mit einigen Königlichen Schwediſchen Völckern conjungirte Trouppen über die Elbe gehen, und anhero ins Hollſteiniſche einrücken zu laſſen, bewogen worden, nicht weniger auch, was Geſtalt des Churfürſten von Brandenburg Liebden, auf die von Seiten der Cron Dännemarck beſchehene Inſtances, eine Anzahl von 10. bis 12000. Mann nacher Lentzen an die Elbe marchiren laſſen, zu welchen dann, dem uns zugekommenen gantz ſicherem Bericht nach, nicht allein der Hertzogen zu Wolffenbüttel Liebden, auch ihre Völcker zuſtoſſen reſolviret ſeyn ſollen, ſondern auch Ihre Königliche Majeſtät in Polen ihre in dero Chur-Landen annoch ſtehende Regimenter, Ihrer Königlichen Majeſtät in Dännemarck, um davon deſto freyer und nach dero Belieben diſponiren zu können, völlig überlaſſen, und die dazu benöthigte Ordres allbereit abgegangen ſeyn, zu welchen dann, dem Verlaut nach, ferner einige andere Trouppen ſtoſſen, und alle dieſe Völcker den Marſch durch das

An-

Anhaltische, Halberstädtische und Wolffenbüttelische in unsere Lande, oder aber auf Lentzen, an der Elbe, nehmen, und also anhero uns in den Rücken gehen sollen. Es ist nun hierdurch die Cron Dännemarck, von welcher man sonsten, daß sie sich zu einem gütlichen Accommodement in der Hollsteinischen Sache beqvemen werde, ziemliche Hoffnung gehabt, von neuem dermassen in ihrer Fierté und der, zu Fortsetzung des Krieges, vorhin gezeigten Begierde wieder gestärcket worden, daß sie nun von keinen gütlichen Tractaten hören, sondern, auf die von Seiten der Mediation, zu Erhebung eines Armistitii und Beförderung der gütlichen Tractaten, vorgeschlagene, sub lit. A. in Abschrifft hierbey kommende Puncta, Eurer Käyserlichen Majestät bey höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät in Dännemarck subsistirendem Residenten eine solche widrige Resolution, wie die andere Beylage, sub B. zeiget, ertheilet, und durch das gantz unbilliche Begehren, daß ich und mehr hochgedachten meines Herrn Vettern Liebden, unsere Völcker wieder über die Elbe, oder wenigstens über die Alster, also in die vier nächsten bey Hamburg gelegene Hertzogliche Holsteinische Aemter, ziehen, mithin alle übrige des Hertzogs zu Holstein-Gottorp Liebden zugehörige Lande ihrer Discretion, und darinn nach Belieben zu verfahren, überlassen sollen, in Effectu alle gütliche Handlung von sich gewiesen. Gleichwie nun Ew. Käyserliche Majestät gäntzlich versichert seyn können, daß ich und hochgedachten meines Herrn Vettern Liebden, diesen Zug aus keinem andern Absehen,

als, nächst unserer selbst eigenen Sicherheit und Defension, gegen die uns und unseren Landen von allen Seiten her angedrohete Gefahr, zu Beförderung einer gütlichen und billichmäßigen Composition der Hollsteinischen Differentien und Erlangung eines sichern und beständigen Friedens vorgenommen, solches auch dadurch in der That an den Tag geleget worden, daß man disseits, bisher, mit aller Moderation verfahren, und des Vortheils, welchen man sich, wann man mit der Force agiren wollen, nächst Göttlicher Hülffe, über die Gegen-Parthey promittiren können, nicht bedienen wollen: Also setze zu Ew. Käyserl. Majestät ich auch die unterthänigste Zuversicht, es werden dieselbe, nicht allein oberwehnte meine und meines Herrn Vettern Liebden aufrichtige Intentiones approbiren, sondern auch, nachdem dieselbe, durch oberwehntes Chur-Brandenburgisches Mouvement und Postirung dero und anderer sich mit denen ihrigen conjungirender Trouppen, auch den vorseyenden Anmarch besagter an die Cron Dännemarck überlassener und der zu denenselben stossender Völcker gehindert, und an statt eines sonst verhofften baldigen Friedens, alles zu einem weitaussehendem gefährlich- und blutigem Kriege veranlasset werden will, sich der Sachen, Krafft dero höchsten Käyseslichen Amts, nachdrücklich anzunehmen, und sowohl, vermittelst förderlichster an dero in Böhmen stehende Regimenter zu ertheilender Ordre, den vorseyenden March mehrberegter Chur-Sächsischer und übriger Völcker nach unseren Landen abzuwenden, als durch ernst-

und

und nachdrückliche Vorstellungen am Chur-Brandenburgischen Hof und anderer Orten, wo es nöthig, es ungesäumt dahin zu richten gnädigst geruhen, damit von allen solchen, zu Hintertreibung disseitiger guter Absichten abzielenden Diversionen abgestanden, mithin der erwünschte Friede und Ruhr-Stand in diesem Nieder-Sächsischen Crayß und dessen Nachbarschafft förder samst wieder hergestellet, und die sonst vor Augen stehende höchstschädliche und auf nicht geringe Revolutiones abzielende Weiterungen verhütet werden mögen. Ew. Käyserliche Majestät, als welche solches alles, dero gnädigsten Gefälligkeit nach, so zu sagen, mit einem Winck und Wort zuwege bringen können, werden hierdurch ein ihrem höchsten Käyserlichen Amt und vor die allgemeine, auch insonderheit des Reichs Wohlfarth iederzeit tragenden preiß-würdigsten Sorgfalt gemässes höchstrühmliches Werck verrichten, und Ihro dadurch alle, gleichmäßige löbliche Intentiones führende Puissances, auch wohlgesinnte getreue Reichs-Stände, aufs höchste obligiren. Wie dann auch insonderheit ich mich davor zu unendlichem Dancke verbunden erkennen, und bey allen Occasionen, meiner unterthänigsten Obliegenheit nach, gehorsamst erweisen werde, wie ich mit allem schuldigen Respect seye und Zeit Lebens unausetzlich verharre ꝛc. Geben zu Pinneberg, den 23. Jun. 1700.

LXV.

Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an König Friedrich den IV. in Dännemarck, die Hollsteinischen Troublen, und deren Beylegung, betreffend, de Anno 1700.

cher Hülffe, in kurtzem ein raiſonabler und reputirlicher Friede und Vergleich zu erhalten ſeyn werde. Was aber den andern Vorſchlag, welchen Ew. Königliche Majeſtät thun, anbelanget, daß ich nemlich Zell und Hannover, einen Terminum von etlichen Tagen, in welchen ſie Ew. Königlichen Majeſtät Lande zu räumen, und ſich wieder zurück über die Elbe zu ziehen haben würden, zu benennen, und dabey die bey Lentzen verſammlete Trouppen zu beordren, nach deſſen Verflieſſung, nebſt denen Wolffenbütteliſchen, als welche dazu ſchon parat wären, würcklich in die Zelliſche Lande einzugehen, auch ſolche nicht eher zu quittiren, bis Zell und Hannnover zur Raiſon würde gebracht ſeyn; ſelbigen finde ich dergeſtalt beſchaffen, daß, bey ietzigen Conjuncturen, nichts gefährlicher, noch ſchädlichers, zuförderſt von Ew. Königl. Majeſtät und dann von mir, vorgenommen werden könte: dann nichts gewiſſer erfolgen würde, als ein höchſtſchädlicher Transport einer Schwediſchen Armée, entweder in Ew. Königl. Majeſtät Lande, oder auch in Pommern. Was ſelbiger vor Effect und Suites haben würde, iſt leicht zu ermeſſen. Ferner würde dadurch Engel- und Holland, von welchen ich gewiß weiß, daß ſie Ew. Königlichen Majeſtät Ruin und Verderben nicht, ſondern nur den Frieden ſuchen, dadurch animiret werden, zu Waſſer und zu Lande feindlich zu agiren, wodurch ein allgemeines Krigs-Feuer entſtehen, und der Käyſer, ſelber, wegen der bekannten Liaiſon mit dem Hauß Lüneburg, damit eingeflochten werden könte. Ich, vor meinen Theil, kan mich nicht dazu verſtehen,

weil

weil ich nicht einmahl den dritten Theil meiner Armée dieſer Orten habe, und alles würde gethan ſeyn, ehe ich meine übrige entfernte Trouppen anhero ziehen könte; zu geſchweigen, daß, wann ſolches gleich mit der Zeit geſchehe, ich dadurch meine übrige Lande dem feindlichen Einbruch offen laſſen, und exponiren würde, womit Ew. Königl. Majeſtät gar nicht würde gedienet ſeyn. Ich bezeuge nochmahls, daß ich es hertzlich und aufrichtig mit Ew. Königl. Majeſtät meine, auch ſolches gnugſam, durch das Mouvement meiner Trouppen, als womit ich bey aller Welt mich ins Auge geſtellet, und meinen Landen nicht geringe Unkoſten verurſachet habe, an den Tag gegeben. Ich kan aber Ew. Majeſtät nicht anders, als zu dem Frieden rathen, bin auch verſichert, daß alle, die Ew. Königl. Majeſt. hohen Wohlſtand und Conſervation ſuchen und wünſchen, nichts anders thun können; dann es ja ins Auge leuchtet, daß, bey ietziger Situation der Sachen, keine Avantage durch den Krieg zu gewarten, dahingegen ich noch der Hoffnung lebe, daß wann nunmehro die Animoſität von beyden Seiten moderiret wird, ein raiſonabler und reputirlicher Vergleich wohl könne erhalten werden. Zu ſolchem Ende ermangele ich auch nicht, an der andern Seite kräfftige Remonſtrationes zu thun, habe auch meinem geheimen Rath und Land-Droſten der Grafſchafft Ravensberg, dem von dem Buſch, gemeſſenen Befehl ertheilet, ſich des Wercks mit Fleiß anzunehmen, und aller Orten ſolche Vorſtellungen zu thun, wodurch der abgezielte Zweck eines Stillſtandes, und

dann

dann eines raiſonablen Vergleichs, wozu der Höchſte ſein Gedeyen geben wolle! erreichet werden könne. Was im übrigen anlanget, daß man die Chur- und Combination-Sache in die Hollſteiniſche Troublen einmiſchen wolle, ſolches finde ebenmäßig nicht dienſam, zweifle auch nicht, man werde davon deſiſtiren, und habe ebenmäßig dem von dem Buſch Befehl gegeben, deßfalls nöthige Vorkehrungen zu thun. Ich verbleibe ſchließlich ꝛc. ꝛc. Geben Roſenthal den 25. Junii, 1700.

LXVI.

Schreiben Churfürſt Georg Ludwigs zu Braunſchweig und Lüneburg, an Churfürſt Friedrich den III. zu Brandenburg, wegen Wieder-Herſtellung des Ruhe-Standes im Hollſteiniſchen, und derer, zu Erhaltung ſolchen Zwecks, dienſamen Mittel, de Anno 1700.

P. P.

WAs Eure Liebden wegen dero ſinceren und beſtändigen Intention, zu Bewirckung eines gütlichen Vergleichs in der Hollſtein-Gottorpiſchen Sache, und förderſamſter Wieder-Herſtellung des Ruhe-Standes, auch der, zu Obtinirung ſolchen Zwecks, dienſam befindenden Mittel, an mich anderweit gelangen zu laſſen belieben wollen; ſolches habe ich aus dero mir wohl behändigtem freund-vetterlichem Schreiben vom 21. paſſato, in mehrem erſehen. Eurer Liebden erkenne ich mich zuförderſt vor ſolche vertrauliche Eröffnung ſonders obligiret; es können auch deroſelben zu Herwiederbringung des Friedens und Verhütung mehrer höchſtſchädlicher Weiterungen abzielende rühm-

rühmliche Intentiones nicht anders, dann zu Vermehrung dero Gloire gereichen. Ich habe mich auch nicht wohl persuadiren können, daß dieselbe, bey ietzigen Conjuncturen, einiges anderes, als dieses löbliches und dero wahren Interesse gemässes Absehen führen solten, obgleich, Königlicher Dänischer Seiten, der Welt davon eine gantz andere Idée gegeben, und viele Dinge von dem resolvirten Mouvement und Anrückung Ew. Liebden Trouppen an die Elbe, ausgesprenget worden, die mit hochgedachter Ew. Liebden hochlöblichen Intention gar nicht compatible seyn können. Es können Ew. Liebden sicherlich glauben, daß ich, meines Theils, hierunter ein gleichmäßiges Augenmerck habe, und nichts mehr wünsche, als daß solches, durch diensame und convenable Mittel, bald zu erreichen seyn möge, massen dann verhoffentlich alle diejenige, so meine bey diesem Zug bisher geführte Conduite mit unpassionirten Augen angesehen, gnugsam werden wahrgenommen haben, daß, was von mir, aus höchst dringenden, Eurer Liebden vorhin bekannten Ursachen, vorgenommen, kein Effect einiger Animosität, oder gegen die Cron Dännemarck hegender widrigen Intention, sondern ietzterwehntes mein aufrichtiges Absehen seye; und wäre zu wünschen, daß, wie ich, meiner Seits, mit aller in dergleichen, ietztmahligen Zustand der Sachen nach, mir immer practicablen Moderation verfahren und erwartet, ob die Gegen-Parthey sich, zu unverlängter würcklicher Antretung der gütlichen Tractaten, beqvemen wolle, man also auch derseits es daran nicht ermangeln

las-

lassen, noch durch die Prætension, daß ich und meine Alliirte die Hollsteinische Lande vorhero erst gäntzlich quittiren, und unsere Trouppen in unsere Lande zurück gehen lassen sollen, die Sachen von einer Zeit zur andern trainiren mögen. Ew. Liebden, als welche die Unbillichkeit dieses Begehrens wohl erkannt, auch noch, in hochvernünfftiger reisser Erwegung, ferner befinden werden, daß auf solche Weise der Cron Dännemarck allerdings freye Hände und das Pouvoir möchte gelassen werden, nicht allein die Hostilitäten gegen des Hertzogen zu Hollstein-Gottorp Liebden alle Tage, nach Belieben, wieder anzufangen, sondern auch mich und meines Vettern Liebden, da sie uns, sowohl vor dem hin und wieder, als auch nunmehro, durch die von dem Hollstein-Glückstädtischen Abgesandten beym Reichs-Convent zu Regenspurg in Nürnberg ausgegebene Schrifft, gleichsam in Facie totius Imperii und öffentlich vor dero Feinde erkläret, in unseren Landen feindlich anzugreiffen und zu bekriegen, haben derowegen in mehr erwehntem dero Schreiben einige Temperamenta vorgeschlagen, und, daß ich dieselbe annehmen und meine Allirte zu einem gleichmäßigen Schluß disponiren möchte, verlanget. Nun können Ew. Liebden versichert seyn, daß ich mir iederzeit ein Vergnügen daraus mache, wann bey ein-und andern Vorfallenheiten ich mich ihren Sentiments conformiren, und dero Verlangen deferiren kan. Ich bitte aber, Ew. Liebden wollen höchst vernünfftig zu erwegen belieben, ob mir und meines Herrn Vettern Liebden möglich fallen wolle, uns dazu zu re-

solvi-

solviren, daß wir sowohl unsere, als übrige mit denenselben conjungirte Trouppen über die Bille, also in die Lauenburgische Lande ziehen, und, weil besagtes kleine Land erwehnter Armée kaum auf etliche wenige Tage die Fourage wird fourniren können, sondern selbiges in den Grund ruiniret und verdorben werden, ich und hochgedachten meines Herrn Vettern Liebden die Elbe passiren, und uns von unseren Alliirten separiren solten, ohne unser Seits hingegen die geringste Sicherheit von der Cron Dännemarck zu haben? Ich will daher, in dem zu Ew. Liebden hohen Prudenz und Æquanimität tragendem Vertrauen, auf dero selbsteigenes Judicium provociren, ob mir und meinen Mit-Alliirten, bey oberwehnten Umständen, und in Betracht der angeführten wichtigen Considerationen, auch von der Gegen-Parthey beschehenen Declarationen, gerathen seye, oder mit einigem Fug angemuthet, auch von allen Zeiten her iemahlen dergleichen Exempel gefunden werden könte, daß man an einer Seite Frieden machen, auch solchen würcklich exequiren, und aus des andern Land gehen solte, ohne solchen Theil, wegen künfftiger Einstellung aller feindlichen That-Handlungen, an seiner Seite einige Versicherung zu geben; oder ob nicht vielmehr offtbedeuteter Zweck eines raisonablen, beständigen und sicheren Friedens, dadurch am besten zu erreichen seyn werde, daß man sich mit dergleichen unpracticablen Dingen nicht weiter aufhalte, sondern allerseits die gütliche Tractaten, ohne allen weiteren Auffenthalt, antrete, und solche, ie eher, ie besser, ausmache.

Gestalt dann ich dazu, meines Theils, alle Facilität möglichst beytragen, auch so fort, nach erfolgtem Friedens-Schluß, meine Völcker, wie meine übrige Alliirte die ihrigen, aus diesen Landen abzuführen, und in unsere Lande zurück zu ziehen, den geringsten Anstand nicht weiter nehmen werden. Ich habe, Ew. Liebden Verlangen nach, dasjenige, was sie dero geheimden Rath und Land-Drosten von dem Busch, mir, dieser Sache halben, weiter vorzustellen, aufgegeben, vernommen, und mich darüber hinwiederum dergestalt erkläret, wie Ew. Lbd. derselbe in mehrem referiren wird. Darauf ich, mit Ew. Liebden Permission, mich beziehe, und stets verbleibe ꝛc. ꝛc. Geben zu Pinneberg, den 2. Julii, Anno 1700.

LXVII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er sich über die gewaltthätigen Hessen-Casselischen Attentata beschweret, und wider alle daraus entstehende üble Folgen protestiret, de Anno 1700.

P. P.

HEssen-Cassel inhæriret seinem gewaltthätigen Attentato, und strafft nicht allein meine Beamte, welche die zu Unterhaltung der Garnison in Rheinfels gewidmete Contributiones, nicht wollen, gegen alle Recht und Billichkeit, auch ihre auf die Verträge der Fürstlichen Häuser geleistete Eyde, jenen Receptoren einlieffern, sondern zwingen sie, durch militarische Execution, zu aller Ungebühr, weswegen dortiger Commendant deutlich an mich

schrei-

schreibet, daß er förderst Geld zu bekommen keine Hoffnung mehr habe. Wie es nun wohl zu erbarmen ist, daß im H. Röm. Reich sich einige deren mächtigern Stände vermessen, so wenig auf Euerer Käyserl. Majestät allergnädigsten Befehl, auch gar nichts mehr zu achten, was die Fundamental-Gesetze in Genere & in Specie, die Verträge der Familien verordnen, und erfordern, ja gar theils Häupter der Häuser, deren Glieder, wo nicht vom Leibe absondern, doch impune verstümmeln, und mit einem kurtzen Wort, nach Frantzösischer Mode, sie subjugiren, das ist, Cadets aus ihnen machen wollen, und darum auch ich mit unglaublicher Gedult es abwarten muß, nachdem alles in der Welt mögliche für Euer Käyserl. Majestät und mein geliebtes Teutsches Vaterland gethan, und wieden im vorigen letztern Krieg auf meine Festung Rheinfels vorgewesenen Verrath entdecket, und dessen Erfolg gewehret, so dann deroselben von ihrem Ministerio die neue noch gefährlichere Intrigues eröffnet, beyhin um Erhaltung bey dem Meinigen das allerhöchste Käyserliche Amt allerunterthänigst angeruffen, aus allegirter Ursache aber nicht habe impetriren können, entweder, daß ich, zur Friedens-Schluß-mäßiger von Hessen-Cassel mir schuldigen Restitution wäre abgeholffen worden, oder, daß Euer Käyserl. Majestät selbst diese considerable Festung vollkommen in ihre Hände genommen hätten; also bleibet mir nichts übrig, als der Trost, wann Euere Käyserliche Majestät werden von Hessen-Cassel gezwungen seyn, dero Mannschafft aus Rheinfels zu ziehen, und solche

Festnng ungerechtem Arbitrio, oder unbefugter Gewalt zu überlassen, mit reinem Gewissen sagen zu können: dixi & salvavi animam; dann wann Ew. Käyserl. Majestät nicht vermögen Hessen-Cassel zur Raison, will nicht sagen, Obedienz zu bringen, was will man von mir für Kräffte vermuthen, eine viel 100. Inlidien exponirte Festung zu erhalten? Derohalben protestire vor GOtt und Euer Käyserl. Majestät gegen alle widrige Consequenzen, absonderlich contradicire der etwa unter diesem Geheimniß verborgen liegenden Demolition solchen Orts, coram toto Mundo, auf das feyerlichste, und bleibe bis ins Grab, ꝛc. Rothenberg, den 3. Julii, Anno 1700.

LXVIII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, worinn er seines Herrn Brudern Carls verbittertem Vorgeben wider ihn, ohne Einziehung gründlicher Information, keinen Glauben zu geben bittet, de Anno 1700.

P. P.

VOn Eurer Liebden erleuchtetem Gemüthe præsumire ich zwar nichts anders, als was Christ-Fürstlich, recht und billich, auch dem nahen Verwandt- und Freundschaffts-Bande, welches GOtt und die Natur in unserm Geblüte zusammen geknüpffet, ähnlich und conform ist. Nachdem aber mir glaubwürdig hinterbracht worden, was Massen mein Bruder, Landgraf Carl, wiewohl nicht von selbst, sondern durch boßhaffter Leute gottlose Anschläge und Verleitung, an statt Sr.

Lieb-

Liebden, durch nur gar zu höfliche vielfältige, von ihnen aber zum wenigsten Theil angenommene, nicht allein schrifftliche, sondern auch durch geistlicher und weltlicher Freunde mündliche Vorstellung offeriret, uns dermahleins Brüderlich mit einander zu vertragen, und dem bisherigen so scandalösen und verkleinerlichen, auch gemein-schädlichem Unwesen ein wahres Ende zu machen, bey Ew. Liebden, durch allerhand im Wercke ungegründete, selbst erdichtete Auflagen, auch wohl supponirte Briefe, mich suche zu verunglimpffen, verhaßt zu machen, und dieselbe zu bewegen, daß sie resolviren sollen, Sr. Liebden zu assistiren, mich aus hiesiger Possession zu deturbiren, und, ohnerwartet des vom Käyserlichen Reichs-Hof-Rathe verhoffenden ehistens Ausschlages in unsern Streit-Sachen, oder der von Ihro Majestät angeordneten Vergleichs-Commission, zur Annahme des uns unerträglichen beschwerenden unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Testaments, mit und durch Gewalt, zu obligiren; So kan nicht umhin, allem meines Brudern, Landgraf Carls, Vorgeben, ich thäte nemlich gegen Ew. Liebden so scabios reden und schreiben, auch ihme das seinige dergestalt vorenthalten, daß er nicht einmahl seine ohnentbehrliche Subsistenz haben könne, feyerlich zu contradiciren, dann nicht ich ihm, der ja noch eine übermäßige grosse Herrschafft zu führen, und beständig hin und her zu reisen vermag, da hingegen meines Orts alles zum genauesten gehandelt, und doch nicht zulangen will, sondern Se. Liebden mir meinen Theil Intraden allenthalben aufhalten,

wegnehmen und entziehen, wider Ew. Liebden aber, auſſer was die, wegen der Nieder-Grafſchafft Catzenellenbogen und Feſtung Rheinfels beedes im Reſtitutions- als Contributions-Weſen zwiſchen uns hafftende Differentien betrifft, weder was gegeklagt, noch über dieſelbe mich zu beſchweren, am wenigſten aber durch Wort, oder Schrifften, den Reſpect gegen Sie zu verliehren, Urſach habe; Als erſuche auch Ew. Liebden dienſt-freund-vetterlich, ſie wollen dieſem meines in allen Actionen ſchwachen Bruders verbittertem Vorgeben, ohne Einziehung gründlicher Information, nicht glauben, vielmehr mich vernehmen, und bevor deſſen, ſich in unſere Händel nicht mengen, ſondern vielmehr mich und die meinigen bey dem unſrigen, als ein Blutsverwandter mächtiger Vetter und des Fürſtlichen Hauſes erſter Herr, ſchirmen helffen, deſſen getröſte mich, und bleibe bis ins Grab ꝛc. Rotenberg, den 11. Julii, 1700.

LXIX.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels an den Käyſer Leopoldum, worinn er ſich von denen Heſſen-Caſſeliſchen Gewaltthaten zu befreyen bittet, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigſter, Großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Käyſer,

Allergnädigſter Käyſer und Herr,

SJe Eurer Käyſerlichen Majeſtät ſchuldigſte allerunterthänigſte Ehrerbietung erfordert zwar von mir, nachdem ihnen bishero in vielen allergehorſamſten Memorialien die unüberwindliche

Drang-

Dragsaalen beweglich zu erkennen gegeben, womit mein Vetter, der Landgraf Carl zu Cassel, unerwogen, daß wir aus einem Hauß, von gleichem Geblüte und in ebenmäßiger Würde entsprossen und gebohren seynd, mich unbarmhertzig bedrücket, dieselbe mit mehrern Verdrießlichkeiten zu verschonen; Dero eingepflantzete Oesterreichische ungemeine Gütigkeit und anererbte Sanfftmuth aber macht mich aller Sorgen einiger Ungnade loß, und erwecket in mir die unschuldige Freyheit Ew. Käyserl. Majestät, mittelst der Beylagen, allerunterthänigst zu communiciren, daß besagter mein Vetter, der Landgraf zu Hessen-Cassel, in seinem unjustificirlichem Verfahren, mich nicht nur nicht Friedens-Schluß-mäßig zu restituiren, sondern auch, wie unabläßig Ew. Käyserl. Majest. um gerechte Abwendung ungerechten Gewalts, allergehorsamst implorire, so immerhin, nur desto unverschämter zu tribuliren, ohnausgesetzt fortfähret. Haben nun Ew. Käyserl. Majest. noch einige allergnädigste Consideration für einen, ohne die mindeste billiche Ursach, leidenden Catholischen Reichs-Fürsten: So contestiren sie es durch allergnädigste Reichung dero väterlichen Hülffs-Hand, und entreissen mich der gewaltigen Macht meines reformirten nechsten Bluts-Verwandten, der mir nicht sowohl nach Land und Leuten strebet, als mich, um der Religion willen, unversöhnlich hasset, der ich bis ins Grab ohn wanckelhafft bin ꝛc. Rotenberg, den 29. Julii, Anno 1700.

LXX.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er, seine öffters wider Hessen-Cassel geführte Beschwerden, nochmahls wiederholet, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Herr,

MIt meiner Festung Rheinfels und Euer Käyserl. Majestät darinn liegenden Garnison gewinnet es immer; weiln mein Vetter, der Landgraf zu Hessen-Cassel, die zu jener beeden Erhaltung gewidmete Contribution aus der Niedern-Grafschafft Catzenellenbogen gewaltthätig einzuziehen, und für sich allein zu behalten fortfähret, ein schlechters Aussehen, und düncket mich, es geben Sr. Liebden in ihren, allen Pactis gentilitiis, sowohl wie dem 1. 11. Jan. 1654. zu Regenspurg entrichteten Reichs-Abschiede zuwider lauffenden Actionen einen sonderbaren Stimulum, daß sie von Ew. Käyserl. Majestät mich aller Hülffe nicht allein verlassen, sondern auch sehen, wie Ew. Käyserliche Majestät selbst über das dero allerhöchsten Autorität abbrüchige Verfahren, die mindeste Unguade nicht zeigen. Von Ew. Käyserl. Majestät erqvillet hierunter keine Schuld, dann sie sind der gütigste, zumahlen gerechteste Herr, sondern alles mein Ungemach in privato (woraus dem Publico besorglich das grösseste darum erwachsen wird; weil man an Seiten vieler, was ich davon vorsage, ja handgreifflich demonstrire, beedes, wegen

Blen-

Blendung der Gemüths-Augen, und gegen mich tragenden Passion, dann auch, Fremden zu Gefallen, weder glauben noch begreiffen will) kömmt aus der Verzögerung, meine beysammen ruhende Angelegenheiten in Consilio zu referiren, und hernach solche mit allergnädigst darüber abgeforderten gehorsamsten Gutachten zur Resolution in die Audienz zu bringen; dann nicht nur Euer Käyserl. Majestät Reichs-Vice-Cantzler mich dessen versichern, sondern auch der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident mehrmahl vertrösten haben lassen, den Referenten dessen zu erinnern, und darzu zu bewegen; interim patitur justus & labitur ætas. Allergnädigster Herr, mir ist so ohnmöglich, bey gegenwärtigem meinem Zustande, da der Landgrafe zu Cassel den Ryßwickischen Friedens-Schluß so weit, als den Euer Käyserl. Majestät schuldigsten Respect ausser Augen setzet, und, beeden entgegen, mir mein Archiv, den Rhein-Zoll, den Gebrauch sammt dem Genuß der Fähre eigenmächtig noch entziehet, und seine Besatzung in S. Goar und Goarshausen behaltet, consequenter mich nicht restituiret, meines in GOtt selig ruhenden Herrn Vaters Testament, und, zu Folg dessen, die Festung Rheinfels anzunehmen, oder selbst zu besitzen, wie ich auch aus natürlicher Folge solches zu thun gantz nicht vermag, nachdem der Landgraf zu Cassel, allerunterthänigst angezeigter Massen, mir alle Contribution nimmt, Euer Käyserl. Majestät Mannschafft das geringste mehr zu geben. Nun werden aber Euer Käyserl. Majestät zuversichtlich auf keine Weise geschehen lassen wollen noch

können, daß weder meine Festung mir abgedrungen, an Hessen-Cassel gelassen, mithin die Catholische Religion wieder ausgerottet, noch auch, ohne Verschulden, demoliret, und, gemeinen Feinden zum Vortheil, dem Regno Austrasiæ aus dem Wege geräumet werde; Darum eröffne Euer Käyserl. Majestät mit allertiefffsten Reverenz diese Bewandtniß der Sachen, und gebe ihnen solche höchsterleuchtet zu ermessen, wiederhole mein allerunterthänigstes Oblatum dieser Festung ad Dies vitæ, bitte um allergnädigste Protection gegen Gewalt, implorire Käyserliche Hülff zu meinen Rechten, protestire gegen alle Verantwortung der unglücklichen Ausgänge, empfehle meine unschuldige Kinder zur Erbarmende, recommendire die Erhaltung unserer allein seligmachenden Religion, erinnere allergehorsamst die Obacht selbiger Hoheit, und stelle vor, was ab mir andere getreue Reichs-Glieder sich werden für ein Exempel vorbilden, ich selbst aber verbleibe, in getrösteter Hoffnung aus dem Rachen meiner Feinde entrissen zu werden, ꝛc. Rotenberg, den 13. Julii, 1700.

LXXI.

Schreiben Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn er um einiges Geld, zu Reparation der von dem Rhein-Fluß ruinirten Festung Kehl, inständige Ansuchung thut, de Anno 1700.

Hochwürdige, Hochwohl-auch Wohl- und Edelgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere,

Denen-

Denenselben wird, sonder Zweifel, annoch unentfallen seyn, welcher Gestalten bey denen Herren schon die öfftere Erinnerung gethan, und anbey remonstriret, daß, wann, von gesammteu H. Röm. Reichs wegen, nicht ehistens eine Summa Geld, zu Unterhalt- und Reparirung des Fort de Kehl, ausgeworffen werden solte, der Rhein ein Stücke nach dem andern von ersagtem Fort hinweg reissen, und einen irreparablen Schaden verursachen werde. Nun kommt mir der abermahlige Bericht zu, daß ermeldter Rhein vor 2. Tage wiederum 3. Joch von der Rhein-Brücken hinweg genommen habe, und so selbem nicht ehistens und zwar mit Gewalt solte entgegen und vorgebauet, durch denselben nach und nach die gantze Brücke, und so weiter alles an ersagtem Fort wird weggerissen werden. Gleichwie nun aber, sowohl Jhro Käyserl. Majestät, als dem gesammten Römischen Reiche an dieser zur Vor-Mauer desselben dienenden Festung, bekannter Massen, mercklich gelegen, und dahero auf derselben Conservation billich und mit allem Ernst zu reflectiren, angesehen mir ja nicht wird zugemuthet werden wollen, daß die Reparations-Kosten aus dem Meinigen allein, wie bis anhero, zu meiner nicht geringen Incommodität, geschehen, ferners übertragen solle, gestalten ermeldte Reparations-Kosten ein weit mehrers erfordern, als die Einkünffte ertragen, einfolglich diese mir von Jhro Käyserl. Majestät und dem Römischen Reiche überlassene Festung, auf solche Weise, mir mehrers beschwerlich, als einträglich wäre; Dannenhero einer ohnumgänglichen

lichen Nothdurfft zu seyn ermessen, die Herren hiemit nochmahlen, und zwar auf das nachdrucksamste zu ersuchen, auf die Wichtigkeit der Sachen beliebige anständige Reflexion zu machen, und dahin anzutragen, damit, ohne fernern Zeit-Verlust, eine ergieb- und erkleckliche Summa Geldes zu obgemeldtem Ende, möge angeschafft und erleget werden. Die Herren befördern durch die verhoffentliche Willfahrung nicht allein des gemeinen Wesens Interesse und Beste, sondern werden mich auch dadurch in particulari und besonders obligiren; Worgegen ich, zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten, allstets verharren werde,

Derer Herren

Rastadt, den 1. August.
Anno 1700.

freund-williger,

Louis, Marggraf zu Baden.

LXXII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er sich über seines Herrn Bruders, Landgraf Carls zu Hessen-Rheinfels, extravagantes Beginnen beschweret, de Anno 1700.

P. P.

VOr 8. Tagen habe Eurer Kayserlichen Majestät die Molestie noch nicht allerunterthänigst gegeben, daß mein Bruder, Landgraf Carl, nachdem ich alles, was in der Welt möglich, tentiret, und Se. Liebden, die ich doch nie mit Willen beleidiget, zu versöhnen, und sie zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen, hierzu, und der Raison auf keine Weise

zu

zu bringen, sondern, ob dero ie länger, ie mehr zu machenden und weiter greiffenden seltzamen Extravaganzen, wohl Extrema zu befahren seyn, und heute noch deroselben allergehorsamst nicht bergen kan, über was mich schier selbst schäme; daß ernannter mein Bruder, nunmehro Dinge beginne, welche keinem erbaren Bürgersmann, geschweige dann einem Fürsten seines gleichen wohl anstehen; Nemlich, daß er von dessen ziemlich starcken und zahlreichen Hofstadt begleitet, sich, zu Eschwege, in dem Eingang unter die Kirch-Thüre gesetzet, und die Füsse angesprenget, nur damit man nicht Hauffen weise hinaus gehen, sondern Se. Liebden Musterung halten könne; Ob dortiger Stadt-Schultheiß darinnen sey, deme ihre Heyducken aufzupassen sie bestellt gehabt; zu unserm gemeinschafftlichen Rentmeister selbst zu Fuß ins Hauß kommen, ein hundert Thaler, über die schon erhobene Renthen, von demselben erfodert, und ihn, mit Aufschlagung Kisten und Kasten, auch Wegnehmung alles, was Ihre Liebden darinnen finden würden, so lange bedrohet und geängstiget, biß sie das Geld erzwungen, es aber dabey nicht gelassen, sondern nach der Hand wieder 2. Garde-Reuter und ein paar Heyducken hingeschicket, und auf Discretion hausen lassen, biß diese noch andere zwey hundert Reichsthaler erpresset; Nicht weniger den Pachter Prott zu N. mit einer grossen Menge von allerhand Gesinde überfallen, gegenwärtig ihme, was nur fortzubringen gewesen, wegschleppen, hernach verkauffen, und distrahiren, folglich diesen unschuldigen Mann, denn Se. Liebden zumahl

bedro-

bedrohet, durch die Heyducken köpffen zu lassen, an den Bettelstab gezwungen haben; zugeschweigen, daß sie in die geringste Häuser selbst eingehen, über die Gassen herum lauffen, und aus denen gemeinen Handwerckern, als Bader, Weiß- und Rothgerber ꝛc. zu dero Tafel setzen, die gemeinschafftlichen Beamte, theils abschaffen, theils aber suspendiren, und einseitig andere annehmen; Einigen auch neue Prædicata von Drosten und dergleichen attribuiren, welcherley in Hessen nie gewesen sind; Bey selbstiger Vorstellung, der solcher Gestalt bestellenden neuen Beamten, von denen Unterthanen Handgelöbnisse nehmen, daß diese nicht mehr an die gemeinschafftliche Cantzley zu Rotenberg, sondern Se. Liebden selbst, als die keine Räthe bedürfften, weilen sie in ihrem eingenen Kopffe Cantzley gnug hätten, in allen Fällen recurriren, oder appelliren wollen; Und endlich gar allenthalben mir die Einkünffte verstricken, den Respect entziehen, und den Gehorsam verbiethen, daß ich, wenn ich dieser ungerechten Gewalt nicht entgegen gehe, für mich und die meinigen bald die Subsistenz nicht mehr haben werde; Darum bitte Ew. Käyserl. Majestät allerunterthänigst, sie wollen allergnädigst geruhen, damit nicht Mord und Todschlag daraus erfolge, ohnverlängt ernstlich zu befehlen; Es sollen wir beede Fürstliche Gebrüdere beyderseits, nach Anleitung des oben allegirten Provisional-Vergleichs, alles in Statu quo so lange noch, und ieder sich mit der geraden Halbschied der Intraden contentiren lassen, auch einseitig nichts vornehmen, bis wir, wenn Landgraf Carl den

Glimpff

Glimpff und die Güte verwirfft, auf eine andere zulängliche Weise entschieden seyn werden; dessen getröste mich, und verbleibe ꝛc. Rotenburg, den 9. Augusti, 1700.

LXXIII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er die Garnison in der Festung Rheinfels recroutiren, und sich seine gerechtsame bestens emphfolen seyn zu lassen, bittet, de Anno 1700.

P. P.

Ue ohnlängst Euerer Käyserlichen Majestät selbst allerunterthänigst vorgestellet, weilen dero Besatzung auf meiner Festung Rheinfels, da sie doch an nichts den geringsten Abgang leidet, gar ungemein starck verlauffet, daß kaum die Helffte deren ersteren Zahl mehr vorhanden ist; Es möchte ein heimlicher dortigem Commendanten, dem Obrist-Lieutenant, Baron von Schneidau, selbst verborgener Anschlag dahin gemacht seyn, Ew. Käyserl. Majestät, durch solchen besagter Festung Zustands-Remonstration, zur Demolirung zu bewegen, weilen damit gar vielen Fastidien die Wurtzel entzogen würde, und solcher Gestalt, mittelst Hessen-Cassel, durch das transferirende Jus Præsidii, der Protestantischen Parthey auf disseits zu einem andern Rhein-Paß, an statt des vergebenen Straßburg, der Cron Franckreich hingegen zu jener seitigen Ergäntzung des Regni Austraſiæ zu helffen: Also habe auch vorhero bey Eurer Käyserl. Majestät löblichem Hof-Kriegs-

Rath

Rath, per Memoriale, um besagter Garnison Recroutirung angesucht; Nachdeme aber noch nichts darauf erfolget, hingegen wegen von innen und aussen täglich gefährlich-anscheinender Conjuncturen billich auf dieser importanten Festung Conservation hauptsächlich zu reflectiren ist; Dannenhero so habe nicht ermanglen sollen, Ew. Käyserl. Majestät nochmahlen allergehorsamst zu bitten, sie wollen allergnädigst geruhen, den gehörten Abgang der Mannschafft auf Rheinfels ersetzen, und bey voriger Anzahl beständig erhalten, auch sonst den Ort selbst, nicht weniger mich und meine Gerechtsame sich in Dero Käyserl. Hulden recommendirt seyn zu lassen ꝛc. Rotenberg, den 10. Augusti, Anno 1700.

LXXIV.

Schreiben der Catholischen Geistlichkeit im Fürstenthum Halberstadt an Churfürst Friedrich den III. zu Brandenburg, worinn dieselbe allerunterthänigst bittet, sie, derer in der Pfaltz denen Evangelischen zugestossenen Drangsalen, nicht entgelten, sondern vielmehr sich deren allergnädigste Protection noch ferner empfohlen seyn zu lassen, de Anno 1700.

Durchläuchtigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr,

Nicht ohne sonderbare Gemüths-Bestürtzung haben wir, dero getreue Catholische geistliche Stande und Unterthanen in dero hiesigem Fürstenthum Halberstadt verstanden, was Massen Eure Churfürstliche Durchläuchtigkeit dero hiesigen Regierung gnädigst ernstlich befohlen, alle

uns

uns zugehörige Güter und Reditus zu annotiren, und davon, zu fernerer gnädigsten Verordnung, unterthänigst zu berichten, und zwar aus diesen Ursachen, weilen denen Evangelischen in der Pfaltz von der Catholischen Herrschafft daselbst allerhand Tort und Verfolgungen angethan würden. Weiln aber, gnädigster Churfürst und Herr, es, unsers unterthänigsten Ermessens, sehr hart seyn wolte, wann wir dasjenige, was andere, ohne unser Zuthun, verbrechen, und durch uns nicht zu ändern stehet, ohnverschuldet entgelten solten, zumahlen da gegen Eurer Churfürstl. Durchl. wir uns ie und alle Wege nicht anders, als gehuldigten getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen gebühret, betragen haben, auch, unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach, noch ferner dabey ohnabsetzlich continuiren werden. So gelanget an Euer Churfürstl. Durchläuchtigkeit unser, des gesammten Cleri Catholici, unterthänigst-fußfälliges Bitten, sie geruhen, dero wider uns etwa gefaste Ungnade gnädigst fallen zu lassen, und uns dero vom hohen Chur-Hause Brandenburg nunmehro über 50. Jahr genossener Churfürstlichen gnädigsten Protection, Clemence und Hulde in hohen Gnaden noch ferner geniessen zu lassen, die wir seyn und verharren,

Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit,

Halberstadt, den 16. Augusti, 1700.

unterthänigst-gehorsamste,

Sämmtlicher Catholischer Clerus im Fürstenthum Halberstadt.

LXXV.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er Se. Majestät angelegentlich ersuchet, daß sie bey gegenwärtigen Conjuncturen die Garnison in Rheinfels verstärcken, und sich deren Erhaltung bestens recommendiret seyn lassen möchten, de Anno 1700.

P. P.

WAs mein Vetter, der Landgraf zu Hessen-Cassel, durch seine Gewaltthätige, allen Verträgen unsers Fürstlichen Hauses widerstrebende Entziehung, der zu Erhaltung der Fortification und Verpflegung der Garnison auf meiner Festung Rheinfels gewidmeten Contribution intendire, nemlich Eurer Käyserl. Majestät dortige Besatzung gleichsam mit Zwang heraus zu nöthigen, und, zu Faveur der Reformirten, oder Protestanten nur gar starcken Partie, seine eigene hinein, mithin das Publicum und mein Privatum, jenes um den Rhein-Paß und die Religion, mich und meine unschuldige Posterität aber um das darzu gehörige Land und die Freyheit, unfreundlich zugleich zu bringen, das habe Eurer Käyserl. Majestät vielfach, beweglich, umständlich, offenhertzig, gewissenhafft und allerunthänigst vorgestellet, auch um allergnädigst grössere Reflexion auf diesen weit mehr importirenden Platz, als man leicht begreiffet, allergehorsamst, inständigst gebethen, immittelst auch nicht ermangelt, alle meine Geld- und Frucht-Intraden auf die Conservation dieser Festung zu wenden, nicht weniger denen Beamten der Nieder-Grafschafft Catzenellenbogen ernsthafft

hafft anbefohlen, ohnverlängt 200. Malter Korn, ad interim, dahin ins Magazin zu liefern, und meinen Hofmeister eigens abgeschickt, um Geld, mehr Getrayd zu schaffen, und die Proviantirung nothdürfftiglich recht einzurichten; weil lieber selbst an der eigenen Subsistenz Mangel leiden, als Eurer Käyserl. Majestät und meinem geliebten Vaterlande nicht vollkommen treu seyn wolte; iedoch ist alles, durch übelwollende, dahin gespielet und gekünstelt, daß alle meine Remonstrationes für Selbst-Erfindungen angesehen, und keine Obacht darauf gemacht worden. Jetzt aber will schier der Glaube in die Hand kommen, und leider! nur allzu frühe sich im Wercke zeugen, nachdeme mich der Hessen-Casselische Obriste, Koch, berichtet, es stünde ein starckes Frantzösisches Corpo würcklich auf dem Reichs-Boden am Rhein, daß den Pals bey Mäyntz, oder Rheinfels begehre, dann dieses, weil Franckreich mit der uncatholischen Parthey eines ist, wird entweder gedachte Festung selbst emportiren, oder wenigst Hessen-Cassel den plausiblen Prætext machen, ihrenthalben sich hinein zu setzen, und den Ort verwahren zu müssen; weiln Eurer Käyserlichen Majestät Mannschafft, GOtt weiß, ob etwa aus heimlicher Anstifftung, ziemlich abgenommen habe, und der Platz, wegen ermanglender Mittel aus der vorenthaltenen Contribution, nicht genungsam versehen wäre. Wie aber, nach deutlichen Inhalt von dort an mich erstatteten Berichts, dißfalls, bey denen Hessen-Casselischen Bezeugungen, Religion und Sicherheit des Römischen Reichs zugleich periclitiret: Also bitte

Eure Käyserl. Majestät um GOttes Willen, sie lassen offtgedachte Festung, und nicht mich, doch meine Kinder, sich recommendiret seyn, und die Gefahr der Religion, welche aus dem gantzen Lande Hessen wieder wird gerottet werden, zu Hertzen gehen, darumben auch dero Besatzung ohnverweilt, wenigst mit ein hundert Mann, verstärcken, die, nach gewichener Gefahr, wieder mögen zurück gefordert werden, und Hessen-Cassel durch adæquate Mittel zu mehrerem Gehorsam gegen Eure Käyserliche Majestät und der Billichkeit für mich obligiren, der ich vor GOtt und denenselben, gegen alle Verantwortung des wiedrigen Ausgangs, wann man nicht retten will, förmlich protestire, zu seyn verharrend, ꝛc. Rotenberg, den 19. Augusti, Anno 1700.

LXXVI.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, worinn er berichtet, daß sein Herr Bruder, Landgraf Carl zu Hessen-Rheinfels, dero allergnädigstes Hand-Schreiben nichts bey sich effectuiren lassen, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Herr,

DAß Eure Käyserliche Majestät allergnädigst geruhet, auf die deswegen allerunterthänigste gemachte Instanz, in gewiß gantz gnadenreichen Terminis an meinem Bruder, Landgraf Carln, zu schreiben, und Se. Liebden aufs beweglichste, zu einem freund-brüderlichen Vergleich, & ad amicabili-

cabilirer tractandum zu ermahnen; wie ich hierzu von Hertzen geneigt, und vollkommen bereit; weiln mit ihme noch länger unversöhnt zu leben, um GOttes Ehre, unser unschuldig leidender Fürstlichen Kinder, auch sehr betrübten gesammten Dienerschafft, Land und Leute willen, gantz verdrüßig bin; davor statte ihnen den schuldigsten allertiefsesten Danck, und hoffe, wie dabey mit aller ersinnlichen Erkänntniß bekenne, daß von Ew. Käyserl. Majestät dißfalls ein mehrers nicht hätte geschehen können, dieselben werden also entgegen nunmehro glauben, wie auch ich, als ein Christ, Fürst und Bruder, hierunter alles gethan, was von mir erfordert werden können; also nie nichts habe an mir erwinden lassen, was sich mir nur hat zu ihm geziemen wollen. Nachdem iedoch besagter mein Bruder dero allergnädigstes Hand-Brieflein, welches ich, zu dessen mehrer Ehre, Sr. Lbd. durch 2. Cavalier insinuiren lassen, von ihnen anzunehmen, biß in den 3. Tag, unter allerley seltzamen Vorwenden, nicht nur difficultiret, sondern auch Euer Käyserl. Majestät Rath und Mund-Schencken, dem Freyherrn von Batzendorff; welcher sich, uns Fürstliche Gebrüder ad Concordiam zu reduciren, als mein geheimder Rath bißher eyfrig bemühet, und Sr. Liebden drey Wege dazu, ad datæ Plenipotentiæ beyderseitigen Empfang, mittelst ohnverweileter Abhör der Beamten Rechnung, von beyderseits darzu deputirenden Räthen, und dann einer durchgehends gleichen Theilung, unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters gantzen Verlassenschafft, in Utili & Onere proponi-

ren wollen, gar nicht admittiret, und sich vernehmen hat lassen: Er begehre sich weder zu reconciliiren, noch zu vergleichen; In welcher Conformität derselbe schon hiebevor gesagt: Er habe einen Eyd geschworen, mit mir nicht mehr einst und freund zu werden, und aber bey länger diesem continuirenden Unwesen, da jener niemand hören, noch auch meine nur allzu höffliche Briefe annehmen, einfolglich in seiner Irre fortwandern will; Unser Fürstliches Catholisches Hauß, ohnumgänglich zu Grunde gehen, und endlich, weil mein Bruder überall zufähret, was, und wo ers findet, wegnimmet, die Beamten exequiret, uno verbo, gleichsam, wie ein Feind, im Lande wider mich hauset, auf meine Rettung bedacht seyn, und zulängliche Mittel ergreiffen, das ist, um meine Subsistence zu vindiciren, das prævenire spielen muß, wessen sich der Tertius erfreuen, im trüben fischen, und das Wasser auf seine Mühlen richten wird; Darum communicire allerunterthänigst, was ich hiebevoren an Se. Liebden geschrieben und implorire Ew. Käyserl. Majestät allergehorsamst; dieses wichtige Werck, mit seinen Circumstantien höchsterleuchtet zu überlegen, ein Expediens, zu aufrecht Erhaltung des Catholischen Fürstlichen Hauses, und Præservirung, sowohl der Fürstlichen Kinder, wie unserer Dienerschafft, auch Land und Leuten, vor gäntzlichem Untergang, auszufinden; Und biß dahin, ob summum periculum in Mora, meinem Bruder ohnverlengt ernsthafft zu befehlen, Seine Liebden solten alles bey dem, stracks nach unsers seligen Herrn Vaters ableiben, errich-

richteten Interims-Recels beharren, von Violenzien ab- und sich mit der geraden Halbschied von allen Intraden, wie recht und billich, gnügen lassen. und ich verbleibe, ꝛc. Rotenberg, den 22. Augusti, Anno 1700.

LXXVII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an die Käyserin Eleonoram Magdalenam Theresiam, daß dero Hand-Schreiben, bey seinem unversöhnlichen Herrn Bruder, von gar schlechter Wirckung gewesen, de Anno 1700.

P. P.

DJe allerhöchste Gnade, mit welcher Eure Käyserl. Majestät mich, auf meine allerunterthänigste Bitte, gechret, indem sie meinen Bruder, den Landgraf Carl, eines Hand-Brieses zu dem Ende, allergnädigst gewürdiget, daß Se. Liebden, wie ich von Hertzen inclinire, dieselbe auch, vermittelst ohnbeantwortet gebliebener, nur zu höfflichen 6. Briefen, dazu invitiret, eben so sich bequemen möchten, mit mir einen brüderlichen Vergleich einzugehen, erheischet von mir den schuldigsten Danck, allermassen nun den hiermit zwar dafür allergehorsamst erstatte, also beklage gleichwohl, aus Grund meiner Seelen, daß Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst beste Intention, iedoch den Effect nicht erreichet; denn der Landgraf Carl, das allegirte Schreiben, so beschwerlich angenommen, wie meinen geheimden Rath, den Freyheren von Batzendorff, welcher einige, zu Beförderung der Tractaten, und Abtilgung des Un-

wesens sehr vorträgliche Propositiones thun wollen, gar nicht admittiret hat; Bey welcher der Sachen Bewandtniß, und, wann meinem Bruder nicht mit Nachdruck eines scharffen Ernsts, alle Violenz abzustellen, und Sr. Liebden befohlen wird, in Conformität des zwischen uns errichteten Provisions-Recesses, sich mit der geraden Halbschied aller Einkünfften so lange zu vergnügen, und niemand zu vergewaltigen, biß wir rechtlich, weil bey seinem unversöhnlichen Gemüthe die Güte keinen Platz findet, dann er wieder hören noch lesen will, werden entschieden seyn. Die Verbitterung wird noch grösser werden, ja Mord und Todschlag erfolgen: Denn ich mir die Subsistence nicht kan benehmen lassen, sondern auch, wo was einkommt, das Prævenire wagen muß; Und darum bitte Ew. Käyserliche Majestät allerunterthänigst, die Conservation dieses Catholischen Fürstlichen Hauses, sich tieff zu Hertzen, und mich, sammt den meinigen, in ihre mächtigste Protection zu nehmen; der ich beständig bleibe, ꝛc. Rotenberg, den 22. Augusti, Anno 1700.

LXXVIII.

Schreiben derer wegen der neundten Chur-Sache, correspondirenden Fürstlichen Abgesandten an den Käyser Leopoldum, worinn sie sich beklagen, daß ihre Herren Principalen, in ihrer höchstdringenden Angelegenheit, so Trostloß gelassen würden, de Anno 1700.

P. P.

WAs Eurer Käyserlichen Majest. unsern gnädigsten Herren Principalen, auf das durch

dero

dero Abgesandte allerunterthänigst vorgetragene Ansuchen, vor eine Käyserliche Resolution wiederfahren zu lassen allergnädigst beliebet, davon ist denenselben gebührende Relation erstattet, und darauf uns ferner gnädigst anbefohlen worden, Eurer Käyserl. Majestät, wie hiemit in allerunterthänigster Devotion beschiehet, aller gehorsamsten Danck zu sagen, daß dieselbe gedachte dero Abgesandte in Käyserlicher Milde anzuhören, und dero höchstvenerirende Gnade und Werthhaltung vor die correspondirende Fürsten zu declariren, allergnädigst geruhen wollen. Es hätten unsere gnädigste Herren Principalen benebens wohl wünschen mögen, die erhaltene Käyserliche Resolution im übrigen auch dergestalt beschaffen zu sehen, daß sie sich in ihrem Gewissen dahin hätten beruhigen und persuadiret seyn können, daß vor ihre empfindlich-verletzte Ehren und Jura einige Reparation zu hoffen wäre; Indeme aber die Deliberation der Quæstion An? bey der neundten Chur-Sache ihnen völlig denegiret, und es darunter lediglich auf eine von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz zu erwarten habende Communication und Vernehmen gestellet worden, von welchen nicht zu vermuthen stehet, daß unseren gnädigsten Herren Principalen dadurch eine billiche und reale Satisfaction angedeyen würde, wann deren Media auf eine in blossen Communions-Terminis beruhende Handlung mit dem Churfürstlichen Collegio ankommen sollen; so haben sich die correspondirende Fürsten nicht anders, als unglücklich zu achten, daß sie in dero höchstdringenden Angelegenheit

solcher Gestalt Trost-loß gelassen, und in die Wege welche Euer Käyserl. Majestät, dero höchsterleuchtetem Begabniß nach, in dem an Se. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, unterm 28. Martii dieses Jahres, abgelassenen Käyserl. Schreiben, selbst vor inadæquat angesehen, zu ihrer höchsten Betrübniß, geleitet werden wolle. Sie bezeugen mit GOtt dem Allwissenden, daß sie keine andere Absicht führen, als das heil. Römische Reich in seiner Consistenz, hochnöthiger Harmonie und davon dependirender innerlichen Ruhe erhalten zu helffen, hoffen auch die allergnädigste Approbation zu haben, daß sie bißhero keine andere Mittel gebraucht, noch zu Sinn gefast, als welche, ihrem schuldigen allerunterthänigsten Respect gemäß, in des heil. Reichs Constitutionibus vorgeschrieben, und bey vorgefallenen Occasionibus unverweißlich observiret werden, und geruhen Euer Käyserliche Majestät allergnädigst versichert zu seyn, daß sie von diesem ihrem fest vorgesetzten Zweck niemahls abweichen, sondern erwarten werden, was, Nahmens Eurer Käyserl. Majestät, ihnen noch etwa vor ein Antrag geschehen möchte; Alldieweilen sie aber ihre incontestable Befugniß keineswegs in einige Discussion stellen zu lassen wissen, und von denen Hannoverischen beedes öffentlich und in geheim führenden Negotiationen nicht vergebens zu besorgen haben, daß der von Eurer Käyserl. Majestät contestirten Intention zuwider, das erwartende Vernehmen abermahl auf die Eile gesetzet, und mit der Introduction, zu ihrem unwiderbringlichen Præjudiz, vor der Zeit durchgedrungen werden dörffte,

dörffte, bevorab, da sie aus der ihnen zukommenden Käyserlichen Resolution wahrzunehmen haben, daß Euer Käyserl. Majestät allein, durch Vermittelung, so viel thunlich, zu interponiren sich erkläret, deren verhoffter Effect, zu ihrer noch grösseren Beschwerung gar leicht unterbrochen werden mag; So haben viel höchstbesagte unsere gnädigste Herren Principalen sich genöthiget befunden, in dieser den Westphälischen und andere darauf gegründete Friedens-Schlüsse unwidersprechlich angehenden Sache, die hohe Herren Compaciscenten, als Mit-Guarants, um mehrern Nachdrucks willen, zu gleichmäßiger Vermittelung geziemend zu requiriren, in der getrösteten Hoffnung, gleichwie sie lediglich de Damno advertendo Formaque & Legibus Imperii conservandis agiren, uñ zu solchem Ende zugelangen, keine andere Wege mehr übrig haben: Also ihnen darunter nichts ungleiches werde imputiret, noch der Erfolg, welchen die anderwärts intendirende Veränderung der Reichs-Form, und dessen Fundamental-Gesetzen nach sich ziehen dörffte, beygemessen werden können, mit der Versicherung, daß sie nichts mehrers wünschen, denn daß der Allerhöchste solche Mittel an die Hand geben wolle, wodurch das höchstnöthige gute Vernehmen im Reiche wieder hergebracht, und die Ruhe überall conserviret bleiben möge; Gestalt dann Eure Käyserl. Majestät sie ihres ohnabläßigen allerunterthänigsten Respects und getreuesten Devotion versichern, und zu dero Käyserlichen Hulden und Protection sich allerunterthänigst befehlen lassen. Wir aber verharren in tiefffster Demuth ꝛc. Nürnberg, den 30. Augusti, 1700.

LXXIX.

LXXIX.

Schreiben der im Fürstenthum Halberstadt befindlichen Catholischen Geistlichkeit an den Käyser Leopoldum, worinn sie Se. Majestät allerunterthänigst ersuchet, gehöriger Orten, und besonders bey Chur-Pfaltz dero Autorität zu interponiren, damit die Protestirenden in ihrem Religions-Exercitio nicht gekräncket, und die Catholici dadurch in denen Chur-Brandenburgischen Landen bey ihrer bißhero ruhig getriebenen Religion, conserviret werden möchten, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Käyser und Herr,

EUrer Käyserlichen Majestät können wir, die gesammte Catholische von Dohm-Capitulen, Prælaten, Canonici, bey denen Collegiat-Stifftern, auch Aebtißinnen und Pröbste der uns anvertrauten Clöster in diesem Fürstenthum Halberstadt allerunterthänigst anzuzeigen nicht umhin, was Gestalt von dem weiland Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. ruhmwürdigster Gedächtniß, und nunmehro von dero an der Chur- und übrigen Landen succedirenden Herrn Sohn, dem auch Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich dem Dritten ꝛc. unserm ietzigen gnädigsten Churfürsten und Herrn, als Erb-Fürsten dieses vormahligen Stiffts Halberstadt, wir von Zeiten des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses nicht allein bey dem freyen Exercitio unserer Catholischen Religion und geruhigen

higen Besitz unserer respective Præbenden und Clöster-Güter geschützet worden, sondern auch noch ein mehrers, als das Instrumentum Pacis de Rigore erfordert, nebst vielen Gnaden-Bezeugungen, genossen haben, also, daß Euer Käyserl. Majestät wir solches, mit Grund der Wahrheit, allerunthänigst höchlichst zu rühmen genugsame Ursachen haben. Nachdem es aber, aus verschiedenen Indiciis, nunmehro fast das Ansehen gewinnet, ob diese bishero sowohl empfundene Churfürstliche hohe Gnade sich dahero mercklich vermindern wolle, weilen, nach dem gemeinen Gerüchte, wodurch die Catholische dieser Orten nicht wenig verhast gemacht worden, denen der Reformirten Religion und Augspurgischen Confession zugethanen hie und dort, absonderlich aber in der Chur-Pfaltz hart zugesetzet, und von denen Catholicis nicht so gütig mit ihnen, denen Evangelicis, als von ihnen mit uns verfahren würde: Allermassen hochgedachte Churfürstliche Durchläuchtigkeit, solcher gegen die Evangelische exercirender Verfolgung und Proceduren halber, bewogen worden, dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen, daß dieselbe alle und iede unserer der Eingangs benannten Catholischen respective Præbenden und denen gesammten Catholischen Clöstern zugehörige Güter und Revenüen, annotiren lassen, und, zu fernerer Verordnung, davon unterthänigst berichten solte; Gestalt dann auch solchem Churfürstlichen Befehl gehorsamst nachzukommen von hiesiger Regierung bereits der

An-

Anfang gemacht worden, und wir dannenhero nicht in geringen Sorgen stehen, daß, wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemachet, dannoch, wenigstens zum Anfang, diejenigen Gnaden und Wohlthaten, die wir ultra Dispositionem Instrumenti Pacis von Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit bishero genossen, uns in kurtzem entzogen werden dörfften. Solchemnach haben Euer Käyserliche Majestät wir, Nahmens derer uns anvertrauten Stiffter, Clöster und Gottes-Häuser, solches hierdurch allerunterthänigst fußfällig antragen, und dieselbe, um GOttes Willen, bitten sollen, sie geruhen allergnädigst dero allerhöchste Käyserliche Autorität, gehöriger Orten, und absonderlich bey Chur-Pfaltz dahin zu interponiren, damit, zu unserer, und so vieler andern in denen Chur-Brandenburgischen Landen wohnender Catholicorum Conservation, die vorbenahmte Evangelische, wider Recht und des H. Römischen Reichs-Constitutiones, nicht beschweret, sondern ein solch Temperament ausgefunden werden möge, damit auch wir und so viel andere in denen Hertzogthümern Preussen, Magburg, Cleve, in denen Fürstenthümern Halberstadt und Minden, auch Grafschafften Marck, Ravensperg, und anderswo, unter dem Schutz vor höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchläuchtigkeit wohnenden Catholici, die bishero genossene lobwürdige Protection unsers gnädigsten Churfürstens noch ferner geniessen, und, wegen fremder Schulden, denenselben keine Ungelegen-

legenheit zugezogen werden möge, ꝛc. Halberſtadt, den 31. Auguſti, Anno 1700.

Eurer Käyſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſte, gehorſamſte,

Sämmtliche Catholiſche vom Dohm-Capitul, Prælaten, Canonici, der Collegiat-Stiffter, auch Aebtißinnen und Pröbſte im Fürſtenthum Halberſtadt.

LXXX.

Schreiben der in dem Fürſtenthum Halberſtadt befindlichen Catholiſchen Geiſtlichkeit an Churfürſt Johann Wilhelm zu Pfaltz, worinn ſie, die Bedrängung derer Proteſtirenden in dero Landen einzuſtellen, und dadurch allen Anlaß, die Catholiſchen aus denen Chur-Brandenburgiſchen Landen zu vertreiben, zu vermeiden bittet, de Anno 1700.

Durchläuchtigſter Churfürſt,

Gnädigſter Fürſt und Herr,

EUrer Churfürſtlichen Durchläuchtigkeit können wir, die geſammte Catholiſche vom Dohm-Capitul, Prælaten, Aebtißinnen und Canonici bey denen Collegiat-Stifftern in dieſem Fürſtenthum Halberſtadt, erheiſchender höchſten Nothdurfft nach, unterthänigſt nicht verhalten, ob zwar von dem hochlöblichen Chur-Hauſe Brandenburg, ſo lange daſſelbe dieſes Fürſtenthum, in Krafft des Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes, beſeſſen, wir ſammt und ſonders nicht allein bey dem freyen Exercitio unſerer Catholiſchen Religion und geruhigen Beſitz aller und ieder zu unſern

sern Præbenden und Clöstern gehöriger Einkünfften, sondern auch noch ein mehrers, als das Instrumentum Pacis de Rigore erfordert, würcklich und in der That genossen, und dahero gnugsame Ursache haben, solches vor dem gantzen heil. Römischen Reiche, mit höchster Wahrheit, zu rühmen; So gewinnet es doch anietzo, aus verschiedenen Anzeigungen, fast das Ansehen, ob wolte diese bishero von höchstgedachtem Chur-Hause so wohl empfundene Clemence und Hulde sich dahero mercklich vermindern, weiln, nach dem gemeinen Gerüchte denen der Reformirten Religion und Augspurgischen Confession zugethanen hie und dort, absonderlich aber in Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit Landen hart zugesetzet, und nicht so gnädig daselbst mit ihnen, wie allhier mit uns verfahren würde. Allermassen vor höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Churfürst und Herr, eben aus dieser Ursache, bewogen worden, dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen, daß dieselbe alle und iede zu unsern, des Eingangs benahmten Catholischen Dohm- und andern Stiffts-Præbenden und denen gesammten Prælaturen und Clöstern gehörige Güter und Einkünffte annotiren lassen, und davon, zu fernerer Verordnung, unterthänigst berichten solte; Gestalten dann auch von hiesiger Regierung, solchem Churfürstlichen Befehl gehorsamst nachzukommen, bereits der Anfang gemachet worden, und wir dannenhero in nicht geringen Sorgen stehen, daß, wo nicht einige andere Aenderungen mit uns gemachet,

machet, dennoch wenigstens zum Anfang, diejenige Gnaden und Wohlthaten, die wir, ultra Disposition-nem Instrumenti Pacis, von Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit bisher genossen, uns in kurtzem entzogen werden dörfften. Solchemnach haben Euer Churfürstliche Durchläuchtigkeit wir solches hierdurch unterthänigst eröffnen, und dieselbe in dieser unserer Consternation, um Christi willen demüthigst bitten wollen, sie ruhen gnädigst, dahin bedacht zu seyn, daß, zu unserer und vieler anderen in den Chur-Brandenburgischen Landen befindlichen respective Dohm- und anderer Collegial-Stiffter, auch so vieler Catholischer Prælaturen und Clöster, in denen Hertzogthümern Preussen, Magdeburg, Cleve, in den Fürstenthümern Halberstadt und Minden, auch in denen Grafschafften Marck und Ravensberg und anderswo ꝛc. Conservation und Beybehaltung, wegen der Reformirten in der Pfaltz und sonsten ein solch Temperament ausgefunden werden möge, damit wir, und so viele andere unter dem Schutz mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wohnende Catholische Stände und Unterthanen, die bishero genossene Landsherrliche Protection unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, noch ferner geniessen, der Teutsche mit so vielen Blut erworbene Friede befestiget, und wir und andere nicht gar vertrieben werden mögen. Zu Eurer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit bekandten Clemenz getrösten wir uns hierunter gnädigster Erhörung, und verbleiben mit allerunter-

thänigstem Respect. Halberstadt, den 31. Augusti, Anno 1700.

Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit

unterthänigst-demüthigste,

Sämmtliche Catholische vom Dohm-Capitul, Prælaten, Aebtißinnen und Canonici im Fürstenthum Halberstadt.

LXXXI.

Antwort Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz, auf vorherstehendes Schreiben der Catholischen Geistlichkeit im Stifft Halberstadt, de Anno 1700.

P. P.

DErselben und Euer an uns abgelassenes Schreiben von 31. Augusti ersthin, ist uns, auf unserer Rückreise vom Käyserlichen Hofe, wohl gelieffert worden; woraus wir des mehrern ersehen, was Gestalten dieselbe und ihr, wegen einiger vermeinten Verfolgung, so die der Protestirenden Religion zugethane, in unsern, sonderbar Chur-Pfältzischen Landen, dem Vorgeben nach, erleiden, von unsers freundlichen vielgeliebten Vetters und Bruders, des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Liebden, vor die denenselben und euch anvertrauten Kirchen, Clöster und Gotteshäuser, böse Sequelen besorget, Massen Ihre Liebden dann dero Halberstädtischen Regierung ernstlich befohlen, nicht allein eine accurate Designation aller Catholischen geistlichen Güter dieses Fürstenthums aus dem bey der Regierung vorhandenen Catastro zu formiren, sondern auch dieselbe sammt denen davon abgehenden Oneribus & Præstationibus,

und

und an wem dieselbe zu entrichten, durch die Catholische Geistliche selbsten aufs accurateste zu specificiren. Nun lassen wir dahin gestellet seyn, zu was Ende Chur-Brandenburgs Liebden, obige Untersuchung der in denen Halberstädtischen Landen befindlichen geistlichen Einkünfften verordnet; Wir können uns aber nimmermehr einbilden, daß Ihre Liebden damit auf etwas abziehlen, so der Westphälischen Friedens-Disposition, welche, berührter geistlichen Güter und Einkünfften halber, klare Maß giebet, zuwider, und zwar um so weniger, da wir ihrer Liebden und übrigen Protestirenden Ständen, gantz deutlich und mit ordentlichen Bestand gewiesen, daß wir in unsern Chur-Pfältzischen Landen, und sonsten in Religions-Sachen nichts verhänget, so nicht in gemeldten Westphälischen Friedens Buchstaben selbsten notorie gegründet, mithin einige desselben Contravention, derer wir ungütlich beschuldiget werden wollen, auf uns nicht zu bringen. Bey welcher Bewandtniß wir dieselbe und euch, auch die gantze ehrbare vernünfftige Welt ermessen lassen wollen, ob wir von deme, so uns der Westphälische Friedens-Schluß in sacris und profanis mit dürren Worten ausdrücklich zuleget, der Ursachen eintzig und allein abzulassen, auf daß Ihro Liebden in dero Landen, gegen die litterliche und klare Verordnung mehrbesagten Friedens-Schlusses, und mit desselben gantz offenbarer und ohnwidersprechlicher Infraction, der geistlichen Güter, ohne allen Schein Rechtens, sich mit Gewalt nicht bemächtigen. Ihre Liebden seynd von solcher hohen Æquanimität und Er-

leuchtung, daß sie die hierab auf sie resultirende Blame und die üble Folgereyen, welche dergleichen Friedens-Infraction bey dessen Garants und sonsten nachführen könten, nimmermehr sich werden zuziehen wollen. Wolten wir denenselben und euch in gnädigster Antwort ohnverhalten, und verbleiben. Düsseldorff, den 30. Novembris, Anno 1700.

LXXXII.

Schreiben Churfürst Lotharii Francisci zu Mäyntz, als Bischoffs zu Bamberg, an die Stadt Regenspurg, worinn er sie, iemanden von den ihrigen auf den Müntz-Probations-Tag nach Augspurg zu schicken, invitiret, de Anno 1700.

Lotharius Franciscus, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mäyntz, Bischoff zu Bamberg, ꝛc. Unsern Gruß zuvor,

Ehrsame, Liebe, Besondere.

EUch wird aus dem, am 24. Februar. verwichenen 1696ten Jahres, in der Reichs-Stadt Regenspurg, zwischen denen im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Fränck-Bäyer- und Schwäbischen Cräyßen per Deputatos errichtetem Recess zurück erinnerlich beywohnen; welcher Gestalt unter andern, auch absonderlich dieses verabredet und vereinbaret seye, daß, so bald wir es, von obhabenden Directorii wegen, für gut befinden würden, ein anderwärtiger Müntz-Probations-Convent, um, auf die vorkommende Müntz-Gebrechen desto genauere Reflexion nehmen, auch

dem

dem bißherigen Correſpondenz-Eyfer continuiren zu können, ausgeſchrieben werden ſolle. Obwohlen wir nun ſeithero, aus verſchiedenen beygefallenen Conſiderationen, damit inne gehalten; So haben wir uns doch voriezt, auf die von andern Correſpondenz-Orthen, und etwelcher vornehmen Stände wiederholeter Maſſen beſchehene Interpellationen, da ſonderlich auch die auswärtige dem Reiche nechſtgelegenen Potenzen alles auf den bevorigen alten Müntz-Fuß, wiederum herab zu bringen bereits angefangen, darzu veranlaſſet; Alſo zwar, daß wir, den 12. des nechſtfolgenden Monats Octobris, der Alternations-Ordnung nach, in des H. Reichs-Stadt Augſpurg anzuberaumen geſonnen; An euch, vermittelſt deſſen, hiermit geziemend fügende, ihr wollet iemanden der eurigen dergeſtalt dahin abfertigen, daß der, oder dieſelbe, in erſtbeſagtem Termino alldort eintreffen; folgenden Tages die Propoſition anhören, und die Deliberationes ſo gleich mit antreten mögen; zu welchem Ende wir dann die proponenda hier beyzulegen vor nöthig erachtet, werden auch durch unſere dahin abzuordnen vermeinte Räthe, von ein und andern in Loco Congreſſus mehrere und nähere Apertur geben zu laſſen, ohn ermangeln; und wollen nur dieſes hiermit erinnert haben, daß ihr Eure etwan noch unexaminirte und verpflichtete Waradeins und Müntz-Meiſter, um ihre Præſtanda, denen heilſamen Reichs-Conſtitutionen gemäß, zu præſtiren, ebenfalls dahin ſtellen möget; Euch anbey, ꝛc. Datum in unſerer Reſidenz-Stadt Mäyntz, den 6. Sept. 1700.

LXXXIII.

Schreiben der gesammten Land-Commenthurn, Stadthalter und Capitularen des Teutschen Ritterlichen Ordens, Preußisch- und Teutschen Gebiets, an den Käyser Leopoldum, worinn sie, wegen des von Jhro, als Käyser, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Agnaten, ohne des Teutschen Ordens Consens, über Preussen zugestandenen Hertzoglichen Tituls, ihrem Orden eine adæquate Satisfaction zu verschaffen bitten, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät werden wir, Endes vermeldte gesammte Land-Commenthur, Stadthalter und Capitulares des Teutschen Ritterlichen Ordens, Preußisch- und Teutschen Gebiets, hiermit allerunterthänigst gehorsamst vorzustellen unumgänglich genöthiget, was Massen, als nechsthin von unsers gnädigsten Fürsten und Obristen, des Herrn Hoch- und Teutsch-Meistern Hochfürstl. Durchläuchtigkeit, in dero Residenz Mergentheim ein gemeines Groß-Capitul, zu dero nun von kurtzen Jahren her, hin und wieder hart gedruckten Teutschen Ritter-Ordens zeitlicher Reflorescenz und Emporbringung, obgehalten und glücklich geschlossen worden, uns unter andern auch dieses gantz wehemüthig zu vernehmen gewesen sey, was Gestalten und ob zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, durch ohn gezweifelt allzu milden Bericht, das Jhro am Käyserlichen Hofe, und von Rechts wegen, nicht nur einmahls gegebene, sondern hingegen mit Recht und Urtheil, sammt allem vermeinten Jure am Land zu Preussen, ab- und dem Teutschen Ritterlichen

Or-

Orden zugesprochene Prædicat, Hertzog in Preussen, vor einigen Jahren, ohne den Orden und dessen zeitlichen Hochmeister im geringsten gehöret zu haben, zu dessen und gesammten Römischen Reichs unwiederbringlichen Schaden, Nachtheil und höchstgefährlicher Consequenz, erstlich sich eyfrigst angelegen seyn lassen, bey Ew. Käyserlichen Majestät vor und nach, nachdrücklich Instanz zu machen, und allerunthänigst zu bitten, daß, weilen sothane Beylegung des Preußischen Tituli, gegen alle vorher gegangene so vielfältige Käyserliche Decreta, Declarationes und Versicherungen, auch die am Käyserlichen Hofe, gemeinen Reichs-Versammlungen, und am hochlöblichen Cammer-Gerichte verhandelte Acta, ergangene Urtheil, und darauf erfolgte Achts-Erklärung, und andere scharffe Mandata lauffen und anzielen thut, selbte, als eine unbilliche und höchst nachtheilige Sache hinwieder ex integro allergnädigst aufgehoben und zurück genommen, mithin unsers Ritterlichen Ordens weltkundige Gerechtsame aufrecht erhalten werden möchten, daß iedoch von höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit unsern gnädigsten Fürsten, Obristen und Herrn, damit leider! nichts ausgerichtet, sondern statt angehoffter allergerechtigster Käyserlicher Remedirung, erwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. sothanes Ihro zu Anfang, nur Respectu deren Käyserlichen Erblanden, zugelegtes Prædicat, sonderlich bey neuerlicher Chur- und Reichs-Lehen-Empfängniß, des hierunter aufgerichten Remonstrirens, Supplicir- und Protestirens ungeachtet, einverleibet,

auch folgends gar auf die beede Brandenburg-Culmbach und Onolzbachische Linien erstrecket, mithin dem Ritterlichen Orden, gegen die ehemahls allergnädigst abgegebene Vertröstung und Assecuration de non præjudicando, noch weiters præjudiciret werden wollen. Gleichwie nun aber, allergnädigster Käyser, König und Herr, nach Uberlegung dieses unvermutheten und weitaussehenden Emergentis, von dem gesammten Groß-Capitul vor nöthig angesehen und beschlossen worden, Sr. Hochfürstlichen Durchl. als unserm zeitlichen Hochmeister hierinnfalls, von gesammten Ordens wegen, an Hand zu gehen, und bey Ew. Käyserl. Majest. mit dem allerunterthänigsten Gesuch supplicando beweglich einzukommen, es möchte dieselbe allergnädigst geruhen, die Eingangs berührter Massen vor und nachgethane höchsterhebliche Remonstration, und darinnen beygebrachte unwiderlegliche und weltkündige Relationes, weil man ohne das Ew. Käyserliche Majestät mit deren weitläufftiger Wiederholung nicht ferners beschwerlich fallen wollen, aus angestammt- und weltgepriesenem Justiz-Eyfer, dermahleinst in höchsterleuchtete Consideration zu ziehen, und weil nicht nur den Teutschen Ritterlichen Orden, sondern auch Ew. Käyserliche Majestät und dem H. Römischen Reiche, als dessen die Lande von Preussen ein ohngezweifeltes Lehen seyn, und zu deren Recuperation sich Ew. Käyserl. Majestät bey dero Wahl-Capitulation allergnädigst verbunden, höchstens daran gelegen, gegen vielbesagte Prædicats-Beylegung, und dadurch zu des Ordens, auch des

Reichs

Reichs unwiderbringlichem Schaden erschleichende titulirte Possession, ein genugsam hinlängliche und adæquates Remedium Satisfactionis allergnädigst vorzukehren, in getröster Hoffnung lebende, Ew. Käyserliche Majest. werden diese unsere im Nahmen des gantzen und bey dero höchstem Ertz-Hause allezeit meritirt gewesenen Ordens abgemüßigte und Pflicht-schuldige Remonstration und Bittschreiben, nicht nur keines Weges ungleich, vielmehr in Käyserlichen Gnaden aufnehmen, und zu allergnädigster Erhörung vor sich, und ohne weitere Hülffsuchung beym Reich, um so mehrers fördersamst gelten lassen, als um Ew. Käyserl. Majest. wir Zeit Lebens allerunterthänigst anzudienen, ꝛc. den 7. Septembris, Anno 1700.

LXXXIV.

Antwort Käysers Leopoldi auf vorherstehendes Schreiben derer gesammten Glieder des Teutschen Ordens de Anno 1701.

P. P.

WIr haben Euer allerunterthänigstes Schreiben, vom 7. Septembris jüngstverwichenen Jahres, wohl empfangen, und aus demselben sowohl, als aus Eures Ordens Ritters und Commenthurs zu Ulm N. von Eisenheim, mündlichem Vortrag mit mehrerem verstanden, was uns ihr, wegen des von uns, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden zugelegten erst Hertzoglichen, hernach Königlichen Preußischen Tituls, demüthigst vorzustellen nöthig ermessen habet. Nun ist nicht

ohne, daß wir, aus verschiedenen wichtigen Ursachen, obgemeldter Sr. Liebden dergleichen Titulatur nicht zu verweigern bewogen worden: Gleichwie aber unser Seits dabey ausdrücklich bedungen und verwahret worden ist, daß solche Titulatur allen und ieden und insonderheit auch dem Reich, und Teutschen Orden an ihren Rechten, Prærogativen und Investituren, ohn Schaden und Nachtheil seyn solte. Und demnach wir sowohl, als unsere Nachkommen am Reich, bey zutragenden Fällen, den Orden, und dessen erwehlten Hoch- und Teutschmeister die gewöhnliche Investituren zu ertheilen nicht unterlassen werden: also vermeinen wir auch nicht, daß ihr über solche Titulatur euch sonderlich zu bekümmern, oder zu beschweren Ursach habet, und könnet hingegen versichert seyn, daß, wo wir zur Conservation und Wohlfarth des Ordens etwas ersprießliches beyzutragen die Gelegenheit haben, uns darzu allzeit geneigt bezeigen werden; Gestalten wir uns denn gleichfalls auf Anfangs ermeldten Commenthurn gnädigst beziehen, und euch dann sammt und sonders mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen verbleiben. Geben Wien, den 27. Augusti, 1701.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Wohlgebohrnen, unsern lieben andächtigen und des Reichs getreuen, gesammten Land-Commenthurn, Stadthalter und Capitularen des Teutschen Ritter-Ordens.

LXXXV.

LXXXV.

Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, vor die, von dem Fürsten, Carln Theodor Otto von Salm, der Religion wegen, höchstbedrängte Rhein-Grafen, de Anno 1700.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Herr,

Es haben die sämmtliche Herren Rhein-Grafen, Evangelischer Religion, uns bereits vor geraumer Zeit wehmüthig vorgestellet, was Gestalten des Fürsten von Salm Gnaden ihnen nicht allein etliche 100. Mann von Euer Käyserl. Majest. Völckern gantz unversehens in das Land geführet, und, vermittelst derer, unter dem Schein und Vorwand die in dem Ryßwickischen Friedens-Instrument begriffene Religions-Clausul zu exequiren, das Religions-Wesen nach selber einzurichten, und also der Cron Franckreich, welche dergleichen intendirte, vorzukommen, nicht nur Kirchen und Pfarr-Häuser sich bemächtiget, und das Exercitium Catholicæ Religionis, auch der Orten eingeführet, wo die Frantzosen weder in, oder nach dem Kriege einigen Gottesdienst iemahlen gehabt, oder verlanget haben, sondern auch der Civil- und Jurisdictional-Sachen sich angemasset, Räthe und Bediente aus ihren von der Herrschafft ihnen assignirten Wohnungen gewaltthätig getrieben, ihrer Dienst und Aemter entsetzet, die Herrschafftlichen Gefälle unterschiedlich an sich gezogen, und von denen armen Unterthanen mit Prügeln und andern

dern Thätlichkeiten Geld gepresset, und ärger, als die Feinde selber, verfahren hätten, mit Bitte, sich ihrer anzunehmen, und bey hochgedacht Sr. Fürstlichen Gnaden eine Vorbitte und Intercession einzuwenden. Nun haben wir bey solcher Beschaffenheit nicht ermangelt Se. Fürstliche Gnaden gantz beweglich zu ersuchen, sie möchten doch diese im Reiche ungewöhnliche Execution, und gegen einen Reichs-Stand nicht bald erhörte Gewaltthaten einstellen, ihre Militz wiederum abführen, und die Stände in ihrer Reichs- und Gewissens-Freyheit nicht turbiren, sondern der Ruhe und des erworbenen Friedens geniessen lassen. Es hat aber solches so wenig gefruchtet, daß vielmehr die harte Proceduren inzwischen nur continuiret und vergrössert worden, wie uns dann mehrgedachte Herren Rhein-Grafen solches erst aufs neue wiederum vorgetragen, auch aus dero an allhiesige Reichs-Versammlung kürtzlich wiederum übergebenem Memoriali mehrers zu vernehmen ist. Wann nun offtgedachte Herren Rhein-Grafen in dieser ihrer Bedrängniß genöthiget seynd, ihre Hülffe und Zuflucht endlich zu Euer Käyserlichen Majestät selbst allerunterthänigst zu nehnen, uns hierauf auch weiter inständig ersucht haben, bey Ihro Käyserl. Majestät hierinnen sie zu verbitten, als haben bey diesen hart bewegenden Umständen wir ihnen nicht aus Handen gehen können, und ersuchen demnach Euer Käyserliche Majestät allerunterthänigst, sie geruhen, in höchsterleuchter Erwegung, daß des Fürsten von Salm Gnaden, obigem Anführen nach, das Religions-Wesen in

der

der Rhein-Grafſchafft nach ihrem eigenen Sinn und Gefallen, auch ultra Tenorem Clauſulæ Pacis Ryswicenſis, eingerichtet, die Herren Rhein-Grafen hierüber ſowohl an das geſammte Reich, als an uns, und anförderſt Euer Käyſerliche Majeſtät ſelbſt allerunterthänigſt ſich erklären, alle in Religions-Sachen gemachte Veränderungen in Statu quo zu laſſen, biß, von Reichs wegen, ein anders wird verglichen ſeyn, mithin hochgedachten Fürſtens von Salm Gnaden der geringſte Prætext, oder Urſache, nicht überbleibt, warum dieſe Völcker länger dieſer Orten ſtehen, und die Herren Rhein-Grafen beſchweren ſollen? bevorab dergleichen Friedens-Executiones keinem Particular-Stande, ſondern Euer Käyſerlichen Majeſtät neben denen Herren Compaciſcenten alleinig zukommt, und denen löblichen Reichs-Conſtitutionen Religions- und Profan-Frieden e Diametro zugegen iſt, daß ein Stand den andern dergeſtalt vergewaltigen und beſchweren ſolle, über das hieraus nichts als ſchädliches Mißtrauen, Odia und gefährliche Conſequenzen im Reiche erfolgen können, in allergnädigſte und ſolche Conſideration zu ziehen, auch dergleichen Mittel vorzukehren, daß dergleichen unzuläßig- und ungewöhnlichem Unternehmen gewehret, kein Stand von dem andern turbiret, ſondern bey ſeinen Rechten und Freyheiten, denen Reichs-Satzungen nach, conſerviret und geſchützet, und damit gut Vernehmen, Friede und Ruhe, zumahl bey gegenwärtigen aufs neue ſehr zerrüttetem Zuſtande

im

im Reiche möchte erhalten werden. Womit wir in tiefſter Submiſſion verbleiben

Euer Käyſerlichen Majeſtät

Regenſpurg, den 4. Octobris, 1700.

allerunterthänigſt-gehorſamſte,

Des H. Röm. Reichs Evangeliſcher Churfürſten, Fürſten und Stände zu dem noch fürwährendem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothſchafften und Geſandte.

LXXXVI.

Schreiben derer drey im Müntz-Weſen correſpondirenden Bäyer-Fränck- und Schwäbiſchen Cräyße an den Käyſer Leopoldum, worinn ſie allergehorſamſt bitten, daß Se. Majeſtät denen in ihren Müntz-Städten eingeriſſenen Mängeln abhelffen zu laſſen, allergnädigſt geruhen möchten, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyſerlichen Majeſtät ruhet, auſſer Zweifel, noch in allergnädigſtem Andencken, und werden es auch die nach und nach an ſie erlaſſene vielfältige allerunterthänigſte Bericht und Vorſtellungen innhaltlich mit mehrerm bezeugen, mit was unermüdeter Sorgfalt man an Seiten dieſer correſpondirenden löblichen 3. Cräyßen, auf Reſtabilirung des in nicht geringe Zerrüttung gerathenen Müntz-Weſens, und beſtändige Wiedereinführung der condirten alten heilſamen Reichs Müntz-Ordnung, von einigen Jahren her, bedacht gewe-

gewesen sey. Obwohlen es nun darauf, da sonderheitlich Euer Käyserl. Majestät, den so sehnlich gewünschten höchstnöthigen Beytritt in ihren Königreichen und considerablen Erb-Landen, Amore Publici, allergnädigst zu nehmen, sich haben bewegen lassen, dahin gediehen, daß schon von geraumer Zeit her, die, dem Reichs-Schrot und Korn nach, ausgeprägte gerechte Thaler, in der provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung, auser bey Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und denen Hochfürstlichen dreyen Lüneburgischen Häusern, allwo man noch bis dato denen, dem Leipziger Fuß nach, ausgemüntzten Guldiner-Stücken, ohnerachtet sie in ihrem Gehalt und Werth nichts besser, ein Præcipuum beyzulegen, und auf Aggio gegen 3. 4. wohl auch 5. pro cento, zu bestehen, vermeinet, durchgehends auf 2. Gulden Rheinisch, im Handel und Wandel passiret, auch übrige, so Gold- und Silber-Müntzen darnach proportioniret worden; So haben doch Chur-Fürsten und Stände, unsere hohe Herren Principalen, Obern und Committenten, was man, vermittelst ein als andern Wegs noch für schädliche und beschwerliche, aus sothaner äusserlichen Erhöhung entstandene Effectus über sich ergehen lassen müssen, indeme die Commercien nicht anders, als mit sehr angestiegenem Aggio, cum Exteris haben fortgesetzet werden können, aus welchen die unumgängliche Theurung aller Waaren, zugeschweigen, was da und dort bey denen eingegangenen Herrschafftlichen Gefällen für ein übergrosser Verlust und Einbuß sich ergeben, nothwendig erfolget ist, seithero

hero noch weiter in reiffe Betrachtung und zu Gemüthe gezogen, wie diesem noch immer anhaltenden schädlichen Werck weiters abzuhelffen, und, ob nicht räthlich sey, den Thaler insgemein, nebst andern so Gold- und Silber-Müntzen, nach und nach, vor ihrem seithero passirten äusserlichen erhöheten Werth, bey nunmehro im Reiche eingetretenen lieben Frieden, hinwiederum auf den rechten Reichs-Valor herunter zu bringen, bey gegenwärtig mehrmahligen, der üblichen Alternations-Ordnung gemäß, auf anhero nacher des heil. Reichs Stadt Augspurg veranlaßten Müntz-Probaitons-Convent, nach Anleitung ihrer darzu ertheilten Instructionen, zwar berathschlagen lassen, auch, daß diese Reduction und Regulirung, das einige zulängliche Medium darzu seyn werde, insgesamt davor gehalten, hingegen sich einer so wichtigen Sache, und ehe man vorhero genugsam versichert ist, ob auch Euer Käyserl. Majestät, sammt andern benachbarten löblichen Reichs-Cräyssen, wo man in Handel und Wandel unumgänglich mit einander zu schaffen haben muß, gleichfalls darzu allergnädigst incliniren, für ietzo allein zu unterziehen, und den bisherigen Cours der Sorten, ohne einigen, bey Ermanglung der höchstbenöthigten Conformität zu hoffen habenden Beystand, zu alteriren, nicht unbilliches Bedencken getragen, immassen der errichtete im Abdruck hiebey liegende Recess, mehrern Innhalts, zu vernehmen giebt, zu Folge dessen Eurer Käyserl. Majestät, wir mit geziemendem allerunterthänigsten Respect, allergehorsamst zu erbitten haben, daß sie, dero iederzeit pro Bono publico

blico tragenden Welt-bekannten höchst rühmlichen Eifer nach, ihro disfalls abzielende heilsame Gedancken hiernächst an Seine Churfürstliche Gnaden zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und dieser im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Cräyßen Directoren, zu weiterer Direction und dienlicher Anstalt, auf die in Decretis Francofurtensibus sub Imperatore Maximilano II. glorwürdigster Gedächtniß Anno 1571. mit dem Oesterreichischen hochlöblichen Cräyß recommendirte durchgehende Gleichhaltung, ohnschwer zu eröffnen, dann auch sich bey Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und den Lüneburgischen hohen Häusern des gedachten für ihre ausgemüntzte Guldiner seithero, Respectu des gerechten Reichs-Schrott- und Korn-mäßigen Thalers, und anderer darnach proportionirter grober Sorten, in selbigen Landen erzwungenen beschwerlichen Aggio halben, um fürs künfftige davon abzustehen, mithin der ad 2. fl. eingeführten Erhöhung nach, im Handel und Wandel noch so lange, biß es mit der Müntz-Verbesserung in andern Stand gerathet, ohnweigerlich passabel zu machen, kräfftig zu interponiren. Und gleichwie dermahleins dem sehr überhand genommenen Luxui und eiteln Pracht an Gold- und Silber-Stücken, Posamenten und dergleichen, als das zu des Publici Diensten auf die Müntz-Städte höchstbenöthigte feine Silber verkehrenden, mithin dessen Einkauff ersteigenden Dingen, zu steuren, die höchste Noth und Wohlfarth des gantzen Reichs zu erfordern scheinet, es unmaßgeblich damit gesammter Hand durch ei-

nen Reichs-Schluß, und einmüthige Zusammensetzung aller Chur-Fürsten und Ständen, solcherley höchstschädlichen Gebrechen begegnet, und abgeholffen werde, in die Wege zu richten, das allergnädigste Belieben zu nehmen geruhen möchten; Eure Käyserliche Majestät anbey in den gewaltigen Schutz und Vorsorge des Allerhöchsten zu fortwährend ersprießlichem Käyserlichen Wohlwesen, dero allerhöchsten Hulden aber unsere hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, neben unsern wenigen Personen, mit allertiefffster Submission empfehlende, verbleiben wir, ꝛc. Augspurg den 3. Novembris, 1700.

Post Scriptum.

Auch, allergnädigster Käyser und Herr, haben die in diesen correspondirenden löblichen dreyen Cräyßen verpflichtete General-Müntz-Wardeine in ihren bey gegenwärtigem Convent übergebenen Relationen einige unter Euer Käyserl. Majestät allerhöchsten Gepräg ausgegangene Thaler Sorten, besag des anschlüßig hiebey kommenden Schematis, mit berühret. Gleichwie man sich nun darauf absonderlich in dem höchst consoliret befunden, daß Euer Käyserl. Majestät allbereits, so viel die angegebene Beylage betrifft, von selbsten in ihren Königreichen und Erb-Landen die würckliche Verruffung vornehmen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen: Also ist man auch im übrigen von Ew. Käyserl. Majestät allergerechtesten zu Rechthaltung des Publici immer fortwährenden Intention vollkommentlich persuadiret, daß sie, über die schon von geraumer Zeit bey Ausmäntzung der rauhen

Werck

Werck calirten 4. Groschen, noch weiters ad 1. 2. biß 3. an Korn, und fast eben so viel an Schrott herunter zu gehen, nimmermehr anbefohlen haben, sondern dieses neuerliche Manquement ohnfehlbar von der Müntz-Meister, oder Müntz-Bedienten Unfleiß vornehmlich seinen Ursprung genommen haben werde, und dahero um so viel mehr bedacht, hierinnfalls nichts anders, als wie es der allerhöchste Respect gegen Euer Käyserliche Majestät, des heil. Reichs vorgesetztes höchstes Ober-Haupt, in alle Wege erfordert, zu verfahren; Wann aber dieselbe anbey allergnädigst zu erwegen belieben werden, daß, bey dergleichen Continuation, fürs künfftige es unmöglich, ohne weitere schädliche Müntz-Zerrüttung und Confusion im Reiche ablauffen könne, da bey so geringhaltigen, die übrige Reichs-Schrott- und Korn-mäßige Sorten sich, zu Hinderung Handels und Wandels, auch Schmälerung der Commercien, unfehlbar gäntzlich verliehren, oder vielleicht gar in Tiegel, zu Verschmeltzung und neuer Ausmüntzung, werffen lassen müsten; Als lebet man an Seiten obgedachter dieser correspondirenden löblichen dreyen Cräyssen der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung, will auch darummen mit gehöriger Submission allerunterthänigst gebeten haben, daß Eure Käyserliche Majestät bey denen in dero Königreiche und Erb-Landen angeordneten Müntz-Städten derentwillen ernstliche Nachfrage halten, und diesem erscheinenden so grossen Abmangel, nach Anleitung des heil. Reichs Müntz-Ordnung, zu Obtinirung einer dermahligen durchge-

henden Conformität, in Zeiten nachdrücklich steuern lassen möchten. Datum 3. Novembris, Anno 1700.

LXXXVII.

Schreiben derer drey im Müntz-Wesen correspondirenden Bäyer-Schwäb- und Fränckischen Cräyße an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, die Abhelffung derer im Müntz-Wesen eingerissenen Mängel betreffend, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Churfürstlichen Gnaden ist vorhin schon guter Massen bekannt, aus was bewegenden Ursachen die im Müntz-Wesen correspondirende 3. löbliche Cräyße, Francken, Bäyern und Schwaben auf den 12. des zurück gelegten Monats Octobris allhier in des H. Reichs-Stadt Augspurg, der üblichen Alternations-Ordnung nach, per Deputatos zusammen kommen seyn, Gestalten dann unter andern Deliberations-Puncten der vornehmste auch dieser gewesen, wie der darob errichtete in Abdruck hiebey liegende Recess, mehrern Innhalts, besaget, ob nicht räthlicher erachtet würde, den Thaler insgemein nebst andern, so Gold- als Silber-Müntzen, von ihrem seithero äuserlich erhöheten Werth, bey nunmehr eingetretenen lieben Frieden hinwiederum auf den rechten Reichs-Valor herunter zu bringen. Nun hat man zwar quoad Quæstionem an? durchgehends keinen Anstand gefunden, sondern davor gehalten, daß diese Reduction und Regulirung das zulänglichste Mittel seyn werde, den immittelst von obgedachter äuser-

lichen

lichen Erhöhung empfundenen so grossen Beschwerden, vornehmlich dem so hoch angestiegenen Aggio, und davon herrührender Theurung der Waaren dermahlen abhelffen, auch die Landesherrlichen Gefälle wieder auf ihren alten Fuß bringen, sofort dem bißherigen grossen Verlust und Einbuß fürs künfftige entgehen zu können. Nachdeme aber unsern hohen Herren Principalen und Committenten ein so hochwichtiges leichtlich zu ihren und ihrer Unterthanen mehrern Schaden, als Nutzen ausschlagendes Werck für ietzt allein zu erheben, und damit den würcklichen Anfang zu machen, sofort den bisherigen Cours der Sorten in etwas zu alteriren, zu schwer und viel zu gefährlich zu seyn beduncket hat, ehe sie sich vorhero, wo nicht von allen, wenigstens doch von denen benachbarten löblichen Reichs-Crayßen, sonderheitlich, wo man im Handel und Wandel mit einander unumgänglich zu schaffen haben muß, der höchstnöthigen Conformität, oder einer gleichmäßigen Resolution darzu versichert wissen, wobey vornehmlich das Absehen auf die Accession der am Obern Rhein im Müntz-Wesen correspondirenden Herren Churfürsten, Fürsten und Stände gerichtet worden; Als können wir nicht umhin Eure Churfürstliche Gnaden hierunter mit geziemenden unterthänigstem Respect zu ersuchen, daß sie daselbst, vermittelst unmaßgeblicher Anordnung eines baldigen Müntz-Probations-Tags, oder auf andere zulängliche Weise, deroselben beywohnendes gemeinnützlich-hocherleuchtetes Sentiment vornehmen, und den allenfalls pro Causa communi zu

amplectiren gesonnenen Schluß dergestalt zeitlich communiciren zu lassen, geruhen mögen, auf daß man von dero nicht minder in diesen drey löblichen Cräyßen competirenden Bambergischen Müntz-Directorii wegen, pro Re nata, die weiter dienliche Anstalt, oder nachrichtliche Verfügung an die übrige dißeitig correspondirende Cräyße und Herren Müntz-Stände ohnschwer thun könne. Sonsten und auser deme ist Eurer Churfürstlichen Gnaden ingleichen ohnverborgen, daß seithero mit denen Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und Lüneburgischen Guldiner-Stücken fast ein rechtes Commercium habe getrieben werden wollen, da man in selbigen Landen, den Reichs-Schrott- und Korn-gemässen gerechten Thaler, und andere darnach regulirte grobe Sorten, in der äuserlichen provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung zu 2. fl. Rheinisch, oder, der Proportion nach, in Handel und Wandel vollgültig anzunehmen sich geweigert, sondern Respectu derselben, ob sie schon in ihrem innerlichen Gehalt nichts besser, gleichwohl doch 3. 4. bis 5. fl. Aggio pro cento erzwungen habe; Alldieweilen man nun von Seiten gegenwärtiger Versammlung an Se. Königliche Majestät von Polen, als Churfürsten von Sachsen, und an Se. Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Brandenburg, wie auch an die Lüneburgische hohe Häupter, und Königliche Schwedische Regierung zu Bremen, deswegen zu schreiben, und die Abstellung fürs künfftige zu begehren sich dadurch gemüßiget befunden hat, damit es am Ende nicht nöthig seye, auf beharren-

den

den widrigen Fall, gegen sothane Gülden-Stücker, ad Exemplum der andern in diesen 3. correspondirenden löblichen Crayßen, a portiori eliminirten, mit würcklicher Verruffung zu verfahren, anbey aber in denen zuversichtlichen Gedancken stehet, daß der intendirende Effect desto leichtlicher und ehender zu erhalten seyn werde, wann Eure Churfürstliche Gnaden durch dero zu Regenspurg subsistirende Chur-Mäyntzische vortreffliche Gesandtschafft, auch denen daselbst von oberwehnten hohen Orten anwesenden Herren Abgesandten hierunter nothdürfftige Vorstellung thun lassen würden; Als haben dieselbe wir um sothane, auch die Intention der ohnlängst zu Franckfurth per Deputatos versammlet gewesenen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen beförderliche Verfügung, geziemenden unterthänigsten Fleisses, hiermit zu ersuchen nicht unterlassen sollen, mehr höchst- und hochgedachte unsere Herren Principalen, Obern und Committenten werden den ihnen hierdurch bezeigenden sonderbaren Gefallen, um Ew. Churfürstliche Gnaden zu erwiedern trachten, wir hingegen empfehlen immittelst dieselbe dem Schutz des Allerhöchsten, und uns zu dero beharrlichen Hulden, und verbleiben, ꝛc. Augspurg, den 3. Novembris, Anno 1700.

LXXXVIII.

Schreiben derer drey im Müntz-Wesen correspondirender Bäyer-Fränck- und Schwäbischen Crayße an Se. Königliche Majestät in Polen, Herrn Friedrich Augustum, als Churfürsten zu Sachsen, worinn sie dieselbe angelegentlich ersuchen, ihres hohen Orts, de-

nen im Müntz-Wesen eingerissenen Gebrechen, abhelffliche Masse geben zu helffen, und dero Meynung darüber an Chur-Mäyntz in Antwort gelangen zu lassen, so auch mutat. mutand. an Chur-Brandenburg, den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, und König in Schweden, als Hertzog zu Bremen, ergangen, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Königlichen Majestät wird ausser Zweifel schon bekannt worden seyn, welcher Gestalten man sich an Seiten der im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen 3. Cräyßen, Francken, Bäyern und Schwaben, allhier in des heil. Reichs-Stadt Augspurg bereits am 12. dieses zurück gelegten Monats Octobris, per Deputatos versammlet habe, wenn nun unter andern Deliberations-Puncten, wie der errichtete im Abdruck hierbey befindliche Recels, mehrern Innhalts besaget, sonderheitlich auch dieser Tage auf das Tapis gekommen, ob nicht so räthlich seye, den Thaler insgemein nebst andern so Gold- als Silber-Müntzen von ihrem seithero äuserlich erhöheten Werth hinwiederum auf den rechten Reichs-Valor herunter zu bringen, und dann quoad Quæstionem an? sich zwar durchgehends kein Anstand ergeben, sondern davor gehalten worden, daß diese Reduction und Regulirung das zulänglichste Mittel seyn werde, denen von obgedachter äuserlicher provisional-Erhöhung immittelst empfundenen so grossen Beschwerden, vornehmlich dem so hoch angestiegenen Aggio und davon herrührender Theurung aller Waaren, dermahlen abhelffen, auch die Lands-Fürstliche Gefälle wieder auf ihren alten

ten Fuß bringen, sofort dem bisherigen Verlust und Einbusse daran fürs künfftige entgehen zu können, hingegen bedencklich gefallen ist, sich für ietzo eines so hochwichtigen Wercks allein zu unterziehen, und den bißherigen Cours der Sorten in etwas zu alteriren, biß man vorhero versichert seyn wird, ob auch Euer Königliche Majestät, nnd andere benachbarte löbliche Reichs-Cräyße darzu einige Inclination verspühren lassen werden, und zu der hoch-nothwendigen Conformität Hoffnung zu machen seye; Als haben Euer Königliche Majestät im Nahmen unserer hohen Herren Principalen, Obern und Committenten geziemend, für uns allerunterthänigsten Fleisses hiemit ersuchen wollen, daß sie dero iederzeit pro Bono publico bezeigenden Welt-bekanntem Eyfer nach, von wegen des obhabenden Ober-Sächsischen Cräyß- und Müntz-Directorii, ihre dißfalls abzielende heilsame Gedancken hiernechst an Seine Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und gleichfalls dieser im Müntz-Wesen correspondirender 3. löblichen Cräyßen Directoren, zu weiterer dienlicher Verordnung und Anstalt ohnschwer wissend zu machen, gnädigst geruhen möchten, gantz nicht zweiflende, daß Euer Königliche Majestät dieses höchstschädliche Werck vorlängst schon bey sich reiflich erwogen, und daß es weit ersprießlicher seye, sich der condirten alten heilsamen Reichs-Müntz-Ordnung wiederum zu nähern, als dem bisherig schädlichen Unwesen nachzusehen, höchsterleuchtet ermessen haben, und eine desto gemein nützlichere Resolution erfolgen werde. Sonsten

aber und auſſer deme können Ew. Königl. Majeſtät wir mit unterthänigſtem Reſpect ohnverhalten nicht laſſen, was Maſſen allhieſiger Orten ſich von denen Kauff- und Handels-Leuten dieſes Gravamen hervor gethan, daß in dero Chur-Sächſiſchen Landen die dem Reichs-Schrott und Korn nach ausgeprägte gerechte Thaler und andere, darauf nicht nach ſeiner äuſerlichen ad 2. fl. Rheiniſch Valuta im Handel und Wandel angenommen, ſondern Reſpectu der daſelbſt annoch gangbaren eigenen Chur-Sächſiſch, wie auch Chur-Brandenburgiſch- und Lüneburgiſchen Güldiner-Stücken, ein beſchwerliches Aggio ad 4. bis 5. pro cento erzwungen, und darmit von gewinnſüchtigen Leuten gleichſam ein rechtes Commercium getrieben werden wolle. Gleichwie aber Chur-Fürſten und Stände, ob höchſt- und hochgedachte unſere Herren Principales, Obern und Committenten ſich keines Weges einbilden können, daß dieſes aus öffentlicher Permiſſion, oder Verordnung Euer Königl. Majeſt. alſo eingeführet worden: Solchemnach befinden wir uns ſpecialiter inſtruiret, deroſelben hierunter, wie hiemit beſchiehet, unterthänigſte Vorſtellung, mit dem beygefügten Erſuchen, zu thun, daß, weil berühmte Güldiner-Stück, in ihrem innerlichen Gehalt und nach dem wahren Reichs-Schrott und Korn ſich notorie nicht beſſer, als gemeldte Thaler zeigen, darinnen billichmäßige Remedur vorgekehret, dergleichen Aggio nicht mehr geſtattet, und dadurch die obgedachte Reichs-Thaler nebſt andern darnach proportionirten Sorten, fürs künfftige noch ſo lange, biß es mit der

Münz-

Müntz-Verbesserung in andern Stand gerathen, für völlige 2. fl. passable gemacht werden mögen. Eure Königl. Majest. damit dem Allerhöchsten, zu beständigen Königl. hohen Wohlwesen, uns aber zu dero beharrlichen Hulden empfehlende, verbleiben wir, Augspurg, den 3. Novembris, 1700.

LXXXIX.

Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinn er ihm seine Meynung, wegen derer im Müntz-Wesen eingerissenen Gebrechen entdecket, de Anno 1701.

P. P.

EUerer Liebden geben wir hiemit freundlich zu vernehmen, was Gestalten der Churfürsten, Fürsten und Stände der 3. im Müntz-Wesen correspondirenden löblichen Cräyße, Francken, Bäyern und Schwaben, zu Augspurg versammlet gewesene Räthe und Abgesandte des Müntz-Wesens halber, das in Abschrifft hieben befindliche Schreiben, unterm dato 3. Novembris letztvorigen Jahres, so aber allererst vor wenig Wochen allhier eingelauffen, an uns abgelassen haben; Wann nun dieselbe darinn verlanget, daß wir Eurer Liebden, als Directori gemeldter 3. löblichen Cräyße, unsere Meynung und Gedancken über dessen Innhalt eröffnen wolten; So mögen Ew. Liebden wir darauf freundlich nicht verhalten, daß, so viel den ersten Punct beregten Schreibens betrifft, wir unsers Theils seither dem, da das Müntz-Wesen in Teutschland in Abfall gerathen, gar sehr gewünschet,

schet, daß man zu dessen völliger Rectification und Wieder-Herstellung auf den alten Reichs-Constitutions-mäßigen Fuß dermahleinst wieder gelangen könte. Wie wir dann auch bey allen in diesen Nieder-Sächsisch- und den Westphälischen Cräyssen gehaltenen Müntz-Probations-Tägen, auch mit dem Ober-Sächsischen Cräyße darüber gepflogenen Conferenzen, zu Erreichung solcher Intention, das unserige, bestem Vermögen nach, und so gar mit unserm eigenen Schaden, mit beygetragen. Wir haben auch ietzo so gleich, nach Einlangung obgedachten Schreibens mit übrigen hohen Gliedern unsers Chur- und Fürstlichen Hauses, als auf welche, gleich andere mit Bergwercken versehene Stände des Reichs hierunter billich Reflexion zu nehmen, darob zu communiciren, nicht ermangelt und überlegt, ob mit Hoffnung eines guten und bessern, als des bisherigen Succes, das Werck wieder vor die Hand zu nehmen, und solche Media auszufinden seyn möchten, dadurch die vorhin sich in die Wege gelegte Difficultäten superirt, der Reichs-Thaler wieder auf seinen alten Fuß und Valor gesetzet, und alle übrige Müntz-Sorten darnach regulirt werden könten; Gleichwie man aber allerseits so viel befunden, daß dieses Werck, in Ansehung des seiter dem, da oberwehnte Reichs-Müntz-Ordnung gemacht, gar sehr veränderten Zustandes des Müntz-Wesens inn- und ausser Reichs, des Silber-Preisses, der mit auswärtigen Nationen habenden Commercien, und verschiedener anderer wichtigen Umstände halber, eine reiffliche Deliberation und gründliche Untersuchung,

wie

wie auch eine Correſpondenz mit auswärtigen benachbarten Nationen, auch des Müntz- und mit demſelben gar genau verbundenen Commercien-Weſens, recht kundigen Leuten, folglich eine einmüthige Zuſammenſetzung, wo nicht ſofort aller, doch der mehreſten Reichs-Cräyße erfordere, woferne ſonſt etwas recht und beſtändiges beſchloſſen werden ſolte, und man ſich nicht, wie vorhin mehrmalen geſchehen, nach vieler angewandter Bemühung und Koſten des Effects fruſtrirt ſehen will, ein ſolches aber ins Werck zu richten, bey denen ietzigen ſowohl in- als auſſerhalb Reichs von neuem anſcheinenden gefährlichen Conjuncturen, und da allerſeits die Gedancken auf andere wichtigere Dinge zu wenden genöthiget werden dörffte, nicht thunlich fallen wird: Alſo hat man dafür gehalten, daß dieſes an ſich ſonſt heilſame und nützliche Werck vorderſt und bis dahin, daß GOtt friedlichere Zeiten beſcheret, auszuſetzen, und nur in iedem Cräyße mit allem Fleiß zu verhüten ſey, daß das Müntz-Weſen nicht in weitern Abfall gerathen, ſondern es wenigſtens bey dem exacten ſo genannten Leipziger Fuß ſein Bewenden haben, und alle übrige geringhaltigere grobe Courrant-Müntze verboten, und im Handel und Wandel nicht genommen werden möge. Was dann den 2. Punct oberwehnten Schreibens, nemlich das Gravamen betrifft, daß in dieſem Cräyß auf die Chur-Sächſiſche, Chur-Brandenburgiſche, und die von unſerm Hauſe geprägte ſogenannte Guldiner, oder 2. drittel Stücke, wann ſelbige gegen Species-Reichs-Thaler verwechſelt, oder in Handel und Wandel

angenommen werden sollen, ein gewisses Aggio a 4. bis 5. Thaler pro cento gefordert werde; So ist zur Gnüge bekannt, und werden Eure Liebden, wann sie nur durch ein oder andern tüchtigen und ehrlichen Müntz-Meister die Probe machen lassen wollen, befinden, daß das in mehrerwehntem Schreiben gesetzte Suppositum, als obberegte Guldiner-Stücke in ihrem innerlichen Gehalt und wahren Reichs-Schrott und Korn nicht besser, als die Reichs-Thaler seyn, sich gantz irrig befinde, indeme zwar die nach rechtem Reichs-Schrott und Korn auf dem Hartz gemüntzte etliche wenige andere, auf eben dem Fuß geprägte Reichs-Thaler von eben dem Gehalt und so viel als 2. der sogenannten, nach dem exacten Leipziger Fuß ausgemüntzten, Guldener Werth seyn. Gleichwie aber solche schwere Reichs-Thaler fast gar nicht mehr ins Commercium kommen, indeme öffters unter viel tausenden Banco-Reichs-Thalern kaum 100. derselben gefunden werden. Jetztgedachte ordinaire in Commercio roulirende Banco-Reichs-Thaler aber, insgesammt 2. bis 3. Gran geringhaltiger als jene, und also zwey von offtbesagten nach dem exacten Leipziger Fuß ausgemüntzten Guldiner, oder zwey Drittel-Stücken, in der That mehr, als ein solcher Banco-Thaler werth seyn; Also sehen wir nicht, wie man sich an Seiten bemeldten Obern Cräyße mit Fug beschweren könne, daß auf solche zwey Drittel-Stücke gegen dergleichen Reichs-Thaler das Aggio gefordert werde, weil sonsten die Kauffleute bey dessen Zurücklassung Schaden leiden, und also lieber 2. von mehr besagten Leipziger

Gul-

Guldiner-Stücken behalten, als einen solchen Reichs-Thaler dafür werden nehmen wollen; Worzu dann auch noch dieses kommt, daß bekannter Massen, wann in grossen Handels-Städten und sonsten in einer gewissen Geld-Sorte grosse Zahlung zu thun, und solche Sorten durch Umwechslung an Hand geschafft werden müssen, nicht eben præcise auf den innerlichen Werth derselben, sondern auf die Nothwendigkeit solche zu haben, gesehen, und in dem Egard und für die Mühe des Umsetzens 1. 2. 3. und öffters mehr aufs 100. gegeben werden muß, welches dann, weil sich die Commercia nicht zwingen lassen, nicht zu ändern stehet. Wir zweifeln nicht, Euer Liebden werden in reifflicher Erwegung dessen, was obangeführt, sowohl in einem als dem andern Punct mit uns einerley Sentiment führen, und stellen demnach zu Ew. Liebden Gefälligkeit, ob sie davon denen Churfürsten, Fürsten und Ständen mehrgedachter 3. löblichen Cräyße Nachricht zu ertheilen, und desfalls behuffige Vorstellung thun zu lassen, belieben wollen. Wir verbleiben, ꝛc. Geben auf unserer Residenz Zelle, den 10. Februarii, 1701.

XC.

Antwort der Königlichen Schwedischen Regierung in denen Hertzogthümern Bremen und Verden an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, die Rectification des mangelhafften Müntz-Wesens im H. Röm. Reiche betreffend, de Anno 1701.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

EUrer Churfürstlichen Gnaden ist ausser Zweifel vollenkommen bekannt, was Gestalt die

zu

zu Augspurg versammlet gewesene Räthe und Abgesandte der Chur-Fürsten und Stände der 3. im Müntz-Wesen correspondirenden Crayße, Francken, Bäyern und Schwaben in dero an Ihro Königliche Majestät, unsern allergnädigsten König, sub dato Augspurg den 3. Novembr. nächstverflossenen Jahres, abgelassenem Schreiben, es dahin geziemend angetragen, wie daß zwar bey denen, des Müntz-Wesens halber, daselbst gepflogenen Deliberationen man kein Bedencken, sondern vielmehr dem Publico ersprießlich befunden, den Thaler insgemein nebst andern, so Gold- als Silber-Müntzen, von ihrem bißhero äuserlich erhöheten Werth, hinwiederum auf ihren Reichs-Valor herunter zu bringen; Weil man aber sothane Reduction und Regulirung allein daselbst zu verfügen bedencklich und dafür gehalten, daß man vorhero versichert seyn müste, ob auch Ihre Käyserliche Majestät und andere benachbarte Reichs-Crayße zu der desfalls höchst nothwendigen Conformität einige Inclination verspüren lassen würden; So hätten obbesagte Räthe allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät desfalls abzielende Gedancken vernehmen, und daß solche Euer Churfürstliche Gnaden, als oberwehnter 3. hochlöblichen Crayße Directori, kund gemacht werden möchten, auch dabeneben dieses geziemend ersuchen wollen, daß die von denen der Orten befindlichen Kauff- und Handels-Leuten geführte Beschwerung, wegen der auf die hiesige, wie auch Chur-Brandenburgische und Lüneburgische Guldener, oder 2. Drittel-Stücke, a 4. pro cento hochgestiegenen Aggio, wann sel-

bige

bige gegen Species-Reichs-Thaler verwechselt oder in Handel und Wandel angenommen werden solte, ab- und darunter Remedirung gestellet werden möchte; Wie wir nun zuförderst nicht anderst, als höchst zu rühmen haben, daß vorgedachte hochlöblichen 3. Crayße sich mit solch ruhmwürdigen Eyfer das so sehr zerrüttete, und dem gantzen Reich bißher so höchstschädlich und nachtheilig gefallene Müntz-Wesen im vorigen Stand, und folglich den Reichs-Thaler auf seinen Constitutions-mässigen Fuß wiederum zu bringen, mithin zu desto besserer Erhaltung des darunter abgezielten Zwecks, auch die übrige Crayße zur Accession und Conformität zu veranlassen, sich angelegen halten wollen: Also wünschen wir auch wohl gar sehr, daß nach so viel deßfalls bißher vergeblich angewandter Bemühung, es endlich dahin möge gebracht werden können, daß man in solchem noch immer verwirten Müntz-Wesen zu einer vollkommenen Rectification, und einer beständigen, der allgemeinen Reichs-Ordnung gemässen Uniformität gelangen könte, wie dann verhoffentlich Eure Churfürstl. Gnaden von uns vollkommen werden persuadiret seyn, daß, wie wir bißhero, und wann diese Angelegenheit in diesen Nieder-Sächsichen Crayße aufs Tapis gekommen, iederzeit das unsrige mit beyzutragen bemühet gewesen, also auch ferner an gleichmäßiger Cooperation niemahls ermangeln werden; Ob aber bey dem Zustande gegenwärtiger Zeiten, da allenthalben so viel gefährliche Conjuncturen sich aufgeben, dieses an sich sonst heilsame und nützliche Werck anzugreif-

sen, und mit Bestande nach der abgezielten Intention etwas auszurichten, solches hat man, unsers Ermessens, wohl mehr zu wünschen, als zu hoffen; Immassen sich dabey so viel wichtige Umstände aufgeben, daß man den gewünschten Succes sich hierunter keines Weges promittiren kan, sondern, wie wir in Regard der bey dem Müntz-Wesen befindlichen Gebrechen, der dagegen am bequemlichsten zureichenden practicirlichen Mittel, und wie solche füglichst zu appliciren, und was dabey, Ratione Commerciorum und des Silber-Preisses zu consideriren, dieses Werck so gethan befinden, daß selbiges sowohl einer wohlbedächtlichen Untersuchung, als auch einer mit auswärtigen benachbarten Nationen, auch des Müntz-Wesens rechtkundigen Leuten anzustellenden Correspondence allerdings bedürfftig sey: Also halten wir, bey solchen und verschiedenen andern dabey vorkommenden Umständen, auch dafür, daß mit solcher intendirten Müntz-Rectification vor der Hand mit Succes nicht verfahren, noch darinn reussirt werden könne, sondern man damit, biß sich die ietzige weitaussehende Conjuncturen ändern, und friedlichere Zeiten sich ereignen, einzuhalten, und inzwischen alles Fleisses dahin zu sehen habe, daß von dem exacten Leipziger Fuß nicht abgegangen werden möge. So viel nun im übrigen die im Eingangs ermeldten Schreiben angeführte Beschwerung, wegen der auf die darinn benannte Guldiner, oder zwey Drittel-Stücke hochgestiegenen Aggio betrifft; so können Ew. Churfürstl. Gnaden wohl versichert seyn, daß diejenige, so Nahmens vor-

höchst-

höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät allhier gemüntzet, nachdem exacten Leipziger Fuß aufs accurateste ausgepräget worden, Gestalt wir dann auch im geringsten nicht zweifeln, es werde von den andern benachbarten, und insonderheit dem Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hause, als welches iederzeit bey dem Müntz-Wesen eine höchstrühmliche gute Intention, und theils mit seinem eigenen nicht geringen Schaden, würcklich zu erkennen gegeben, ein gleichmäßiges bey Ausmüntzung solcher Guldiner, oder 2. Drittel-Stücke verfüget seyn; daß demnach, indem solche Guldiner, ihren innerlichen Gehalt und Werth nach, besser, als die in Commercio roulirende Banco-Thaler seyn, wir nicht wohl begreiffen, wie dabey einiger Schade seyn könne, und dannenhero dafür halten müssen, daß die so hoch der Orten darauf gestiegene Aggio aus anderen, und insonderheit denen bey dem Commercio, als welches sich nicht zwingen lässet, vorkommenden Umständen herrühre. Welches Ew. Churfürstl. Gnaden, auf die in mehr erwehntem Schreiben gegebene Veranlassung, gehorsamst zu hinterbringen, wir keinen Umgang nehmen wollen, die wir übrigens mit allerschuldigster Veneration stets verbleiben,

Eurer Churfürstl. Gnaden

Stade, den 7. Martii,
Anno 1701.

gehorsamste Diener,
Königliche Schwedische in den Hertzogthümern Bremen und Vehrden verordnete General-Gouverneur und Regierung.

XCI.

Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an Bischoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes, worinn sie dieselben ersuchen, durch ihre Interposition den Abt zu Kempten dahin zu vermögen, daß er denen Theinselbergern ihre Kirche restituiren möchte, de Anno 1700.

Hochwürdigster Fürst,

Durchläuchtigster Hertzog,

Gnädigste Fürsten und Herren,

EUre Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchläuchtigkeit belieben aus hiebey gehender Specie Facti, nach allen seinen Umständen, gnädigst zu ersehen, was uns einige Evangelische Reformirte Gemeinden in dem Algöw, zu Grönenbach, Herbishoffen, und auf dem Theinselberg vor abermahlige, von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Kempten verordneter Commission ihnen zugefügte Religions-Gravamina wehemüthig geklaget, sonderlich, daß selbige, kurtz verwichener Zeit, ohne auf den Westphälischen Friedens-Schluß, so dann die vor, in, und nach dem Anno 1624. innen gehabte ruhige Possels und hochgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Kempten selbst in dem Anno 1692. zwischen Ihro und dem Gräflichen Hauß Pappenheim, wegen Abtretung der Herrschafft Rotenstein, worinnen obige Gemeinden gelegen, errichteten Recels, gethanen Versprechen und auf sich genommenen Special-Obligationen, auch andere wichtige Ursachen mehr die geringste Reflexion

zu

zu nehmen, Via Facti zugefahren, und nicht allein ihren Catholischen Mitgemeinds-Leuten durch einen ergangenen Fürstlichen Kemptischen Cantzley-Bescheid, die Theinselberger Kirche privative zu erkannt, und daß solche ihnen so lange verbleiben solle, biß hochermeldte Seine Fürstliche Gnaden zu der Catholischen Accommodement und Versorgung ein anders Expediens werden ausgefunden haben, sondern auch so fort zu dessen schleuniger Vollziehung der Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirche, innerhalb 2. Tagen a Die Publicationis des Bescheids, sub Comminatione, auslieffern müssen; in welchem Zustande dann es biß ietzo, ohne die geringste Remedur, zu mercklicher Kräncken ihres Religions-Exercitii verbliebe; dahero sie uns geziemend angelanget, wir möchten bey Ew. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. sie dahin verschreiben, damit dieselbe in Gnaden geruhen wollen, ihres viel vermögenden Orts, Krafft obhabenden Ausschreib-Amts, bey Ihr. Hochfürstl. Gnaden zu Kempten, sich der Sachen kräfftigst mit anzunehmen, in der ungezweifelten Hoffnung, daß sie sich auf solche Weise der vori-Possession und freyen ungehinderten Gebrauchs ihrer Kirche bald wieder zu erfreuen haben würden. Allermassen nun Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Kempten oberzehltes Verfahren nicht anders, dann eine wiederrechtliche, gewaltsame und im Reiche unzuläßige Procedur kan angesehen werden: Also will die Nothdurfft erfordern, diese gute Leute in ihrem gegenwärtigen Religions-Bedruck nicht Trost- und Hülff-loß zu lassen, sondern ihnen

mit denen gebethenen Interceſſionalien zu ſtatten zu kommen, in dem beſondern Betracht, daß bey Continuation dergleichen Beginnens in Religions-Sachen die Compages Imperii in kurtzem zerrüttet werden dörffte; Solchemnach ergehet, im Nahmen unſer gnädigſt und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten hiermit an Ew. Hochfürſtl. Gnaden und Hochfürſtl. Durchl. unſere gantz angelegentliche Bitte, dieſelben geruhen gnädigſt hochermeldte Ihro Fürſtliche Gnaden zu Kempten, was Maſſen dero zu dieſer Theinſelberger Kirchen-Sache verordneter Commiſſion jüngſt unternommenes Verfahren mit dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, und Ihro Fürſtliche Gnaden in dem Kemptiſchen Vergleich ſelbſt gethaner expreſſen Zuſage durchaus nicht beſtehen könne, mit Nachdruck zu Gemüthe zu führen, und ſie durch alle dienliche Mittel dahin zu vermögen, damit die Fürſtliche Kemptiſche ſo genandte Landes-Fürſtliche Verordnung, wegen Abnahme der Theinſelberger Kirche, forderſt wieder caſſiret, und die arme Leute, ohne Aufenthalt, wie ſie ſich Anno 1624. in Eccleſiaſticis & Politicis, ohne Contradiction befunden, in integrum reſtituiret, und künfftig, ohne fernere Turbation, bey ihrem freyen Religions-Exercitio, cum annexis, gelaſſen werden mögen. Solche gerechte Willfahr und Reichs-Conſtitutions-mäßige Verfügung, fürnemlich zu der Zeit, da Ihrer Käyſerl. Majeſtät und des Reichs-Intereſſe mehr als iemahlen erfordert, daß gute Einigkeit unter denen Ständen beyderley Religionen fortgepflantzet und

erhal-

erhalten werden, gereichet nicht allein zu des Vaterlandes Wohlstand und Besten, und Ew. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. sonderbarem Nachruhm, sondern auch zu unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten ungemeinen Obligation, welche solches um dieselbe zu erwiedern keine Gelegenheit werden vorbey gehen lassen. Ew. Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstl. Durchl. thun wir uns damit zu hohen Hulden gehorsamst empfehlen, und verbleiben mit allem geziemenden Respect

Eurer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchläuchtigkeit

Regenspurg, den 6. Novembris, 1700.

unterthänigst-gehorsamste,

Des H. Römischen Reichs Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigsten und Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marqvard Rudolphen, und Herrn Eberhard Ludwig, des H. Römischen Reichs Fürsten und Bischoffen zu Costantz, Herrn auf Roth, ꝛc. Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Gefürsteten Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim ꝛc. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. -- Gotha.
4. -- Weimar.
5. -- Eisenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. -- Onoltzbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Halberstadt.
10. Hinter-Pommern.
11. Minden.
12. Anhalt.
13. Wetterauische } Grafen.
14. Fränckische }

Reichs-Städte.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Dortmund.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Memmingen.

XCII.

Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis zu Regenspurg an den Abt Rupertum zu Kempten, die Restitution der Reformirten Theinselberger Kirche betreffend, de Anno 1700.

Hochwürdigster Fürst,

Gnädiger auch gnädigster Fürst und Herr,

EUrer Fürstlichen Gnaden ist vorhin bekannt, was Gestalten uns die Evangelische Reformirte Gemeinden in dem Algöw, zu Grönenbach, Herbishoffen und auf dem Theinselberg, über die hiebevor schon vielfältig geklagte Beschwerde, abermahls wehemüthig vorgestellet, daß, wiewohl die von ihren Catholischen Mit-Gemeinds-Leuten

kurtz

kurtz verwichener Zeit wider-rechtlich und mit Gewalt abgenommene Theinselberger Kirche, worbey siezugleich den Meßner mit Schlägen übel zu tractiren hochstraffbar sich unterstanden, ihnen durch ein ergangenes ordentliches Decret kaum wieder eingeräumet, und gemeldten Catholischen verbothen worden, sie an ihren Gottesdienst in keine Weise zu turbiren, durch Ew. Fürstl. Gnaden verordnete Commission dannoch bald darauf ein anderer Bescheid ergangen, wodurch nicht allein ihnen Catholischen besagte Kirche, ohnerachtet die Reformirte in deren Possession vor, in und nach Anno 1624. einzig und allein undisputirlich gewesen, privative zuerkannt worden, und daß solche ihnen so lange verbleiben solle, biß Ew. Fürstliche Gnaden, zu dero Catholischen Unterthanen Accommodement und Versorgung, ein anderes Expediens werden ausgefunden haben, sondern auch sofort, zu dessen schleuniger Vollstreckung, der Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirche, innerhalb 2. Tagen a Die Publicationis gemeldten Bescheids, sub Commination, auslieffern müssen, in welchem Zustand dann es, biß diese Stunde, ohne die geringste Remedur, zu ihrer grossen Betrübniß und Kränckung ihrer Religions-Ubung verbliebe, mit dem angelegentlichen Ersuchen, wir möchten Ew. Fürstliche Gnaden dißfalls durch unsere anwendende Officia und gutes Vorwort zu mildern Gedancken zu bewegen suchen; Wann nun dergleichen Procedur sich nicht allein um so weniger mit Recht justificiren läst, ie öffters schon in Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch

Obern und Committenten Ew. Fürstl. Gnaden durch uns klar und deutlich remonstriret und dargethan worden, daß dergleichen Neuerungen und Turbationes dem Westphälischen Frieden, wie nicht weniger dem Facto Possessionis atque Observantiæ Exercitii, wie es 1624. gewesen, so dann des Catholischen Graf Wolff Philipps von Pappenheim Resolutions-Decret, wodurch die Catholischen zu Theinselberg die Sache in contradictorio verlohren haben, desgleichen Ew. Fürstliche Gnaden in dem Kemptischen Recess de Anno 1692. zu mehrer Festhaltung des darinnen verglichenen Articuli selbst gethanen solennen Versprechen, und auf sich genommenen Special-Obligation, auch Zulassung der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände Garantie, und denen in hac Causa bißher publicirten Fürstlichen Kemptischen Cantzeley-Decretis, darinnen der Reformirten Gerechtsame selbsten erkannt und gestanden worden, theils nach denen klaren ausgedruckten Worten, und theils per sanam interpretandi Rationem schnurstracks zuwider lauffen, und also, salvis hisce, Ew. Fürstliche Gnaden obige hierwieder ergangene Verordnung unmöglich bestehen könne, als welche ohne dem an sich aufungeheuren, post Instrumentum Pacis niemahlen erhörten, und denen Legibus Fundamentalibus Imperii, dem Religions- und Westphälischen Frieden gar nicht conformen Principiis beruhet, so die Evangelische Stände nimmer agnosciren können, noch werden, sondern denselben auf das feyerlichste widersprechen müssen, welches alles weitläufftiger allhier auszuführen und zuwi-

der-

derholen wir um so weniger nöthig achten, als eine klar ausgemachte Sache ist, daß die Reformirte aus ihrer vor anderthalb Seculis her, ohne einige Einrede der Catholischen quiete innen gehabten Possession und Gebrauch, wann ja gegebene Treu und Glauben unter denen Ständen des Reichs noch etwas gelten, und dessen Fundamental-Satzung, auf deren genauen Beobachtung sich die allgemeine Wohlfarth allein gründet, nicht so schlechter Dings ungescheut infringiret, und, eigenes Gefallens, gleichsam verächtlich ausser Augen gesetzet werden wollen, zu ihrer grossen Beschwerde gewaltthätig verdrungen, noch ein dem Anno regulativo 1624. contrairer Status neuerlich eingeführet werden kan; So haben, in dessen aller mehrer Erwegung, wir nicht umhin gekonnt, diesen armen Leuten, denen hierunter in alle Wege zuviel geschicht, Nahmens unser gnädigsten und gnädigen Herren, Herren Principalen, auch Obern und Committenten, als welche den zu Kempten Anno 1692. errichteten Recels zu garantiren haben, mit denen verlangten Intercessionalien zu statten zu kommen. Und gelanget, solchem nach, an Euer Fürstliche Gnaden hiermit das geziemende Bitten, dieselbe geruhen gnädig, oballegirte Motiven, ihrer Erheblichkeit nach, dergestalt zu Gemüthe zu fassen, und in deren Conformität zu verordnen, daß die Reformirte in ihrer Theinselberger Kirche auf den vorigen Fuß unverlängt restabiliret, und bey ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit, Kirche und Beneficiis, auch andern aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ ihnen ohnwidersprechlich

lich competirenden Juribus unperturbiret gelassen werden mögen. Die bekannte Æquanimität Ew. Fürstlichen Gnaden promittiret uns die in der Billigkeit erforderte Willfahrung, und werden dahingegen unsere gnädigste und gnädige Herren, Herren Principalen, auch Obern und Committenten solches um Ew. Fürstliche Gnaden, bey allen Begebenheiten, wiederum zu verschulden beflissen seyn, womit zu Ew. Fürstlichen Gnaden hohen Hulden wir uns mit geziemendem Respect befehlen und verbleiben,

Eurer Fürstlichen Gnaden

Regenspurg, den 6. Nov. 1700.

Unterthänig gehorsame,

Des H. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten, Abten zu Kempten, des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ihro Majestät der Rom. Käyserin Ertz-Marschallen, unserm gnädigen Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg. 2. Sachsen-Coburg.

3. Sach-

3. Sachsen-Gotha.
4. -- Weimar.
5. -- Eisenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. -- Onoltzach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Halberstadt.
10. Würtemberg.
11. Minden.
12. Anhalt.
13. Wetterauische } Grafen.
14. Fränckische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Dortmund.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Memmingen.

CXIII.

Antwort Abt Ruprechts zu Kempten auf vorherstehendes Schreiben des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, de Anno 1701.

Von GOttes Gnaden Ruprecht, des heil. Römischen Reichs Fürst und Abt zu Kempten, Ihro Majestät der Römischen Käyserin Ertz-Marschall,

Unsern freundlichen auch gnädigen Gruß, in geneigtem Willen zuvor,

Wohlgebohrne, Edle, auch Hochgelehrte, besonders liebe Freunde, und liebe Besondere,

WIr haben aus der Herren, Derselben und Eurem, unter dem 6. Novembris letzt abgewichenen Jahres an uns erlassenen, des mehrern Innhalts, ersehen, welcher Gestalten an allerseits dero hohe Herren Principalen, Obern und Committenten unsere an-um und auf den Theinselberg gesessene, der Reformirten Bekenntniß beypflichten-

tende Unterthanen gegen jene, von unserer besonders niedergesetzten Deputation, ohnlängst zu Interims-Entscheidung der zwischen ihnen Reformirten und dero Catholischen Mit-Unterthanen in Puncto Exercitii Religionis obgeschwebten Rechts-Hängigkeit ausgesprochene Verordnung, einig neuerlichen Beschwerde an- und darüber an uns um verlangende Restitution wiederholte Intercessionales ausgebracht haben. Wie wir nun unsere gegen sie, Reformirte Unterthanen, und sonsten iedermänniglich biß dahero gebrauchte Conduite also beschaffen wissen, daß darob nicht allein sie, Reformirte, zum Theinselberg, sondern auch das gesammte Reich die unsers Orts für das an sich selbst so delicate Religions-Wesen führende moderate Sentiments in keinem Tadel zu urtheilen gemugsamen Anlaß haben können: Also müssen wir auch diesen von ihnen, mit ohnziemlicher Vorbeygehung unserer, als dero Landes-Fürstens Person, und aller noch übrig gehabter ordentlichen Wege des Rechtens, von erdeuter Deputation gerade an das löbliche Aug. Conf. Corpus genommenen Recours sowohl, als auch sonsten uns nicht wenig befremdlich fallen lassen, daß dero deshalber eingelegtes, dem äuserlichen Vernehmen nach, mit vielen Beylagen begleitetes Memoriale, da wir doch selbiges schon da und dorten communiciret zu seyn wissen, uns biß auf gegenwärtige Stunde zu einigen Vorschein nicht kommen wollen, einfolglichen uns gleichsam die Gelegenheit aus Handen genommen worden, ermeldter Unterthanen Beschwerde mit ohnpassionirten Landes-väterlichen

chen Augen und sonsten genau untersuchen zu können, ob die angezogene von unserer Deputation publicirte Verordnung durch desjenigen, so dabey das Directorium geführet, hierzwischen aber von unsern Diensten ausgetreten, ieweilige Hitzigkeit übereilet, oder aus denen angegebenen ungeheuren post Instrumentum Pacis ohnerhörten Principiis, aufgerichtet seyn möchte, welch letztern Falls wir so dann nicht ermangelt haben wolten, durch etwa nöthig befundene dero Mäßigung neue Proben von uns zu geben, wie weit wir iederzeit, bevorab aber bey gegenwärtigen weitaussehenden und eine patriotische Zusammensetzung sämmtlicher Fürstlichen Gemüther erforderten Läufften von uns seyn lassen, bey dero allerseits hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, uns einige auch die geringste Mefiance zu zuziehen. Indem wir nun zu solchem Ende und absonderlich, weiln ihnen, denen Reformirten Unterthanen, einige kleine Mora an dem ihnen, wie vorhin ohnbekränckt verbleibenden freyen und vollkommenen Religions-Exercitio kein schädliches Præjudicium zugebaren vermag, gedachtes der Reformirten Memoriale hiernächstens gewärtigen; So verbleiben denen Herren, denenselben und euch mit freundlich geneigt- auch gnädigem Willen stets wohl beygethan. Geben in unserer Residenz und Stifft Kempten, den 18. Januar. 1701.

Derer Herren, Dererselben und Euer

Freund- und williger,

Ruprecht, Abt zu Kempten.

Inscri-

Inſcriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Edlen, auch Hochgelehrten unſern beſonders lieben Freunden und lieben beſondern, Herren N.N. des Röm. Reichs Augſpurgiſcher Confeſion - Verwandten Churfürſten, Fürſten und Ständen zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen, Bothſchafften und Geſandten.

Regenſpurg.

XCIV.

Wieder-Antwort des Evangeliſchen Corporis auf dem Reiche-Tage zu Regenſpurg auf vorhergehendes Antwort-Schreiben des Abts zu Kempten, de Anno 1701.

Hochwürdiger Fürſt,

Gnädiger und gnädigſter Fürſt und Herr,

EUrer Fürſtlichen Gnaden gnädiges und gnädigſtes Antwort-Schreiben vom 18. Januarii dieſes Jahres, iſt uns wohl zukommen, und haben wir daraus dero Verlangen, wegen des an das Corpus Evangelicorum von Ew. Fürſtlichen Gnaden Reformirten Gemeinden abgelaſſenen Memorials, gebührend erſehen. Welchemnach wir anſtatt ſolches, wegen der vielen Beylagen, ſehr weitläufftigen Memorials, dieſe hierbey liegende Speciem Facti communiciren wollen. Geſtalt nun Ew. Fürſtliche Gnaden daraus deutlich erkennen werden, wieweit die in dero Landes-Fürſtlichen Verordnung geſetzte Principia von dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden abgehen, und ſelbigem

gem schnurstracks entgegen lauffen: Also leben zu Ew. Fürstl. Gnaden wir des festen Vertrauens, dieselbe werden, dero Æquanimität und in dero Antwort-Schreiben gegebenen Vertröstung nach, nunmehro die in der Gerechtigkeit selbst beruhende billichmäßige Verfügung thun, daß die obgemeldte gekränckte Gemeinden, ohne weitern Anstand, in pristinum Statum restituiret werden, und den völligen Besitz ihrer Theinselberger Kirche förderſamst wieder erlangen mögen. In welcher gewissen Zuversicht wir verbleiben

Eurer Fürstlichen Gnaden

Regenspurg, den 2. April, 1701.

Unterthänig-gehorsame,

Des H. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten, Abten zu Kempten, des heiligen Römischen Reichs Fürsten, und Ihrer Majestät der Rom. Käyserin Ertz-Marschallen, unserm respective gnädigen und gnädigsten Fürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg. 2. Sachsen-Coburg.

3. Sachsen-Gotha.
4. -- Weimar.
5. -- Eisenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. -- Onoltzbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Halberstadt.
10. Würtemberg.
11. Minden.
12. Anhalt.
13. Wetterauische } Grafen.
14. Fränckische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
1. Franckfurt.
3. Mühlhausen.

Oberländische Banck.
2. Regenspurg.
4. Nördlingen.

XCV.

Intercessions-Schreiben, so derer Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, vor die Patres Societatis Jesu zu Paderborn, in der Falckenhagischen Streit-Sache, abgehen lassen, de Anno 1700.

P. P.

EUer Käyserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, aus dem Eischlusse Jhro allergehorsamst referiren zu lassen, was bey der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten, P. Vitus Tenneman, im Nahmen des Collegii Soc. Jesu zu Paderborn, die zwischen demselben und denen Grafen von der Lippe, wegen des halben Theils der Falckenhagischen Güter obschwebende Streitigkeiten betreffend, in mehrern angebracht hat. Obwohlen nun in keinen Zweifel zu ziehen, es werde Euer Käyserliche Majestät Reichs-Hof-Rath, allwo diese Sache in Lite verfangen, ob-

ge-

gedachtem Collegio fernerhin, wie bißhero geschehen, das Recht gedeyen lassen, und selbiges bey der umgeschriebenen Käyserlichen Commission handhaben; so hat man dennoch nicht ermanglen wollen, Euer Käyserlichen Majestät vorerwehnten Collegii Soc. Jesu zu Paderborn Gerechtsame bester Massen hiemit allerunterthänigst dahin zu recommendiren, auf daß, in Erwegung derer in dem Anschluß und denen darinn angezogenen Actis enthaltenen Motiven, der Justiz ihr Lauff gelassen, und nach solcher offtgemeldtem Collegio in seinem billichmäßigen Begehren willfahret werde, mithin ihme diese unterthänigste Intercessionales zustatten kommen mögen, womit wir verharren

Eurer Käyserlichen Majestät

Regenspurg, den 17. Nov. 1700.

allerunterthänigste, gehorsamste,

Des heil. Röm. Reichs Catholischer Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XCVI.

Schreiben Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinn er sich alles mögliche, seines Orts, zu Abhelffung derer Gebrechen im Müntz-Wesen, beyzutragen erbietet, de Anno 1700.

P. P.

Es ist uns von derer im Müntz-Wesen correspondirenden dreyen Cräyßen, Francken,

Bäyern und Schwaben, in des H. Reichs-Stadt Augspurg am 12. Octobr. Anni currentis versammlet gewesenen Deputirten, unterm 3. November jüngsthin, communicirt worden, was unter andern Deliberations-Puncten, insonderheit auch, wegen des bißhero äuserlich erhöheten Reichs-Thalers und desselben Reducirung auf den rechten Reichs-Valeur daselbst auf das Tapis gekommen, wobey sie uns dann zugleich ersuchet, wir geruhen wolten, unsere desfalls führende Meynung nnd Gedancken Eurer Liebden, als bemeldter 3. Cräyßen Directoren, hiernechst zu eröffnen. Nun mögen wir Eurer Liebden, hierauf freund-brüderlich nicht verhalten, und wird es deroselben sonder Zweifel, ohne unser weitläufftiges Anführen, allbereit zur Gnüge bekannt seyn, welcher Massen wir, bald Anfangs unter unserer Churfürstlichen Regierung, unser sorgfältiges Absehen unter andern auch fürnehmlich dahin gerichtet, damit bey dem im Römischen Reiche so sehr verfallenen Müntz-Wesen es auf den alten Fuß wieder hergestellet, und gute Reichs-Sorten introducirt werden möchten, allermassen ein solches auf denen einige Jahre hero hin und wieder veranlassenden Müntz-Tagen und Conventen zur Gnüge wahrzunehmen gewesen; Allein, daß es, aller darunter angewandten Bemühung ungeachtet, sich so gar auf keinerley Art und Weise recht darzu anschicken wollen, solches hat die bißherige Erfahrung mehr dann zu viel zu Tage geleget, Gestalt dann auch unsere biß dahero ausgeprägte Thaler, ob sie gleich den alten an Schrott und Korn allerdings gleich, nach sei-

nem

nem rechten Werth im Handel und Wandel ebenermassen, wie die in denen Obern-Cräyßen ausgemünzte Thaler nicht angenommen noch pasiret werden wollen; Dannenhero wir aus denen von oberwehnten Deputatis selbst angeführten, auch anderen bewegenden Ursachen, dafür halten müssen, daß es, nach wie vor, allerdings bedencklich, viel weniger practicable sey, ein so wichtiges Werck sich allein in ein und anderen Cräyßen zu unterziehen, es wäre dann, daß Ihre Käyserl. Majest. sammt dem gantzen Römischen Reiche sich hierunter einhelliglich conformiren, und das Werck, gesammter Hand, mit rechtem Nachdruck angreiffen, auch mit Bestande fortsetzen, und hinaus führen möchten, da wir dann auch unsers Orts, dem Publico zum Besten, auf alle dienliche Wege darunter zu concurriren nicht ermangeln werden, wie wir im übrigen Eurer Liebden zu aller angenehmen freund-brüderlichen Dienst-Erweisung stets willig und geneigt verbleiben. Cölln an der Spree, den 3. Decembris, 1700.

Eurer Liebden,

dienstwilliger Freund und Bruder,

Friedrich, Churfürst.

XCVII.

Schreiben Käysers Leopoldi an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er ihnen das Absterben Königs Caroli II. in Spanien notificiret, de Anno 1700.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Gestrenge, Veste und Ehrsame, besonders liebe,

WAs Gestalten dem Allerhöchsten, aus seinem Göttlichen Willen, weyland Caroli Secundi, des Königs in Spanien Majestät und Liebden seel. den 1. nechstverwichenen Monats, von diesem Zeitlichen in das Ewige zu sich abzufordern gefallen; solches wird euch anderst woher, noch vor Einlangung dieses, zu hertzlichen Mitleiden, mehr als gnugsam bekannt seyn. Wir haben aber dennoch euch hiervon die betrübte Nachricht hiermit zu geben, aus allergnädigst zu euch tragenden Käyserlichen Affection nicht umgehen wollen, absonderlich da wir ausser allem Zweiffel stellen, daß ihr den Verlust eines so friedsamen, und euren Cantons iederzeit gnädigst affectionirt gewesen Fürstens, Alliirten und Nachbars, desto mehr zu Hertzen fassen werdet, als das kaum zum Frieden gelangte Europa durch diese leidige Begebenheit besorglich in neue Kriegs-Unruhe eingewickelt, und eben von der um die Cron Spanien nicht zum Theil, sondern völlige Succession, sich nun annassenden Cron Franckreich, der gesammten Eydgenoßischen Freyheit, unter schmeichlenden Vorgeben und Versprechungen, von Seiten des Hertzogthums Meyland, eine schwere Dienstbarkeit zubereitet werden dörffte. Wie aber wir in dieser höchst gefährlichen Conjunctur eure Sorgfalt und Wachsamkeit aufzumuntern nicht Noth haben; Als contestiren wir hierbey gnädigst, geneigt zu seyn, die von unsern hochgeehrten Vorfahren mit euch und gesammter Eydgenossenschafft errich-

errichtete Erbvereinigung nicht allein noch für baß ſtet und unverbrüchlich zu halten; ſondern dieſelbe auch, nach geſtaltſame der heutigen Umſtände, zu beeder Theilen mehrerer Sicherheit noch ſteiffer zu befeſtigen und zu extendiren, Maſſen wir uns hierunter künfftig hin, und zwar in Balde, des eigentlichen werden vernehmen laſſen; Indeſſen aber leben wir der allergnädigſten Zuverſicht, ihr werdet nebſt euren Mit-Eydgenoſſen, bey dieſer General-Revolution des Publici, über dasjenige, was unſer Extraordinari-Geſandter und Rath, Baron de Neveu, in unſerm Nahmen euch mündlich vorzutragen beordert iſt, ſolche Conſilia faſſen, welche zu Abwendung der inſtehenden allgemeinen Gefahr, und euer ſelbſt eigenen Sicherheit am anſtändigſten und hochnöthig ſeynd. Verbleiben euch anbey mit Käyſerlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in unſerer Stadt Wien den 4. Decembris, im 1700ſten, unſerer Reiche, des Römiſchen im 43ſten, des Ungariſchen im 46ſten, und des Böheimiſchen im 45ſten Jahre.

Leopold.

Joh. Frid. Graf Bucellini.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium,

Johann Georg Burl.

XCVIII.

Schreiben des Evangeliſchen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg an den Käyſer Leopoldum, worinn es allerunterthänigſt bittet, daß Se. Majeſtät die von dero Reichs-Hof-Rath, in der Sachſen-

Coburgischen Successions-Sache, dem Chur- und Fürstlichen Sächsischen Privilegio Austregali zuwider, erkannte Commission zu cassiren allergnädigst geruhen möchten, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, was Massen uns des regierenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchläuchtigkeit in mehrern zu vernehmen gegeben, wie, zu nicht geringer Bekränckung ihrer privilegirten Pactorum Domus, und in selbigen wohlgegründeten Judicii Austregalis, Eurer Käyserlichen Majest. Reichs-Hof-Rath, in der zwischen allerseitlich Fürstlichen Interessenten noch streitigen Coburgischen Successions-Sache, jüngsthin eine Käyserliche Commission, und zwar auf Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynt, nebst des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar, Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit, erkannt; dahero sie sich gemüßiget finden, bey Ew. Käyserl. Majestät dagegen die Nothdurfft in aller Unterthänigkeit vorstellen, und um Wieder-Aufhebung dieser præjudicirlichen Commission anhalten zu lassen; Allermassen sie dann zugleich gesuchet, ihnen hierunter, zu Erreichung des Zwecks, mit einer allerunterthänigsten Vorschrifft an Eure Käyserl. Majestät zu statten zu kommen. Wann dann, allergnädigster Käyser und Herr, mehrgemeldte Commission, ohne Verletzung des obangezogenen Privilegii Austregalis, mit Bestande nicht ertheilet werden können, selbige auch ohne das dem Instrumento Pacis und Reichs-Hof-Raths-Ordnung schnurstracks

ſtracks entgegen, indem darinnen klärlich verſehen, daß bey vorfallenden Irrungen unter denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, keine andere, als ihrer Religion zugethane Commiſſarii verordnet werden ſollen, über dieſes denen Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen ſothanes des Reichs-Hof-Raths Verfahren, um ſo beſchwerlicher vorkömmet, als ſelbige mit höchſter Befremdung wahrnehmen müſſen, wie von einigen Zeiten her mehrmahls mit Ertheilung der Käyſerlichen Commiſſionen dasjenige, was derenthalben in denen Reichs-Satzungen wohlbedächtlich verordnet, zu beſonderm Nachtheil der Stände nicht obſerviret, ſondern vielfältig darwider gehandelt worden; So haben, in Erwegung alles deſſen, und abſonderlich dabey mit unterlauffenden gemeinſamen Intereſſe ſämmtlicher Stände halber, wir des Herrn Hertzogs zu Sachſen-Gotha Hochfürſtlicher Durchläuchtigkeit billichem Geſuch nicht entſtehen können, ſondern es gelanget an Ew. Käyſerl. Majeſtät unſer allerunterthänigſtes Bitten, ſie wollen allergnädigſt geruhen, an dero Käyſerlichem Reichs-Hof-Rath den nachdrücklichen Befehl ergehen zu laſſen, daß, in Betracht des Herrn Hertzogs zu Sachſen-Gotha Hochfürſtl. Durchl. in hoc Paſſu die in Ew. Käyſerlichen Majeſtät Wahl-Capitulation mitbeſchworne Reichs-Grund-Geſetze vor ſich haben, die in der Coburgiſchen Succeſſions-Sache angeordnete Commiſſion, vorliegenden Umſtänden nach, wiederum zu caſſiren, und es bey denen ſowohl im Churfürſtl. als Fürſtl. Hauſe Sachſen

von Ew. Käyserl. Majestät selbst zum öfftern allergnädigst confirmirten Compositions-Mitteln zu lassen, auch daß nicht weniger in Zukunfft, in andern Fällen, bey Ertheilung dergleichen Commissionen, demjenigen, was in denen Legibus Fundamentalibus Imperii deshalb heilsamlich versehen, unverbrüchlich nachgegangen, und alles dagegen lauffende gäntzlich vermieden bleiben möge. Welche allergnädigste Käyserliche Erhörung unsere gnädigst und gnädige Herren, Herren Principalen, auch Obere und Committenten, mit unterthänigstem Dancke erkennen werden, zu Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Huld und Gnaden aber empfehlen wir uns allerunterthänigst und verbleiben

Eurer Käyserlichen Majestät

Regenspurg, den 7. Dec. 1700.

allerunterthänigst treugehorsamste,

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Brandenburg-Culmbach.
3. Brandenburg-Onolzbach.
4. Braun-

4. Braunschweig-Zell.
5. Halberstadt.
6. Würtemberg.
7. Minden.
8. Anhalt.
9. Ost-Frießland.
10. Wetterauische } Grafen.
11. Fränckische } Grafen.
12. Westphälische } Grafen.

Reichs-Städte.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Lübeck.	2. Ulm.
3. Mühlhausen.	4. Schwäbisch-Hall.

XCIX.

Schreiben des Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als Käyserlichen und des H. Römischen Reichs Cammer-Richter, die zwischen dem Bischoff zu Würtzburg und Cammer-Gerichts-Assessore Wigand obhandene Streitigkeit betreffend, de Anno 1700.

Hochwürdigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

EUrer Churfürstlichen Gnaden, unterm 31. Octobris jüngsthin an uns abgelassenes gnädigstes Schreiben, sammt beygefügten copeylichen Anschluß dessen, was einige bey dem Convent zu Nürnberg gewesene Fürstliche Abgesandten an dieselbe gelangen lassen, haben wir, mit unterthänigstem Respect, wohl empfangen, und daraus mit mehrerm gehorsamst ersehen, welcher Gestalten des Herrn Bischoffen zu Würtzburg Fürstliche Gnaden ob einer bey allhiesigen Käyserlichem und des heil. Reichs-Cammer-Gericht von dero gewesenen Cantzler, nunmehro aber erstgedachten hiesi-

gen

gen Käyserl. Cammer-Gerichts-Assessore, Michael Carl Wigand, dem Vorgeben nach, anzüglicher und calumnioser Schrifft, und mit dero wörtlichen Wiederholung erkennten Mandati und Citation, bey gedachten Convent sich beschweret, und wie daß hierauf ermeldte Fürstliche Abgesandte, auf Special-Befehl ihrer gnädigsten Herren Principalen, Euer Churfürstliche Gnaden, als Cammer-Richtern, unterthänigst ersucht haben, das Werck, dero höchsten Orts, dahin ohnschwer zu dirigiren, damit bey allhiesigem Käyserlichen und des H. Reichs Cammer-Gericht, als woselbsten vor höchstbesagte Se. Fürstliche Gnaden zu Würtzburg sich gerichtlich einzulassen anzustehen hätten, weiter nicht verfahren, sondern, biß zu anhoffender anderweiter Ihro Käyserliche Majestät und des Reichs-Verordnung, alles in Suspenso gelassen, und zu mehrerer Weitläufftigkeit kein Anlaß gegeben werden möchte; Gestalten auch Eure Churfürstl. Gnaden deswegen bewogen worden wäre, über dieses weitaussehende Werck unsere ohnmaßgebliche unterthänigste Gedancken, wie etwa mehrberührte Fürstliche Gesandten dißfalls zu beantworten seyn, gnädigst zu erfodern. Nun erstatten Eurer Churfürstl. Gnaden wir zuförderst für die gnädigste Communication obgedachter Beschwerden unterthänigsten Danck, und lassen deroselben in gehorsamster Beantwortung dero Eingangs angezogenen gnädigsten Schreibens hiemit ohnverhalten, was Massen, als vorgedachter unser Collega und respective Co-Assessor in letztverwichenem Winter bey allhiesigem Käyserlichen Cammer-

mer-Gericht dahin klagbar einkommen, daß, als selbiger sich einige Zeit zuvor, gewisser Geschäfften halber, zu Würtzburg befunden, und sich keines widrigen befahret, ein sicherer Würtzburgischer Hof-Cavallier von Horst, mit bey sich gehabtem Secretario, mit höchster Ungestümmigkeit in seine dasige Behausung und Wohnzimmer sich eingedrungen, und mit Vorwand habenden Fürstlichen Special-Befehls einen mit vielen Calumniis und Scommatibus angefüllten Zettel, worinn unter andern enthalten gewesen, daß ermeldter Kläger mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg Beichtvater zwey Tage zuvor von denen Fürstl. Würtzburgischen Räthen leichtfertig und ehrvergessen geredet, Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz wider ersthocherwehnte Fürstliche Gnaden verhetzet, so dann in letzter Bischöfflichen Wahl einige Dohm-Herren dahin zu verleiten gesucht, an Seiner Fürstlichen Gnaden Hand und Insigel zu brechen, und daß dahero dieselbe nicht allein ihres letztverstorbenen Herren Antecessoris wider ihn gethanes Verfahren approbirten, und ihme deswegen den Hof verbieten, sondern auch sein annoch bey dem Hoch-Stifft rückständiges Salarium absagen liessen, abgelesen, und noch viele andere atrocissimas Injurias und Personal-Ehrenanzapffungen vorgeworffen hätte, mit unterthänigster Bitt, daß, weiln alle solche höchstärgerliche Diffamationes und Injuriæ, welche so gar zu des Klägers destomehr und empfindlicher Beschimpffung an verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe und in Specie an Eure Churfürstliche Gnaden selbst überschrieben

ben worden wären, also bewandt, daß selbige sammt und sonders gantz falsch, erdichtet, und in alle Ewigkeit nicht zu erweisen wären, dieses höchste Gericht wider offt hochermeldte Se. Fürstliche Gnaden zu Würtzburg und Consorten ein Mandatum de non amplius diffamando, neque in Personam Assessoris Cameræ sibi Jurisdictionem arrogando, wie auch eine Citation ex L. Diffamari 5. Cod. de ingen. nec non super Injuriis & ad videndum se condemnari ad Solutionem residui Salarii zu erkennen gnädigst geruhen möchte, wie die von ihme Klägern gesuchte Processus um so weniger abzuschlagen, oder die Auslassung der in hac Actione prætensarum atrocissimarum Injuriarum bloß, wie es scheinen will, zu seiner nöthigen Defension und Ehren-Rettung gebrauchter harter Expressionen, als worinn die Substanz seiner Injurien-Klag bebestanden, anbefehlen können, als eines Theils aus den Narratis mehrbesagter Klage klar erhellet, daß selbige fast durchgehends nicht auf Seiner Fürstlichen Gnaden hohe Person, als vor welche er Kläger allerunterthänigsten Respect zu tragen sich, Ausweiß beygehenden Einschluß, erkläret hat, sondern entweder auf dero ihme, seinem Vorgeben nach, übel affectionirte Fürstliche Räthe und Bediente, oder das nach Meynung unjustificirliche Factum gerichtet worden, andern Theils auch die Actiones atrocissimarum Injuriarum und Citationes ex L. Diffamari, von welchen kein eintziger Stand des Reichs, was Würden und Dignität er auch seyn mag, in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 25. oder sonsten, eximiret worden

ist,

ist, ihrer Art, Natur und Eigenschafft nach, dergestalten bewandt und beschaffen seynd, daß dergleichen Klagen fast ohnmöglich ohne harte und empfindliche Expressionen verfast werden können; Und weilen wir nun, bey so gestalten Umständen, gantz und zumahlen nicht zweiflen wollen, daß, wann selbige mehr höchstermeldter Seiner Fürstl. Gnaden zu Würtzburg der Gebühr vorgestelt werden sollen, dieselbe sich hierauf, nicht allein, dero Reichskundigen hohen Æquanimität nach, besser begreiffen, und den, wegen Erkenn- und Insinuirung obangezogener Processen, gegen uns gefasten, und mit würcklicher Zurückhaltung der zu nöthigster Subsistenz und Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts, und dessen angehörigen Personen, gewiedmeten, und zuvor iederzeit zu Dero und Ihrer Herren Vorfahren am Hoch-Stifft, Hochlöblichen Gedächtniß, ohnsterblichen Nachruhm, richtig abgeführten Cammer-Zieler bezeigten und an Tag gegebenen Widerwillen fallen lassen, sondern auch sich in dieser Sache allhiesigen Käyserl. und heil. Reichs-Cammer-Gerichts-Jurisdiction, und hochrichterlichen Dijudicatur, den offenbaren Reichs-Constitutionen gemäß, um so lieber unterwerffen werden, als gesicherter sie sich halten können, daß, Falls Seiner Fürstlichen Gnaden in dieser wider sie und übrige Mit-Consorten angestelten Injurien-Klage etwa zu viel und Unrecht geschehen, und der Ihro, als einem vornehmen Reichs-Fürsten gebührende Respect ohngezimend ausser Augen gesetzet worden wäre, derselben

ben eine aufrechte und unpartheyische Justiz, deren ordentlichen Lauff wir, Eyd und Pflichten halber, nicht aufhalten, oder interrumpiren können, ohne einzige etwa befahrende Neben-Absicht, wiederfahren und angedeyen solle: So haben solchem nach Euere Churfürstliche Gnaden wir unterthänigst ersuchen wollen, sie geruhen gnädigst, dieses alles, sowohl offt hocherwehnter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg, als auch Eingangs ermeldten Fürstlichen Gesandten, gebührend vorstellen zu lassen; Insonderheit aber bey erst hochberührter Seiner Fürstlichen Gnaden und dem Kläger dero hochvermögende Autorität dahin kräfftigst einzuwenden, damit, wo immer möglich, diese eingeklagte Injurie, wegen der nach sich ziehenden verdrießlichen Weiterung und andern schädlichen Folgereyen, in der Güte beygelegt, mithin Seine Fürstliche Gnaden um so mehr bey dero hievorigen gegen dieses höchste Reichs-Gericht getragenen guten Propension, und zu dessen nothdürfftigen Unterhalt gethanen höchstrühmlichen richtigen Beytrag, ohne welchen wir sonsten denen an uns einige Zeit hero, von verschiedenen hohen Orten, abgelassenen Præsentations-Schreiben nicht wohl Raum und Platz würden geben können, fernerweit conservirt und erhalten werden möchte; Ew. Churfürstliche Gnaden damit GOtt dem Allmächtigen zu langwieriger Gesundheit, glücklicher Regierung und allem höchstgedeylichen Wohlstande treulichst, deroselben aber uns und hiesiges Gerichte zu beharrlichen Churfürst-

fürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Wetzlar, den 15. Dec. Anno 1700.

unterthänigste,

Præsidenten und Beysitzer des Käyserl. und heiligen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

C.

Schreiben des Evangelischen Corporis auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, worinn es sich, über die von Chur-Pfaltz in der untern Pfaltz, wider das Instrumentum Pacis VVestphalicæ vorgenommene Reformation höchlich beschweret, und es durch Interposition dero hohen Autorität dahin zu vermitteln bittet, damit dieses gefährliche Attentatum gäntzlich abgestellet werde, de Anno 1700.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät wird ausser Zweifel geziemend hinterbracht worden seyn, und annoch in unentfallenem allergnädigstem Andencken ruhen, was im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, als unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten wir zweymahlen, als unter dem 28. Nov. 8. Decembr. des 1698. und den 9. 19. Febr. 1699. wegen der von Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit zu Pfaltz, wider die klare Disposition des Religion- und Westphälischen Friedens vor einiger Zeit neuerlich angemasten Veränderungen,

circa Statum Religionis in der Untern-Pfaltz, Ew. Käyserl. Majestät zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordneten Commissario, Freyherrn von Seyler, mündlich vorgestellet, und pro Memoria schrifftlich behändiget. Wann aber die in aller Unterthänigkeit gehoffte allergnädigste Resolution und Käyserliche Antwort biß ietzo nicht erfolget, auch alle die bey Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz deshalber, vermittelst einer an dieselbe beschehener eigenen Abschickung so mündals schrifftlich gethane beweglich- und nachdrückliche Repræsentationes, besage der Acten, gantz keinen Effect gehabt, vielmehr an statt dessen man an Seiten eines Corporis Evangelicorum mit Betrübniß wahrnehmen müssen, daß alles nach Gefallen eingerichtet und geändert, folglich, laut der fernerweit eingelangten Gravaminum die Bedrängniß immer hefftiger worden, man auch dahero sich gemüßiget befunden, die Chur-Pfältzische Final-Resolution umständlich also zu beantworten, um dadurch der gantzen Christlichen Welt deutlich unter Augen zu stellen, auf was schwachen und nichtigen Grunde die Gegentheils Argumenta beruhen, und was Gestalt, Via Facti, wider alles Recht und Befugniß, gegen die vorgemeldte Reichs-Gesetze gehandelt werde; So haben sämmtliche Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände die Entschliessung gefasset, hiervon nicht nur einem löblichen Corpori Catholicorum die gebührende Communication wiederfahren zu lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, dieselben werden hieraus die eigentliche Beschaffenheit der

Sa-

Sache gründlich erwegen, und in genauer Betracht der, zu des gemeinen Wesens empfindlicher Bekränckung und Unheil, unausbleiblich hieraus erwachsenden Folgerungen, Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, durch diensame Vorstellung, nicht allein zu Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze zu disponiren bedacht seyn, sondern zuförderst an Ew. Käyserl. Majestät, als ihr allerhöchstes und allergnädigstes Ober-Haupt sich in dieser sie allerseits schmertzhafft afficirenden Bedrückung in tiefffster Unterthänigkeit wenden, und dero allerhöchstes Amt hierunter geziemend imploriren wollen, mit allerunterthänigster und inständigster Bitte, dieselbe wollen, nach dero in der gantzen Welt erschollenen unsterblichen Ruhm, auch desfalls dero Liebe zu der heilsamen Gerechtigkeit zeigen, und, vermittelst dero allerhöchsten Käyserlichen Autorität, solche nachdrückliche Verfügung thun, daß in der Untern-Pfaltz, circa Statum Religionis, förderſamst alles wieder in den Stand, wie es vor der letzlich vorgegangenen Aenderung gewesen, restituiret, hingegen alle und iede wider das Instrumentum Pacis Osnabrugensis unternommene Attentata gäntzlich abgestellet werden; Da auch, über bessere Zuversicht, Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Pfaltz das Instrumentum Pacis hierunter zweifelhafftig, wie es doch nicht ist, zu seyn vermeinen solten, wolten Ew. Käyserliche Majestät allergnädigst geruhen, dieselbe dahin anzuweisen, daß sie solches, prævia Restitutione, ad Comitia bringen, allermassen hoffentlich niemand in Abrese seyn wird, daß Churfürstliche Durchläuchtig-

keit, als ein Particular-Stand sich hierunter, wo anders Recht und Billichkeit Platz finden sollen, einer selbst beliebten Interpretation anzumassen keines Weges befugt. Ew. Käyserliche Majestät werden, nach dero von Anfang dero glorwürdigsten Regierung, welche Göttliche Güte noch auf viele und lange Jahre beständig und glücklich seyn lassen wolle! biß ietzo vor das geliebte Vaterland Teutscher Nation niemahls genug zu preissenden und Reichs-väterlich erwiesenen Liebe und Sorgfalt, ohne unser weitläufftiges Anführen, von selbst höchst erleuchtet behertzigen, in was unwiederbringlichen Schaden, Nachtheil und gäntzliche Zerrüttung die gantze Verfassung des Reichs, bey nicht erfolgender schleuniger Remedur, gerathen dörffte, und solchemnach nicht verhengen, daß die getreue Evangelische Stände, da sie über besseres Verhoffen, in ihrer gerechten Sache keine Erhörung finden solten, wider Willen genöthiget werden, ihre Zuflucht zu denen in dem Instrumento Pacis enthaltenen und vorgeschriebenen Mitteln zunehmen, und alle erlaubte Hülffe zu suchen, wodurch sie sich aus denen ihnen und ihren unschuldigen Glaubens-Genossen bißhero, fast ohne Scheu, wider die Leges fundamentales Imperii, von allen Seiten zugefügten Drangsalen, darinnen man ihrem allerunterthänigsten Bitten und Vorschrifften so gar kein Gehör geben wollen, einiger Massen retten könten; Von Ew. Käyserl. Majestät allergerechtestem Gemüthe aber getrösten sich unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten anietzo einer

ner gantz ungezweifelten Gewehrung dieser allein auf Recht und Billichkeit gerichteten allerunterthänigsten Bitte, werden auch solches gegen Ew. Käyserliche Majestät, ihrer Obliegenheit nach, bey allen Begebenheiten, mit allen treugehorsamsten Diensten zu erkennen, höchsten Eyfers beflissen leben. Womit zu Eurer Käyserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade wir uns in aller Unterthänigkeit ergeben, und in tiefffster Submission verbleiben

Eurer Käyserlichen Majestät

Regenspurg, den 24. Decembris, 1700.

Allerunterthänigst treugehorsamste,

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandten.

Sigillatio.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. -- Gotha.
4. -- Weimar.
5. -- Eisenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onolzbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. -- Wolffenbüttel.
10. Halberstadt.
11. Würtemberg.
12. Hollstein-Glückstadt.

13. Anhalt.	16. Wetterauische	Grafen.
14. Camin.	17. Fränckische	
15. Ost-Frießland.	18. Westphälische	

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Goßlar.	2. Nördlingen.
3. Nordhausen.	4. Memmingen.

CI.

Schreiben König Friedrichs des I. in Preussen an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn er ihm notificiret, daß er zum Könige in Preussen proclamiret und gecrönet worden, de Anno 1701. so auch mut. mutand. an den Röm. Käyser, Königliche, Chur- und Fürstliche Personen, wie auch freye Republiquen ergangen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschafft, und was wir mehr liebes und gutes Vermögen, zuvor,

Durchläuchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter,

EUer Liebden geben wir hiermit zu vernehmen, was Gestalt wir, aus verschiedenen erheblichen trifftigen Ursachen, auch mit Gutbefinden Ihro Käyserl. Majest. und verschiedener benachbarter, auch anderer Europäischen Könige und Puissancen, über diese uns ohne dem mit völliger Souverainität angehörige Preußische Lande den Königl. Titul und Würde, so deren vorige Beherrscher auch in alten Zeiten geführet, anzunehmen, resolviret haben, auch zu solchem Ende, nach vorgegan-

gegangener Proclamation, gestriges Tages, in GOttes Nahmen, allhie zum König solenniter gecrönet worden. Euer Liebden, welche iederzeit eine so gute Intention vor uns und unser Haus bezeuget, dero Avantage und Bestes wir auch hingegen bey allen Gelegenheiten, wie unser eigenes suchen und befördern wollen, werden hoffentlich diese unsere neue Würde uns gerne gönnen, bevorab, da dadurch niemanden im geringsten præjudiciret wird, und so viel das Röm. Reich und sämmtliche Stände und Mitglieder, auch Ew. Liebden insonders betrifft, wir solcher unser neuen Dignität unerachtet, Respectu unserer vom Reiche relevirender Lande in dem bißherigen gemeinsamen Vinculo und der uns deshalb obliegenden Gebühr unverrückt und beständig verbleiben, und darinn nie die geringste Aenderung machen oder begehen werden, dessen wir Ew. Liebden absonderlich und aufs Beste versichern wollen, auch Ihro zu allen freundvetterlichen Bezeugungen iederzeit bereit und willig verbleiben. Gegeben Königsberg, den 19. Januarii, Anno 1701.

Eurer Liebden,

Freund-williger Vetter,

Friedrich, König und Churfürst.

CII.

Anwort Hertzog Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar an König Friedrich den I. König in Preussen, worinn er demselben zu der Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König,

Eurer Königlichen Majestät sind unsere freundvetterliche Dienste, und was wir sonst vielmehr liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor,

Insonders Hochgeehrter Herr Vetter,

EUrer Königlichen Majestät hochgeehrtes Schreiben, unterm dato Königsberg den 19. Januarii, hat uns mit mehrerm höchsterfreulich eröffnet, welcher Gestalt, auf Einwilligung der Röm. Käyserlichen Majestät, und anderer Europäischen Könige und Puissancen, dieselbe die hohe Königliche Würde in dero souverainen Preußischen Landen angenommen,, und vermittelst erfolgten solennen Crönung auf dero Thron erhoben worden. Allermassen nun sothane Notification, als ein hochgeschätztes Merckmahl von Eurer Königlichen Majestät uns zutragenden hohen Affection wir mit schuldigst- und freund-vetterlichem Danck annehmen; Also gratuliren deroselben zu dieser höchsten Königlichen Würde wir um so mehr von Hertzen, ie rühmlicher dero in GOtt ruhenden Vorfahren, und insonderheit dero hochseeligen Herrn Vaters, glorwürdigen Andenckens, dem gantzen Röm. Reiche erwiesene unsterbliche Merita, nicht weniger auch Eurer Königl. Majestät selbsteigene glorieuseste Actiones und Bezeugungen Ihro diese Königliche Würde mit allem Recht erworben, und auf dero hocherleuchtetes Haupt die Crone gesetzet, welche nicht mindern Eclat von Eurer Königlichen Majestät empfähet,

als

als sie deroselben giebet. Wir wünschen dannenhero aus freund-vetterlichen treuestem Gemüthe, daß der Höchste Eurer Königlichen Majest. Thron und Cron mächtiglich unterstützen, dero Königl. und Churfürstliches Haus bey beständigem Splendeur, und immer florirendem Wohlergehen gnädigst conserviren, und dero hohe Gloire auf die späte Posterität fortpflantzen wolle. Und gleichwie Ew. Königliche Majestät vor dero contestirte rühmlichste Intention, zu unverrückter Fest-Haltung des wegen dero vom Reich relevirenden Landen mit dessen hohen Gliedern habenden Nexus, auch Continuirung dero uns und unserm Fürstl. Hause iederzeit erwiesenen hohen Affection sonderbarer Danck gebühret: Also ersuchen Eure Königliche Majestät wir hierdurch geziemend, sie geruhen dabey beständig zu verharren, und von uns die Versicherung anzunehmen, daß wir iederzeit vor ein Glück und Vergnügen achten werden, daferne wir Gelegenheit erlangen, in der That zu erweisen, mit was Begierde und sincerer Ergebenheit deroselben wir zu allen angenehmen Diensten stets verbunden und bereitwilligst verbleiben. Datum Weimar, den -- Anno 1701.

Eurer Königlichen Majestät

Dienstwilligster treuer Vetter
und Diener,
Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen.

CIII.

Antwort Käysers Leopoldi an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er ihn vor einen König in Preussen erkennet, und dessentwegen gratuliret, de Anno 1701.

P. P.

WIr haben das von Euer Liebden an uns, als einen guten Freund, Oheim und Bruder, ergangene Notifications-Schreiben erhalten, in welchem Euer Liebden uns zu verstehen geben, daß sie, mit unserm Consens und Einwilligung, sich selbst, als König ihres Hertzogthums Preussen, proclamiren lassen. Alldieweil nun die besondere Affection und Zuneigung, welche iederzeit zu Ew. Liebden, von dero Jugend auf, getragen, derselben von langen Zeiten her bekannt ist, in Ansehung der Devotion und Treue, welche Euer Liebden, zu allen Zeiten, vor uns, unser Ertz-Haus Oesterreich, und vor das gantze Reich bezeiget haben; So haben wir auch ein sonderliches Verlangen getragen, von dem Wohlseyn, Wachsthum und Gloire Ew. Liebden und Dero Durchläuchtigen Hauses zu vernehmen, als welches sich um das Römische Reich sowohl verdient gemacht, und seynd derohalben zum höchsten erfreuet, daß wir nunmehro eine Gelegenheit haben, Ew. Liebden davon eine würckliche Probe, und langwieriges Merckmahl zugeben: Und dieses um so viel mehr, weil wir mit sonderbarer Satisfaction und Erkenntlichkeit die Versicherung Ew. Liebden annehmen, durch welche sie uns versprochen, diese ihre neue Königliche Dignität in allem, zum Aufnehmen und Wachsthum der gemeinen Wohlfarth in dem heiligen Römischen Reiche sowohl, als bey unserm Ertz-Hertzoglichen Hause zu wiedmen. Wir gratuliren demnach Ew. Liebden, wegen dieser hohen und ansehnlichen Würde, als dero guter Freund, Oheim und Bruder,

der, und wünschen von Hertzen, daß durch GOttes gnädigen Beystand, Ew. Liebden dieselbe nicht allein in aller Glückseeligkeit, zu dero eigenen Gloire, wie auch zur Zierde und Vortheil dero geliebten Landes, viel und lange Jahre besitzen; sondern auch solche unausgesetzt auf ihre späte Nachkommen bringen möge; anbey versichernde, daß wir Ew. Liebden Interesse uns allezeit angelegen seyn lassen, und deroselben bey aller Gelegenheit zu erkennen geben werden, daß wir seyn, ꝛc. Wien, den - - Anno 1701.

CIV.

Antwort Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zu der Königlichen Dignität gratuliret, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König,

Euer Königl. Majestät seynd unsere geflissene und gantz willige Dienste iederzeit zuvor,

Freundlich vielgeliebter Herr, Herr Vetter, und Herr Bruder.

EUer Majestät sagen wir hiermit geziemenden Danck, daß sie uns dero gefaste Resolution, die Königliche Würde in dero Preußischen Landen anzunehmen, und dero hierauf würcklich erfolgte Crönung, notificiren wollen. Wie nun Euer Majestät unsere vor dero hohes Aufnehmen führende gute Intention vorhin bekannt, uns auch zu dessen Beförderung sowohl die nahe hohe Anverwandschafft, als sonderbare Ew. Majestät zutragende

Er-

Ergebenheit erweiſet: Alſo thun wir Euer Majeſtät um ſo mehr gratuliren, als Euer Majeſtät allen noch fernern Zuwachs hertzlich gönnen und wünſchen, und gegen dieſelbe uns, wegen der vor uns und unſer Chur-Haus führender freund-vetterlicher Wohlmeinung, und daß ſie uns, ſich der angenommenen Königlichen Dignität, weder zu unſerm, noch des Churfürſtl. Collegii Præjudiz zu prævaliren, in ſo nachdrücklich und generoſen Terminis verſichert, bedancken. Und weil wir alles dieſes Euer Majeſtät mit mehrerm mündlich zu erkennen zugeben, unſerm bey Euer Majeſtät Hof-Lager ſubſiſtirenden Envoyé, Grafen zu Sayn, Witgenſtein und Hohnſtein aufgetragen; So belieben Euer Majeſtät denſelben hierinn gutwillig anzuhören, und ihme vollkommenen Glauben beyzumeſſen. Euer Majeſtät verbleiben wir anbey, zu Erweiſung aller angenehmer freund-vetterlicher und brüderlicher Dienſten, allezeit bereit, willig und befliſſen,

Euer Königlichen Majeſtät

Düſſeldorff, den 11. Febr. 1701.

Dienſtwilligſter und ergebenſter Vetter, Bruder und Diener allezeit,

Johann Wilhelm, Churfürſt.

CV.

Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck an König Friedrich den I. in Preuſſen, worinn er demſelben zur angenommenen Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701.

Wir

Wir Friedrich der Vierdte, von GOttes Gnaden König in Dännemarck, ꝛc.

Entbieten dem Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrichen, König in Preussen, ꝛc. Unserm freundlichen lieben Vettern, Brudern und Nachbaren, unsere freund-willfährige Dienste, und was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchläuchtigster, Großmächtigster Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Nachbar,

WIr haben aus Euer Majestät an uns, den 19. des verwichenen Monats Januarii, abgelassenem Schreiben, mehrern Inhalts ersehen, was Gestalt sie dero uns vorhin in freund-vetterlichem Vertrauen eröffnetes Vorhaben und gefassete Resolution, wegen Annehmung des Königl. Nahmens und Würde in ihrem souverainen Hertzogthum Preussen, in GOttes Nahmen, würcklich ins Werck gerichtet, und, nach vorhergegangener Proclamation, sich in Königsberg solenniter salben und crönen lassen. Wann wir nun an allen dem, so zu Euer Majestät und dero Hauses Glorie, Splendeur und Aufnehmen gereichen kan, iederzeit sonderbaren Part nehmen; Als ist uns auch diese dero neue Standes-Erhöhung erfreulich zu vernehmen gewesen, Gestalt wir dann darzu Euer Majest. hiemit freund-vetterlich gratuliren, und von Hertzen wünschen, daß dieselbe und ihre Posterität, zu des gemeinen Wesens, auch dero Königreich, Lande und Leute beständigen Nutzen,

Wohl-

Wohlfarth und Aufnehmen, solche Königliche Dignität zu späten Zeiten glücklich führen, und dabey von der Güte des Allerhöchsten mit allen gedeylichen Prosperitäten reichlich überschüttet werden mögen; Und wie wir übrigens alles dasjenige, so Euer Majest. iemahlen von uns desideriret, mit aller Sincerität præstiret, auch noch ferner mit deroselben eine vertrauliche Freundschafft und Correspondence zu cultiviren uns iederzeit angelegen seyn lassen werden; also versehen wir uns von Euer Majest. freund-vetterlichen Affection ebenmäßig, daß sie uns Reciproquement begegnen, und alles, was zu deren mehrern Befestigung und beyderseits Sicherheit gereichen kan, gerne mit beytragen werden, die wir, ꝛc. Geben auf unserer Residentz zu Coppenhagen, den 19. Februarii, Anno 1701.

CVI.

Antwort derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an König Friedrich den I. in Preussen, worinn sie demselben zu angenommener Königlichen Preußischen Würde gratuliren, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König,

EUer Königlichen Majestät Schreiben vom 19. Jan. 1701. haben wir von dero Envoyé extraordinaire, dem Herrn Bondeli, heute wohl empfangen, und daraus mit Vergnügen ersehen, daß Ew. Königl. Majestät über dero Preußische Lande den Königlichen Titul und Würde angenommen, und deshalber solenniter zum Könige gecrönet worden. Wir erstatten Ew. Königlichen Majest.

jest. vor diese freund-nachbarliche Notification, so sie von dero Erhebung auf den Königlichen Thron uns zu thun beliebet, hiemit geziemenden Danck, und versichern Ew. Königliche Majestät, daß die Freundschafft, so wir das Glück gehabt von so langen Jahren mit Ew. Königl. Majest. und deroselben Durchläuchtigsten Vorfahren zu unterhalten, das Staats- und Religions-Interesse, so wir mit deroselben gemein haben, und absonderlich die Hochachtung, so wir iederzeit vor Ew. Königlichen Majest. und deroselben Durchläuchtigste Vorfahren getragen, uns allemahl verbunden, an alle demjenigen viel Theil zu nehmen, was Ew. Königl. Majest. und dero nunmehrigen Königlichen Hauses Wohlstand und Hoheit betroffen; wie wir dann auch ietzo, als Ew. Königl. Majest. aufrichtige Freunde, über dero zugekommene Königliche Würde mit sonderbaren Freuden dergleichen thun. Wir gratuliren Ew. Königl. Majest. deswegen hiemit von Hertzen, und wünschen, daß diese Königliche Würde Ew. Königl. Majestät viel Glorie und Vergnügung, und dero Königl. Hause, Landen und Unterthanen viel beständiges Wohlwesen und Wachsthum bringen möge. Und wie wir unveränderlich geneigt seyn und bleiben, die alte vertrauliche Freundschafft und Correspondenz, worinn wir biß noch mit Ew. Königl. Majest. gestanden, mehr und mehr zu unterhalten: Also ist unsere Bitte, Ew. Königl. Majest. geruhe von dieser unserer aufrichtigen Meinung und Estime vor dero Königliche Person und Freundschafft vollkommen versichert zu leben; als dessen

wir

wir unser Seits bey ieder Gelegenheit mehrere Proben zu geben erbietig seyn. Womit wir schliessen und GOtt den Allmächtigen bitten, daß er Ew. Königl. Majestät in seinen himmlischen Schutz nehme, ꝛc. Im Haag, den 1. Martii, 1701.

Eurer Königlichen Majestät

Dienstwillige gute Freunde und Nachbarn,

Die Staaten Generalen der vereinigten Niederlande

von Weede

auf Befehl derselben

F. Fagel.

CVII.

Antwort derer Protestirenden Schweitzer-Cantons an König Friedrich den I. in Preussen, worinn sie demselben zu übernommener Königlichen Dignität in Preussen gratuliren, de Anno 1701.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Eurer Königlichen Majestät sind unsere willigste Dienste, mit Erbietung aller Ehren, zuvor,

Allergnädigster Herr,

NAchdem aus Ew. Königlichen Majestät, unterm 19. verstrichenen Monats, an uns absonderlich erlassenem hochwerthesten Schreiben, uns erfreulichst zu vernehmen gewesen, welcher Massen dieselbe zu der Königlichen Würde in Preussen erhoben und würcklich gecrönet worden sey; Haben wir hierob eine so grosse Freude empfan-

pfangen, weiln wir wegen des engen Bandes der Religions-Gemeinschafft und Interesse iederzeit Theil an demjenigen genommen, was zu sondern Aufnehmen und Flor Ew. Königl. Majestät und dero Allerdurchläuchtigsten Hauses immer gereichen mögen; dahero wir uns verpflichtet befinden, Ew. Königl. Majest. für sothane gnädige Notification unsern ehrerbietigsten Danck zu erstatten, zumahlen zu solcher erlangten höchsten Dignität unsere aufrichtige Congratulation mit hertzinnigstem Wunsch beyzufügen, daß Ew. Königl. Majestät hierob alles selbst desiderirende höchste Vergnügen, zu fortwährender gesegneten Regierung, beständigem Flor dero Königlichen Hauses, Erhaltung des reinen Evangelischen Wesens, und zum Heyl und Trost dero Unterthanen, schöpffen und haben mögen; Ew. Königl. Majest. anbey demüthig ersuchende, daß, gleichwie sie vor die Wohlfahrt unsers geist- und leiblichen Wohlstandes iederzeit sonderbare Sorgfalt getragen, uns dessen auch durch dero Schreiben, zu unserm sonderbaren Erfreuen tröstlich versichert haben: Also fürbaß in solcher sinceren Affection und Intention zu verharren gnädigst geruhen wolten. Welches wir hinwiederum mit geziemender Veneration und Dienstfertigkeit zu demeriren uns befleißigen werden, da immittelst wir GOtt bitten, daß er Ew. Königl. Majest. sammt dero gantzem Allerdurchläuchtigsten Hause in aller wahren beständigen Prosperität väterlich erhalten wolle. Datum unter und in gemeinem unsern Nahmen, mit unsern

getreuen lieben Eydgenossen, der Stadt Zürich Secret-Einsieglung verschlossen, den 2. Martii, 1701.

Eurer Königlichen Majestät

Dienstwilligste,

Bürgermeister, Schultheiß, Land-Amtmann und Räthe, der Evangelischen Ständen und Oerter der Eydgenossenschafft Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Auster-Rothen, Stadt St. Gallen, Mülhausen, und Biel, ꝛc. ꝛc.

CVIII.

Antwort Bischoff Marqvard Rudolphs zu Costantz an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zur Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König, ꝛc.

Eurer Königlichen Majestät seynd unsere Schuldgeflissene Dienste iederzeit zuvor,

EUrer Königlichen Majestät erstatten wir anförderst dienstlichen Danck, daß dieselbe sich gefallen lassen, uns die angenommene Königliche Würde in Preussen, und bereits erfolgete Crönung zu notificiren. Und gleichwie Eure Majestät uns anbey versichern wollen, daß durch diese neue Würde, niemanden das geringste Præjudicium zugezogen werden solle; Als thun deroselben wir diese Königliche Exaltation, welche Ew. Majest. sowohl durch dero eigene, als auch ihres Durchläuchtigsten Hauses hohe Begebnissen bestens merituren, von Grund des Hertzens gönnen!

wie

wie wir dann auch Ew. Königl. Majestät, wegen dieses neuen Lustres, aus einem aufrichtigen Gemüthe hiermit treulichst gratuliren, wünschend! daß deroselben Regierung zu fürwährendem Flor und Anwachs dero Durchläuchtigsten Hauses und zumahliger Consolation dero Landen und Unterthanen von dem Allerhöchsten bestens gesegnet und beglücket werden mögen. Eurer Königlichen Majestät verbleiben wir anbey, zu Erweisung schuldiger Diensten, iederzeit beflissen; Geben in unserer Residenz Mörßburg, den 15. Maji, 1701.

Von GOttes Gnaden wir Marqvard Rudolph, Bischoff zu Costantz, des heil. Röm. Reichs Fürst, Herr zu Reichenau und Ohmigen, ꝛc.

Eurer Königlichen Majestät

dienstergebenster Diener,

Marqvard Rudolph, Bischoff zu Costantz.

CIX.

Antwort Bischoff Johann Martins zu Eichstädt an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er demselben zu angenommener Königlichen Würde gratuliret, de Anno 1701.

P. P.

NAchdeme uns nicht nur vermittelst des allgemeinen Ruffs kund gemacht, sondern auch über das Eure Königliche Majestät die Güte gehabt, uns schrifftliche Notification zu thun, was Gestalten dieselbe, aus verschiedenen Ursachen, auch mit Gutbefinden Ihrer Käyserl. Majestät

und verschied:ner Könige und Puissances über dero Preußische Lande, den Königlichen Titul und Würde anzunehmen resolviret haben, auch zu solchem Ende, nach vorher gegangener, Proclamation zum Könige solenniter gecrönet worden; So wissen wir unserer hohen Obligation zu seyn, Eurer Königlichen Majestät nicht nur für solche hohe æstimirte Nachricht, wie hiermit beschiehet, gantz dienstgeflissen willigsten Danck zu erstatten, sondern wir erachten uns zumahlen glücklich, deroselben zu solch angenommener Königlichen Würde, annebens in geziemendem Respect gratuliren, und uns dahin expliciren zu können, daß gleichwie Ihro und Dero gesammten hohen Hause, wir iedesmahl besondere Hochachtung zugetragen: Also Ew. Königlichen Majestät von des Allerhöchsten Grund-Güte bestimmend verwünschen, daß sie dieselbe Königliche Würde, auf ein spätes Alter, unzehliche Jahre, glücklich bekleiden, und mit solchen vollkommensten Zufriedenheiten gesegnet werden, worvon Dero Königlichem und Churfürstlichem Hause, auch dem bono Publico, welches daran so ansehnlichen Theil hat, ferner weiter unsterbliche Gloire und grösseste Wachsthum zugehe, mit der zu Ew. Königlichen Majestät gestelleten Zuversicht, dieselbe gegen uns und unser Fürstliches Stifft, mit dero bißherigen hohen Propension ferner zu continuiren geruhen werden; dero wir damit, dem Göttlichen starcken Obschutz ergebend, und Eurer Königlichen Majestät zu aller angenehmen behäglichen Dienst-Bezeugung

stets

stets willigst und geflissen verbleiben. Geben Eichstädt, den 16. Junii, 1701.

Eurer Königlichen Majestät

dienstwilligst und geflissener,

Johann Martins, Bischoff zu Eichstädt.

CX.

Schreiben Städt-Bürgermeister und Raths der Stadt Worms an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, worinn sie inständigst bitten, es bey dem Bischoffe zu Worms, intercedendo, dahin zu vermitteln, damit sie, bey instehender Oster-Procession, von der Catholischen Geistlichkeit, nicht mit ungewöhnlichen Neuerungen gekräncket werden möchten, de Anno 1701.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Gnädig und Hochgeneigte, auch Hochgeehrte Herren,

WAs Gestalten die hiesige Clerisey ihre auf den Oster-Montag gewöhnliche Procession aus dem Dohm in die liebe Frauen-Kirche, in nechstvorigem Jahr, mit Zuziehung der Uber-Rheinischen Dorffschafften, auf eine gantz neuerliche, und ihrer eigenen Geständniß nach, vorher niemahls erhörte Weise, in Begleitung etlicher 1000. Personen in die Stadt eigenmächtig aufzuführen, und nachdeme verschiedene hiesige und fremde von einigen, die derselben beygewohnet, mit Schlägen übel tractiret worden, die Land-Leute auf eben solche Weise wieder aus der Stadt zu ziehen, auch hernach den 2. Maji, mit abermahliger Neuerung zu

continuiren sich entblödet, und daher wir uns und unsere Bürgerschafft einer höchstgefährlichen Gefahr weitaussehenden Hand-Gemengs, ja Guts und Bluts exponiret sehen müssen, wollen Ew. Excell. Gnaden, unsere hochgeneigt- auch hochgeehrte Herren aus unsern am 28. berührten Monats Maji abgelassenen wehmüthigen Vortrag sich unterthänig und dienstlich anerinnern zulassen gnädig und großgünstig belieben. Wie wir nun bey wieder herannahender Oesterlichen Feyer, bevorab, weil die bewuste Processions-Streitigkeit von Anno 1697. unterbrochener Käyserlichen Commission halber, noch unerörtert stehet, nicht ohnzeitig zu beförchten haben, daß auch dieses Jahr mit dergleichen neuerlichen Excessen, wo nicht in mehrern Beeinträchtigungen und volckreicher Frequenz, iedoch mit nicht minderer unserer Beschwerden und höchstbesorglicher Gefahr, etlicher tausend Personen Discretion geleben zu müssen, in unsi und hiesige Bürgerschafft gedrungen werde, wodurch leichtlich aus des Bauren-Volcks übereilenden Eyfer dieses arme an Kräfften sich wenig erholete, und zur Zeit in geringer Bürgerschafft bestehende Stadt-Wesen, in unwiderbringlichen Schaden und äuserstes Unfrieden gerathen könte; Also haben wir auch nicht vorbey gesollt, zu Vorkommung sothanen beförchtenden Unheils, und damit wir nicht wider den theuer erworbenen Religions-Frieden in immerwährende Furcht und Unruhe versincken und opprimirt, sondern als ein treues Reichs-Glied, zu verhoffenden bessern Zeiten, aufgehalten werden mögen, zu Ew. Excell.

Gna-

Gnaden und unsern hochgeneigten und hochgeehrten Herren unsere tröstliche Zuflucht zu nehmen, und dieselbe, wie hiemit beschiehet, unterthänig und dienstlich zu erbitten, sie wollen gnädig und großgünstig belieben, sich des beförchtenden Noth- und Jammer-Standes dieser armen Stadt und Bürgerschafft höchstrühmlich anzunehmen, und an des hiesigen Herrn Bischoffens, des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. intercedendo förderlich kräfftigst zu verschreiben, daß dieselbe dem hiesigen Clero, uns bey bevorstehenden, abermahligen und künfftigen ziemlichen Processions-Actibus, über das Herkommen, mit neuerlicher Herbeyziehung anderer Herrschafften Unterthanen, Gebrauchung ohngewöhnlicher Weg und Strassen, Beschimpffung und übler Tractirung der Wacht und Bürgerschafft, auch andern Unruhe und Gefährlichkeiten verursachenden Zunäherungen nicht zu beschweren, sondern vielmehr, als wir auch den Unserigen auferlegen werden, sich mit Fried-liebender Bescheidenheit zu bezeugen, gnädig und nachdrücklich anzubefehlen geruhen wolten. Sothane verhoffende hohe und gnädige Bezeigung wird uns und unserer Bürgerschafft zu immerwährender höchsten Danckbarkeit und gewieriger Consolation gereichen, die wir, auf alle Gelegenheit, mit Unterthänigkeit, und bereitwilligster Dienst-Beflissenheit zu demeriren, uns nach allen Kräfften befleißigen, und unter Erlassung Göttlicher Obhut, zu langwieriger Fried- und Seegenvollen Prosperitäten, in ohnabfälligem Respect

verharren. Worms, den 21. Februarii, Anno 1701.

Euer Excellenzien, Gnaden und unserer Hochgeneigten und Hochgeehrten Herren

Unterthänig-gehorsam und dienstergeben willigste,

Städt-Bürgermeister und Rath der heil. Reichs-freyen Stadt Worms.

CXI.

Schreiben Käysers Leopoldi an König Friedrich den I. in Preussen, die sogenannte Falckenhagische Sache und deren Execution betreffend, de Anno 1701.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Entbieten dem Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich, zu Preussen König, ꝛc. Unsern Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes, ꝛc.

EUrer Liebden wird vorhin gnugsam erinnerlich seyn, was Massen wir auf dieselben und des Bischoffs zu Münster Andachten und Churfürstens zu Pfaltz Liebden, als Cräyß-ausschreibende Fürsten in Westphalen, unsere Käyserl. Commission ad exequendum in Sachen der P. P. Societatis Jesu zu Paderborn contra Lippe-Falckenhagen, betreffend, haben umschreiben lassen. Wann nun sothane unsere Käyserliche Commission bißanhero noch nicht zum Stande gebracht worden, und dahero auf so inständiges Anruffen und Bitten ermeld-

meldter P.P. unser Käyserliches Excitatorium ergehen lassen, nachdem aber anbey verspühren, daß Ew. Liebden, aus ein und andern Ihro von dem Nieder-Sächsischen Crayß-Ausschreib-Amt, und denen zu Regenspurg dermahlen subsistirenden der A. C. zugethanen Gesandten beygebrachten gantz irrigen Suppositis sich dieser Commission mit zu unterziehen Bedencken tragen; Als haben, um Ihro aus dem Wercke eine vollständige und denen Actis und Rechten gemessene Information zu geben, gedachten dero beeden Crayß-ausschreibenden Fürsten des Bischoffs zu Münster und Churfürstens zu Pfaltz Andacht und Liebden, unter heutigem Dato ersuchet, Ew. Liebden aus solcher Information von der Sachen Beschaffenheit, wie dieselbe hiebevorn zu Münster bey denen Friedens-Tractaten vorkommen, hernacher an Chur-Cölln gebracht, und von dorten an unsern Vorfahren, Käyser Ferdinand den Dritten, glorwürdigsten Andenckens erwachsen, von demselben an den Executions-Tag zu Nürnberg verwiesen, und von dorten wiederum an uns gekommen, und noch stehet, auch was sonsten bey dem Objecto exequendo vor Considerationes vorhanden seynd, völligen Bericht zu geben, und versehen uns zu Ew. Liebden Freund-Oheim- und brüderlich, sie werden, bey so gestalten Umständen, und wahrhafftiger der Sachen Beschaffenheit, sich in dieser Sachen ferner nicht difficil erzeigen, sondern mit unserer darinn bloß und allein auf die Administration, der nach dem Friedens-Schluß und darauf erfolgten Reichs-Constitutionen regulirten unpartheyi-

schen Justiz, und gantz kein anderes Absehen gerichteten Intention conformiren, folglich mit gesammten Crayß-Ausscheib-Amt unsere demselben aufgetragene Käyserliche Commission, nach Innhalt vorhergegangener Verordnung, vollführen und zum Ende bringen. Das gereicht uns anbey zu Danck-nehmigem Gefallen und verbleiben, ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien, den 28. Februarii, Anno 1701.

CXII.

Schreiben Hertzog Philipp Ernsts zu Holstein-Glücksburg an Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn er derselben die Geburth eines Printzen notificiret, de Anno 1701.

Unsere freundliche Dienste und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor,

Durchläuchtige Fürstin, freundlich vielgeliebte Frau Muhme und Gevatterin,

EUrer Liebden können wir, aus höchsterfreuetem, Gemüthe nicht verhalten, was Gestalt die Güte des Allerhöchsten die Durchläuchtige Fürstin, unsere hertzlich-geliebte Gemahlin, Frau Christianen, Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, gebohrne Hertzogin zu Sachsen, ꝛc. Liebden, Ihrer bißhero getragenen Fürstlichen Ehe-Bürden, gestern Abend um halb 7. Uhr, gnädigst entbunden, und uns beyderseits mit einem gesunden, wohlgestalten Printzen mild-

väterlich erfreuet, welchen wir bald darauf zur heil. Tauffe befördern und dem HErrn Christo einverleiben lassen. Wie nun Sr. Göttlichen Allmacht vor den beschereten Ehe-Segen wir von Hertzen Danck sagen, auch nicht zweifeln, Ew. Liebden werden aus dero uns zutragenden Freund-muhmlichen Affection ietztbesagten Ehe-Segen uns hertzlich gerne gönnen und sich mit uns dadurch erfreuen: Also haben deroselben wir hiervon freundvetterliche Ouverture thun sollen, von Hertzen wünschend, es wolle der Allerhöchste auch Ew. Liebden mit allem verlangenden Vergnügen erfüllen, und sie in seiner Gnaden-Beschirmung beständig fristen. Dero wir schließlich, zu Erweisung gefälliger Dienste, stets geflissen verbleiben. Geben Glücksburg, den 2. April, Anno 1701.

Eurer Gnaden

dienstergebener, treuer Vetter, Gevatter und Diener,

Philipp Ernst, Hertzog zu Hollstein.

CXIII.

Antwort Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Hertzog Philipp Ernsten zu Hollstein-Glücksburg, worinn sie demselben zur Geburth eines Printzen gratuliret, de Anno 1701.

P. P.

NAchdem Euer Liebden freund-vetterliches Notifications-Schreiben, de dato Glücksburg den 2. hujus, uns behändiget worden, haben wir darob,

darob, mit besonderm Vergnügen ersehen, was Gestalt der grundgütige GOtt Ihrer freundlich geliebten Frauen Gemahlin, der Durchläuchtigen Fürstin, Frauen Christianen, Hertzogin zu Schleßwig, ꝛc. Liebden, Tages vorher, ihrer biß dahin getragenen Fürstlichen Ehe-Bürde in Gnaden enthoben, und sie beyderseits mit einem wohlgestaltem jungen Printzen begnadiget, auch daß Ew. Liebden gefällig gewesen, unter andern auch uns zu dessen Tauff-Zeugen zu erwehlen. Gleichwie nun Ew. Liebden wir für die freund-vetterliche gegönnete Eröffnung geziemenden Danck erstatten: Also sind deroselben wir auch, wegen angetragener Gevatterschafft, welche wir für eine Marque freund-vetterlicher Affection erkennen, sonders obligirt, mit dienstlichem versichern, daß nebst hertzlicher Gratulation zu dem von GOtt bescherten jungen Printzen, dem wir allen gesegneten Wachsthum und ersinnliche Prosperität appreciren, wir solche nicht nur willigst übernommen, sondern uns dem nechst gegen unsern freundlich-geliebten Pathen, der Gebühr nach, zu bezeigen geflissen seyn werden, wie denn Euer Liebden wir auch unsere Reconnoisance, wegen veranstalteter Vertretung unserer Fürstlichen Stelle bey denen Tauff-Ceremonien hiemit temoigniren, und Ihro im übrigen, zu steter Erweisung angenehmer freund-vetterlicher Dienste, bereitwilligst verbleiben. Geben in unserer Festung Wolffenbüttel, den 19. April, Anno 1701.

CXIV.

CXIV.

Schreiben Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin an König Friedrich den I. in Preussen, worinn er, denen zwischen Sr. Königl. Majestät und Ihm, im Jahr 1693. wegen der Eventual-Succession in denen Mecklenburgischen Landen, aufgerichteten Recessen, völlig nachzukommen, versichert, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König,

Ew. Königlichen Majestät seynd unsere freundvetterliche Dienste, und was wir sonsten vielmehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Freundlich Vielgeliebter, Höchstgeehrter Herr Vetter,

Als Ew. Königl. Majestät allhier subsistirender Ministre, der Regierungs-Rath von Guercken, auf habenden gnädigsten Befehl, gegen uns, der zwischen Ew. Königl. Majestät und uns den 12. 22. Jul. Anno 1693. Occasione der eventualen Succession in die Mecklenburgische Lande und dazu gehörige Fürstenthümer, errichteten Haupt- und Neben-Recessen Erinnernng gethan hat; Und wir dabey von Ew. Königlichen Majestät hohen Affection gegen uns völlig persuadiret seyn, nehmlich, daß sie die in sothanen Pactis stipulirte Promessen Ihrer Seits freund-vetter- und würcklich erfüllen werden: So haben wir, Krafft dieses und hierdurch von uns nochmahlen die freund-vetterliche Versicherung stellen wollen, daß wir auch alle demjenigen, und insonderheit der versprochenen Anzeige bey der von uns einnehmenden Landes-Huldigung, wie von unserer Seiten in sothanen

Haupt-

Haupt- und Reben-Recessen es versprochen und stipuliret worden, völlig nachkommen, und nicht unterlassen werden, was der Einhalt desselben dieser wegen von uns erfordert, welches Ew. Königl. Majestät also von uns gäntzlich glauben können, und ergeben dieselbe wir damit der Göttlichen Obhut zu immerwährendem florisanten Aufnehmen, empfehlen uns und unsere Angelegenheiten allemahl bestens, und verbleiben, zu Erweisung aller angenehmen ersinnlichen freund-vetterlichen Diensten, gantz willig und gefliessen. Datum Hamburg, den 12. Aprilis, 1701.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Euer Königlichen Majestät

dienstwilligster Vetter und Diener,

Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg.

CXV.

Schreiben Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz an König Friedrich den I. König in Preussen, worinn er Versicherung giebt, daß er denen mit Ihro im Jahr 1693. gemachten Successions-Recessen, völlig nachleben wolle, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Grostmächtigster König,

Eurer Königlichen Majestät seynd unsere gantz ergebene freund-vetterliche Dienste, und was wir

wir sonst vielmehr Ehr, Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Hochgeehrter Herr Vetter,

Als Euer Königlichen Majestät in der Stadt Hamburg subsistirender Minister und Regierungs-Rath, von Guercken, auf habenden gnädigsten Befehl, gegen unserm Residenten, den Petkum, sich vernehmen lassen, und begehret, daß auch uns, nach Einhalt des am 12. 22. Julii Anno 1693. zwischen Ew. Königl. Majestät und unsers Vetters, des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Liebden, errichteter Haupt- und Neben-Recesse, Occasione der eventualen Succession in die Mecklenburgische Lande, und dazu gehörigen Fürstenthümer, gegen Ew. Königl. Majestät, gleich von besagt unsers Herrn Vetters Liebden geschehen, nicht weniger freund-vetterlich erklären möchten; Und wir dann dabey von Euer Königlichen Majestät hohen Affection gegen uns völlig persuadiret seyn; Nemlich, daß sie die in sothanen Pactis stipulirte Promessen, Ihrer Seits, auch in Egard unserer und unser Fürstlichen Posterität, freund-vetter- und würcklich erfüllen werden; Da haben auch wir, Krafft dieses und hiedurch die freund-vetterliche Versicherung von uns stellen wollen, daß wir all demjenigen, und insonderheit der versprochenen Anzeige bey der von uns einnehmenden Landes-Huldigung, wie in den obangeführten Haupt- und Neben-Recessen es versprochen und stipulirt worden, auch unser Seits völlig nachkommen, und nichts unterlassen werden, was der Innhalt derselben, dieser wegen, erfordert, welches

Eure

Eure Königliche Majest. also von uns gäntzlich glauben können. Und ergeben wir dieselbe damit der Göttlichen Obhut, zu immerwährendem Flor und Hochergehen, uns und unsere Angelegenheiten aber zu beharrender dero Gnaden und Hulden. Geben auf unserm Residenz-Hause Strelitz, den 26. Aprilis, 1701.

Von GOttes Gnaden, Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Eurer Königlichen Majestät

gantz ergebener Vetter und Diener,

Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg.

CXVI.

Schreiben des Schwäbischen Cräyß-Convents zu Ulm an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn er, bey aussenbleibender Versorgung des Forts de Kehl, die Schwäbischen Cräyß-Trouppen aus demselben heraus zu ziehen drohet, und wider alles daraus entstehende Unheil protestiret, de Anno 1701.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, insonders Großgünstige, Hochgeehrte Herren,

EUrer Hochwürden, Excellenzien und unserer Hochgeehrten Herren ist der Fürsten und Stände dieses getreuen Schwäbischen Reichs-Cräyßes, unserer gnädigsten und gnädigen Herren, Herren

Prin-

Principalen, auch Obern und Committenten über den auf sich habenden Last der Besatzung des Jhro Käyserlichen Majestät und dem Reiche restituirten Forts de Kehl führende rechtmäßige Beschwerde, aus denen dißfalls an dieselbe verschiedentlichen abgelassenen Schreiben mehr als zu viel bekannt, und haben wir absonderlich in unserm letztern, de dato Memmingen den 29. May, 1700. denenselben weitläufftig zu erkennen gegeben, wie schwer das Onus solcher Besatzung diesem, noch seit letzterm schweren Reichs-Kriege her, enervirten Crayße falle, und wie man damit länger nicht continuiren, sondern, bey fernerm Anstand einer gemeinsamen Reichs-Veranstaltung, seine Mannschafft heraus ziehen, und die Verantwortung des darauf dem Publico etwa zugehenden Nachtheils denenjenigen, so die Ausmachung sowohl dieses, als auch des Puncti Securitatis publicæ in Genere so sehr retardiren, überlassen müste. Nun haben wir gäntzlich verhoffet, es würde, auf die so nachdrücklich gethane Instanz, zu nothwendiger Versorg-und-Versehung dieses Gräntz-Orts, von gesammten Reichs wegen, einst die behörige Reflexion, um so ehender gemachet worden seyn, als nicht nur allein Jhro Käyserliche Majestät dieses Werck einem hochansehnlichen Reichs-Convent schon hievor, durch ergangene verschiedene allergnädigste Käyserliche Commissions-Decreta nachdrücklich haben recommendiren lassen, sondern auch die Conjuncturen inzwischen dergestalten sich geändert, daß bey derselben dermahlen gefährlichen Aspecten, ie länger, ie unverantwortlicher schei-

nen will, die Verwahrung der Reichs-Gräntzen zu negligiren, und einen so considerablen Gräntz-Ort länger ausser Defension zu lassen. Alldieweilen man aber sich solcher guten Hoffnung bis dato fruktiret sehen muß, es auch zur gemeinsamen Veranstaltung de præsenti eine gar schlechte Apparenz hat, hingegen diesem löblichen Cräyß seine schon in das dritte Jahr, in solcher, auf allergnädigstes Ansinnen Ihrer Käyserl. Majestät nur auf eine kleine Zeit zu besetzen übernommener Festung, mit grossen Kosten gehaltenen Trouppen, länger zu lassen, eben so wenig zu zumuthen ist, als die blosse Mannschafft in einem von allen andern Defensions-Requisiten, es seye an Artillerie, Munition, Reparatur der Fortification, und dergleichen destituirten Ort ohne dem wenig Nutzen schaffen kan, sondern in den Hazard gesetzet wird, auf einen unglückichen Fall mit dem Platze selbst Noth zu leiden; Als finden wir uns bemüßiget, vor der würcklichen Herausziehung dieses Cräyßes Mannschafft aus mehr besagtem Fort de Kehl, unsere dißfalls schon zum öfftern gethane trifftige Remonstrationes hieher nochmahlen, und zwar, pro ultimato, zu wiederholen, nicht zweiffelnde, Euer Hochwürden, Excellenzien und unsere hochgeehrte Herren sich endlich die Sache, dero Wichtigkeit nach, zu Gemüth gehen, und dero bekannte patriotische Sorgfalt allbehöriger Orten dahin vorkehren werden, daß bey gegenwärtig anscheinenden geschwinden gefährlichen Conjuncturen, die allgemeine Securität mit mehrerm Ernst und Eyfer befördert, die beede Reichs-Gräntz-Festungen,

gen, Philippsburg und Kehl, mit genugſamer Mannſchafft, auch übrigen noch abgehenden Defenſions-Nothwendigkeiten, ohne fernern Aufſchub, von geſammten Reichs wegen, verſehen, mithin die beede ohne das dem Riß gnugſam exponirte löbliche Fränck- und Schwäbiſchen Crayße des derenthalben noch vor das Reich tragenden Oneris, als zu dem man ſich ohne dem nicht länger einverſtehen kan, ſondern ſeine zu eigener Sicherheit benöthigte Mannſchafft aus obigen Feſtungen endlich herausziehen muß, entladen, ihme auch die ſich gleich anfangs bedungene Wiedererſtattung des auf dieſe Ihro Käyſerlichen Majeſtät und dem Reich zuſtehende Feſtungen bereits mit groſſen Summen verwendeten, und noch täglich aufgehenden Vorſchuſſes, der Gebühr nach, von geſammten Reichs wegen angedeyen und refundirt werden möge. Euer Hochwürden, Excellenzien und unſere hochgeehrte Herren werden dennoch die Nothwendig- und Billichkeit dieſes unſers, nicht ſo wohl auf die Privat, als vielmehr des geſammten werthen Vaterlandes Conſervation und Nutzen abzielenden und hiermit, quam inſtantisſime, nochmahlen wiederholenden Deſiderii von ſelbſt erkennen, und alſo an ſich nichts erwinden laſſen, was zu deſſen ſchleunigſter Erfüllung immer dienen und gereichen mag, wozu wir es nochmahlen gantz angelegenſt recommendiren und uns allenfalls, wegen des dem Publico ſonſt daraus zuwachſenden Schadens und Nachtheils, hiemit iterato vor Ihro Käyſerl. Majeſt. und dem geſammten Reich, beſtens verwahret, und deſſen ſchwere Verantwor-

tung denen, bey welchen es an der behörigen und wohlvermögenden Remedur angestanden, überlassen haben wollen; Unter allerseitigen Empfehlung in die Göttliche Obhut verharrende,

Euer Hochwürden, Excellenzien und unserer Hochgeehrten Herren

Ulm, den 4. Maji, Anno 1701.

dienst-ergeben willigste,

Derer Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Crayßes bey gegenwärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CXVII.

Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an die ausschreibenden Fürsten des Bäyerischen Crayßes, Churfürst Maximilian Emanueln in Bäyern und Ertz-Bischoff Johann Ernsten zu Saltzburg, worinn er ihnen notificiret, warum er den zu Wasserburg angestellten Bäyerischen Crayß-Convent nicht könne besuchen lassen, de Anno 1701.

Unsern freundlichen Dienst, auch was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchläuchtigster auch Hochwürdigster Fürst, freundlicher lieber Vetter, auch besonders lieber Herr,

EUrer Eurer Liebden Liebden sammt Schreiben vom 7. Aprilis jüngsthin, haben wir zwar wohl geliefert empfangen, und darob mehrern Innhalts vernommen, was Gestalten dieselbe einen

nen allgemeinen Cräyß-Convent nacher Wasserburg, den 28. besagten Monats, auszuschreiben, hernacher aber solchen, laut P. S. auf den 23. dieses zu prolongiren veranlasset worden. Wir hätten uns aber nicht unbillich zu beklagen, daß sothanes Ausschreiben, wiederum, gleich voriges mahl, uns zu spat zugefertiget worden, daß wir keine genugsame Zeit gehabt, zu Besuchung dieses löblichen Cräyß-Tages iemanden, mit behöriger Instruction und Gewalt, zu versehen. Nun gehen uns zwar gegenwärtig weitaussehende und gefährliche Conjuncturen nicht wenig zu Gemüthe, und werden wir dabey unsers Orts alles dasjenige, was einem getreuen Churfürsten und Stande des Reichs gebührete, zum Besten des allgemeinen Wesens, in alle Wege mit zu beobachten, nicht ermangeln. Gleichwie aber Eurer Eurer Liebden Liebden annoch ohnentfallen, was grosses Nachtheil uns, vor einigen Jahren, durch die bey diesem löblichen Cräyß, mit unserer gäntzlichen Vorbeygehung, beschehene Pfaltz-Sultzbachische Admission und Introduction zugezogen worden, derentwegen wir uns sowohl bey Ihro Käyserlichen Majestät, als Eurer Eurer Liebden Liebden alsobalden höchlich beschwehret, und die billichmäßige Abwendung begehret haben, welche iedoch biß anhero, gegen bessere Zuversicht, nicht erfolget ist: Also werden dieselbe uns mit Fug nicht verdencken können, daß wir, so lang und viel obiges uns zugefügte Præjudiz der Gebühr nicht redressiret und die Sache in vorigen Stand hergestellet seyn wird, diesen löblichen Cräyß ferner zu beschicken, und darzu einigen

Beytrag zu thun nicht gemeinet. So wir Eurer Eurer Liebden Liebden unverhalten wollen, dero wir im übrigen, zu Erweisung aller angenehmen freund-vetterlichen Dienstgefälligkeit, stets und willig verbleiben. Geben in unserer Haupt-Stadt Düsseldorff, den 11. Maji, 1701.

Eurer Eurer Liebden Liebden

dienstwilliger getreuester Vetter und dienstwilligster getreuer Freund bis in meinen Tod,

Johann Wilhelm, Churfürst.

CXVIII.

Schreiben Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an König Friedrich den I. in Preussen, die Execution in der Falckenhagischen Sache wider Herrn Friedrich Adolph, regierenden Grafen von der Lippe, betreffend, de Anno 1701.

Durchläuchtigster, Großmächtigster König,

EUrer Königlichen Majestät ist vorhin erinnerlich und bekannt, was von der Römischen Käyserlichen Maj. an dieselbe sowohl, als an uns, als dieses Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayßes ausschreibende Fürsten insgesammt vor eine Käyserliche allergnädigste Commission, in Sachen deren P. P. Societatis Jesu zu Paderborn, wider den Herrn Grafen zur Lippe, ohnlängst dahin transcribiret worden, daß man ermeldte P. P. Societatis Jesu in dem ihnen von gedachten Grafen vorenthaltenden Antheil des Guts Falckenhagen nachdrücklich zu reimmittiren hätte. Eurer Königl. Majestät wird auch annoch beywohnen, was derenthalben

ben an allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. selbst immittelst von dem Nieder-Sächsischen Crayße und dem übrigen Corpore Statuum Protestantium, wider alle solche Reimmission aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, sonderbar aus dem darinn enthaltenen Articulo restituendorum erinnerlich zwar vorgestellet, solches aber, als aus lauter unerheblich, und im Käyserlichen Reichs-Hof-Rath, nach mehrmahliger reiffer der Sachen Erwegung, bereits wiederholter Massen verworffenen Principiis, herrührend, und mit nicht den geringsten Schein auf erwehnten Articulum restituendorum qualificiret; sondern vielmehr wider ihn, Grafen von der Lippe, stracks militirend verworffen worden, allermassen uns dasselbe von Ihrer Käyserl. Majestät, vermittelst dero abermahligen allergnädigsten Rescripts, vom 22. Febr. jüngst, mit Beyfügung der dieserhalben aus denen Käyserlichen Reichs-Hof-Raths-Actis gezogener abschrifftlich nebengehender Information nachdrücklich bekannt gemacht, und um Beschleunigung besagter Käyserlichen Commission dabey absonderliche Erinnerung gemacht worden; Und gleichwie dann Ew. Königliche Majestät, dero hocherleuchteten Prudence nach, sich daraus von selbst finden werden; Also stellen wir auch ausser Zweifel, sie werden, als des Westphälischen Crayßes Mitausschreibender, und zu dieser Executions-Sachen allergnädigst ausgesehener Fürst, bey so klarer der Sachen-Bewandtniß, keine fernere Difficultät machen, und sothaner Käyserl. Commission würcklich beytreten; auf daß bemeldte Patres Societatis

alsobald und vor allen Dingen in ihre vorige Possession des Guts Falckenhagen wiederum eingesetzet und restituiret werden mögen, und zwar um so mehr, als solche Commissio bereits hiebevorn weyland dero Herrn Vatern, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, Christmildester Gedächtniß, von der Nürnbergischen Deputation selbst, zu Untersuchung des Casus und Verfügung dessen, was der Friedens-Schluß hierinn disponiret, aufzutragen, unanimiter beschlossen worden, und für ietzo dieselbe weiters nicht gehet, als nur alleine die ex Defectu Potestatis & non observatæ Paritatis Religionis, item non auditæ Partis, nec prius discussæ, sed erroneæ, ut liquidæ suppositæ Causæ, sich befindende insanabiles Excessus, dem Friedens-Schluß, arctiori Modo exequendi, und letzterm Reichs-Abschied gemäß, möchte abgethan werden. Und wann nun die Reimmission der Patrum würcklich vollzogen, der Herr Graf zur Lippe aber dennoch vermeinen solte, die aus dem Friedens-Schluß ad Restitutionem erfoderte Requisita erweißlich beybringen zu können, Ihre Käyserl. Majestät solches dem Cräyß-Ausschreib-Amt selbst zu untersuchen, und darauf, nach dem Friedens-Schluß, zu verfahren, allergnädigst überlassen haben, sonsten aber, weder allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät selbst, noch einem andern Catholischen Stande, so viel es bis hiehin wissend, in Sinn gekommen, durch diese oder andere auf die im Friedens-Schluß determinirte Restitutions-Requisita gegründete Executiones wieder umzukehren, oder sonsten den Friedens-Schluß selbst auf dem Grunde anzugreiffen,

als

als vielmehr hierdurch eintzig und alleine gesucht wird, sothanen Friedens-Schluß in allem seinen Innhalt sancte zu conserviren. Zu Ew. Königl. Majestät bekannter Æquanimität setzen wir dahero das versicherte Vertrauen, sie werden, zu der Concurrenz, in Verrichtung sothaner Käyserlicher allergnädigster Commission, sich willfährig erklären, dero wir ꝛc. Geben den 13. Maji, 1701.

CXIX.

Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, worinn es allerunterthänigst bittet, Se. Käyserliche Majestät möchten allergnädigst geruhen, Chur-Pfaltz dahin zu disponiren, damit die Evangelischen in der Pfaltz nicht ferner, wider den klaren Innhalt des Instrumenti Pacis VVestphalicæ graviret, sondern in integrum restituiret werden möchten, de Anno 1701.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät wird annoch in Unentfallenem allergnädigsten Andencken ruhen, was wegen der in der Untern-Pfaltz von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz einige Jahre her vorgenommenen Veränderungen circa Statum Religionis, bey Eurer Käyserl. Majestät ein Corpus der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände, unter dem 24. December verwichenen Jahres, allerunterthänigst anzubringen, und dero allerhöchstes Käyserliches Amt angelegentlichst deshalber zu imploriren sich gemüßiget befunden. Wann aber, weder die allerunterthänigst-gehoffte allergnädigste Resolution, noch einige Remedirung zur Zeit noch nicht erfolget, hingegen mit de-

nen Neuerungen und harten Bedruckungen der armen Evangelischen in der Pfaltz continuiret wird; So haben wir nicht Umgang nehmen können, auf eingelangten Befehl unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, Eure Käyserliche Majestät nochmahlen in tiefffter Veneration anzugehen, uñ dieselbe hierdurch allerunterthänigst zu ersuchen, dieselbe wollen allergnädigst geruhen, in dieser, nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Schlusses so gerechten und unstreitigen Sache, die behörige Remedur nicht länger zu differiren, und die Evangelischen Stände in ihrem allergehorsamsten Suchen weiter also Hülff-loß zu lassen, sondern dero Welt-gepriesenen Reichs-väterlichen Vorsorge und Liebe zur heilsamen Justiz nach, bey Seiner Churfürstl. Durchläuchtigkeit zu Pfaltz die zulängliche Vermittelung treffen, daß die Zeit hero in Religions-Sachen eingeführte Neuerungen in der Untern-Pfaltz, ohne weitern Anstand, ab- und alles wieder in vorigen Stand, wie es, vermöge der deutlichen Disposition des obangezogenen Westphälischen Friedens, seyn soll, gestellet werden möge. Eurer Käyserl. Majestät allergnädigsten Erhörung getrösten sich unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Oberen und Committenten in dieser ihrer gerechten allerunterthänigsten Bitte um so viel mehr, da sowohl Eurer Käyserl. Majestät an dero allerhöchstem Orte selbst, als dem gesammten Vaterlande hoch daran gelegen, daß, sonderlich bey ietzigen weitaussehenden Conjuncturen ein gutes Vertrauen

trauen unter allerseits Ständen unverrückt erhalten werden möge. Und wir verharren in aller unterthänigst treuester Devotion &c. Datum Regenspurg, den 13. Maji, 1701.

CXX.

Schreiben des Käyserlichen, und heiligen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Käyser Leopoldum, die von Bischoff Johann Philipp zu Würtzburg in der Wigandischen Klag-Sache gesuchte Exemtion vom Cammer-Gerichte betreffend, de Anno 1701.

P. P.

EUrer Käyserlichen Majestät sollen wir in allerunterthänigster Devotion nicht verhalten, und wird derselben vorhin schon allergnädigst bekannt seyn, welcher Gestalt des Herrn Bischoffen zu Würtzburg Fürstliche Gnaden, sich wider hiesiges dero Cammer-Gericht, bey gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dahin beschweret, daß wir, auf die von dero Hoch-Stifft ehemahligen Cantzlern, nunmehr aber erstgedachten dieses Cammer-Gerichts-Assessore, Michael Carl Wigand, wider dieselbe, Krafft der sub Num. 1. beygehenden unterthänigsten Supplication, erhobene, und, dem Vorgeben nach, mit vielen Anzüglichkeiten und Calumnien angeführte Injurien-Klage, demselben so gleich Gehör gegeben, und wider höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden und Consorten, nicht allein ein Mandatum de non amplius offendendo, aut diffamando, neque arrogando sibi Jurisdictionem in Personam Assessoris Cameræ Imperialis, sondern zugleich eine Citation

ex Lege diffamari S.C. de ingen. Manuum, nec non super Injuriis & ad videndum se condemnari ad Solutionem residui Salarii, und zwar mit wortlicher Wiederholung obermeldter Injurien-Klag-Schrifft erkannt, auch ohnerachtet vor höchstermeldt Seiner Fürstlichen Gnaden, nach gerichtlicher Reproduction obbesagter Processen durch dero allhiesigen Anwald öffters vorstellen lassen, daß sie sich bey diesem Käyserlichen und des H. Reichs Cammer-Gerichte gerichtlich einzulassen anzustehen hätten, und dahero gebeten, daß in Sachen weiter nicht verfahren, sondern bis zu anhoffender anderweiter Euer Käyserlicher Majestät und des Reichs Verordnung alles in Suspenso gelassen werden möchte, wir nichts desto weniger alle diese Remonstrationes und Vorstellungen im geringsten nicht attendirt, sondern vielmehr mit voreiliger Publicir- und Eröffnung der sub Num. 2. 3. & 4. beykommender Urtheilen fürgeschritten hätten. Nun können Euer Käyserliche Majest. wir allerunterthänigst versichern, daß, gleichwie wir gegen mehr höchsterwehnte Seine Fürstliche Gnaden und dero Herrn Vorfahren am Hoch-Stifft Würtzburg iederzeit eine absonderliche tieffe Veneration getragen, also wir auch zu desto beständiger Beybehaltung derjenigen hohen Propension, welche dieselbe iederzeit gegen hiesiges höchste Gericht, bey dessen Anliegenheiten, ruhmwürdigst hervor scheinen lassen, nicht mehrers hätten wünschen mögen, als daß dieses verdrießliche Werck, ehe und bevor es zu solcher Weitläufftigkeit ausgebrochen, in der Enge hätte beygelegt werden können; Allermassen

sen wir dann zu Erreichung solchen heilsamen Zwecks Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Cammer-Richtern, mit Occasion eines von deroselben an uns, zu Ende des nechst abgewichenen Jahres, dieser Sache halber, erlassenen gnädigsten Schreibens, besage copeylichen Beyschlusses sub Num. 5. unterthänigst ersuchet und gebeten haben, daß sie, zu gütlicher der Sachen Vermittelung dero höchstvermögende Officia, bey offt höchstberührter Sr. Fürstl. Gnaden zu Würtzburg kräfftigst einzuwenden, sich gnädigst gefallen lassen möchten. Nachdemmahlen aber bey diesen Eurer Käyserl. Majest. Cammer-Gericht erstbesagter Kläger in Eingangs gedachter seiner unterthänigsten Supplication, mit mehrern remonstriret, was Massen die von Ihm an Seiten Fürstlicher Gnaden zu Würtzburg, gleich nach den geklagten Injurien und Beschimpffung, die er gleichwohl, als ein in vornehmer Function und Charactere Publico stehende Person auf sich keines Weges hätte ersitzen lassen können, durch unterthänigste Beschwerungs-Schreiben, gethane sehr bewegliche Vorstellungen nichts verfangen, noch die deswegen gebetene Reparation erfolgen wollen, und dahero um Ertheilung nothdürfftiger Hülff Rechtens inständigste Ansuchung gethan, wir ihm die bloß, wie es scheinen will, zu seiner benöthigten Defension und Ehren-Rettung gebetene Mandat und Citation um so weniger abgeschlagen, oder die Auslassung der in hac Actione prætensarum atrocissimarum Injuriarum gebrauchter harten Expressionen, als worinn die Substanz seiner Injurien-Klage bestanden,

den, anbefehlen, oder auch zuvor ein Schreiben um Bericht an des Herrn beklagten Fürstl. Gnaden erkennen können, als bekannt eines Theils ist, daß wir, in Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 13. §. Es sollen auch ꝛc. männiglich, was Würden und Standes es auch seyn mag, mithin ohne einigen Unterscheid, oder Ansehung der Personen, eine gleiche und durchgehends unpartheyische Justiz, wie gerechten Richtern, Sacerdotibus Justitiæ, gebühret und zukommet, mithin zu theilen, so gar bey scharffer Erinnerung unserer diß-falls zu diesem Käyserl. Cammer-Gerichte geleisteten Eyd und Pflichten gemäß angewiesen; Andern Theils auch aus denen Narratis vorgedachter sub Num. 1. angezogener Klage klar erhellet, daß die von obermeldtem Kläger zu seiner abgenöthigten Vertheidigung gebrauchte Termini und Expressiones, wovon die Actiones atrocissimarum Injuriarum, ihrer kundbaren Natur und Eigenschafft nach, fast unmöglich befreyet seyn können, durchgehends nicht auf Sr. Hochfürstl. Gnaden hohe Person, als für welche er, Kläger, allerunterthänigsten Respect zu tragen, sich schrifftlich erkläret hat, sondern eintzig und allein auf dero ihm, seinem Vorgeben nach, übel affectionirte Räthe und Bediente gerichtet worden: So dann auch drittens der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Benebens ꝛc. 105. in gantz klar und deutlichen Terminis nach sich führet, daß, was daselbst von vorgängigen Schreiben und Bericht heilsamlich statuiret und verordnet, allein von Unthanen und Bürgern, welche ihre Obrigkeiten mit Recht

belan-

belangen und wider dieselbe an denen höchsten Reichs-Gerichten Processe ausziehen wollen, keines Weges aber denjenigen, welcher zwar unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs begütert, wegen ihrer Person aber nicht derselben, sondern dieses Käyserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction und Gerichts-Zwang privative unterworffen sind, zu verstehen seye; Also, daß wir, bey all solchen wahrhafften Umständen, im wenigsten nicht ersehen oder begreiffen können, mit was Fug Rechtens mehr höchstgedachte Se. Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg und Consorten, nicht allein denjenigen Senat, welcher solche Processe erkannt, sondern so gar auch die übrige, bey Erkennung erst-gemeldter Processen nicht einmahl zugegen gewesene membra Senatus, mithin dieses gesammte Käyserl. und heil. Reichs-Cammer-Gericht, als suspect, habe recusiren und perhorresciren, und sich anbey über dieser dilatorischen Exception rechtmäßiger Verwerffung, und daß man der Sache, bis zu vermeintlicher angehoffter anderweiter Eurer Käyserlichen Majestät und des Reichs Verordnung, keinen Anstand geben wollen, bey allen Chur- und Fürstlichen Höfen, und zwar mit harten und fast verkleinerlichen Expressionen, habe beschweren können; Gestalt dann denen Fürstlichen Würtzburgischen Räthen und Schrifft-Stellern nicht allein ex Andrea Gail. l. c. 33. n. 1. sondern auch verschiedenen andern Juris Publici & Cameralis Scriptoribus bekannt seyn solle, daß, ob schon ein und ander Assessor in particulari recusiret, gleichwohl dieses Eure Käyserliche

Ma-

Majestät und das gesammte heil. Reich præsentirende höchste Gerichte nicht perhorresciret, noch die daselbst rechthängig gemachte Sache, die Krafft vorangezogenen jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Ebenmäßig ꝛc. 166. von dar ab- und anderwerts hin avociret und durch sothane vermeinte Avocation ins Stecken gebracht werden können oder sollen, welches alles in gegenwärtigem Fall um so mehr eintreffen muß, als offenkundig es ist, daß, wann auch schon dieses höchste Gericht recusiret werden könte, nichts desto weniger an Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg und Consorten, keine legitima recusandi Causa obhanden seyn würde, dann obschon offtgedachter Kläger selbst ein Assessor und Mitglied dieses Käyserlichen Cammer-Gerichts ist, welches etwan an Seiten des Herrn beklagten Hoch-Fürstlichen Gnaden und Consorten am meisten apprehendiret, oder wenigstens zum scheinbaren Prætext einer deswegen besorgenden Partialität, angezogen werden könte, so ist gleichwohl aus den Visitations-Memor. de Anno 1556. §. Da auch ꝛc. 15. erweißlich, daß dergleichen Fälle, da nemlich Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere selbst einige Sachen an diesen Käyserlichen Cammer-Gerichte rechthängig haben, von dessen Jurisdiction und Gerichts-Zwang keines Weges eximiret, oder ausgenommen, sondern vielmehr unter solche Jurisdiction mit hellen und deutlichen Worten begriffen worden, indeme darinn allein dieses zu Præcavir- und Verhütung aller etwa, wegen einiger Collegial- Freundschafft, befahrenden Partheylichkeiten

heil-

heilsamlich verordnet worden, daß sothane Rechts-Sachen nicht in die Räthe, darinne die Principalen præsidiren und sitzen, sondern in einen Rath, durch den Præsidenten desselbigen Raths, den die Sachen nit angehen, oder concerniren, ad referendum gegeben werden sollen, welche Præcaution, gleichwie sie von undencklichen Jahren her iederzeit, in dergleichen fast unzehlbaren Fällen, in behörige Obacht genommen, also auch in gegenwärtigem Rechts-Streit gebührlich beobachtet worden ist, und noch ferners, wann es hiernechst, zur ordentlichen Ausstellung und Distribution gegenwärtiger Rechts-Sache, ankommen wird, gleichmäßig observiret und in gebührende Obacht genommen werden solle. Gleichwie nun, allergnädigster Käyser und Herr, aus dieser unser allerunterthänigsten Repræsentation und Vorstellung hell zu Tage lieget, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtzburg und Consorten, wider hiesiges dero Käyserl. Cammer-Gericht unter dem unerfindlichen Prætext, als ob selbiges, bey Erkennung und respective Eröffnung vorangeregter Processen und Urtheilen, ausser denen Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung geschritten, und in gegenwärtigem Rechts-Streit voreilig und partheyisch verfahren, sich keines Weges zu beschweren, oder Euer Käyserl. Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, daß sie solche Sache, novo & hactenus in audito Exemplo, von dar ab- und anderwerts hin avociren sollen, so starck anzulauffen und zu behelligen, die geringste Rechts-begründete Ursache nicht habe: Also ist und gelanget, sol-

chem nach, an Euere Käyserliche Majestät unser allerunterthänigste Bitte, dieselbe geruhen hierunter eine solche allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit von Sr. Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg und Consorten, wider den klaren Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschieden, und dessen übrigen Fundamental-Gesetzen suchender Avocation, wegen dero höchst-schädlichen und præjudicirlichen Consequenz (als welche in vielen andern Rechts-Sachen einen sehr gefährlichen Eingang machen, ja endlich gar eine völlige Confusion, Verwirr- und Zerrüttung des heilsamen Justiz-Wesens im heil. Röm. Reich nach sich ziehen könte) keine statt gegeben, sondern vielmehr diesem dero Cammer-Gericht, welches vor höchstgedachter Sr. Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg und Consorten eine unpartheiliche, denen Reichs-Satzungen gemässe Justiz, ohne eintzige etwa befahrende Neben-Absicht mittheilen, und wiederfahren lassen wird, nach Innhalt vorangezogener heilsamen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, Instrumenti Pacis Westphalicæ, auch Käyserlichen Wahl-Capitulation, sein freyer starcker Lauff, in Administrirung durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit und Justiz, welcher in andern Königreichen und Landen sich so gar souveraine und gecrönte Häupter zu untergeben kein Bedencken tragen, gelassen, mithin höchstermeldte Seine Fürstliche Gnaden und Consorten zur schuldigen Parition und Folgleistung derer von diesem Eurer Käyserlichen Majestät Cammer-Gerichte, in dieser Sache, theils auch noch weiters ergehen-

den

den Verordnungen, alles Ernsts, angewiesen werden möchten; Eurer Käyserl. Majestät damit ꝛc. Wetzlar, den 19. Maji, 1701.

CXXI.

Antwort Käysers Leopoldi auf vorherstehendes Schreiben dero und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts, de Anno 1701.

P. P.

WIr haben Euer allerunterthänigstes Schreiben vom 19. Maji jüngsthin, worinn ihr uns gehorsamlich berichtet, wessen sich des Bischoffen zu Würtzburg Andacht in Causa unsers Cammer-Gerichts-Assessoris, Wigands, unternommen, neben denen darinn angezogenen Beylagen wohl überlieffert empfangen, und daraus zwar mit mehrerm gnädigst vernommen, aus was Ursachen ihr vermeinen wollet, daß Se. Andacht von uns in dieser Sache nicht zu hören seye. Ihr werdet aber auch aus denen hieben verwahrten Anschlüssen gehorsamlich ersehen, wie sehr sich Se. Andacht nicht nur wider den Wigand, sondern auch wider euch insgesammt beschweret, daß nemlich ihr, wider die Cammer-Gerichts-Ordnungen, vorgemeldten Wigands Ehren-verkleinerliche Schrifften, und in Publico abgelegte Recessus angenommen, die anzügliche Expressiones in die von euch erkannte Processe mit einfliessen lassen, solche auch hernacher, auf beschehene Ahndung, gut geheissen, und, der von Sr. Andacht und anderer vornehmen Reichs-Stände darüber gethanen Vorstellung ohngeachtet, ihn, Wigand, nicht allein zu gebühren der Be-

scheidenheit nicht anweisen wollen, sondern auch, noch darüber, von demselben seine noch mit mehrern Anzüglichkeiten angefüllete Replic angenommen, darauf Sr. Andacht nachtheilige Urtheil publiciren lassen, und, vermög derselben, dero Scriptum Informativum, ohngeachtet ihr solches vorhin, ohne Ahndung, ad Acta angenommen, ad communicandum decretiret, und darüber den 21. Decembris vorigen Jahres geurtheilet, dannoch den 18. Martii jüngsthin, als taxativ- und anzüglich ab Actis verworffen, des Wigands famose Schrifften aber beybehalten, und Sr. Andacht darauf mit Bescheidenheit zu handeln auferlegt habt; dessentwegen dann uns dieselbe demüthigst gebeten, daß wir sie bey Ihren Fürstlichen Würden und Prærogativen, welche durch solche Verfahr sehr vermindert und angegriffen würden, kräfftigst zu schützen, geruhen möchten. Obwohlen wir nun einige an mehr gemeldt unser Käyserl. Cammer-Gericht erwachsene Procels, ohne höchst-dringende Ursache, zu sistiren nicht gemeinet seynd; So können wir doch in dieser Sache, da des Bischoffs Andacht sich gegen dasselbe insgesammt directe beschweret, und seine Beschwerden, als ein, wegen der Consequenz, gemeines Gravamen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung schon angebracht, die mehreste Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen gegeben, diese nicht ohngehöret lassen. Befehlen euch derohalben hiemit gnädigst, uns über dieser Sache Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht, sammt denen Ursachen, warum ihr, auf des Bischoffen und so vieler Ständen

Ahn-

Ahndung, dem Gravamini, so gar leicht hätte geschehen können und sollen, nicht abgeholffen, förderlich einzuschicken, und inzwischen mit aller fernern Verfahr, bis auf unsere anderweite Verordnung, einzuhalten, daran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meinung, und wir verbleiben euch übrigens mit ꝛc. Wien den 7. Julii, Anno 1701.

CXXII.

Schreiben des Bäyerischen Cräyß-Convents zu Wasserburg an Ertz-Bischoff Johann Ernsten zu Saltzburg, worinn er denselben bittet, in die vorhabende nöthige Kriegs-Verfassung zu consentiren, de Anno 1701.

Hochwürdigst, Hochgebohrner Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

EUrer Hochfürstlichen Gnaden wird aus dero dahier subsistirenden Gesandschafft abgestatteten berichten, sonder Zweifel, mit mehrern gehorsamst referiret worden seyn, welcher Gestalt man, bey gegenwärtiger Versammlung des löblichen Bäyerischen Cräyßes, über den ersten Haupt-Deliberations-Puncten, zu Folge des ergangenen Cräyß-Ausschreibens, bey ietzo obwaltenden mißlichen Conjuncturen, sich in eine forderſame zulängliche Verfassung zu stellen, vor nothwendig befunden; Inmassen das hierüber ausgefallene Conclusum so viel zu erkennen giebt, daß dahin die Unanimia, ausser des in Ew. Hochfürstl. Gnaden hohem Nahmen abgelegten Voti, colliminiret haben. Gleichwie nun aber solche von ermeldter

dero Gesandschafft eröffnete widrige Declaration dem gesammten Convent um so unverhoffter gefallen, weiln deroselben nicht nur allein, als einem hohen Mitstand, sondern zumahlen ausschreibenden Fürsten an Conservation und Aufrechthaltung dieses löblichen Crayßes in alle Wege auch sehr viel gelegen, und es gegenwärtig nur um seine Defension und Sicherheit, mithin eine an sich selbsten gantz innocente Sache, zu thun, auch, in dem das, Nahmens Ew. Hochfürstl. Gnaden dißfalls abgelegte Votum sich auf einen hierinnfalls zur Zeit ermangelnden Reichs-Schluß auslencket, bekannt ist, daß bey ietzmahligen des Reichs-Convents mißlichen Zustand und in denen Reichs-Collegiis gesperrten Deliberationen so bald dergleichen nicht zugewarten, inzwischen aber, wie solches die übrige der Gefahr mehrers exponirte Crayße und Stände gar wohl begreiffen, gantz nicht gerathen wäre, sich, bey so schnellen und mißlichen Läufften, gar ausser aller Defension zu halten, und sich gantz freywilliger Weise nur allein, ohngeachtet sich immittelst alle übrige getreue Reichs-Crayße möglichst zu prospiciren, nach allen Kräfften, nicht ermangeln, bloß zu lassen, da doch denen heilsamen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung, wie auch denen in Puncto Securitatis publicæ ergangenen Reichs-Schlüssen, deren Vollziehung sich aber bekannter Massen hauptsächlich an denen noch gantz unverglichenen Reparritionen und deren Proportion gestossen, durch dergleichen Vorsichtigkeit und Verfassung vielmehr sein abgesehenes Vergnügen geschehen, als daß dadurch ein oder

ande-

anderer Stand ſich, abſonderlich in dergleichen Nothfällen, von der gemeinen Sache und Defenſion abzuziehen, Anlaß nehmen könte, über dieſes alles auch richtig iſt, daß Ihre Käyſerl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, ſelbſten die Cräyße, bis zu Ausmachung des Puncti Securitatis publicæ, eben zu dergleichen Interims-Verfaſſung allergnädigſt animiret haben, nechſt deme auch gegenwärtigem Convent, da man ohne förmlichen Abſchied wieder von einander ſcheiden müſte, allerdings diſreputirlich, ja man gegen andere Cräyße nicht wenig proſtituiret, zumahlen die künfftige Cräyß-Ausſchreiben und deren Contenta einer nicht geringen Mißhelligkeit, ob man nicht an denen darinn für ungezweifentlich haltenden Suppoſitis erſt bey der würcklichen Zuſammentretung anſtehen müſte, exponiret ſeyn, und man ſolcher Geſtalten bey dem Cräyß, der Erſcheinung wegen, gantz zweifelhafftig gemachet würde; Alſo haben die über den Verfaſſungs-Puncten, quoad Quæſtionem An? übrigens ausgefallene Unanimia, und dieſes ſo heilſam, als bey ietzigen obſchwebenden Zeit- und mißlichen Läufften nöthige Werck, neben andern, uns veranlaſſet, Ew. Hochfürſtl. Gnaden, in Nahmen unſerer höchſt und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, von dermahligen Convents wegen, dieſe gehorſamſte Repræſentation zu thun, der gleichmäßigen Hoffnung und Vertrauens gelebend, Ew. Hochfürſtl. Gnaden werden ſich diß-falls von dem übrigen gemeinſamen Schluß nicht entziehen, ſondern Ihro, als zumahlen Mit-ausſchreibender Fürſt, die Conſervation des geſamm-

ten Cräyßes gleichsam bestens mit angelegen seyn zu lassen belieben, und seynd wir in der guten Hoffnung begriffen, weiln diese Verfassung vermuthlich an sich selbsten nicht wird lang anhalten können, sondern die Haupt-Sach sich bald ergeben müssen, es werden die Unkosten leichter, dann bey jüngstem Kriege, proportionaliter darumben zu bestreiten seyn; weiln selbige über das ordinarium in extraordinario an sich selbst, so, wegen in der äuersten Reichs-Gräntze zu versehen gehabten Postirung, mercklich vermehret werden müssen, nicht mehr so hoch anlauffen werden. Ew. Hochfürstl. Gnaden werden uns diese, des Wercks Wichtigkeit nach, und weiln die Zeit pretieux, durch gegenwärtige Staffetta beschehende, ersuchter Massen, von dem Directorio gefertigte, unterthänigste Vorstellung, nicht ungnädigst zunehmen, sondern, zu Beförderung dieses Cräyßes Besten und der übrigen Deliberandorum, dero weitere zulänglichere Entschliessung, in ohnmaßgeblichster Beantwortung bald zu kommen zu lassen gnädigst geruhen; dero wir uns mithin zu Hochfürstlichen Gnaden gehorsamst empfehlen, verbleibend

Eurer Hochfürstlichen Gnaden

Wasserburg, den 6. Junii, 1701.

unterthänigste, gehorsamste,

Der Chur-Fürsten und Stände des löblichen Bäyerischen Cräyßes bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CXXIII.

CXXIII.

Schreiben des Magistrats zu Worms an das Corpus Evangelic. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, worinn er sich über des Catholischen Cleri zu Worms täglich zunehmende neuerliche Attentata beschweret, und um schleunige Hülffe bittet, de Anno 1701.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren,

DAß Euer Excellenzien, Gnaden, und unsere Hochgeneigte auch hochgeehrte Herren dieser armen und recht unglückseeligen Stadt schwere Bedrängniß, mit welcher derselben von hiesigem löblichen Clero, Fürstlichen Bischöfflichen Ministris und Bedienten fast von Tag zu Tage mehr zugesetzet wird, aus unsern den 13. passato und vorhin abgelassenen unterthänigsten und dienstlichen Klag-Schreiben gnädig und großgünstig beherzigen, und indem die Sachen etwa weder am Käyserlichen Hofe, noch per Commissiones leichtlich zu heben wären, vor das rathsamste erachten wollen, daß solche dem löblichen Ober-Rheinischen Crayße recommendiret, und daselbst durch gewisse Deputatos ausgemachet werden möge, dafür erstatten wir hiemit unterthänigsten und dienstschuldigsten Danck, und erkennen uns dafür tieff verbunden zu seyn, so beflissen und aufrichtig, als betrüblich wir bemüßiget sind, abermahlige und zwar so schwere und grosse, als vor nie erlittene Drangsalen in unserm und unserer, zur Desperation gerathener Bürgerschafft, Nahmen, aus inniglichem Her-

tzens-Kummer unterthänigst und Dienstlich zu klagen, mit was grossem Gewalt, man den 9. dieses unser Eigenthum und Territorium, ohnverschuldet und ohnverwarnet, ohne vorher gegangene geringste Prætension oder Foderung, invadiret, und dasjenige feindseelig destruiret, was, über Mannes Leben, löblich und mit gutem Fug und Recht geordnet und gepflantzet worden, und von letzterer Kriegs-Devastation übrig geblieben, auch mit Fortsetzung grösserer Ravage zu bedrohen continuire, allermassen hierbey geschlossene Species Facti und Beylagen mit mehrern zeigen. Gleichwie aber Ew. Excellenzien, Gnaden, und unsere hochgeneigt und hochgeehrte Herren hieraus hochgeneigt erkennen werden, mit was Gefährlichkeiten, uns ad Incitas zu bringen, öffentlich gehandelt werde, mithin zulänglichere Hülffe zu erlangen, Summum in Mora Periculum anscheine: Also nehmen zu deroselben wir die nochmahlige gehorsamste Zuflucht, bitten und flehen unterthänigst und dienstlich, ja um GOttes Willen, sich unsers auf das äuserste gekommenen Noth- und Jammer-Standes mitleidentlich anzunehmen, die gute Stadt von dem augenscheinlichen Untergang mildreich zu retten, und die vor zulänglich erachtende Hülffs-Mittel förderlichst und nachdrücklichst angedeyen zu lassen. Wir und unsere Arme um Errettung seufftzende Bürgerschafft werden Ew. Excellenzien, und unsere hochgeneigt auch hochgeehrter Herren hierunter bezeigende hohe Gnade und Güte, mit ohnermüdeter Danckbarkeit zu veneriren, und, unter Göttlicher Empfeh-

pfehlung, dafür ohnabläßig zu seyn und zu bleiben ohnermangeln

Euer Excellenzien, Gnaden, und unserer Hochgeneigt und Hochgeehrten Herren,

Worms, den 15. Junii, 1701.

Unterthänigst-gehorsam-und dienstergeben willigste,

Städt-Bürgermeister und Rath des heil. Reichs-freyen Stadt Worms.

CXXIV.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Käyser Leopoldum, daß ihm von des Fürsten Ragoczy, abscheulichem Complot nicht das mindeste bekannt sey, und er sich, auf Begehren, persönlich in Wien stellen wolle, de Anno 1701.

P. P.

UM so mit herbern Gemüths-Schmertzen, als evidenten Proben meiner unverfälschten wahren Teutsch-Fürstlichen Treu und Aufrichtigkeit, die Eurer Käyserlichen Majestät ich in vielen Occasionen bereits gegeben, habe bey letzter Post vernehmen müssen, daß dieselbe von meinen Verfolgern, denen ich ihre Concepte, durch Entdeckung des auf Rheinfels, zum Bedruck des gantzen heil. Römischen Reichs, in vorigen Kriegs-Zeiten vorgewesenen Verraths, gantz ohnvermuthet verrückt, und die vor wenig Monaten, sich selbst zur Confusion, spargiret, ob hätte feindliche Frantzösische Garnison, auf ernannte nicht in meinen, sondern in Eurer Käyserlichen Majestät Händen stehende Festung,

ſtung, eingenommen, nun alſo perſuadiret, ich wäre vor zwey Jahren bey dem Fürſten Ragozy zu Mongatſch geweſen, folglich an ſeiner Rebellion theilhafft, und darum veranlaßt worden ſeyn, ex hoc ſolo Capite meinem Accreditirten an Eurer Käyſerlichen Majeſtät Hof, dem Prælaten der Schotten zu Regenſpurg, alle mit mir, in meinem Nahmen, gewechſelten Briefe, zu unauslöſchlichem Schimpffe, wegnehmen, und eine Inquiſition daraus über mich halten zu laſſen: Es tröſtet mich zwar mein unbeflecktes, gutes, reines Gewiſſen, und iſt GOtt bekannt, das Ragotzy, oder vielmehr ſeine Gemahlin, meine Baas, die ich, auf ihr langes Sollicitiren, endlich, aus Uberdruß der langen Weil, die ich zu Wien gehabt, in der beſten Meinung beſucht, nicht das mindeſte unrechte Wort iemahls gegen mich gedacht; auch nicht natürlich, daß einer ſolte bey ſo abſcheulichen Complot können intereſſiret ſeyn, der mit gröſſeſter Hefftigkeit bisher allerunterthänigſt gebeten hat, ſeine Feſtungen von ihme anzunehmen, und gegen Franckreich zu verwahren. Doch betrübet mich auch bis in Tod, ohne die mindeſte Anzeige einer Urſache, für meine immerdar demonſtrirte ehrliche, ſincere Devotion, auf ſolche, gegen einen Reichs-Fürſten nie erhörte Weiſe, vor der gantzen Welt proſtituiret zu werden: der ich allſtündlich mich ſelbſt zu ſiſtiren erbötig und bereit, hingegen auch der allergehorſamſten Zuverſicht bin, Ew. Käyſerliche Majeſtät werden mir, nach befundener meiner Unſchuld, eine ſolche eclatante wie proportionirte Reparation meiner grauſam verletzten, über das Leben geachteten Ehre, allergnä-

gnädigst gedeihen lassen. Dieselbe noch ferner in die Protection GOttes wider ihre Feinde inbrünstig ergebende. Rotenberg, den 8. Julii, 1701.

CXXV.

Antwort Käysers Leopoldi an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, daß er sich einiger Personen zu Wien unbesonnene Reden nicht irren lassen, sondern seiner Gnade und guten Meinung von ihm beständig versichert seyn solle, de Anno 1701.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

ICh habe aus Euer Liebden an mich abgelassenem Schreiben und Memorialien mit mehrerm gnädigst verstanden, wie sehr sie zu Gemüthe ziehen, daß dem Abten der Schotten von Regenspurg, unter andern, einige dero Schrifften allhier weggenommen, und dabey etliche Reden, wodurch dero Treue und Devotion gegen mich, und das Reich, in Zweifel und Verdacht gezogen werde, geführet worden seyn sollen. Eurer Liebd. ist aber allbereits bekannt, daß mir nicht wissend gewesen, noch von mir anbefohlen seye, daß gegen Euer Liebd. oder dero Schrifften das geringste vorgenommen werden solte; Und gleichwie auch diejenige Reden, welche dabey, einem oder andern, ohnbedachtsamlich entfallen seyn mögen, sich mit dem, daß selbige nicht also gelautet, oder anderseits nit recht verstanden worden seynd, guter Massen ablehnen und entschuldigen lassen: Also wollen Eurer Liebden sich deswegen einige sorgsame, oder unruhige Gedancken nicht beygehen lassen, sondern dieselbe um so viel mehr aus dem Sinn schlagen,

als ich und männiglich dero aufrichtigen Treue und Devotion überflüßig versichert, ich auch deroselben solches Zeugniß überall zu geben erbietig bin, und nicht unterlassen werde, all dasjenige, zu dero Consolation, und zu Erleichterung ihrer Beschwerden, beyzutragen, was bey ietzigen schweren Conjuncturen mir immer möglich ist, gestalten ich auch Ew. Liebden mit Käyserl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleibe. Geben in meiner Stadt Wien, den 30. Augusti, Anno 1701.

Eurer Liebden

gutwilliger Oheim

Leopold.

CXXVI.

Schreiben Bischoff August Friedrichs zu Lübeck an König Fridericum IV. in Dännemarck, worinn er remonstriret, warum die von einigen Capitularen des Stiffts Lübeck, ohne Consens des sämmtlichen Capituls, eingemächtig vorgenommene und auf dero Herrn Bruder, Printz Carln zu Dännemarck, ausgefallene Wahl eines Coadjutoris, nicht gültig seyn könne, de Anno 1701.

P. P.

EUrer Königlichen Majestät geehrtes, vom 21. vorigen Monats Maji, ist uns dieser Tagen wohl eingeliefert worden, daraus wir in mehrern ersehen, wie deroselben referiret worden, als ob wir in verwichenen Tagen, unser Dohm-Capitul zu Lübeck solten ermahnet haben, sich, zu Erwehlung eines Coadjutoris zusammen zu thun, und daß darauf der meiste Theil desselben, dero

Herren

Herrn Bruders, Printz Carls Liebden, mit 12. Stimmen, vermöge übergesandten Instrumenti Notariatus, zu einem Coadjutor zu ernennen sich erkläret, und solches so wohl deroselben, als hochgedachtem dero Herrn Bruders Liebden zuwissen gethan. Und obwohln Eure Königliche Majestät nie der Meynung gewesen, gegen den Traventhalischen Frieden, sich der Succession eines Coadjutoris anzunehmen, noch dieselbe zu prætendiren: Da aber das Dohm-Capitul von selbsten darauf bestanden, und an den Vergleich de Anno 1647. nicht mehr gehalten zu seyn, aus dem Vorwande, als ob derselbe dem Juri Canonico, des Stiffts Freyheit, und dem Westphälischen Frieden zuwider, und folglich eine freye Wahl urgiret, welcher auch von uns solte beygepflichtet worden seyn; So könten dieselbe daher um so viel weniger verhoffen, daß die von dem mehrern Theil des Capituls, vor dero Herrn Bruder, Printz Carln Liebden, als Mit-Capitularn, aus zweyen Subjectis beschehene Coadjutorie-Wahl, uns zuwider seyn lassen, oder dieselbe nicht confirmiren solten. Worbey Ew. Königl. Majestät uns gleichfalls zu erinnern beliebet, der vom vorigem Kriege restirenden Käyserl. assignirten Qvartier-Gelder, und wie sie sich desfalls iederzeit favorable erkläret, auch noch der Meinung seyn, das Stifft, wann es sich vor dero Herrn Bruders Printz Carls Liebden erklären solte, mercklich zu subleviren; Deshalben Ew. Königl. Maj. nicht anders verhoffen könten, als daß wir solches so wohl, als was noch, wegen unserer Adelichen Güter, an Contribution restiret, consideriren, und bey

uns

uns gelten lassen würden. Und obwohl Ew. Königl. Majestät nicht unbewust, daß ein und andere Capitularen, auf andere Anstifftung, unsere und der übrigen Capitularen gute Intention für dero Herrn Bruders, Printz Carls Liebden, auf alle Weise zu hintertreiben gesucht, und vielleicht noch thäten; So wolten dennoch Ew. Königl. Majestät für dero Königl. Haus sich eines weit bessern zu uns versehen, trügen auch zu unserm Dohm-Capitul das gnädigste Vertrauen, dasselbe werde die sonderbare Avantage, so ihme von dero Königl. Gnade und Schutzleistunge wiederfahren kan, erkennen, auf ihr wahres Interesse reflectiren, und dero Königl. Haus, vermittelst freyer Wahl, gleich andern, bey dem Stifft, in Consideration ziehen. Und wie nun Ew. Königl. Maj. sich vor die bisher von uns erzeigete Willfährigkeit und Affection freund-vetterlich bedancketen: So wolten sie uns ferner ersucht haben, der widriggesinneten Capitularen und fremdes Unternehmen, zu Verhinderung einer freyen rechtmäßigen Stiffts-Wahl, kräfftigst zu hintertreiben, und, mit unserer Einstimmung und Meinung, gedachten dero Herrn Bruders, Printz Carls Liebden nicht aus Handen zu gehen. Solches wolten Euer Königl. Majestät als eine sonderbare Affection für sich und Ihr Königl. Haus danckbarlich erkennen, und Gelegenheit suchen, hinwiederum uns, und, in unsern Egard, denen, so uns lieb seyn möchten, alle mögliche Freundschafft oder Gnade zu erweisen. Wie wir nun im geringsten nicht zweifeln, es werden Ew. Königl. Majestät vollkommen

die

die gütige Perſuaſion vor uns hegen, daß wir nimmer einige Gelegenheit vorbey laſſen, vielmehr dieſelbe allemahl zu ſonderbarer Freude annehmen werden, wodurch deren hochſchätzbare Affection wir noch ferner demeriren können: Alſo werden Ew. Königl. Majeſtät nicht anders, als einen Effect, unſers deroſelben zu tragenden Vertrauens und Sincerität aufnehmen; Wann deroſelben wir nicht bergen können, was Maſſen wir uns höchſtens verwundern müſſen, daß man ſich nicht geſcheuet, Ew. Königl. Majeſtät und dero Herrn Bruders Liebden einen gantz ungleichen und der Wahrheit zuwider lauffenden Bericht, von der gantzen Sachen Beſchaffenheit, und was bey unſerm Dohm-Capitul, der Coadjuterie wegen, paſſiret, zu ertheilen. Haben derowegen eine Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, Ew. Königl. Majeſt. wie es hergangen, und ſich das Werck in der That verhält, aufrichtig und dienſtlich zu eröffnen. Es iſt bekannt, daß das Fürſtliche Hauß Gottorff, aus dem in Anno 1647. zwiſchen demſelben und dem Dohm-Capitul zu Lübeck errichteten Pacto, ein Jus quæſitum auf ſechs Generationes erlanget hat, welches Ew. Königlichen Majeſtät in GOtt ruhender Groß-Herr-Vater, Chriſtlöblichen Gedächtniß, in dem Glückſtädtiſchen Receſs, de Anno 1667. allerdings genehmiget, und daß dagegen weder directe noch indirecte ſolte gehandelt werden, für ſich und dero Erben, bey Königlichen wahren Worten, verſprochen, ſo nachmahls von Ew. Königl. Majeſt. in dem Traventhaliſchen Frieden wiederholet worden; Unſers Theils haben wir, beſagtes

Pactum iederzeit für bündig und gültig erkannt, unsere Wahl-Capitulation Anno 1666. also unterschrieben, salvo Pacto cum Domo Holsatica inito, womit des Capituls damahlige Membra, allerdings zufrieden gewesen, und solch Pactum de novo approbiret und bestetigt haben; Käyserl. Maj. haben auch, auf diese unsere deroselben in Originali übersandte Capitulation, nachdem in dero Reichs-Hof-Rath alles wohl untersuchet, die Belehnunge unsers Bischofsthums gnädigst ertheilet, und also, ipso Facto, berührtes Pactum approbiret. Ob nun denen ietzigen Membris Capituli, oder vielmehr einigen wenigen desselben, solch Pactum, als dem Jure Canonico, des Stiffts Freyheit, und dem West[illegible] Frieden zuwider zu erklären, und ihrem dem Capitulo dahin abgestatteten Eyd, nemlich Antecessorum Statuta & Placita zu halten, also entgegen zu gehen, denen Rechten nach, erlaubet seye; solches stellen Ew. Königl. Maj. hohen Judicio wir dienstlich anheim. Es ist weiter Ew. Königl. Maj. nicht unbekannt, was in Anno 1676. und nachgehends, der Coadjutorie wegen, von dero höchstseel. Herrn Vaters Königl. Majestät so wohl, als bey uns und unserm Dohm-Capitul angebracht und verlanget, auch darauf hinwieder geantwortet worden, dahin gehend, daß das Fürstliche Haus Gottorff ein Jus quæsitum zu der Coadjutorie hätte, welches demselben zu nehmen so wenig in unsers, als in des Dohm-Capituls Mächten stünde; Gestalt dann in zweyen General-Conventen selbiges bestetiget, und hoch besagtem Fürstlichem Hause die Coadjutorie völlig zugeleget worden;

Aller-

Allermassen das Capitul in verschiedenen, an Käyserl. Majestät abgelassenen unterthänigsten Bericht-Schreiben, solches gantz deutlich asseriret; worbey bekannt, daß es eine fernere Coadjutorie-Wahl vorzunehmen nicht vermöchte: Welches auch von Ew. Königl. Majestät Herrn Vatern, Christmildester Gedächtniß, in dero ad Electores Imperii in Anno 1684. abgelassenem Schreiben ist bestärcket worden; Diesemnechst haben Käyserl. Majest. die Sache dero Reichs-Hof-Rath übergeben, und auf desselben zu zweyen Mahlen gehorsamstes Votum, so ohne plenaria Causa Cognitione nicht mag geschehen, dahin an offtermeldtes unser Dohm-Capitul, vor einigen Monaten decisive rescribiret, daß sie das, dem Fürstlichen Gottorffischen Hause zugestandene und competirende Jus quæsitum, demselben zu benehmen, so wenig gemeinet, als es auch, salva Justitia geschehen können; Vielmehr declariren dieselbe, die deswegen a Capitulo gemachte Concluſa, pro libera & canonica Electione zu approbiren, und zu genehmigen, und wollen darüber iederzeit, Käyserl. Manutenenz verschaffen. Worbey sie dem Capitulo ernstlichen anbefohlen, ohne eintzigen Aufenthalt, und damit das Fürstliche Haus Gottorff des Effects und Würcklichkeit, solch ihres erlangeten Juris quæsiti und Rechtens nicht länger frustriret bleiben möge, sofort ad Denominationem Individui, aus ietztbesagtem Fürstlichen Hause verhandenen Hertzogen, zum Coadjutorn und künfftigen Successorn im Bischoffthum, zu schreiten, und sich davon auf keine Weise und Wege abhalten zu las-

sen, sondern daß es würcklich geschehen, förderſamſt zu deferiren; Wie sie dann solches denen geist- und weltlichen Rechten auch dem Westphälischen Frieden conform erkenneten, und hielten. Zu mehrer Bestetigung desselben, haben höchstgedachte Käyserliche Majestät vor weniger Zeit, abermahls rescribiret, vorgemeldter dero erlassenen gemässenen Käyserlichen Verordnung zuwider, sub Pœna Nullitatis & Cassationis, auch Vermeydung schärfferer Verordnung, nicht das geringste fürzunehmen. Nachdeme nun vorhin ermeldtes erstere Käyserl. Rescript, bey unserm Capitulo, im April jüngsthin eingelauffen, in folgender Capitular-Versammlung verlesen, und beschlossen worden, um selbiges zu communiciren, und zugleich um unsere Permission zu bitten, ob bey bevorstehenden 3ten vorigen Monats May, zur Decanat-Wahl angesetzten General-Convent, wegen der von Käyserlicher Majestät injungirten Denomination des Individui zum Coadjutorn zu verfahren; Ist solches durch ein von allerseits Capitularen, nur einen ausgenommen, beliebtes Schreiben von uns gebührend gesuchet worden; Wir haben solches Ansuchen um desto weniger versagen können, weil unser Wahl-Capitulation-Unterschreibung, und die mit unserm Consens vorhin gemachte Concluſa, welche Käyserl. Majestät pro libera & canonica Electione, auch denen geist- und weltlichen Rechten, und Instrumento Pacis conform erkläret, und wir schon längstens genehmiget, uns darzu anweisen; Vielmehr haben wir, Käyserlicher Majest. Rescript zu gehorsamster Folge, dem Capi-

tulo

tulo vergönnet, mit der injungirten Denomination des Individui aus dem Fürstlichen Hause Gottorff, bey dem damahls zur Decanat-Wahl beruffenen General-Convent zu verfahren. Es hat sich aber etwan 8. Tage vor dem zu solcher Wahl angesetzetem Termino, zugetragen, daß einige wenige Membra Capituli, weil sie gesehen, daß nach ihrem Verlangen solche Wahl nicht möchte ausschlagen, noch eine solche Person, welche darzu destiniret, erwehlet werden, sich gegen den Seniorem gesetzet, und unter dem Vorwand einiger wider denselben, von Auslieferunge des Sigilli und sonst gemachten nichtigen Gravaminum, von denen übrigen Membris separiret, und sowohl bey den andern Capitular-Versammlungen, als der Decanat-Wahl zu erscheinen, sich gleich geweigert, da doch solche Gravamina, nach beschehener Wahl, von selbsten hätten müssen dahin fallen. Wie nun durch der meisten Capitularen Zustimmung am gesetzten Tage, der Decanus und Director Capituli erwehlet, die Absentes aber dennoch, obschon man sie hernach durch 2. Capitulares, im Capitulo zu erscheinen ersuchet, und daß man ad Denominationem Individui, nach Innhalt des Käyserl. Rescripti würde und müste schreiten, Falls Käyserl. Maj. Ungnade solte verhütet werden, zu Capitul zu kommen, und denen Consultationibus beyzuwohnen, beständig refusiret, ja öffentlich debitiret, daß sie den per Majora legitime erwehlten und von uns confirmirten Decanum nicht wolten erkennen; So haben die übrigen und meisten Capitulares, so würcklich Votum & Sessionem in Capitulo haben, am 12.

May, aus dem Hochfürstl. Hause Gottorff, Printz Christian Augusts Liebden, aus ihrem Mittel, nach dem deroselben, nach vorher abgestattetem Capitular-Eyde, dero Residenz intimiret, einfolglich sie Votum & Sessionem in Capitulo erhalten, und also aus der Zahl derjenigen, so in herbis, wie man pfleget zu sagen, seyn, und bis dahin für würckliche Membra Capituli nicht mögen passiren, sondern pro Extraneis müssen gehalten werden, gesetzet, zum Coadjutorn und künfftigen Successorn im Bischoffthum denominiret und benennet, daß Documentum Denominationis ausgefertiget, und uns ad confirmandum gebührend præsentiret; welches wir dann auch, als Bischoff, wie gebräuchlich und Herkommens, kurtz darauf, in der besten Form Rechtens, confirmiret und bestetiget haben; Daß nun den 13. May, und Tages hernach, ihrer Acht separirte Capitulares (Dann die beyden Gebrüdere Ranzoven nicht können noch mögen mit gerechnet werden; In Betracht, der eine schon vorher, wegen eines gegen uns verübeten Ungehorsams und Frevels, seiner von uns lediglich dependirenden Præbende und Beneficii entsetzet, und a Voto & Sessione in Capitulo suspendiret, bis an uns gebührende Satisfaction geleistet; Der andere aber so wenig ad Juramentum, als Residentiam, einfolglich ad Votum & Sessionem in Capitulo gelassen zu werden, a Decano, und dem Capitul begehret; Was die beyden Catholischen Canonicos betrifft, so ist deren einer absens damahls gewesen, und hat sein Votum ohnmöglich einsenden können; Von dem andern aber, Falls er ja, über

Ver-

Vermuthen darzu solte mit votiret haben, dennoch solches mit gewissen Beding und Reservat, wie wir berichtet worden, dürffte geschehen seyn: Wiewohl sie beede den ietzigen Decanum mit erwehlet, und also in einem andern, als vonihm convocirten Convent nicht mögen etwas gültiges vornehmen und schliessen; Der dritte Canonicus Catholicus Hering, hat gleichfalls den Decanum vor der præsentirten Wahl erkannt, und ist auf dessen Convocation, in Capitulo erschienen, hat auch darauf sofort, für seinem Vetter die Possession eines an ihm verfallenen Canonicats nehmen lassen) Eurer Königlichen Majestät Herrn Bruders, Printz Carls Liebden zu einem Coadjutorn zu ernennen, sich unterstanden; Solches ist so wenig ihnen erlaubet, als denen Rechten und offtbesagetem Käyserl. Rescript conform gewesen; Wie nun aus dieser wahrhafften Erzehlung zu ersehen, daß, erstlich, wir niemahls, zu Erwehlung eines Coadjutoris unser Capitulum ermahnet; wohl aber ad Denominationem Individui, aus deme dazu bereits erwehleten Fürstlichen Hause Gottorff; Innhalts ergangenen Käyserl. Rescripti, in welcher Denomination ja, weder auf majora, noch minora Vota weiter zu reflectiren gewesen, sondern bloß hin, wir dem Käyserl. Rescript gehorsamste Folge zu leisten, und dasjenige, was darinn anbefohlen, zur Würcklichkeit zu bringen; Zum andern, daß nicht der meiste Theil der Capitularen, auf Ew. Königlichen Majestät Herrn Bruders Liebden zum Coadjutorn gestimmet, wie vorhin angeführet, noch, denen Rechten nach, stimmen können; Dann

wie selbige sich a Capitulo separiret, keinen legitime electum Decanum, oder Directorem bey sich haben, oder demselben folgen, noch in loco Capituli erscheinen wollen, und also sich selbsten ausgeschlossen; So müssen alle ihre Privat-oder Particulier-Convente und verrichtete Actus, denen Canonischen Rechten nach, als illegitim und unzuläßig, ja für null-und nichtig erkannt werden. Zugeschweigen, daß vielleicht auch ohne dem, und wenn kein Pactum noch Capituli Concluſa und erfolgetes Käyserl. Rescript, für das Fürstliche Gottorffische Haus verhanden wären, dennoch keine Electio in Printz Carls Liebden Person möchte statt finden, sondern nur Postulatio, welche zwey Drittel der Capitularn erfodert; Drittens, daß wir solch ihr der Separirten Unternehmen niemahls gebilliget, noch denenselben beygepflichtet; Vielmehr haben wir solch Verfahren, allerdinges als unzuläßig und straffbar gehalten, werden auch genöthiget, Falls dieselbe in ihrer Separation und Ungehorsam solten verharren, die uns, als Bischoffen, zustehende rechtliche Mittel, zur Hand zu nehmen; So zweifeln wir im geringsten nicht, Ew. Königliche Majestät werden dero hohen beywohnenden Prudence, und angebohrner Königl. Generosität nach, dieses alles in reiffe Consideration ziehen, und der separirten Capitularen illegales verfahren gäntzlich mißbilligen hingegen höchstvernünfftig erkennen, daß von Dechant, Seniore und andern Capitularn nichts vorgenommen worden, als worzu sie Käyserl. Majest. Rescript und ihre Obligation angewiesen. Wir wünschen sonsten

Ew.

Ew. Königl. Majest. Königlichem Hause, alle hohe selbst erwehlende Prosperitäten, und gönnen dero Herrn Bruders, Printz Carls Liebden gleichfalls alle Avantage in dero Vornehmen, werden auch niemahls ermangeln, alle angenehme freundvetterliche Dienste zu leisten, und, so viel an uns ist, zu dero Vergnügen, alles nach Möglichkeit zu contribuiren. Was übrigens die aus denen, vor Jahren abgegebenen Käyserl. Assignationen, herrührende Prætensiones angehet, so seynd wir erböthig, auf Ew. Königl. Majest. hochgeneigte Verordnung, Innhalts Traventhalischen Recessus, förderſamst ein Liquidum legen zu lassen; Stellen dabey deroselben dienstlich anheim, ob nicht, bey Erörterung der annoch zwischen Ew. Königl. Majestät und des regierenden Herrn Hertzogs Liebden vorseyenden Gravaminum, solches in Hamburg gar füglich könne geschehen? Von Ew. Königl. Maj. angebohrnen Milde und Güte promittiren wir uns hierunter alles ersprießliches, und ersuchen dieselbe gantz dienstlich, dero hochschätzbare Affection uns ferner, unserm gantzen Stiffte aber, dero Königl. Hulde und Gnade stets bey zu behalten; Die wir, nechst Empfehlung in des Höchsten Obschirm, zu glücklicher Regierung und allem Königlichen Höchstergehen, verharren, ꝛc. Eutin, den 11. Julii, 1701.

CXXVII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, als des H. Röm. Reichs Cammer-Richter, worinn er Graf

Johann Tobiam Ignatium Nytzen, zum Cammer-Gerichts-Assessore præsentiret, de Anno 1701.

Hochwürdiger in GOtt Vater, besonders lieber Freund,

Unsern freundlichen Dienst und alles Gutes zuvor,

UNter andern unsern Angelegenheiten, die wir nach unser wieder Hieherkunfft zu besorgen gefunden, ist auch die bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar noch zumahlen offenstehende Assessorats-Stelle, welche wir, von unsers Churfürstenthums wegen, zu ersetzen haben, und werden Ew. Liebden aus dem sonderbaren Præsentations-Schreiben so viel zu ersehen belieben, daß wir anietzt unsern Cämmern und bisherigen Regiments-Rath zu Straubing, den Graf Nytzen, darzu benennet und ausgesehen haben. Nun seynd wir zwar des Dafürhaltens, es werden dessen uns angerühmte Qualitäten zu seinem schleunigen Besitz ihme von selbsten allen Vorschub geben, indeme aber uns, und unserm Chur-Hause so wohl, als in Absonderheit auch der gesammten Catholischen Religion daran gelegen, daß dieser Platz in Balde wieder besetzet seye; Als haben wir zu Ew. Liebden dabey das sonderbare Vertrauen, und wollen dieselbe, als Cammer-Richtern, hiemit auch freundlich ersucht haben, sie belieben ihme, unserm Præsentato, in allem, wo dero hohen Assistenz er bedürffig seyn möchte, von unsertwegen bestens an die Hand zu gehen, und wir werden dargegen Ihro angenehme freundliche Dienst zu erweisen bereit verblei-

bleiben. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 12. Junii, 1701.

Von GOttes Gnaden, Maximalian Emanuel, in Obern- und Niedern-Bäyern, ꝛc.

Eurer Liebden

dienstwilliger Freund allezeit,

Maximilian Emanuel, Churfürst.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen in GOtt Vater, unserm besonders lieben Freund, Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen zu Trier, des heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, Bischoffen zu Speyer, Administratorn zu Prüm und Probsten zu Weissenburg.

CXXVIII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern, an des H. Röm. Reichs Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer zu Wetzlar, worinn er denenselben Graf Johann Tobiam Ignatium Nytzen zum Cammer-Gerichts-Assessore præsentiret, de Anno 1701.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg,

Hochwürdiger in GOtt Vater, besonders lieber Freund, unsern freundlichen Dienst und alles Gutes zuvor,

Auch unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Edel und Hochgelahrte, besonders Liebe,

Euer

EUer Liebden und Euch ist voran des mehreren Erinnerlich, was Gestalten die durch den Todes-Fall unseres gewesenen Cämmerers und Cammer-Gerichts-Assessoris, Wolff Jacoben, Grafens von Leibelfing erledigte Beysitzer-Stell nochzumahlen unersetzt seye: und indeme wir dann nunmehr zu solchem offenstehenden Assessorat uns den wohlgebohrnen, unseren Cämmerern und ietzmahligen Regierungs-Rath zu Straubingen, Johann Tobias Ignati Nytzen, Grafen und Herrn zu Wartenburg, zu præsentiren fürgenommen, welcher ausser Zweifel auch alle, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und jüngern Reichs-Schlüssen, darzu erfoderliche Qualitäten haben wird; Als wollen wir, zu angeregter von unsers Churfürstenthums wegen zu ersetzen habender Beysitzer-Stelle, ihn, Grafen und Herrn zu Wartenburg hiermit geziemend ernennet, und deme zu solchem End seiner Pflichten, mit denen uns er bisher zugethan gewesen, eventualiter begeben, auch Ew. Liebden und Euch um unbeschwerte Verfügung der fernern Nothdurfft geziemend und gnädigst angesucht haben. Seynd deroselben dabey angenehm freundlichen Dienst zu erweisen bereit und euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben in unser Haupt- und Residenz-Stadt München, den 12. Junii, Anno 1701.

Von GOttes Gnaden, Maximilian Emanuel,
in Ober- und Nieder-Bäyern, ꝛc.

Euer Liebden und der Herren

dienst- und geneigt-williger,
Maximilian Emanuel, Churfürst.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen in GOtt Vater, unserm besonders lieben Freund, Herrn Johann Hugo, Ertz-Bischoffen zu Trier, und des H. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Speyer, Administratorn zu Prüm und Probsten zu Weissenburg, dann den Hoch- und Wohlgebohrnen, Edeln und Hochgelehrten, unsern besonders lieben, des H. Römischen Reichs Cammer-Richtern, Præsidenten und andern Beysitzern zu Wetzlar, sammt und sonders.

CXXIX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern, als Bäyerischen Crayß Obristen an den Magistrat zu Regenspurg, daß er sein Reichs-Contingent an Mannschafft, in die Gegend München, auf die Musterung schicken solle, de Anno 1701.

Von GOttes Gnaden, Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor,

Ehrsame und Weise, besonders liebe,

ES ist euch aus dem jüngsten, unter dem 27. Junii, allhier zu Wasserburg geschlossenen Crayß-Recels von selbsten noch erinnerlich, was zu der darinn festgestellten neuen Crayß-Verfassung ein ieder löblicher Stand, vermög der neugemachten Repartition, für eine Mannschafft zu stellen

hat:

hat: Und zumahlen nun der vorgestellte zwey Monatliche Terminus nunmehro zu Ende lauffet, darunter ihr Euer betreffendes Contingent unzweifentlich schon allerdings zusammen gebracht haben werdet: Also wären wir Vorhabens solche, als Crayß-Obristen, hiernechst zu der Zeit selbst die Musterung pasiren zu lassen, da wir dergleichen, unweit hiesiger unser Residenz-Stadt, mit unsern eigenen Trouppen vornehmen werden. Wir haben dannenhero, von Crayß-Obristen-Amts wegen, euch hiemit dahin gnädigst erinnern wollen, Euer Contingent dergestalt in Bereitschafft zu halten, daß solches, auf den 1. Octobris nechst kommenden, sich bey angeregter Musterung, mit gefaster Nothdurfft, dahier so gleich einfinden und vorstellig machen könne, und würde uns sehr lieb seyn, da solche euere Mannschafft nicht nur mit Zelten, deren eines auf vier Mann gerichtet, sondern auch mit gleicher und zwar blauer Montur erscheinen, und darunter auch die Ober-Officiers, welche bey einem ieden unserer Regimenter, absonderlich gantz gleich montiret, auch mit einem silbernen Haussecon, nnd mit gleichen von blau und weisser Seyden gestickten Charpen angethan seynd, so viel thunlich, gleich gekleidet seyn würden; wobey auch zur Nachricht dienet, daß die Ober-Officiers an statt der Piquen und Partisanen mit einem Sponton, die Gemeinen aber durchgehends mit Flinten von gleichem Caliber, dessen zwölff Kugeln auf ein Pfund gehen, versehen seyn. So viel aber die Verpflegung betrifft, bleibt einem ieden löblichen Stande freygestellet, die seinige bey solcher

ungefehr in die 10. bis 15. Tage anhaltender Musterung und Campement, sowohl mit Brodt, als in andere Wege selbsten, Recess-mäßig, zu versorgen, oder uns die Verschaffung der Brodt und Pferd-Portionen, gegen billiger Ergetzung, zu überlassen, wie wir uns dann in einem und dem andern, zu aller Willfährigkeit bestens anerbieten, und da hingegen euere Erklärung, auch dabey so viel erwarten, ihr werdet inzwischen nicht ermangeln, euer betreffendes Contingent an Geld, vorgemachten Austheilung gemäß, zur Crayß-Cassa hiernechst, und zwar noch in diesem Monat, gebührend einzuschicken. Verbleiben euch dabey mit Gnaden wohl gewogen. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 8. Augusti, Anno 1701.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

J. F. Neusönner.

CXXX.

Schreiben Frauen Sophien, verwittibten Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn sie demselben notificiret, daß sie, in Eventum, zu einer Erbin des Königreichs Groß-Brittannien, durch eine Parlaments-Acte, erkläret worden, de Anno 1701.

Unsere ꝛc.

Durchläuchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter,

Wir zweifeln nicht, Euer Liebden werde schon bekannt seyn, was Gestalt das Parlament des Königreichs Engelland uns und unsere Descen-

den-

denten, zu Successorn selbiger Cron, auf den Fall, ohnlängst ernennet, da nach GOttes Willen die ietztregierende Königl. Majestät von Groß-Brittannien, und die Königl. Englische Prinzeßin Anna, ohne Leibs-Erben abgehen würden, auch, daß nach Ihrer Königl. Majestät erfolgten Approbation solcher Erneuerung, eine gewöhnliche Parlaments-Acte darüber errichtet worden. Diese Acte nun haben Ihro Königl. Majestät uns, durch eine anhero abgeordnete Gesandtschafft, zugeschicket, von welcher wir sie gestern empfangen. Die Angelegenheit der Sache, und Euer Liebden uns und denen unsrigen allezeit bezeigende hochschätzbare Affection erfodern es, Euer Liebden Notification davon zu geben, in dem festen Vertrauen, dieselbe werde Ew. Liebden nicht unangenehm seyn, dero wir, von GOtt, unverrücktes hohes Wohlergehen, von Hertzen anwünschen, derselben uns und die unsrigen aufs beste empfehlend, und Ew. Liebd. übrigens zu freund-Mühmlichen Diensten stets willig und geflissen verbleiben. Hannover, den 16. Augusti, 1701.

Von GOttes Gnaden Sophia, gebohrne aus Churfürstlichem Stamme der Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogin in Bäyern, verwittibte Churfürstin und Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Erb-Prinzeßin in Groß-Brittannien.

Eurer Liebden

Dienstwillige treue Muhme

Sophia, Churfürstin.

CXXXI.

CXXXI.

Schreiben Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, an die Evangelischen Schweitzer-Cantons, worinn er denenselben notificiret, daß seiner Frau Mutter, die eventuale Succession im Königreich Groß-Brittannien, durch eine Parlaments-Acte, zu erkennet worden, de Anno 1701.

Von GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor,

Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochweise und Hochgelehrte, besonders liebe Freunde,

DEnen Herren wird Zweifelsohne vorgekommen seyn, was vor einen Schluß das Parlament des Königreichs Engelland, wegen künfftiger Succession zu selbiger Cron, in Faveur unserer Frau Mutter Gnaden, als einer aus Königlichem Englischen Geblüte entsprossenen Princeßin, und dero Descendenten, auf den Fall, unlängst gemachet, da nach GOttes Willen die ietztregierende Königl. Majestät von Groß-Brittannien, und die Königl. Englische Princeßin Anna, ohne Leibes-Erben abgehen solten. Nachdeme nun Ihre Königl. Majestät diesen Schluß approbiret, haben dieselbe die darüber aufgerichtete Acte, durch eine anhero gefertigte Gesandschafft, überbringen lassen, welche auch allhier vor wenig Tagen angelangt, und gestern die Auslieferung sothaner Acte, in die Hände hochgedachter unserer Frauen Mutter Gnaden, verrichtet. Wir haben dafür gehal-

ten, es erfordere unsere Schuldigkeit, denen Herren hievon Nachricht zu geben, zu denenselben wir das ungezweifelte Vertrauen tragen, es werde ihnen, ihrer unserm Hause zutragenden sonderbaren Affection nach, diese Begebniß zu vernehmen nicht unlieb seyn. Empfehlen die Herren in den Schutz des Allerhöchsten, und verbleiben denenselbigen mit günstigem und geneigten Willen stets wohl beygethan. Hannover, den 16. Augusti, Anno 1701.

Derer Herren

dienst- und geneigt-williger

Georg Ludwig, Churfürst.

Hattorff.

CXXXII.

Schreiben Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg an Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen-Weimar, worinn er demselben berichtet, daß seine Frau Mutter, auf begebenden Fall, zu einer Erbin des Königreichs Groß-Brittannien, durch eine darüber ausgefertigte Parlaments-Acte, declariret worden, de Anno 1701.

Unsere ꝛc.

Durchläuchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter,

EUer Liebden wird Zweifels ohne bereits vorkommen seyn, was vor einen Schluß das Parlament des Königreichs Engelland, wegen künfftiger Succession zu selbiger Cron, in Favor unser Frau Mutter Gnaden, als einer aus Königlichem Englischen Geblüt entsprossenen Princeßin und

dero

dero Descendenten, auf den Fall ohnlängst gemacht, da nach GOttes Willen die ietzt regierende Königl. Majestät von Groß-Brittannien, und die Königl. Englische Princeßin Anna ohne Leibes-Erben abgehen solte. Nachdeme nun Ihr. Königliche Majestät diesen Schluß approbiret, haben dieselbe die darüber aufgerichtete Acte durch eine anhero abgefertigte Gesandschafft überbringen lassen, welche auch allhier vor wenig Tagen angelanget, und gestern die Auslieferung sothaner Acte in die Hände unser Frau Mutter Gnaden verrichtet. Wir haben dafür gehalten, es erfodere die Freundschafft zwischen Ew. Lbd. und uns, Ihro davon Nachricht zu geben, indem zu deroselben wir das ungezweifelte Vertrauen tragen, es werde Ihro, unserm Hause zu tragenden hochschätzbaren Affection nach, diese Begebniß zu vernehmen nicht unlieb seyn. Empfehlen sie damit dem Schuß des Allerhöchsten zu beständig-vollkoñenem hohen Wohlseyn, Glück und Vergnügen, und seyn deroselben zu freund-vetterlichen Diensten bereitwillig. Geben Hannover, den 18. Augusti, 1701.

Von GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Churfürst, ꝛc.

Euer Liebden

dienst-williger treuer Vetter,

Georg Ludwig, Churfürst.

CXXXIII.

Schreiben des Affter-Dechants und anwesender Capitularen des Stiffts Cölln an Churfürst Joseph Cle-

mens zu Cölln, worinn sie ihn beweglich bitten, von seinen vorhabenden gefährlichen Anschlägen abzustehen, de Anno 1701.

Hochwürdigst-Durchläuchtigster Churfürst,

Euer Churfürstl. Durchläuchtigkeit seyn unsere bereitwillig- und unterthänigste Dienste, iederzeit anvor,

Gnädigster Herr,

Es werden Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit aus deme, was unsere Deputati von unsertwegen, nebst übrigen weltlichen Ständen gehorsamst übergeben, sich unterthänigst referiren lassen, aus was höchsterheblichen Ursachen, wir, zu besagter Deputatorum Abruffung von dem angefangenen Land-Tag, uns endlich genöthiget gefunden, welche also beschaffen, daß, wann auch diese offt und vielfältig von uns, in geziemendem Respect, abgerathene und geklagte, an statt derselben gebetener Remediation, annoch aber bis dahin continuirte einseitige Werbungen, und das darauf, zu hiesigen Ertz-Stiffts und Landen vorgebender Sicherheit, ins Mittel geführte Associations-Werck von der Art wären, daß dieserthalben Euer Churfürstliche Durchl. nichts mehrers, als denen in vorgegebener Association mit, wie man sagt, stehenden Churfürsten und Cräyßen zugedacht werden könte, dennoch wir, ohne völlige Vernichtung hiesiger Kirchen-Rechten, uns davon nicht hätten entbrechen können; leben folglich der gantz getrösteten Hoffnung, es werde Ew. Churfürstliche Durchl. oberwehnte uns abgenöthigte Abruffung

nicht

nicht ungleich vermercken, auch uns in Gnaden erlauben, daß wir, mit völliger Stillschweigung dessen, was leider! aller Orten erschollen, unser Gewissen nicht unverantwortlich beladen, Euer Churfürstlichen Durchl. auch, zu seiner Zeit, allzugrossen Nachsehens uns, als welche, unser theuer geleisteter Eyd und Pflichten halber, deroselben ein solches unterthänigst zu Gemüth zu führen, schuldig und verbunden seynd, nicht beschuldigen mögen, uns gemüßiget finden, Euer Churfürstl. Durchl. mit höchstbetrübtem Gemüth das unausbleibliche völlige Verderben hiesiger dero Landen abermahligen wehmüthig absonderlich vorzustellen, welches, wegen der mit fremden Geldern nicht allein geworbenen, sondern annoch monatlich besoldeten Mannschafft sonders aber, bey vorgehender Ruptur, unumgänglich folgen muß, wogegen Eingangs gemeldtes Associations-Werck Euer Churfürstl. Durchl. so wenig, als das arme Land schützen, und die Unterthanen bey Haus und Hof lassen wird, indeme ohne das annoch sehr zu bedencken stehet: ob mehrere Sicherheit von einer neuen Particulier-Association einiger Chur- und Fürsten, als von der fundamentalen, in ipsa Rei Natura unzertrennlichen Union des Käysers und des Reichs, zu verhoffen; Item: ob eine solche Association gegen alle Theile, wie Euer Churfürstlichen Durchl. Commissarii ausdrücklich melden, einfolglich auch gegen den Käyser, unsern allergnädigsten Herrn und Ober-Haupt des Reichs, bestehen, ja ob es auch zum gemeinen Wesen erspriessen könne, wann einige Glieder des Reichs, durch solche Par-

ticulier-Association, a communi Corpore, und vom Haupte selbsten, mit welchem sie iedoch, vermög ihrer abgelegten Lehen-Pflichten, so fest und klar verbunden, gleichfalls separiren, welches alles wir iedoch an seinen Ort gestellet seyn lassen, dieses aber anregen müssen, daß offtgemeldte Associacion zu Heilbronn, wie vorgegeben wird, annoch nicht fest gestellet, sondern alles auf die Cräyß-Tage bloßhin verwiesen worden. Wann Ew. Churfürstliche Durchl. entgegen setzen, daß mit deroselben es nicht die Beschaffenheit habe, als mit übrigen geistlichen Chur- und Fürsten, welche nicht gegen die Grund-Gesetze, Rechte und Privilegien, ihrer Kirchen, Capitel und Landen, noch über eigene Kräffte und ohne die höchste Noth, weniger aber mit erhobenen fremden Geldern, sondern aus eigenen Landes-Mitteln, ihre Mannschafft angeworben und unterhalten, welches bey Eurer Churfürstlichen Durchl. Werbung alles ermangelt; Immassen es leider! also kundig, mit was vor Geldern sothane Mannschafft nicht allein angeworben, sondern auch monatlich unterhalten werde, mit was Condition aber solches geschehen, thun wir dem allmächtigen GOtt und Eurer Churfürstl. Durchl. eigenem Gewissen, als welche sich am besten werden erinnern können, was in diesem Stück, bey dero letztern Anwesenheit zu Brüssel, passiret, anheim stellen, welches dem Associations-Werck præponderiren, die vorgegebene Associatos, als welche nicht im Stande seyn werden, gegen alle Theile, wie es heisset, zu helffen, billich zurück halten, und alsdann Ew. Churfürstlichen Durchl.

mit

mit dero unschuldigen Land und Leuten allein ste-
hen, und folglich untergehen machen dörffte. Wo-
gegen wann Eure Churfürstliche Durchl. reifflich
gnädigst zu behertzigen geruhen, daß, wann dieſel-
be, nach ihrem zu GOtt und dem heiligen Evange-
lio schwer geleisteten Eyd und Pflichten, in gefolg-
ter Landes-Vereinigung und alt üblichen Gebrauch
hätten verfahren, wie glückseelig und wohl sie hiesi-
ge dero Landen, nach solchem Fuß, auſſer Gefahr
stellen, und wie sie ihre Unterthanen, um welcher
Gut und Blut es doch gelten thut, erfreuen, und,
auſſer aller Verantwortung vor der Welt und an
jenem Tage hätten bleiben können; So begreiffen
wir nicht, aus was für Fatalität es herrühre, daß
dieselbe gehorsamst nicht zu erbitten sind, von de-
nen nachtheiligen Consiliis abzustehen, welchen
Falls wir doch abermahls alles das unserige, in
treu-eyferigster Devotion und tieffestem Respect,
anerbieten, können Ew. Churfürstl. Durchl. auch
versichern, daß, wann solches geschiehet, alle Stän-
de und Unterthanen sich aus äuſersten Kräfften an-
greiffen, und zu allseitiger Rettung, was immer
möglich, vorkehren werden; Im widrigen aber
finden uns genöthiget, bey denen offtwiederholten
Protestationen und Bedingüssen feyerlichst zu blei-
ben, uns alle dienliche Rechts-Mittel ausdrücklich
vorzubehalten, und indessen dem Allmächtigen al-
les geduldiglich anheim zu stellen, und des Aus-
schlages, in höchster Bekümmerniß, mit dem Trost,
gleichwohl abzuwarten, daß an dem Grund-ver-
derblichen Wesen, und daraus besorglich entste-
hendem aller Unterthanen zeitlichen, vieler aber

auch, aus Unmuth und Elend, ewigem Ruin wir keinen Theil, folglich keine Verantwortung haben. Eure Churfürstl. Durchläuchtigkeit thun wir übrigens in GOttes starcken Schutz, zu allem verlangenden Churfürstlichen hohen Wohlergehen, unterthänigst empfehlen,

Euer Churfürstl. Durchläuchtigkeit

Cölln, den 10. Sept.
Anno 1701.

bereitwillige und unterthänige,

Affter-Dechant und anwesende Capitularen dero Ertz- und hohen Dohm-Stiffts Cölln.

CXXXIV.

Schreiben Käysers Leopoldi an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayßes, Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bareuth, daß es, wegen besorgender Unruhe mit Franckreich, höchstnöthig sey, die angefangene Krieges-Verfassung fortzusetzen, de Anno 1701.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Hochwürdiger, auch Durchläuchtiger, Hochgebohrne, lieber Neve, Oheim, Chur- und Fürsten,

EUer Euer Liebden Liebden ist vorhin nicht unbekannt, welcher Gestalt unsers Vetters und General-Lieutenants, des Herrn Marggrafens zu Baden Liebden, zu mehrer Sicherheit nicht nur

unse-

unserer Vorder-Oesterreichischen Rhein-Posten, sondern auch beyder Cräyßen, Francken und Schwaben, eine Linie, längst dem Rhein, zu machen eingerathen, auch mit unsern, und des Schwäbischen Cräyßes Trouppen die Hand daran zu legen bereits angefangen. Wir haben auch, mit besonderer Gefälligkeit vernommen, daß, auf gemeldt Sr. Liebden Ansuchen, darzu gleichfalls einige Mannschafften von Seiten des Fränckischen Cräyßes verwilliget worden, bald aber, wider Vermuthen erfahren müssen, daß sie aus der Ursach wieder zurück beordret worden, weil man besorget, daß die Cron Franckreich dadurch irritiret und zur Feindseeligkeit veranlasset werden möchte. Nun werden Ew. Ew. Liebden Liebden von selbsten, Zweifels ohne, erkennen, daß uns, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, um so weniger verdacht und verwehret werden könne, auf ihrem Grund und Boden dergleichen Linien oder andere Wercke, zu ihrer Defension und Sicherheit, aufzurichten, als solches die Cron Franckreich bißhero ungehindert gethan, und, nach eigenem Belieben, damit noch immer fortfähret. Wann aber diese dasselbe nicht gestatten, oder ihro solches Ursach, oder Prætext genung seyn lassen wolte, deshalben gegen die Cräyße eine Feindseeligkeit anzufangen; So lassen wir Ew. Ew. Liebden Liebden vernünfftig ermessen, was die Cräyße alle Augenblicke, und, bey ereigender geringsten Gelegenheit, von selbiger Cron zu erwarten, wie wenig Sicherheit dieselbe sich von dannen zu promittiren haben, und wie viel mehr sie alle mögliche Præcautiones, zu ihrer De-

fenſion, zu nehmen, die Linien zu verfertigen, und ſich durch die Frantzöſiſche Bedrohungen, oder unſichere gute Worte von einem ſo innocenten und zuverläßigem Wercke nicht abhalten zu laſſen haben. Wir köñen demnach nicht umhin Ew. Ew. Lbd. Liebden hiermit freund-gnädiglich, und gnädigſt zu erſuchen, daß ſie dieſes, Krafft ihres Ausſchreib-Amts ihren Cräyß-Mit-Ständen förderlichſt vorſtellen, und ſelbige ſowohl dahin vermögen, als ihres Orts mit einwilligen wollen, daß nicht allein die Fränckiſchen Cräyß-Völcker, zu Verfertigung der Linien mit gebraucht, ſondern auch noch darneben, wann es zu deren mehrer Beſchleunigung von der Generalität erfodert, oder gut befunden werden möchte, einige Arbeiter vom Land-Volck dazu beordret werden. Darwider hat weder die Cron Franckreich, noch iemand anders, ſich im geringſten zu beſchweren, wir, auch Chur-Fürſten und Stände thun daran, was die gemeinſame Convenienz und Securität erfodert, und was man zu thun befugt und berechtiget iſt; und wird man, nach vollbrachtem Wercke, ſich allerſeits erfreuen, daß man mehr auf guten Grund, als auf jenſeitig ſchlüpffrige, unſtandhafftige Verſicherung ſeine Defenſion und Sicherheit gebauet hat. Wir verbleiben Ew. Ew. Liebden Liebden im übrigen reſpective mit beharrlichen Freundſchafften Käyſerlicher Gnaden und allem Guten förderſamſt wohl beygethan. Geben in unſer Stadt Wien, den 14. Septembris, 1701.

CXXXV.

CXXXV.

Schreiben des Schwäbischen engern Cräyß-Convents zu Heilbronn an den gesammten Fränckischen Cräyß, den allgemeinen Reichs-Defensions-Stand betreffend, de Anno 1701.

P. P.

Es ist gegenwärtigem engern Cräyß-Convent von allem dem, was bey jüngstem Congreß von denen Cräyßen Chur-Rhein, Francken, Bäyern, Schwaben und Ober-Rhein vorkommen, ausführliche Relation erstattet worden, und hat man daraus wahrgenommen, daß dieses gemein-nützliche Werck noch nicht zu seiner völligen Maturität gelanget, sondern noch eine weitere Communication und Uberlegung erfodert, wohin man es auch, bey dieser Cräyß-Versammlung, nach Maßgab des darüber allhier ausgefallenen und in hergebrachtem Associations-mäßigen Vertrauen durch den copeylichen Anschluß mittheilenden Concluß ausgestellet seyn lassen muß; Indessen doch nicht nachlassen wird, allen denen Puncten nachzuleben, worzu man sich, in dem zu Heidenheim errichteten, und hernachmahls von beeden Theilen ratificirt-und gegen einander ausgewechseltem Recess, gegen den löblichen Fränckischen Cräyß verbunden, lebt aber anbey der gesicherten Hoffnung, erstwohlbenannter löblicher Fränckische gegen diesen Cräyß ein gleiches thun, und mit demselben hierinne, communicato Consilio, verfahren, auch, in Erkennung der höchsten Nothwendigkeit zu allem dem, was pro communi Defensione, und, zu Erreichung

chung des durch die Associationes intendirten Zwecks der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit, in Verwahrung der Gräntzen, dem Ryßwickischen Frieden gemäß, beschiehet, auf die darunter von des Herrn General-Lieutenants Hochfürstlichen Durchl. wiederholte Requisition, gerne und willigst concurriren, und auch andere des Schutzes Mitgenüssende zu gleichem zu vermögen trachten; Darneben uns von denen, bey gegenwärtiger allgemeiner löblichen Fränckischen Crayß-Versammlung, in ein so anderm fassenden Resolutionen, und was auch ihme, von dem Entschluß der übrigen Eingangs erwehnter löblichen Crayße, ferner weit zukommen möchte, gleicher Gestalten vertraulich participiren zu lassen, belieben werde; Die, bey nechst allerseitiger Erlassung in den Schutz des Höchsten, verbleiben ꝛc. Heilbronn, den 14. Septembris, 1701.

CXXXVI.

Schreiben König Carls des XII. in Schweden an die zu Franckfurt am Mäyn versammleten Gesandten derer wider die neundte Chur sich opponirenden Reichs-Fürsten, worinn er sie versichert, daß er sich, in Puncto der neundten Chur-Sache, des Fürstlichen Collegii nachdrücklich annehmen wolle, de Anno 1701.

Carl, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Esten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar ꝛc. wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bäyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog, ꝛc.

Unsern

Unſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor,

Wohlgebohrne, Wohl-Edle, auch Edle, Ehren-Veſte und Hochgelahrte, beſonders Liebe,

WIr haben ab eurem, den 22. Auguſti verwichenen Jahres, an uns abgelaſſenem Schreiben, in Gnaden zu erſehen gehabt, welcher Maſſen Nahmens Euerer hohen Herrn Principalen, unſerm höchſtſeel. Herrn Vatern, glorwürdigſten Andenckens, geziemend vorgetragen, was ſelbige, wider die ſogenannte neundte Chur-Sache, als wodurch ſie in ihren durch den Weſtphäliſchen Frieden ſorgfältig verſicherten Rechten, empfindlich beleidiget, und ihnen das in allen Reichs-Geſchäfften, unſtreitig zuſtehende Jus Suffragii, bey dieſer Sache entzogen und dadurch das gemeine Reichs-Weſen in den Hazard einer Haupt-Veränderung, ſie aber in die Gefahr, ihren Reichs-Fürſten-Stand und Prærogativen gar zu verliehren, oder doch ſehr vermindert zu ſehen, ohn verſchuldet, verſetzet werden, vorzuſtellen ſich gemüſſiget erachtet. Und als hochgedachte eure Herren Principalen ſieder dem beſtändig nöthige Repræſentationes darwider, gehöriger Orten, gethan, darunter aber annoch dergeſtalt nicht zu reuſſiren vermocht, wie ſie ſichs promittiret haben; Als habt ihr euch, auf eurer hohen Herren Principalen Befehl, an uns, als erblichen Mit-Garant des beſagten Weſtphäliſchen Friedens, wenden, und um unſer in mehrbeſagetem Friedens-Inſtrument verſprochene Protection unterthänigſt anhalten ſollen.

len. Uns iſt dieſe Eurer Herren Principalen rühmliche Sorgfalt, die Reichs-Conſtitutionen und Geſetze bey ihrer völligen und ungekränckten Conſiſtence zu erhalten, beſonders lieb und angenehm; Nicht minder muß uns die Confidence, ſo ſelbige hierunter gegen uns bezeugen, indeme ſie unſere Beyhülffe darunter verlangen, zum höchſten Vergnügen gereichen; Als ihnen aber nicht unbekannt ſeyn kan, mit was ſonderbarer Sorgfalt vor das gemeine Beſte und Conſervation der Reichs-Satzungen, von unſerm höchſtſeel. und glorwürdigſten Herrn Vater, in dieſer neundten Chur-Sache, ſowohl beym Reichs-Tage zu Regenſpurg, als beym Käyſerl. Hofe, auch ſonſten überall, wo es nöthig, gewachet und zu verhüten getrachtet worden, damit ja nicht dem hochlöblichen Fürſten-Stande einiger Præjudiz darob zuſtoſſen, oder Anlaß gegeben werden möchte, ſich über einige Beinträchtigungen in ihren Befugniſſen zu beſchweren; So möchten wir wohl wünſchen, daß gleichen Falls Anfangs man darunter höchſtgedachter Königl. Majeſtät, glorwürdigſten Andenckens, ſich zuverläßiger hätte vertrauen wollen, wodurch verhoffentlich ſofort ein oder anders nachgehends veranlaſſetes Mißverſtändniß, ſo von denen Widriggeſinneten fomentiret und unterhalten worden, nachgeblieben wäre; Nichts deſto weniger, und als auch wir, gleich nach angetretener unſerer Königlichen Regierung, dieſe Angelegenheit, als eine Sache von gar groſſer Importance und Wichtigkeit angeſehen; So haben wir zwar, nach dem Exempel unſers glorwürdigſten

und höchstseel. Herrn Vaters Majestät, dem Hannoverischen Hause sehr gerne alle Emolumenta, so selbiges iemahlen, durch desselbigen vielfältige Meriten, bey dem Römischen Reiche sich erwerben mögen, gegönnet; darnebest aber gleicher Gestalt iederzeit dahin gerathen, daß man darbey, des hochlöblichen Fürsten-Standes hohe Gerechtsame, keinen Anstoß, oder Abbruch verursachen möchte, auch zu dem Ende dahin cooperiren lassen, daß man auf dienliche und anständige Mittel möge bedacht seyn, auch vorgeschlagen worden, wodurch hochbesageter Fürsten-Stand, wegen desselben in der neundten Chur-Sache empfundenen Læsion, könne zufrieden gestellet werden. Demnach, obgleich diese neundte Chur-Sache in Quæstione An? schon dermassen weit avanciret, daß dieselbe nicht wohl mehr könne rückgängig gemacht werden; so werden wir dennoch unsers Theils fernerhin, aus puren Antrieb und Eyfer vor des gesamten Reichs Wohlfahrt, bey dem quomodo? Gleichwie unser höchstseel. Herr Vater gethan, uns allen dem widersetzen, was zum Præjudiz des Fürstlichen Collegii, als worinnen wir so grosses Theil haben, etwa annoch, wider besseres Vermuthen, solte wollen tentiret werden. Und demnach alle demselben zustehende Gerechtsame zu conserviren uns angelegen seyn lassen, deme zu Folge wir auch nichts unterlassen wollen, was zu Beförderung eines so heilsamen Zwecks, wodurch die innerliche gute Verständniß zwischen allen Reichs-Gliedern könne conserviret bleiben, vor nöthig erachtet, und uns an Hand gegeben werden mag; Wir vermuthen

hier-

hierunter so viel weniger Schwierigkeit, als sowohl Ihr. Käyserl. Majestät, als auch des Röm. Reichs Churfürsten sich neulichst sollen erkläret haben, daß nicht allein diese Chur-Sache, nach dem Reichs-Tage zu Regenspurg, als wohin selbige ohnedem, ihrer Eigenschafft nach, gehöret, solle verwiesen werden, sondern auch kräfftigst versichern lassen, daß, bevor der Fürsten-Stand vergnüglich hierinn gehöret worden, die Introduction ins Fürstliche Collegium nicht solle bewerckstelliget werden; Zugeschweigen, daß der Käyser über dem bezeugen soll, daß, Falls die an Chur-Käyntz gethane Vorschläge nicht hätten zulänglich können erachtet werden, Se. Majestät von dem Fürsten-Stand andere, und zu desselben Befriedigung dienlichere erwarten wollen. Und wie solcher Gestalt der Käyser diesem Wercke von selbsten alle Facilität beytragen und bestmöglichst zu befördern helffen wird; So zweifeln wir auch im geringsten nicht, Eure Herren Principalen werden alle dienliche Mittel, wodurch sie einiger Massen befriediget, vornehmlich aber die Reichs-Satzungen und eines ieden Standes Privilegia befestiget und bestetiget werden können, gerne admittiren. Sintemahlen wir versichert seyn, daß sie darunter mit uns einerley Absehen und Endzweck haben; nemlich, eine vollkommentliche und dem gantzen Röm. Reiche höchstnöthige Harmonie, und daß eines ieden Standes durch Pacta und Reichs-Satzungen befestigte Gerechtsame unverletzt bleiben mögen; Schließlichen haben wir zu Euch das gnädigste Vertrauen! ihr werdet, Eures Orts, allen Fleisses

dahin

dahin cooperiren helffen, damit Eure Herren Principalen in ihrem zu uns gesetzten guten Vertrauen fernerhin verbleiben mögen; Wogegen wir euch mit Königl. Hulden und Gnaden stets zugethan verbleiben. Gegeben Grobin, den 27. Sept. Anno 1701.

Carolus.

C. Piper.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, auch Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, unsern besonders Lieben, der gesammten opponirenden Fürsten im Röm. Reiche, zu Franckfurt versammleten Ministris und Abgesandten.

Gnädiglich.

CXXXVII.

Schreiben des Käyserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, daß er seine Trouppen, zu Verfertigung der Defensions-Linien im Reiche, marchiren lassen, und vor dero Verpflegung Sorge tragen möchte, de Anno 1701.

P. P.

Deroselben Schreiben, vom 25. passato, habe durch die eigene Staffetta rechts erhalten, und daraus ersehen, daß die Herren endlichen zur Continuation der angefangenen Linien einige Mannschafften anrücken lassen wollen, wann die Saison nicht zu weit avanciret wäre, und dieselbe vorhin wüsten, was und wo sie zu arbeiten, auch woher sie Schantz-Zeug, und Proviant zu nehmen hätten;

Nun ist wohl zu bedauren, daß man die Zeit so weit hat avanciren lassen, und nicht ehender zur Sache gethan, wenigstens wird man mir, mit Billigkeit, nichts zumassen können, dann es meiner Seits, an münd- und schrifftlichen Relationen, gewiß nicht ermangelt, und also, wann etwas durch die Tergiversation negligiret worden, bloß denen die Schuld zu imputiren, welche an solcher Versäumniß Ursach seynd; Mein Interesse, so ich iemahlen hierunter geführet, und noch haben kan, ist anders nichts, als dem Publico zu dienen, und hier obigen Gräntzen, so viel als möglich, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Auf die ermeldte Quæstiones aber zu kommen, antworte, daß die Arbeit an denen Linien, wo sie hier an dem Rhein, zur Defension des Römischen Reichs, und vornehmlich der beeden löblichen Fränckischen und Schwäbischen Crätzen Besten, a propos finde, continuiren lassen werde, dahero auch mit Campir- und Logirung derer Trouppen sich erst darnach zu reguliren ist; Den Schantz-Zeug anbelangend, habe ich durch meinen Capitain des Gardes, und des löblichen Schwäbischen Crätzes General-Adjutanten, den Freyherrn von Bousse, schon vor geraumer Zeit an des Herrn Feld-Marschalls, Marggrafens zu Bayreuth Liebden, die Erinnerung gethan, und weilen vernommen, daß der löbliche Crätz dessen zu Heilbronn und Philippsburg noch einen Vorrath hat, als wird auch daran kein Mangel nicht seyn. Mit dem Proviant, zweiffele nicht, wird der Herr General-Proviant-Director von Schöll an Hand gehen wollen, wann man mit ihme auf den

Schwä-

Schwäbiſchen Fuß zu tractiren geſinnet iſt, oder ſich auch andere Liferanten finden laſſen. Im Fall alſo einem löblichen Cräyß annoch Ernſt iſt, ſeine Trouppen anmarchiren zu laſſen, wie ich denn vor beſſer halte, daß es etwas ſpäter, als gar nicht geſchehe. So belieben die Herren mir den Aufbruch ſo gleich zu berichten, um ihnen entgegen zu ſchicken, und die Anweiſungen der zu verfertigen habenden Linien geben zu können, und dann mit gedachten von Schöll, oder, nach eigenem Belieben, mit iemand andern anſtändigen zu tractiren, dann es ſcheinet, daß dieſes gute Wetter, noch einige Zeit werde continuiren, und mithin noch viele Arbeit zu machen ſeyn, ob wohlen die Soldaten, wann ſie Soldaten ſeyn wollen, nicht ſo heiliglich müſſen erzogen, ſondern dahin angehalten werden, worzu ihre Profeſſion ſie obligiren thut. Wie ich mich dann gar wohl erinnere, daß im ſchlimmeſten Wetter und gröſter Kälte, im Januario, ſelbſten campiret, wo es mir und andern auch anſtändiger unterm Dach zu ſitzen geweſen wäre, womit ſchlieſſe, und verbleibe

Derer Herren

Raſtatt, den 1. Octobr.
Anno 1701.

freund-williger,
Louis, Marggraf zu Baden.

CXXXVIII.

Antwort des Fränckiſchen Cräyß-Convents zu Nürnberg auf vorherſtehendes Schreiben des Käyſerlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden, de Anno 1701.

P. P.

NAchdeme Euer Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit beliebiges Antwort-Schreiben aus Rastatt vom 1. hujus, gestern Abends allhier per Staffetta eingelauffen, haben wir nicht ermangelt, bey heut so gleich vorgänglicher Session davon zu reden, und darauf zum Schluß gebracht, daß die jüngsthin gemeldte 1500. Mann zu Fuß an die Orte, wo sie zu Fortsetzung der angefangenen Linien-Arbeit auf Ew. Hochfürstl. Durchl. Anweisung am füglichsten zugebrauchen seyn möchten, würcklich abmarchiren sollen, so bald nur das zuverläßige, wegen der Proviantirung, festgestellet seyn wird, wie dann der disseitige Commissariat-Adjunctus Schlötzer schon befehligt ist, sich derentwillen mit dem Herrn Proviant-Directore von Schöll ungesäumet zu unterreden, oder mit andern im Campement bey Neckars-Ulm etwa schon an Handen habenden Liferanten zu besprechen, was auch zu Heilbronn und Philippsburg an Fränckischem Schantz-Zeug noch vorräthig, solches will man hervorsuchen, und zu des Publici Diensten gern mit anwenden lassen; Welches Ew. Hochfürstl. Durchl. wir mit diesen wenigen unterthänigst zu hinterbringen für nöthig erachtet, uns aber anbey dero beharrlichen Hochfürstlichen Hulden gehorsamst empfehlen, und verbleiben, ꝛc. Nürnberg, den 4. Octobris, Anno 1701.

CXXXIX.

Crediti v-Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern, so er seinem Abgesandten, Herr Caspar Marqvard Zündten, an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg gegeben, de Anno 1701.

Maxi-

Maximilian Emanuel, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor,

Würdige, Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders Liebe,

WIe wir gantz ausser Zweifel stellen, es werde euch von dem Verlauff des jüngst in Heilbronn vorgestellten Congressus und der in Puncto Associationis noch weiters gegen einander gethanen Erklärungen, auch was, wegen der endlichen Ausfertigung, für ein gemeinsamer Verlaß genommen worden, bereits umständliche Relation beschehen, und es an deme seyn, an Seiten des löblichen Fränckischen Crayßes bey solch ietziger Versammlung seines Theils darüber auch das endliche abzuhandeln. Und gleichwie es nun hierinnfalls vor allem zwischen uns, dann erstberührtem Fränckischen Crayß, vermittelst der von demselben allererst wiederholter an uns erfolgten Invitation, und unser Seits darauf, dem Verlangen nach, so gleich geschehenen Beytritt in der Haupt-Sache bereits vorhin sein richtiges haben wird: Also auch können wir, zu Bezeugung aller Associationsmäßigen guten Einverständniß, und von Alters hergebrachten nachbarlichen Correspondenz keinen Umgang nehmen, förderst an euch gegenwärtigen den Edlen unseren Cämmerer, Revisions-Rath, und lieben Getreuen, Caspar Marqvard Zündten, Herrn von Kentzingen, mit unserer endlichen Declaration eigenes abzuschicken, und durch ihme alles beytragen zu lassen, was, zu der Sachen Beförderung, auch zu mehrer Befestigung der un-

ser Seits intendirenden allgemeinen Tranquillität, in einem, oder andern, noch erfoderlich seyn, möchte. Und gesinnen wir demnach hiemit an euch gnädigst, denselben von unsertwegen, vollkommenen Glauben beyzumessen, und euch in der Haupt-Sache dergestalt zu bezeugen, wie unser gnädigstes Vertrauen zu euch, und bevorab denen Fürsten und Ständen gedachten löblichen Crayßes allerdings gestellet ist, und wir verbleiben euch benebenst, sammt und sonders, mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Schleißheim, den 4. Octobris, Anno 1701.

Maximilian Emanuel, Churfürst zu Bäyern.

CXL.

Recreditiv-Schreiben, so der Fränckische Crayß-Convent zu Nürnberg, dem Chur-Bäyerischen Abgesandten, Herr Caspar Marqvard Zündten, an Churfürst Maximilian Emanueln in Bäyern ertheilet, de Anno 1701.

P. P.

Als Eure Churfürstliche Durchläuchtigkeit an den allhier versammleten allgemeinen Crayß-Convent, unterm 14. Currentis, aus Schleißheim schrifftlich ergehen, und sowohl darinnen wegen dermahliger Fest-Stellung des noch nicht allerseits zu gar völligem Stande gediehenen Associations-Wercks, auf Anleitung des zu Heilbronn vorgewesenen Congressus, anzuführen, als auch noch ferners durch dero anbey vollkommentlich accreditirten Gesandten, Cämmerern und Revisions-

tions-Rath, Herrn Caspar Marqvard Zündten, Herrn auf Kentzingen, der ihres höchsten Orts bereits resolvirten Ratification halber, ferner in pleno mündlich vortragen zu lassen, gnädigst geruhen wollen, solches haben wir zu der Zeit mit unterthänigst-schuldigstem Respect wohl empfangen, seines Innhalts verlesen und angehöret, als diese Associations-Materia, nach von unsern hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, auf vorhero, durch dissеitig zu gedachtem Heilbronn erschienener Cräyß-ausschreib-amtlichen Deputirten, ausführlich erstattete Relation, eingeholten gemessenen Verhaltungs-Befehl, schon in würcklicher Deliberation und Umfrag gestanden. Obwohl man nun über Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit mehrmahls contestirte, bey gegenwärtigen weitaussehenden Conjuncturen dem gemeinen Wesen und Teutschen Vaterlande zum Besten, auch zu Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität fortwährend abzielende gnädigste Intentiones, sich von Seiten dieses löblichen Fränckischen Cräyßes hertzlich erfreuet, und nichts mehr gewünschet, als dergestalt alles præpariret zu sehen, damit Ew. Churfürstl. Durchl. ohne weitern Anstand, da sie zumahlen zurück erinnerlicher Massen, von hier aus, unterm 5. Aprilis lauffenden Jahres, iedoch auf gewisse Masse durch ein besonders Schreiben darzu invitiret worden seynd, von dissеitiger Entschliessung ein vollkommenes Vergnügen haben möchten. Alldieweilen es aber an deme, daß für ietzo von keiner Versammlung in denen andern mit Francken zum Theil schon würcklich associirten,

und theils zum Beytritt in Procinctu stehenden löblichen Crayssen etwas zu hören, mithin die Allianzmäßig-nothwendige Communication weder füglich gepflogen, noch eine zuverläßige Antwort, oder Erklärung erhalten werden kan, da benebenst auch, eingelauffenem glaubwürdigen Bericht nach, diejenige Bäyerische Herrn Crayß-Stände, welche sich das damahls in Quæstione gestandene Associations-Werck ohnlängst bey dem löblichen Crayß-Convent zu Wasserburg noch etwas bedencklich haben vorkommen lassen, sonderheitlich aber Se. Hochfürstl. Gnaden von Saltzburg nunmehro anders Sinnes worden, und mit anwerbender eigener Mannschafft zu accediren gesonnen seyn, wodurch man des ohne diß iedesmahl in Forma & Figura totius Circuli hauptsächlich intendirten Beytritts habhafft würde; Als lassen Ew. Churfürstl. Durchl. wir von selbst hocherleuchtet und gnädigst ermessen, ob nicht, wegen des ersten und der sämmtlich darbey interessirten Crayß-Ausschreib-Aemter, es durch beliebig vertrauliche Correspondenz anforderst zu richten, damit hiernechst, auf einen Tag zugleich, allenthalben die Crayß-Versammlungen ausgeschrieben, in gedachter Associations-Materia nothwendig mit einander communiciret, und dadurch das für diß mahl noch unausgemachte heilsame Werck, conjunctim, in zuverläßige Consistenz gebracht werden möchte, als für ietzo von hier aus etwas allein und einseitig zu unternehmen: Wegen des andern aber immittelst den bald anhoffenden Erfolg und würckliche Declaration annoch zu erwarten räthlicher, und von besserm Bestand

stand seye. Und gleichwie man diß Orts gar wohl begreiffet, was an Beybehaltung Ew. Churfürstl. Durchl. bey dem gantzen gemeinen Wesen so hoch meritirten Churfürstl. Person, vornehmlich diesem löblichen Fränckischen Crayß gelegen, und was dieser gegen dieselbe iederzeit für Deference zutragen habe; Dahero will man auch um so mehr hoffen, daß sie den für ietzo noch genommenen wenigen Aufschub nicht übel deuten, sondern im Besten zu vermercken sich gnädigst gefallen, uns aber dero beharrlichen Churfürstl. Hulden empfohlen seyn lassen werden. Wie wir dann uns im übrigen auf erwehnt dero Herrn Gesandtens weitere mündlich davon erstattete Relation beziehen, und unter Göttlicher Obsicht unaussetzlich verbleiben. Nürnberg, den 17. Octobris, 1701.

CXLI.

Schreiben derer Herrn General-Staaten derer vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn sie die gesammten Chur-Fürsten und Stände des H. Röm Reichs in die, zwischen der Römischen Käyserlichen Majestät, dem Könige in Groß-Brittannien, und ihnen, wegen der Spanischen Succession, geschlossene Alliance zu treten bitten, de Anno 1701.

Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrenwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Römischen Reichs, bey dem gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete Chur-Fürsten und Stände, und dero anwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandte.

zuförderst seine Nachbarn, rechtmäßige Ursach haben würden ihren Untergang vor Augen zu sehen. Insonderheit, so gemercket wird, auf die Art und Weise, welche Franckreich eine geraume Zeit von Jahren in Ausbreitung seiner Gräntzen gehalten hat: Wir haben dieser Ursachen halben, neben Ihro Majestät, dem König von Groß-Brittannien, vor eine unvermeidliche Nothwendigkeit geachtet, uns mit Ihro Käyserlichen Majestät sowohl vor den gemeinen Wohlstand von gantz Europa, als auch vor unsere eigene Sicherheit, zu verbinden, und zu dem Ende mit höchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät, und mit höchstgedachter Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien einen Allianz-Tractat einzugehen, und zu schliessen; welches wir nöthig erachtet, nachdem derselbe ratificiret, und die Ratificationen darauf allhier seyn ausgewechselt worden, dem Römischen Reich, welches größlich in denen Europäischen Sachen, absonderlich aber in diesem Fall interessiret ist, zu communiciren, zu welchem Ende wir die Copiam dieses geschlossenen Tractats, an Ew. Churfürstl. und Fürstliche Durchl. und Ew. Liebden hiermit übersenden. Wir können nicht anderst vertrauen, als daß sämmtliche Glieder des Römischen Reichs, und ein ieder desselben absonderlich, mit uns sehr wohl behertzigen werden die grosse Gefahr, die ihnen sowohl, als gantz Europa, durch die grosse Ober-Macht Franckreichs, die durch die genommene Possession der Reiche und Landen von Spanien, anscheinet, und nunmehro mit denselben vereiniget, über dem Haupt schwebet, und folglich

lich auch die hohe Nothwendigkeit, dem Ubel ehe es gröſſer wird, mit geſammter Hand zuwiderſtehen, und ſo es müglich, die Sachen zu einem guten und verſicherten Frieden zu bringen. Alldieweil nun dieſes das wahre Abſehen des vorgedachten Tractats iſt; als hoffen wir, und erwarten von dem gantzen Reich, und von einem ieden Glied deſſelben, daß ſie, zu Erreichung dieſes heilſamen Abſehens, das ihrige auch mit beytragen wollen, und erſuchen zu dem Ende hiermit freundlichſt, zu Folge des 13. Articuls des vorgedachten Tractats, daß Ew. Churfürſtl. und Fürſtliche Durchl. und Euer Liebden zu vorgedachten Tractat treten, denſelben durch dero kräfftigen Beyſtand zu verſtärcken, und folglich neben mehr höchſtgedachter Ihro Käyſerl. Majeſtät, dem Haupt des Reiches, nebſt Ihro Majeſtät von Groß-Bttittannien, deſſen löblich und ſtandhafftiger Eyfer vor das gemeine Beſte, ſo lange bekannt iſt, und neben uns, die wir vor die gemeine Ruhe und Frieden allezeit ſo viel beygetragen haben, ietzo auch mit concurriren, die Freyheiten und Sicherheit gantz Europens aller Fürſten und Staaten, auch ihrer ſelbſt eigenen, wider die groſſe Ober-Macht Frarckreichs zu bewahren, in Erwartung, daß der allmächtige GOtt ſeinen Segen geben werde, und daß die Sache einmahl aus der gegenwärtigen Unruhe, und aus der Gefahr, darinnen ſie nun wiederum gebracht werden wollen, zu einer beſtändigen Ruhe, und ſichern Frieden gedeyen möge, worauf wir eine gute und baldige Reſolution erwarten wollen. Wir ſchlieſſen, und bitten GOtt den Allmächtigen,

daß

daß er, Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Römischen Reichs auf dem gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg, versammlete Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, und dero anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte, Ew. Churfürstl. und Fürstliche Durchl. und Euer Liebden in seiner Beschirmung erhalten wolle. In dem Haag, den 14. Octobr. 1701.

Euer der Herren Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs und dero anwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten.

sehr dienstwillige affectionirte günstige gute Freunde,

Die Staaten der vereinigten Niederlanden.

D. V. EC. K. v. PANTON.

Hr. v. GEND.

auf deroselben Verordnung

F. Fagel.

Inscriptio.

An die Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Römischen Reichs auf den gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg, versammlete Chur-Fürsten und Stände, und dero anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte, ꝛc.

CXLII.

CXLII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyser Leopoldum, die von dem Hessen-Casselischen Reservaten-Commissario, wider die nach Rheinfels destinirte Proviant-Wagen, gebrauchte Gewaltthat betreffend, de Anno 1701.

P. P.

DJe Drangsalen, welche mein Vetter, der Herr Landgraf zu Cassel, mir bishero gegen die Christliche Liebe, wider das Band unserer Bluts-Verwandtschafft, contra Dispositionem der in GOtt ruhenden Groß-Eltern, darauf gegründete Pacta Familiæ und Rechte bisher angelegt, sind dergestalt beschaffen, daß meine darüber geführte billichste Beschwerden, als ohnmögliche Dinge nirgend haben wollen vollkommenen Glauben, oder Beyfall finden; Dann niemand zu begreiffen vermocht, daß ein Theil des Geblüts das andere auf solche Weise solte plagen, und ex mero & solo Odio Religionis es um das seinige, und in extremen Ruin zu bringen, ohne Grausen, trachten können. Wann aber ietzt darzu kommt, daß der Hessen-Casselische Rath und Reservaten-Commissarius Debel, wie mir Eurer Käyserl. Majest. Commendant auf Rheinfels, meine dortige Cantzley und Beamte einhellig berichten, ihnen auch selbst von dem General-Lieutenant, Herrn Marggrafen zu Baden allergehorsamst referiret werden wird, da dero Proviant-Commissarius Wigt diejenige 1500. Centner Mehl, welche Eure Käyserl. Majestät, aus Reichs-väterlicher Vorsorge, zu des gemeinen Wesens Besten, dorthin allergnädigst

digst destiniret, durch meine Unterthanen auf die Festung bringen lassen, als eine wütende Furie herbey geraset, in Conspectu einer unzehlbaren Menge hierüber zusammen geloffener Leute, mit eigener Hand einige Baß geholffen ab denen Wagen zu werffen, über dieses die Fuhren unter schwerer Bedrohung, auch übrige Arbeiter abgeschaffet, und wie jenes zu schimpff- und vorsetzlicher Verletzung der allerhöchsten Käyserlichen Autorität, so dieses mir zu Verhönung und Præjudiz gantz entsetzlich gethan hat; So werden ja hoffentlich ietzt vielen die Augen eröffnet werden, und welche an meinen Worten gezweifelt, nun mit Händen greiffen können, wessen mich zu Hessen-Cassel versehen dörffte, und was für ein Herr in meinem Land seyn würde, da Rheinfels nicht in Eurer Käyserlichen Majestät, sondern meiner Verwahrung stünde, wann ein Privatus meinen eigenen Unterthanen keinen Gehorsam mir zu leisten, und denen Käyserlichen Dispositionen sich so vermessen opponiren darff. Diesemnach bitte Eure Käyserl. Majestät allerunterthänigst, und um so inbrünstiger, Rheinfels von mir absolute anzunehmen, auch mithin aus denen Händen des Herrn Landgrafen und seiner Diener Zähnen zu retten, und ein solches Exempel an diesem Debel statuiren zu lassen, damit die summa Dignitas Cæsarea mitten in Teutschland nicht noch von mehr andern vilipendiret werde, der ich bis in meine Grube zu seyn verharre, ꝛc. Rothenberg, den 20. Octobris, Anno 1701.

CXLIII.

CXLIII.

Schreiben des Römischen Königs Josephi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, worinn er demselben die Geburth seiner Printzeßin notificiret, de Anno 1701.

Durchläuchtiger, Hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst,

ICh kan Euer Liebden nicht bergen, was Massen meiner freundlich geliebtesten Frauen Gemahlin Majestät und Liebden gestern zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags durch Göttlichen Beystand ihrer getragenen Leibes-Bürde wiederum glücklich entbunden; und wir beyde abermahl mit einer Königlichen Printzeßin gesegnet worden, wofür dem Allerhöchsten schuldigsten Danck seye. Gleichwie mir aber wohlbewust, daß Ew. Liebden alles dasjenige, was mir, und meinem Ertz-Haus ersprießliches zufället, gern vernehmen: Also nehm ich um so viel mehr Ursach, dieselbe dieses Göttlichen Segens Continuation hiemit zu erinnern, nicht zweiflend, Ew. Liebden werden Ihro solche Notification, sowohl um der nahen Verwandtniß, als des zwischen uns schwebenden sonderbaren Vertrauens und Affection willen, angenehm seyn lassen, und mit mir die Göttliche Allmacht bitten, daß obgedachte meine neugebohrne Printzeßin nicht allein zu dessen grössern Ehre, dem gemeinen Wesen zum Besten, und mir zum Trost, in allen Christ- und Fürstlichen Tugenden aufwachsen möge, sondern sie auch mich mit fernerer Posterität gnädiglich segnen wolle. Womit ich Ew. Liebden zugleich versichere, daß ich deroselben mit sonderbarer freund-

vetterlicher Affection und allem Guten iederzeit bester Massen beygethan verbleibe. Geben Wien, den 23. Octobr. Anno 1701.

Euer Liebden

gutwilliger Vetter,

Josephus.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtig-Hochgebohrnen Georg Wilhelmen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unserm lieben Vettern und Fürsten.

CXLIV.

Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Römischen König Josephum, worinn er demselben, zu der neugebohrnen Printzeßin gratuliret, de Anno 1701.

P. P.

EUer Königlichen Majestät geehrtestes, und durch besonderen Courier überschicktes Schreiben, vom 23. jüngst abgewichenen Monats Octobris, hat die mir höchstangenehme Nachricht von glücklicher Entbindung der Königen Königlichen Majestät, und der Geburth einer Königl. Printzeßin confirmiret; Gleichwie nun Ew. Königl. Majestät mich zum höchsten verbunden achte, daß deroselben gefallen, mich mit sothaner Notification zu beehren, und der daher entstandenen Freude theilhafft zu machen: Also unterlasse nicht, meine ergebenste Danckſagung davor hiemit abzustatten, mit dem beygefügten hertzlichen Wunsche, daß der Allerhöchste Ew. Königl. Majestät Ertz-Haus ferner in gesegnetem Flor erhalten, der jungen Königli-

niglichen Printzeßin höchstgedeylichen Wachsthum verleihen, und beederseits Königl. Majestäten mit fernerer Posterität, auch sonst allem Ersprießlichen erfreuen wolle. Wie denn mir die Beybehaltung fernerer Gewogenheit ausbitte, und in ohnveränderlicher Ergebenheit verbleibe, ꝛc. Geben Zell, den 14. Nov. 1701.

CXLV.

Intercessions-Schreiben so der Fränckische Crayß-Convent zu Nürnberg an den Käyser Leopoldum, vor die Grafen von Castell, wegen der zwischen ihnen und der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, Orts Röhn und Werra, des Dorffs Urspringen halber, entstandenen Streitigkeiten, abgehen lassen, de Anno 1701.

P. P.

EUer Röm. Käyserl. Majestät, ꝛc. ꝛc. können wir unter geziemenden allerunterthänigsten Respect hiermit vorzutragen nicht umhin, welcher Gestalten bey dem allhier noch versammleten allgemeinen Fränckischen Crayß-Convent, im Nahmen Herrn Wolff-Dietrichs und Johann Friedrichs, beede des heil. Röm. Reichs Grafen und Herren von Castell, die ausführliche Anzeig gethan worden, daß von der Grafschafft Castell das Freyherrliche Geschlecht der Kötteritz von Aulenbach, bey einem Seculo her, das Dorff Urspringen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, absonderlich aber und in Specie, mit der Schatzung und mit Steuer, wie es in Anno 1359. die Grafschafft Wertheim von der damahligen Grafschafft Henneberg, Titulo Emtionis an sich gebracht, hernacher aber

Jure hæreditario auf ernannte Grafschafft Castell devolviret, & sic justo Titulo gekommen ist, zu Lehen getragen, vor nunmehro drey Jahren aber gäntzlich ab- und ausgestorben, mithin dieses Castellische Lehen wieder an die Grafschafft Castell, denen Lehen-Rechten gemäß, iisdem Juribus ac Qualitatibus, wie selbiges besagte Grafschafft Castell zu Lehen verliehen, heimfällig, und sofort das Dominium utile cum directo consolidiret, mit der Grafschafft Castell uniiret, und selbiger incorporiret worden sey; Obwohlen nun sie auch die ungezweiffelte Befugniß dadurch erlanget, der an Seiten sothanen Gräflichen Hauses, über ermeldtes Dorff Ursprungen, ehe es einmahl zu Lehen verliehen worden, ie und allezeit exercirten Besteurung und Collectation sich mit aller Billigkeit wiederum zu prævaliren; So hätte sich doch die Ritterschafft, Orts Röhn und Werra, neuerlichen Dingen unterstanden, solches nicht allein vermeintlich zuwidersprechen, sondern auch bey dero höchstpreißlichem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath ein Mandatum sine Clausula auf den Fuß der Käyserl. vorgeschützten allergnädigsten Privilegien sub- & obreptitie auszuwürcken, mit der angehenckten Bitt, daß man, gesammten Cräysses wegen, diesen Ritterschafftlichen unstatthafften, allen dessen Fürsten und Ständen höchstgefährlich und præjudicirlich anscheinendem Unternehmen, mittelst allerunterthänigster Remonstration, bey Euer Käyserlichen Majestät zeitlich dahin vorbiegen möchte, damit mehrerwehnte löbliche Grafschafft bey ihrem Collectations-Recht gelassen, und sie durch einen wi-

dri-

drigen Reichs-Hof-Raths-Spruch, darauf, auf keinerley Weise, andern Ständen zu gleichmäßig ohnvermeidentlichen Præjudiz, vernachtheiliget werden. Nun lassen zwar ersternannte Fürsten und Stände unsere hohe Herren Principales, Obere und Committenten dahin gestellet seyn, ob und was besagter Ritterschafft für allergnädigste Käyserliche Privilegia, non citatis neque auditis Statibus Imperii, ertheilet, oder wohin selbe neuerlich haben extendiret werden wollen, sie sind aber anbey auch vollkommentlich persuadirt, daß Euer Käyserl. Majestät allergerechteste Intention sich nimmehrmehr dahin erstrecke, dem Tertio dadurch an seiner competirenden ältern Gerechtsame etwas zu benehmen, sondern glauben vielmehr vestiglich, daß nachdeme so gar bey vorgegangener Belehnung der Kotteritzischen Familie über das Dorff Quæstionis die Zurückfallung der Steuer bey künfftigem Actu Aperturæ deutlich reserviret worden, einig Ritterschafftliches Einwenden, dargegen um so viel weniger Platz finden, oder bestehen könne, als erwehnte Ritterschafft hiebevor bey Consolidation der Feudorum datorum den Rückstand der Steuer an den Lehn-Herrn selbst für billich erachtet, und nur eine Distinction inter Feuda data & oblata einzuführen vermeinet, mithin, wegen der bey dem Gut Ursprungen sich ex præmissis offenbar ergebender Qualität dermahlen ein anders gantz und gar keine gegründete Ursache hat; ja wann auch dieses alles, nemlichen die gemeldte Reservation und Qualitas Feudi, nicht wäre, so stehen sie doch in denen Gedancken, es

hätte sich die löbliche Grafschafft nicht unbillich auch an das inter Status Imperii vorwaltende und zumahlen in Francken, durch allgemeine Observanz, a Tempore immemoriali bestätigte Principium universale zu halten, daß, weil bey Conditrung der Reichs-Matricul Anno 1521. die gedachte Status Imperii nicht allein auf ihre damahlige würcklich besessene Güter, sondern auch auf die Proprietät ihrer Lehen, ohne Distinction der datorum & oblatorum, angeleget worden, und dahero bey deren Heimfälligkeiten die Steuer darauf zu behaupten ihnen um so mehr zukomme, also auch ihr in Casu præsenti ein gleichmäßiges zu thun erlaubet und zugelassen seyn müsse. Solte aber, wider alles Vermuthen, an Seiten dero höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths auf die vorschützende Privilegia, oder deren neuerliche Extension reflectiret, und præcise ex hoc Capite Fürsten und Stände ihrer Possession und ältern Gerechtsame hierinnfalls auf einmahl destituirt werden wollen, so sind wir gemessen befehliget, quævis competentia dargegen (wie hiemit, iedoch in allerunterthänigster Veneration geschiehet) im Nahmen obhöchstgedachter unserer Herren Principalen vorzubehalten, und deren, durch ermeldte Extension gar zu sehr gekränckte Befugnisse bestens zu verwahren, indem gegen Euer Käyserl. Majestät fortwährend tragenden allergehorsamsten Vertrauen, daß sie sothane Eventual-Verwahrung nicht allein allergnädigst aufzunehmen, sondern auch gegen die wohlhergebrachte Jura der Fürsten und Stände nichts præjudicirliches verhängen zu lassen, dero

Welt-

Welt-gepriesenen Æquanimität nach, geruhen werden; Im übrigen dieselbe wir in den Schutz des Allerhöchsten, zu allem selbst verlangenden Käyserl. Wöhlwesen, uns aber ꝛc. ꝛc. Nürnberg, den 25. Octobris, Anno 1701.

CXLVI.

Schreiben des Käyserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Richters, Churfürst Johann Hugonis zu Trier an Præsidenten und Beysitzer des Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, worinn er denenselben den Chur-Bäyerischen Præsentatum, Graf Nytzen, zu schleuniger Accommodirung empfiehlet, de Anno 1701.

Johann Hugo, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prüm, und Probst zu Weissenburg, Käyserl. Majestät Cammer-Richter.

NAchdeme des Herrn Churfürsten zu Bäyern Liebden, zu Ersetzung der, wegen ihres Churfürstenthums, bey dasigem Käyserl. Cammer-Gericht noch offenstehender Assessorats-Stelle, dero Cämmerern und bißherigem Regiments-Rath, den Graf Nytzen, vermittelst des uns von ihme dahier eingelieferten Præsentation-Schreibens nominirt und vorgeschlagen haben, und dann derselbe seine gute Qualitäten, deren er angerühmet ist, bey euch zuversichtlichen dergestalt zu Tag legen wird, daß denselben, præstitis præstandis, zu fürdersamer Acceptation gelangen zu lassen, wohl kein Bedencken obhanden seyn wird; So haben wir den-

noch ihne, Præsentatum, hiemit an euch begleiten, und solche dessen Angelegenheit aufs beste recommendiren wollen, denen wir mit Gunst-geneigtem Willen und allem Guten stetshin wohl beygethan verbleiben. Geben in unserer Residenz Ehrenbreitstein, den 26. Octobris, 1701.

Johann Hugo, A. E. T.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, auch Ehrsam und Hochgelehrten, unseren lieben besonderen, Præsidenten und Assessorn des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

CXLVII.

Schreiben des Käyserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Richters, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, an Herrn Adolph Dietrichen, Freyherrn von Ingelheim, Præsidenten bey dem Käyserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, worinn er demselben die Accommodirung des von Chur-Bäyern zum Assessorat præsentirten Graf Nytzens bestens recommendiret, de Anno 1701.

Hochwohlgebohrner Freyherr, sonders geliebter Herr Cammer-Gerichts-Præsident,

Ob dem von des Herrn Churfürsten zu Bäyern Lieden für dero Cämmerern und bisherigen Regiments-Rath den Graf Nytzen, zu der, wegen ihres Churfürstenthums, noch ledig stehender dortigen Cammer-Gerichts-Assessorats-Stelle abgegebenen Præsentation-Schreiben sowohl, als hiebey gelegten an mich absonderlich ihme Herrn Grafen mitgegebenen Recommendation-Schreiben,

ben, ersiehet der Herr Præsident, wie eyfrig Seine Liebden des Præsentati fürdersame Accommodirung sich angelegen seyn lassen; Obwohlen nun nicht zweifele, daß, in Anmerckung dessen angerühmter guten Qualitäten, sothanem Ihrer Liebden Gesinnen zu willfahren das Collegium Camerale von selbsten nicht ohngeneigt seyn werde; So hab dannoch, nebst dessen dorthin gethaner Begleitung, den Herrn Præsidenten hiemit auch absonderlich belangen wollen, daß er, sowohl wegen obiger, als der Ratione Religionis Catholicæ mit angeführter Consideration zu der baldigen Acceptation alle diensame Beförderung thun möge, wie ihme dann solches hiemit bestens recommendire und hingegen zu gefälligen Erweisungen stetshin wohlgeneigt verbleibe. Geben Ehrenbreitstein, den 26. Octobris, Anno 1701.

Des Herrn Præsidenten

freundwilliger allezeit,
Johann Hugo, Churfürst zu Trier.

Inscriptio.

Dem Hoch-Wohlgebohrnen, Adolph Dietrichen, Freyherrn von Ingelheim ꝛc. der Römischen Käyserl. Majestät geheimen Rath und Præsidenten des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

CXLVIII.

Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Joseph Clementem zu Cölln, daß er die, wider die Erb-Landes-Vereinigung in seinem Stiffte vorgenommene Werb- und Contributions-Einfoderungen, einstellen, und derselben in allem nachleben solle, de Anno 1701.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochwürdiger, Durchläuchtiger, Hochgebohrner lieber Vetter und Churfürst,

UNs ist mit mehrerm geziemend vorgetragen worden, was an uns, sowohl Ew. Liebden unterm dato den 1. Sept. nechsthin, als auch das Dohm-Capitul zu Cölln gelangen lassen; Wie wir nun Ew. Liebden Ansuchen, sowohlen in Puncto Commissionis, als auch in der Sachen selbst von keiner Erheblichkeit, sondern nur zu Aufenthalt und Verlängerung der Sachen billich und rechtlichen Ausschlags und fernerer Kränckung des Dohm-Capituls Rechten, wegen der Erb-Lands-Vereinigung, mit Beunruhigung des Ertz-Stiffts, eingerichtet zu seyn befunden, massen ja Ew. Liebden, des Churfürsten zu Pfaltz Liebden, hiebevor pro Commissario nicht recusiret haben, wir auch bereits in unsern vorhergehenden Käyserlichen Verordnungen, sub dato den 28. Julii nechsthin, Ew. Liebden ermahnet, und durch unsere auf beeder Churfüsten zu Trier und Pfaltz Liebden Liebden, in Sachen verordnete Käyserl. Commission, erinnern lassen, daß, weiln wir nit ersehen können, wie Ew. Liebden das Dohm-Capitul, denen bisher vorkommenen Umständen nach, geklagter Massen, gegen die Anno 1463. aufgerichte und Anno 1550. erneuerte, auch bisher von allen Ertz-Bischöffen und Churfürsten, und von ihro selbst eydlich bestetigte Erb-Union, als welche nicht allein das Dohm-Capitul, sondern alle Land-Stände

des

des gantzen Ertz-Stiffts angehet, beschweren können, gestalten das Dohm-Capitul beständig klagt, daß bey dem vergangenen Land-Tage, wie auch bey der letzten Versammlung der Land-Stände ihr Gravamen, wegen der Lands-Vereinigung und Convocation der Land-Stände, die ohne Bewilligung und Consens angestelten Werbungen und Contributions-Ausschreibungen, und was darauf erfolget, nicht verglichen noch abgethan, sondern sie noch mehr und höher, dem Inhalt der Erb-Union directe zuwider, beschweret worden, und dahero uns um unsere rechtliche Decision und Abstellung aller Thätlichkeit inständig angeruffen uñ noch anruffen, deswegen auch wir Ew. Lbd. vorerwehnter Massen, ermahnet, alles, der angezogenen Lands-Vereinigung zuwider lauffendes Verfahren abzustellen, und was darwider, bis dato, vorgenommen worden, bey denen vorkommenen Umständen abzuthun, und in vorigen Stand zusetzen, auch weiter dargegen nichts zu verhandeln, sondern in allem, derselben gemäß, sich zu bezeugen, damit im widrigen wir nit genöthiget werden, ferner denen Käyserlichen Constitutionibus und Rechten gemässe Reichs-Verordnungen ergehen zu lassen, Ew. Liebden auch sich darmit nicht entschuldigen können, als wäre ihro von des Dohm-Capituls Beschwerden nichts wissend, zumahlen die Acta und dero, sub dato den 11. Oct. 1696. an uns erlassenes unterthänigstes Schreiben, die d. 17. Junii 1697. bey unsern Käyserlichen Reichs-Hof-Rath gegen das Dohm-Capitul exhibirte und in öffentlichem Druck publicirte gegen Remonstration, auch

von

von dero Residenten allhier eingereichte Memorialien ein und anders an den Tag legen. Solchemnach wollen Ew. Liebden hiemit freund-vetterlich und gnädigst ermahnet und ihr anbefohlen haben, ihres vorhin und letztbeschehenen Einwendens ungehindert, unserm vorhergehenden Käyserl. Rescripto zu Folg, alles gegen offtgemeldte Erb-Lands-Vereinigung vorgenomenes Verfahren, und Werbungen, Contributions-Ausschreibungen und was sonsten, ohne Vorwissen und Einwilligung des Dohm-Capituls, geschehen, ein für allemahl ab- und einzustellen, und was darwider bishero vorgenommen worden, abzuthun und in vorigen Stand zu setzen, weiter dagegen nichts zu verhandlen, sondern in allem vielbesagter Erb-Lands-Vereinigung nachzuleben, und selbiger gemäß zu bezeigen, insonderheit aber von aller angedroheter Execution wider das Dohm-Capitul und Land-Stände sich zu enthalten, alles, bey Vermeidung unserer schärfferern Käyserl. Verordnung, welche wir, unsern obtragenden allerhöchsten Käyserl. Amts- und Justiz wegen, sonsten unumgänglich ergehen zu lassen gemüßiget seyn werden. An dem beschiehet unser zuverläßiger Will und Meinung und verbleiben Ew. Lbd. im übrigen mit freund-vetterlichem Willen, Käyserlichen Hulden und allem Gutem wohl beygethan. Geben den 2. Nov. 1701.

Eurer Liebden

gutwilliger Vetter,
Leopold.

Vt. A. Graf von Caunitz.

Frantz Wildrich Meßhengen.

CXLIX.

CXLIX.

Antwort Churfürst Joseph Clementis zu Cölln auf vorherstehendes Käyserliches Schreiben, de Anno 1702.

P. P.

WAs Euer Käyserliche Majestät unterm 2ten Nov. jüngsthin, wegen der zwischen mir und meinem Cöllnischen Thum-Capitul obschwebender Differentien, und derenthalben von Euer Käyserl. Majestät gnädigst verordnet, von mir aber, aus erheblichen Ursachen, zum Theil recusirter Commission an mich gelangen lassen wollen, hab ich durch eine Chur-Pfältzische Garde erhalten, mit geziemendem Respect verlesen, und daraus schmertzlichen ersehen, was Massen, da es an deme, daß die von Ew. Käyserl. Maj. gnädigst ernennte Commission (wenn ich auch solche allerdings hätte annehmen können) erwehnten zweytrachts Puncten untersuchen und darüber an dieselbe unterthänigst referiren, demnechst ein unpartheisches Urtheil gefället werden solte, dennoch Ew. Käyserl. Maj. in obangezogenem dero Rescripto zu verstehen geben, schon vorhin persuadirt zu seyn, als ob ich die Recusation des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden, und der Sachen billich und rechtmäßigen Ausschlag zu verzögern, indessen aber des Thum-Capitels jactirte und, dessen Meinung nach, auf der Erb-Lands-Vereinigung gegründete Rechten ferner zu kräncken suchte, so doch dasjenige, was in Quæstione, und nach reiffer Verles- und Erwegung der Sachen gantzen Verfolgs, aus geist- und weltlich, auch natürlichen Rechten, und des H. Römischen Reichs Grund-Satzung unpartheyisch zu erörtern

örtern ist; Ich kan mich gleichwohlen über solche unverschuldete Beymessung gnugsam bescheiden, indeme gesichert bin, daß solcher von des Herrn Churfürsten zu Pfaltz und des Bischoffen zu Raab Liebden Liebden frühezeitig und gar zu eifrigen Insinuationen hergerühret seyn müssen, deñ erster von der zu Lüttich für mich ausgefallenen Bischöfflichen Wahl her, gegen mich und meine Lande die gröste Wiederwärtigkeit immer handgreiflich spühren lassen, und durch unaufhörlichen Eingriff in meine geist- und weltliche Gerechtsame sich also hart bezeuget, daß er die Schrancken aller guten Nachbar- und nächster Anverwandtschafft weit überschritten, ohne das zu öffters angetragenen gütlichen Conferenzen, weniger zu würcklicher Reparation gelangen mögen. Der andere hingegen so sich damahlen auch wider mich brauchen lassen, von der Zeit, da er die Hoffnung zur vorgeschlagenen Condirectorie verlohren, sich vor einen Vorfechter meiner unruhigen Thum-Capitularen um sein eigen gar zu kundlich dabey gesuchten Interesse und zugleich mit einfliessender Rache willen aufgeworffen, und von seiner letzten Herabkunfft her seinen Eyfer und Unruhe sattsam erwiesen. Bey dieser der Sachen wahrer Beschaffenheit werden Ew. Käyserl. Majestät sowohl, als alle unpræoccupirte Welt mir es zu keinem Unrecht ausdeuten können, wann ich in einer so wichtigen, nicht allein meine Person, sondern fürnehmlich die hohe Ertz-Bischoff-Chur, und Landes-Fürstl. Rechten, Regalien und Prærogativen meiner Kirchen betreffende Sache mehr hochgedachten Herrn Churfürstens zu

Pfaltz

Pfaltz Lbd. pro Commissario gar nicht annehmen, noch dessen Bericht, oder Gutachten meiner und meiner Successorn geist- und weltlichen Autorität und Hochheit unterwerffen und anvertrauen kan, der ich sonst wohl erleiden mag, daß Ew. Käyserl. Majestät durch das gesammte Reich in einer Sache, wo es um die unverantwortliche Zuschiebung der Jurium Majestatis an ein untergebenes und deren unfähiges Capitul zu thun ist, obberührte Mißverständniß untersuchen und rechtlich entscheiden lassen, zu dem Ende mich, aus angeregten und trifftigsten Ursachen (deren deutliche Vorstellungen mir auf dem Nothfall hiermit ausdrücklich vorbehalte) auf Regenspurgischen Reichs-Convent beruffe, und Euer Käyserl. Majestät unterthänigst bitte, die Ausmachung dieser Sachen, welche in die Participation der supremorum Jurium Imperii lauffen und, ohne des Reichs Wissen und Willen, keinen Bestand haben mag, daselbsthin gnädigst zu verweisen, und also den Unfug meines Thum-Capituls und das von demselben mir zugefügte gröbste Unrecht der gantzen erbarn Welt zu offenbaren. Damit doch indessen Ew. Käyserl. Majestät und iederman vorläuffig ersehen möge, auf was schlechten und mehrentheils unwahren Grund, die mir jüngst zugefertigte Thum-Capitular-Gravamina beruhen; so habe nicht unterlassen wollen, deren Verantwortung und Erledigung ad marginem beyzusetzen, in der unterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Käyserl. Majestät darob einen gnugsamen Vorschmack des Thum-Capitlischen Unfugs und zu einem unzuläßigen Condominat hinzielenden

Abse-

Absehens empfinden werden, dero mich zu beharrenden Käyserlichen Hulden, ꝛc. Bonn, den 5. Januarii, Anno 1702.

CL.

Schreiben Städt-Bürgermeister und Raths zu Worms an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, worinn sie sich über die von den Bischöfflichen Wormsischen Bedienten in und um die Stadt Worms unternommenen gewaltsamen Neuerungen, hefftig beschweren, de Anno 1701.

Hoch- und wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte, Hoch und Wohlweise,

Gnädig, Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren,

EUer Excellenzien, Gnaden, und unsern hochgeneigt, auch hochgeehrten Herren, ist aus dem durch das gantze Reich gebreiteten Ruff mehr als zu viel bekannt, in was weit aussehende Gefahr und Unglück hiesiges gemeine Wesen, so gleich nach seiner Zerstöhrung weiterhin, durch der Bischöfflichen Wormsischen Bedienten Haß und Verfolgung, gesetzet worden, also, daß man durch Captivität und Arresten die ohne das damahlen schüchterne Bürger irre zu machen, hingegen des Raths Glieder, in solchen Verdruß und Ungemach zu setzen vermeinet, daß dieses Gubernaculum Reipublicæ aus Händen fallen, mithin die gantze Stadt, mit sammt Freyheit und Religion, ihrer Discretion überlassen werden möge. Ob nun wohl, durch GOttes sichtbarliche Gnade, man

mit

mit Hertz und Muth sothanem Beginnen sich entgegen, und in solchen Stand gesetzet, daß das gantze Exilium durch, bis an den Friedens-Schluß sie zu dem intendirenden Zwecke nicht zu gelangen vermocht, so hat man doch so gleich, nach sothanem lieben Frieden, den rachgierigen Sinn so wenig verstecken können, daß man vielmehr, kaum als man sicher und ruhig allhier bleiben mögen, hiesig armes gemeine Wesen mit neuerlichen Processionen nicht nur zu beschweren, sondern, als in Abwesenheit unser des Magistrats einige Bürger sich dem bey einer neuerlichen Procession, mit Geschoß und Gewehr geführten Gewalt derer Bischöfflichen, zu Defension ihrer Leiber, entgegen gesetzet, sonsten aber eine innocente Protestation vorhatten, daraus solche That-Handlungen zu machen, welche dem Bißthum die gantze Stadt zueignen, und wodurch diese ihme zum Sacrificio werden solte; Ob auch wohl in, so was criminelles, oder excessives dabey untergeloffen, auf sattsames Anbringen und Ausfinden, man dißseits zu ahnden, mehrmahlen und ad Nauseam usque erboten, und mithin keinem Theil an irgend etwas genommen, auch dahero geglaubet, wann man den eingewurtzelten Haß in etwas verliegen und nachlassen dörffte, man auch, von Seiten löblicher Bischöfflicher Regierung, diß unruhige Processions-Wesen geschienen ruhen zu lassen, da inzwischen von Universitäten wir über den Unschuld besagten derer Bürger Verfahren uns belehren lassen, iedennoch auch dabey mit aller Behutsamkeit uns, als Magistrat, aufgeführet, um so gar den Schein der Partheylich-

lichkeit vor GOtt und aller Welt von uns zu lencken, so dann das arme publique Wesen ausser aller Verwirrung und Schuld zu halten, wiewohlen auch, wie dieses und vorigen Jahres um die Oesterliche Zeit wir turbiret worden, also auch künfftig man den neuerlichen Processionen, aller Protestationen ungeachtet, keine Maß, der Posterität, zum äuserſten Schaden, setzen, weniger dem Herkommen inhæriren, sondern eine Gewaltthat mit der andern, von Zeiten zu Zeiten, anhäuffen will; So hat man gleichfalls bald hernach erfahren müssen, daß man auf andere Wege sich bedacht, iemand derer Herren Bischöfflichen unter der Hand mit theils unsern Creditoren sich weiter beredet, diese auf die Stadt loßzugehen angefrischet, also, daß obgleich die Unmöglichkeit vor der gantzen Welt offenbahr, dennoch aus dieser, wider alle Natur eine Möglichkeit gemachet werden, und nunmehro die gute Stadt, ratione Capital und Interesse fast allen und ieden Creditoren auf einmahl, so viel ihnen zu bewerckstelligen möglich, ihrer Meinung nach, Satisfaction thun solle, damit ie, nachdeme die vorhergehende Streiche ein solches nicht vermocht, selbige mit sammt Freyheit und Religion, durch diesen übern Hauffen fallen möge; Ja was das Betrübeste, sich gar theils Creditores darauf zusammen thun, und gleichsam communem Causam machen sollen, um daraus gesammter Hand, zu Tilgung dermahligen Form hiesigen gemeinen Wesens, auf die Stadt loßdringen, und dieselbe gantz entkräfften zu können, ja gar theils ihre Capitalia, wider die Käyserlichen dem Ober-Rheinischen

schen Cräyß und andern hohen benachbarten insinuirten Mandata, denen Potentioribus, zum Untergang der Stadt, anbieten sollen, welchen Beginnen aber GOtt und die Käyserliche Majestät zu steuren noch Mittel gnug finden werden. Gleichwie iedoch unsere Feinde an den bishero zugefügten Drangsalen so wenig sich zu sättigen gedencken, daß sie vielmehr Afflictiones, mit Afflictionen zu häuffen keinen Scheu haben; Also siehet man nun, daß, ihrer Seits, man auf die erste Principia verfallen, und den Weg der Arresten und Thätlichkeiten wieder vornehmen, mit diesen die anmaßliche Superiorität durchdringen, und solcher Gestalt ipso Facto die gute Stadt aus dem Genuß des Land-Friedens setzen will, wobey man in einem solchem Gleiß zu gehen, sich gewehnen zu wollen scheinet, daß, nachdem, auf ergangene Arresten und Wegnehmung unserer Bürger-Pferde, um willen man disseits sich bey der Observanz halten, und einem fremden Juden, wider Herkommen, der Stadt Weide mit Pferden zu betreiben nicht gestatten, sondern sein Pfandungs-Recht, wie von alten Zeiten her, behaupten wolte, wir bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht ein Mandatum de relaxando und über deme noch ein ulterius ausgebracht, und nebst denen Mandatis de non turbando, veteri Observantiæ non contraveniendo, non offendendo sine Clausula gebührend insinuiren lassen; folglich ihnen geboten worden, die Stadt mit Arresten nicht zu beschweren, dennoch der unversöhnliche Feind unter solchen Dingen so gar ein anderweite grössere That-Handlung, gleich als ob des Reichs

höchste Gerichte unter seinen Füssen legen, fast in eben solchem Moment geschmiedet und veranlasset, daß die Bischöffliche mit Bedienten und Unterthanen, inscio Regimine Palatinatus, & potius prohibente eo, auf der Stadt Berg und Bann, mit gewapneter Hand, und auf der Stadt Bürger-Weide Gefallen, die so lange Jahre gestandene Weid-Steine, unterm Prætext, als ob das auf Zeit und Ort von Alters her limitirete Weid-Gangs-Recht, ietzo von uns erst beschrencket werde, und man, ihrer Seits, die Weid-berechtigte Bauern in die vermeinte Pœn wieder setzen wolte, welche sie, ihrem Vermeinen nach, vor mehr als 100. Jahren verlohren gehabt hätten, zumalmet, damit noch nicht vergnügt, auf der Bau-Wiese, ohnweit davon, an die 180. Stämme der dickesten 100. und mehr jährigen Eichen und Ruster, sammt fruchtbaren Bäumen zu Boden gefället, die Gräben damit und mit der Erde zugefüllet, und darauf, zum Comble der Grausamkeit, das den gantzen vorigen Krieg, und da die gantze Stadt im Rauch aufgangen, aufrecht gebliebene, auf solcher Wiese gestandene sogenannte Seniors-Häußlein, zerstöhret, und dem Feuer völlig aufgeopffert haben, also, daß nichts mehrers übrig, als daß man auf unser Leib und Leben loßzielet, und mithin, ex Moderamine inculpatæ Tutelæ alles in Mord und Todschlag verfallen, dabey aber sie im trüben fischen mögen. Nun erkennet man mit allem ersinnlichen Danck den gerechtesten Eyfer des Reichs höchsten Gerichts, als welches diese entsetzliche, unter Christen an elenden Armen bereits in Staub getretenen

Leu-

Leuten, und die kaum dem vorigen Feuer entrunnen, wenig erhörte That der Gestalten beeyfert, daß es Citationem super fracta Pace, una cum Mandato de desistendo a quibuscunque Violentiis, nec offendendo, sine Clausula, und zwar jene auf 2000. Marck löthigen Goldes erkannt; Man hat auch, so gut, als möglich, Steine wieder setzen, den Graben aufräumen, und ein neues Häußlein an ermeldte Oerter, zur Defension disseitigen Eigenthums und Besitzes, mitten in seinem Elend, um bey der Posterität ausser Blame zu seyn, bauen lassen. An statt aber, daß denen so hoch verpœnten Processen ex adverso man geleben solte, so hat man sich vielmehr fest gesetzet nicht zu weichen, bis das gemeine Stadt-Wesen zu Boden liege; dannenhero so wenig sich solche schwere Processen irren lassen, daß selbiger vielmehr ihn animoser gemacht, das vermeinte Intent zum Ende zu führen, weswegen ietzo von neuem, um ihre allerunförmlichste Appellations-Processe, wider die Stadt Freyheiten, ultra Transactionem inter Clerum & Civitatem initam, mit Gewalt durchzutreiben, mit Arresten angefangen wird, ja man nunmehr, durch das gantze Bißthum Worms, diß und jenseits, hiesigen Bürgern ihre Einkünffte verstricket, deren Unterthanen keine Schulden in die Stadt zu zahlen von öffentlichen Cantzeln gebietet, und mit der guten Stadt also verfähret, als stünde man in öffentlichem Kriege und Befehdung gegen sie, damit ja von aussen viele ehrliche Leute abgehalten bleiben mögen, sich häußlich allda niederzulassen, so zum unvermeidlichen Schaden des heiligen Reichs und äuersten Ver-

dung dero Käyserlicher aufgetragenen Principal-Commissariats, droben zu wissen verlangten; Als bin ich gesonnen, Sonntags den 27. dieses Monats Novembris, vorermeldten meinen Einzug vorzunehmen. Dem Herrn Grafen aber habe zu dem Ende davon Parte zu geben erachtet, ob derselbe in Nachsetzung seines, den 4. May 1700. gethanen Erbietens, Ihrer Käyserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, etwan einige wenige Tage vorhero, wie es desselben Gelegenheit geben wird, von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen, alldorten zur Stelle zu seyn, sich im Stande befinden werde. In Erwartung des völligen Bewendens, dem Herrn Grafen zu freundlichen Gefälligkeiten geneigt verbleibe. Geben Passau, dem 7. Nov. Anno 1701.

Des Herrn Grafen

freundwilliger,

Cardinal von Lamberg.

CLII.

Antwort des heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls, Graf Christian Ernsts von Pappenheim, auf vorherstehendes Schreiben des Herrn Cardinals von Lamberg, de Anno 1701.

Hochwürdigster, in GOtt Vater, und Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

EUer Hoch-Fürstlichen Eminenz gnädigstes Schreiben vom 7. dieses, habe ich diesen Vormittag, mit geziemenden unterthänigsten Respect, wohl erhalten, und des mehreru vernommen, was dieselbe, wegen dero, von tragenden Käyserlichen

höchst-

höchst-respectirlichen Principal-Commissariats wegen, bevorstehenden solennen Einzugs in der Käyserl. Reichs-Stadt Regenspurg für eine Ordre an mich zu stellen gnädigst belieben wollen. Wie nun, der Römischen Käyserlichen Majestät hierüber schon in verwichenem Jahre erhaltenen allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Folge, Eurer Hoch-Fürstlichen Eminenz gemessenen Ordre getreulichst nachzuleben, meines Erb-Amts Incumbenz sowohl, als unterthänigster Particular-Respect erfodert, mit welchem deroselben ich mich verbunden weiß: Also ermangle ich nicht vor der gnädigst anberaumten heiligen Advents-Zeit mich in gedachtem Regenspurg einzufinden, und dero fernern gnädigsten Befehls zu erholen; Dieselbe bis dahin und allezeit der allwaltenden Vorsorge des grossen GOttes getreulichst, mich aber zu fernern Hoch-Fürstl. Hulden gehorsamst empfehlend, und mit allem submissen Respect in ohngeänderter Devotion verharrend, ꝛc. Pappenheim, den 10. Novembris, 1701.

CLIII.

Schreiben des Magistrats zu Eßlingen an das Reichs-Städtische Collegium zu Regenspurg, worinn er bey demselben, um ein Subsidium charitativum, zu Wiederaufbauung der, durch einen grossen Brand grösstentheils darnieder liegenden Stadt Eßlingen, wehmüthigste Ansuchung thut, de Anno 1701.

Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Hochgelehrte, Wohlfürsichtig, Hoch- und Wohlweise, Hochgeneigte, auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren,

IN was für einen Ubelstand, unsere anvertraute des heiligen Römischen Reichs-Stadt Eßlingen, bey denen so lang fürgewährtem letztern Kriegs-Zeiten, durch erlittene verschiedene widrige Zufälle, absonderlich die zwey letztere feindliche Frantzösische Invasiones, und vermittelst weggeschlepten Geisseln erpreßte übergrosse Brandschatzung eingesencket, und der mehreste und beste Theil unserer stärckesten Stadt-Mauren und Thürme darnieder gerissen worden, ein solches haben, durch öffentlichen Druck, längstens Reichs-kündig machen, und, zu Wieder-Aufrichtung solch unserer niedergerissenen Mauren, hin und wieder, bey vielen Hoch- und löblichen Ständen uns um einige Beysteuer bittlich mit anmelden lassen; Allermassen durch dergleichen mitleidende Beyhülffe an solcher Mauer-Reparation einen solchen Succeſs gemacht, daß künfftiges Früh-Jahr solche Reparation zu Ende zu bringen, die Hoffnung geschöpffet; Allein es ist leider! ach leider! diese geschöpffte Hoffnung uns nunmehro gäntzlich benommen, und wir in eine alle vorige weitsuperirende neue Calamität erbärmlicher Weise eingesencket worden, indeme jüngsthin den 25. Octobr. dieses fürlauffenden Jahres, Nachts zwischen 11. Uhren, in dem Gast-Hause zum schwartzen Adler, eine solche schnelle, unversehene und entsetzliche 36. gantzer Stunden hernachmahls fürgewährte Feuers-Brunst entstanden, daß nicht nur allein zwey hundert in dem Meditullio unserer Stadt, von denen besten und am mehresten contribuirenden Bürgern eingehabte Häuser und Gebäue, sammt unsern gewöhn-

wöhnlichen Rath-Saltz-und Wag-Hauß, und dem darinnen gehabten Vorrath, in die völlige Asche geleget, viel andere Häuser und Gebäue, zu Salvation der übrigen annoch aufrecht verbleibenen, ruiniret, sondern auch die meiste und beste Mobilien, insonderheit aber eine grosse Quantität der in den Kellern befundener Weine, als die Eßlingische vornehmste Subsistenz und Nahrungs-Mittel, durch die aller Orten zusammen geschlagene Flammen, erbärmlicher Weise, mit verzehret worden, also unsers Orts, wegen theils annoch darnieder liegender Mauren, theils so vieler verbrannter Häuser und Gebäuen, unsere alte Stadt-Figur, so äuser- als innerlich, bey nahe verlohren, da endlich, auf nicht erhaltende Assistenz, unser, von so vielen Seculis her, in getreuester Reichs-Devotion geführte Stadt und Stand selbsten periclitiren dörffte; Diesemnach, und weilen insonderheit aus verschiedener Reichs-Städten Actis des vorigen Seculi, uns so viel erinnern, daß in solchen extremen Nothfällen, man, von gesammten Reichs-Städtischen hochlöblichen Collegii wegen, sich der bedrängten Mit-Glieder, mit aller möglichsten Assistenz und geleisteter Beyhülffe nachdrücklich angenommen, wir auch in diesen unsern extremen Nothstand zu Ew. Hoch-Edel, Gestrengen, Wohlweisen und Großgünstigen Herrl. unsere äuserste Zuflucht dahin nehmen, dieselbe geruhen diesen unsern leider! in Rei Veritate mehr als zu viel begründeten Nothstand, in mitleidende, hochgeneigte und großgünstige Consideration zu ziehen, und an die gesammte löbliche Reichs-Städtische Commembra

einige vorläuffige Interceſſionales dahin zu ertheilen, daß dieſelbe ſammt und ſonders, auf unſer geziemendes Anſuchen, uns mit einigem Subſidio charitativo hochgeneigt und großgünſtig ſuccurriren. Ew. Hoch- Edele, Geſtrenge, Wohlfürſichtige, Hoch- und Wohlweiſe und Großgünſtige Herren erweiſen hierdurch an einem ſo uhralten, iederzeit getreu geweſenen Reichs- Städtiſchen Mit-Gliede ein ſonderbares Werck der Barmhertzigkeit, erhalten daſſelbe vor gäntzlich untergänglicher Zerfallung, und obligiren uns und unſere Poſterität zu immerwährender Danck- Erkänntniß, als die wir, nechſt Anwünſchung alles ſelbſt verlangenden Wohlergehens, und daß der Höchſte ein geſammtes Reichs-Städtiſches Collegium, ſowohl in Corpore, als particulari vor dergleichen und andern Unglücks-Fällen gnädiglich bewahren wolle, unter allerſeitiger Göttlichen Schirmes-Empfehlung, unausgeſetzt verharren,

Euer Hoch-Edeln, Geſtrengen, Wohlfürſichtigen, Hoch- und Wohlweiſen und Großgünſtigen

Herrlichkeiten

Eßlingen, den 8. Nov.
Anno 1701.

dienſtergebenſte,

Bürgermeiſter und Rath der heil. Reichs-Stadt Eßlingen.

CLIV.

Antwort des Reichs-Städtiſchen Collegii zu Regenſpurg auf vorhergehendes Schreiben des Magiſtrats zu Eßlingen, de Anno 1701.

P. P.

P. P.

WAs dieselbe von wegen der in dero wohllöblichen Stadt, den 25. Octobris, aus Göttlicher Verhängniß, entstandener entsetzlichen Feuers-Brunst, und dabey erlittenen übergrossen Schadens, an uns nachdrücklich gelangen lassen, und darbey auch, daß wir, von Reichs-Städtischen Directorii wegen, uns der hierinnenfalls Noth-leidenden, vermittelst einiger an die gesammten Reichs-Städtischen Commembra ablassenden Intercessionalien, annehmen möchten, das Ansuchen gethan; Solches alles haben wir aus dem, den 17. dieses zu Ende gehenden Monats, wohl erhaltenen Schreiben vom 8. ejusdem, ablesend des mehrern ersehen. Gleichwie nun solch unversehener leidiger Zufall und andere dieser unglückseeligen Stadt vormahls zugestossene Calamitäten mehr, wir billich zu Hertzen genommen, und deswegen mit unsern großgünstigen hochgeehrten Herren aufrichtig compatiren: Also wünschen wir auch denselben, bey solchem Commiserationswürdigen Zustande, dero Verlangen nach, vergnüglich assistiren zu können, Gestalten dann zum Theil schon in dem Werck begriffen seyn, auch fernerweit nicht ermangeln werden, dero Noth- und Jammer-Stand allen und ieden löblichen Reichs-Städten, welche der Zeit ihre Vertretung bey dem wohllöblichen Collegio allhier in Comitiis haben, neben Beyschlüssung des empfangenen Schreibens, beweglichst vorzutragen, und selbst, zu Ausübung Christlicher Mildgebigkeit, so viel möglich, zu disponiren, inzwischen GOtt den Al-

ler-

lerhöchsten inniglich bittend, daß seine himmlische Gütigkeit solch unser Vorwort gedeylich segnen, und aller Orten guten Succes finden lassen, auch dergleichen Noth fürohin von dero lieben Stadt in Gnaden abwenden wolle! Stellen im übrigen unsern großgünstig-hochgeehrten Herren zu beliebigem Nachdencken gutmeinend anheim, ob nicht, bey dieser Hülff-Suchung, dem Wercke am besten gerathen seyn würde, wann selbige den Schluß in dero eigenen an die löbliche Evangelische Städte ablassenden Schreiben auf eine ordentliche Collecte, welche dem Publico allenthalben erträglicher fallen, und dahero auch um so eher zu obtiniren seyn, auch vermuthlich einen bessern Effect haben dürffte, einrichten, bey denen Römisch-Catholischen aber auf ein Subsidium charitativum simpliciter antragen möchten, womit der Göttlichen Gnaden Bewahrung allerseits ergebend, verbleiben, ꝛc. Datum den 28. Nov. 1701.

CLV.

Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an den Käyser Leopoldum, worinn er sich, wegen Einnehmung derer sogenannten Burgundischen Cräyß-Trouppen, excusiret, de Anno 1701.

P. P.

EUrer Käyserl. Majestät ist gnädigst bekannt, wie offt und umständlich ich mich entschuldiget, daß, wegen der unglückseeligen Situation meiner Landen, bey der zwischen Ihrem Ertz-Haus, und dem Königl. Hause Bourbon, vorgefallenen Streitigkeit, keinen Theil nehmen könte, es wäre

dann,

dann, daß man dem Römischen Reiche an dessen Gerechtsamen oder Landen zugleich etwas gewaltthätig entzöge, auf welchen Fall, gleich anderen treuen Reichs-Gliedern, ich für das allerhöchste Reichs-Ober-Haupt und das Reich gern alles aufsetzen, und meiner Schuldigkeit nachleben wolte; mit beygefügter Erklärung, daß, nach dem Exempel so vieler anderen Churfürsten und Reichs-Crätzsen, ausser ersterwehntem Fall, die mir von GOtt anvertraute Land und Leute in beständiger Ruh und Sicherheit zu erhalten, und niemand zu beleidigen mich äuserst bemühen würde. Wiewohlen ich nun verhofft, man würde mich bey solcher Beschaffenheit unbedrängt lassen, und derhalben wider mich keine innerliche Unruh bey meinem Cöllnischen Dohm-Capitul, oder durch Herbey-Ruff- und Einnehmung fremder Völcker diß- und jenseit Rheins, dieser und aller benachbarten Gegend, neue Kriegs-Gefahr erwecken, und das Theatrum Belli hieher ziehen wollen; So hab ich doch leider! erfahren müssen, daß man bereits, meines wiederholten guthertzigen Belangens und Erinnerns ohngeachtet, eine merckliche Anzahl ausländischer Trouppen, auf den Reichs-Boden, in die Hertzogthümer Jülich und Berg eingenommen, wie auch viele Bataillons, neben einem Dragoner-Regiment, in Herstall, vor die Pforten meiner Stadt Lüttich, zu verlegen gedencke; ja so gar sowohl an den Chur-Rhein- als Westphälischen Crätz, oder deren Directoria, ein scharffes Gesinnen wider mich ausgewürcket habe, vermöge dessen, selbe meinen widerspenstigen Dohm-Capitularen zu

Cölln

Cölln wider mich nachdrücklich, quovis modo, und so gar Manu forti beystehen solten, welches mich desto mehr befremdet und schmertzet, daß ich münd- und schrifftlich öffters mich zur rechtlichen Justificir- und Behauptung alles dessen, worüber sich mehrgemeldtes Dohm-Capitul, seines einseitigen Interesse halber, beschweren will, erboten und dargestellet habe. Wie nun mir vor GOtt und der Welt oblieget, auf die Conservation meines Chur- und Fürstenthums sorgfältig zu gedencken, auch meine hohe Regalien, Autorität und Gerechtsame, auf alle mögliche und zuläßige Weise, fürnemlich gegen aufrührische Unterthanen zu vertheidigen, und mir der Recours zu denen zweyen nechsten Reichs-Cräyssen, oberzehlter Massen, abgeschnitten ist; So lebe zu Eurer Käyserlichen Majestät der tröstlichen Zuversicht, indeme des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Liebden und andere, denen man nichts feindliches noch gefährliches zugezogen, mir dergestalt vorgangen, und man mir die so inständigst begehrte Neutralität bishero nicht gestatten wollen, sie werden mirs destoweniger ungnädig ausdeuten, wann, bloß zu meiner und der meinigen Defension und Sicherheit, bey einem andern mir zur Hand gelegenen Cräyß, in dieser äuserstен Noth, da man mir sonst alle andere Mittel zu sperren trachtet, Hülffe suchen, und eine Mannschafft, bloß zu meiner Rettung, und zu keines Menschen Offension, solcher Gestalt einnehmen muß, so doch länger nicht, als die Gefahr und Thätlichkeiten dauren, oder ich es, zu Beybehaltung der heilsamen Ruhe, dienlich erachten mag, bleiben soll. Ew.

Käy-

Käyserliche Majestät können sich gnädigst versichert halten, daß, da man mich zu solcher Resolution und Nothwehr veranlasset, ich gegen mein allerhöchstes Ober-Haupt und das H. Römische Reich das geringste nicht thun, sondern nur auf der Hut meiner Rechten und Landen, aus natürlicher Schuldigkeit, stehen, und bey allen Begebenheiten meinen treu und gerechten Eyfer, für Ew. Käyserliche Majestät und das Reich unausetzlich zeigen, und ewig verbleiben werde, ꝛc. Bonn, den 18. Nov. Anno 1701.

CLVI.

Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinn er demselben notificiret, was ihn bewogen, Burgundische Cräyß-Völcker in seine Festungen einzunehmen, so auch mut. mutand. an Chur-Trier ergangen, de Anno 1701.

P. P.

EUer Liebden ist bekannt, wie eyfrig, von diesem lauffenden Jahr her, ich mir, neben andern, im Reich angelegen seyn lassen, nach des Königs Caroli II. Tod, den so theuer erworbenen Frieden, durch den Weg der Association, oder durch eine vollständige Neutralität, zum Trost meiner noch von dem vorigen Kriege her gantz erschöpfften Unterthanen und Landen, beyzubehalten; Indem man aber von verschiedenen Orten her weit andere Gedancken hat, fast gantz Europam in einen neuen höchstgefährlichen Krieg einzuflechten, und die friedliebenden Potentaten und Fürsten durch allerhand dazu dienliche Mittel, entweder zu Er-

greiffung der Waffen zu bemüßigen, oder ihnen, alle zur Conservation ihrer Ruhe nöthige Mittel, abzuschneiden oder zu hemmen, so bin ich leider! unglückseeliger Weise, unter die Zahl der letzten verfallen, und habe sowohl von meinem eigenen Dohm-Capitul zu Cölln, als von anders woher solche Wiederwärtigkeiten, Attaques, und schier unglaubliche Bedrohungen leiden müssen, die mich gezwungen, auf meines eigenen Dohm-Capituls zu Cölln und der mir von GOtt anvertrauten Lande Hut zu seyn. Und nachdem ich, ausser der Cron Franckreich und Spanien, von andern Puissancen keine Neutralität erhalten können, auch das heilsame Associations-Wesen ins Stecken gerathen, und man indessen mir und meinen Landen, von Tag zu Tage, dergestalt nähender gekommen, daß man bey Mühlheim mir ein Lager vor die Augen gestellet, und disseits, sowohl bey ersterwehnten Mühlheim hinüber, als unter Neuß, und zwischen Mastrich und Lüttich höchstnachtheilige Schantzen und Festungen aufgeworffen, endlich auch bis 10. Bataillons von General-Staatischen Trouppen in Herstall gleich vor die Pforten meiner Stadt Lüttich, verleget werden sollen, mich nicht gar in die Enge und Dienstbarkeit bringen zu lassen, weder nachzugeben, daß in meinen Landen das Theatrum Belli aufgerichtet werde, welches zu verhüten, wie gerne ich auch den Chur-Rhein- oder den Westphälischen Crayß zu Hülffe geruffen hätte, so ist mir doch auch an beyde der Recours benommen, und von Wien aus denselben aufgetragen worden, mein Cöllnisches Dohm-Capitul und übrige

Stän-

Stände wider mich, quovis Modo, nachdrücklich, und Manu forti, wie die Formalia lauten, zu schützen, dahero mich genöthiget befunden, ob summum Moræ Periculum von dem mir nechst angelegenen Burgundischen Crayß die unverschiebliche Assistenz zu suchen, wie auch jüngster Tagen dergestalt erfolget ist, daß doch vorhero sothane Auxiliar-Trouppen in meine Pflicht getreten, und ich die zuverläßige Versicherung erhalten, daß dieselbe länger nicht, als es meine Convenienz erfodert, darinnen verbleiben, auch daraus gegen niemanden, ohne darzu gegebene mich und mein Land betreffende Ursachen, niemahlen aber gegen Ihro Käyserl. Majestät und das Reich die geringste Hostilität verüben sollen. Indem nun des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden und meine Stadt Cölln dergleichen gethan haben, ohne daß sie glauben, des geringsten Unrechts derentwillen, beschuldiget werden zu können; Also lebe ich der gäntzlichen Zuversicht, daß man oberzehltes, mir abgenöthigtes Verfahren, mir eben so wenig verübten, noch ungleich ausdeuten werde, zumahlen es einig zu meiner Rettung, und zu keines Menschen Offension angesehen, ich auch, weder durch die auf einer grossen Ungewißheit bestehende Association, noch durch die bißhero immer verweigerte Neutralität, zu Conservation der durch den Ryßwickischen Frieden erhaltenen Ruhe, meinem höchsten und einigen Wunsch nach, gelangen mögen. Ich bin doch des Erbietens mehrbesagte Auxiliar-Trouppen aus meinen Festungen und Landen ungesäumt auszuschaffen, so bald man mir, von Sei-

ten des Königs in Engelland, des Ertz-Hauses Oesterreich, der Herren General-Staaten, und ihrer übrigen Herren Alliirten eine solche Neutralität, mit behöriger Verbindlichkeit, gestatten wird, wodurch sowohl mein Churfürstenthum Cölln, als mein Fürstenthum Lüttich und deren Dependentien von allem Uberzug, Kriegs-Last, und andern, aus einer Ruptur zu besorgen habenden Ubeln, unberührt und allerdings schadlos und frey bleiben mögen, wie ich schon neulich, vor Einlassung mehrbemeldten Burgundischen Crayß-Volcks, sowohl Ihrer Königlichen Majestät in Engelland, und Hochmögenheiten durch den hier zu Bonn gewesenen Baron Kinsky, als des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden, und dem Käyserlichen Hofe, durch den Herrn Grafen von Königseck bedeuten, und Chur-Pfaltz bitten lassen, die Holländische Leute indessen nur, bis zum letzten dieses Monats, von der Paßirung des Rheins abzuhalten, welches aber keines Weges erhalten, sondern gar, wider alle bessere Zuversicht, verstehen müssen, daß des Herrn Hertzogs zu Sachsen Liebden sothane Handlung mit mir improbiret, und in Qualität eines Käyserl. Ministri ausdrücklich gemeldet, daß sie der Intention des Käyserl. Hofs schnur stracks zuwider lauffe, dergleichen erst angeführter Hertzog auch gegen den Päbstlichen Ministrum in generalibus Terminis zu erkennen gegeben, wie dieser mit folgenden Worten an mich schreibet: Mi ha saggiunto per altro il medesimo Signor Duca, che, se nel corso delle sue Commissioni per haver dato alcun passo meno conforme alle Intentioni di V. A.

che non gli è Stato permesso di dispensarsi dall' Essecutione di quelli Ordini, che tenera. Ew. Liebden geruhen dieses alles wohl zu behertzigen, und sich von andern gegen mich keine widrige Impressiones machen zu lassen, sondern beständig zu glauben, daß ich von dem Käyser und Reich, in so weit sie in kein Spanisches Successions-Wesen interessirt sind, mich niemahlen abwenden, auch bloß auf die Sicherheit meiner Lande und Leute antragen, und mich sonst in nichts einlassen werde, ꝛc. Datum Bonn, den 27. Nov. 1701.

CLVII.

Schreiben des Käyserl. Abgesandtens in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs von Trautmannsdorff an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er um Permission, zwey Regimenter vor Käyserliche Majestät anzuwerben, Ansuchung thut, de Anno 1701.

P. P.

Was Massen es bey vielen Zeiten, bey Franckreich, mit Hindansetzung der mühsam errichtet, und theuer beschwornen Tractaten, nach eigenen Belieben Fried-brüchig zu werden, ihnen zur Gewohnheit gediehen, ist männiglich, der verhandenen Exempeln halber, nicht unbekannt, wird auch mit der, zum Abscheu bey aller Nachwelt und unaussprechlichen Schaden der gantzen wertheſten Christenheit, gethaner Violirung des auf 20. Jahre, zu selbst eigenem Vortheil, geschlossenen und beyderseits ratificirten Armistitii, unverneinlich bestetiget; wodurch sie, als man zu Folge jener, der mit seinen vormahligen Königen gehabten, und gleich-

sam ererbeten Bündnissen halber, aus den edelsten Ländern des H. Röm. Reichs, ja desselben gantzen Macht, d. i. aus dem Apostolischen Königreich Hungarn und von gantz Europa, den Mahometismum zu vertilgen, herentgegen aber, dem Christl. Glauben wiederum einzupflantzen bemühet war, um den zur äuserster Noth getriebenen Türcken, nach Besage vieler im vorigen Käyserl. Gegen-Manifest enthaltenen, auch andern dem Publico bis dahin vielmahls vorgestelleten Beweißthümern, Lufft zu machen, Anno 1688. unversehens, mit einer starcken Armée, und solcher von Tartarn, Türcken und derley Barbaren nie erhörter Landes-verderblichen unmenschlichen Grausamkeit überfallen, daß wider des Königs und Dauphins gegebene mündliche und schrifftliche Parole, nahmhaffte, so gar zu Zeiten des Tyrannischen Wütrichs und Geissel GOttes Attilæ; Nicht minder bey allen Zeit hero vielfältig gewesenen schweren Kriegen aufrecht gebliebene Städte, Schlösser und Dörffer, sammt denen zum Gottes-Dienste gewiedmeten Kirchen und Klöstern, ohne Unterscheid zerstöhret, ausgetilget, und zu einem Aschen- und Stein-Hauffen gemacht worden. Ja was noch mehr ist, wurden die geheiligte unter der Erden schon etliche 100. Jahre gelegene Leiber der alten Teutschen Käyser, Chur- und Fürsten nicht verschonet, von ihren Ruhe-Bette ausgegraben, beraubet und entsetzlichen verunehret, welches höchst billich veranlasset, daß nicht nur die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Franckreich damahlen vor einen allgemeinen Feind Teutschlandes erkläret, und sothane Erklärung zu

der

der Posterität besserm Wissen, künfftigen Verschuld, und Warnung in öffentlichen Reichs-Actis einverleibt; sondern diese preißwürdige Republic selbst hatte, wider alles unchristliche Verfahren, ebenfalls einen grossen Widerwillen bezeuget; Kan ich hierauf, noch heutiges Tages, ohne Aufwallung des Geblüths und gerechtesten Mitleiden gegen so viel tausend, in die bitterste Armuth und Unschuld vertriebene, und mit Vergiessung unzehlbaren Thränen nach dem Himmel schreyende Menschen, nicht erinnern. Nachdeme nun mein allergnädigster Käyser, König, Erb-Landes Fürst und Herr! dieses wohlbedencklich zu Gemüthe geführet, und eines theils aus erst angezogenen Ursachen nicht ohne gnugsam habenden Grund besorget, es dürffte die bey letzterer Tagesatzung dahier projectirete Neutralität nicht länger dauren, als so lange die ungebundene Frantzösische Ratio Status dabey seine Convenienz finde, anderseits aber erwogen, was Gestalten die Vorder-Oesterreichischen Länder, Krafft klaren Buchstabens der Erb-Vereinigung, unter löblichen Orten, vermuthlich nicht fruchtloß, ohne gehoffeten Effect, beyderseits beliebetem getreuen Aufsehen begriffen, haben höchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät, daß sicherste erwehlen, und vor ersterwehnte Länder, lieber denen mit ihren in GOtt ruhend lobwürdig-Eydgenoßischen Altvordern in Teutscher Redlichkeit aufgerichteten Erb-vereinigten Tractaten, dann solcher schlipffrichen und dem Fried-häßig-wanckelmüthigen Frantzösischen Willen unterworffener Neutralität anvertrauen wollen; wel-

chen nach befehliget bin, auf vormahlige Capitulation, die Anwerbunge zweyer Regimenter zu begehren, damit oberworffener Bezirck, Stadt und Festungen, und fürwahr noch wenig übrige Vormauren und Gräntzen eigenen Vaterlandes, mit hiesiger tapfferer Nation selbsten besetzet, und bewahret werden könten; Und wie meine hochgeehrte Herren, hieraus, eine ohngezweiffelte Probe des in dieselbe gestelten Käyserl. allergnädigsten Vertrauens, und der vor ihren Ruhestand tragenden rühmlichsten Sorgfalt sehen, benebenst gedroheter Mannschafft, in Begleitung mehr anderer Käyserlicher Trouppen, zu ihrer unbekränckter Freyheits-Erhaltung, gleich sie auf genöthigten Fall, den der Allerhöchste noch lange Zeit abwende, an das Durchläuchtigste Ertz-Haus, zu Folgleistunge des erb-vereinigten Auffsehens reciproce verlangen würden, beständig versichert seynd; Als lebe getrösteter Hoffnung, es werde um so weniger bedencklich fallen, ihren ältist- und aufrichtigsten Bunds-Genossen, Sr. Käyserl. Majestät hierinnfalls zu willfahren; Alldieweilen Franckreich über die nur zur Defension höchstens bewilligte 1600. Mann, eine weit grössere Anzahl in Diensten unterhalten, auch selbiger bishero mehrers, zu Ergrösserung, als Beschützunge des Königreichs, wider den Bubstablichen Innhalt der Anno 1663. erneuerten Bündniß, mit aller benachbarten unersetzlichem Schaden gebrauchet hat, da entgegen man obige 2. Regimenter bloß. zur Defension verlangen thut; Worüber den willfährigen Schluß, entweder von gesammter löbli-

chen

chen Eydgenossenschafft oder iedem löblichen Canton insonderheit, baldigst erwarte. Anbey, mit Göttlichen Schutzes Ergebung, verharre,

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden, den 28. Nov.
Anno 1701.

dienstwilliger,
Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

CLVIII.

Schreiben derer Herren Hertzoge Rudolph Augusts und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß er seine Reichs-Vota auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, durch einen eigenen Gesandten wiederum vertreten lassen möchte, so auch mut. mutand. an die übrige in der neundten Chur-Sache correspondirende Fürsten ergangen, de Anno 1701.

P. P.

EUer Liebden ist erinnerlich, was sowohl in der, Anno 1693. zu Regenspurg errichteten Fürsten-Verein, als denen nach und nach darauf fundirten Recessen, und sonsten, denselben zu Folge, von unterschiedenen daran Theil habenden Fürsten vor Abrede genommen und pactiret worden. Nun haben wir zwar durch unsere eigene und andere Gesandten, denen wir eine Zeit hero unsere Vota beym Reichs-Tage aufgegeben, was dißfalls von uns erfodert werden können, zu beobachten uns iederzeit angelegen seyn lassen. Weilen wir aber die Nothdurfft unserer Obliegenheit zu seyn

erachtet, nicht nur demjenigen, was wegen Wiederbesetzung der Reichs-Votorum unter andern paciſciret und verſprochen worden, ein völliges Genügen zu leiſten, ſondern auch die übrigen Puncten zur endlichen Richtigkeit befördern zu helffen; So haben wir nicht ermangelt, nunmehr einen eigenen Geſandten hinwieder nacher Regenſpurg zu ſchicken, und denſelben mit aller benöthigter Inſtruction würcklich zu verſehen, damit er, nebſt andern Miniſtris, vertraulich conferiren möge, welcher Geſtalt die getroffene Concerts auf das füglichſte und ſchleunigſte möchten zum Effect gebracht werden können. Gleichwie wir auch nicht zweifeln, Ew. Liebden werden ſich ebenfalls geneigt befinden, dero rühmlichem patriotiſchen Eyfer nach, zu allem deme, was zu Erhaltung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt und der Reichs-Fürſten gemachten Befugniſſen, vornemlich auch bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, zu Rettung und Conſervation des ſo theuer erworbenen Weſtphäliſchen Friedens und Ruhe-Standes erfodert wird, zu concurriren: Alſo haben denenſelben von unſerer hierunter führenden Intention freund-vetterlich Part zu geben, wir um ſo viel weniger Anſtand nehmen wollen, in der gewiſſen Zuverſicht, ſie werden dero Reichs-Vota ebenfalls, wo nicht ſo gleich durch einen eigenen Geſandten wiederum vertreten laſſen, ſelbige dennoch inzwiſchen ohnverlängt einem andern unter der wohlgeſinneten Reichs-Fürſten Geſandten aufzutragen, auch ihres hohen Orts die nöthige Sorgfalt mit dahin zu richten ſich gefallen laſſen, damit der abgezielte heil-

ſame

same Zweck allerseits erhalten, und hingegen verhütet werde, damit der alte Reichs-Fürsten-Stand mit seinen Rechten und Prærogativen nicht der völligen Oppression exponirt, mithin das gantze Reich seines bisherigen Ruhe-Standes entsetzet, und in einen Grund-verderblichen Krieg impliciret werden möge, womit wir, ꝛc. Wolffenbüttel, den 5. Decembr. 1701.

CLIX.

Schreiben Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg an den Käyser Leopoldum, worinn er sich über den von dem Cammer-Gerichts-Assessore, Michael Carl Wigand, wider ihn begangenen Excess beschweret, de Anno 1701.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät ruhet in unentfallenem allergnädigsten Andencken, was Massen dieselbe bereits den 9. Januarii dieses zu Endgehenden Jahres, wegen des von Michael Carl Wigand, Beysitzern dero Cammer-Gerichts zu Wetzlar, gegen den Fürstlichen Characterem begangenen unleidentlichen, und noch daselbst dissimulirten Excess, auch anderer dahero erfolgter Weiterung willen, allerunterthänigst imploriret habe, auch Euer Käyserl. Majestät an des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden, dero an dem Reichs-Convent zu Regenspurg subsistirende Gesandschafft, und zumahlen an dero Cammer-Gericht, und ernannten dessen Beysitzer, daß, bis zu erfolgender weiterer Verordnung, jenes mit der Cognition, dieser aber mit Prosequirung des Proces-

ses

ses an sich halten sollen, auf mein allergehorsamstes Bitten, ernstlich rescribiren zu lassen, allergnädigst geruhen wollen. Obwohln nun der gäntzlichen Zuversicht gelebet, daß, Eurer Käyserlichen Majestät zu gebührenden allerunterthänigsten Ehren, besagtes dero Cammer-Gericht die höchstschuldige allergehorsamste Parition leisten würde; So habe nichts desto weniger in dem Widerspiel, gegen all besseres Verhoffen, vernehmen müssen, wie zwar Eure Käyserliche Majestät das Cammer-Gericht in der Sache, auferlegter Maßen, weiter berichtet, dabey aber, daß es die allergnädigste Käyserliche Temporal-Inhibition für unnöthig hielte, auch an fernerm Anstand gegen mich in Contumaciam cum Præjudicio Litis pro contestata habendæ Confessatorum, & Præclusionis a Defensione zu verfahren, und dem Beysitzer Wigand sich zu verantworten nicht inhibiren würde, enixo non parendi Animo, vorkommen lassen. Wann nun aber immittelst bey Euer Käyserlichen Majestät Regenspurgischen Gesandschafften andere daselbst subsistirende, die von ihren Chur- und Fürstlichen, auch andern Principalschafften in dieser Sache aufhabende Instructiones, daß sie nemlich denen ergangenen allergnädigsten Rescriptis den allerunterthänigsten Beyfall geben, dem eingelauffenen sichern Bericht nach, eröffnet haben, auch hierüber an Euer Käyserlichen Majestät, die umständliche Relation, zweiffels ohne, wird erstattet worden seyn. Dahingegen nicht unzeitig zu besorgen, daß Euer Käyserlichen Majestät allerhöchste Authorität mit ungeziemender Außerachtlassung dero allergnädigsten

sten, und von denen Reichs-Ständen mit beliebter Inhibition bey der vor denen Christ-Ferien gewöhnlichen Publicatione Sententiarum, zu meinem höchsten Schaden, mit angedroheter Urtheil werde verfahren werden, und der Billigkeit zuwider lieffe, wann allein, wegen vorn gewiesener Activität des Reichs-Convents und Formalität willen, in so grosses Præjudiz gesetzt und hülfflos gelassen werden solte. Als werde, ob summum in Mora Periculum abermahln unumgänglich gemüßiget, an Euer Käyserlichen Majestät meinen allerunterthänigsten Recours zu nehmen, und dieselbe allergehorsammst zu bitten, sie geruhen allergnädigst, nicht allein an dero Cammer-Gericht, sondern auch dessen Beysitzer Wigand in Conformität dero ehevorigem allergnädigstem, Rescripta ulteriora, und zwar, ohn allerunterthänigste Maaßgebung, mit allergnädigster Deutung auf der Stände des Reichs Mit-Beliebung fürdersamst ergehen, auch den eingeloffenen Cammer-Gerichtlichen Bericht, mir communiciren, und dero in Regenspurg anwesende Gesandschafft meinen alldortigen Desideriis in dieser Sache allen kräfftigen Vorschub zu geben, instituiren zu lassen, welche allergnädigste Willfahrung mit allerunterthänigster Devotion und allergehorsamsten treuesten Diensten bey allen Begebenheiten zu erkennen schuldig und beflissen verbleibe. Würtzburg, den 7. Dec. 1701.

CLX.

Schreiben des Dohm-Capituls zu Cölln an den Käyser Leopoldum, worinn es sich über seines Ertz-Bischoffs und

und Churfürsten, Joseph Clementis, gefährliche Anschläge, und besonders dessen Anführers, Johann Friedrichs von Karg, compilirtes ungegründetes Patent hefftig beschweret, de Anno 1701.

P. P.

ZU Eurer Käyserlichen Majestät allerhöchstem Richterlichen Amt stellen wir in allertefftster Submission das veste Vertrauen, sie werden hiesiges bedrängtes Ertz-Stifft von dem besorgenden gäntzlichen Ruin desto nachdrücklicher zu retten, allergnädigst geruhen, ie mehr anietzo offenkundig ist, daß die beklägliche, ohne unser Vorwissen und Belieben, geführte einseitige Consilia der Chur-Cöllnischen Regierung zu Bonn, ihren vorgehabten Zweck dermahlen erreichet, indeme nunmehro, nach jüngst unfruchtbarbarlich zerschlagenem Land-Tage, nicht allein gegen hiesige Grund-Gesetze und wohl hergebrachte Observanz, viel Gelder eigenmächtig ausgeschrieben und andere dergleichen Thätlichkeiten vorgenommen, sondern anbenebens ein häuffiges ausländisches Kriegs-Volck, unnöthiger Dinge, ins Ertz-Stifft eingenommen, damit alle Städte und Festungen angefüllet, erfolglich Land und Leute in fremde Gewalt leider! gespielet, und sofort die bisher verborgene Tücke mit harten Beschwernissen, durch die fast jämmerlich für Augen liegende Ertz-Stifftische Begebenheit, mehr denn zu viel bekräfftiget worden. Gleichwie wir nun allem befürchtetem Unheil, so viel an uns, bey Zeit vorzukommen, auf alle ersinnliche Weise unabläßlich gesucht, auch deswegen schon, indeme die Güte nichts verfangen wol-

wollen, von etlichen Jahren hero, bey Ew. Käyserl. Majestät, vor und nach, zum öfftern allerunterthänigst und höchsterheblich geklaget haben: Also seynd wir auch, unterm ersten jüngst abgewichenen Monats Octobris, aus rechtmäßigem Antrieb der zu Handhab- und Verthädigung hiesiger Kirchen und dero angehörigen Landes-Rechten obliegenden theuren Pflichten, unumgänglich veranlasset worden, unsere, zum Besten des geliebten Vaterlandes, führende Gemüths-Meinung über die im hiesigen Ertz-Stifft, von Tag zu Tage, ergrösserende Verschwernissen, in Ermanglung anderer Mittel, durch eine in Druck gefertigte Erinnerung heilsamlich zu eröffnen, in gäntzlicher Hoffnung, es werden endlich Ihre Churfürstl. Durchläuchtigkeit, in Behertzigung derselben, sich zu mildern Gedancken bewegen, und das durch ungleiches Einrathen dero Ministern angefangenes thätliches Verfahren ein- und abstellen lassen. Es scheinet aber, daß bey erwehntem Ministerio, absonderlich, bey dessen in seiner, zu Umwerff- und Vernichtigung unseres und des gantzen Ertz-Stifftischen Gerechtsames, gefaßten Opiniatrität allzuweit vertiefftem Anführer, Johann Friedrich von Karg, dessen Nahmen wir allhier, wegen seiner und der seinigen Ehre, ausdrücklich zu melden keinen Scheu tragen, keine fruchtbarliche Gedancken mehr Platz haben wollen, wie aus deme, unterm Nahmen höchstbemeldter Ihro Churfürstl. Durchl. am 15. Octobris nechsthin in Druck ergangenen und aller Orten verkündigten Patent, mit mehrerm zu ersehen, worinn Karg, alles desselben

ben kundbarlicher Compilator, sich bemühet, die kläglich ietzige Ertz-Stifftische Regierung aus von ihme hauptsächlich allein herrührenden Principio, mit solcher scharff ausgelassener Feder und befremdlichen Einreden, dahin zu behaupten, daß, GOtt erbarme es, Land und Leute vorbemeldter Massen in jämmerlichen Zustand und äuserstes Verderben gesetzt, auch Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten an dero hohen Reputation nicht wenig prostituirt werden. Und obwohlen erwehntes Patent bey keinem, einiger Massen dieser Sachen kündigen, den geringsten Schein Rechtens gewinnen mag, wie auch von weiterm Druck derentwegen abgehalten; So haben gleichwohl Ew. Käyserl. Majestät zu übriger Information allein, und auf daß wir ja in diesen höchsten Drangsalen nichts verabsäumen, worzu uns unsere Eyd und Pflichten anweisen, dagegen allerdemüthigst anfügen sollen, daß wider unser Seits nothzwänglich ins Land gethane Erinnerung nichts unziemliches noch ungewöhnliches, sondern was mehrmahlen sowohl von uns selbsten, als unsern Vorfahren bey dergleichen Neuerung und Gravirungs-Fällen, pflichtmäßig geschehen, mit Fug und Recht verübet, und dabey bloßhin der Sachen eigentliche Bewandtniß, nicht aber eines einigen Menschen Person in particulari berühret, weniger iemanden an Ehr und Glimpff zu nahe getreten worden. Deme gleichwohl ohnerachtet, ist er Compilator in seiner Eyfersucht so weit gestiegen, daß mehrgemeldte von uns, zur nöthigen Defension unserer Befugniß wohlmeinentlich publicirte, auch des-

wegen

wegen in dem natürlichen Recht so wohl, als Ew. Käyserl. Majestät allergnädigsten Verordnungen des von denen hohen Herren Commissariis Chur-Trier und Chur-Pfaltz verkündigten Rescripti, gegründete Erinnerung, für einen höchstärgerlichen und seditiosen Eingriff, Ehren-verletzlich zu taxiren, und sothane schändliche Calumnias, aller in dem Römischen Reiche und zu Regenspurg herum geschickten Ehren-rührischen Briefe allhier zu geschweigen, denen hohen Fürstlichen Personen unsers Affter-Dechants und Thesaurarii, dieses letztern aber vornemlichen, als wann dieselbe gegen ihren Canonicat-Eyd seditiose gehandelt, anzuschmitzen, sich nicht entfärbet, da doch obgedachte unser in Druck verfertigte Erinnerung, auch alle vorige, von Seiten des Capituls, eingerichtete Schrifften denen Capitularen, zu Vertretung der Kirchen Rechten und Gerechtigkeiten geleisteten Eyde und Pflichten, nicht zuwider, sondern allerdings gemäß, und ohne Verletzung sothanen Eyds nicht widerruffen, noch mit dergleichen Censur, wie des Compilatoris Schrifften und Büchern zu Rom widerfahren, beleget, einfolglich gemeldten beeden Prælaten, oder iemanden aus übrigen Capitularen, so wenig, als dem gantzen Capitul insgesammt einige Sedition imputiret werden, wohl aber der Compilator seinen verwirrten Consiliis solche Qualität beymessen kan, als welcher an allen Orten, wo er gewesen, die Bischöffe mit ihren Capitulis aneinander gehetzet. Wir thun dahero gegen solches des Compilatoris Ehren-verletzliches Schreiben uns die Rechtliche Ahndung ausdrück-

lich vorbehalten, und der gantzen ehrbaren Welt zu urtheilen, anheim stellen, wie es sich fügen wolle, hiesig gesammtes hohes Dom-Stifft, dessen einige Glieder aus uhralten Chur- und Fürstlichen Häusern ebenmäßig entsprossen, ohnedem auch alle Capitulares, denen Canonischen Satzungen zu Folge, pro Fratribus Archi-Episcopi, undisputirlich gehalten werden, mit Hindansetzung aller Ehrbarkeit, so verächtlich zu tractiren, so dann unsere unanimiter mit mehrern Votis, als öffters ein Ertz- und Bischoff erwehlet wird, ergehende Concluſa Capitularia, wann selbige nur ihme Compilatori nicht anständig nach seiner Caprice, auf einige Capitulares in Abstracto, obwohl er sattsam weiß, daß niemand in particulari ichtwas schliessen, vielweniger, sub Nomine communi, ad Publicum kommen lassen kan, zu torquiren, und dadurch das vermeinte divide & impera in Capitulo einzuführen. So viel nun, zweytens, den übrigen Inhalt vorbemeldten Churfürstlichen Patents anbelangt, so seynd die zu unbeschränckter Regierung zielende Gedancken des Compilatoris, dergestalten daraus zu ersehen, daß er hiesigen Archi-Episcopatum nicht einmahl, wie vor Alters uñ bey allen vorigen Ertz-Bischöffen bräuchlich gewesen, das Ertz-Stifft, sondern, seculari Modo, unser Churfürstenthum benahmset, anbey nun die Lands-Fürstliche Macht übermäßig extolliret, Capitulum aber gar unterdrucket, und gleichfalls vernichtiget wissen will. Es solte aber ihme Compilatori besser denn iemanden im Andencken seyn, unter was schönen und von ihme selbst damahlen beygebrachten verwahrten und hiesiger

Kir-

Kirchen und Landen erſprießlichen Vorſchlägen Ihre Churfürſtl. Durchl. zum Ertz-Biſchoffen vom Capitul eligiret worden, und kein Erb-Herr, ſo die Ertz-Stifftliche Regierung von Geburth hergebracht, oder ererbet, auch dahero, gleich denen weltlichen Landes-Fürſten, kein abſolutum Regimen zu prætendiren ſey, weniger uns, die wir als ungezweiffelte in Partem Conſilii & Regiminis Territorialis, ſowohl durch die gemeine Canoniſche Rechte, als hieſigen Ertz-Stiffts Erb-Lands-Union abſonderlich autoriſirte Membra mit dem Ertz-Biſchoffe, als dem Haupte, ein Corpus Eccleſiæ conſtituiren, das dißfall nicht allein vacante, ſondern plena Sede participirende Recht, und darinn ſowohl, als in Immutabilitate ſeu Perpetuitate Capituli, qua talis, pro conſervanda Patria, utpote Patrimonio Chriſti, fundirte, und von uralter Zeit alſo herrührende, auch von keinem vorigen Churfürſten in Quæſtion gezogene Erb- und Grund-Herrſchafftliche Rechte zu diſputiren befugt, wohl aber vor GOtt und der Welt, vermög Ertz-Biſchöfflichen Eydes, womit ſie der Kirchen verhafftet, unwiderſprechlich verpflichtet ſeyn, den Statum Archi-Diœceſis, wie ſie denſelbigen gefunden und übernommen ungekräncket zu laſſen, und nach dem Exempel dero Herren Vorfahren in gravioribus das Land betreffenden Negotiis, alles, mit unſerm Vorwiſſen und Belieben, vorzunehmen, und ſich hierin den geiſtlichen gemeinen Rechten der Erb-Lands-Vereinigung, alten Verträgen, löblichen hergebrachten und mit ſo vielen Reverſalibus beſtetigten Gebräuchen zu conformiren, nicht aber uns und

gesammte Ertz-Stifftliche Land-Stände, durch die allzuhoch stellende und gleichsam in Monarchiam transformirende Landes-Fürstliche Obrigkeit, von unsern Rechten zu verdringen. Welches dann, drittens, daraus mercklichen erhellet, daß er Compilator in seinen unbesonnenen Anregungen Ihre Churfürstliche Durchl. in gegenwärtigen Streitigkeiten zu unserm rechtmäßigen geist- und weltlichen Ober-Haupt benennen, mithin deroselben die Ertz-Bischoff- und Landes-Fürstliche Autorität inalienabiliter, wie dann die tam contra Sedis Apostolicæ, quam Cæsareæ Majestatis Potestatem streitende Formalia lauten, zueignen darff, da doch viel zu kundbar, daß Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit eben sowohl, als wir in geistlichen zwischen beyden Theilen entstehenden Streit-Sachen Ihre Päbstliche Heiligkeit, und in weltlichen Ew. Käyserl. Majestät, als gemeinsame geist- und weltliche allerhöchste Ober-Häupter zu agnosciren, und, daß bey diesen und andern Fällen Ihre Churfürstl. Durchläuchtigkeit kein Richter in propria Causa seyn können, wie es die Lands-Vereinigung in druckenem Buchstaben meldet. Zu deme kan, vierdtens, auch die gegenseitige Intention gar nicht bestärcket, wohl aber mehrist zu Schanden werden, daß man die Verbindlichkeit förmlicher Contracten auszuschlagen, und zu dem Ende anietzo die Vernichtigung der Ertz-Stifftlichen Wahl-Capitulation, wie vorhin des Lands-Vereinigung absonderlich suchen thut, worüber denn zur Nachricht dienet, daß erwehnte Wahl-Capitulation ein altes, inter Archi-Episcopos & Capitulum, zum gemeinen

Besten

Besten aufgerichtetes und bemeldter Erb-Landes-Union, per Literas sigillatas, einbedungenes rechtes Pactum, auch derenthalben, zur beständigen Vesthaltung, nach vorhergegangener Erwegung alles ihres Inhalts, von Ihrer Churfürstl. Durchläuchtigkeit nicht allein bey genommener Ertz-Bischöfflicher Possession, vermittelst der specialen Mandatorum, geschehener Beschwerung, sondern annebens annoch nachgehends, Anno 1692. bey damahligen Ertz-Bischöfflichem Land-Tage zu Bonn, und also fast 4. gantzer Jahr post Electionem, annoch durch eigenhändige Unterschrifft und Versieglung, approbirt seye: Gestalten nichts neues, oder ohnzuläßiges, weniger ichtwas von solcher Art darinn begriffen, warum die angezogene Bamberg-Würtz- und Saltzburgische Capitulationes verworffen, und dahero de Loco ad Locum, absque Paritate Rationis & Punctorum Capitulationis, nicht zu argumentiren, weniger die Lutherischen Fürstenthümer Würtemberg und Mecklenburg pro Norma anzuziehen, zumahlen aber nicht vorzuschützen ist, daß gegen vorbemeldte Capitulation ein vom Papst Urbano VIII. den 16. Junii 1642. emanirtes Breve obhanden seyn solte, massen damahlen Maximilianus Henricus, Churfürstl. Durchläuchtigkeit, glorwürdigster Gedächtniß, annoch nicht Ertz-Bischoff gewesen, und wann schon auch dem also, wie nicht, weilen höchstgemeldten Churfürstens Maximiliani Henrici Durchl. 8. gantzer Jahr hernacher, nemlich Anno 1650. den 16. Octobris mehr angeregte Wahl-Capitulation beschworen, und vermög Hand und Siegel, bestetiget, auch Zeit dero Regierung

unverbrüchlich gehalten haben. Daß nun hierwider von Ew. Käyserl. Majestät einige uns bekannte Declarationes, sub datis 29. Octobris 1699. und 20. Decembris 1700. ergangen seyn solten, können wir nicht glauben, müssen dahero die uns zu Unrecht imputirte falsch und irrige Prætextus auf dem Compilatore um so mehr ersitzen lassen, da uns auch von dem vorgegebenen Chur-Rheinischen Crätz-Convent in Franckfurt, weniger einigem Circular-Concluso Associationis das geringste bekannt ist. Das einseitige Jus Fœderum & Armorum ist einem zeitliche Ertz-Bischoffen, vermög beeder hiesiger Erb-Landes-Vereinigungen und zwar in der Rheinischen §. 6. und in der Westphälischen §. 15. ausdrücklich untersaget, und kan hierwider die prætexirte Land-Noth und Kriegs-Gefahr, und was dergleichen mehr zum Schein eingerucket wird, nichts erheben; weilen uns bis dahin, vielweniger der Zeit, von keinem Feinde noch einiger anderer benachbarter Ertz- und Hoch-Stiffter gemeinsamer Noth, oder ander Landes-Gefahr nicht das geringste bewust ist, als leider! diejenige, welche durch die einseitige gefährliche Consilia oberwehnten Ministerii anietzo erwecket worden. Wann dann hieraus offenkündig zu Tage lieget, daß die von Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. unter Compilatoris beklaglichen Anschlägen, zugefügte Haupt-Beschwerniß, wegen des, ohne unser Vorwissen und Belieben anfangs mit fremdem Geld angeworbenen, und ins Land geführten unbekannten Kriegs-Volcks, einseitig gesuchter und geschlossener Allianzen, thätlich ausgeschriebener 12. Simplen,

und

und daß endlich alle Städt und Festungen von fremder Gewalt bezogen worden, sich durch keinen Schein Rechtens beschönigen lassen, sondern hingegen zu bedauren ist, daß alles Unheil daraus erwachsen, daß man die Landes-Fürstliche Autorität über Wort, Hand, Siegel, und sofort über die Pacta Conventa, denen sich auch GOtt selbsten submittiret, zu erheben suchet, und wir dabey, zum ewigen Ertz-Stifftlichen Nachtheil, keines weges, und um so weniger acquiesciren können, noch müssen, weilen man nunmehro leider! den beklaglichen Effect und Ausschlag der verderblichen Anschläge nicht allein in hiesigem Ertz-Stifft, sondern auch zu Lüttich mit grossem Jammer und weinenden Augen ansiehet; Derowegen gelanget zu Ew. Käyserlichen Majestät unsere wiederholte allerunterthänigste Bitte, den in hiesigem Ertz-Stifft allzu starck eingerissenen Ubeln viel geklagter Massen allergnädigst und ernstlich vorzubiegen, wes Endes wir uns auf unsere drey letztere, unterm 27. Septembris, Octobris und 24. Novembris des annoch lauffenden Jahres allerdemüthigst erlassene Schreiben, allergehorsamst beziehen, Ew. Käyserl. Majestät mithin in GOttes starcken Schutz, uns aber in dero Käyserl. Protection und Hulden immerhin allerunterthänigst empfehlend. Datum Cölln, den 12. Decembris, 1701.

CLXI.

Schreiben des Käyserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs von Trautmannsdorff, an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er ihnen romonstriret, warum sie der Cron Franckreich ferner keinen Vorschub thun sollen, de Anno 1701.

P. P.

WElcher Gestalten einig und allein die aufrichtige Teutsche sich, mit ehrlicher Beybehaltung ihres Worts, von allen andern Völckern unterschieden, ist von undencklichen Jahren her, zum Sprichwort gediehen, und in alten und neuen Geschichts-Beschreibungen, zum unsterblichen Ruhm, vielfältig bestetiget. Ob nun wohl der Frantzösische Herr Bothschaffter, dem Vernehmen nach, meine nechstmahlige, gegen die löbliche Catholische, mit Meyland verbundene Orte, wohlmeinende gethane Vorträge, leere Aufzüge zu seyn vorgiebet, und hierdurch eines Theils den verhofften Beyfall zu benehmen, anderseits aber, vermittelst derer dagegen unter der Hand machenden scheinbaren Anerbietungen, meine hochgeehrte Herren von dem wahren Wege ihres beglückten vaterländischen Wohlstandes abzuwenden suchet; So stelle demnach zu derselben bis anhero rühmlich bezeigten Vorsichtigkeit das steiffe Vertrauen, dieses verstelte Anbringen werde um so weniger Gehör finden, alldieweiln, vors erste, männiglichen bewust, mit was zartem Gewissen mein glorwürdigster Käyser, König, Erb-Landes-Fürst und Herr alle Bündnüsse und Verträge fest, ja unverbrüchlich halten thue, worgegen letzt abgelassenes Schreiben zur Gnüge bewiesen, wie Franckreich an alle Eydschwüre, Stillstände, Fried und Bündnüsse länger nicht, dann so lang es seine uneingeschränckte Regiersucht nützlich erkennet, gebunden seyn wolle. Anbelangend das beschehene Anerbieten, so ist diese Cron an sammentliche löbliche Eydgenossen-

schafft

schafft ein mehrers schuldig, als selbe versprochen, und noch weniger bey ihrem unsäglichen Schulden-Last und dermahligen höchsten Geld-Mangel halten kan, und wäre dahero anständiger, daß die auf Millionen angeschwollene, mit Vergiessung häuffigen Blutes, mehr dann wohlverdiente rückständige Pensionen, sammt den geliehenen eigenen Geldern, worvon dato wegen des überschwinglichen Abzugs, zu bekanntem Untergang vieler Geschlechter, kaum der Schatten bezahlet worden, dermahleins abgeführet, und nicht fortan allerhand Weise und Wege gesuchet würden, meine hochgeehrte Herren in noch mehreres Unheil zu stürtzen, allermassen die unglückliche Begebnissen des jüngst zu Paris gestorbenen ehemahligen Königs Jacobi in Engelland, und abgesetzten Türckischen Käysers Mahomets gnugsam bekräfftigen, was vor einen leidigen Ausgang alle diejenige nehmen, welche sich von dieser Cron verleiten lassen, wovon des Röm. Pabsts Alexandri VIII. öffentlich im Tod-Bette ruhmwürdigst beschehene Wiederruffung männiglich zu einem Beyspiel dienen solte, und wird warhafftig kein unpartheyisches vaterländisches Gemüth zu finden seyn, so ietzige Bourbonische Zumuthungen nicht zu eigner und gantz Europæ schädlicher Dienstbarkeit gerichtet zu seyn erkennen und bekennen müste; Dannenhero bey solcher der Sachen gründlicher Bewandtniß mein voriges Ansuchen aufs neue wiederhole, in ungezweifelter Hoffnung, meine hochgeehrte Herren werden ihren Ruhestand in mehrere Behertzigung ziehen, und diesen, auf unfehlbare Unterdruckung aller Frey-

heit, abzielenden verblenderischen Schmeicheleyen Franckreichs, den geringsten Vorschub zu thun nicht gedencken, sondern, da bey ietziger Versammlung, wider bessere Zuversicht, die vollständige Richtigkeit sich ie nicht erheben lässet, wenigst dahin behülfflich seyn, daß auf nächstkünfftige allgemeine Tagsatzung ihre Abgeordnete, um hierüber baldigst einen Teutsch- und wohlgesinnten Schluß zu treffen, mit gnugsamer Instruction, Gewalt und Vollmacht versehen erscheinen. Indessen dieselbe in den Schutz des Allerhöchsten getreulich ergebe, verbleibend,

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden, den 18. Dec.
Anno 1701.

Dienst-williger,
Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

CLXII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Hertzog Christian Augusten zu Sachsen-Naumburg, und Bischoffen zu Raab, Käyserlicher Majestät Gevollmächtigten im Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayße, daß er der fast agonizirenden Festung Rheinfels, durch selbst beliebende Vermittelung, Hülffe und Rettung verschaffen möchte, de Anno 1701.

P. P.

Gleichwie Eurer Liebden von unserm Teutschen Vaterland der Danck und Ruhm gebühret, daß sie deme treulich vor dem Riß stehen, und wann dieselbe bißhero nicht gewesen wären, der allgemeine Feind gewiß schon würde in das In-

Innerſte des Reichs eingedrungen ſeyn: Alſo empfinde ich über meines Herrn Bruders, Landgrafen Carls ältern Sohn, Printz Wilhelms Abſeyn von Cölln, wo Se. Liebden der gemeinen Sache, durch dero Capitular-Votum um vielmehr beytreten, und Ihrer Käyſerl. Majeſtät Reichs-väterliche heilſame Intentiones möglichſt befördern, als durch ihr Abweſen ſich die unglimpffliche Aufſicht ietzt machen ſolten, als ob ſie ſich gefliſſen ſubducirten, uñ dadurch gleichſam neutraliſiren wolten, nicht nur groſſe Gemüths-Unruhe und Betrübniß, allermaſſen ihnen ſolches zwar münd- und ſchrifftlich beweglich remonſtrirt, darauf aber bloß dieſe Antwort erhalten habe, Euere Liebden und das Hochwürdige Dom-Capitul wüſten wohl, wo jene ſich befindeten, und würden Se. Liebden zu beruffen nicht unterlaſſen, wann ſelbige dero Gegenwart nöthig erachteten ꝛc. ſondern ich muß alle Augenblick in Sorgen ſtehen, gleichwie die Feſtung Rheinfels, ohnangeſehen meines Suppliciréns und ohnermüdeten Sollicitirens weder mit Volck, Vivers noch Munition ernſtlich verſehen werden will, und ein Greuel iſt zu ſagen, daß der Herr Landgraf zu Caſſel, wie Se. Liebden mir die zum Unterhalt des Orts und der Garniſon Verpflegung gewidmete Contribution monatlicher 500. Reichs-Thaler, ſammt übrigen paratеſten Cameral-Intraden, ſchon über Jahr und Tag entzogen, mithin alle Mittel zu nöthiger Verſorgung des Platzes gewaltthätig benommen: So auch einige hundert Centner Mehl, die allerhöchſtgedachte Ihre Käyſerliche Majeſtät zu Behuff derer bis auf

anderthalb hundert Mann abgenommener dortigen Garnison, neulichst zu Wasser dahin schicken wollen, auf die Festung bringen zu lassen, violenter verwehret, mithin so viel damit geäusert hat, daß man das mehrere leicht davon schliessen kan, wann ohn all mein Verschulden, wie mehr Ort, so auch dieser importante Rhein-Paß, der sich hiebevor allein vor Frantzösischen Gewalt erwehret, dermahlen darein gestürtzet würde, daß also zu dem irreparablen, meinen vollkommenen Ruin inferirenden Schaden zugleich der Schimpff und die Blame auf mich fallen möchte, wie mein Herr Bruder hiebevor selbst zu Paris, und neulich zu Straßburg gewesen, Sr. Liebden beede Söhne aber, der jüngere, Printz Christian, annoch in Frantzösischer Education dort stehet, Printz Wilhelm aber sich der Causæ communi entziehet, will von deme nicht sagen, was mit Sr. Liebden Eidam, dem Ragoczy execrables passiret: Also hätte ich, an statt GOtt mein Zeuge ist, und meine Schrifften es wissen, was durchdringende Repræsentationes der imminirenden grossen Gefahr allenthalben gemacht habe, wo nicht das Unglück geholffen an und über den Rhein ziehen, iedoch es nicht abgewendet, und einen Frantzosen im Hertzen verborgen. Solchemnach ersuche Eurere Liebden auf das inständigste, weiln meine allerunterthänigste Implorationes gantz kein Gehör finden, sie wollen auf eine zulängliche Weise, welche dieselbe hocherleuchtet selbst auszufinden wissen werden, der quasi-agonizirenden Festung Rheinfels Hülff und Rettung ohnverweilt vermitteln, Eure Liebden werden da-

durch

durch pro Patria ein grosses Meritum erwerben, sich aber mich und meinen Sohn unauflößlich verbinden, der ich ohne deme bin ꝛc. Rotenberg, den 27. Decembris, Anno 1701.

CLXIII.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz, worinn er demselben den Zustand seiner Festungen Rheinfels und Catz berichtet, und sich und die seinen bestens recommendiret, de Anno 1701.

P. P.

WAs dem Teutschen Vaterland und dessen gemeinen Wesen an Erhaltung des Rhein-Passes beeder meiner Festungen Rheinfels und Catz gelegen sey, daß ist Ew. Gnaden, ohne weitläufftige Vorstellung, von selbst so hocherleuchtet bekannt, als aus der Erfahrung wissend, wessen man sich zu dem Herrn Landgrafen zu Cassel, meinem Vetter, versehen dörffe, und daß Sr. Liebden alleiniges Absehen, auf die Erwerbung ernannter beeden Ort, wie sie nemlich solche mir entreissen können, gerichtet stehe: Beyderley habe Ihrer Käyserl. Majestät ohnzehlbar offt allerunterthänigst repræsentiret, anmit die imminirende höchste Gefahr allergehorsamst trocken vorgestellet, und um Assistenz, mit Volck, Vivres und Munition, aufs beweglichste gebeten; biß aber noch so wenig Hülffe, wie auch gantz keine Rettung gefunden, da hochgedachter Landgraf mir schon Jahr und Tag nicht nur die zum Unterhalt besagter Festungen, und derer Garnisonen Verpflegung gewidmete Contri-

tribution monatlicher 500. Reichs-Thaler und übrige parateste Gefäll gewaltthätig entzogen, damit jenen Abgang nicht ersetzen könne, und die Festungen in seinen Gewalt sincken müsse lassen; sondern sich neulichst auch erwiesen hat, als allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät allergnädigst geruhet, zu Behuff dero biß auf anderthalb 100. Mann zerschmoltzenen Besatzung, einige 100. Centner Mehl den Rhein herab zu schicken, dieses Proviant violenter anzuhalten und und schimpflich zu verwehren, daß es nicht hat dörffen auf die Festung gebracht werden. Ew. Gnaden eröffne ich solches alles, wenn mit diesen von Proviant, Mannschafft und übrigen Kriegs-Requisitis gantz entblösten Oertern ein Unglück erfolget, damit sie sowohl selbst mich für entschuldiget halten, als auch mir attestiren wollen, was ihnen hierinnfalls gehorsammst erinnert habe, und bitte angelegensten Fleisses, Ew. Gnaden wollen dem Publico hierunter aufs schleunigste succurriren, und nicht zugeben, daß entweder die Reichs-Feinde sich in dem Cräyß befestigen, welcher die Ehre und das Glück hat, unter ihrem Directorio zu stehen, oder Hessen-Cassel mich um das meinige vollends gar bringe, wessen Insultibus ohnmöglich länger resistiren kan. Mich und meinen unschuldigen Sohn recommendire, zumahlen en Grace, und bleibe Lebenslang ꝛc. Rotenberg, den 27. Decembr. 1701.

CLXIV.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Käyserlichen Abgesandten im Ober-Rheinischen Cräysse, Graf Maximilian Carl zu Löwenstein, worinn

inn er ihm den gefährlichen Zustand seiner Festungen Rheinfels und Catz notificiret, de Anno 1701.

P. P.

NIemand kan besser wissen, wie gefährlich es mit denen Festungen Rheinfels und Catz stehe, als Ew. Excellenz dero nicht nur die Situation der Orten, und ihre schlechte Versorgung, sondern auch best bekannt ist, wie nahe ihnen der Feind seye, da die Casselaner vor der Pforten, und die Frantzosen nur 3. Stunden darvon, nemlich schon in Rens liegen. Es kan auch niemand leichter begreiffen, als dieselbe, was beeden Theilen daran liege, daß sie dieses Orts Meister werden, und was Ihre Käyserliche Majestät sammt dem geliebten Vaterland, durch diesen Rhein-Paß verliehren. Weilen Ew. Excellenz erleuchteter Verstand und grosse Experienz in Staats-Sachen unvergleichlich ist, und zu niemand kan hierunter verläßigeres Vertrauen und mehrere Zuflucht schöpffen, als zu ihnen, die sowohl unsers allergnädigsten Herrn und das allgemeine Interesse der Orten zu bewahren bevollmächtigt, als auch meines eintzigen Sohns, Printz Ernsten, dessen Wohl und Wehe es gilt, nechster Bluts-Verwandter seynd: Solchem allem nach ersuche ich Ew. Excellenz freund-vetterlich und auf das beweglichste, weilen ich so wenig Hülffe gegen die Casselische Drangsalen, da mir der Herr Landgraf alle Mittel benommen, womit denen Festungen, Rheinfels und Catz, hätte die Defensions-Requisita in Zeiten verschaffen wollen, und sollen, als gantz keine Assistenz von Volck, Vivres und Munition finde, sie wollen entwe-

entweder durch ihren Credit am Käyserlichen Hof mir beederley vermitteln, oder wenigst künfftig attestiren, wann diese zwey important Orte verlohren gangen seyn, daß ich keine Schuld daran, weil alles gethan habe, was von einem ehrlichen Teutschen Patrioten immer könte erfodert werden. Ich bin und bleibe übrigens. Rotenberg, den 28. Decembris, 1701.

CLXV.

Schreiben Käysers Leopoldi an das Dom-Capitul zu Cölln, worinn er sein Wohlgefallen über dessen, dem H. Röm. Reiche und dem Vaterlande, erwiesene Treue contestiret, und es, selbige zu continuiren, ermahnet, de Anno 1702.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

AUs unserm an euch, unterm 17. nechst verwichenen Monats Decembris, erlassenem gnädigstem Käyserlichen Schreiben, wird euch mit mehrern zu ersehen gewesen seyn, was an euch, auf eure an uns, wegen der von Chur-Cölln beschehenen Einnehmung Frantzösischer Miliz, unterm 24. Novembr. vorhero eingelangte Notificationes, vorläuffig in Antwort haben gelangen lassen. Wie nun seithero dieses Werck, seiner Wichtigkeit nach, an unsern Käyserl. Reichs-Hof-Rath in gerichtliche und wohlbedächtliche Erwegung haben bringen lassen, darauf auch in Abschrifft nebengehende Verordnungen, unter heutigem Dato, erkennet; So haben euch solches in fernerweiter gnädigster Beantwortung obgedachten eures Schreibens

nicht

nicht verhalten, sondern vielmehr euch auch nochmahlen das sonderbare gnädigste Wohlgefallen, welches wir über eure, in diesem Emergenti, zu eurer Kirchen und des Vaterlands Besten, gefaste tapffere Resolution, euch beständig bey uns und dem Reich, auch mit Darsetzung des eurigen, zu halten, geschöpfft haben, zu erkeñen geben wollen; Und weilen dann derenthalben von euch in der That selbsten schon verschiedene Prob-Stücke verspühret, und also gantz keinen Zweifel tragen, wollen euch auch hiermit gnädigst und wohlmeinentlich ermahnet haben, ihr werdet davon zu keiner Zeit abtreten, sondern euch bey uns und dem Reich in beständiger Treue und Devotion iederzeit halten, denen Frantzosen und ihren Hülffs-Genossen allen möglichen Abbruch thun, und euch davon, weder des Churfürsten zu Cölln Liebden, noch iemand andern, nicht abhalten lassen; Als versichern euch auch, daß wir sowohl anietzo, als künfftig hin, zu eurer Coservation und Beschützung, alle väterliche Vorsorge tragen, und diese eure, zu des Reiches und werthen Teutschen Vaterlandes gemeinsamem Besten, ergriffene rühmliche Patriotische Resolution, um euch insgesammt, und einen ieden von euch insonderheit in Gnaden erkennen, auch, im Fall des Churfürsten Liebden zu anderen und deren Pflichten gemässen Resolutionen, durch dermahlige unsere gelinde Käyserl. Verordnungen, wider Vermuthen, nicht gebracht werden solten, alsdann solche zulängliche Mittel zu ergreiffen nicht unterlassen werden, wodurch sie den hierin, durch dero böse Rathgeber, gethanen Fehltritt erkennen, und des-

wegen die wohlverdiente Reue gantz gern an den Tag legen werden. Wir verbleiben euch dabey mit ꝛc. ꝛc. Wien, den 8. Januarii, Anno 1702.

CLXVI.

Schreiben Käysers Leopoldi an die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Cräysses Bischoff Friedrich Christian zu Münster, und Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz, als Hertzogen zu Jülich, wie auch König Friedrich den I in Preussen, als Hertzogen zu Cleve, worinn er dieselben, dem Dom-Capitul zu Cölln, wider die von Chur-Cölln eingenommene fremde Völcker zu assistiren ersuchet, de Anno 1702.

P. P.

EUer Andacht und Liebden Liebden ist vorhin noch guter Massen erinnerlich, was wir an dieselbe, als ausschreibende Fürsten des Westphälischen Cräysses, unterm 2. nechst-verwichenen Monats Novembris, zu Abwendung der an Seiten des Dom-Capituls zu Cölln, von dasigem Churfürsten besorgten Thätlichkeiten haben gelangen lassen. Wann nun aber, bald nach Abgang sothanen Schreibens, die Nachricht eingelauffen, daß ermeldter Churfürst beede demselben anvertraute Ertz- und Stiffter, Cölln und Lüttich, denen Frantzosen eingeräumet, und die mehreste Städte mit sogenandter Burgundischer Crayß-Militz besetzet, und wir deshalb Eure Andacht und Liebden unsere bey diesem Werck führende Gedancken, mittelst unsers an sie, unterm 16. Decembris nechsthin erlassenen fernerweiten Schreibens vertraulich eröffnet, sie auch anbey ersuchet, und Krafft dero obtragenden Crayß-Ausschreib-Amts und mit Zuziehung

des

des Chur-Rheinischen Crayſſes, allen weitern Unheil vorzubiegen, und gegen ſolches Factum alle in dergleichen Fällen Reichs-Conſtitutions-mäßige Mittel zu ergreiffen; Als haben wir auch nicht ermangelt, dieſe Sache inzwiſchen an unſern Käyſerl. Reichs-Hof-Rath in gerichtliche Unterſuchung und wohlbedächtliche Erwegung ziehen zu laſſen, von deme auch die in Abſchrifft neben gehende Verordnung, wider des Churfürſten Liebden und die ihrige, erkannt, und wir nicht umhin gekonnt Eurer Andacht und Liebden Liebden davon Parte zu geben, mit dem nochmahligen Ermahnen, ſie, zu Folge vorerwehnter unſerer vorhergangenen Käyſerlichen Schreiben, wider dieſes von des Churfürſten zu Cölln Liebden, auf Einrathen ſeiner Zweyfelsfrey mit fremdem Gelde und Verheiſſungen corrumpirten Räthe, erfolgte, wider GOtt und das Vaterland ſtreitende Unternehmen, und, ohne einige rechtliche Urſach und Noth, auf des Reichs-Boden eingeführte, mit uns in würcklichem Kriege ſtehende, fremde Volck und deſſen Anhänger alle nachdrückliche Entgegenſetzung ergreiffen, und dieſen in den elendeſten Stand und Gefahr gantzen Untergangs geſetzten Dom-Capituls, Land-Ständen und ſämmtlichen Ertz-Stifftiſchen Unterthanen, mit aller möglichſten Hülffe, beyſpringen, vor allen aber, äuſerſten Kräfften nach, dahin ſich bewerben wollen, damit die etwan noch übrige Ertz-Stifftiſche Städte und Oerter von dieſem fremden Volck befreyet, und von deſſelben, aus angebohrner Verachtung der Teutſchen Nation herrührenden, in den occupirten Plätzen bereis gnung-

sam bezeigten grausamen Unterdruckungen und Exactionen verschonet bleiben mögen. Wir zweifeln im geringsten nicht an dem von Eurer Andacht und Liebden Liebden hierinn erfolgenden Beytritt zu Rettung fernern Reichs-verderblichen Ubels, und zwar um so mehr, als von uns des Churfürstens zu Cölln Liebden, mittelst dero, unterm Dato den 18. obbesagten Monats Novembris, eingelangten Schreibens, sich nicht gescheuet, ausdrücklich zu vermelden, daß solche Einnehmung fremder Militz, zu Abwendung der von uns, zu Manutenenz des Chur-Cöllnischen Dom-Capituls an den Chur-Rheinischen Cräyß und Eure Andacht und Lbd. Liebden, als aus schreibende Fürsten im Westphälischen Cräyße, verordnete Hülffe, geschehen seye, und dadurch zu erkennen geben wollen, samt ihro lediglich zustehe, unsere in Via Justitiæ, und, auf Anruffen eines mit angedroheten ohnverantwortlichen Gewalt bedrängten Theils, erlassene Käyserl. Verordnungen mit gewaffneter Hand, und unter auswärtiger Potenzien Assistenz, zu eludiren. Wir verbleiben Euer Andacht und Liebden Liebden anbey respective mit ꝛc. ꝛc. Wien, den 9. Januar. Anno 1702.

CLXVII.

Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an das Dom-Capitul daselbst, daß es das ihm anvertrauete Ertz-Stifft, durch unverantwortliche Thätlichkeiten nicht in äuserstem Ruin stürtzen möchte, de Anno 1702.

P. P.

WIr haben euer unterthänigstes Schreiben vom 5. hujus sammt der bey verwahrten Copie

pie des Käyserlichen Protectorii gestern wohlerhalten, dessen ihr gegen uns wohl nicht nöthig habet; Immassen wir nimmermehr etwas ungerechtes wider eure Personen oder Habschafft zu verüben gedencken: Und hingegen uns nicht wenig verwundern, daß ihr, unter allerhand nichtigen Prætexten, die benachbarte und gar fremde Potenzien wider uns zu erwecken, und den Krieg in die Viscera eurer lieben Mutter, der Kirchen zu Cölln, unverantwortlich herein zu ziehen suchet, da wir doch den Weg Rechtens niemahlen ausgeschlagen, und erst neulich wiederum unsere wöhlgegründete Veranwortung auf dasjenige, was Ihre Käyserl. Majestät, sub Dato den 2. Nov. uns gnädigst zugeschickt, nach Wien übermachet haben, nicht zweifslend, ihr werdet bey sothanem Weg Rechtens ebenmäßig halten, und die unschuldige Leute, durch unverantwortliche Thätlichkeiten, nicht in das äuserste Verderben stürtzen, noch die ersten seyn, die den Ryßwickischen Frieden und allhiesigen Ruhe-Stand, um dessen Beybehaltung es uns einig zu thun ist, brechen werden. Wir verlassen uns auf eure uns und dem Vaterlande schuldige Liebe und Treue, und verbleiben ꝛc. Datum Bonn, den 10. Jan. Anno 1702.

CLXVIII.

Schreiben der Herrn Hertzoge Rudolph Augusts, und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lünebutg-Wolffenbüttel an König Friedrich den I. in Preussen, worinn sie ihm vorstellen, warum sie von der mit der Cron Franckreich gemachten Defensiv-Allianz zur Zeit noch nicht abtreten könten, und mit ihrer angefangenen Armatur continuiren müsten, de Anno 1702.

P. P.

ES hat Euer Königlichen Majestät gefallen, auf unsere letzthin an dero geheimen Rath von Alvensleben gegebene schrifftliche Erklärung, sowohl, mittels dero hochwerthen Schreiben, vom 24. abgewichenen Monats, als auch durch desselben mündliches Anbringen, uns ferner zu erkennen zu geben, wie dieselbe sehr gerne sehen, daß wir, wegen gäntzlicher Entschlagung des vor diesem mit der Cron Franckreich getroffenen Tractats, auch wegen Beytretung zu der Alliirten Parthey, uns etwas näher heraus lassen möchten, zumahlen die Alliirten unsere Armatur sonder Ombrage nicht ansehen, und deswegen wohl auf deren Reduction andringen dürfften, über dem wir auch, dem Ansehen nach, ietzo weniger Gefahr, als vorhin zu apprehendiren hätten. Wir empfinden zuförderst die hiebey uns so mercklich gezeigte Continuation dero höchstschätzbaren Königl. Freundschafft und hohen Wohlwollens mit der höchsten Danckbehmigkeit, und erkennen uns dafür mit aller Ergebenheit besonders obligiret; Wir möchten auch alle Umstände so beschaffen zu seyn wohl wünschen, daß Ew. Königl. Majestät wir uns hierinnen vor der Hand vollenkommen gefällig machen könten. Gleichwie aber, so viel (1.) den Discessum von dem, nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß, mit der Cron Franckreich gemachten Tractat betrifft, wir uns von Ew. Königl. Majestät höchsten Prudence und Æquanimität versichern, es werden dieselbe bey diesem Punct die allbereit jünsthin repræsentirte morale Impossibilität von selbsten befinden, und

dabey

dabey ermessen,, daß, als lang höchstgedachte Cron bey dem in dem Tractat gesetzten Scopo, nemlich den Frieden im Reich zu conserviren, ohnverruckt persistiren wird, und immittelst bey dem zwischen Ihr. Käyserl. Majestät und der Cron Spanien erwachsenen Kriege nicht wird pro Hoste Imperii declarirt werden, wir einseitig von solchem Tractat, vor Ablauff der beliebten Jahre, mit Justice und Honneteté nicht abtreten können; Also stellen wir auch (2.) was die Accession zu der Alliirten Parthey anlanget, zu Ew. Königl. Majestät hohen Erwegung, ob noch zur Zeit, da kein Reichs-Krieg, nach den Gesetzen des Reichs, resolviret ist, und bey solcher Bewandtniß Societas Belli nur allein auf eine freywillige Particulier-Confœderation ankömmet, ein souverainer Reichs-Fürst, der sich zu seiner eigenen höchstnöthigen Sicherheit in eine dahin proportionirte Verfassung gesetzet, und um in Ruhe und Friede zu bleiben von würcklicher Parthey-Nehmung abstrahiret, könne, salvis Imperii Constitutionibus, genöthiget werden, mit in einen solchen Krieg zutreten; Wenigstens finden wir nicht, daß auswärtigen Puissancen hiebey zukommen könne, durch bedräuliche Vorstellungen, wie bey uns fast versuchet werden wollen, einen freyen Fürsten des Röm. Reichs ad Societatem Belli zu constringiren. Ob wir dann zwar, bey sothanen Umständen, zu oberwehnter Accession vor der Hand nicht resolviren können; So bleibet dennoch immittelst Salus Publica Imperii unser Scopus ultimus, und werden wir, auf solchen Fall, wann das Reich von fremder Macht feindlich tra-

citiret werden solte, zu dessen Rettung, wie vor diesem mehrmahls redlich geschehen, nach unserm höchsten Vermögen, ferner zu concurriren, und alles dabey aufzusetzen, nicht ermanglen. Welcher Gestalt sonsten (3.) wir uns necessitiret gefunden, unsere vorhin so viel Jahr hero gehaltene Defensions-Armatur einiger massen zu verstärcken, davon werden Ew. Königl. Maj. aus unserm den 3. Octobr. verwichenen Jahres errichtetem brüderlichen Concert verhoffentlich allbereit gnugsam informiret seyn. Nachdem wir nun darinnen einmüthiglich und mit aufrichtigem Teutschen Hertzen declariret haben, gegen niemanden, sub ullo Prætextu, es möge selbiger herrühren, woher er wolle, etwas thätliches vorzunehmen, sondern uns allein in stricto Defensionis Statu zu halten; So können wir so wenig von vorberührten fremden Puissancen, als sonsten von einigen Gliedern des Reichs vermuthen, daß sie über unsere in allen Rechten gegründete Schutz-Verfassung, und mithin in denen Reichs-Constitutionen ausdrücklich gebotene Prospicirung des Ruh- und Friedens-Standes sich formalisiren, unterm Prætext einer daher nehmenden Ombrage uns von solcher gerechten Conduite zu detourniren, und hingegen in die noch zur Zeit auf libera Pacta ankommende Kriegs-Societät mit zu ziehen trachten werden. Solten wir iedoch, wider bessere Zuversicht, von einigen gegen uns animirten gewaltsamlich bedränget, mit Krieg angefallen und solcher Gestalt Pax publica unterbrochen werden, so müsten wir uns gegen solchen Friede-Bruch und unrechte Gewalt, nach äuserstem

Kräff-

Kräfften, billich defendiren, dabey auch insonderheit zu Ew. Königl. Majestät mächtigen Assistence, Krafft unser mit derselben habenden Defensiv-Alliance, unsern Recours nehmen, und uns auf die pacisicirte Hülffe sicherlich verlassen. Daß wir übrigens (4.) ietzo für unsers Hauses Wohlfahrt mehr zu vigiliren, und die anwesende Gefahr stärcker, als vor dem zu apprehendiren haben, daran wird wohl nicht können gezweifelt werden, nachdem nicht nur das längsthero bekannte nachbarliche Dessein um so viele Fürstenthümer, Grafschafften und Lande einer Regierung auf ewig zu incorporiren, nunmehr, da dem äuserlichen Verlaut nach, die dabey interessirte Agnaten sich dazu accommodiret haben, gnungsam erreichet, sondern auch über dem, bekannter Massen, die Königliche Succession von Groß-Brittannien ohnlängst fest gestellet worden; Dannenhero, wie dadurch die benachbarte Præpotenz dermahlen auf dem höchsten Grad etablirt zu seyn scheinet, dadurch aber die befürchtende Unterdrückung unsers Hauses, und die demselben deshalben obschwebende Gefahr um ein grosses vermehret worden, wir also desto nothdränglicher Ursach haben, uns in zureichlicher Schutz-Verfassung beständig zu behalten. Wir ergreiffen demnach, bey so gestalter Sache, zu Ew. Königlichen Majestät das feste Vertrauen, dieselbe werden dero uns zu mehrmahlen so sincerement versichertes Appuy für uns conserviren, und bey ietzigen Conjuncturen, nicht von uns absetzen, sondern vielmehr bey dero hohen Alliirten von unser, zu niemands Præjudiz oder Nachtheil haltenden

Contenance ein equitables Sentiment zu geben geneigt seyn, Gestalt wir dann hiemit, zum Uberfluß, nochmahlen versichern, daß wir obangezogene in unserm brüderlichen Concert enthaltene Declaration für dem gantzen Reich dergestalt ohnverweißlich zu erfüllen gemeinet seyn, daß Ew. Königliche Majestät wohl, ohne alle Besorgniß, dafür gegen männiglich ein hoher Garant seyn können. Wohin wir dann Ew. Königl. Majestät uns und unser Interesse bester Massen empfehlen, uns im übrigen, auf den allerunterthänigsten Rapport dero geheimden Raths von Alvensleben beziehen, und deroselben, zu allen freund-vetterlichen treuen Dienst-Erweisungen, ꝛc. Geben in unser Stadt und Festung Braunschweig, den 3. Febr. 1702.

CLXIX.

Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Käyser Leopoldum, worinn es Se. Majestät allergehorsamst ersuchet, die Jesuiten zu Paderborn dahin anzuhalten, damit sie, wegen des Klosters Falckenhagen, denen Grafen von der Lippe nicht ferner beschwerlich fallen, sondern sich, bis zu ordentlichem Austrag der Sache, gedulden möchten, de Anno 1702.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Käyser und Herr,

Allergnädigster Herr,

EUer Käyserlichen Majestät, im Nahmen unserer gnädigster und gnädiger Herren Principalen, auch Obern und Committenten in Unterthänigkeit abermahlen anzugehen, und wegen der, wider die Herren Grafen zu der Lippe, von den P. P. Jesuitis zu Paderborn, des halben Klosters Falckenhagen

hagen halber, von geraumer Zeit her erregten Streitigkeit, deroselben anderweit allerunterthänigsten vorzutragen, haben wir nicht Umgang nehmen können, was massen ermeldte Patres Jesuitæ, ohngeachtet ihnen, auf ihr ungegründetes Vorbringen, die Nichtigkeit ihrer Prætension bereits verschiedentlich, klar und deutlich vor Augen gelegt worden, dennoch nicht abgelassen, auf alle ersinnliche Weise und Wege, in obgedachten Herren Grafen von der Lippe zu dringen, und die Halbscheid bemeldten Klosters an sich zu ziehen, welches sie letzlichen, durch eine von Ew. Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath an die Westphälische hohe Cräyß-Directores erkannte Commission zu Wercke zu richten, sich eyfrigst bemühet. Nun ist anfänglich, gräflicher Lippischer Seits, iederzeit mit allem Bestande probiret und behauptet worden, daß das Kloster Falckenhagen, als ein geistliches Stifft, und von dem regierenden Herrn Grafen zur Lippe, den 1. Jan. 1624. possedirtes Gut, ad Punctum restituendorum, nach allen Requisitis qualificiret, dessen Restitution nach dem Westphälischen Frieden den Herren Grafen von denen P. P. Jesuitis, contra expressam Literam Instrumenti Pacis, und den Käyserl. Executorial-Mandaten zuwider, zur Ungebühr aufgehalten, auch von dem Westphälischen Cräyß-Ausschreib-Amt, durch eine angemasste, dem arctiori Modo exequendi in Casu adeo liquido zuwiderlauffende Untersuchung, in Effectu abgeschlagen worden, dahero die Restitution von dem benachbarten Nieder-Sächsischen Cräyß-Ausschreib-Amt mit allem Recht verschaffet, und

bewerckstelliget werden können, bey welchem es auch, will man anderst nicht den §. 9. Quæcunque Monasteria & Art. 5. Instrumenti Pacis krämcken, und daher zu schädlichen Folgereyen Anlaß geben, sein nothwendiges Verbleiben haben muß. Nachdemmahlen es aber, aus der P.P. Jesuiten zum Vorschein gekomenen, uñ gründlich widerlegten Schrifften, um Untersuchung einiger, bey der Execution vorgegangenen vermeinten Excesse, deren man aber Gräflicher Lippischer Seits keiner geständig ist, zu thun zu seyn scheinet, und sie sich deshalber an Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hof-Rath wenden wollen, so ist ja eines Theils, allen Rechten nach, unwidersprechlich, daß der Herr Graf zur Lippe, ante Cognitionem super Excesibus, aus seiner, Executione publica, erlangten Possession, nicht destituiret und ausgetrieben werden könne, andern Theils aber nicht abzusehen, wie, salvis Constitutionibus Imp. & Capitulatione Cæsarea der Käyserl. Reichs-Hof-Rath sich in hoc Passu einiger Cognition anzumassen berechtiget. Dann gleichwie, der P.P. Jesuitarum eigener Geständniß nach, zu Nürnberg bey dem Friedens Executions-Convent, mit Beliebung Ew. Käyserl. Majestät a Statibus Deputatis geschlossen worden, daß vor dem Collegio Deputatorum die etwan bey Executionen vorkommende und geklagte Excessus sollen vorgenommen und erörtert werden; So seynd hierauf von Ew. Käyserl. Majestät die klagende P.P. Jesuitæ in dieser Falckenhagischen Sache auch post Factam Executionem, wie recht und billich, dahin verwiesen worden, und hat die Deputation von beyderley Religions-Verwand-

wandten den 3. Novembr. 1649. hierinnen den Schluß gemachet, nicht das ante omnia die P. P. Jesuitæ zu restituiren, sondern obschon in dieser Sache die Execution allbereit vorgangen, daß iedoch hiernechst, weiln sie sich de Excessibus beklagten, über solche Excessus noch einmahl cognosciret, und, nach Befinden, hierinnen remedirt werden könte; Worauf sich auch die P. P. Jesuitæ und die Deputation gewendet, und allda würcklich eingelassen. Ist also, solchem nach, coram Collegio Deputatorum Lis cœpta & prævenia, bey welchem Foro sie billich hätten bleiben, keinesweges aber davon einen Absprung zu dem Reichs-Hof-Rath nehmen sollen. Und obgleich das Collegium Deputatorum zu Nürnberg auseinander gangen, so ist doch darum ipsa Deputatio ad Punctum restituendorum nicht aufgehoben, sondern bekanntlich, sowohl auf vorigen Reichs-Tage, als dem darauf erfolgten Deputations-Tage zu Franckfurt, und ietzigen prorogirten und währenden Reichs-Convent continuiret worden, allwo die P. P. Jesuitæ sich anzumelden, nach dem Exempel von Chur-Bäyern, so sich zu Franckfurt bey dem Deputations-Convent schuldig gehalten, und den 28. Febr. 9. Mart. 1656. durch ihren Gesandten, ad Protocollum erbieten lassen, die zwischen ihro und der Stadt Nürnberg, ex Capite Amnestiæ & Gravaminum gehabte und No. 3. bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten, vor damahligem constituirten Collegio Deputatorum tractirte Irrungen, ungeachtet selbige Deputation ehender ihr Ende erreichet, als die Handlung einen rechten Anfang

genommen, vor der Reichs-Deputation in eo Statu, in quo tum Temporis relicta fuerat, zu reassumiren. Bey so gestalten Sachen dann ohnmöglich eine Commission ad restituendum vor die P. P. Jesuitas kan ertheilet werden, ehe, super prætensis Excessibus von der Deputation cognosciret worden. Hingegen haben inzwischen, und bis das Collegium Deputatorum super Excessibus, auditis Partibus, cognosciret, auch daß Excessus vorgangen erkannt, die hohe Executores Præsumtionem de Executione legitime facta vor sich. Welches alles so wichtige Impedimenta seynd, woraus männiglich unter Augen leuchtet, wie die P. P. Jesuitæ in dieser Falckenhagischen Sache sich zu dem löblichen Käyserl. Reichs-Hof-Rath, als Judicium incompetens, nicht wenden sollen noch können. Diesem allen nach, gelanget an Ew. Käyserl. Majestät, im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unser allerunterthänigstes bitten, dieselbe wollen allergnädigst geruhen, in höchsterleuchtester Erwegung, obiger, der Länge nach, angeführter wahrhaffter Umstände, die allergnädigste Verfügung zu treffen, daß die P. P. Jesuitæ von Ew. Käyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath, als Foro notorie incompetente ab- und ad Collegium Deputatorum ad Punctum restituendorum sub certo Termino verwiesen, die neulich aus dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath an die Westphälische Crayß-Directores erkennete Commission cassiret, und dem Reichs-Hof-Rath, damit derselbe wider die Reichs-Constitutiones und Käyserliche Wahl-Capitulation, die Stän-

de

de mit dergleichen beschwerlichen und wider rechtlichen Eexecutions-Commissionen künfftig weiter nicht gravire, untersagt werden möge. Worbey Euer Käyserliche Majestät dero Käyserliche allerhöchste Autorität bey hiesigem Reichs-Conventu, pro Bono publico, und um innerlicher Ruhe willen, allergnädigst anzuwenden, auch noch absonderlich allerunterthänigst angelanget werden, damit der Punctus restituendorum förderſammst reassumiret, und die noch zurück gebliebene Sachen, coram Collegio Deputatorum einsten möchten erörtert werden, mit dem allerunterthänigsten Erbieten, daß man, dieser Seits, hierzu (angesehen Status Evangelici niemahls, was besagten Punctum restituendorum anbelangt, anderer Meinung gewesen, als solchen zu einer deswegen anzuordnenden Reichs-Deputation zu verweisen, wie unter andern dieses aus denen zweyen, bald nach geschlossenem vorigen Reichs-Tage, an Ew. Käyserl. Majestät von ihnen, unterm 8. und 16. May des 1654. Jahres, deswegen abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben, klärlich erhellet) alle möglichste Facilität beyzutragen nicht ermangeln werde, bevorab, da Status Evangelici noch weit wichtigere Gravamina haben, welche dieses, Ratione Falckenhagen, weit überwiegen. Wenn aber diese bis dahin sich werden gedulden müssen, so wird denen P. P. Jesuitis um so viel weniger entgegen seyn können, ebenmäßig so lange in Ruhe zu stehen. Von Ew. Käyserl. Majestät weltbekannten und Preißwürdigsten Liebe und Eyfer zur Administration einer gleich durchgehenden Justiz, und Befesti-

festigung des so theuer erworbenen allgemeinen Friedens, getrösten sich unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten dieser allergnädigst und gerechtesten Verfügung zum gewissesten, und werden sich davor zu fernern Pflicht-schuldigsten allerunterthänigsten Diensten höchstverbunden erkennen. Wir aber, vor unsere wenigste Personen, beharren in allertiefffster Submision,

Euer Käyserlichen Majestät

Regenspurg, den 9. Febr. 1702.

allerunterthänigst, treuest gehorsamste,

Der Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandten.

CLXX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an den Schwäbischen Cräyß-Convent zu Ulm, das von unterschiedenen Reichs-Cräyssen bisher tractirte Defensions-Werck betreffend, de Anno 1702.

P. P.

Es eilen es nunmehr an deme, daß bey ietztmahliger Cräyß-Versammlung dasjenige, was in dem bekannten Associations-Werck verwichen von unterschiedlichen Cräyssen abgehandelt, und zum Theil bis daher ausgestellet worden, nun gar zu seiner Vollkommenheit gebracht werden soll;

soll; So haben wir keinen Anstand nehmen können, unser zu denen sämmtlichen Fürsten und Ständen tragendes beständiges gutes Vertrauen, neben der aufrichtigen Begierde unserer mit denenselben zu führen verlangenden nachbarlichen guten Verständniß, und Liebe zur allgemeinen Ruhe des werthen Vaterlandes, euch förderist erkennen zu geben, in der gnädigsten guten Zuversicht, gleichwie die Situation und das gemeinsame Interesse der beederseitig benachbarten Cräyssen und Landen ein solches von selbsten an die Hand giebt, und dann diejenige Gefahr und Motus, denen man, zu seiner selbst eigenen Conservation und Wohlfahrt, in dem Heydenheimer Recels, so heilsamlich und sorgfältige Vorsehung zu thun gesuchet, sich immerdar nähers herannähern wollen, daß man also auch, an Seiten des löblichen Schwäbischen Cräysses, so vor andern der Gefahr exponiret, solche löbliche Principia nun mehr, ohne fernern Anstand, und da es etwa, dem Vorhaben zugegen, mit allen Cräyssen zu weitläufftig fallen solte, wenigstens mit den benachbarten ohne dem in der Correspondenz stehenden Cräyssen und Landen recht zu befestigen gemeinet seyn werden. Wie wir dann, unsers Theils, zu Folg der geschehenen Invitation, auch von uns darauf allbereit beliebten Beytritts, und derentwegen ausführlich gethanen Declaration an allem dem, was der pro Fundamento gesetzte Heydenheimische Recels in ein- und andern mit sich bringet, gantz nichts erwinden, und, ohne alle der löblichen Cräysse Beschwerniß, Entgeld oder Ungemach, auf eine gantz patriotische Weise, die allge-

meine Tranquillität und Ruhe-Stand, so wir lediglich vor Augen haben, mit allem Nachdruck besorgen zu helffen, uns werden angelegen seyn lassen; Gantz ausser Zweifel stellende, es werde der löbliche Fränckische Crayß seiner noch bey dem jüngstern Convent, unterm 23. Octobris, allhie gegen uns gethanen weitern, und nachrichtlichen hiebey liegenden Declaration gemäß, auf diesen Principiis gleichfalls noch ferner bestehen. Und ob es zwar mithin zwischen uns und erstbemeldten beeden Crayssen Francken und Schwaben von selbsten sein richtiges Bewenden haben wird, wir uns auch vorhin schon darnach aufgeführet, und darauf noch allerdings verlassen; So verlangen wir iedoch des gegenwärtigen Convents darüber zu nehmen habenden Final-Entschluß und Erklärung um so förderſamer und zuverläßiger zu vernehmen, ie mehr uns auch daran gelegen, damit wir in ein- und anderm uns ferner darnach zu richten und zu verlassen wissen. Wir haben auch zu euch das sonderbare gnädigste Vertrauen, ihr werdet hieraus nicht nur unsere aufrichtige patriotische Wohl-Meinung sattsam erkennen, sondern auch solche bestens zu secundiren nicht entgegen seyn, als welche, auf erfoderenden Noth-Fall, in dem Werck selbsten, sowohln für uns, als auch in Vertretung des Bäyerischen Crayſſes der sich vorhin auch schon zu aller reciprocirlichen Reichs-Executions-Ordnungs-mäßigen Defensions-Hülffe anheischig gemacht, noch mehrers zu erweisen nicht ermangeln werden, und seynd euch ꝛc. München, den 11. Februarii, Anno 1702.

CLXXI.

CLXXI.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Ulm an den Käyser Leopoldum, das Crayß-Associations- und Reichs-Defensions-Werck, ingleichen die Befreyung von denen Drangsalen des Land-Gerichts und der Land-Vogtey in Schwaben betreffend, de Anno 1702.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät wird, Zweiffelsohne, von dero zu gegenwärtigem allhier versammleten allgemeinen Convent absonderlich accreditirten hochansehnlichen geheimen Rath, Cammer-Herrn und Abgesandten, dem hochgebohrnen Grafen, Herrn Maximilian, Grafen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. mit mehrerm referiret werden, was Gestalten man, auf die in dero allerhöchsten Nahmen, von demselben beschehene Proposition, sich, so weit noch vorietzo die Instructiones gehen können, vermittelst einer ihm ertheilten schrifftlichen Resolution solcher Gestalten erkläret habe, daß daraus Ew. Käyserl. Majestät verhoffentlich die deroselben von Fürsten und Ständen dieses Reichs-Crayßes beständig zutragende allerunterthänigste Treue und Devotion mehrmahlen allergnädigst abnehmen und erkennen werden. Gleichwie nun derselbe dahingegen, auch das feste allergehorsamste Vertrauen hat, daß Ew. Käyserl. Majestät dero iederzeit erwiesene höchstrühmliche Sorgfalt vor die Wohlfahrt gesammten Reichs, absonderlich zu dieses Crayßes fernern nöthigen Conservation Ruhe und Sicherheit zu continuiren allergnädigst geneigt seyn: Also ge-

tröſten ſich dieſelbe dabeneben auch einer weitern allergnädigſten Betrachtung der unerſchwinglichen Koſten, wozu man zwar, nach ausgeſtandenen übergroſſen Beſchwerden in letzterm Krieg, einer längern Reſpiration wohl benöthigt geweſen wäre, ſolche aber ſeit dem endlichen erfolgten Frieden beſtändig behalten, und ohnlängſt, nach dem Heydenheimer Receſs, und der mit dem löblichen Fränckiſchen Cräyß darauf erneuerten Aſſociation, um ein merckliches zu erhöhen, wegen Armatur und Verfaſſung, ſich obligirt befunden, auch, nachdem Ew. Käyſerl. Majeſtät dermahlen darzu ſelbſten mit zu treten reſolviret, ſich der daraus folglichen allerunterthänigſten Aſſiſtenz noch ferner, nach äuſerſten Kräfften, nicht zu entziehen begehret; Dannenhero Ew. Käyſerl. Majeſtät zugleich allerunterthänigſt erſuchend, daß deshalben und zu etwelcher beſſern Erträglichkeit, die allergnädigſte Conſolation erfolgen, und dieſer Cräyß einer Seits ſowohl von denen ſo vielfältig geklagten, und noch immer fürwährenden Drangſalen des Land-Gerichts und der Land-Vogtey in Schwaben dermahleins gäntzlichen, und auf eine beſtändige Weiſe befreyet, als ebenmäßig mit dem von der Marggrafſchafft Burgau gantz neuerlich an verſchiedene in und angelegene dem Cräyß afficirte Ort geſonnenen Qvartiers-Beytrag verſchonet, andern Theils aber demſelben die von Ew. Käyſerlichen Majeſtät vorhin ſchon billich erkannte Käyſersheimiſche Concurrenz nunmehro würcklich zugekehret, und auch der bey dero Hof-Cammer mit ſo conſiderablen Nachlaß behan-

handelte Ausstand vergnüget, so dann man die vor das gantze Reich tragende Besatzungs-Last in der Festung Kehl, bevorab, da bey der zu Offenburg in Circulo angelegten Fortification beedes zu tragen unmöglich, endlich einmahl enthoben, nicht weniger in denen Grund-verderblichen Marchen, welche bishero auch wohl ausser der geraden Linie in und durch den Creyß dirigirt worden, fortan mehrere Consideration gebrauchet, und darinn dem vor zweyen Jahren errichten Reglement besser, als abermahlen bey denen dahin gehend, wie auch denen über den Schwartz-Wald in Italien gegangenen Marchen, und insgmein bey denen Garnisons-Ablösungen in denen Breyßgauischen Festungen bisanhero geschehen, nachgelebet werden möge. Worbey man dann weiter nochmahlen der unterthänigsten Zuversicht seyn will, daß Ew. Käyserl. Majestät durch den bey der Reichs-Ritterschafft erfoderten und ihr dannoch reservirten Beytrag, diesem Cräyß an seiner deshalb habenden Befugniß nichts zu præjudiciren gesonnen seyn, sondern vielmehr hernechstens, nach dero allergnädigstem Gefallen, und erheischender Nothdurfft, dem Cräyß auch solchen wiederum zugehen lassen, und, über obiges alles, diesen Convent mit einer allermildesten gewierigen Antwort, worauf auch, bey denen andern ausgestelten Puncten Ew. Käyserl. Majestät Proposition, annoch mit reflectiret werden könne, zu erfreuen, übrigens aber unsere hohe Herren Principalen, Obern und Committenten sammt und sonders in beharrlichen allerhöch-

sten Hulden und Gnaden allergnädigst zu erhalten, dahin wir ꝛc. Ulm, den 15. Februarii, Anno 1702.

CLXXII.

Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinn er sich über des Käyserlichen Hofes Verfahren wider seine Person und Bedienten, hefftig beschweret, und solches bey dem Churfürstlichen Collegio nachdrücklich vorzustellen bittet, de Anno 1702.

P. P.

WIr haben aus zwey offnen, unter des Bischoffens zu Raab Couvert, uns den 4. hujus zugeschickten Käyserlichen Patenten mit mehrerm ersehen, was für ungleiche wider alle Wahrheit strebende Sachen bey Ihro Käyserlichen Maj. wider uns angeben, und wie hart und unförmlich gegen uns deshalben bey dero Reichs-Hof-Rath verfahren, und so gar unsern Ministris, Räthen, Civil- und Militar-Bedienten, auch Land-Ständen und andern, die uns mit Pflichten zugethan, bey Leib- und Lebens-Strafe verboten worden, uns so lange nicht zu erkennen, noch unsern Befehlchen zu gehorsamen, als wir nicht das in unsern Landen, zu Ihrer Käyserl. Majestät und des Römischen Reichs höchstem Nachtheil, eingenommene fremde Volck völlig daraus geschafft, und der mit denen Cronen Franckreich und Spanien von uns widerrechtlich getroffener Allianz abgesagt haben würden, indem aber die Sache nicht also beschaffen, und dem Churfürstlichen Collegio insonderheit so

sowohl

sowohl, als dem gesammten H. Römischen Reich gar zu viel daran gelegen ist, daß man die Reichs-Grund-Satzungen, auch Chur- und Fürstlichen Prærogativen und Gerechtsamen nicht dergestalten übern Hauffen werffe, und gleich mit Bannisirung, Avocatorien und allerhand scharffen Mandatis, wider diejenige Glieder des Reichs verfahre, welche sich in ein mehrers, als was des Reichs Wohlfahrt und die demselben schuldige Treu, auch ihrer eigenen Landen Conservation und Sicherheit erfodert, andern zu gefallen nicht einlassen wollen; So hoffen wir, Ew. Liebden werden, von ihrem hohen Amt wegen, daran seyn, damit das gantze heil. Römische Reich und bevorab unser Churfürstl. Collegium sich unser mit Nachdruck annehme, und den Wienerischen Hof von dergleichen Unfug und an sich selbst nichtigen Proceduren abzustehen vermögen wollen. Zumahlen nicht zuglauben ist, daß Ihre Käyserl. Majestät, als ein gerechtester Fürst, an dergleichen Mißbrauchung Ihrer Käyserlichen Autorität ein Belieben haben können, wann ihro alles umständig vorgestellet, und in Specie zu Gemüthe geführet würde, daß die beede Cronen, wider welche dero Durchläuchtigstes Ertz-Haus in Italien, der Succession halben, dermahlen Krieg führet, mit Ihro, als Käyser, und dem Röm. Reich in keinem Kriege begriffen, noch denenselben etwas entziehen, oder sie zu beunruhigen, sich veranlassen, und dahero uns so wenig, als andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs verboten ist, zu unserer Lande Rettung und Sicherheit, und um das Röm. Reich bey dem Ryß-

wickischen Frieden erhalten zu helffen, mit obigen Cronen uns in Allianz dergestalten einzulassen, daß doch Ihre Käyserl. Majestät und das Reich ausgenommen, und diejenige Pflichten, womit wir ihnen zugethan, ausdrücklich vorbehalten, auch unsere Trouppen nicht wider hochgedachtes Ertz-Haus, noch sonsten zu einiges Fürsten oder Reichs-Standes Beleidigung, sondern allein zu unserer Verwahrung vermehret, und das ferner nöthig befundene Auxiliar-Volck angenommen worden, daß man also bey Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich uns auf keine Weise mit Wahrheits-Grunde nachsagen kan, wie doch obangezogene Patente deutlich im Munde führen, ob hätten wir, durch unzuläßige Einnehmung obgedachter Besatzung, unsere von Ihro Käyserlichen Majestät und dem H. Reich zu Lehen tragende [illegible] und Plätze, ohne die geringste Noth, ausländischer Gewalt übergeben, und von dem Röm. Reich ab- und unter Frantzösische Macht gesetzet; Immassen wir hierinn dem Exempel des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden gefolget, welcher mit Einführung der gantz fremden General-Staatischen Trouppen auf dem Reichs-Boden, zu unserer Lande gröster Gefahr und Unsicherheit, den Anfang gemacht, und uns dermassen zu umgeben, und einzusperren getrachtet, daß wir in der äuersten Noth, nachdem all unser Remonstriren und Ansuchung bey deroselben umsonst, auch bey andern nechstgelegenen Reichs-Cräyssen keine zuverläßige Hülffe zu gewarten gewesen, nothdringlich gezwungen worden, des löblichen Burgundischen zum heil. Röm.

Reich

Reich gehörigen, mit demselben in keinem Kriege begriffenen Crayſſes Beystand anzuruffen, nachdeme bevorab das so heilsame vorgehabte Associations-Werck ins Stecken gerathen, und wir von Ihrer des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden keinen Anstand nur bis auf den letzten Nov. erhalten mögen, in welcher Zeit wir verhofft hätten von Ihrer Käyserlichen Majestät und andern mit ihrem Ertz-Haus alliirten Potenzen die so eyfrig verlangte Neutralität für unsere heruntige Chur- und Fürstenthümer auszuwürcken; Und möchten wir gerne wissen, warum es hochbesagten Herrn Churfürstens zu Pfaltz Liebden ehender zugestanden, zu unserer äuserſten Gefahr, obgemeldte ausländische Kriegs-Leute, ohne des heiligen Reichs Einwilligung, auf dessen Boden einzuführen, als uns, zu unserer eigenen Defension und Versicherung, vermöge der heilsamen Executions-Ordnung, oberwehntes Crayß-Volck mit dem Römischen Reich keinen Krieg führend, einzunehmen, und zwar gegen Reversalien und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall der Burgundische Crayß oder dessen ietztmahlige Besitzer mit Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich zur Ruptur schreiten würden, dessen uns specialiter verpflichtete Troupen, ohne geringsten Verschub, ohnweigerlich abtreten, und uns, in Vollziehung unserer Treue und Schuldigkeit, wie es einem aufrechten Teutschen Churfürsten und Vasallen des Käysers und des Reichs zustehet, in geringsten nicht hindern solten. Worinnen wir denen gemeinen Reichs- oder andern Rechten und Conventionen, wie sie denn

Nahmen haben mögen, nichts zuwider gehandelt, noch dadurch eine Felonie, oder Ungehorsam wider Ihre Käyserliche Majestät und das heilige Reich auf uns geladen haben; Sintemahlen wir anders nichts verwürcket, als daß wir des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich Privat-Prætensiones nicht verfechten helffen, noch, auf die uns deshalben beschehene Zumuthungen, unserer eigenen Ruhe und Sicherheit absagen wollen, in Erwegung, daß bey dem Reich noch nichts davon vorkommen, weder von Gegentheilen, wie Welt-kundig, dem Reich das geringste entzogen worden, zu dessen Vindicirung man die Reichs-Waffen zu ersuchen Ursach hätte. Und was man auch endlich sonsten beym Käyserlichen Hofe wider uns vorzubringen gedencken mögen, um das zuwider der Käyserlichen Capitulation und Churfürstlicher Hoheit, ohne Zuziehung des Churfürstlichen Collegii, jüngst nichtig gefaste Urtheil zu beschönen: So ist doch (1.) unvermeinlich, daß weder den Käyserlichen geheimden noch dem Reichs-Hof-Rath zugestanden, uns auf die obangeführte Weise zu tractiren: Immassen da Ihre Käyserl. Majestät und das Reich diesen beyden Raths-Collegiis den Ausschlag so wichtiger Sachen hätten untergeben wollen, sie durch die Wahl-Capitulation nicht ein anderes versehen, noch alle widrige Proceduren vor krafftloß und todt erkläret haben würden. Eben so wenig kan (2.) die de Facto vorgenommene Entbürdung unserer Stände, Räthen und anderer sowohl Civil- als Militair-Bedienten von ihren uns geleisteten Pflichten bestehen, immassen wir noch

nicht

nicht förmlich über die obangeführte und andere unbegründete Imputationes überführet, weniger deren überwiesen worden, und es, Krafft erwehnter Wahl-Capitulation, in der Käyserlichen Willkühr nicht stehet, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, ja des gesammten Reichs, einem Churfürsten, zum Præjudiz seines anständigen Juris Armorum & Fœderum, die ihm angedrungene erlaubte Defension zu verwehren, und zu dem Ende seine Land- und Leute in äuserste Confusion zu stürtzen, sie von ihrem rechtmäßigen Landes-Herren loßzusprechen, den ordentlichen Lauff der Gerichten im Lande zu hemmen, und die ihme vereydete Kriegs-Mannschafft von ihme abzuleiten, welches doch nur zu Beschütz- und Versicherung eigener Landen, bey diesen gefährlichen Zeiten, da die gantze frische Exempla der unbeschreiblichen Pressuren derer, die nicht armirt gewesen, von letztem Kriege her, leider! noch zu viel vor Augen schweben, angenommen ist, wobey uns noch absonderlich befremdet, daß man zu einer Zeit unsere Land-Stände, Bediente, und alle andere in unsern Pflichten stehende Personen derselben entlasse, und auf solche Weise, ohne uns vorhero gehöret zu haben, zur Execution schreitet, und zugleich uns und unsern obersten Cantzlar, Baron Karg von Bebenburg, zur Vertheidigung unserer bisherigen respective Conduite und Berathschlagungen nach Wien ladet, dergleichen Præposterirung in Rechten fast unerhört, und der natürlichen Billichkeit zuwider, wiewohlen auch so gar, wann die uns von unsern

Fein-

Feinden fälschlich aufgebürdete That gäntzlich notorie und offenbar wäre, und wir darinn beharrlich fortfahren thäten, ohne Zuziehung des Churfürstlichen Collegii, mit Vertheidigung unserer Stände, Bedienten und übrigen Leuten, eben so wenig, als mit Avocirung unserer Miliz, nach ausdrücklichem Inhalt der Käyserlichen Wahl-Capitulation, hätte verfahren werden können. Es ist auch (3.) bekannt, daß zwar sich die Churfürsten und Fürsten des Reichs durch die gewöhnlichen Lehen-Pflichten dem Käyser und dem Reich zu treuem Beystand in ihren Nöthen verbunden; indem sie aber dadurch keine Lehen-Leute des Ertz-Hauses Oesterreich darstellen, so fällt ja von selbsten, daß jene keiner sträfflichen Untreu wider den Käyser und das Reich zu beschuldigen seynd, wenn sie ihre Chur- und Fürstenthümer nicht, zu gedachten Ertz-Hauses Privat-Vortheil in die äuserste Gefahr und Ruin stellen, sondern die Aufrichtung des Theatri Belli bey sich zu verhindern suchen, und wird hoffentlich (4.) weit verantwortlicher auch dem gemeinen Land-Frieden, Executions-Ordnung und allen andern Reichs-Gesetzen gleichförmig seyn, wann ein getreuer Reichs-Stand ihme mehr die allgemeine Tranquillität beyzubehalten angelegen seyn lässet, als wenn er, in fremde das Reich nicht angehende Händel, sich, ohne vorhergehenden Reichs-Schluß, einzumengen, und dadurch das geliebte Vaterland in nicht geringe Gefahr der innerlichen Zerrüttung einzuleiten suchet. Was endlich (5.) die vorgeschützte Landes-Vereinigung angehet, worauf einige unvergnügte Geister ihre

so ge-

so genannte alte und neue Beschwerde steiffen, und sich in einen von Ihro Käyserlichen Majestät selbsten öffters verworffenen Condominat eindringen wollen, dagegen ist alles in unserm den 15. Februar. nechst publicirten und sub lit. A. hierbey geführten Manifest so gründlich vorgestellet, daß man uns damit im geringsten nicht beykommen mag, so lange man obberührte Land-Union in ihrem rechten Verstande, und ohne Zerrüttung der Reichs- und Lands-Fundamental-Gesetze, gelten lassen, auch uns nichts, was der Vernunfft, natürlichen Schuldigkeit, höchstnöthigen Subordination unser und gemeiner Wohlfahrt widerstrebend, zu unwiderbringlichem Schaden des Vaterlandes, oder gesammten Reichs, zumuthen will. Falls auch wir dero in etwas zuwider mit Unrecht gehandelt hätten, so wäre doch weder der Käyserliche geheimde Rath, noch der Reichs-Hof-Rath berechtiget, derwegen wider uns die Achts-Erklärung und dero Execution vorzunehmen, sondern müste diese wichtige Sache beym Churfürstlichen Collegio untersuchet, und, ohne dessen Beyfall, die Entsetzung eines Churfürsten des Reichs von der Regierung seiner Unterthanen und Landen, wie leider! in unsern Chur- und Fürstenthümern mit Mißbrauchung des Käyserl. Amts, durch verschiedentlich insinuirte Patenten, de Facto geschehen ist, nicht unterfangen werden. Wie wir nun niemahln in Sinn gehabt, der rechtlichen Erkänntniß an gehörigen Orten, vor unpartheylichen dazu qualificirten Richtern, uns zu entziehen, auch solche stattliche Defensiones in Händen haben, vermittelst derer wir alle obige und andere

uner-

unerfindliche Auflagen ablehnen, auch die wider uns verübte Præcipitation und widerrechtliches Verfahren der gantzen ehrbarn Welt öffentlich zu erkennen geben wollen; Als setzen zu Ew. Liebden das feste Vertrauen, sie werden, auf dieses unser inständiges Ansuchen, das Werck omni possibili Via ac Modo an unser Churfürstlich Collegium förderlich gelangen, und in reiffe Consideration ziehen lassen, wie diesen gar zu weit gehendem Eintrag und künfftig daraus zu befahren habenden noch schädlichern Consequenzien zu begegnen sey, und ob man nicht vielmehr Ursach habe, von Rechts wegen, wider den Käyserlichen geheimden und Reichs-Hof-Rath, die hierinn den unläugbaren Reichs-Grund-Satzungen zuwider und nichtig gehandelt haben, sich in andere Wege zu verwahren, Falls aber die Legitimirung des von Eurer Liebd. jüngsthin beym Reichs-Convent eingestelten Gesandten, von Wien aus, länger verhindert, oder die Reassumtion der Reichs-Deliberation noch weiters im Stecken verbleiben solte, so wird in meiner Sache, woran uns nicht nur, sondern vornemlich auch dem Churfürstlichen Collegio und dem gesammten Reich so viel gelegen ist, Eurer Liebden hoffentlich nicht zugegen seyn, von dero obhabenden hohen Amts wegen, ob summum Moræ Periculum, auf solche zulängliche Mittel und Expedientia förderſamlichst zu gedencken, daß man sich, wenigstens von Seiten des Churfürstlichen Collegii, in andere Wege so gleich beysammen thue, und gesammter Hand dahin antrage, wie obangeregtem Verfahren zeitlich begegnet, und mithin

hin sowohl denen Churfürstlichen hohen Juribus & Prærogativis nachdrückliche Vorsehung gethan werden, als auch wir bey unsern Würden, Landen und Leuten, unbedrängt verbleiben mögen. Und weilen uns, bey sothanen Umständen, keinesweges geziemen will, in dieser Collegial-Sache, ohne des Churfürstlichen Collegii endlichen Entschluß, einigen weitern Passum zu thun, und deme, durch uns, an seinen in der güldenen Bull, Instrumento Pacis, und Käyserlichen Wahl-Capitulation so klärlich versehenen hohen Rechten und Bufugnissen ein so nachdrückliches Præjudiz zukommen zu lassen; So werden wir nicht zu verdencken seyn, wenn wir bis dahin uns bey dem unsrigen, mit dem schon bemeldten Vorbehalt aller schuldigen Treue, gegen Seine Käyserliche Majestät und das heilige Römische Reich, inzwischen bestmöglichst zu schützen trachten, in welcher Zuversicht wir Euer Liebden ꝛc. Bonn, den 19. Febr. 1702.

CLXXIII.

Schreiben Frauen Magdalenen Sybillen, verwittibten Hertzogin zu Mecklenburg-Güstrow, an Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn sie derselben notificiret, daß ihre Princeßin an Kinder-Blattern gestorben, de Anno 1702.

Unsere freund-muhmliche Dienste, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor,

Durchläuchtige Fürstin, freundlich geliebte Frau Muhme,

EUrer Liebden mögen wir, aus höchstbekümmertem Hertzen nicht verhalten, was Massen dem

dem grundgütigen heiligen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen, unsere hertzlich geliebte Tochter, die Durchläuchtige Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg ꝛc. auch Gräfin zu Schwerin; der Lande Rostock und Stargard Princeßin Liebden, nach 12. tägig ausgestandener Kranckheit, an den sogenannten beschwerlichen Kinder-Blattern, in der vergangenen Nacht, um 2. Uhr, durch ein seeliges Ende, der Seelen nach, in die ewige Freude zu setzen. Wie schmertzlich uns auch, dieser seelige, dennoch aber vor menschlichen Augen allzufrühe Hintritt zu Gemüthe dringet; So fassen wir uns dennoch billich in Christlicher Gedult, des beständigen Vertrauens, es werde die Göttliche Güte uns, in diesem tieffen Trauern, hinwieder aufrichten, mit dem hertzlichen Wunsche, die allmächtige Hand des grossen GOttes, wolle Ew. Liebden für solchen und andern Betrübnissen, viele Jahre fristen, und hingegen dieselbe mit aller Freude beseeligen; Dero wir alle freund-muhmliche Gefälligkeiten zu erweisen stets geflissen bleiben. Güstrow, den 19. Febr. 1702.

Von GOttes Gnaden Magdalena Sybilla, verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg, gebohrne zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frau.

Eurer Liebden

Dienst-willigste Muhme, Gevatter und Dienerin,

Magdalena Sybilla, Hertzogin zu Mecklenburg, Wittib. In-

Inscriptio.

Der Durchläuchtigen Fürstin, Frauen Elisabeth Julianen, vermählten Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, gebohrnen zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. unserer Freund-vielgeliebten Frau Muhmen.

CLXXIV.

Antwort Frauen Elisabeth Julianen, Hertzogin zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Frauen Magdalenen Sibyllen, verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg-Güstrow, worinn sie derselben, wegen des Absterbens ihrer Princeßin, condoliret, de Anno 1702.

P. P.

AUs Euer Liebden an uns, unterm Dato Güstrow den 19. nechst zurück gelegtem Monats Februar. abgelassenen Freund-baaßlichem Schreiben, haben wir ungerne vernommen, was Massen dem allmächtigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rathschluß gefallen, dero freundlich geliebte Princeßin, die weyland Durchläuchtige Fürstin, Princeßin Magdalenen, Hertzogin zu Mecklenburg ꝛc. nach ausgestandenen 12. tägigen Leibes-Beschwerungen, obgedachten Tages, frühe um 2. Uhr, durch einen sanfften Tod, dieser Zeitlichkeit zu entnehmen, und, der Seelen nach, in die Ewigkeit zuversetzen. Nun tragen mit Euer Liebden wir billich, über sothanen zugestossenen Trauer-Fall, ein schuldiges freund-baaßliches Mitleiden, und möchten wünschen, daß solcher, nebst dem dadurch verursachten hohen Leidwesen, noch lange Zeit von

Ew. Liebden entfernet blieben wäre! Als aber der Göttlichen Providenz ein anders beliebet, so zweifeln wir nicht, sie werden das darob empfindende Betrübniß zu mäßigen, und sich in Christ-Fürstlicher Gedult zu fassen beflissen seyn; Wobey wir dann unsern treuen Wunsch dahin richten: Es wolle der barmhertzige GOtt, Ew. Liebden, in andere Wege, mit vielen Segen-reichen Prosperitäten erfreuen, für weiteren unglücklichen Begebenheiten in Gnaden bewahren, und uns öffters Occasion vorkommen lassen, in der That zeigen zu können, wie deroselben, zu Erweisung angenehmer freund-baaßlicher Dienst-Gefälligkeiten, wir iedesmahl bereit und geflissen verbleiben; Geben in der Festung Wolffenbüttel, den 6. Martii, Anno 1702.

CLXXV.

Schreiben des Reichs Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an den Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms, worinn er demselben des Herrn Baron von Ow Recipirung in das Cammer-Gerichts-Collegium, bestens recommendiret, de Anno 1702.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrter Herr,

EUerLiebden muß ich, aus besonderm Vertrauen, nicht verhalten, welcher Gestalt nicht allein die von dem löblichen Cammer-Gericht seiter nicht langer Zeit an Ihre Käyserl. Majestät eingelossene verschiedene dero allerhöchsten Autorität fast ver-

verkleinerlich seyende Schreiben, worunter vornemlich auch das in der Würtzburgischen Sache contra Wigand gezehlet wird, sondern auch die öffentliche in Annehmung derjenigen, welche von Ihro Majestät, als Römischem Käyser, zu diesem Collegio præsentiret werden, bezeigende Widersetzlichkeiten nicht wohl, wie leicht zu erachten, aufgenommen werden, und man sonderlich auch sich verwundere, daß, nachdeme Herr Baron von Ow, der erste vor allen mit der Käyserlichen Præsentation bey der letzten Vacanz erschienen ist, das Examen ausgestanden, und die Relation über die ihme zugestellte Acta abgestattet, auch, mittelst zweyer an des Herrn Obersten Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden abgelassenen Käyserl. Hand-Brieflein, Testimonium omni Exceptione majus de Integritate Vitæ ac Morum beygebracht hat, man demselben andern neuerlich præsentirten, in der Hoffnung einige dem Cammer-Gericht restirende Gelder zu überkommen, zu nicht geringer Ihrer Käyserlichen Majestät Verachtung nachsetzen, und, zu scheinbarer Ausflucht, gewisse von passionirten Privat-Dilationen herrührende weder probirt noch erweißliche Ausstellung und Tadelung seiner Conduite hervorziehen, mithin diesen mehr, als der Käyserlichen Majestät Zeugniß, Glauben beymessen wollen. Gleichwie aber Ew. Liebden übel gedeutet werden könnte, daß sie, in Krafft des von Ihr. Käyserl. Majestät überkommenen Cammer-Gerichts-Præsidenten-Amts dero Prærogativ und Autorität nicht genauer beobachten, sondern zu deren Verkleinerung, derley nachtheilige Dinge fürgehen lassen:

So habe Ew. Liebden dieses alles wohlmeinend erinnern, und sie ersuchen wollen, sie belieben doch, ihres vornehmen Orts, dahin bestens bedacht zu seyn, damit man fürohin in ein und anderm gelinder, und zu Ihr. Käyserl. Majestät besserer Vergnügung, sich aufführe, die stete Widersetzlichkeiten unterlasse, und anbey obgedachten Herrn Barons von Ow Reception in gedachtes Mittel nicht difficultire, oder weiter auffschiebe, sondern, nach so langem Anstand, zur Würcklichkeit einstens befördere. Ew. Liebden werden hoffentlich diese Erinnerung und und zugleich vor ihme Herrn Baron einwendende Officia also gütig aufnehmen, wie sie von gutem Hertzen herrühren, und zu deroselben eigenem Besten gereichen, auch mein Vertrauen zu ihro gestellet ist, ich verbleibe hingegen unausgesetzlich ꝛc. Datum Wien, den 22. Februarii, Anno 1702.

CLXXVI.

Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz an den Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, F. A. D. Freyherrn von Ingelheim, worinn er demselben des Herrn Barons von Ow Reception in das Cammer-Gerichts-Collegium bestens empfiehlet, de Anno 1702.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr,

Hochgeehrtister Herr,

EUer Excellenz muß ich, aus besonderm Vertrauen, nicht verhalten, welcher Gestalt nicht allein die von dem löblichen Cammer-Gericht seiter nicht gar langer Zeit, an Ihr. Käyserl. Majestät

ſtät eingeloffene verſchiedene dero allerhöchſten Autorität faſt verkleinerlich ſeyende Schreiben, worunter vornemlich auch das in der Würtzburgiſchen Sach contra Wigand gezehlet wird, ſondern auch die öffentliche, in Annehmung derjenigen, welche von Ihro Käyſerlichen Majeſtät, als Römiſchem Käyſer, zu dieſem Collegio præſentiret worden, bezeigende Widerſetzlichkeiten nicht wohl, wie leicht zu erachten, uffgenommen werden, und man ſonderlich auch ſich verwundere, daß, nachdeme Herr Baron von Ow, der erſtere vor allen mit der Käyſerlichen Præſentation bey der letzten Vacanz erſchienen iſt, das Examen ausgeſtanden, und die Relation über die ihme zugeſtelte Acta abgeſtattet, auch, mittelſt zweyer an des Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gnaden abgelaſſenen Käyſerlichen Hand-Brieflein, Teſtimonium omni Exceptione majus de Integritate Vitæ ac Morum beygebracht hat, man denſelben andern neuerlich præſentirten, in der Hoffnung einige dem Cammer-Gericht reſtirende Gelder zu überkommen, zu nicht geringer Ihrer Käyſerlichen Majeſtät Verachtung, nachſetzen, und, zu ſcheinbarer Ausflucht, gewiſſe von paſſionirten Privat-Delationen herrührende, weder probiret, noch erweißliche Ausſtellung, und Tadlung ſeiner Conduite vorziehen, mithin dieſen mehr, als der Käyſerlichen Majeſtät Zeugniß Glauben beymeſſen wollen. Gleichwie aber Ew. Excellenz übel gedeutet werden könte, daß ſie, in Krafft des von Ihr. Käyſerl. Maj. überkommenen Cammer-Gerichts-Præſidenten-Amts, und zugleich obhabenden geheimen Raths-Characteurs

dero Prærogativ und Autorität genauer beobachten, sondern zu deren Verkleinerung mancherley nachtheilige Dinge fürgehen lassen; So habe Ew. Excellenz dieses alles wohlmeinend erinnern, und sie ersuchen wollen, sie belieben doch ihres vornehmen Orts dahin bestens bedacht zu seyn, damit man fürohin in ein- und anderm gelinder, und zu Ihrer Käyserlichen Majestät besserer Vergnügung sich aufführe, die stete Widersetzlichkeit unterlasse, und anbey obgedachten Herrn Baron von Ow Reception in gedachtes Mittel nicht difficultire, oder weiter aufschiebe, sondern, nach schon langem Anstand, zur Würcklichkeit einstens befördere, um desto mehr, als durch die ohnlängst beschehene Reception des Nieder-Sächsischen Crayssses Præsentati denen Herren Acatholicis die Paritas Votorum eingeräumt worden, folglich, in Favorem Boni Catholici, nöthig, die Ersetzung der vacirenden Stelle bestens zu beschleunigen. Ew Excellenz werden hoffentlich diese Erinnerung und zugleich vor ihne Herrn Baron einwendende Officia also gütig aufnehmen, wie sie von gutem Hertzen herrühren, und zu deroselben eigenem Besten gereichen, auch mein Vertrauen zu ihro gestellet ist, ich verbleibe hingegen ohnausgesetzlich ꝛc. Wien, den 22. Febr. Anno 1702.

CLXXVII.

Schreiben des Freyherrn von Ow an des Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms, daß er dem Käyserlichen Attestat von seinem guten Lebens-Wandel mehr, als den ungegründeten Ver-

Verläumdungen seiner Feinde glauben, und ihm im Vertrauen berichten möchte, wo man, und wer von ihm zu Wien übel gesprochen, de Anno 1702.

P. P.

ZU Euer Excellenz generosen Tugend- und Justiz-liebenden Gemüth nehme meinen Vertrauens vollen unterthänigen Recours mit gehorsamst inständigster Bitt, das von des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz beweglich abgelassene Schreiben bey dero preißwürdigsten Æquanimität so viel würcken zu lassen, daß dem zweyten Käyserlichen Hand-Briefe vom 18. Decembris letzthin, und dem darinnn enthalten Testimonio Vitæ & Integritatis Morum meiner Wenigkeit mehr Beyfall gegeben werde, als denen ab Anonymo, dem Vernehmen nach, eingeschickten leichtfertigen Paßqvillen, und denen Ew. Excellenz, in öffentlicher Compagnie, zu meiner Disavantage allhier obmoviret worden seyn sollenden Discursen; Sofern aber Ew. Excellenz gegen die Tenerität dero Conscienz zu lauffen vermeinen solten, dabey etwan specioſe vorgetragene Imputata dem Sacro Camerali Collegio zu verhalten, ne quid inquinatum sancta subintret Justitiæ Limina; so trage eben zu dieser dero Gewissens Zartigkeit die ohnwanckende Zuversicht, Ew. Excellenz werden das andere Ohr meiner Defension nicht versperren, sondern, zu dero ewigem Nachruhm, und meiner indissolublen Obstriction, gegen hiermit eydbindig zu sagende Secretirung dero hohen Person, mir eröffnen, was vor disavantagioſe Discurs, und in wessen Gegenwart, auch wann und wo, oder in wes-

sen Haus allhier vorgefallen? damit meine Ehren-Rettung hiernach, Modo in Jure præscripto, einrichten, und der höchrühmlichen Exactitude des ersten Reichs-Gerichts Satisfaction geben könne, wie ich dann auch bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden, per Memoriale um die Assequir- oder Communicirung der gesammten Ausstellung, wann selbige zu meiner Aggravirung nach denen Rechten sattsam colorirt, unterthänigst einkommen, und mich, citra Onus superflui, zu deren Ableinung offeriret, auch zwey vor meine Unschuld militirende eydliche Zeugen-Aussagen, einem guten Freunde, zur extrajudicial-Remonstration, nach Wetzlar versendet habe, dannenhero auch diß so potenter zu secundiren, als an dem Paragrapho finali des oballegirten Käyserl. Hand-Briefs (utpote non Productionis insons) keinen Theil zu nehmen, sondern zu glauben bitte, daß ich devoteſt ersterbe ꝛc. Wien, den 28. Febr. 1702.

CLXXVIII.

Schreiben des Barons von Ow an den Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidenten, F. A. D. Freyherrn von Ingelheim, worinn er sich offeriret, die von seiner Person hin und wieder geführten nachtheiligen Reden von sich abzulehnen, de Anno 1702.

P. P.

MIr ist hertzlich leid, daß mein devot gemeinte Avertissements nicht sowohl aufgenommen, als intendiret, anmit der Käyser wenigst mit einer Vorantwort auf das mit mehr Danck und

aller-

allergnädigſter Reconoiſance, als Erinner- oder Urgirung angefüllte Hand-Brieflein, vom 12. Julii verwichenen Jahres, beehret worden, ſo wäre das zweyte in härtern Terminis præſagiirte abzulaſſen gantz unnöthig geweſen, dannenhero mir ſolches nicht zu imputiren gehorſamlich bitte; Maſſen ſelbiges ſo lang zurück gehalten, bis alle Umſtände von ſuchender Præferirung des Chur-Bäyeriſchen Herrn Præſentati von Wetzlar ſelbſts exactiſſime an den Käyſerl. Hof berichtet, anmit meine Reception mehr Res Imperatoris quam mea worden, welchertwegen Ew. Excell. Divam Cæſaris Mentem aus des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz, unterm 24. Februar. abgelaſſenen Dehortations-Schreiben uberius verſtanden haben, einfolglich, Beliebens tragen werden, mit Abſtraction von den gantz illegalen, wider meine Wenigkeit einkommenen Perſonalien, und ohnerweißlichen disavantagioſen Diſcurſen, die ohnausſetzende Käyſerl. Intention hochvermögend zu ſecundiren, einfolglich, tanquam ſacratum Juſtitiæ Caput, nicht auf das quid dictum, ſondern allein auf das quid probatum hochvernünfftig zu reflectiren. Solte demnach, wider mein beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, denen obverſtandenen Delationibus ſo viel Beweiſungs-Schein mit affingirt ſeyn, der mich zu einer Purgirung in Rechten verbinden könte, will hiermit um deren Communication gehorſamlich gebeten, und zu deren Ableinung, citra Onus ſuperflui, und gegen Cameral-Verſicherung ad interim alle übrige Receptiones pro Aſſeſſore in ſuſpenſo zu halten, mich hiermit offeriret haben, welches de

Æquitate von Ew. Excellenz als einem wahren Gerechtigkeits-Eyferer mich ohnfehlend getröste, und doch, als eine mir beschehende sonderbare Gnad, in schuldigstem Respect abdiene, mit ohnunterbrochener werckthätiger Erweisung zu seyn ꝛc. Wien, 28. Febr. Anno 1702.

CLXXIX.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an Churfürst Maximilian Emanueln in Bäyern, das Crayß-Associations-Werck und dessen Vollziehung betreffend, de Anno 1702.

P. P.

WAs Ew. Churfürstliche Durchläuchtigkeit an den allhier versammleten allgemeinen Fränckischen Crayß-Convent, unterm 21. letztverwichenen Monats Januarii, zu erlassen, und welcher Gestalten sie darinn nicht nur in dem angefangenen Associations-Werck die Nothdurfft noch ferners zu beobachten, sondern auch dasjenige, was bey denen ietztmahligen schnellen Läufften das gemeinsame Interesse beederseits benachbarten löblichen Crayssen und Ständen, zu dero Conservation und Beschützung, erfodern möchte, mit besorgen zu helffen, dero geheimen Rath, Cammer-Herrn und Gesandten zu Regenspurg, Herrn Baron Zindten, zu accreditiren geruhen wollen, solches alles haben wir ablesend, mit geziemendem Respect, mehrern Inhalts vernommen, auch nicht ermanglet, unsern hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten davon nacher Haus fordersamsten Bericht zu erstatten; Gleichwie nun dieselbe billich

für

für Ew. Churfürstl. Durchl. hohe Person zu allen Zeiten absonderliche grosse Consideration und Estime tragen, auch hiemit aufrichtig contestiren lassen, daß ihnen nichts liebers gewesen wäre, als wann der Herr Abgesandte in seinem Begehren, wie es von ihme, seiner vorgegebenen gnädigsten Instruction nach, sehr eyferig poussirt worden, so gleich willfahret, mithin die schon vor geraumer Zeit für heilsam und gut geachte Zusammensetzung dero löblichen Crayßen ohne weitern Anstand dermahleins zur Zuverläßlichkeit hätte gebracht werden können. Alldieweilen es aber noch immer andeme, daß, wie Ew. Churfürstl. Durchl. schon vor diesem von hieraus zu erkennen gegeben worden, ohne Vorbewust, und Einwilligung des bereits mit diesem Fränckischen associirten löblichen Schwäbischen Crayßes nicht wohl etwas beständiges einseitig abzuschliessen: sondern wir denen übrigen beyzutreten gesoñen, also auch mit dem löblichen Bäyerischen Crayß das endliche conjunctim zu verabhandlen; Also hat man diß Ortes an zeitlicher Communication nichts ermanglen lassen, und das Zuverläßige, auf einlangende Erklärung mit kurtzer Hand abzuschliessen, vermeinet, endlich aber, nachdeme die Conjuncturen sich fast von Tag zu Tag zu ändern beginnen, für räthlicher erachtet, nachmahls in Loco tertio, worzu Ew. Churfürstl. Durchl. in dero, unterm 19. Octobr. des verwichenen 1701. Jahrs, an den allhier versammlet gewesenen allgemeinen Crayß-Convent erlassenem gnädigsten Schreiben sich selbst geneigt bezeugt, und zwar gegen den 10. diß nechst bevorstehenden Monats

nats Martii in des H. Reichs-Stadt Nördlingen zusammen zu kommen, sich gegeneinander mündlich recht zu vernehmen, und dem Wercke vollends auf einmahl conjunctim die abhelffliche Maaß zu geben, zu Ew. Churfürstlichen Durchl. gnädigstem Belieben stellend, ob auch, von des löblichen Bäyrischen Creysses wegen, sothanen Congress zu beschicken, und iemand mit Instruction und Vollmacht das abzielende, vornemlich die gesuchte, auch sowohl Fränck- als Schwäbischer Seits, quoad Quæstionem an? schon bewillgte Reception des löblichen Oesterreichischen Cräysses zum Stand mitbringen zu helffen, darzu abzuordnen gefällig seyn wolle. Und weil man sich bis anhero fast immerfort an das gesammte hochlöbliche Bäyrische Cräyß-Amt mit denen disseitigen Communicationen und Schreiben addressiret hat; So wird, unsers Ermessens, alles destomehr befördert, und facilitirt werden können, wann erwehnte Beschickung auch in dessen gemeinschafftlichem Nahmen beschehete, oder wenigstens, iedoch ohnvorschreiblich, von Sr. Hochfürstlichen Gnaden von Saltzburg, der an Ew. Churfürstl. Durchl. überlassenen Vertretung deren Cräyß-Mit-Ständen halber, statt der bishero gehofften Antwort auf ergangene Notificationes, nähere Erklärung mit zur Stelle gebracht werden wolte. Im übrigen hätten wir allein nur noch dieses zu bitten, daß Ew. Churfürstliche Durchläuchtigkeit den bis anhero in dieser Sache passirten erzehlten Verzug nicht übel deuten, sondern, aus obangeführten Umständen, gnädigst für entschuldiget halten möchten, da dieselbige wir

dem

dem allgewaltigen Schutz des Höchsten, zu allselbst desiderirendem Churfürstlichem hohen Wohlwesen, uns aber zu dero beharrlichen Churfürstlichen Hulden empfehlen und ohnaussetzlich verbleiben ꝛc. Nürnberg, den 25. Febr. 1702.

CLXXX.

Schreiben Churfürst Lotharii Francisci zu Mäyntz an den Käyser Leopoldum, worinn er gehorsamst bittet, daß Se. Majestät sich des Fürsten von Thurn und Taxis allergnädigst anzunehmen, und ihn seiner Bitte zu gewehren gütigst geruhen möchte, de Anno 1702.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät ist bereits vorhin allergnädigst bekannt, was Massen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, nach der seit ihres Post-Generalats, in denen Spanischen Niederlanden ohnlängsthin vorgegangenen Revolution, und Reforme, sich gemüßiget befunden ins Reich sich zu verfügen, um den Erb-General-Reichs-Post-Amt behörig vor zu seyn. Nachdeme nun mir hochgedachte Se. Liebden die Ehre gethan, und bey vorhabender ihrer nacher Ew. Käyserl. Majestät Residenz und Hofstadt gen Wien gerichteter Reise, en passant, dahier zugesprochen, anbey, wegen sowohl in- als ausserhalb des Reichs erleidender Bedruckung, und andern ihren hohen Angelegenheiten, selbst mündlich ein mehrers zu vernehmen gegeben, mit dem freundlichen Ersuchen, an Eure Käyserliche Majestät sie, mittelst meiner unterthänigsten Intercession und Vorschrifft dahin zu begleiten, damit Ew. Käyserl. Majestät allergnä-

gnädigst geruhen möchten, mehrgedachter Seiner Liebden bey dero Hinunterkunfft, auf allerunterthänigstes Bitten und Ansuchen, allergnädigste Käyserliche Audienz zu verstatten, ihre Angelegenheit mildist anzuhören, und gestalten Dingen nach, dero Käyserliche angebohrne hochgepriesene Gnade und Hulde gedeyen zu lassen. Ob gleichwohlen nun nicht allein mir, sondern auch Welt-kundig ist, mit was Gütigkeiten Ew. Käyserliche Majestät alle und iede unter dero Käyserlichen Schutz stehende, und zu deroselben mächtigster Hülff-Hand recurrirende devotiste Fürsten anzuhören, zu consideriren, und zu soulagiren von selbsten allergnädigst geneigt seyn, und dahero ich billich anzustehen Ursach hätte, mit diesem meinen unterthänigsten Schreiben molest zu fallen: Alldieweilen aber auch mehrgedachtes des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden an mich beschehenen mehrmahligen freundlichen Gesinnen, und zu mir gesetztem besondern Vertrauen, mich hierunter zu entziehen nicht vermocht; Als gelebe auch zu Ew. Käyserl. Majestät ich der unterthänigsten Zuversicht, es werden dieselbe diese meine gehorsamste Veranlassung nicht allein im Unbesten nicht vermercken, sondern vielmehr mich und vor offtgedachten Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden unserer aller unterthänigsten Bitt gutmüthigst gewähren, desselben allergehorsamstes eigenes Vor- und Anbringen, seiner Wichtigkeit nach, höchstgeneigt vernehmen, mithin solche allergnädigste Hülffe und Remedirung verfügen und vorkehren lassen, auf daß Seine Liebden über den in denen

Mis-

Niederlanden erleidenden sehr grossen und schmertzlichen Verlust, ihrer anderer nicht weniger zu Gemüth ziehender Angelegenheiten halber, sich annehmlich consolirt und kräfftigst protegiret sehen mögen. Zu dem Ende dann Ew. Käyserl. Majestät dieselbe in unterthänigster Ergebenheit recommendire, und mit allgeziemendem Respect ohnveränderlich verbleibe. Bamberg, den 22. Martii, Anno 1702.

Ew. Käyserlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorsamster,

Lotharius Frantz, Churfürst.

CLXXXI.

Schreiben Landgraf Carls zu Hessen-Cassel an die Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, worinn er sie berichtet, daß die Grafschafft Schaumburg kein Käyserlich noch Reichs-Lehn, sondern eine freye Erb-Grafschafft des H. Röm. Reiches sey, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, ꝛc.

Unsern freundlichen und gnädigen Gruß in geneigtem guten Willen zuvor,

Wohlgebohrner, Edler und Vester lieber Vetter und Getreuer, auch besonders liebe Herrn Cammer-Præsidenten und liebe Besondere,

WIr haben des Herrn Grafen und der Herrn Præsidenten, auch derselben am 7. Februarii dieses Jahres an uns abgelassenes Schreiben mit dem Beyschluß wohl erhalten, und was dieselben,

wegen

wegen der daselbst rechthängiger Schaumburg-Lippischer Rechts-Sachen, in Puncto der Erb-Vertheilung, an Ihro Käyserliche Majestät nicht nur allerunterthänigst gelangen lassen, sondern auch, wegen unserer Grafschafft Schaumburg, ob selbige von Ihro Käyserlichen Majestät und dem heiligen Römischen Reich Lehen-rührig, gründliche Nachricht verlangen, und über das die mit dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath in Puncto Jurisdictionis entstandene Irrungen, zu Beförderung unsers dabey habenden selbst eigenen Lehn-Herrlichen Interesse bester Massen recommendiren wollen, solches alles haben wir daraus mehrers wahrgenommen, und, nach eingenommener unterthänigsten Relation von der Sachen Beschaffenheit, befunden, daß unsere Grafschafft Schaumburg bey der vorigen Grafen zu Schaumburg Zeiten, eine freye Erb-Grafschafft des Reichs gewesen, und als, nach Graf Otten zu Schaumburg Anno 1576. erfolgten Todes-Fall, zwischen dessen beyden Söhnen, Graf Adolphen, welchen die Landschafft, nach dem väterlichen Testament, zum regierenden Herren erwehlet gehabt, und Graf Herrmann, gewesenen Bischoffen zu Minden, darüber in Puncto Familiæ erciscundæ Streit entstanden, sothane Sache am Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte nicht nur klagbar gemacht, sondern auch daselbst erörtert, und gedachter Graf Adolph von seines Bruders erhobenen Klage absolviret worden, wie Spangenberg in der Schaumburgischen Chronick anführet, und die alte Acta Cameralia dasselbe mehrers ausweisen werden, massen dann auch aus dem abschrifftlich

hier-

hierbey gehenden Extract des von unser Frau Groß-Mutter Gnaden mit Herrn Graf Philips zur Lippe, zu Münster am 9. Julii 1647. geschlossenen, und in damahligem Friedens-Schlusse confirmirten Vertrags zur Gnüge erhellet, daß nach des letzt lebenden Graf Otten von Schaumburg Anno 1640. erfolgtem Todes-Fall unserm Fürstlichen Haus die drey Schaumburgische Lehen-Aemter, Rotenburg, Hagenburg und Arnsberg, cum omni Jure Superioritatis territorialis & cœteris annexis nicht nur sofort erb- und eigenthümlich anheim gefallen, sondern auch, als der übrige Antheil der Grafschafft Schaumburg auf des verstorbenen Grafen Frau Mutter verabfällt, und diese solchen, ihrem Bruder, per Donationem inter vivos, überlassen, hingegen das Stifft Minden an den übrigen Aemtern gegen gedachten Grafen einige Mindische Lehenschafft bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath zwar evinciret gehabt, aber solche hernach, in Faveur unsers Fürstlichen Hauses, durch den Münsterischen Friedens-Schluß hinwiederum gäntzlich aufgehoben worden, darauf sothane gantze Grafschafft, cum omni Jure Superioritatis territorialis an unser Fürstlich Haus, doch dergestalt, daß dasselbe ein Theil davon erwehntem Herrn Graf Philipsen und seinen Männl. Leibs-Lehens-Erben zu rechtem Mann-Lehen verliehen, erb- und eigenthümlich gefallen ist, auch haben wir sothane Grafschafft, als eine freye Erb-Grafschafft des heiligen Römischen Reichs bißhero besessen, und solche weder quoad Regalia, noch sonsten von Ihro Römischen Käyserlichen Majestät und dem Reich zu Lehen

emfangen, wie etwa ein oder ander auswärtiger Scribent, sonder gehabte Information davon, geschrieben, indem bißherige Observanz und die vorhandene Reichs-Lehens-Acta ein anders ausweisen. Dieweilen uns nun durch die Unternehmungen des Käyserl. Reichs-Hof-Raths in unseren klaren Lehen-Herrlichen Juribus nicht ein geringer Eintrag geschiehet; So haben über das, was unser gewesener General-Feld-Marschall, Graf Augustus von der Lippe seeliger, an solchen Orten bereits anbracht, wir unsers Orts, wegen unser Lehen-Herrlichen Befugnissen, bey Ihro Käyserl. Maj. sowohl geziemende Vorstellung allerunterthänigst gethan, als auch Ihr. Majestät den König in Preussen, um Beförderung des gemeinnützigen Wercks bey dem Käyserl. Hof, ersucht, wie ab denen ferner angefügten Beyschlüssen mehrers erhellet, werden auch die Nothdurfft in dieser Sachen, gehörigen Orts, hinführo beobachten lassen, nicht zweiflende, daß der Herr Graf, auch Herrn Præsidenten und dieselbe, ihres Orts, gleicher Gestalt in dieser Sache, pro tuenda Jurisdictione prorogata & fundata, den Reichs-Constitutionibus und bisheriger Observanz gemäß, verfahren werden, und wir verbleiben dem Herrn Grafen, auch denen Herren Cammer-Præsidenten und denenselben angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, auch mit gnädigem guten Willen geneigt, und wohlbeygethan. Cassel, den 18. Martii, 1702.

Des Herrn Grafen, auch der Herrn Cammer-Præsidenten und derselben

Freund-williger Vetter und wohlaffectionirter

Carl.

CLXXXII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an den Käyserl. Cammer-Richter zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn er denselben ersuchet, daß er die würckliche Reception des von ihm dem Cammer-Gerichts-Collegio zur Beysitzer-Stelle præsentirten, und daselbst vor tüchtig befundenen Graf Nytzens, bestens befördern helffen möchte, de Anno 1702.

Hochwürdiger in GOtt Vater, besonders lieber Freund,

Unsere freundliche Dienste und alles Guts zuvor,

DAsjenige, was Ew. Liebden uns, durch dero angenehmes, vom 5. passato, wegen des, von uns zu dem Assorat beym löblichen Cammer-Gericht præsentirten Graf Nytzen zu Wartenburg, freundlich zu vernachrichten beliebet, hat uns derselbe, bey seiner jüngsten Wiederanherokunfft, nit weniger dergestalt hochangerühmet, daß wir nicht umgehen können, deroselben, wie hiemit geschicht, für solche freundlich- und willfährige Bezeugung, den gebührenden Danck abzustatten, mit der Versicherung, daß uns nichts erwünschlichers fallen solle, als Ew. Liebden hinwieder alle angenehme Dienst-Gefälligkeit erweisen zu können. Und gleichwie dieselbe selbst leicht ermessen werden, wie sehr nit nur unserm Chur-Hause, sondern auch der gesammten Catholischen Religion daran gelegen, daß die Reception dieses unsers wiederholten Præsentati dermahleins zu seinem würcklichen Stande gereiche; Also auch werden Ew. Liebden noch ferners freundlich belanget, sie belieben durch dero hohes

Zuthun ein solches ehist bewürcken zu helffen, und unsere deroselben ohne dem zutragende Obligation dißfalls vollkommen zu machen: Derentwillen wir dann auch an das sämmtliche Cammer-Gerichte die Nothdurfft sonderbar gelangen lassen, und seynd ihro dabey angenehme freundliche Dienste zu erweisen bereit. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 20. Martii, 1702.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern ꝛc.

Eurer Liebden

Dienst-williger Freund allezeit,

Maximilian Emanuel, Churfürst.

CLXXXIII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an das Käyserliche und des H. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar, worinn er demselben die würckliche Reception des von ihm zum Assessorat præsentirten Graf Nytzens, inständig recommendiret, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vater, besonders lieber Freund,

Unsern freundlichen Dienst und alles Gutes zuvor,

Auch

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, besonders Liebe,

Uns

UNs hat der von uns zur Beysitzer-Stell ultro præsentirte Graf Nytz zu Wartenburg, bey seiner jüngstern Zurückkunfft des mehrern vorgetragen, und angerühmt, was ihme, in Consideration unser, in Ablegung seiner obgehabten Præstation, für besondere Beförderung und Willfährigkeit geschehen, als welches wir dann gantz Danecknehmig erkennen. Indeme aber uns und unserm Chur-Hause sehr hoch daran gelegen, daß, nach denen geleisteten Præstandis, nunmehr einstens es auch zur würcklichen Reception dieses unsers Præsentati ankomme; Als haben wir zu Ew. Liebden und euch das absonderliche gute auch gnädigste Vertrauen, und wollen dieselbe, und euch noch ferners geziemend, auch gnädigst belanget haben, sie und ihr wollet nun auch ihne, Graf Nytzen, zu bemeldter Assessorats-Stelle würcklichen recipiren, und hingegen versichert seyn, daß wir diese Bezeugung nit nur gegen Ew. Liebden und euch in particulari, sondern auch dem gesammten Cammer-Gericht in allen Fürfallenheiten möglichst erwiedern, auch mit Abrichtung der Zieler, sowohl für das verwichene, als künfftige, richtig zu halten, und so gleich, nach geschehener Reception, ein ergiebiges einschütten lassen, wie nit weniger deme, in der Wigandischen Sach, auch unsers Theils, pro Justitia, auf das kräfftigste an die Hand gehen werden. Und wir seynd deroselben dabey angenehme freundliche Dienste zu erweisen bereit und euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben in unser Haupt- und

Residenz-Stadt München, den 20. Martii, Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel in Obern- und Niedern-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Ew. Liebden

Dienst-williger Freund,
Maximilian Emanuel, Churfürst.

CLXXXIV.

Schreiben Herren Städt-Bürgermeister und Raths zu Worms an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn sie sich über die täglich zunehmende gewaltsame Attentaten der Bischöfflichen Wormsischen Regierung beschweren, und die Stadt Worms von denenselben zu befreyen bitten, de Anno 1702.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte, Hoch und Wohlweise, Gnädige, auch Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren,

EUer Excellenzien, Gnaden, und unsere hochgeneigte und hochgeehrte Herren werden obdem gemeinen Ruff sowohl, als auch obdem, unterm 2. Nov. verwichenen Jahrs jüngsthin an dieselbe von uns abgelassenem unterthänigsten Beschwerungs-Schreiben, in mehrerm vernommen haben, was Massen die Bischöffliche Wormsische Regierung, um ein illimitirtes Vieh-Triebs-Recht auf unsere Weide, die Bürger-Weide genannt

nannt, wie auch einen unberechtigten Trieb ihrer Juden-Pferde zu erzwingen, ſo dann ihre allerunförmlichſte Appellations-Proceſſen wider der Stadt Freyheiten, ultra Transactionem inter Clerum & Civitatem initam mit Gewalt durchzutreiben, mit Arreſten und Repreſſalien wider die gemeine Rechte und Reichs-Satzungen loßgebrochen, alſo, daß die darwider und abſonderlich gegen die darauf erfolgte unerhörte That des Fried-Bruchs auf ſothaner Weyde, ergangene reſpective Citation ſuper fracta Pace, Mandata de non offendendo nec amplius turbando, ſed deſiſtendo a quibuscunque Violentiis & reparando Damnum, ſine Clauſula, wie auch das Mandatum ſimplex & ulterius de relaxando Arreſto, nec Via Facti, ſed Juris procedendo, ſine Clauſula, ſo wenig ſie von dergleichen Thätlichkeiten abhalten mögen, daß vielmehr ietzo von neuem, um willen bevor die Eigenthümer ihre zu Forchheim arreſtirte Pferde, theils conniventibus Epiſcopalibus, nachdem ſie die obſtinate Renitenz wider ſothane zweyfache Mandata de relaxando ſine Clauſula geſehen, und die ſo vielfach offerirte Caution nichts verfangen, die Pferde aber von ihnen nicht gefüttert, ſondern zu Grund gerichtet, auch zu ihren der Bauren-Geſchirr und Bau-Weſen gebrauchet werden wollen, bey hellem Tage, einfolglich in Conſpectu der Dorffs-Eingeſeſſenen weg- und in die Stadt geritten, ſothane Arreſta nunmehr, zum höchſten Deſpect der Käyſerl. Majeſtät und des Reichs höchſten Gerichten, wider angefangen, und reſpective den 11. und 13. dieſes unſerm dermahlen regierenden Stadt-Meiſter zwey, auch

unserer Angehörigen einem, von unserer elenden Herberg 3. Pferde zu Weinsheim ausgespannet und verarrestiret worden. Gleichwie es nun das Ansehen gewinnen will, als ob man sich von Seiten der Bischöfflichen Wormsischen Regierung fest vorgesetzet, durch diesen Weg die gedräute Superiorität durchzudringen, auch mithin diese gute Stadt aus dem Land-Frieden zu setzen, und durch Abschneidung des Commercii, so dann durch die verursachende viele und schwere extraordinaire Kosten und Schäden, in sich selbsten zerfallen zu machen, ein solches aber, und die anfahende grosse Unruhen, bevorab bey dermahligen schweren Conjuncturen, Ew. Excellenzien Gnaden, und unsere hochgeneigt- und hochgeehrte Herren selbst hochvernünfftig, wider der Käyserl. Majestät und des H. Reichs Interesse beurtheilen werden: Also nehmen in diesem abermahligen äuersten Anliegen zu denenselben unsere Zuflucht, gantz angelegen unterthänigst und gehorsamlich bittend, sie geruhen nunmehro die letzthin gebetene Hülffe dahin gnädigst und großgünstig angedeyen zu lassen, damit die Käyserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Herr, geziemend allerunterthänigst ersuchet werde, mit dero kräfftigstem Arm uns allermildest zu unterstützen, einschließlich wir in Reichs-kündiger Freyheit und Immedietät unserer Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten auch übrigen Befugnissen ohnturbirt, mit Arresten, Repressalien, Gewaltthaten und sonsten Thätlichkeiten ungekräncket, so dann an unser Wieder-Aufkunfft ungestöret bleiben, vielmehr zu der Käyserl. Majestät und

des

des H. Reichs Nutzen und Erspriessen, unsers gemeinen Wesens wieder empor kommen mögen: Inmassen auch allen Falls, auf die Rechts-thun- und füglichste Weise uns die hülffreiche Hände zu bieten billich dero gnädigen und großgünstigen Vorsorge mit allem geziemenden Respect und Ehrerbietung überlassen, absonderlich auch hiermit unser so angelegentliches Suchen, der Processions-Beschwerden halber, ob denuo imminens Periculum in Mora dahin wiederholen, dasselbe sich gnädig und großgünstig zu Gemüthe gehen zu lassen, inmassen ab bisherigem Verfolg, und dem was sich noch letzthin bey dem Cräyß-Convent zu Franckfurt begeben, da der Herr Cantzler, Director und Hochfürstl. Bischöfflich Wormsischer Cräyß-Directorial-Gesandter, Faber, mit der grösten Vehemenz, und zweymahligen Umfrag die gute Stadt, welche sich ohne das ihren Creditoren über die 3000. Gülden jährlich zu zahlen erboten, und würcklich bey erstgedachtem löblichen Cräysse ihr angesetztes Quantum hat, zu einem mehrern gezwungen, mithin dessen lautere Passiones hervorleuchten. Inzwischen versichernd, unter stetem unauflößlichem Respect, und, nechst Göttlicher Gnaden treuester Empfehlung zu allem gesegneten Hoch- und Wohlseyn, zu bleiben. Worms, den 21. Martii, 1702.

Euer Excellenzien Gnaden, und unserer Hochgeneigt und Hochgeehrten Herrn,

unterthänigst gehorsamst und Dienstergeben willigste,

Städt-Bürgermeister und Rath des heil. Reichs freyen Stadt Worms.

durch immediate wider Ihro Käyserliche Majestät den Weg zur Erneuerung des Mayländischen Capitulats zu bahnen. Ob aber sich in die vom Gegentheil ihnen zubereitende gefährliche Weitläufftigkeit einzulassen rathsam, und zumahlen verantwortlich seye, die, Respectu erstersagten Capitulats und Erbverein von dem lobwürdigsten Ertz-Hause viel Jahr bezogen unschätzbare Nutzbarkeiten mit derley Undanck zu recompensiren, thue zu selbst eigenem Urtheil anheim stellen. Dann willigen sie zu letzterm ein, muß ihre Mannschafft wider die Erb-Vereinigung und alle anderwärts habende Tractaten allein gegen Käyserliche Armée und das Römische Reich fechten; Wird es aber verweigert, cessirt alsobalden die von vorhabender Aggratulation verhoffende Würckung. Wolte man iedoch obbesagtes Unternehmen, mit Engelland und Holland, die von allen Potenzen fast allein gratuliret, beschönen, kommt dargegen zu consideriren, daß beyde um Millionen Handelschafften in Franckreich und Spanien stehend, nicht minder letzteres noch darzu 12600. Mann in denen Niederländischen Festungen verarrestirt gehabt, einfolglichen sich dahin nicht exemplificiren lasse, ausser es beliebe obigen, durch allbereit unterschriebene Allianz, worzu löbliche Cantons nochmahlen einlade, zu Wiederbringung des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses habender Ansprüche, nachzufolgen. Eben so wenig Platz finden auch die, wegen denen Enetbürgischen Vogteyen, gethane Bedrohungen; Gestalten zu dero Bedeckungen die siegreiche Käyserliche Waffen iederzeit bereit alle

nöthi-

nöthige Hülffe zu leisten, und wofern von dasiger Enden die freye Frücht-Zufuhr gesperret wird, erbiete mich wochentlich eine erkleckliche Qvantität von dem Boden-See, gleich wegen anderer Incidentien vormahls auch geschehen, dahin abführen zu lassen; Noch weniger aber kan die Convenienz und Anständigkeit dazu den geringsten Antrieb geben, ja viel mehrers würde sich die erbare Nachwelt ärgern, wann in denen Geschichts-Beschreibungen zu finden, nachdeme die freye Eydgenossenschafft mit uneröffneter Zurückgebung ihrer vormahligen abgefasten Glückwunsches höchstverächtlich tractiret, daß selbe, entweders aus Furcht, oder um eitlen Gelds willen, mit Hindansetzung aller Ehre, sich hierzu, und zwar ohne darüber vorhin eingeholten Consens von denen Landes-Gemeinden, an welche all mein bis dato mund- und schrifftlich gethane Vorträge zugleich abgegeben, habe bezwingen lassen. Bey welcher Beschaffenheit der tröstlichen Hoffnung bin, löbliche Cantonen werden, nach ihrer angebohrnen Klugheit, ein und anders, sonderlich, was in meinem letzt übergebenen und hierbey kommenden Memorial ausführlicher angeführt, reifflich erwegen, und, ohne gemeinsamen Schluß gesammter Eydgenossenschafft, in einer so wichtigen Vorfallenheit eigenseitig nichts unternehmen, wodurch offt ermeldter Marquis de Puissieux und Graf Calati Ursach hätten sich zu berühmen, dieselbe, wider ihr eigen Interesse, zu nicht geringem Nachtheil und Schaden, verführt zu haben. Wobey, nebst Göttlichen

Schu-

Schutzes-Ergebung, beständig verharre ꝛc. Baden, den 22. Martii, Anno 1702.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienst-willigster,

Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

CLXXXVI.

Schreiben Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an den Käyser Leopoldum, worinn er sein und seines Herrn Bruders, Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel bisherige Conduite justificiret, und sich erkläret, daß er hochgedachten seinen Herrn Bruder von der gemeinschafftlichen Landes-Regierung nicht ausschlieſſen könne, de Anno 1702.

P. P.

EUer Käyserlichen Majestät, unterm 8. Februarii jüngsthin an mich abgelassenes allergnädigstes Schreiben ist mir anietzo erst geliefert, und habe ich daraus in mehrerm, wiewohl nicht ohne sonderbare Befremdung, ersehen, was Gestalt deroselben, von gewissen heimlichen Machinationen, mit welchen meines Bruders, Hertzogen Anthon Ulrichs Liebden, zu Verkleinerung Ew. Käyserl. Majestät höchster Autorität und Respects, gegen die Ruhe und Sicherheit des Vaterlands zu dessen grösseſter Gefahr und Schaden umgehen sollen, abermahlige allergnädigste Erinnerung bey mir zu thun gefällig gewesen, und wie dieselbe, mit Anführung anderer mehrer Beschuldigungen, an mich gnädigst begehren wollen, das Consortium Regiminis, worinnen obgedachte meines Bruders

Lieb-

Liebden mit mir stehen, aufzuheben, dahingegen aber die Regierung unserer Länder wieder an mich allein zu nehmen. Nun werden Ew. Käyserliche Majestät sich hoffentlich annoch allergnädigst erinnern, was ich, all solcher Imputationen halber, durch deroselben im vorigen Sommer anhero abgeschickt gewesenen Abgesandten, den Grafen von Rappach, theils mündlich, theils auch in der an Euer Käyserl. Majestät demselben mitgegebenen Antwort schrifftlich für Vorstell- und Erklärung gethan, worauf, mit dero allergnädigstem Erlaubniß, mich hiemit beziehe. Und kan Ew. Käyserl. Majestät ich hierdurch nochmahls auf meine Ehr und Gewissen versichern, daß mehrermeldten meines Bruders Liebden, so wenig für sich und einseitig, als mit oder neben mir, zu des Reichs Nachtheil und Schaden, iemahls etwas vorgenommen, oder noch intendire, immassen ich dann alles dasjenige, was Ew. Käyserl. Majestät von unsern Widerwärtigen, deren bisher gegen uns bezeigte Animosität nunmehr, bekannter Massen, zu öffentlicher Hostilität ausgeschlagen, desfalls zu imprimiren gesucht wird, vor nichts anders, als supponirte, unerfindliche und falsche Dinge, welche zu unsers Hauses Unglimpff erdichtet werden, ansehen und halten kan, immassen dann noch erinnerlich, wie in Anno 1694. mit einem gewissen Project, welches man ebenfalls Sr. Liebden attribuiren wollen, dergleichen zwar practiciret, disseits aber, durch unsere bey vorigem Reichs-Kriege geführte Conduite, dessen Supposition und Ungrund zur Gnüge gezeiget worden. Denn, was fürs (1) unsere eine Zeit hero

mit

mit beyderseitigem Gutbefinden verstärckte Defensions-Verfassung anlanget, werden wir hoffentlich von niemanden verdacht werden können, wann wir, in Betracht der vielfältigen Bedrückungen, welchen wir uns etliche Jahre über exponiret, dabey aber auch von unsern hiebevor gehabten Freunden und Alliirten gäntzlich verlassen sehen müssen, und in unsern gerechten Beschwerungen weder Hülffe noch Erhörung erlangen mögen, unserer Sicherheit, so gut wir gekont, rechtmäßiger Weise zu prospiciren gesucht, so wenig als uns zu mißgönnen stehet, daß von der bisher noch nicht für einen Reichs-Feind declarirten Cron Franckreich, zu dem Ende, uns einige Beyhülffe accordiret worden. Ich stelle zwar dahin, ob dafür zu halten, daß die Cron Franckreich hiebey einiges Neben-Absehen geführet haben möge, kan aber, bey meinen Euer Käyserlichen Majestät und dem Reich geleisteten Pflichten, wohl betheuren, daß ich und meines Bruders Liebden, davon nichts überall penetriret, sondern eintzig und allein vorgemeldten auf unsere alleinige Sicherheit und Erhaltung des Reichs Ruhe-Standes gerichteten Zweck intendiret haben. Und ist (2) ein in der offenbaren Notorietät beruhender Ungrund, daß zu Commandirung unser Trouppes ein General aus Franckreich geschicket seyn, und von demselben die Anstalten, bey Einrichtung der Magazins und Fortification, in unsern Landen dirigiret, und, zu dero Behuff, verschiedene Ingenieurs und Militar-Bediente aus Franckreich eingezogen seyn solten; Allermassen solches mit unserm gantzen Corpore Militiæ, unter welchem

chen wohl nicht vier oder fünff von Frantzösischer Nation zu finden seyn, bezeuget und widerleget werden kan, und ist es bishero dem König in Franckreich nichts ungewöhnliches gewesen, seine Generals in Verschickung, in- und ausserhalb Teutschland, zu gebrauchen, wie solches so wohl bey Ew. Käyserlichen Majestät, als auch denen Königl. Schwedischen und Preußischen Höfen die noch neulichen Exempel ergeben. So wird auch (3) die dem vormahligen Frantzösischen Envoyé Bonac conferirte Obristen Charge zu meines Bruders Beschuldigung wenig beytragen können, zumahl derselbe ietzo am Königl. Schwedischen Hofe, als Envoyé, befindlich ist, und wir von demselben keine Dienste zu erwarten haben, über dem auch bey vieler andern Teutschen Fürsten Militair-Estats und insonderheit unsers Vettern zu Zelle Liebden, von dergleichen Frantzösischen Officiers eine nicht geringe Anzahl anzutreffen. Daß (4) die bey unserer neugeworbenen Miliz befindliche Officiers meines Bruders Liebden Creaturen zum Theil wohl gar seyn solten, ist dahero nicht zu præsumiren, weiln mit einem ieden in unser beyder Nahmen capituliret, selbige auch allein in unsere Gesammt-Pflicht genommen worden, und erinnere ich mich nicht, daß mein Consens oder Connivenz, durch besondere Artificia, in diesen oder andern Stücken erlanget seyn solte. Daß auch (5) unter unsern die Sicherheit unsers Etats und mithin die Ruhe in Teutschland zu erhalten führenden Consiliis ein gantz anders, dem Römischen Reiche schädliches Absehen verborgen liegen solte, solches ist eine über-

aus harte und von keinem redlichen Teutschen Fürsten zu vermuthende Auflage, so Ew. Käyserl. Majestät von unsern Widerwärtigen, zu unserer äuserſten Verunglimpffung, beygebracht worden. Es ist an dem, daß wir bisher unsere Gedancken dahin gerichtet, wie, nebst unserer Sicherheit, wir den vor kurtzer Zeit mit so grosser Bemühung wiederbrachten Frieden im Reich mit erhalten helffen möchten; Gleichwie aber diese unsere Friedens-Intention iederzeit dahin restringiret worden, daß wir dabey demjenigen, so von gesammtem Reich dem gemeinen Interesse vorträglicher geurtheilet werden möchte, uns gleichfalls accommodiren wolten: Also ist um so viel mehr ohne allen Grund, daß wir unsern Ew. Käyserl. Majestät und dem Reich, schuldigen Pflichten zuwider, iemahls gesonnen gewesen, unsere Mit-Stände zu offendiren oder gar feindlich anzufallen, noch dieselbe, daß sie ihre Trouppen ihren Alliirten zu Hülffe schicken könten, zu verhindern. Und damit bey dem allen Ew. Käyserl. Maj. meine und meines Bruders Liebden aufrichtige Reichs-Constitutionsmäßige Meinung um so viel weniger in Zweiffel ziehen mögen; So wollen dieselbe aus denen sowohl von unser bruderlichen Convention, als auch von dem an Ihro Königl. Majestät in Preussen letzthin ergangenen Antwort-Schreiben hiebey gefügten Abschrifften sich mehrers darüber zu informiren allergnädigst geruhen, und tragen wir daneben keinen Scheu die mit der Cron Franckreich habende Schutz-Bündnisse, wie dieselbe in Wahrheits-Grunde gefasset, auf Erfodern, public

zu machen, um dadurch dem gantzen Reich, wie innocent und gerecht unser bisheriges Verhalten sey, öffentlich darzulegen. Ew. Käyserl. Majestät ersuche ich demnach allerunterthänigst bey vorangeführter der Sachen Bewandniß, und da meines Bruders Liebden über keine eintzige Beschuldigung gehöret weniger dergleichen ihm überführet worden, mich in Käyserlichen allerhöchsten Gnaden entschuldiget zu halten, daß dero allergnädigstem Begehren, wegen Ausschliessung meines Bruders Liebden, aus unser bisher geführten Gesammt-Regierung, wobey er sich, zu meinen Vergnügen, dergestalt betragen, daß ich über deren Mißbrauch mich zu beschweren nicht Ursach habe, ich allerunterthänigst nicht nachkommen mag, besondern dieselbe hiemit in treuestem Gehorsam ersuchen muß, die wider offtgedachtes meines Bruders Liebden gefassete ungnädigste Concepte sincken zu lassen, und hingegen von ihm und mir allergnädigst persuadiret zu seyn, daß wir es an demjenigen, so getreuen Reichs-Fürsten incumbiret, in keinen Fällen erwinden lassen, sondern unsere allergetreueste Devotion iederzeit erweisen wollen, wie ich denn Lebenslang verharre. Braunschweig, den 29. Martii, Anno 1702.

CLXXXVII.

Schreiben Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an den Käyser Leopoldum, worinn er denen wider sich angebrachten Inculpationen keinen Glauben beyzumessen, und die dessentwegen ergangene Verordnungen zu cassiren bittet, de Anno 1702.

P. P.

AUs Euer Käyserlichen Majestät, am 8. Februarii jüngsthin an mich abgelassenem Käyserlichen Gebot, habe mit so grosser Verwunderung, als äuserster Bestürtzung, in allerunterthänigstem Respect, wahrgenommen, daß deroselben gefällig gewesen meinem ältern Bruder, Hertzog Rupolph Augusts Liebden, anzubefehlen, die bishero nebst mir gemeinschafftlich geführte Regierung unserer Lande alleine wieder an sich zu nehmen, und mir daran keinen weitern Theil zu lassen, sondern die Sachen, sothane Regierung betreffend, in den Stand allerdings wiederum zu setzen, wie sie vormahls, ehe ich zum Consortio Regiminis zugelassen worden, gewesen seynd; Mir aber von Röm. Käyserl. Macht wegen, ernstlich zu gebieten, daß ich, zu schuldiger Folgleistung dessen, alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dero Käyserlichen Gebots, ohne einige Einrede, der Landes-Regierung mich völlig abthun, und mich deren im geringsten nicht weiter, weder directe noch indirecte anmassen, dem also und zuwider nicht thun, hierinn auch nicht säumig vielweniger ungehorsam seyn solle, als lieb mir sey, Ew. Käyserl. Majestät Ungnade und schwere Ahndung zu vermeiden. Ob nun wohl Ew. Käyserl. Majestät allerhöchsten Willen ich iederzeit mit unterthänigster Devotion venerire, und demjenigen, was Recht und Gerechtigkeit, als die wahren Grund-Vesten, wodurch allein das gemeine Reichs-Wesen unzerrüttet erhalten werden kan, erfodern, mich niemahls entgegen setzen werde; So wird verhoffentlich mir dennoch allergnädigst

erlau-

erlaubet seyn, die gerechte Ursachen, warum Anfangs berührtem Käyserlichen Gebot allergehorsamst nachzuleben, ich mich nicht verbunden halten kan, in möglichster Kürtze anzuführen. Es ist in allen sowohl Gött- als weltlichen Rechten, auch denen Reichs-Constitutionen kundbarlich verordnet, daß, zu Verurtheilung eines Beschuldigten, die blosse Delation und Anklage nicht sufficient sey, sondern es wird allerdings erfodert, daß die Inculpation dem Angeklagten bekannt gemacht, die darüber verhandene Beweißthümer ihm communiciret, er nothdürfftig mit seiner Defension und Schutz-Rede gehöret, und darauf, dem Befinden nach, zur Condemnation, auch bey zurück bleibenden schuldigen Gehorsam, zum Zwang und Execution geschritten werde. Warum nun dieser von GOtt und allen Gerechtigkeit-liebenden Gesetz-Gebern vorgeschriebener Ordo Processus mir nicht angedeyen, sondern in dieser so wichtigen, meine gantze zeitliche Wohlfahrt, ja Leymuth und Ehre, die ich höher als alle Fürstenthümer der Welt Schätze, angehenden Sache ich ohngehört verurtheilet, und darinn zur würcklichen gewaltsamen Execution geschritten werden könne, weiß mit Ew. Käyserlichen Majestät weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe ich nicht zu conciliiren. Deroselben habe, nebst meinem Bruder, Hertzog Rudolph Augusts Liebden, in unserm am 20. hujus erlassenen unterthänigsten Beschwerungs-Schreiben berits vorgestellet, was Gestalt unsere Vettern, der Hertzoge zu Zelle und Hannover Liebden Liebden in unsere Lande gewaltsamlich ohnvermuthet eingedrungen, und grosse

Feindseeligkeiten gegen die Unsrige verübet; Als man nach denen Ursachen eines so unnachbarlichen und denen Reichs-Gesetzen und hochverpöntem Land-Frieden öffentlich entgegen lauffenden Verfahrens sich erkundiget, werden einige Tage hernach Ew. Käyserl. Majestät ernste Mandata uns eingehändiget, woraus ich denn, was von meinen Widrigen und Verfolgern mir beygeleget, und deroselben gegen mich insinuiret werden wollen, zuerst erfahren, dabey aber auch zugleich die Straffe, deren Ew. Käyserl. Majestät mich schuldig halten, nebst dem eventualiter erkannten Modo exequendi allerunterthänigst wahrgenommen. Ich lasse nun vorietzo ausgesetzet seyn, wie meine Vettern Liebden Liebden, da sie die Limites des an die Cräyß-Directoria ergangenen Käyserl. Befehls notorie überschritten, uñ, ohn vorgängige von meines Bruders Liebden, zu erwartende Requisition, unsere Lande feindlich angefallen haben, ihre bey dieser Sache führende Conduite gegen Ew. Käyserl. Majestät und mehrerwehnten meines Bruders Liebden, mit dem sie in guter Correspondenz und Freundschafft zu leben simuliren, entschuldigen werden; Muß aber Ew. Käyserliche Majestät, mit schuldigster Vorbehaltung dero allerhöchsten Käyserlichen Respects, allerunterthänigst zu erkennen geben, daß alle gegen mich angebrachte, in dem, an meines Bruders Liebden ergangenen allergnädigsten Schreiben, erzehlte Imputationes entweder ungegründet, oder dergestalt beschaffen, daß von deroselben, nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Fundamental-Gesetzen des Reichs, eine so harte

Ver-

Verordnung gegen mich ohnmöglich erfolgen können. Was es um die Verstärckung unserer zur Defension zweyer considerablen festen Plätze iederzeit nöthigen Krieges-Verfassung, und deßfalls von der noch zur Zeit vom Reich vor Feind nicht declarirten Cron Franckreich genossenen Beyhülffe, auch das dem Frantzösischen Ministro d'Usson, dem Angeben nach, über unsere Trouppen verliehene Commando und Direction in andern Militar-Anstalten, ingleichen dem ietzo am Schwedischen Hofe subsistirenden Marquis de Bonac, von meinem Bruder und mir gegebenen Regiment, und übrigen bey unsern Trouppen befindlichen Officiren, auch letzlich um unsere, pro conservanda Pace Imperii, öffentlich geführte Consilia vor Bewandtniß habe, solches werden meines Bruders Liebden in dero, an Ew. Käyserlichen Majestät besonders abgehendem Schreiben in mehrern allerunterthänigst repræsentiren; Ich kan aber vor GOtt und aller Welt hiemit contestiren und versichern, daß mit denen erschrecklichen Beymessungen, ob gienge ich mit heimlichen Machinationen gegen Ew. Käyserl. Majestät allerhöchste Autorität und Respect, auch die Ruhe und Sicherheit des geliebten Vaterlandes um, ob bemühete ich mich nach allen Kräfften, untern dem Nahmen einer stabilirenden Friedens-Parthey, die getreue Stände des Reichs in Apprehension zu setzen, auch nach befinden, würcklich zu invadiren, und das Reich zu trennen, und in einen innerlichen Krieg zu verwickeln; ferner, ob wäre mein Absehen dahin gerichtet, die Frantzösische Desseins im Reich zu facilitiren, eine

Communication aus dem Cöllnischen nach hiesigen Landen fest zu stellen, und der Cron Franckreich mit Sacrificirung des Römischen Reichs die Hand zu bieten, mir kundbarlich zu nahe geschiehet, und muß ich solches so lange vor listige, von meinen bekannten Widerwärtigen Ew. Käyserl. Majestät beygebrachte, und zu meinem höchsten Unglimpff angesehene Erdichtungen halten, bis mir die in dero allergnädigsten Händen, dem Anführen nach, verhandene Urkunden, zu meiner ferneren gründlichen Verantwortung, gezeiget und vorgeleget werden. Wie ich der von meines Bruders Liebden mir mitgetheilten Regierungs-Gewalt mich bishero bedienet, auch ob ich des Consortii Regiminis durch dessen Mißbrauch mich unwerth gemacht, und meinem Bruder Anlaß gegeben, von mir zu supçonniren, daß ich ihn endlich gar aus der Landes-Regierung zu verdringen suchte, deßfalls will ich mich auf mehr erwehntes meines Bruders Liebden eigenes Zeugniß und Urtheil beziehen, und bin in meinen Gewissen versichert, daß mir solches nicht abfällig seyn kan. Es ist zwar an dem, daß in denen Historien unsers Hauses dergleichen Exempel, daß der jüngere Bruder den ältern, der ihn in die Mit-Regierung aufgenommen, davon excludiret, ja gar von Land und Leuten verjagt, wohl zu finden; Nachdem ich aber aus dem Geblüt eines so undanckbaren Bruders, wofür des höchsten Güte ich hertzinniglich dancke, nicht entsprossen; Als wollen Ew. Käyserl. Maj. allergnädigst von mir persuadiret seyn, daß dergleichen abominabler Vorsatz mir niemahls zu Gemü-

the

the gestiegen, und wird die Göttliche Gerechtigkeit diejenigen, so deroselben, per Suppressionem Veri & Allegationem Falsi, dergleichen nachtheilige Concepte von mir beyzubringen gesuchet, ihre verdiente Straffe zu rechter Zeit empfinden lassen. Ew. Käyserl. Majestät flehe ich aber hiermit in allerunterthänigster Devotion inständigst an, sie geruhen allen denen, zu meiner höchsten Verunglimpfung angebrachten Inculpationen, keinen Glauben beyzulegen, die auf Privation der nun so lange Jahre von mir geführten Mit-Regierung gerichtete voreilige Verordnung wieder aufzuheben, und hingegen die gerechte Verfügung zu thun, daß ich vorhero nothdürfftig gehöret, die verhandene Beweißthümer mir communiciret, und darauf an demjenigen Orte, wo, denen Reichs-Gesetzen nach, die denen Reichs-Fürsten und Ständen imputirte Verbrechen zu erörtern seyn, darüber geurtheilet werde. Ew. Käyserl. Majestät erfüllen dadurch dasjenige, was dero allerhöchstes Käyserliche Amt und gerechteste Gewissen deroselben auflegen, verhüten alle Beschwerden, welche ich in dieser hochangelegenen Sache sonsten zu führen würde gemüßiget werden, und verbinden mich in unausetzlicher Devotion Lebenslang zu verharren ꝛc. Braunschweig, den 30. Martii, 1702.

CLXXXVIII.

Schreiben des Chur-Bäyerischen Præsentati zum Assessorat beym Cammer-Gerichts-Collegio, Graf Johann Tobiæ Ignatii Nytzens, an den Käyserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms, worinn er seine würckliche Admission, durch eine förmliche Resolution, zu befördern bittet, de Anno 1702.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger und Hochgebietender Patron,

ES haben die nun angehende heil. Oster-Ferien mir die erfreuliche Apertur machen wollen, dieselbige, meiner tragenden Devotion nach, mit diesem eyfrig und wohlmeinenden Wunsch gemietsamst appreciren zu können, daß Ew. Excellenz diese und deren unzehlbar nachkommende, in allem selbst ersinnlichem hohen Wohlstande, zurück legen, anbey auch von dem liebreichen GOtt mit seinem Göttlichen überglückseeligen Segen an Seel und Leib wohlertheiligster erfreuet und vergnüget werden mögen. Ich unterdessen bitte dero hohe Protection vor mich dahin pro Justitia gnädig zu interponiren, damit, meiner Admission halber, die förmliche Resolution ergehen möchte: Vor welche hohe Gnad Lebenszeit die erkänntlichste Pflicht tragen werde, zu dero hohen Gnade und Protection mich und meine Angelegenheit, bester Massen und gehorsamst empfehle,

Eurer Excellenz

Straubing, den 10. April. 1702.

unterthäniger Diener,

Johann Tobias Ignatius Nytz, Graf und Herr von Wartenburg.

CLXXXIX.

Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an den Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms, worinn er ihn, des Barons von Ow würck-

würckliche Reception in das Cammer-Gerichts-Collegium nicht ferner zu difficultiren, sondern bestens zu befördern, ersuchet, de Anno 1702.

P. P.

AUs Ew. Liebden werthem Antwort-Schreiben, vom 16. passato, habe ersehen, daß das Examen der von dem Herrn Baron von Ow über die ihme zugestelte Acta abgestatteten Relation allein an dem haffte, weilen er denjenigen, von welchem derselbe eine inter Arcana Consilii gehörige, und von ihm öffentlich vorgezeigte Relation erkauffet, nicht benennen hat wollen, an dessen Erfahrung dem löblichen Collegio Camerali viel gelegen wäre. Nun hat ermeldter Herr Baron von Ow, als ich ihme dieses vorgehalten, mir zur Antwort gegeben, daß er schon längstens die von ihme verlangte Erläuterung, die er anheute an Herrn Weickart, Cammer-Gerichts-Verwaltern, wiederholte, Ew. Liebden abgestattet habe, wie nemlich derselbe besagte Relation cum Extractu Actorum & Notaminibus Examinatoris keinesweges zu Wetzlar, sondern allhier, und zwar von einer, besagtem löblichen Gericht gantz nicht untergebenen Person, bekommen habe; welches, meines Bedünckens, ohne grosse Schwürigkeit geschehen können, indeme Herr Scheibe, von eben dieser Relation, um welche es nun zu thun ist, gantz kein Mysterium gemacht, sondern dieselbe einem ieden ad examinandum, zu Docirung dessen ihme wiederfahrenden Unrechts, præsentiret hat. Bey welcher Gestaltsame gantz kein Wunder ist, wann er solche, ohne deswegen iemanden zu Wetzlar zu corrumpiren, allhier über-

überkommen hat. Diesemnach ersuche Ew. Liebden hiermit dienstlich, sie belieben, bey solcher Beschaffenheit, in ihne, Herrn Baron, weiters nicht zu dringen, sondern diese Manifestation, die er mit adelichem Wort, und Ehren betheuret, für sufficient zu erkennen, und durch dero Hochvermögenheit es dahin zu richten, damit er, Herr von Ow, nach so langem Anstand, nechstens introducirt, und widrigen Falls, Ihrer Käyserl. Majestät allerhöchste Autorität, durch dero abermahls fruchtlos machende Præsentation, nicht aufs neue prostituiret werde. So Ew. Liebden, in Krafft dero Vielvermögenheit, und sonderlich, da Ihr. Churfürstliche Gnaden zu Trier deroselben den ernstlichen Käyserlichen Willen und Meinung in so nachdrücklichen Terminis, untern 19. Martii, dißfalls kund gemachet hat, gar leicht abwenden, und sich bey Sr. Käyserl. Majestät ein groffes Meritum erwerben können. Recommendire die Sache nochmahls de meliori und verbleibe, nebst dienstlicher Empfehlung ꝛc. Datum den 12. April. 1702.

CXC.

Schreiben des Käyserlichen Cammer-Richters zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, an dieses höchste Gerichte daselbst, die würckliche Reception des Chur-Bäyrischen Præsentati, Graf Nytzens, betreffend, de Anno 1702.

Johann Hugo, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Speyer, Administrator zu Prümb, und Probst zu Weissenburg ꝛc. Käyserl. Majestät Cammer-Richter, ꝛc. Un-

Unsern Gunst-gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor,

Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste, auch Ehrsam und Hochgelehrte, liebe Besondere,

WAs des Herrn Churfürsten zu Bäyern Liebden, wegen befürderender Reception dero Præsentati, Graf Nytzens von Wartenburg, anderweit an uns gelangen lassen, das ist ab beygelegtem dero Original-Schreiben zu ersehen; Nachdeme nun Se. Liebden auch euch, wie sie darinn erwehnen, derhalben absonderlich belangt, so wollen wir um so weniger zweiffeln, ihr darauf behörend reflectiren, und gestalten Sachen nach, euch solcher Gestalt darin bezeugen werdet, daß hochgedachte Ihre Liebden sich darob vergnügt halten mögen, zu welchem End wir dann auch euch das Werck hiemit bestens recommendiren, und euch anbey mit geneigtem Willen zu allem Guten stetshin wohlbeygethan verbleiben. Geben in unserer Residenz Ehrenbreitstein, den 13. April. 1702.

Johann Hugo, A. E. T.

CXCI.

Schreiben Herren Städt-Bürgermeister und Raths der Stadt Worms an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, worinn sie sich über die, bey jüngster Procession der Catholischen Clerisey, von den disseitigen Rheinischen Bauren verübte Excesse beschweren, und um nachdrückliche Hülffe darwider bitten, de Anno 1702.

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, auch Hochgeneigt, und Hochgeehrte Herren,

EUer Excellenzien, Gnaden, und unsern hochgeneigten auch hochgeehrten Herren lassen wir, dringender Nothdurfft nach, unverborgen, was Gestalten gestrigen, als des Oster-Montags, nachdeme die über Rheinische in ihrer neuerlichen Herüberfahrt mit Fahnen, alles bisherigen Protestirens ohngeachtet, abermahlen continuiret, und in hiesige Stadt, zu der von dem Clero angemeldten Procession, sich begeben, auch nach Vollbringung derselben ihren Weg zwar friedlich wieder zurück genommen, sich hingegen nunmehr zugetragen, daß die disseit Rheinische, als Forchheimer, Sültzer, Weinsheimer, Obenheimer, und Roxheimer, auch andere, in ihrem Rückwege, an die äuserste Wacht des Speyer-Thors unserer Vorstadt gestossen, und als diese gegen das neuerliche Singen unter der Wacht, welches selbst der Schultheiß zu Roxheim vor 2. Jahren vor unbefugt, und wider die Gewohnheit zu seyn, ausgesaget, vermög gehabter Ordre, auf eben die Art, wie seither des lieben Friedens ruhig geschehen, in gantz sanfftmüthigen Terminis protestiret, selbige dergestalten unvermutheter Dingen in 200. starck, unter währendem unserm Gottes-Dienste, überfallen, daß der Schultheiß zu Forchheim und Pfarrer daselbst, sammt dem zu Sültzen, den daselbst commandirenden Bürger-Corporalen, einen Kauffmann, an dem Halß erhaschet,

schet, mit dem Halßtuch fast erdrosselt, darauf ihn und die Wacht, mit denen bey sich gehabten vielen Bauern, häuffig umringet, wehrloß gemachet, ihn, ermeldten Corporalen, auf das grausamste an dem Leibe braun und blau getreten und geschlagen, seinen Rock- und Halß-Tuch in der Mitten von einander gerissen, und den ihm zu Hülffe kommenden Beysassen mit 4. Wunden über den Kopff, bis auf das Cranium, mit seiner eigenen Flinten verletzet, theils unserer Leute über die Brücke in Graben gestürtzet, jenen, den Corporal, schwebend durch den Schlag-Baum getragen, und sammt noch etlichen von der Wacht fort, absonderlich aber ihn Corporalen, unter vielem Schelten eines Ketzers, Coujons &c. bis nach Forchheim geschleppet, und bis Abends in Arrest gelassen, so dann nachmahls, mit Zurückbehaltung des Gewehrs, wieder loß gegeben. Welche gräuliche Fried-brüchig und feindseelige That auf hiesiger Stadt Burg und Bann gegen einer Wacht verübet, gleichwie sie nicht erhöret; Also haben Ew. Excellenzien Gnaden, und unsern hochgeneigt auch hochgeehrten Herren davon unterthänigst- und dienstlichsten Part geben, und nun zu gnädig und großgünstigem Ermessen stellen wollen, ob es möglich bey diesen Leuten, auch bey denen innocentesten Protestationen, in Friede zu leben, und ob nicht, wann darunter keine zulängliche Mesures ergriffen werden, alles in Aufstand verfället, mithin wir Ursach haben, Ew. Excellenzien, Gnaden, und unsere hochgeneigt auch hochgeehrte Herren unterthänigst und dienstlichst zu ersuchen, sie gnädig und großgünstig geruhen

ruhen möchten, uns in diesen Processions- und Arrest-Verdrießlichkeiten die hülffliche Hände zu bieten, und dahin ohnschwer die gnädige und großgünstige Gedancken zu fassen, wie wir gegen solcherley capitales Inimicitias vertheidiget und bey disseits, quocunque Modo, etwa hiernechst unternehmender natürlichen Defension und Gegenwehr kräfftigst manuteniret werden mögen. Die Ew. Excellenzien Gnaden, und unsere hochgeneigt auch hochgeehrte Herren wir dem Göttlichen Macht-Schutz zu allem hochbeglückten und erwünschten Ergehen beständig empfehlen, und in schuldigem Respect und Ehrerbietung verbleiben,

Euer Excellenzien, Gnaden, und unserer Hochgeneigt und Hochgeehrten Herrn,

Worms, den 18. Apr. 1702.

unterthänigst-gehorsamst- und Dienstergeben willigste,

Städt-Bürgermeister und Rath des heil. Reichs freyen Stadt Wörms.

CXCII.

Schreiben Landgraf Carls zu Hessen-Cassel an das Käyserliche und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, die Grafschafft Schaumburg betreffend, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, ꝛc.

Unsern freundlichen auch gnädigen Gruß, in geneigten gutem Willen, zuvor,

Es

Hoch-Wohlgebohrne, Edle und Veste, lieber Vetter und Getreuer, auch besonders liebe Herren Cammer-Præsidenten und liebe Besondere,

ES wird denen Herrn Præsidenten und denenselben noch erinnerlich beywohnen, was auf der Herrn und derselben an uns abgelassenes Schreiben und beschehene Anfrage, ob wir unsere Grafschafft Schaumburg von Ihro Römischen Käyserl. Majestät und dem Reich zu Lehen recognoscirten? Wir am 18. Martii jüngsthin, in Antwort an die Herren und sie hinwiederum abgelassen haben; Nachdem nun immittelst weyland Käyser Ferdinandi des zweyten dieses Nahmens, glorwürdigster Gedächtniß, Diploma, welches derselbe Herren Graf Ernsten zu Schaumburg, seeligen Andenckens, Anno 1619. allergnädigst ertheilt, sich, auf beschehenes ferneres Nachsuchen in unserm Schaumburgischen Archiv funden, das auch Anno 1643. in Sachen Schaumburg wider Minden in dem Manifesto possessorio in offenem Druck dero Zeit hervorkommen, und daraus mehrers zu ersehen ist, daß allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät erwehnte unsere Grafschafft Schaumburg, mit allen ihren Hoheiten und Regalien, für eine Erb-Grafschafft selbsten agnoscirt; Als haben wir denen Herrn Præsidenten und denenselben davon beygehende Abschrifft, davon das Original iederzeit, auf Erfodern, zu produciren, zu mehrer Bekräfftigung der in unserm vorigen Schreiben bereits angeführten Gründe, hiermit zufügen wollen, und wir verbleiben denen Herren und denenselben angenehme Ge-

fälligkeiten zu erweisen mit gnädigem guten Willen geneigt. Datum Cassel, den 22. Apr. 1702.

Des Herrn Grafen auch der Herrn Cammer-Præsidenten und derselben

Freund-williger Vetter und wohlaffectionirter

Carl.

CXCIII.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Ulm an die Fränckische Crayß-Versammlung zu Nürnberg, worinn er um Communication desjenigen, was zu gemeiner Associations-mäßigen Defension geschlossen worden, Ansuchung thut, de Anno 1702.

P. P.

NAchdeme die, durch vorgewesene Conferenz zu Nördlingen und die darauf gefolgte heilige Zeit, in etwas interrumpirte und auf anietzo suspendirte Crayß-Deliberationes hinwieder ihren Anfang genommen, unsern hochgeehrten Herrn aber auch inzwischen von des löblichen Fränckischen Crayßes zu besagtem Nördlingen gestandenen Gesandschafften, das daselbst verhandelte umständig referirt, und bey ihren seithero fortgesetzten Consultationen darüber schon die weitere Reflexion genommen seyn wird; So haben wir deren und sonderheitlich dessen, was in denen gemeinsame Defension und Securität beeder löblicher Fränckisch- und Schwäbischen Crayße concernirenden Puncten, als der Annäherung der Miliz, Wieder-Bestellung der reformirten Officiers bey derselben, Anschaffung einiger eiserner Stücke zu Besetzung

tzung der Linien, und der benöthigten Feld-Artillerie, auch sonst geschlossen worden, vertrauete Communication, um auch darinn a Concerto verfahren zu können, uns hiemit ausbitten, und sie der Associations-mäßigen Reciprocation versichern wollen, unter allerseitiger Erlassung in den Schutz des Allerhöchsten verbleiben. Ulm, den 25. Aprilis, Anno 1702.

CXCIV.

Antwort der Franckischen Crayß-Versammlung zu Nürnberg auf vorherstehendes Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Ulm, de Anno 1702.

P. P.

WIr haben aus dero, unterm 25. elabentis, an uns erlassenem Schreiben sonders gern ersehen, daß bey dem löblichen Schwäbischen Crayße die eine Zeit hero suspendirt gewesene Deliberationes nunmehr wiederum ihren Anfang genommen, und dasjenige, so zu gemeinsamer Defension und Securität der beeden löblichen Crayssen dienlich seyn mag, besorget werden wolle. Allermassen es nun auch an deme, daß die disseitige Trouppen schon in würcklichem Aufbruch über den Neckar gehend, die Confinen des Crayßes und das Teutsch-Ordische Amt Kirchhausen begriffen, um daselbst zu campiren, und in der Nähe zu seyn, daß, auf erfoderlichen Fall, die Associations-mäßige treue Hülffe einander in der That geleistet werden könne; Als lassen unsern hochgeehrten Herren wir solches hiermit nachdrücklich ohnverhalten. Es wird ein iedes Regiment zu Fuß mit 3. Regi-

ments-Stücken und dazu gehöriger Munition, auch Constablern, Handlangern und Pferden dergestalten versehen seyn, daß davon kein Abgang oder Mangel erscheine; zu einer mehrern und grössern Feld-Artillerie aber, wie in letzt-passirtem Frantzösischen Krieg geschehen, haben sich Fürsten und Stände, unsere hohe Herren Principalen, Obern und Committenten, des grossen unerschwinglichen Aufwands halber, ein vor allemahl nicht entschliessen können: sondern leben noch immer der beständigen guten Hoffnung, daß, nach Anleitung der zu Nördlingen gepflogenen Handlungen, Ihre Käyserliche Majestät hierinnfalls nothdürfftig zu prospiciren das allergnädigste Belieben nehmen werden. Und gleichwie man, so viel die Besetzung der Linien mit eisernen Stücken angehet, allbereits gern hätte geschehen lassen, daß sowohl die mit dem löblichen Crätysse annoch gemeinschafftlich habende, als auch andere darunter gestandene einigen particular-Ständen von diesem löblichen Crätyß-angehörige Stücklein darzu employiret worden; Also wolte man auch mit noch mehrern, wenn es damit allein gethan, und kein weiters an Ammunition, Leuten und dem Unterhalt darzu requirirt würde, gerne willig an Handen gehen. Man ist aber diß Orts auch damit nicht übrig versehen, zugeschweigen, daß dieses ein Werck, welches allen Falls von denen sämmtlichen löblichen Alliirten Crätysen zu tractiren, und, der Proportion nach, zu bestreiten wäre. Sonsten hat man bey allhier vornehmenden Berathschlagungen einer ieden Compagnie zu Fuß, weil solche ziemlich starck, noch einen

Sous-

Sous-Lieutenant beyzustellen, gewilliget, die in Vorschlag gekommene reformirte Capitains aber dermahlen noch für überflüßig erachtet, zu der Artillerie hingegen solche Officiers und Leute ernennet, der man sich bey Occasionen hoffentlich mit Nutzen zugebrauchen vermag, wie dann überdiß an dem gantzen recessirten Mannschaffts-Quanto, bey hiernechst ergehender Musterung, nichts zu desideriren, sondern alles in completem tüchtigem Stande zu finden seyn soll; nicht zweiflende, daß von des löblichen Schwäbischen Cräysses versprochener Anzahl man ein gleichmäßiges zu vernehmen haben werde. Womit, unter allerseitiger Erlassung in den Schutz des Allerhöchsten, verbleiben. Nürnberg, den 29. Aprilis, 1702.

CXCV.

Schreiben des Käyserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmannsdorff an die gesammten Catholischen mit Mayland verbundenen Schweitzer-Cantons, daß sie dem Duc d' Anjou, als Usurpatori der Spanischen Monarchie, vermöge des von ihm fälschlich allegirten Mayländischen Capitulats, keine Werbungen verstatten könten noch möchten, de Anno 1702.

Hochgeacht-Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Fromm-Vest-Vorsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren,

WIr kömmt abermahlen zu vernehmen, welcher Gestalten Graf Casati gantz neuer Dingen, Krafft der Mayländischen Bündnissen, in dasiges Hertzogthum, zu Hülff des Duc d' Anjou, zwey Regimenter, gegen dem wiederholten Anerbieten,

verlange, auf die beschehene Zusage nicht nur alsbalden drey Pensionen baar zu bezahlen, sondern zukünfftig mit Abstattung der läuffigen richtig beyzuhalten, und anbey vor den alten Ausstand, sowohl denen löblichen Cantonen, als Particularen genugsam und versicherte Anweisung zu geben. Ob nun schon dasjenige, was dieser Ursachen halber, unterm 22. jüngst verflossenen Monats Martii, habe abgehen lassen, annoch im frischen Gedächtniß seyn wird, erhalte nichts destoweniger den ausdrücklich allergnädigst Käyserlichen Befehl, noch ferners darüber hin, mit nachfolgenden standhafft- und unverwerfflichen Grund-Sätzen vorzustellen: Daß primo, sich aus dem zwischen Philippo IV. mild-Christlichen Andenckens, und denen löblich-Catholischen Orten, allein zum Besten des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses aufgerichteten Capitulat, einige Obligation oder Verbindlichkeit gegen dem Duc d'Anjou nicht erzwingen lasse, vielweniger, secundo, das Begehren, der zwey Regimenter halber, Statt finden, ja tertio, derley unvermuthete Bewilligung, ohne gäntzliche Zernichtung der Erb-Vereinigungs-Tractaten und offenbare Ruptur nicht geschehen könne. Ersteres betreffend, weiß männiglich, und zeigen uns die klare Buchstaben obiger Bündnisse, daß sie Philippus IV. 1634. vor sich, seinen Herrn Sohn, und NB. dessen Successoren, auf fünff Jahr nach seinem Tode errichtet, erneuert und extendirt habe, was er hingegen, unter dem Nahmen seiner Successoren oder Nachfahrer vor einen Printzen verstanden, ist in seinem verfertigten Testament, und sonsten mehr als überflüßig

mit

mit denen heitern Worten erkläret: Solte aber von ermeldten unſern Printzen und Printzeßinnen männ- und weiblichen Geſchlechts, die wir zu Nachfolgern im Reich NB. ernennet, aus dieſer oder einer andern Ehe alles ausgegangen ſeyn; So declariren wir, daß die Succeſſion aller ermeldter unſerer Reiche und Staaten denen Erben und rechtmäßigen Deſcendenten beyderley Geſchlechts der Infantin und Käyſerin Mariæ, unſerer ſehr werth und vielgeliebten Frau Schweſter, hochſeeligen Andenckens, welche des ietzt regierendglorwürdigſten Käyſers, meines allergnädigſten Herrns Frau Mutter iſt, auf die Art und Weiſe, wie wir es bey der Einſetzung unſerer Printzen und Printzeßinnen wollen gehalten haben, zufalle. Allermaſſen, und daß es keinesweges auf der an Franckreich verheyrath geweſenen Printzeßinnen Annæ und Mariæ Thereſiæ hinterbliebene eheleibliche Erben gemeynet ſeye oder ſeyn könne, erweiſet erſtlich die von gedachter Printzeßin Anna gethane Verzicht, alſo lautend: So wird, theils wegen ſolcher bey zubehaltenden Gleichheit beeder Königreiche, als auch um anderer bewegenden Urſachen willen, hiemit, und vermög des getroffenen Vergleichs, welchen Ihre Majeſtät zu mehrerem Aufnehmen und Beſten dero Königreiche und des gemeinſamen Weſens, eben ſo viel Krafft und Nachdruck beygelegt haben wollen, als einem feſt geſtellten und immerwährenden Geſetze, geordnet und beſtetiget, daß die Durchläuchtigſte Infantin von Spanien, Frau Anna, nebſt ihren eheleiblichen Erben, die ſie etwan haben möchte, männ- und

weiblichen Geschlechts, und sowohl jenes, als dieses Nachkommenschafft im ersten, andern, dritten und vierdten Glied, und wie weit sie gehen möchten, in allen nachfolgenden Gliedern, zu keiner Zeit können zugelassen werden, oder, vermög Erbfolg-Rechtens, succediren können oder sollen, in denen Königreichen, Staaten oder Provintzen, welche Ihrer Catholischen Majestät zugehören, oder iemahlen zugehören werden. Und ist dieses nicht nur Anno 1618. auf der Land-Stände des Königreichs bittliches Anhalten zu einem Reichs-Gesetze öffentlich publicirt, und in das schon vorhin Anno 1614. gedruckte Buch der Spanischen Reichs-Ordnungen eingetragen, sondern, zu allem Uberfluß, in seinem, des Philippi III. Testament, vermög der 38. Clausul, bestetiget, nicht minder ein gleichmäßiges von Philippo IV. in obangezogenem dessen letztern Willen, mit dem unwidersprechlichen Zusatz, wiederholet worden: daß ermeldte Infantin, Frau Maria Theresia, unsere Tochter, und alle derselben Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts, ausgeschlossen seyn und bleiben sollen, und schliessen sie aus, so fern, als es nöthig ist, von allem Recht und Anwartung, die sie auf einige Weise auf diese Königreiche, Staaten, und Herrschafften hoffen können, oder vor ietzo zu haben vermeynen, nicht anders, als wann sie nicht gebohren wären. Worüber ebenfalls Franckreich Anno 1659. die Ratification und weitere Bestetigung in dem Pirenæischen Frieden, nach erfoderlich zierlicher Form, ertheilet hat. Solchemnach wie will man doch mit gesunder Vernunfft einwenden können, obige

fünff

fünff Jahr wären in dem Mayländischen Capitulat von Philippo IV. zum Vortheil des, wider seinen Willen und Meinung, sich anietzo gewaltthätig und ungerechtester Weise, mit Violirung vieler eydlich beschwornen Verträge, eingedrungenen Usurpatoren einverleibt? Fürwahr solches lässet sich, ohn völlige Ausreut- und Zerstörung aller menschlichen Rechten, keinesweges behaupten. Gesetzt aber der letztverstorbene König Carolus II. wäre an vorstehende Vergleiche, Väter- und Großväterliche Testamente nicht gebunden, auch in dessen freyer Willkühr gestanden, zum Nachtheil seines eigenen Hauses einen Successorem, nach Gefallen, zu ernahmsen, der von männiglich, ohne Widerrede, als sein undisputirlicher Nachfahrer und König erkeñet und gehalten würde; So folget dannoch nicht, daß selber bey gegenwärtigen Läufften, die in offtersagtem Mayländischen Bündnisse bedingte Mannschafft zu fodern befugt, oder löbliche Catholische Orte sie zu geben sich schuldig befinden. Anerwogen in dem 13. Articul dißfalls der Römische Käyser, das Römische Reich und Durchläuchtigste Ertz-Haus beederseits ausgenommen und vorbehalten; Wobey zu keiner Entschuldigung dienet, wann schon sothane Mayländische Werbung zu keiner Beleidigung und bloß zum Schutz und Schirm dasigen Hertzogthums angesehen seyn solte: Gestalten just eines ist, ob ich iemanden das Seinige hinweg nehme, oder dem dritten das Hinweggenommene zu erhalten Hülffe leiste, und den Beschädigten verhindere nicht wieder zu dem Seinigen gelangen zu können. Mit was vor einem

rechtmäßig- oder nur scheinbaren Vorwand aber solches, ad tertium, gegen der Erb-Verein bestehen könne, beliebe man selbsten bedachtsam zu überlegen; Ist nicht schon Anno 1472. und 1474. durch Vermittelung damahligen Königs Ludwigs in Franckreich, mit nachgesetzt höchstverbündlichen Worten, die heilsame Vorsehung gemacht gewesen, daß iedwede Parthey füro niemands in Bündniß, Bürgerrecht, Landrecht, Schutz, Schirm noch Versprechen annehmen solle, dem anderen Theil zu Schaden und Unfug? Worüber Anno 1477. die Bestetigung hier befindlicher Massen erfolget: Würden wir auch Hertzog Sigmund vorgemeldt, oder unsere Erben, und wir die Eydgenossen und unsere Nachkommen, uns nach dieser löblichen Vereinigung und Verständniß, mit iemand, wer der auch wäre, weiters vereinen und verbinden, als wir auf beede Theil wohl gethun mögen; So solle doch diese Vereinigung allezeit vorgehen, und derselbe Theil, der das thut, den andern unter uns ausnehmen und vorbehalten, daß ihm solches, nach laut dieser Vereinigung, ohne allen Schaden, seyn solle. Nebst deme ist Anno 1500. die abermahlige Zusage geschehen: daß wir beede gegen einander nicht seyn, noch solches den unserigen, als obsteht, nach unserm Vermögen, willigen oder gestatten sollen. Noch kräfftiger und verbindlicher ist der Vertrag de Anno 1511. in welchem klar enthalten: Desgleichen wiederum sollen noch wollen wir gemeine Eydgenossenschafft obbemeldt, noch unsere Nachkommen und alle die unsern, oder die uns ietzo oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch,

spruch, oder in andere Wege verwandt seynd oder werden, mit unsern innhabenden Landen, Leuten, Städten oder Schlössern, wider die obgenannte unsere allergnädigst- und gnädige Herren, Käyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl, ihre Erben, Nachkommen, Land und Leute, in dieser Vereinigung begriffen, oder die Ihrer Käyserl. Majestät und Gnade mit Schutz, Schirm, Verspruch oder NB. in andere Weise, ietzt oder künfftige Zeit verwandt seyn, oder werden, gemeinlich noch sonderlich in Krieg nimmer thun, noch Arges, so davon entstehen möchte, fürnehmen. Dann bedingt ferners ersagter Vertrag: Ob auch einiger Theil von uns, vorgedachten Partheyen, sich mit iemand, wer der oder die wären, weiter vereinigen und verbinden wolte, oder würde, so soll derselbe schuldig und verbunden seyn, die vorbestimmte Königs Ludwigs ewige Bericht und nachfolgend erbliche Vereinigung in alle Wege auszunehmen und vorzubehalten, als daß vor sich selbst billich und recht. Letzlich ist erinnerlich, was Massen Anno 1515. die Bündniß gar dahin gerichtet worden, um die Frantzosen, wofern von ihnen Mayland einen Anstoß zu leiden hätte, mit zusammen gefügter Macht daraus zu vertreiben. Solten nun die vom Grafen Casati anerbotene 3. Pensionen, so doch in Ansehung der freyen Frucht-Zufuhr, voraus bey heurig leider! zu besorgen habendem Fehl-Jahr, ein leeres Nichts austragen, von allen obig-mühsam, und bis in 200. Jahr aufrecht erhaltenen Verträgen den Vorzug gewinnen, machet sich der Schluß von selbsten, was vor Unbeliebigkeiten daraus erwachsen

sen möchten, indeme mehr löblich erwehnte Catholische Cantons sich hierdurch in der Spanischen Successions-Sache zu Richtern machten, Ihre Käyserl. Majestät Erb- und dero sammt dem Römischen Reich unverneinlich zustehenden Lehen-Recht ab-dem Duc d' Anjou hingegen, ohne geringste Befugniß, zu sprechen, und dieses zwar in der That selbsten, und nicht, wie einig andere Potenzien, mit Worten allein. Wobeynebens vornemlich zu erwägen kommet, daß sie die thätliche Pflicht auf sich nähmen, besagten Duc d'Anjou wider Ihro Käyserl. Majestät, ewig und ohne Widerkehr, mit Waffen, bey dem einmahl übernommenem Capitulat zu handhaben. Allein gleichwie hieroben zur Gnüge erwiesen, daß, wann selbiger schon ein rechtmäßiger Besitzer wäre, die mit Mayland verbundene Orte gleichwohlen einige Hülffleistung dorthin, wider Ihro Käyserl. Majestät, welche vorberührter Massen im Capitulat vorbehalten und ausgenommen, nicht præstiren könten noch solten, also noch vielweniger verantwortlich, ja wider alles Völcker- und Menschen-Recht seyn würde, dafern solches anietzo, gegen besser Hoffen und Vertrauen, geschähe, da doch dick-wiederholter Hertzog von Anjou nur vor einen Usurpatoren gehalten, und das Erb-Folgs-Recht dem Ausschlag der Waffen unterworffen; Dannenhero die nach Mayland gestattende Werbung von Ihrer Käyserlichen Majestät, dem heiligen Römischen Reich und gesammten hoch- und mächtigsten Alliirten vor eine offenbare Infraction oder Zerstörung nicht allein des Friedens und der Erb-Verein, sondern des Mayländ-

ländischen Capitulats selbsten nothwendig aufgenommen werden müste. Nachdeme mir aber entgegen bewust, wie sorgfältig löbliche Eydgenossenschafft die Erhaltung ihres ungekränckten Ruhe-Stands, in allen Vorfallenheiten, bishero zu Hertzen gezogen, kan ich nicht glauben, daß mehr wohlbesagte Catholische Orte zur Zeit, da die Ruptur in dem Wolffenbüttel- und Cöllnischen bereits den Anfang genommen, sich so leichter Dingen vom Herrn Graf Casati verführen, und in dergleichen weitaussehende Gefährlichkeiten, woraus dem wertheſten Vaterlande grosses Unheil, und die unfehlbare Hemmung der freyen Frucht-Zufuhre, zu ihren und des gemeinen Landmanns höchstem Schaden, entstehen möchte, verwicklen zu lassen gedencken. Dann ob schon die verlangte Werbung in die Vörder-Oesterreichische Lande von mehrern Orten bewilliget, hat solches doch mit dem Casatischen Gesuch keine Gleichniß, weilen ermeldte Lande Ihrer Käyserl. Majestät, ohne eintgen fremden Anspruch, zustehen, so wegen Mayland sich nicht befindet. Bey dieser wahren der Sachen Bewandtniß und Sonnen-klar gethanem Beweißthum, was vor einem Nachfolger von Philippo IV. mit denen vorangezogenen fünff Jahren vorgesehen worden, mich gäntzlich getröste, dieselbe werden offtberührtes Mayländisches Capitulat mit Ihro Käyserl. Majestät, dem rechtmäßigen Erb-Lehen-Herrn, ohne weiters Bedencken, erneuern, und, über jüngst vorgetragene allergnädigste Anerbietungen, die öffters nach Italien begehrte zwey Regimenter, sammt dem darinn zugestan-

standenen Paß, Bunds-genößisch bewilligen, um die dahin ohnedem durch Tyrol anrückenden zum Succurs ferners gewiddmeten 15000. Mann, zu Verstärckung dortiger Armée, desto beförderſamer hinein bringen zu können. Welches, Eingangs erwehnter Massen, aus Befehl Ihrer Käyserl. Majestät vortragen, und eine baldigst willfährige Resolution, nebenst der neulich auf das Käyserliche Rescript, vom 7. Septembris begehrten Antwort, das angelegentliche Ersuchen thun wollen, mit nochmahliger Versicherung, dafern gegen ihren Ennetbürgischen Herrschafften Franckreich den freyen Handel und Wandel sperren solte, jenen ab dem Boden-See mit allem Uberfluß beyzuspringen. Nebst Göttlichen Schutzes-Ergebung verbleibend,

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden, den 22. Apr.
Anno 1702.

Dienst-williger,

Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

CXCVI.

Schreiben Käysers Leopoldi an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayſſes, Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Culmbach, worinn er sich vor des Fränckischen Crayſſes Accession zur grossen Allianz freundlich bedancket, und alle dem, was seines Orts dabey versprochen worden, möglichst nachzukommen verspricht, de Anno 1702.

Leopold,

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

WElcher Gestalt, bey jüngster in unser und des heil. Reichs Stadt Nördlingen gehaltener Zusammenkunfft, die Association unsers Österreichischen Cräysses mit denen 4. Chur-Rhein-Fränck-Schwäb- und Ober-Rheinischen Cräyssen beschlossen, und zur Richtigkeit gebracht worden, auch ietztgedachte 4. Cräysse sich, wegen des Beytritts zu der von uns mit der Cron Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden getroffenen Alliance in Quæstione an & quomodo? erkläret haben, das ist von unserm geheimen Rath, Cämmerer und Gesandten, dem hoch- und wohlgebohrnen, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Maximilian Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim, mit mehrerm allerunterthänigst referiret, und uns anbey zu unserm sonderbaren Vergnügen, angerühmet worden, mit was für patriotischem Eyfer Ew. Liebden Liebden ein und anders durch dero dahin abgeordnete Räthe und Gesandte haben befördern lassen. Wir haben derohalben nicht unterlassen wollen, Ew. Lbd. Liebden hiemit dafür unserer freund-oheim-gnädiglich und gnädigste Danckbegierigkeit, und anbey zu erkennen zu geben, daß wir zu förderist dasjenige, was wegen der Association allerseits beliebt und abgeredet worden, Krafft dieses, gnädigst ratificirt und genehm halten, auch allem dem, so dabey, unsertwegen versprochen worden, möglichst nachkommen wollen. Und gleichwie wir nicht weniger gedacht unsern Gesand-

sandten auf die übrige, des Beytritts halber, bedungene Puncta also zulänglich instruirt haben, daß sowohl Ew. Lbd. Liebden, als die übrige Cräysse damit ohngezweiffelt vollkömmentlich vergnügt seyn werden: Also versehen wir uns auch gäntzlich, und ersuchen Ew. Liebden Liebden darum freundoheim-gnädiglich und gnädigst, daß sie auch dieses Accessions-Geschäfft zur völligen Endschafft und Richtigkeit zu bringen nicht länger anstehen werden, und verbleiben ꝛc. Wien, den 29. April. Anno 1702.

CXCVII.

Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crätysses, Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Culmbach, worinn sie vor des Fränckischen Crätysses Beytritt zur grossen Allianz freundlichst dancken, und sich, ihres Orts, alles was möglich ist, zu thun erbieten, de Anno 1702.

Hochwürdigste und Durchläuchtige Fürsten und Herren,

NAchdeme unser abgesandter Minister, Albrecht von der Meer, uns den guten Entschluß, welchen die zu Nördlingen verbundene Crätysse gefasset, dem, zwischen Sr. Käyserl. Majestät, Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, Wilhelm den Dritten, glorwürdigsten Andenckens, und uns, den 7. Septembr. letzthin, getroffenen Allianz-Tractat beyzutreten, als auch, was Gestalt von denselben über einige Articul, sowohl unsere als der andern

andern hohen Alliirten Erklärung erfodert würde, zu vernehmen gegeben hat: So haben wir inzwischen Eurer Churfürstlichen Durchl. und Fürstl. Durchl. als Directoren des löblichen Fränckischen Crayſſes, unter dem Dato des 15. letztvergangenen Monates Aprilis, an uns ergangenes Send-Schreiben, darinnen solches alles bestetiget wird, empfangen. Wie nun uns allerhöchstens angelegen gewesen, aus ein und andern das besondere Absehen, das sowohl Ew. Chur- und Fürstl. Durchläuchtigkeiten und die andere Fürsten und Stände des obermeldten Crayſſes, als auch die andere verbundene Crayſſe auf unsere wohlgemeinte Vorstellung gemachet, zu vernehmen; Als müssen wir billich den tapffer-müthigen dißfalls von denenselben gefaſten Entschluß rühmen; und halten wir noch immer davor, daß sonder Zusammensetzung und Vereinbarung der Kräfften, aller deren, die sich den allgemeinen Ruhe- und Frieden-Stand angelegen seyn lassen, nicht allein die allgemeine Tranquillität, sondern selbst die Gefahr leidende Freyheit Europæ gegen der zusammengefügten Macht Franckreichs und Spanien, nicht könne erhalten werden. Deswegen wir dann Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und denen übrigen Gliedern öffters gemeldten Crayſſes vor diesen guten und mit dero angewohntem Eyfer vor das gemeine Beste übereinkommenden Schluß, um so mehrers Danck sagen; und um denselben, so viel an uns ist, entgegen zu kommen, haben wir die zu Nördlingen gemeldten unserm Miniſtre behändigte Puncten und Articuln dergestalt approbirt und genehm ge-

halten, wie solches unsere hierbey gefügte Resolution ausweiset, des Vertrauens, daß dasjenige, so von uns denenselben beygerückt worden, als allein zur Erörterung reichend, Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denen andern des Crayßes nicht mißfällig seyn werde. Inzwischen ersuchen wir hiemit freundlich, daß der Beytritt und Einschluß des gedachten löblichen Fränckischen Crayßes, als auch der andern Crayße ie eher ie besser zu seiner Vollkommenheit möge gebracht, immittelst aber die Sache auf dem Reichs-Tage dermassen præpariret werden, daß das gantze dabey so hoch interessirte Reich sich bewegen lasse, dieser Allianz beyzutreten. Wir haben gemeldtem Albrecht von der Meer die Anweisung gegeben, mit Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. wegen der Art und und Weise, wie, unsers Davorhaltens, der vorbesagte Beytritt und Einschluß auf das kürtzeste und beqvemste geschehen möge, übereinzukommen; wie wir dann Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. ersuchen, vermittelst dero weisen Direction, alle möglichsteund thunlichste Facilität darbey vorzukehren, das Gefallen zutragen, und sich versichert zu halten, daß wir, mit aller unserer Macht, vollkommentlich fortfahren werden der gemeinen Sache vorzustehen, und solche befördern zu helffen; und daß wir geneigt und bereit seyn, mit Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. als ausschreibenden Fürsten obgedachten löblichen Fränckischen Crayßes, und sonsten, gleichwie auch mit andern Bundsgenossen der grossen Allianz, wegen allem, so dem gemeinen Interesse zu Behuff

die-

dienen kan, im Vertrauen zu correſpondiren, worzu und zu aller ſonderbaren angenehmen Freundſchafft wir uns erbieten. Wormit wir endigen, und GOtt den Allmächtigen bitten, daß er, Hochwürdigſte und Durchläuchtigſte Fürſten und Herren, Ew. Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. unter ſeiner Beſchirmung erhalten wolle. Im Haag, den 4. Maji, 1702.

Euer Churfürſtlichen und Fürſtl. Durchl. Durchläuchtigkeit

Dienſt-willige gute Freund und Nachbaren,

Die Staaten-General der vereingten Niederlanden,

F. B. van Reede.

Aus Befehl derſelben,

J. Fagel.

CXCVIII.

Schreiben des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Cräyß-Convents zu Cölln am Rhein an die zu Nördlingen beyſammen geweſene fünff aſſociirte Cräyſſe, den Beytritt des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Cräyſſes zu gedachter Aſſociation betreffend, de Anno 1702.

P. P.

AUs unſerer hoch- und vielgeehrten Herren anhero eingelangter freundlicher Invitation vom 25. Martii jüngſt, ſammt beygefügtem zu Nördlingen errichteten Receſſen, haben wir des mehrern vernommen, was vor eine Aſſociation zwiſchen denen löblichen Chur-Rheiniſchen, Oeſterreichiſchen,

Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Cräyssen beliebt und beschlossen worden. Gleichwie nun denenselben darob geziemender Danck gebühret, von wegen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten wir auch hinwiederum festiglich versichern können, daß an deme niemahlen etwas erwinden solle, was, der darobigen Cräyssen ruhmwürdigstem Exempel nach, zu Befestigung der allgemeinen Securität und des H. Römischen Reichs, auch der Cräyssen unsers lieben Vaterlandes beständiger Wohlfahrt immer gereichig seyn mag: Also haben wir zu obgedachter Association von dieses Crätzes wegen zu accediren also gleich entschlossen. Alldieweilen aber dessen völlige Adjoustirung nicht besser, als durch allerseitige Gevollmächtigte beobachtet werden kan; So haben wir einige unsers Mittels darzu mit genugsamer Vollmacht und Instruction bereits versehen, der zuversichtlichen Hoffnung, unsere hoch- und vielgeehrte Herren den Locum Conferentiæ in der Reichs-Stadt Franckfurt, als einem allerseits bequemen und gelegenen Orte mit zu benennen, und zu der Crätz-Cantzley zu Düsseldorff, oder auch nach Münster, Düsseldorff und Cleve zugleich, darob auch, des eigentlichen Tages halber, fernere Notification zu thun belieben werden. Und wir verbleiben damit ꝛc. Cölln am Rhein, den 6. Maji, 1702.

CXCIX.

Schreiben des Fränckischen Crätz-Convents zu Nürnberg an die Schwäbische Crätz-Versammlung zu Ulm, worinn er dieselbe berichtet, daß Käyserliche Maje-

Majestät die Cräyß-Association approbiret, und, des Oesterreichischen Cräysses wegen, 16000. Mann stellen wolle, de Anno 1702.

P. P.

DEnenselben erstatten wir gleichfalls dienstfreundlichen Danck für die so einem als andern auf anhero gegebene vertraute Nachricht, und versichern, daß disseitige Trouppen nunmehro aus ihren Qvartieren aufgebrochen, und im völligen March in das bey Kirchhaussen am Neckar destinirte Campement begriffen, um von dort aus, auf Gutbefinden, weiters anrücken, und die schuldige Associations-mäßige Hülffe ein ander leisten zu können. Was aber die nochmahls erinnerte eiserne Stück, zu Besetzung der disseits Rheins gemachten Linien betrifft, da werden wir an unsere hochgeehrte Herren Principales, Obere und Committenten davon weiters referiren, und deren Instruction erwarten; Immittelst würde uns sehr lieb seyn, wenn wir die zuverläßige Nachricht haben konten, was denn für Orte mit dergleichen Stücken bereits besetzet, wie viel deren noch leer seyn, und wie viel Geschütz dazu erfodert werden wollen, um alsdenn die Mesures weiter zu nehmen. Von dem Aufbruch der Käyserlichen Trouppen aus Böhmen hat zwar noch zur Zeit nichts gewisses verlautet, dieses hingegen ist richtig, daß Ihr. Käyserl. Majestät die ohnlängst zu Nördlingen gepflogene Allianz-Handlungen nicht allein allergnädigst ratificiret, sondern auch mit Herbey-Stellung einer ziemlichen Feld-Artillerie ein übriges zu thun resolviret, und in Specie die in anschlüßiger Liste benam-

namte Regimenter, wegen des löblichen Oesterreichischen Crayſſes zur Aſſociation gewidmet haben, maſſen denn, wie wir zuverläßig informirt, die Expedition an die Crayß-Ausſchreib-Aemter ſchon unter Weges ſeyn ſolle. Dahero, unſers Dafürhaltens, wohl geſchehen würde, wenn unſere hochgeehrte Herren noch eine Zeitlang, wie wir auch diſſeits zu thun gemeynet, beyſammen bleiben möchten, bis das endliche ſich ergiebet, und man wiſſen kan, worauf zu bauen, oder auf was man ſich zu verlaſſen habe, nicht zweiflende, es werde die Declaration von Engel- und Holland, ingleichen zeitlich eintreffen. Solten auch, des oberwehnten Käyſerl. Regimenter-Marches halben, einige Requiſitionales einlauffen, ſo werden wir nicht ermangeln förderſamſte Parte davon zu geben, und dahin ſtellen, was von Seiten des löblichen Crayſſes alsdenn für weitere Vorſorge getragen werden wolle. Wormit wir dermahlen ſchlieſſen und verbleiben ꝛc. Nürnberg, den 6. Maji, 1702.

Liſta

Der von Ihro Käyſerlichen Majeſtät, vermöge der errichteten Aſſociation, des Oeſterreichiſchen Crayſſes wegen, ſtellender 16000. Mann.

Infanterie.

Baden	-	-	2500. Mann.
Salm	-	-	2500.
Thüngen	-	-	2500.
Marſigli	-	-	2500.

Caval-

Cavallerie.

Gronsfeld	-	-	1000.
Darmstadt	-	-	1000.
Zandt	-	-	1000.
Castelli	-	-	1000.
Collonitsch	-	-	1000.
Loos	-	-	1000.

Summa 16000. Mann.

CC.

Schreiben derer Herrn General Staaten derer vereinigten Niederlande an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinn sie derselben berichten, daß sie den Krieg gegen die Cronen Franckreich und Spanien declariret, und selbige zu gleichmäßiger Resolution anmahnen, de Anno 1702.

Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrenveste, Ehrsame und Weise, des Römischen Reichs auf dem gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschaffter und Gesandte,

WIr haben eine geraume Zeit hero, sowohl vor, als nach dem Todes-Falle des letztverstorbenen Königs von Spanien, alle erdenckliche und mögliche Devoiren angewandt, um, wo es möglich gewesen wäre, den allgemeinen Frieden und Ruhe in Europa, neben einer genugsamen Versicherung vor unsern Staat, zu erhalten; Nachdem aber all unser angewandte Mühe und Unterneh-

mungen fruchtloß gewesen, und es sich täglich mehr und mehr geäusert, daß seit dem die Reiche von Franckreich und Spanien mit einander gäntzlich vereiniget, der König von Franckreich durch diesen Anwachs der Spanischen Macht, seine weitaussehende Desseins, zum Nachtheil der gemeinen Freyheit des gantzen Europens, insonderheit aber unsers Staats ins Werck zu setzen trachtet: So haben wir endlich durch die äuserste Noth uns gedrungen befunden, in Erwartung GOttes gnädigen Segens, die Waffen zu ergreiffen, und den Krieg zu declariren, wie er dann bey Ihro Käyserl. Majestät, und bey Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien, auf diesen Tag zugleich declariret werden wird. Wir wollen keine Weitläufftigkeit machen, wegen der Ursachen, die uns hierzu genöthiget haben, beruffen uns aber deswegen auf das Manifest, so wir haben publiciren lassen, und daß wir, wegen der Freundschafft, guter Correspondenz und gemeinen Interesse, darinnen wir mit dem Röm. Reich, und mit dem Haupt und dessen Gliedern leben, nicht haben unterlassen wollen, an das gantze Reich, und zu dem Ende, an Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und Ew. Lbd. hiemit solches zu communiciren, und vertrauen festiglich, daß, da Ew. Churfürstl. Durchl. und Ew. Lbd. die Ursachen, so darinnen verfasset, nach dero hohen Weißheit, fleißig erwegen, sie uns nicht allein hierinnen Beyfall geben, sondern, auch, wann sie absonderlich das gemeine Interesse, welches das gantze Reich in dieser Sache hat, und die Gefahr, so demselben, wegen der grossen Ober-Macht Franckreichs über dem

Haupte

Haupte schwebet, conslideriren, und die Proceduren, deren dasselbe wider das Reich sich allbereit unterstanden, zu Hertzen nehmen, mit Ihro Käyserl. Majestät und Ihro Majestät der Königin von Groß-Britannien, und uns anhalten und concurriren werden, der Gefahr, ehe sie grösser wird, entgegen zu gehen, und mit gemeiner Macht helffen abzuwenden, und zu dem Ende, ohne Aufschub, den Krieg gegen Franckreich und Spanien zu erklären, welches wir hiemit sehr freundlich ersuchen, und zu dem gewöhnlich und löblichen Eyfer Euer Chur- und Fürstl. Durchl. und Ew. Liebden uns versehen, worauf wir eine schleunige und gute Resolution erwarten, und uns, zu Erhaltung aller vertraulichen Freundschafft, erbieten, hiemit schliessend, und bitten GOtt den Allmächtigen, Hochwürdigste, Durchläuchtigste, Hochwürdige, Durchläuchtige, auch Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Veste, Hochgelehrte, Ehrneveste, Ehrsame und Weise, des Röm. Reichs auf den gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandte, Ew. Liebden zu erhalten, in seinem heiligen Schutz. In dem Haag, den 15. Maji, 1702.

Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl.
und Ew. Liebden
sehr Dienst-willigste und affectionirte günstige gute Freunde,
Die Staaten-General der vereinigten Niederlande.
Aus deroselben Verordnung,
J. Fagel.

CCI.

Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Worms an den Käyserlichen Cammer-Richter zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, die Beförderung des mit dem Catholischen Clero daselbst habenden Processions-Process betreffend, so auch mut. mutand. an die Stadt Wetzlar ergangen, de Anno 1702.

Hochwürdigster Churfürst,

Gnädiger Herr,

EUer Churfurstlichen Gnaden ruhet Zweiffelsohne in unentfallenem gnädigsten Andencken, was Gestalten dieselbe, mit und nebst der Stadt Wetzlar, im Monat Augusto Anno 1700. dero Subdelegirte, in Käyserl. obhabender Commission, in Sachen, die in Anno 97. von hiesigem Clero angestelte Danck-Fests-Procession, und Occasione derer von selbigen, beym höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath geführten Klagen, betreffend, anhero zu senden beliebet, auch wie sothanes Geschäfft darauf seinen Anfang genommen. Ob nun wohlen uns nicht verborgen seyn können, daß wohlbesagtem Clero bey dermahlen geflissentlichen Neuerungen, und was denen nachgefolget, kein Ernst sich mit schleunigen der Sachen Ende, in Ruhe und Frieden selbst zu setzen; Dannenhero disseits, zu Folge unserer Stadt-Privilegien, angestanden, nach der von ihme angestelten solennen Klage, uns mit Befestigungen des Krieges einzulassen; So hat endlich doch dero Herren Subdelegati Wort und disseitiges damahliges Reservatum so viel gewürcket, daß wir uns überwinden lassen, nach vorherig dreytägigem Termin, Litem negative zu contestiren,

in

in Hoffnung, es würden die Herren Bischöffl. immassen sie sich dessen gerühmet, mit ihrer Probatione Intentionis, welches sie in ihrem Klag-Libell in ordinario Processu übernommen, sich förderlichst einstellen; Es hat aber dieses so weit gefehlet, daß sie vielmehr darauf per Memoriale, laut der Beylag, angezeiget, wie daß sich nicht vorgesehene, iedoch nicht specificirte noch erwiesene Hindernissen erreget, welche den Punctum Probationis ausstelten, weswegen sie eine Dilation zu begehren genöthiget, und die Probationales cum Directorio ad ulterius progrediendum, so balden die Impedimenta cessiren, denen Herren Subdlelegirten einschicken wolten. Gleichwie man nun von Seiten unser sich an der ihnen gegunten Willfahr nicht vergnügen konte, und darauf, um Ansetzung eines kurtzen Termins, zumahlen man jenseits sich mit dem Beweißthum parat zu seyn angerühmet, bey der löblichen Subdelegation angesuchet; So hat dieses rechtliche Bitten, ohngeachtet es nicht erhört worden, einen solchen Widerwillen bey denen Herren Klägern verursachet, als ob man das grösseste Manquement des einer so höchsten Person, als des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchläuchtigkeit wäre, schuldigen Respects, der Welt vor Augen geleget hätte, da doch wir um so grössere Ursach, ein solches zu begehren gehabt, als bis diese Stunde mit denen vertrösteten Probationalien man ihres Orts nicht eingekommen, inzwischen aber die Processions-Neuerungen sich gehäuffet, und bey denen nachgefolgten solche Thätlichkeiten sich hervorgethan, welche dieses arme gemei-

meine Wesen in äuserste Verdrießlichkeiten und Ungemach gesetzet, indeme noch erst kürtzlich verwichenen Oster-Montag die Schultheissen von Roxheim und Forchheim sammt dem Pfarrer daselbst, und bis in 300. Bauren, Bischöffliche Unterthanen, in particulier-Hereingang, bey unserm Speyer-Thor, die dahin gestelte Stadt-Wacht, und besonders den allda commandirenden Bürger-Corporal, welcher, ohne dieselbe zu hindern, gegen das neuerliche Singen protestiret, gewaltthätig überfallen, selbigen braun und blau zu Boden geschlagen, ihme die Kleidung am Leib zu Stücken zerrissen, und einen Beysassen, so die Wacht gehabt, mit 4. Löchern in Kopff, Fingerlang bis auf das Pericranium verwundet, einen von der Wacht in den Graben von der Brück gestürtzet, so dann den Corporalen gefänglich weg, auch drey von der Wacht gantz disarmirt, und das abgenommene Gewehr mit sich nach Forchheim geführet haben, also, daß dieses bis auf diese Stunde, alles Bittens bey der Hochfürstl. Bischöfflichen Wormsischen Regierung, welche denen Thätern noch darzu das Wort spricht, ohngehindert, vorenthalten wird. Allermassen aber Ew. Churfürstl. Gnaden aus sothanen Umständen von selbst gnädig ersehen, daß man von Seiten derer Herren Bischöfflichen nicht sowohl mit dem Weg Rechtens, als auf die in denen Reichs-Satzungen höchstverbotene Arten durchzudringen suchet, all dieses aber von der, ohn Ursach, sich durch den Processions-Gang de Anno 97. gemachten Verbitterung urspringlich seinen Anfang haben mag: Also nehmen die unterthänigste

Frey-

Freyheit, Ew. Churfürstl. Gnaden demüthigst anzuflehen, sie geruhen gnädigst, mit und sammt der Stadt Wetzlar, da über Vermuthen erst wohlbemeldte Klägere, mit ihren Probatorial-Articuln eingekommen, worwider man doch dissеits, als verspath, die Nothdurfft verhandlen wird, zu dissеitigen Behuff, selbige zu communiciren, oder aber allenfalls ihnen, Herrn Klägern, einen kurtzen Termin zu der nun 4. Jahr vorgehabten Probation anzusetzen, und nach dessen Verfliessung, und inohngezweifelter Entstehung der Probation, uns, als unrechtmäßig Beklagte von der nichtig und unwiderrechtlich angestellten Klag zu absolviren. Dero gnädigsten Willfahr uns getröstend in tiefffster Submission verbleibende

Euer Churfürstl. Gnaden

Worms, den 17. Maji,
Anno 1702.

unterthänigste,

Städt-Bürgermeister und Rath des heil. Reichs freyen Stadt Worms.

CCII.

Schreiben Herrn Rudolph Augusts und Herrn Anton Ulrichs, Gebrüdere, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn sie sich beschweren, daß sie in ihrem gegen die Cron Franckreich publicirten Manifest zur Ungebühr mit berühret worden, und dessentwegen um zulängliche Satisfaction bitten, de Anno 1702.

P. P.

EUrer Hochmögenden können wir hiemit zu eröffnen nicht umhin, was Massen wir aus dero-

sel-

selben gegen die Cron Franckreich unlängst publicirten, auch denen Amsterdammer und Harlemmer gedruckten Courranten sub N. 58. und 20. einverleibten Kriegs-Manifest gantz ohnvermuthet, und mit Befremdung ersehen, daß unter andern mehrern Kriegs-Ursachen, insonderheit auch unsere eine Zeit hero unterhaltene Reichs-Constitutions-mäßige Defensions-Verfassung mit angeführet werden wollē. Wann uns nun durch diese ohngegründete Auflage, da nicht ein einiger Mann, geschweige dann ein gantz Lager gehalten worden, so zu einer Action für Franckreich iemahls destinirt gewesen, oder künfftig gebrauchet, am wenigsten aber, wie gegen die Wahrheit, und zu äuserstem unserm Unglimpff, weiter vorgegeben worden, die vereinigte Niederlande dadurch von dieser Seite angefallen werden sollen, ein grosses Unrecht zugefüget worden; So finden wir uns, damit nicht unser Stillschweigen auf eine Agnition der ohnerfindlichen Beschuldigung ausgedeutet werden möge, gemüssiget, wider sothane höchstpræjudicirliche Diffamation und Beleidigung hiemit auf das feyerlichste zu protestiren, und über den uns dadurch zugefügten Unglimpff uns zum höchsten zu beschweren; von Euer Hochmögenden demnach mit Recht und Billichkeit freundlich verlangende; Sie wollen die Verfassung thun, daß uns, dieses um dieselbe und dero Etat nicht meritirten äuserstē Torts und Nachtheils halber, zureichliche Satisfaction gegeben, folglich die in besagtes Manifest unsertwegen eingerückte Passage durch eine geziemende Declaration zurück genommen, und die erbare Welt dieser uns

bey-

beygemessenen unwahren Beschuldigung halber, hinwieder gehörig desabusiret werden möge. Wir versehen uns darunter rechtlicher Willfahrung, und seynd in deren Zuversicht ꝛc. Geben in unser Festung Wolffenbüttel, den 27. Maji, 1702.

CCIII.

Schreiben des Käyserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar an den Käyser Leopoldum, die Wigandische Sache contra Ihro Fürstl. Gnaden zu Würtzburg betreffend, de Anno 1702.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Herr,

EUer Käyserlichen Majestät ist, sonder Zweiffel, aus unsern beeden nach einander, unterm 19. Maji und 30. Octobr. letztabgewichenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Berichten mit Umständen referirt und vorgetragen, was es mit der bey hiesigem Ew. Käyserl. Majestät Cammer-Gericht, in Sachen Assessor Wigand contra Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und Consorten für eine Bewandtniß habe. Obwohlen nun wir nicht zweiffeln, Ew. Käyserl. Majestät, wie auch die hoch- und wohllöbliche Reichs-Stände, werden der von uns dergestalt sub Fide publica angegebenen gründlichen Information und Bericht billich allen Glauben beygelegt haben: So werden wir iedoch, von Wien und Regenspurg aus, benachrichtiget und versichert, wie sowohl bey Ew. Käyserl. Majestät, als dem gesammten Reichs-Convent einig Widriggesinnte keinen Scheu tragen,

gen,

gen, auszubreiten, als ob sothane Collegial-Schreiben nicht durch ordentliche Berathschlagungen, sondern in Abwesenheit etlicher eine contrari Meinung führender Assessorum ausgefertigt und abgegeben worden seyn, um dadurch unsere Pflichtmäßige Berichten, wo möglich, aller Orten verdächtig zu machen, auch hier und dar Zweiffel und Nachdencken zu erwecken. Nachdemmahlen aber ietztbesagtes Vorgeben, von eigentlicher der Sachen Bewandtniß so fern ist, daß vielmehr beede obgedachte Collegial-Schreiben ein und andermahlen, in pleno Consilio zur ordentlichen Consultation gekommen, und in ihrem Inhalt also beliebet worden, folglich der Urheber solchen unersindlichen Spargiments hieran diesem höchstem Reichs-Gericht zuviel und Unrecht gethan; So haben Ew. Käyserl. Majestät wir ein solches bey unsern obhabenden Pflichten allerunterthänigst zu versichern keinen Umgang nehmen können, in tiefffster Veneration verhoffend, dieselbe dergleichen erdichteten und unwahren Auflagen keinen Glauben beymessen, sondern vielmehr dieses höchsten Gerichts Ansehen und Autorität gegen solche Verläumdungen zu schützen allergnädigst geruhen werden, ꝛc. Wetzlar, den 31. Maji, 1702.

CCIV.

Schreiben Hertzog Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen und Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß der Baron von Hagen, wenn er, wegen des Fürstl. Coburgischen Voti allein von Ihro Herrn Bruder, Hertzog Bernhard zu Sachsen-Meinungen, und nicht zugleich

gleich von ihnen eine Vollmacht produciren könte, ad Votum & Sessionem im Fürsten-Rath nicht admittiret werden möchte, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Ernst, und Johann Ernst, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

ES wird denen Herren und euch annoch erinnerlich seyn, auch bey dem hochlöblichen Reichs-Directorio sich finden, welcher Gestalt bey dem noch fürwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg das Reichs-Votum des Fürstenthums Coburg, so unsers ältern Herrn Bruders, Hertzog Albrechts Liebden, vormahls besessen, in deroselben und unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, Hertzog Bernhards zu Sachsen-Meinungen Liebden Nahmen und Vollmacht zugleich von Anno 1682. vermöge ihrer beeder Erb-Vergleiche, nach den beyliegenden Extracten, Num. 1. & 2. und des unter ihnen beeden insonderheit errichteten Recessus, wegen der Führung solchen Voti, nach dem Extract Num. 3. geführet worden sey. Wir mögen denen Herren und euch auch nicht verhalten, daß, nach Absterben hochbesagten Herrn Hertzogs Albrechts Liebden, am 6. Aug. 1699. wir bey solchem

dadurch erledigten Fürstenthum, als dero beede leibliche jüngere Brüder und Mitbelehnte daran, besage Extracts Num. 4. und an welche diesennach, auf solchen Event, alle Vasallen in der Lehen-Pflicht, nach dem Extract Num. 5. & 6. und die sämmtliche Diener und Unterthanen in der Erb-Huldigungs-Pflicht, nach dem beygelegten Extract Num. 7. mit gewiesen, und verwandt gemacht werden, so balden in dem Haupt- und Sterb-Gemach und sonsten durch verschiedene Actus würcklich Possels genommen. Und obschon hochgemeldt Herrn Hertzog Bernhards Liebden die alleinige Succession solchen Fürstenthums, mit Ausaugensetzung des Herkommens in unserm gesammten Fürstl. Hause, und mit Ausschliessung aller übrigen Herrn Successoren gern auf sich nur gebracht hätte, und zu dem Ende schon lange vorher und zwar am 14. Jan. 1696. ohne deren Wissen und Willen gantz heimlich, mit unsers jungen Herrn Vetters, Hertzog Friedrichs Liebden, darüber eine Abrede und respective Protocoll, nach denen Copien Num. 8. und 9. errichtet, hierzu auch bey der Zusammenkunfft der Abgeordneten Herrn Brüdere und des Herrn Vetters Anno 1699. ausser der Conferenz-Stuben gantz separatim einige davon in ihren Qvartieren disponiret, und einen sogenannten Successions-Recess, welchen wir Hertzog Ernst, nach der von unserm Abgeordneten vorbehaltenen Ratification nicht ratificiret, noch unser, Hertzog Johann Ernstens, Abgeordneter sich darauf einlassen dörffen, sondern solchen eigennützigen ungewöhnlichen und die Principia succedendi im

Fürstl.

Fürstl. Hause gantz umkehrenden Vergleichungs-Arten von Anfang gleich beständig widersprechen müssen, dannoch, nach der Copia Num. 10. erschlichen, nicht weniger, Krafft dessen, uns bey solcher Possels-Ergreiffung, welche Ihre Liebden ausser unser Vollmacht und Præscienz auf uns beede mit, iedoch nur vor sich zu nehmen sich anmassen wollen, äuserst gehindert und turbiret; So haben sie doch hernachmahls uns die Com-Possession daran, nach der Copie Num. 11. dergestalten eingestanden, und bekennet, daß sie uns an unsern bey solchem Succesions-Fall zukommenden Rechten etwas zu entziehen niemahlen gemeinet gewesen, sondern uns sammt und sonders pro veris & indubitatis Com-Possessoribus mit solchem Effectu Possessionis agnosciret, als ob wir dieselbe selbst in Person, oder durch die unsrige vollständig und überall ergriffen hätten, Ihre Liebden auch solches durch ein Käyserlich Rescript, davon Copia sub Num. 12. hiebey gehet, anbefohlen, und hernachmahls das bis dato noch gebrauchte Kirchen-Gebet auf alle Successores, als hiesige regierende Landes-Fürsten gemeinsam angeordnet und reguliret worden, besage copeylichen Attestats sub Num. 13. daß wir auch so weiter, als Successores des verstorbenen Herrn Hertzog Albrechts, nach obigem, sub Num. 3. befindlichen Extract, und darinnen enthaltener Sachsen-Meinungischer Obligation in Verbis: Oder nach eines tödtlichen Abgang ꝛc. ꝛc. Die Vollmacht vor den Herrn Baron von Hagen, zu Führung des hiesigen Voti in dem Sachsen-Meinungischen, und aller des hochermeldten verstorbe-

nen Hertzogs Successoren Nahmen hätten mit ertheilen sollen, dafern nicht unsers Herrn Bruders zu Meinungen Liebden, anderweite Hinderung gemachet, und durch ein sub- & obreptirtes Käyserl. Mandat sine Clausula, auf eben Num. 10. gemeldten, wiewohl nach allen Rechten unbeständigen und wenigstens uns unverbindlichen Successions-Recess, bishero allerhand Turbas und Unrichtigkeiten bey hiesiger Succession verursachet, daß wir, bis zu rechtlichem Austrag derselben, die Verführung des hiesigen Voti nach der alten Vollmacht, auch wider unsern Willen haben thun lassen müssen, unerachtet nach der Zeit verschiedene Käyserl. Rescripta Ihre Liebden dahin angewiesen haben, unter andern auch ad interim solch Votum, mit Concurrenz aller Interessenten, nach dem Extract Num. 14. & 15. beobachten zu lassen; Alldieweiln aber mehr hocherwehnt unsers Herrn Bruders zu Meinungen Liebden, sich jüngsthin wieder absonderlich mit unserm Herren Vetter zu Gotha, welcher vorhero auch, hinter uns, von unserer Herrn Herrn Gebrüdere, Hertzog Heinrichs zu Römhild, und Hertzog Christians zu Eisenberg Lbd. Liebden ihre Ratas bey hiesiger Succession an sich erhandelt, zu Flost, bey Schmalkalden, dermassen verglichen haben sollen, daß dieser ihro seine von Sachsen-Römhild und Eisenberg, ohne Vorwissen Käyserl. Majestät und Einwilligung unserer, als Mit-belehnten, alles, zu Subvertirung unsers Rechts, bey ihrer beeden Improlium auf dem Fall stehender Succession, gantz widerrechtlich an sich gebrachte Ratas, nebst seinem hierbey habenden Antheil,

theil, von welchem letztern er uns, Hertzog Johann Ernsten, auf unsere ermangelnde Lande, besage Extracts Num. 16. Satisfaction thun sollen, gegen 4. Aemter, und einige Gerichte von der Sachsen-Meinungischen Portion vertauschet und abgetreten, dessen freund-brüderliche Communication wir Hertzog Johann Ernst von ihro zwar gesuchet, solche aber uns auch bis zu unserer vorhero gethanen Einwilligung, vermöge Extract Num. 17. versaget, inzwischen von uns sowohl gegen Sachsen-Meinungen, als Sachsen-Gotha darwider feyerlichste Protestation eingewendet, und solchem Vergleich widersprochen, auch bey Käyserl. Majestät um Inhibition und Cassation dessen noch gesuchet worden; Hingegen wir äuserlich vernehmen, als habe der Baron von Hagen bey einiger Zeit hero, wegen des hiesigen Voti, in Comitiis divulgiret, daß solches nunmehro Ihre Liebden zu Meinungen, nach solchem Vergleich, womit sie das meiste an hiesigen Fürstenthum erlanget, und mit uns beeden des nechsten gleichfalls fertig zu werden Hoffnung hätten, privative und alleine zukomme, wir uns auch dahero besorgen, es dörffte derselbe sich bey hochgedachtem Reichs-Directorio mit einer neuen Sachsen-Meinungischen Vollmacht, ausser uns, fürohin aufzuführen trachten; Als haben wir, zu Verhütung dessen nicht umhin gekonnt, denen Herren und euch von allem solche umständliche und wahre Nachricht mit diesem zu ertheilen, und dieselbe in zuversichtlichem Vertrauen zu ersuchen, sie belieben auf den Fall, wann der Baron von Hagen mit dergleichen neuerlichen und von unsers Herrn

Brudern zu Meinungen Liebden alleine gegebenen Vollmacht sich anmelden solte, darauf nicht zu reflectiren, noch ihn damit in Voto & Sessione bey der Reichs-Versammlung im Fürsten-Rath zu zu lassen, er habe dann sich auch von uns, als dermahligen wahren Mit-Successoren und Compossessoren in hiesigem Fürstenthum, dazu mit legitimiret, oder uns nicht zu verdencken, daß wir widrigen, iedoch unverhofften Falls, wider alles, so uns in unserer Concurrenz bey solchem Voto und gemeinhabung dessen, nach denen natürlichen und gemeinen Rechten, Käyserl. Investituren und Rescripten, auch dem Herkommen, und darüber von Käyserl. Majestät de Anno 1642. confirmirten Pactis des Fürstl. Hauses Sachsen gesammter Ernestinischen Linie zu Nachtheil, geschehen solten, feyerlichst hiemit protestiren, und uns alle Jura Statuum Imperii, nebst allen aus denen Reichs-Satzungen und obangezogenen Fundamenten zustehende Beneficia expresse vorbehalten, auch anbey geziemend imploriren, dieses willig anzunehmen, und uns hievon den in Rechten vergönneten Effect angedeyen zu lassen; Die wir allstets verbleiben,

Derer Herren und Euer

Coburg zur Ehrenburg,
den 21. Jun. 1702.

Freund- und geneigt-willige,

Ernst, Hertzog zu Sachsen.

Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen.

Inscriptio.

Inſcriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Veſt- und Hochgelehrten, des H. Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Bothſchafften und Geſandten, unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſonderen.

CCV.

Schreiben Käyſers Leopoldi an Ertz-Biſchoff Johann Ernſten zu Saltzburg, als mit-ausſchreibenden Fürſten des Bäyeriſchen Cräyſſes, daß die geſammten Stände ietztgemeldten Cräyſſes, nach dem rühmlichen Exempel der Benachbarten, ihm mit einer ordentlichen Crayß-Hülffe in Corpore an die Hand zu gehen belieben, und ſelbige nach dem Rhein-Strohm förderſamſt abſchicken möchten, de Anno 1702.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

EUer Liebden iſt ohne Zweiffel bekannt, welcher Geſtalten, und aus was für Urſachen, wir, nach viel erlittenem Unrecht und Hoſtilitäten, die Waffen endlich wider die Cron Franckreich ſowohl, als den Hertzog von Anjou, zu ergreiffen genöthiget worden, auch wie allbereits die Fränck- Schwäb- und Ober-Rheiniſche Cräyſſe, neben verſchiedenen andern, ſich zu der an ſie geſonnenen Hülffs-Leiſtung erkläret haben. Gleichwie nun wir zu den mehrern Fürſten und Ständen des Bäyeriſchen Cräyſſes die gnädigſte Zuverſicht tragen, daß ſie ihre Devotion und Eyfer für des Vaterlandes und allgemeinen Weſens Wohlfahrt

nicht minderst, dann jene zu bezeugen begierig seynd: Also wünschen wir dann, daß der gesammte Cräyß, nach dem rühmlichen Exempel der Benachbarten, uns mit einer ordentlichen Cräyß-Hülffe in Corpore an Hand zu gehen belieben wolte. Alldieweiln aber des Churfürstens zu Bäyern Liebden hierzu, allem Ansehen nach, zumahlen, als lang kein Reichs-Schluß erfolget, zu concurriren nicht zu vermögen seyn wird, mit solchem Reichs-Schluß aber, ob schon wir nechster Tagen die Nothdurfft bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vortragen lassen werden, es sich vielleicht noch einige Wochen verzögern möchte, dahingegen uns und der gemeinen Sache an der Zeit viel gelegen; So haben wir nicht umhin seyn wollen, an Ew. Liebden hiemit gnädigst zu gesinnen, ob sie nicht dero auf denen Beinen habende Mannschafft, nebenst ihren übrigen Cräyß-Mit-Ständen, die wir deshalben ebenmäßig belangen, zusammen stossen, und in einem Regiment, oder auch Compagnien-Weise, nach dem Rhein-Strohm förderlichst abschicken, und allda, unterm Commando unsers freundlich geliebten Sohns, des Römischen Königs Liebden, der auch erstes Tages dahin aufbrechen wird, für des Römischen Reichs Dienst und Sicherheit mit operiren lassen wolte? Die verhoffende Willfährigkeit werden wir, bey allen Gelegenheiten, dancknehmig erkennen, und verbleiben Ew. Liebden ꝛc. Wien, den 21. Junii, 1702.

CCVI.

Schreiben des Käyserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmannsdorff an die

die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er dieselben, in Käyserlicher Majestät und des gesammten Röm. Reiches Nahmen, inständig ersuchet, daß sie ihren in Frantzösischen Diensten stehenden National-Völckern wider Käyserliche Majestät und das Reich feindlich zu agiren verbieten, auch, wegen bisheriger Contraventionen der Erb-Verträge, selbigen gehörige Satisfaction geben möchten, de Anno 1702.

Hochgeacht-Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Fromm, Vest, Vorsichtig und Weise, Hochgeehrte Herren,

DEnenselben ist ohne meine Vorstellung genugsam bekannt, und geben es die ordinari-wochentliche Zeitungen zu vernehmen, was Massen ihre in Frantzösischen Diensten stehende National-Völcker an theils Orten nicht nur in denen Ihrer Käyserl. Majestät, als eintzig rechtmässigem Nachfolger und Erben der Spanischen Monarchie, an- und heimgefallenen sogenannten Spanischen Niederlanden sich bey der feindlichen Armée befinden, ja gar in dem Hertzogthum Cleve, den hohen Ertz- und Dom-Stifftern Cölln und Lüttich, auch mehr andern Ländern öffentliche Hostilitäten verüben, und mit Plündern und Rauben unbeschreibliche Schäden zufügen. Nun will ich von deme, was sowohl die Erb-Verein, als Anno 1663. mit Franckreich erneuerte Bündnisse, deren Fest- und Steiff-Haltung von dieser Cron niemahlen übel aufgenommen werden kan, gantz klar dißfalls verordnen, völlig stillschweigen, ingleichen jenes, so bey denen Tag-Leistungen Anno 1536. 1542. 1558. 1635. 1639. 1641. 1647. 1652. 1668. 1670. 1674. 1675. und noch gantz frischer Dingen meinem Vor-

fahrer, Herrn Grafen von Ladron, seel. Gedächtniß zugesaget worden, keinesweges berühren, sondern beziehe mich bloß auf die mir selbsten durch eine ansehentliche Deputation mit mehrerm mündlich-angefügten Verbindlichkeiten, bey der in vergangenem Jahr gehaltenen Johanni-Rechnung und letzter Tagsatzung zugestelten Antwort und Memorial, und gebe iedem Unpartheyischen zu urtheilen, wie die Wort mit den Thaten übereinstimmen? Eydgenoßischer Seits sucht man mit gröster Sorgfältigkeit in ihren Landen den unbekräncksten Ruhe-Stand zu erhalten, ihre Benachbarte hingegen thun sie, ohne Verschulden, um einen geringen Sold von Franckreich zu ziehen, den die Officiers in hohem Werth annehmen, in andern Ländern aber, wo sie zu stehen kommen, in engerm ausgeben, und zu Grund gehen müssen, mit grausamen Feindthätlichkeiten überfallen, da man vielmehr hoffete, diese preißwürdige Nation würde, zu ihrer eignen Wohlfahrt, dero unsterblichem Ruhm, und schuldigster Erkäntlichkeit von gantz Europa, ja sammentlicher Alliirten Potentien, welche des Bourbonischen Hauses übermäßige Regiersucht, zu allgemein benöthigter Sicherheit, zu erniedrigen im Werck begriffen, selbsten ehender beytreten und concurriren, als gestatten, ein solch lobwürdiges Unternehmen durch ihre Landes-Kinder mit denen unerleidlichen Transgressionen zu verwehren. Dann wo man ein- oder anderm löblichen Canton nur ein wenig zu nahe tritt, oder sonsten ihrem Ansuchen nicht alsobald willfährig begegnet, ist gleich beständiges Klagen und Lamentiren

tiren zu hören, im Gegentheil sollen andere mit Honig-süssen Worten, leeren Anerbietungen und verdreheten Versprechungen, denen in Ewigkeit keine Würckung nachfolget, ohne Ungedult sich vergnügen, wessentwegen fast unzweiffelbar, besagte löbliche Orte müssen diese schöne Maxime von Franckreich erlernet haben. Ich rede, wie hieraus wohl abzunehmen, nicht von gesammt löblicher Eydgenossenschafft, indem mir sehr gut bewust, diese ungerechteste Verfahrungen werden von vielen mit höchstem Verdruß und Widerwillen angesehen, darum auch billich vor selbe all geziemende Hochachtung trage, sondern melde nur von jenen, welche die bis dato geklagte Transgressionen oder Uberzüge nicht abstellen, und sich von Franckreich, oder dessen schlecht verringert schuldigen Sold dergestalten verblenden lassen, daß sie nicht begreiffen, wie durch ihre Hülffs-Leistung, wo sie gegen klaren Buchstaben aller ihrer Capitulationen, so selbte nur, innhabende Provinzen zu beschützen, verbinden, anietzo aber qua Auxiliar-Trouppen dienen, sie sich fürwahr selbsten hierdurch die Ketten zur schändlichst-Frantzösischen Sclavität zu bereiten, wohl wissend, eben löbliche Orte, die zu eigner und Vorder-Oesterreichischen Landen Sicherheit jüngste Werbung verwilliget, dörfften ungerne vernehmen, wann man dero Völcker gleichmäßig, wie Franckreich, off- und defenlive gebrauchte, massen weit gedeylicher gewesen, erstgedachte Werbung abzuschlagen, dann solche Anzahl ihrer National-Miliz ungeendet connivendo zu erlauben, in obigen Landen feindlich agiren zu können. Demnach

nach von Ihrer Käyserl. Majestät, und mit beleidigtem Römischen Reich, welche zwar in allen ihren Tractaten dato vergebens ausgenommen, keinesweges aber gemeynet sind, derley wider all Gött- und weltliche Rechte lauffende Unbild also länger zu übertragen, oder künfftig hin leere Abweisungen schlechtlichen anzunehmen nicht gesinnet; Als ist mir der allergnädigste Befehl aufgetragen worden, bey gesammt löblicher Eydgenossenschafft nicht allein um förderſame Abstellung vorbesagter Transgressionen oder Uberzug, ja zugleich um die gebührende Satisfaction und Ersetzung des, ohne den geringsten Anlaß und Verschulden, zugefügten Schadens einzukommen. Worüber eine categorische Entschliessung baldigst erwarte, verharrend,

Meiner Hochgeehrten Herren

Baden, den 21. Jun.
Anno 1702.

Dienst-williger,

Frantz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

CCVII.

Schreiben des Käyserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichs zu Trautmansdorff, an die gesammten Schweitzer-Cantons, worinn er dieselbe ermahnet, sich categorisch zu erklären, ob sie die bisherige Transgressionen der zwischen dem löblichen Ertz-Hause Oesterreich dem Röm. Reich und ihnen errichteter Erb-Verträge abstellen wolten, oder nicht? de Anno 1702.

P. P.

P. P.

Denenselben soll nicht verhalten, was Massen vorgestern durch einen Expressen, so wohl von Seiner Käyserlichen als Römischen Hungarischen Königlichen Majestät, mir die gemessene allergnädigste Befehle zukommen, von meinen hochgeehrten Herren, nicht allein wegen Abstellung der Transgressionen, die von ihren National-Völckern noch täglich verübet werden, sondern auch, wegen des von einigen Cantonen angenommenen Mayländischen Capitulats halber, eine endliche und categorische Resolution, noch vor Endigung dieser Tagsatzung, zu verlangen. Gleichwie nun meiner allergnädigsten Herrschafft, dem Römischen Reiche, und sämmtlichen hohen Alliirten, sehr daran gelegen, ohne fernern Aufschub zuwissen, wessen sie sich in einem und dem andern, auf meine hierüber unableinliche, geschehene Vorstellungen, gegen die löbliche Eydgenossenschafft zu versehen; Also wäre mir höchlich leid, wenn auf den Fall, da man die Entschliessung in die Länge aufziehen, oder sonsten die befürdersame, nöthige Remedur nicht vorkehren wolte, ich gezwungen seyn würde, dasjenige, so mir aufgetragen worden, gehorsammst zu bewerckstelligen. Ich ersuche aber selbe nochmahls, meine in Teutscher Aufrichtigkeit gethane Vorstellung reifflich zu überlegen, und ihre Freyheit, Ruhe und Wohlstand, sammt des Vaterlandes wahren Convenienz mehr, denn ein weniges Geld vom Grafen Casati, daß sie in viele höchstbeschwerliche Verdrießlichkeiten verwickeln wird, sich vorzustellen,

len, massen einig und alleine erwünschte Dienst-Gefälligkeiten zubezeugen ꝛc. Baden, den 19. Julii, Anno 1702.

CCVIII.

Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Röm. König Josephum, worinn er demselben zu glücklicher Ankunfft in das Lager vor Landau gratuliret, und seinem an ihn abgeschicktem Cammer-Juncker, Heinrich, Freyherrn von Grote, geneigte Audienz zu ertheilen bittet, de Anno 1702.

P. P.

DEmnach ich die Nachricht erhalten, daß Ew. Königl. Majestät, um dero höchstrühmlichen Entschluß sich an den Ober-Rhein-Strohm zu begeben, und bey denen daselbst angefangenen Krieges-Operationen das Commando in eigener hoher Person zu führen zum Effect zu bringen, nunmehro in dasiger Gegend glücklich angelanget; So würde mir zwar zu einer grossen Freude und Vergnügen gereichen, wenn Ew. Königl. Majestät persönlich aufzuwarten, ich die Ehre geniessen könte. Weil aber die bey meinem Alter abnehmende Kräffte mir eine solche Reise zu thun nicht verstatten; So habe ich wenigstens nicht ermangeln wollen, an Ew. Königl. Majestät gegenwärtigen meinen Cammer-Juncker, Heinrich, Freyherrn von Grote, abzuschicken, und durch denselben sowohl meine Gratulation zu dero glücklichen Ankunfft in dasigen Qvartieren, in meinem Nahmen, abzulegen, als zugleich Ew. Königl. Majestät meines unterthänigsten Respects und äuserster Dienst-

Begier-

Begierde zu versichern. Ew. Königl. Majestät ersuche ich demnach hiemit gehorsamst, dieselbe wollen ermeldten Freyherrn von Grote die Audienz gnädigst verstatten, auch demjenigen, was er meinetwegen an- und vorbringen wird, völligen Glauben beyzumessen geruhen. Und wünsche ich im übrigen von gantzem Hertzen, daß der grosse GOtt Ew. Königl. Majestät hohe Person in seinen allgewaltigen Schutz nehmen, sie bey beständig-guter Leibs-Disposition erhalten, ihre genereuse Intentiones kräfftigst secundiren, und dero Waffen dergestalt gesegnen wolle, damit alles zu Ew. Königl. Majestät höchsten Gloire und des Reichs Wohlfahrt und Besten ausschlagen möge, ich aber verbleibe mit allem schuldigem Respect Zeit lebens ꝛc. Zell, den 21. Julii, Anno 1702.

CCIX.

Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an die Römische Königin, Frau Vilhelminam Amaliam, worinn er deroselben zu glücklicher Ankunfft nach Heydelberg gratuliret, und seinem an sie abgeschickten Cammer-Juncker, dem Freyherrn von Grote, gütigste Audienz zu verstatten bittet, de Anno 1702.

P. P.

NAchdemmahl Eurer Königlichen Majestät mit dero Herrn Eh-Gemahls, des Römischen Königl. Majestät eine Reise in die Ober-Teutschlande zu thun beliebet, und sie nunmehr, dem eingelangten Bericht nach, ehisten Tages zu Heydelberg anlangen werden: So würde mir zwar nichts erfeulichers seyn, als wenn Ew. Königl. Ma-

Majestät ich bey solcher Gelegenheit, und da sie sich auch meinen Landen in etwas mehr genähert, meiner Schuldigkeit nach, allda persönlich aufwarten, und mein Vergnügen über dero glückliche Ankunfft mündlich bezeugen könte. Weil aber mein dermahliger Zustand und etwas abnehmende Leibes-Kräffte, mir, die Reise zu thun, nicht verstatten wollen; Als habe an Ew. Königl. Majestät gegenwärtigen meinen Cammer-Juncker, Freyherrn von Grote, abzuschicken nicht ermangeln wollen, und demselben aufgegeben, bey Ew. Königl. Majestät die Gratulation zu dero verhoffentlich glücklichen Anlangung, in meinem Nahmen, abzulegen, und sie zugleich meines schuldigen Respects und Dienst-Bereitwilligkeit zu versichern, Ew. Königl. Maj. ersuche ich demnach gehorsamst. dieselbe wollen besagtem Freyherrn von Grote, den Accefs und die Audienz gnädigst zu verstatten, und demjenigen, was er meinetwegen an-uñ vorbringen wird, völligen Glauben beyzumessen geruhen. Worauf ich mich dann, mit dero gnädigsten Permission, beziehe, und Ew. Königl. Majestät GOttes allgewaltigen Obschirm, zu allem selbst erwünschendem hohen Wohlergehen und beständiger guter Gesundheit getreulich empfehle, und in schuldigem Respect Zeit Lebens beharre ꝛc. Zell, den 21. Julii, 1702.

CCX.

Schreiben des Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, an den Käyser Leopoldum, worinn er um Dimission vom Cammer-Gerichte, und respective Dispensation, wegen seines noch nicht verflossenen gewöhnlichen Sexennii, allerunterthänigste Ansuchung thut, de Anno 1702.

Aller-

Allerdurchläuchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Käyſer,

Allergnädigſter Käyſer und Herr,

EUer Käyſerl. Majeſtät ruhet, ſonder Zweiffel, dannoch in allermildeſtem Andencken, was Geſtalten ſelbige mir, vor einigen Jahren, die hohe Käyſerl. Gnade gethan, und ein allergnädigſtes Præſentations-Schreiben (vid. ſub Lit. A.) auf die durch des Grafen von Leiningen Todes-Fall bey dero allhieſigen Käyſerl. Cammer-Gericht erledigte Præſidenten-Stelle, in Gnaden ertheilet, welche Stelle dann ich auch vor 3. Jahren würcklich angetreten, und bisher unwürdig bekleidet habe. Nun hätte ich zwar nichts mehr wünſchen mögen, als dieſe mir allergnädigſt anvertraute Function bis in meinen Tod bekleiden, mithin der lieben Juſtiz zum Beſten, als welcher ich mich von kindlichen Jahren an gewidmet, das mir von GOtt verliehene wenige Talent Zeit-Lebens hierzu anwenden, ja alle meine Leibes- und Gemüths-Kräffte in deren Dienſte conſumiren zu können. Wann aber, allergnädigſter Käyſer und Herr, ich eines Theils den dermahligen Statum des hieſigen Gerichts, und meine dabey abſonderlich habende Præſidenten-Stelle, wie ſolche anietzo und de Facto in ihrer Figur ſich befindet, betrachte, andern Theils hingegen den auf die ſo weißlich und löblich errichtete Cammer-Gerichts-Ordnung abgelegten ſchweren Eyd, und mir daher obliegende Pflicht und Schuldigkeit erwege, und in deren Gegeneinanderhaltung den unwiderleglichen Schluß in mir mache, daß,

bey so gestalten Dingen, meinen so theuer geleisteten Eyd und Pflichten ein Gnügen zu leisten nicht vermöge; So finde mich in meinem Gewissen genöthiget, von obbesagter meiner Function mich lieber bey Zeiten loß zu machen, als durch längere deren Beybehaltung mir in dieser und künfftiger Welt eine allzuschwere Verantwortung auf den Halß zu laden. Weilen aber auch, bey Antretung obbesagter meiner Charge, mir insonderheit, im Nahmen Ew. Käyserl. Majestät, angedeutet, und ich dahin angewiesen worden, solche vor Ausgang der ersteren 6. Jahre nicht zu quittiren, von diesen 6. Jahren aber bis noch, nicht viel über die Helffte verflossen, mithin ohne Eurer Käyserl. Majestät, als meines allerhöchsten Præsentantis Vorbewust und vorhero ausgebetene allergnädigste Einwilligung, dieses Gericht zu verlassen, nicht erlaubet ist; Als gelanget an Ew. Käyserl. Majestät meine allerdemüthigste Bitte, selbige allergnädigst geruhen möchten, mir nicht nur meine Dimission, dero allerhöchsten Orts, allermildist zu gestatten, sondern auch, und absonderlich wegen der noch nicht verflossenen sechs Jahre dero allergnädigste Dispensation in Gnaden zu ertheilen. Ich werde diese hohe Käyserl. Gnade Zeit Lebens mit allerunterthänigsten treugehorsamsten Diensten zu verdienen, und dero allergnädigste Befehle in allen andern Begebenheiten und Verrichtungen, so viel an mir und in meinen Kräfften ist, auf das genauste zu Werck zu richten, mich bestreben, wie ich dann in unverrückter allertieffster Treue und Devotion bis

in

in meine Grube verharre ꝛc. Datum Wetzlar, den 21. Jul. Anno 1702.

Euer Käyserlichen Majestät

Allerunterthänigst-treugehorsamster,

Friedrich Ernst, Graf zu Solms.

A.

Leopold ꝛc.

Uns hat der (Tit.) unser Reichs-Hof-Rath und des Reichs lieber Getreuer, Friedrich Ernst, Graf zu Solms, mittelst eines gehorsamsten Memorialis, allerunterthänigst angezeiget, welcher Gestalt am anderten dieses abeylenden Monats, der bey unserm Käyserl. Cammer-Gericht der Augspurgischen Confession zugethan geweste Præsident (Tit.) Johann Anthon, Graf zu Leiningen, aus diesem Zeitlichen verschieden seye, demüthigst bittend, daß wir ihm diese erledigte Præsidenten-Stelle zu conferiren allergnädigst geruhen wolten. Wann wir nun demselben, in Ansehung dessen uns bekannter guter Qualitäten, Vernunfft und Geschicklichkeit, hierunter gnädigst gewillfahret haben; Als thun wir Ew. Liebden und euch denselben nunmehro pro Præside hiemit præsentiren und vorstellen, an selbige freund-gnädiglich gesinnend und gnädigst begehrend, sie wollen, in unserm Nahmen, ermeldten Grafen von Solms für præsentirt annehmen, und ins künfftige dafür halten, ehren, und achten, auch Ew. Liebden ihn dißfalls unserer Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, in gewöhnliche Pflichten nehmen, und würcklich in-

stalliren lassen, und wir verbleiben Ew. Liebden und euch mit ꝛc. wohl beygethan und gewogen ꝛc. Wien, den 26. Oct. Anno 1698.

CCXI.

Schreiben des Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, an den Reichs-Vice-Cantzler, Graf Dominicum Andream von Kaunitz, worinn er sein vorherstehendes Schreiben bey Käyserlicher Majestät bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrtister Herr Reichs-Vice-Cantzler,

NAchdem ich mich unumgänglich gemüßiget finde, gegenwärtiges allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Ihre Käyserliche Majestät abgehen zu lassen, als nehme mir die Freyheit solches Ew. Excellenz hierbey zu schliessen, und selbige dienstlich zu ersuchen, sie geruhen dasselbe Ihrer Käyserl. Majestät forderſamst vorzutragen, und, dero hochvermögenden Orts, dahin cooperiren zu helffen, daß ich mit einer baldigen allergnädigsten Resolution versehen werden möge. Ich werde die von Ew. Excellenz mir hierunter erzeigende Gnade, mit aller ersinnlichen Danckbarkeit und gehorsamsten Diensten, zu meritiren mich bewerben, der ich auch ausser dem allstets verharre ꝛc. Datum Wetzlar, den 21. Julii, 1702.

CCXII.

Schreiben Käysers Leopoldi an die ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayſſes, König Carl den XII. in Schweden, als Hertzogen zu Bremen, und Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-

Zell,

Zell, worin er denenselben notificiret, daß er das Stifft Hildesheim in seinen und des H. Röm. Reichs besondern Schutz und Verspruch genommen, und sie ersuchet, selbiges, auf unverhofften Todes-Fall des Bischoffs zu Hildesheim, dabey kräfftigst zu handhaben, de Anno 1702. so auch in simili an die ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayssses ergangen, de Anno 1702.

Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

UNs hat der (Tit.) Bischoff zu Hildesheim schon vor einiger Zeit zu vernehmen gegeben, was Gestalten er, zu Bezeugung seiner uns und dem Reich zutragender treuester Devotion ein Regiment zu Fuß würcklich habe aufrichten lassen, und solches nunmehro, nachdem Exempel anderer löblichen Crayssse und Stände, zu unsern und des gemeinen Wesens Diensten, operiren zu lassen, und alles in solchen Stand zu setzen Willens sey, damit, nach seinem in GOttes Händen stehendem Ableben, darinnen nichts geändert werden solle; Dagegen gehorsamst gebeten, daß wir sein Stifft gegen alle anderwärtige Beschwerung in unsern Special-Schutz- und Schirm nehmen, auch zu dessen mehrerer Sicherheit darüber unserer Alliirten Garantirung bewürcken helffen möchten. Wann wir nun mit seiner Andacht und dem Dom-Capitul darüber nähere und solche Abrede nehmen lassen, daß wir, nach dero Hintritt, des Stiffts beständiger Treue und erklecklichen Beytrags, nach dem Vermögen und desselben Kräfften, gnugsam versichert seynd, und deshalben Seine Andacht sammt

ermeldten Stifft in unsern Käyserlichen special-Schirm und Protection gnädigst aufgenommen haben; So haben wir Euer Liebden Liebden solches hiermit unverhalten, daß sie gedachtes Stifft sothaner unserer Käyserl. special-Protection ohne Eintrag geniessen lassen, und ihres Ortes mit darob seyn wollen, daß, auf solchen unverhofften Todes-Fall, das Stifft mit einigem Volck, es sey wegen Chur-Cölln, und dagegen etwan nehmender Præcaution, oder anderer Ursachen halber, nicht beleget, noch mit Einqvartierungen, oder Still-Lagern, Geld- oder Fourage-Zahlung, oder mit andern Krieges-Lasten beschweret, sondern als ein treues Reichs-Glied und Fürstenthum in seiner Consistenz und ruhigen Administration, die wir dem Stifft, auf obgedachten Todes-Fall, aufgetragen haben, erhalten werden möge. Daran bezeugen uns Ew. Lbd. Liebden, ein angenehmes Wohlgefallen, und wir verbleiben. Wien, den 9. Augusti, Anno 1702.

CCXIII.

Schreiben Churfürst Joseph Clementis zu Cölln an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, worinn er demselben notificiret, daß das Stifft Hildesheim, durch Absterben Bischoff Jobst Edmunds zu Hildesheim auf ihn, als Coadjutorem gedachten Stiffts, gekommen, und ihn, sich bey dessen ruhigem Besitz handhaben zu helffen, auch sonsten sein Interesse bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702.

P. P.

EUer Liebden wird bekannt seyn, was Massen der Allerhöchste, den 13. hujus, den Hochwürdigen

digen, unsern gewesenen Vorfahren, Herrn Jobsten Edmund, weyland Bischoffen zu Hildesheim, und des H. Röm. Reichs Fürsten, nach seiner von so vielen Jahren her rühmlich geführten Regierung, von diesem Zeitlichen in die Ewigkeit abgeruffen. Weilen nun, Krafft Apostolischer Admission der von alldortigen Dom-Capitul im Jahr 1694. auf unsere Person einmüthig ausgefallenen Postulation zum Coadjutorn, cum Spe Successionis, sothanes Fürstenthum an uns rechtmäßig gelanget, wie Reichs-kundig; Als versehen wir uns gegen Ew. Liebden freundlich, sie werden nicht nur ein Gefallen darob schöpffen, sondern auch, aus angebohrner Æquanimität cooperiren helffen, damit uns von nirgend woher, wider unser unwidersprechliches Successions-Recht einiger Eintrag oder Nachtheil wiederfahre: Zumahlen wir des aufrichtigen Erbietens seynd, bey ietzigen Europæischen Verwirrungen in oberwehntem unserm Hoch-Stifft Hildesheim eine vollkommene Neutralität zu beobachten, so lang von dem heil. Röm. Reich kein allgemeiner Schluß zum Favor eines, oder anderen im Krieg stehenden Theils gefast werden mag, deme wir uns, auf dessen Erfolg, als ein getreues Reichs-Glied, nach Ausweisung unserer Pflichten, auf dem Fuß der heilsamen Reichs-Constitutionen, unweigerlich bequemen wollen; Wie uns dann niemahlen in Sinn gekommen, gegen unser hochwerthestes Vaterland, oder dessen Haupt und Glieder, das geringste Ungleiche, unsers Orts, zu unternehmen, und was wir, wider unseren Willen, durch Ergreiffung der von allen

Rechten, und der Natur selbst erlaubten Rettungs-Mittel, gethan haben, solches uns von Chur-Pfaltz, dem Bischoffen von Raab, und deren Anhang, mit Gewalt, zu unserer eigenen Defension, abgenöthiget worden, wie wir in unserm jüngst, sub dato 19. Martii an Ihr Käyserl. Majestät abgelassenen, und in offenem Druck heraus gegebenen Vertheidigungs-Schreiben, mit unhintertreiblichen Rechts- und Wahrheits-Grund Sonnen-klar beym Reichs-Convent zu Regenspurg, wiewohlen bishero vergeblich, vorgestellet haben, und nicht begreiffen können, wie man von Reichs wegen also stillschweigend zusehe, und theils gar darzu helffe, daß ein Churfürst des Reichs, welcher sich über eine Sache, die beym Reich noch nicht ordentlich vorkommen, vielweniger in gehörige Deliberation gezogen, noch beschlossen worden, zu Gefallen eines seiner Mit-Ständen, nicht einlassen, noch die ihm von GOtt anvertraute Länder Preiß geben wollen, unter allerhand nichtigen Vorwänden, feindlich überzogen, und, da er für die Behauptung der Reichs-Grund-Satzungen und Teutscher Freyheit redlich gestanden, als ein Verächter derselben, durch zusammen gesuchtes in- und ausländisches Volck, auf das härteste angegriffen, und beleidiget, auch bey obgedachter Reichs-Versammlung in den Chur- und Fürstlichen Collegiis, zum unläugbaren Abbruch der von Ihrer Käyserlichen Majestät so theuer beschwornen Wahl-Capitulation, von Fortführung der ihme gebührenden Session und Stimmen, ohn der Churfürsten, Fürsten und Ständen vorher gegangenen Einrath- und

Be-

Bewilligung, schimpfflich abgehalten worden. Wir wollen zwar verhoffen, es werde indessen unser neu legitimirter Gesandter in beyden Collegiis zur Session und Votirung von unsertwegen zugelassen worden seyn: Falls doch, gegen bessere Vermuthung, solches noch nicht geschehen, so werden Ew. Liebden zuversichtlich, als ein Eyferer der Reichs-Freyheit und Gerechtsamen, nicht gestatten, daß, mit Vorbeygehung des gesammten Reichs, man zu Wien einen ungehörten, und vielweniger schuldig befundenen Churfürsten des Reichs des Genusses seiner Chur- und Fürstlichen Prærogativen beym Reichs-Convent also despotisch und einseitig entsetze: Zumahlen wir zur Justification unserer bisherо geführten Conduite nicht nur bey dem Churfürstlichen Collegio, sondern vor dem gantzen Reiche uns bereits erboten haben, und annoch hiemit erbieten, die wir ꝛc. Bonn, den 29. Augusti, Anno 1702.

CCXIV.

Schreiben des gesammten Ministerii zu Hamburg an den Königl. Schwedischen Consistorial-Rath und General-Superintendenten in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayern, worinn es denselben ersuchet, sich positive zu erklären, ob er das verledigte Pastorat zu St. Jacob in Hamburg wieder annehmen, und seine anderwärts habende Aemter quittiren wolle, oder nicht? de Anno 1702.

P. P.

EUer Hochehrwürden so theuer contestirte Liebe zu der hiesigen löblichen Gemeinde zu St. Jacobi, veranlasset uns zu glauben, daß sie sich nicht

sonder empfindliches Anliegen erinnern müssen, wie solche Gemeine nunmehro fast jährig ohne Pastore gewesen, die doch, Zweiffels sonder, zu GOtt um einen getreuen Seelen-Hirten inständigst geseufftzet, dessen Lehre, Inspection und Vorsorge, besonders wegen der grossen und volckreichen Menge, sie nicht wohl einen Monat, geschweige ein gantzes Jahr, vermissen kan, als auch Ew. Hochehrwürden nicht in Abrede seyn, was für ein lamentables Elend, ja grösseste Straffe GOttes sey, eine Heerde ohne Hirte zu seyn. Wir haben unser Seiten nichts anders vermuthen können, denn daß, nach Ew. Hochehrwürden beliebter Mutation, auch im Nahmen der heiligen Trinität würcklich niedergelegtem hiesigen Pastorat, die Herren Vorsteher zu St. Jacobi nach einem Pastori sich anderweit umsehen, und die gebührende Sorge tragen würden, daß die gute Gemeine mit einem qualificirten Mann versehen werde, der, nach dem Wort und Befehl des HErrn und hiesiger Kirchen-Ordnung, derselben erbaulich fürstehe, und die zu solchem Pastorat erfoderte Pflichten sorgfältig wahrnehme, worinnen es, wie verlauten will, zwar an ihrem guten Willen nicht ermangelt, allein, wider unser Vermuthen, thut sich dißfalls ein und andere Difficultät und Hinderniß herfür, indem einige des Kirch-Spiels St. Jacobi sich und andere ja auch durch treue abgefertigte Personen uns bereden wollen, sie wären gar gewiß versichert, daß Ew. Hochehrwürden sich nicht ungeneigt fänden, das Pastorat zu St. Jacobi de novo anzunehmen, dieselbe sich auch solten so weit haben vernehmen lassen,

wenn

wenn sie GOttes Winck und Willen sehen, und seinen Trieb vermerckten, so solte sie nichts von dieser lieben Gemeine zurücke halten. Worauf besagte Männer aus der Gemeine verschiedene besondere, sonsten hier ungewöhnlich und von einem Hochweisen Rath endlich untersagte Versammlungen veranlasset, sich berathschlagende, durch welche Wege sie zu Vollstreckung ihrer Hoffnung, gelangen möchten, bis sie jüngsthin die Herrn Vorsteher moviret, gesammter Hand einen Hochweisen Rath zu vermögen, daß er die vorige Vocation Ew. Hochehrwürden verneure. Nun bekennen wir gar gerne, daß wir diese, solchem Berichte nach, von Ew. Hochehrwürden ergangene general-Resolution nicht dahin annehmen können, wie sie einige der Gemeine erklären, nemlich, daß dieselbe völlig resolviret dero gegenwärtige hohe Aemter wiederum und zwar so balden niederzulegen, und das hiesige Jacobitische Pastorat von neuem anzutreten. Denn andere Ursachen ausgesetzt, so liegen vor unsern Augen Ew. Hochehrwürden eigene Schrifften, sonderlich dero Sermon und Dedication an wohlbesagte Gemeine, in welcher sie dieselbe und ieverman zu belehren suchen, wie Göttlich dero Beruff nach Gripswalda sey, welche hohe Aemter und anbey etliche 100. Kirchen und Schulen, solche in guten Stand zu setzen, ihr anvertrauet, und eine sehr grosse Thüre zu vielem Nutzen der gantzen Kirchen eröffnet, wie sie daher die grosse Liebe, Bitten, und thränendes Anhalten der Gemeine zu St. Jacob nicht für eine andringende Ursach zu bleiben, sondern dem Göttlichen

chen Willen zuwider, vielmehr für eine unordentliche Bewegung und hefftigen Haß gegen ihre Seele anzusehen hätten. Welches und mehrers uns im Wege lieget, in Ew. Hochehrwürden eigentliche Intention von obbemeldtem Göttlichen Winck und Willen, wie auch mercklichen Trieb nicht zu penetriren, es sey denn, daß wir von deroselben die Erläuterung vernehmen, daß solches dahin gemeinet, daß, im Fall eine neue ordentliche Vocation zum hiesigen Pastorat zu St. Jacobi, denn die Renovation der vorigen werden Ew. Hochehrwürden von sich selbst, gestalten Sachen nach, für unförmlich halten, sie gäntzlich entschlossen, dero anderwärtigen Aemtern völlig zu renunciiren, und, nach hiesiger Kirchen-Ordnung und Observanz, besagtes Pastorat zu acceptiren und zu verwalten. Hierüber haben wir, zu Beruhigung der Gemeine und unsers Gewissens, dero eigentliche Meinung vernehmen sollen, damit die höchstnöthige Wahl-Sache, ohne Noth, nicht ferner verzögert werden, und die gute Gemeine desto ordentlicher zu ihren Zweck gelangen möge; Wie wir auch nicht zweiffeln, Ew. Hochehrwürden werden, zu Förderung Göttlicher Ehre, der Gemeine Seelen-Nutzen, und hiesiger guten Stadt Ruhe, uns dero positive und gewisse Antwort gönnen, um desto mehr, weil wir dieses, auf und mit Vorbewust E. Hochweisen Raths, und Verlangen des löblichen Collegii der Herren Ober-Alten, an sie gelangen lassen: Als dargegen wir sie, nach unserer beständigen Liebe, unserer Vorbitte und Dienste versichern, und zugleich, zu allem Segen und Heyl, der Göttlichen

Gna-

Gnade erlassen. Hamburg, den 7. Septembris, Anno 1702.

Eurer Hochehrwürden

zum Gebet und Dienst-beflieſſene,

Senior, Pastores und Prediger daselbst.

CCXV.

Antwort des Königl. Schwedischen Consistorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayers, auf vorherstehendes Schreiben des gesammten Ministerii zu Hamburg, de Anno 1702.

Gnade und Friede von GOtt dem Vater, durch unsern HErrn JEsum!

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige ꝛc.

Es ist mir von Herrn Dr. Gerhardi, Prof. hiesiger Universität ein Schreiben, betreffende das Pastorat zu St. Jacobi, für etlichen Tagen eingeliefert worden, so das Siegel eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii, und die Unterschrifft des Senioris, Pastorum und Prediger in Hamburg führet. Nachdem nun der Inhalt dessen und die fürtragende Art mir gantz seltsam und ziemlich anzüglich fürgekommen, wovon in künfftigen wird zu handeln seyn; Als werden meine hochgeehrte Herren nicht ungütig deuten, daß, ehe ich dieses Schreibens Verlangen beantworte, von ihnen mich etlicher Ding vorhero erkundige: 1. Ob dieser Brief von dem gesammten Rev. Ministerio, allen Herren Pastoribus und Predigern herkommen, und mit aller Willen geschrieben sey? 2. Wann dem also, so werden

den meine hochgeehrte Herren, ohne mein Erinnern von selbsten wissen, daß sie sich solcher Dinge unterfangen haben, welche ihnen, vermöge der Kirchen-Ordnung und Observance, nicht zukommen; dahero dann höchstnöthig sich zu legitimiren, daß sie zu diesem Brief quoad materialia und formalia von einem Hoch-Edlen Rath und Erbaren Herren Ober-Alten haben Vollmacht gehabt. 3. Was denn nun endlich, wann ich eine positive Antwort auf meiner Seiten, entweder wieder zu kommen, oder zu bleiben Reverend. Ministerio geben werde, meine Antwort werde für einen Effect haben, und was darauf erfolgen werde? Ob meine hochgeehrte Herren darzu von einem Hoch-Edlen Rath und denen Kirch-Spiel-Herren, Herren Ober-Alten und Juraten der Gemeinde zu St. Jacobi bevollmächtiget, den nachdrücklichen Effect sehen zu lassen, oder ob sie weiter nichts, als die Antwort bloß zu überbringen und wohl zu bestellen Instruction haben? Meine hochgeehrte Herren nehmen nicht übel, daß ich meine Theologische gewissenhaffte Præcaution, bey so ungewöhnlicher Correspondence, nehme. Ich halte es für GOtt höchst unverantwortlich und Gewissenlos, mit Vocationibus zu spielen, und darinnen zu qvackeln; GOtt muß allhier sein Herren-Recht haben, dem Knechte gebühret der Gehorsam; aber der Wille des HErren ist höchstnöthig vorhero wohl zu prüfen und zu untersuchen, ehe der Mensch etwas verspreche oder abschlage, und hernach sich gewaltig prostituire. Schlüßlich bitte ich gantz dienstlich mich mit dem Argwohn zu verschonen, ob wäre ich

Urhe-

Urheber, oder beförderte und unterhielte auf eine und andere Weiſe, durch mich oder durch andere, einige Seelen-Verſäumniß und unordentliche Zuſammenkünffte; Wer dieſes von mir ſchreibet, oder redet, der beleidiget die Wahrheit und verſündiget ſich ſchwer an der Chriſtlichen Liebe, ſo er mir, vermöge Göttlichen Gebots, ſchuldig iſt. Hiermit überlaſſe ich Euer Hoch- und Wohl-Ehrwürden der Gnade und Regierung des Allerhöchſten, der laſſe ſie in dem Eyfer wider ſeine Feinde täglich zunehmen, und gebe ihnen einen unerſchrockenen Helden-Muth, gute Beſtändigkeit in ihren heilſamen Conſiliis und alles ſelbſt verlangte Wohlergehen an Seele und Leib! Den 16. Septembris, Anno 1702.

Euer Hoch- und Wohl-Ehrwürden

zum Gebet und Dienſten Verbundener,

Johann Friedrich Mayer,
Doctor.

CCXVI.

Schreiben des Käyſerlichen Cammer-Gerichts-Præſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms an den Reichs-Vice-Cantzler, Graf Dominicum Andream von Kaunitz, worinn er Käyſerlicher Majeſtät die von ihm geſuchte Dimiſſion vom Cammer-Gerichte, beſtens zu recommendiren, und die deswegen nöthige Reſolution auszuwürcken bittet, de Anno 1702.

P. P.

EUer Excellenz iſt aus meinem letztern, unterm 21. Julii nuperi, an ſelbige abgelaſſenem Schreiben und deſſen Beylage annoch beſter Maſſen erinner-

innerlich, wie daß ich mich genöthiget befunden, um allergnädigste Dimission meiner obhabenden Præsidenten-Stelle, und hierzu nöthige Dispensation bey Ihrer Käyserl. Majestät allerunterthänigst anzusuchen. Wann ich nun bishero mit einer allergnädigsten Resolution nicht versehen worden, die zu obbesagter Entschliessnng mich bewegende Ursachen aber nicht cessiren; Als habe Euer Excell. hierdurch nochmahln gehorsamlich ersuchen wollen, selbige geruhen dieses mein Anliegen bey Ihrer Käyserl. Majestät dahin zu recommendiren, damit eine baldige allergnädigste Resolution erfolgen möge, ich verharre beständig. Datum Wetzlar, den 2. Sept. 1702.

CCXVII.

Antwort des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, auf vorherstehendes Schreiben des Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms, de Anno 1702.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrtester Herr,

ICh habe sowohl Eurer Liebden geehrtes, vom 21. Julii nuperi, als auch das vom 2. dieses, zu recht empfangen, auf jenes aber darumben nicht eher antworten können, weil inzwischen des Herrn Baron von Ow Klage wider den Herrn Baron von Ingelheim einkommen, und gewiß ist, daß Ihre Käyserl. Majestät dieses dero allerhöchsten Autorität gar zu verkleinerliche Verfahren ungeahndet nicht lassen werden: Wie dann, so lange man

nicht

nicht siehet, auf was Weise die Ahndung etwa geschehen möchte, Ew. Liebden mit ihrem Gesuch nothwendig in Gedult stehen werden müssen: Alsdann aber werde nicht ermangeln bey Ihro Käyserlichen Majestät um vergnügliche Resolution anzuhalten, und zugleich, wie löblich sie sich eben bey obbedeuteter Owischer Sache aufgeführet haben, de novo anzurühmen, der ich, nebst dienstlicher Empfehlung, bin und verbleibe

Euer Liebden

Datum Wien, den 23. Sept. 1702.

Dienst-schuldigster Diener,
Dominicus Andreas, Graf von Kaunitz.

CCXIIX.

Wieder-Antwort des Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, auf vorherstehendes Antwort-Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, de Anno 1702.

P. P.

WB Ew. Excellenz geehrtestem Antwort-Schreiben von 23. Passato, ersehe, zu meiner sonderbaren Consolation, daß selbige meines Dimissions-Gesuchs eingedenck zu seyn, und darbeneben meine bisherige bey dem Cammer-Gericht geführte Conduite zu approbiren belieben wollen, weshalber die schuldige Danckſagung ehender abzulegen nicht würde ermangelt haben, wenn mich nicht die nun in die sechste Woche anhaltende Abwesen-

heit von Wetzlar und der dazwischen gekommene Todes-Fall meiner wohlseeligen Frau Mutter behindert hätten, weshalber Euer Excellenz den Verzug nicht ohngütig nehmen werden. Mir ist sonsten leid, daß des Herrn Baron von Ow gegen meinen Collegam, den Herrn Baron von Ingelheim eingegebene Klage, und dahero von Ihro Käyserlichen Majestät gegen diesen vorhabende Ahndung obiges mein Dimisions-Gesuch, und die darauf verlangende Käyserliche allergnädigste Resolution in soweit retardiret, und hätte ich wünschen mögen, daß es zu solchen Extremitäten nicht gediehen wäre, wie dann ich meines Orts allen möglichsten Fleiß angewendet, die Sache in dergestaltige Wege zurichten, damit, nechst Conservirung Ihro Käyserl. Majestät, als unsers allerhöchsten Ober-Haupts schuldigen Respects und deroselben zustehenden Jurium, sowohl mein Herr Collega, als das sämmtliche Collegium Camerale in keine Collision gerathen, sondern alles mit allerseitigem Contento, und zu Beförderung der heilsamen Justiz geendiget worden wäre. Nachdem aber ich dißfalls unglücklich gewesen, und mich ausser den Stand, solches zu richten, gesehen; Als habe ich durch eine unverfängliche und neutrale Conduite, mich von aller Partialität und der etwaigen Opinion, als ob ich von einer solchen Occasion profitiren, und eigene Ehre, oder dergleichen suchen wolte, zu befreyen bißher gesucht, und um deswillen von allen Bericht-Schreiben abstrahiret. Bleibe auch bis noch wohlbedächtlichen auf solchem Fuß, und lasse dahin gestellet seyn, was Ihro Käyserl.

Ma-

Majestät desfalls allergnädigst zu resolviren belieben werden. Mein obbesagtes Dimisions-Gesuch aber recommendire Ew. Excell. zu dessen Beförderung um so mehr nochmahls, als mehr die Ursachen und Motiven hierzu sich täglich vermehren, und bis noch keine Hoffnung anscheinen will, wie dem Justiz-Wesen im Reich, bey dermahligen martialischen Occupationen, geholffen, mithin diejenige, welche dessen Beförderung und Aufrecht-Erhaltung zum Endzweck ihrer Verrichtungen haben, und desfalls mit schweren Pflichten beladen sind, in dem Stand erhalten werden möchten, ihr Amt mit Freuden verwalten zu können; Womit, nechst Empfehlung in Göttlichen Schutz, allstets verharre ꝛc. Datum Laubach, den 19. Octobr. Anno 1702.

CCXIX.

Schreiben der gesammten mit Mayland verbundenen Catholischen Schweitzer-Cantons an den Käyserlichen Gesandten in der Schweitz, Graf Frantz Ehrenreichen zu Trautmannsdorff, worinn sie demselben vorstellen, daß das Mayländische Capitulat iederzeit auf den würcklichen Besitzer desselben Staats gedeutet und extendiret werden müste, de Anno 1702.

Hoch-Wohlgebohrner Graf,

Gnädiger Herr,

Auf die Erkänntniß, wie beschwerlich einem dritten und geringern Stande es falle, sein Verhalten also einzurichten, daß er nicht von dem einem, oder dem andern, der ihn umringenden, und im Krieg gegen einander stehenden Potentzen, da

Verweiß, dorten Nachtheil und Gefahr zugewarten habe, hätten wir der, auf den Todes-Fall Caroli des II. Königs von Spanien erfolgten Revolution in Europa, uns wohl gerne überhoben sehen mögen. Denn da an denen besorgenden Verwirrungen wir keinen Antheil haben, und nach dem Exempel unserer lieben Vorfahren, ausser Noth, wir uns einiges Geschäfftes nicht beladen; Gleichwohl aber die Situation unsers gemeinen Vaterlandes, und die unterhaltende Tractaten, mit denen um die Succession der Spanischen Monarchie in Contestation gewachsenen hohen Potentzien, dero Herren Ministros unter einander dahin aufgebracht, daß sie verschiedene schwere Angelegenheiten, an eine gesammte löbliche Eydgenossenschafft, um die Continuation des Mäyländischen Capitulats, die widrigen Gedancken aber ihrer allerhöchsten Principalen an die in selbigem Capitulat interessirte löbliche Orte absonderlich angebracht, weil ermeldter Tractat, nach dem Todes-Fall höchsterwehnten Hispanischen Königs, auf 5. Jahr gültig seyn, und in Kräfften bestehen soll: So seynd ermeldten, in dem Bunde begriffenen Orten, wegen dessen Continuation ein und ander Seits, so viele gantz bedenckliche Beschwerlichkeiten entzwischen gelauffen, daß die Sache länger denn anderthalb Jahr verzögert worden, wie auch in Verabsehung von da und dorten zu befahren habenden Unbeliebigkeiten dieselbe solches noch weiter protrahiret hätten wünschen mögen, wann man nicht mit bekannter Hefftigkeit, von Seiten der Herren Ministern, um einen endlichen Schluß, in uns gesetzt

setzt hätte. Und gleichwie von denen Herren Ministris die löblichen Orte beyderseits gleichstimmig erinnert worden, daß sie, woran man zwar ohne diß niemahlen gedacht hat, in dieser so schweren Sache, das richterliche Amt nicht berühren, wohl aber, ihrer obhabenden Pflicht und Gebühren nach, verfahren wolten: Also haben wir billich um die mehrere, oder mindere Gültigkeit, Krafft und Werth deren, von dem einem und dem andern in der Contestation stehenden höchsten Theilen, und von ihren anbringenden Gründen wegen der Succession in in der Spanischen Monarchie, uns nicht des mindesten beladen, sondern einig bedencken sollen, wohin denn endlich unsere Schuldigkeit, bey denen gegenwärtigen Zeit-läufften, uns verweisen möge. Bey welchem uns gantz wohl erinnerlich, daß wir uns, neben übrigen löblichen Orten, unterm 22. Julii des verstrichenen Jahres, die unserm geliebten Vaterlande sowohl erspriessende Neutralité weiters genau zu observiren, aus der besten Intention, erkläret haben; Es beliebe aber Ew. Excellenz zu erwegen, daß eben in derselben Erklärung, man mit Nahmen das Mayländische Capitulat nicht mit in begriffen, sondern dasselbe denen hohen Obrigkeiten, zu deren Uberlegung, vorbehalten habe, daß man also nicht absehen kan, warum der scharffe Verweiß, bey dem öffentlichen Vortrage am 4. Julii nechsthin, beygerücket worden. Nachdem nun, neben der profitirten Neutralité, die Beobachtung der geschwornen Vereinigung, Bünde und Tractaten, bey der löblichen Eydgenossenschafft iedesmahl, und auch in denen vergangenen Kriegen,

mit Nahmen aber eben dieſes in obgedachter Erklärung ausdrücklich vorbehaltenen Mayländiſchen Bundes, unwiderſprechentlich beſtanden, deſſen Continuation auch von Ihrer Käyſerl. Majeſtät und dem Durchl. Ertz-Hauſe, offt wiederholter Maſſen, mit warhafftig groſſem, und gantz gutem Erbieten verlanget worden; Alſo, daß eines neben dem andern beſtehen möge; So will man hoffen, daß der der löblichen Orte, ihrer zu der Neutralitäts-Beobachtung gegebenen Erklärung halber, diß Orts in ungleichem nicht werde zu gedencken ſeyn. Beruhet demnach die Frage alleine auf deme, ob dieſer Bund, vor die angezogenen 5. Jahr bis zu ſeiner Exſpirirung dauren, und mit wem er continuiret werden müſte? Wegen des erſten meldet der 18. Articul in dem Haupt-Puncte: So iſt abgehandelt und beſchloſſen, daß dieſe Bündniß und Erneuerung in Kräfften beſtehen und verbleiben ſolle, ietztregierenden Königlichen Majeſtät, Philippi IV. und des Principis, ihres Sohnes, und Succeſſoris am Königreich Leben lang, und 5. Jahre nach ihr beyder Abſterben ꝛc. Dieſes iſt eine gantz ausdrückliche und geſchworne unwiderſprechliche Verbündlichkeit, welcher wir uns billich, als ehrlichen Leuten gebühret, nimmer entbrechen ſollen, noch können. Selbige wird auch von Ew. Excellenz vor eine ſolche angeſehen, anerwogen eben, Krafft deſſen, vor das Durchl. Ertz-Haus von deroſelben die Continuation hat mögen verlanget werden; Dieweil aber das richterliche Amt, wegen der Gültigkeit des Succeſſion-Anſpruchs auf die Spaniſche Monarchie, uns, nurgedachter Maſſen,

sen, keinesweges zustehet, und uns anders nichts, als die gründliche Erwegung dieses geschwornen Tractats, in welchem wir einen constituirenden Theil ausmachen, oblieget, die Capitul desselben aber, die schon Anno 1466. ihren Anfang genommen, und von den Besitzern des Mayländischen Staats von einer in die andere Zeit mit denen Eydgenossen continuiret worden, und die Situation der an einander gräntzenden Länder und Päss, und die von eben diesem Staate an die Eydgenossen gewachsene Landschafften, wegen Märckte, Gewerbes, unentbehrlichen Handels, Wandels uñ anderer täglichen Nothwendigkeiten, also beschaffen, daß solche wahrhafftig von niemanden anders, als von dem würcklichen Besitzer desselben können bewerckstelliget, und effectuiret werden, solche aber eine der vornehmsten Wesenheiten dieses Bundes seyn: So ergiebet sich von selbsten, daß nun so gegenverbindlicher reciprocirlicher Contract gegen niemanden, als den dermahligen Besitzer, auf die in dem Capitulat bedingte Jahre, nach Anweiß- und Verordnung desselben, könne und müste fortgesetzet und continuiret werden. In denen von Ew. Excellenz uns vielfältig gethanen, so schrifft- als mündlichen Vorträgen, Erinner- und Vorstellungen, sagen dieselbe mehrmahlen gantz ernsthafft, daß die Continuation des Mayländischen Capitulats mit dem ietztmahligen Inhaber dieses Hertzogthums, ein Einbruch in die ewige Erb-Verein mit dem Durchl. Ertz-Hause, ja derer Zernichtung sey, und insonderheit, in dem Schreiben vom 22. April. dieses Jahres, da die Stellen aus dem

ewigen Bericht de Annis 1471. 1494. und den Erb-Vereinen de Annis 1477. 1500. und 1511. dahin lauten: daß man niemanden in Bündniß nehmen, dem andern zu Schaden, sondern dieselbe vorgehen und vorbehalten solle: Die Theile solten gegen einander nicht seyn, und wider die, so dem einen ietzt, oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Vorspruch, oder in andere Weise verwandt seyn, oder werden, in Krieg nimmer thun, noch etwas, davon Arges entstehen möchte, vornehmen. Uber dieses nun, erklären wir uns nochmahlen in wahrer Aufrichtigkeit, wie wir solches gegen Jhro Käyserl. Majestät durch unsern Abgeordneten, mündlich und schrifftlich mehrmahls, auch gegen Ew. Excellenz den 22. Julii 1701. und vielfältig gethan, daß wir dieselben Erklärungen, zur Beobachtung der obigen Erb-Verein de Anno 1511. mit dem Durchl. Ertz-Hause, in theurer Obacht halten wollen, und von derselben nicht das mindeste abzuweichen gedencken. Wie aber bekannt, daß die vorhin bis auf 1472. zwischen dem hochlöblichen Ertz-Hause, und den Eydgenossen, wegen der gehabten Mißhelligkeiten, und Krieges willen, verschiedene nur auf gewisse Jahr-Ziel errichtete Frieden, selbigen Jahres in den ewigen Bericht, und folgends in die ewige Vereinigung verwandelt, und darbey, wegen der Oesterreichischen Länder, ein gewisser, und gründlicher Unterscheid gemachet, und ein anders um die Länder, die in dem Erb-Verein begriffen, und wieder einanders um die übrigen, so in demselben nicht begriffen, geordnet worden, und dannenhero zu schliessen, daß der aus dem Erb-

Verein de Anno 1511. angezogene Text, auf den Mayländischen Staat nicht möge verstanden, noch auf eine so unbedingte, und aller Enden um sich greiffende Weise extendiret werden, wohl aber, daß in demselben gemeldte Land und Leute nicht mit begriffen; Und hätte man mit allem Fug mit anführen sollen, daß so lange gedachter Staat in des Ertz-Hauses Händen gestanden, dasselbe auf solches zu verstehen sey, auch ferner dahin lauten werde, wann solches dessen Besitz wieder erlanget: So hat man dahero gantz gründlich zu hoffen, weil mit Continuation des offterwehnten Capitulats, wider die Verordnung der Erb-Verein nicht das mindeste gethan wird, daß man uns eines Einbruchs in denselben, oder der Zernichtung eines so theuer geschwornen, und von uns höchstgeehrten Tractats, ob GOtt will, nicht werde beschuldigen können. Daß aber in dem offterwehnten Erb-Verein angedinget worden, denselben, bey Anrichtung anderer Bündnisse, in alle Wege auszunehmen, und vorzubehalten, ist eine Sache die man gestehet; es ist solches auch geschehen, und soll billich darbey sein Verbleiben haben. So lange aber der Mayländische Staat, nicht in des höchstlöblichen Ertz-Hauses Händen, kan man nicht begreiffen, warum dieser Text wolle angezogen werden. Wahr ists, daß, als mit den Königen von Spanien, dieser Bund von uns, denen Catholischen Orten, aufgerichtet worden, daß in den, unser Seits, geschehenen Vorbehalt, mit Nahmen das H. Röm. Reich, ja dem Erb-Verein mit dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich und Burgund, diese ausdrückliche Worte

eingerücket worden: Also, daß gegenwärtige Bündniß denselben, als den ältern Brief und Siegel, so wir hierum empfangen, und geben haben, unschädlich heissen und seyn, mit dem Zuthun hingegen, daß auch diese angezogene ältere Bündniß und Verständnissen dieser gegenwärtigen keinen Nachtheil geben, und bringen sollen. So ist auch hernach weiters in diesem 20. Articul des Teutschen Haupt-Instruments, so in der Italiänischen Version der 25. ist, enthalten: Und Falls iemand seyn würde, der wäre gleich wie er wolte, so die eine oder andere Parthey, nahmentlich uns König Philipp den IV. und uns die verbündete Orte, an den Orten, Städt und Landen, in diesen gegenwärtigen Verein begriffen, mit Krieg, oder anderer feindlichen Gestalt, heimlich oder öffentlich, antasten, verletzen, oder überfallen würde, alsdenn soll die andere Parthey, ohne einig Ansehen dieser Vorbehältniß, der andern Parthey so also angriffen, oder angetastet wäre, wider dieselbige Anläuffer und Beleidiger, wo ja die seyn, Hülffe und Beystand thun, ꝛc. Und noch weiter: Also, daß, im Fall der Noth, ein Theil den andern zubeschirmen an denen Orten, wie hierinnen genugsam gemeldet, und erläutert ist, kein Theil aber dem andern zu helffen, sich zu entschuldigen haben solle. Wie nun diese von höchstgedachtem Könige aus dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich, selbst geschlossene so bindende Verordnung nicht allein zeiget, daß die gethanen Vorbehaltungen, welche ohne diß ferners bekannt, und gnugsam ausgedruckt seyn, wohin sie zielen und gelten sollen, der Wirckung des Capitulats nicht alleine

nicht hinderlich seyn können, sondern auch die löblichen Orte ihre geschworne Schuldigkeit, wegen der bedingten Hülffs-Leistung, gantz verbindlich machet; und ob GOtt will, kein Abgang der Tüchtigkeit, wegen Errichtung eines Bundes, darwider angezogen werden wollen, dessen Continuation von Ew. Excell. so vielfältig verlanget worden, also und weilen aus dieser vorgestelten Beschwerlichkeit wir uns nicht auszuwinden gewust, zu dem die obhabende Schuldigkeit uns unwidersprechlich gebunden hält: So setzet man ausser allen Zweiffel, daß uns zu Ungute nicht werde aufgenommen werden, wenn wider den Erb-Einigungs-Tractat, wir nicht gehandelt, hingegen dasjenige gethan haben, was unsere liebe Vor-Eltern, um eben dieses Staats willen, in fast gleicher Begegniß, das ein und andere mahl uns vorgewiesen haben, um, unerachtet der denen damahligen Hertzogen zugetragenen Affection und ruffender eigner Convenienz, weil der Bund das erstemahl mit Ludovico XII. Anno 1500. das andere mahl mit Francisco I. Königen in Franckreich, Anno 1522. dazwischen gelegen, ehrlichen Leuten gezientende ein mahl auf sich genommene geschworne Schuldigkeit erfodert, derselben die Gebühren zu leisten. Hiernebenst, so ist bekannt, wie hefftig von einer Zeit zur andern, und fast vom ersten Anfange an, eine Eydgenossenschafft um das Mayländische Hertzogthum, wegen beyderseitigen Situation, und anderer mit unterlauffenden unentbehrlichen Angelegenheiten halber, eingeflochten worden: und zeigen es die Acta, daß bey der erstern obangezogenen

nen Begegniß der sehr ansehnlichen Bothschafft Käysers Maximiliani, in dem Martio des 1500. Jahres, in Zürch, und der andern Bothschafft Käysers Caroli V. in dem 1522. Jahr in Baden, und denen zu Nürnberg versammleten Reichs-Ständen abermahls aus Zürch, um die angezogene Erb-Verein, und um das Mayländische Reichs-Lehen eben also, als wie oben gemeldet, so gern man auch still gesessen wäre, freund- und gründlich zuentboten worden, daß derentwegen geschwornen Bunds-Pflichten, man mit Treu nicht entstehen dürffte. Und wie damahls in frischer Erkäntniß geschwebet, wohin die Erb-Verein mit ihrem Vorbehalte errichtet, dahero auch um dieselbe, bey des Röm. Reichs Cammer, oder Lehen, die geziemende Erklärung gethan worden, welche mit der, die wir ietzo erstatten, eintrifft; So hat man vernünfftig zu vermuthen, man werde mit einem mehrem, als damahlen geschehen, in die löblichen Orte nicht setzen. Was im übrigen von denen dißmahligen Zeit-Läufften und darbey waltenden Absehen, wohlmeynend erinnert, darbey die von dem Durchl. Ertz-Hause genossene Wohlthaten angezogen, und daß den Mayländischen Bund höchstermeldtes Ertz-Haus vor sich, zu eigenem Guten, und nicht vor einen andern geschlossen habe, gedacht worden; So hat es, wegen des letztern, diese Bewandtniß, daß dieser Bund nicht vor dasselbe, sondern mit dißmahligem Besitzer und Nachfolger, vor die, biß zu dessen Exspiration, bedingte Zeit, muß continuiret werden: Ist also nicht der Eydgenossen Sach, noch dero Verschulden: und

wird

wird derohalben denenselben hoffentlich nichts beyzumessen seyn. Sie haben sich aber in gegenwärtige, eben sehr beschwerliche Conjuncturen schicken, und die von GOtt und der Natur, wegen ihres Landes ihnen gegebene Situation, nothdringender Weise, beobachten müssen: Sintemahlen sie alles, sowohl seinem Wesen, als denen Umständen nach, sowohl nach den vergangenen, wie auch gegenwärtigen und künfftigen Zeiten, mit gantz sorgfältig- und Landes-väterlichen Augen angesehen, und sich dahero obgelegen seyn lassen, dem Durchl. Ertz-Hause, nicht alleine wegen der getreuen Beobachtung des ewigen Erb-Vereins, sondern auch noch weiter, wie in vorigen Zeiten vielfältig auch geschehen, von bestem Hertzen, und wie in willkührlichen Sachen, auch dermahlen geschehen soll, in aller ergebener Ehrerbietigkeit, möglichster Massen zu willfahren, und dessen höchstvenerirte Huld und Gnade noch weiter auf uns zu erhalten. Und gleichwie vor dero empfangenen Genuß wir einen erkänntlichen Danck bezeugen, und eines Undancks beschuldiget zu werden, einen Abscheu tragen; Also setzen wir in die Welt-und niemahlen genug gepriesene Güte, Milde und Gerechtigkeit Ihr. Käyserl. Majestät das demüthige und ehrerbietigste Vertrauen, man werde, bey gründlich der Sachen Erwegung, bey der sich nimmer ergeben wird, daß mit schuldiger Continuation des Mayländischen geschwornen Capitulats, weder wider die zugesagte Neutralité, noch vorige Erb-Verein und Mayländischen Bund, auch nicht wider das Röm. Reichs-Lehen, noch das Durchl. Ertz-Haus Oesterreich, oder

dessen

dessen hohe Alliirte von Seiten der Catholischen hierinnen begriffenen Orten gehandelt worden: Als welche, gleichwie mit dem dißmahligen Besitzer, also auch mit einem andern, so in desselben Besitz gelangen wird, dieses Capitulat zu continuiren, billich kein Bedencken machen werden; Dahero und weil man ja nirgends mit Ubereilung zugefahren, wohl aber, so lange immer möglich protrahiret hat, und ehrliche Leute bey Folge-Leistung ihrer geschwornen Pflicht nimmer zu verdencken; So wollen wir hoffen, es werden die hierüber uns so ernsthafft und vielfältig gethane Verweise und Drohungen, die wir hoffentlich nicht verdienet haben, zu keinem Stande, wider einen so theuer erworbenen Frieden, oder ewigen Bericht, und daraus geflossenen ewigen Verein, ankommen, sondern man dessen Früchte einer löblichen Eydgenossenschafft noch ferner angedeyen lassen. Und weil uns bekannt, daß die hochgültigen und hochansehnlichen Officia Ew. Excellenz einer löblichen Eydgenossenschafft sehr wohl erspriessen mögen; Also wollen deroselben gegenwärtige unsere und gemeinen Vaterlandes Angelegenheiten nochmahlen, sammt uns, dienst-freundlichst anbefohlen haben. Dero wir immittelst alles wahre Gedeyen anwünschen. Gegeben in unser aller Nahmen mit u.g.l.a.e. der Stadt Lucern Secret Insiegel verschlossen, den 4. Sept. 1702.

Eurer Excellenz

Freund- und Dienst-willige,

Die Schultheiß, Landammann und Räthe der Catholischen Orten, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug, und Catholisch Appenzell.

CCXX.

CCXX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an den Magistrat zu Ulm, worinn er demselben vorstellet, warum er sich der Stadt Ulm, und dadurch des Donau-Passes versichern müssen, auch selbigen versichert, daß die Stadt an ihren Privilegien und Freyheiten nicht gekräncket werden solle, de Anno 1702.

P. P.

Es ist vorhin schon nach Genügen bekannt, mit was für einer guten aufrichtigen Intention wir uns verwichenes Jahr, als sich wegen der Spanischen Successions-Sache allerhand Motus angefangen hervor zu thun, nicht alleine zu dem Beytritt der zwischen beyden Cräyssen, Francken und Schwaben, errichteten, und allein zur gemeinsamen Defension angesehenen Association, auf die uns beschehene wiederholte Einladung, ohne einzige Reservation, gantz willfährig erkläret: sondern auch darüber hin, dem mit ihnen genommenen Anlaß gemäß, unsere damahls auf denen Beinen gehabte Trouppen mit grossen Unkosten, und nicht ohne Gravirung unserer Unterthanen um ein nahmhafftes augmentirt, und uns in eine solche Kriegs-Verfassung gesetzet, daß wir dadurch gnugsamlich im Stande gewesen, mit gedachten beeden Cräyssen, wenigstens in denen hierobigen Reichs-Landen, die gemeine Tranquillität und Beybehaltung des so theuer erworbenen Ryßwickischen Friedens, als das eintzige Absehen der geschlossenen Association und aller darauf genommenen Messuren, zu erreichen. Wie geneigt und bereit wir nun gewesen, mit offtgedachten beeden Cräyssen zu einem so löblichen

lichen und von Ihro Käyserl. Majestät selbsten approbirten Vorhaben zu concurriren, und mit ihnen die gemeine Securität, nach allen Kräfften, mit besorgen zu helffen; Um so viel empfindlicher hingegen ist uns gefallen, wider alles bessere Vermuthen, zu sehen, daß sie von diesen so heilsamen Principiis, ohne eintzige nothdringende Ursach, theils aus allerhand particular-Respecten, und theils aus andern privat-Absehen auf einmahl abgewichen, die Offensivam ergriffen, und sich, wider ihr eigen Wort, mit Hindansetzung aller Considerationen, und von uns gethanen Repræsentationen, freywilliger Weise, in einen neuen Krieg, ohne daß sich das Reich vorhero erkläret hätte, geworffen, auch darauf hin einen Theil ihrer Trouppen den Rhein würcklich passiren, und alldorten denen vorgenommenen Operationen den Anfang mit haben machen lassen, dergleichen unnachbarliche Verfahrung wir uns von Fürsten und Ständen offt angezogener beeden Cräysse nimmermehr versehen, noch weniger geglaubet hätten, daß sie uns, nachdeme wir zum anderten mahl von ihnen selbst so eyfrig, um unsere Accession und Beystand, requirirt worden, hernach auf eine solche, unserer Reputation allzu nahe schreitende Manier begegnen solten. Das empfindlichste iedoch, und was uns hierunter am mehristen zu Gemüthe gehet, ist, daß sie dadurch sich und ihre eigene Land und Leute, welche kaum von den Calamitäten des letzteren Kriegs wieder ein wenig zu respiriren angefangen, und für die wir ie und allezeit eine wahre Zuneigung getragen haben, nicht allein in augenscheinliche neue

Ge-

Gefahr stürtzen, sondern auch denen zurück gelegenen Ständen gleiches Unglück zuziehen, massen bey dem geringsten erfolgenden unglückseeligen Streich, da ohne dem es schon aller Orten ein so gefährliches Aussehen hat, nichts anders zu gedencken, als daß der völlige Kriegs-Last denen hierobigen Cräyssen allein auf den Halß wachsen, und nach ihrem Untergang auch den Verlust der angräntzenden Lande nach sich ziehen wird. Zumahlen wir aber gantz nicht gesinnet, uns einem andern zu Gefallen zu verliehren; So haben wir, aus derjenigen Obligation, mit welcher wir für die Coservation der von GOtt uns anvertrauten Land- und Leuten zu sorgen schuldig sind, für ohnumgänglich und ohnaufschieblich befunden, auf die Sicherheit unserer Gräntzen zu gedencken, und uns zu diesem Ende des Donau-Passes eurer Stadt Ulm, auf die Weise, wie es geschehen, zu bemächtigen, indeme wir versichert seynd, wann wir euch auch vorhin unsere Intention eröffnet hätten, daß eben diejenige, welche dieses Kriegs-Feuer angezündet, und euren Ruin suchen, und auf gleiche Weise, wie sie euch in selbiges eingeflochten, also auch in dieser Occasion euch die Libertät würden benommen haben, eine solche Resolution zu nehmen, wie es eure eigene Conservation und der gegenwärtige Nothstand erfodern thut. Wir versichern euch dabeynebens, daß unsere Meinung nicht ist, durch diese Occupation euch an euren hergebrachten Juribus, Privilegien und Freyheiten im geringsten zu præjudiciren, sondern wir verlangen euch vielmehr kräfftigst dabey zu manuteniren, und

euch alle weitere Zeichen unserer gnädigsten Propension zu geben, so bald nur die Gefahr cessirt, und wir die Sache in einem solchen Stande sehen werden, daß daraus weder dem gesammten Reich, noch uns und unsern Landen in particulari mehr etwas schädliches zustehen kan, derentwegen wir auch nicht ermangeln werden, uns gegen den gesammten Crayß weiters zu expliciren. Stellen im übrigen zu euch das Vertrauen, ihr werdet die behörige Vorsehung thun, damit für die Subsistenz unserer Trouppen die Nothdurfft an Brod und Fourage bey Zeiten beygeschafft, und dadurch der Weg zu allerhand Excessen abgeschnitten, mithin der Officier in Stand gesetzt werde, durchgehends eine gute Disciplin zu halten, worüber ihr von gegenwärtigen bey unserm Leib-Regiment zu Fuß bestelten Obrist-Lieutenant, dem von Pechmann, das weitere vernehmen werdet, auf dem wir uns also vor dieses mahl beziehen, und euch darnebenst mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. Gegeben auf unserm Schloß Tachau, den 7. Sept. 1702.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

CCXXI.

Schreiben des Käyserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Käyserlichen Cammer-Richter daselbst, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn er sein Ansuchen, wegen Dimission vom Cammer-Gerichte, bey Käyserlicher Majestät bestens zu secundiren bittet, de Anno 1702.

P. P.

EUrer Churfürstlichen Gnaden soll ich hiers durch gehorsamst nicht verhalten, wie daß mir

die

die bey hiesigem höchsten Reichs-Gericht obhabende Præsidenten-Stelle länger also, wie bisher, zu bekleiden, schon vor einiger geraumen Zeit fast bedencklich und schwer gefallen, wie dessen Ew. Churfürstl. Gnaden allbereit aus dem, was im verwichenen Jahr deroselben persönlich zu eröffnen ich mich genöthiget gefunden, Wissenschafft haben; Dahero solches weitläufftig anhero zu wiederholen, und Ew. Churfürstl. Gnaden damit Molest zu fallen ich billich anstehe. Wann nun ich seithero der Hoffnung gelebet, es werde sich etwan nach und nach in dergestaltige Wege schicken, daß ich mein obhabendes Officium mit Freuden ferner zu verwalten Gelegenheit finden möchte; So muß ich iedoch daran um so mehr zweifeln, als mehr sich diejenige Motiven, welche mich zu einer Aenderung angetrieben, bishero vermehren, und bey dem ietzigen Statu des Teutschen Reichs, da alle Consilia auf den Krieg und wenige, oder gar keine auf die Justiz und deren Aufrecht-Erhaltung gekehret werden, alle Hoffnung zu einer soliden Verbesserung verschwindet. Dieses ist auch die Ursache, warum ich endlich bewogen worden, das in Copia hierbey gehende allerunterthänigste Bitt-Schreiben an Ihre Käyserl. Majestät, als meinen allerhöchsten Præsentanten, abzulassen, und darinnen um allergnädigste Dispensation, ratione Sexennii anzuhalten; Ich hätte aber so gleich Ew. Churfürstl. Gnaden so balden persönlich davon unterthänigste Eröffnung und Notification zu thun nicht ermangelt, nachdem ich aber an persönlicher Aufwartung bis noch verhindert werde, so habe kei-

nen längern Anstand nehmen sollen, Ew. Churfürstl. Gnaden meine führende Intention und Meinung hierdurch schrifftlich zu erkennen zu geben, und selbige unterthänigst zu ersuchen, mit dero gnädigsten Approbation auch mir zu statten zu kommen, und bey Jhro Käyserl. Majestät mein allerunterthänigstes Dimissions-Gesuch dero hohen Orts gnädigst zu secundiren, welche hohe Gnade ich Zeit Lebens zu demeriren mich bestreben werde, als ꝛc. Datum Wetzlar, den 9. Septembris, Anno 1702.

CCXXII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Cräysses, Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz, als Bischoffen zu Bamberg, und Margraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Culmbach, seine Krieges-Operationes und vornemlich die Occupation der Stadt Ulm betreffend, so auch in simili an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Cräysses ergangen, de Anno 1702.

P. P.

Es ist fast eine offenbare Sach, und Ew. Liebden Liebden zuförderst selbst am besten bekannt, was zwischen beyden löblichen Cräyssen Francken und Schwaben, gleich bald nach dem fatalen Hintritt des letztverblichenen Königs in Spanien, glorwürdigsten Gedächtnisses, für eine Association und Bündniß geschlossen worden, hauptsächlich und fast lediglich zu diesem Ziel und Ende, um sich, bey dem durch den Ryßwickischen Frieden so theuer erworbenen Ruhe-Stande, nach selbstiger

an

an Hand-Gebung der heilsamen Reichs-Constitutionen, zu handhaben, und in die, der Spanischen Succession halber, schon dazumahl gantz klärlich vorgesehene neue Motus und Weiterungen nicht einflechten zu lassen. Eben so gut werden sich Ew. Liebden Liebden auch erinnern, wie sie dieses gantz innocente Werck ad Formam extensiorem zubringen getrachtet, und vornemlich uns zu dem gemeinsamen Beytritt selbst mehrmahlen ersucht und eingeladen, darzu wir uns dann auch, unsers Theils, ohne den geringsten Vorbehalt, um so leichter, und lieber verstanden, weiln, nach allerseitiger reiffer Ermäßigung, dieses für das eintzige Mittel, zu Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, erachtet worden, und es in denen Reichs-Grund-Gesetzen dergestalt schon vorgesehen ist, daß weder Seine Käyserliche Majestät, noch iemand anders es im geringsten improbiren mögen, sondern Se. Majestät vielmehr selbst sich dahin erkläret, daß sie dero Gerechtsame in andere Wege zu suchen gedencken, wohl wissende, daß sie in solcher dero Ertz-Hauses privat-Angelegenheit, denen Reichs-Ständen ein anders nicht wohl zumuthen können, und sich das Reich schon hiebevor, nach Inhalt dero eigenen Wahl-Capitulation und des Instrumenti Pacis iedesmahl aus denen Burgundisch- und Italiänischen Unruhen zu halten gesuchet. Wie eyfrig und aufrichtig wir nun unsers Theils diesem heilsamen Zweck nachgesetzet, und wie sorgsamlich wir uns die gemeine Reichs-Tranquillität angelegen seyn lassen, solches werden nicht nur unsere bey den verschiedentlichen zu Nürnberg, Heyl-

bronn und Nördlingen vorgangenen Congreſſen, ſowohl durch Schreiben, als eigene Schickungen gethane patriotiſche Erklärungen bewähren, ſondern es giebt es auch gegenwärtige unſere koſtbare ſtarcke Verfaſſung, ohne welche die gefaſte Reſolution Vorwurffs nicht behauptet werden mögen, von ſelbſten gnugſam zu erkennen, in die wir uns nach dem gemeinſamen Aſſociations-Verlaß, um ſo unbedencklicher geſetzet, als wir uns niemahls nur den geringſten Zweiffel beygehen laſſen, daß Fürſten und Stände beyder löblichen Cräyſſe von ihren ſelbſt eigenen auf die Bahn gebrachten, ſo feſt geſetzten, und ſo theuer verſicherten Defenſions-Principiis, nur in dem mindeſten abweichen ſolten; Daß aber ſelbige am Ende davon auf einmahl abgegangen, und deme ſchnur ſtracks entgegen, die Offenſivam ergriffen, als ſie ihre, unter dem Schein der Reichs-Executions-Ordnungs-mäßigen Defenſion, an den Ober-Rhein geführten Trouppen, die würckliche Kriegs-Operationes mit angehen laſſen, da doch an erſtgemeldter Station nicht die geringſte Feindes Gefahr zu beſorgen, und mithin zu einer alſo voreylenden nachdencklichen Aenderung keine eintzige erhebliche nothdringende und offenbare Urſach obhanden geweſen, ein ſolches iſt um ſo höher zu dauren, indeme dadurch leider! die verderbliche Kriegs-Flamme, die man ſo ſorgſamlich abzuwenden getrachtet, eben in dieſe hierobige Reichs-Lande recht freywilliger Weiſe herbey gezogen und eingezettelt, folglich auch andern nechſt anliegenden Cräyſſen und Landen, die augenſcheinliche Gefahr, davon, der Ordnung nach,

gleich-

gleichfalls ergriffen zu werden, vorsetzlich auf den Halß geschoben, und bevorab wir, auf eine uns nicht allerdings anständige Weise, gantz bloß gestellet und prostituiret worden, ohne daß man auf die kurtz zuvor selbst pro Fundamento so nachdrücklich angezogene Reichs-Constitutiones, und den erst jüngsthin getroffenen und sehr theuer erworbenen Frieden, weder den höchstbenöthigten gesammten Reichs-Schluß, und unsere derentwillen gantz aufrichtig gethane Warnungen und Erinnerungen, noch auf die selbst eigene geschehene Invitationes, die geringste Obacht mehr genommen. Und ob wir schon dazumahl Ursach gehabt hätten, denjenigen Unglimpff, Gefahr und Nachtheil, so uns darunter unverdienter Weise zugestanden, noch mehrers zu anthen, und die Gebühr dagegen vorzukehren; So haben wir doch, dem Publico zu Liebe, ein solches bishero mit Gedult nachgesehen. Nachdeme man aber inzwischen noch weiters, und wie wir zuverläßig berichtet seynd, so gar dahin gegangen, daß man auch die übrige Bäyerische Cräyß-Stände von uns zu separiren, und selbige mit mehrmahliger unserer, als Cräyß-Obristens und ausschreibenden Fürstens, schimpfflicher Umgehung mit in das Spiel zu mengen, mithin auch nicht nur den Bäyrischen Cräyß, sammt unsern Churfürstenthum und Landen immer näher in die Gefahr zu setzen, sondern, dem gantz vermuthlichen Absehen nach, förderst uns noch mehr einzuschräncken gesuchet; Als haben wir uns nunmehr, nothgedrungener Weise, gemüßiget befunden, bey denen sich immer mißlicher und gefährlicher anlassen-

den Conjuncturen, dem Ubel und der Gefahr in Zeiten entgegen zu gehen, und neben Herbringung des allgemeinen Ruhe-Standes, auch auf unsere, und unserer von GOtt anvertrauten Landen Rettung und Sicherheit zu gedencken, auch zu solchem Ende unsere Trouppen ausrücken, und uns inzwischen zu mehrerer Bedeckung unserer Gräntzen, des Donau-Passes zu Ulm nur so lange versichern zu lassen, bis die Gefahr was mehrers nachgelassen, und man der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit, darauf unser eintziges Absehen gerichtet, in diesen hierobigen Reichs-Landen noch besser vergewissert ist. Wir haben dahero vor allem Ew. Liebden Liebden in freund-vetterlicher Wohlmeinung, von diesem unserm Vornehmen und Vorhaben hiemit die geziemende Eröffnung thun, und sie förderst versichern wollen, daß wir weder gegen die Stadt Ulm, noch andere Stände die geringste Feindseeligkeit zu begehen, oder ihnen an ihren Freyheiten und Rechten einigen Abbruch zu thun, sondern sie vielmehr dabey selbst, wie wir es auch hiebevor aufrichtig gethan, zu schützen und zu handhaben, begehren; in der gäntzlichen Zuversicht, es werden hingegen auch Fürsten und Stände beyder löblichen Cräysse gegen uns eine gleichmäßige Intention führen, und selbst erkennen, daß das an dem Ober-Rhein-Strohm ausgebrochene Krieges-Feuer anderer Gestalt nicht gelöschet, weder die höchsterwünschte Tranquillität, oder ihre selbst eigene Conservation erlanget und herbey gebracht, noch auch die schon in viele Wege verletzte Jura Statuum und Reichs-Freyheit wieder hergestellet werden mögen, es sey

dann,

dann, daß man an Seiten dieser hierobigen Reichs-Cräyſſe und Stände ſich gantz förderlich aus den gegenwärtigen das Römiſche Reich gantz nicht berührenden und bekannter Maſſen gantz lediglich von der Spaniſchen Erb-Folge hernehmenden fremden Streit und Weiterungen heraus ziehe, wie es Anfangs die Aſſociation intendirt, und allerſeits für höchſtnöthig, und mit Seiner Käyſerl. Majeſtät gnädigſten Approbation, ſelbſt für gantz billich und Reichs-Conſtitutions-mäßig erachtet worden; Und gleichwie nun unſer ietziges lediglich auf vormahlige gantz innocente Defenſions-Principia abzielendes Vorhaben, dadurch von ſelbſten ſchon genugſam juſtificiret, folglich an dem Beyfall beyder löblichen Cräyſſe keinesweges zu zweiffeln, und es gegenwärtig nur um dieſes zu thun iſt, daß wir deren endliche und categoriſche Erklärung, darüber gantz förderſamlich zuwiſſen nöthig haben; Alſo erſuchen wir auch Ew. Liebden Liebden hierdurch freundlich, und freund-vetterlich, ſie wollen dieſes unſer, denen ſämmtlichen Fürſten und Ständen beyder löblichen Cräyſſe ſelbſt zum Beſten gemeintes Anſinnen gantz ungeſäumet zu der übrigen Cräyß-Mitſtänden Nachricht und Wiſſenſchafft bringen, und deren Entſchluß darüber vernehmen, auch ſolchen uns alſo gleich zu wiſſen machen, damit wir uns darnach weiters zu richten wiſſen, wie denn Euer Liebden Liebden unverhalten bleibet, daß wir nicht nur bis zu erfolgender ſolcher dero endlichen Erklärung in angeregten unſerm Vorhaben verfahren, ſondern auch, auf den unverhofften widrigen Fall, da dieſe unſere

treuhertzige Final-Erinnerung nicht sowohl, als es von uns gewiß aufrichtig gemeint, genommen werden, und sie ihre eigene Conservation und Wohlfahrt, daran ihnen sammt und sonders, ja unvergleichlich mehr, als an andern sie nicht angehenden Händeln gelegen, selbst freywillig ausser acht setzen, oder bey ihren ietzigen Principiis verharren wolten, unsere Mesures auf eine solche Weise nehmen werden, wie wirs vor GOtt und der Welt zu verantworten getrauen, und es die Conservation unserer Lande erfodert, die Schuld aber des daraus unmittelbar erfolgenden Unheils gleichwohl denjenigen überlassende, welche an geschehener vorsetzlicher Turbirung der gemeinen Ruhe Ursache seynd; und wir verbleiben in Erwartung einer aller ehesten Antwort Ew. Liebden Liebden anbey zu Erweisung ꝛc. Geben auf unserm Schloß Lichtenberg, den 10. Sept. 1702.

CCXXIII.

Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Nürnberg an den Magistrat zu Regenspurg, das mit Franckreich und Spanien verbotene Commercium und dessen nöthige Beybehaltung betreffend, de Anno 1702.

P. P.

AUs Euer Fürsichtigkeiten, den 17. Augusti, jüngsthin an uns erlassenem Antwort-Schreiben, haben wir dero zu sorgsamer Beobachtung des gemeinen und Reichs-Städtischen Interesse führende rühmlich und heilsame Intention des mehrern vernommen, auch daß dieselbe des wohlgeneigten Erbietens seyn, wegen Aufrechthaltung der

ge-

gemein nützlichen Commercien nicht nur bey der Käys. höchstansehnlichen Commission, sondern auch bey denen hochlöbl. Directoriis beeder hohen Collegien bestmöglichste Vorstellung, zu Abwendung eines general-Verbots der in des Feindes Lande führenden Handlungen, durch dero zu dem wohllöblichen Reichs-Städtischen Directorio Herren Deputirte beybringen zu lassen. Aller Massen nun Euer Fürsichtigkeiten für sothane willfährige Bezeugung den Schuld-gebührenden Danck hiemit abstatten, und zu unser und dero hiesigen Handelschafft Consolation gerne vernehmen werden, wann sich zu dem gedeylichen Effect die Hoffnung zu machen seyn wird: Also ist zurück erinnerlich, daß in denen ehe vorigen, ob schon auch sehr schweren Kriegs-Läufften, der freye Lauff der Commercien nichts destoweniger ungesperret geblieben, und nur allein die cotrabande Waaren, wodurch des Feindes Dessein befördert werden mögen, verboten gewesen seyn. Und obwohlen bey dem letztvorigen wider die Cron Franckreich geführten Reichs-Krieg ein anders beliebt worden ist; So bleibet doch gantz ungewiß, ob dadurch der intendirte Zweck erreicht, und nicht vielmehr dem H. Römischen Reich selbsten der mehreste Schade zugezogen, auch hierdurch selbsten sey veranlasset worden, daß eine sehr grosse Anzahl der Frantzösischen Unterthanen, welche sich sonsten, mit ihren Handlungen und Gewerben bey ihrem häußlichen Wesen hätten erhalten und fortbringen können, aus Mangel der Nahrung, als Soldaten sich gebrauchen zu lassen bemüßiget, und also durch das Verbot der freyen

Hand-

Handlungen die Königl. Frantzösiche Armaturen nur um so mehrers den Zulauff erhalten und verstärcket worden seyn. So ist auch ferner an deme, daß bey dem vorigen Frantzösischen Reichs-Krieg, da die Handelschafft in Spanien, Italien und in die Spanische Niederlande offen gewesen, iedennoch denen Commercien durch alleinigen Verbot des Handels nach denen Frantzösischen Landen ein sehr grosser und empfindlicher Schade zugefüget worden; Dahero unschwer zu ermessen, wenn nun auch in die noch mehrere, und in vorbemeldte Königreiche und Lande die Commercien gesperret werden solten, daß die Handelschafft fast gäntzlich darnieder gelegt, und denen Reichs- und Handels-Städten der völlige Ruin ohnfehlbar zugezogen, sie also hierdurch allerdings incapables gemacht werden würden, mit ihren vorhin unerschwinglichen Reichs- und Crayß-Præstandis weiter folgen, und ihre der Reichs-Miliz beygestelte nicht geringe Contingentien länger erhalten zu können, bevorab, wann man die baare Geld-Mittel, welche man sonsten durch die in der Cron Franckreich und Spanien angehörige Lande gehende Handlungen, vermittelst der aus dem Reich dorthin versendeten Waaren an vielen Millionen zur Hand gebracht, nicht mehr würde erlangen, und mit Bezahlung der Reichs-Armada benöthigter Wechsel, um so schwerer fortkommen können, über dieses auch Ihro Käyserlichen Majestät angehörige Unterthanen in dero Erb-Königreichen und Landen, absonderlich aber in Böhmen, Schlesien, Steyermarck, aus welchen an Leinwatten, Eisen und mehr andern

Waa-

Waaren eine grosse Quantität in Italien und nacher Mayland und Genua verführet werden, hierdurch selbsten ein grosses zu leiden, wo nicht den völligen Ruin zu gewarten haben möchten. Und obwohlen nicht ohne, daß auf solche Weise auch der beeden feindlichen Cronen und dero angehörigen Provincien in das H. Römische Reich gehende Commercien zurück bleiben müsten; So stünde aber ohnmaßgeblich zu überlegen, ob man auch alle von dorther in das Reich bisher verhandelte Waaren, zumahlen aber der Beutel-Tücher, Saffran und dergleichen werde entrathen können, den man zu unentbehrlicher Leibes-Nothdurfft unumgänglich benöthiget ist. Daß aber Euer Fürsichtigkeiten vermelden, es dörffte hierinnfalls vornemlich auf die beede Alliirte Potenzien Engel- und Holland reflectirt werden, so wollen wir doch verhoffen, daß etwa auch bey denenselben es so gar stricte nicht möchte genommen werden, massen so viel die Herren General-Staaten anbetrifft, aus derselben wider mehr angeregte beede Cronen publicirten Kriegs-Declaration ein unlimitirtes Handels-Verbot, so gar gewiß nicht abzunehmen seyn will. Nun dann aber bey der Sache Periculum in Mora zu Schulden kommen möchte; Als haben Euer Fürsichtigkeiten wir solche noch ferner bester Massen zu recommendiren nicht umgehen können, zu denenselben das zuverläßige und gute Vertrauen stellende, sie diese der Handelschafft nicht geringe Angelegenheit durch dero zu dem wohllöblichen Reichs-Städtischen Directorio Herren Deputirte, bey denen hochlöblichen höhern Collegiis, vermittelst

telst dienlicher Vorstellungen, in gedeyliche Wege zu richten, das Belieben nehmen werden, bis wir, wegen unserer Stimm und Stelle, hiernechstige Anstalt werden verfügen, und das Werck selbsten weiter urgiren lassen können. Die hierunter bezeigende Willfahrung um Euer Fürsichtigkeiten in andern Begebenheiten mit angenehmen Dienst-Geflissenheiten zu beschulden, werden wir uns iederzeit besten Fleisses angelegen seyn lassen, und thun bey diesen betrübten Zeiten uns allerseits dem Schutz des Höchsten getreulich empfehlen. Datum den 14. Sept. Anno 1702.

CCXXIV.

Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Röm. König Josephum, worinn er demselben zu glücklicher Eroberung der Festung Landau gratuliret, de Anno 1702.

P. P.

Gleichwie die von Ew. Königl. Majestät für einiger Zeit genommene, und ins Werck gerichtete genereuse Entschliessung der Belagerung der Festung Landau in eigener hohen Person beyzuwohnen, und derselben durch dero hohe Gegenwart desto mehrern Nachdruck zu geben, billich höchstens zu rühmen: Also habe ich die angenehme mir durch einen Expressen zugekommene Zeitung, von der an Seiten des Frantzösischen Commendanten angefangenen Capitulation mit desto grössern Freuden vernommen, weil ich nicht zweifle, es werde darauf die völlige Ubergabe solches Platzes bereits erfolget seyn. Ew. Königl. Majestät gratuli-

tulire ich demnach zu der Eroberung dieſer importanten Feſtung hiemit unterthänigſt, und zwar mit deſto gröſſerer Freude und Vergnügen, weil dero höchſte Perſon, Zeit wehrender ſolcher Belagerung, durch GOttes Gnade, bey guter Leibes-Geſundheit erhalten, und für allen widrigen Zufällen beſchirmet worden. Ich wünſche anbey aus Grund meines Hertzens, daß die Göttliche Allmacht Ihro Käyſerl. Majeſtät und dero hohen Alliirte Waffen ferner geſegnen und iederzeit ſiegreich ſeyn laſſen, auch Ew. Majeſtät bey allen ſelbſt erwünſchten Königlichen Hochweſen beſtändigſt erhalten wolle, zu dero hohen Hulden und Gnaden ich mich gehorſamſt empfehle, und Zeit Lebens mit allem ſchuldigſten Reſpect beharre ꝛc. Geben zu Zell, den 14. Septembris, 1702.

CCXXV.

Schreiben Hertzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell an den Käyſerl. General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, worinn er ihm zu Occupirung der Feſtung Landau gratuliret, de Anno 1702.

Durchläuchtiger Fürſt,

Freundlich vielgeliebter Herr Vetter,

DEmnach mir geſtern durch einen Expreſſen die erfreuliche Nachricht zugekommen, daß der Frantzöſiſche Commendant in Landau zu capituliren angefangen, und ich daher nicht zweifle, es werde nunmehr die würckliche Übergabe ſolchen Platzes geſchehen ſeyn; So habe ich keinen Anſtand nehmen wollen, Ew. Liebden, als deren Direction,

ction, tapffern Conduite, und vigoureusen Resolutionen, der glückliche Ausgang solcher Entreprise, nechst GOtt, vornemlich zuzuschreiben, hiemit treumeinentlich zu gratuliren, mithin meine besondere Freude zu bezeugen, daß Ew. Liebden Zeit wehrender solcher Belagerung und dabey vorgegangenen scharffen Action, durch GOttes Gnade für allen widrigen Zufällen bewahret, und bey guter Gesundheit erhalten worden, nicht ermangeln wollen. Ich wünsche daneben von Hertzen, daß der Allerhöchste Ew. Liebden und der von Ihr. Käyserlichen Majestät deroselben untergebenen Armée, zu des Römischen Reichs und unsers Vaterlandes, auch der gantzen gemeinen Sache Bestem und Wohlfahrt, auch zu Vermehrung Ew. Liebden bereits erworbenen Renommée, in allen fernern Actionen glücklich und siegreich seyn lassen, mir aber das Vermögen und die Gelegenheit verleihen wolle, in der That erweisen zu können, daß ich beständig sey ꝛc. Zell, den 14. Sept. 1702.

CCXXVI.

Schreiben Käysers Leopoldi an Churfürst Maximilian Emanuelen in Bäyern, die von diesem unternommene gewaltthätige Occupation der Stadt Ulm betreffend, de Anno 1702.

P. P.

OBwohlen ich von meinem General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Schlick, bey dessen letztern Zurückkunfft, zu vernehmen gehabt, daß Ew. Liebden sich mit der Cron Franckreich verfänglich eingelassen; So habe ich doch nicht

ver-

vermuthet die Zeit zu erleben, daß ich, oder, welches faſt eben ſo viel iſt, diejenige, welche mir in meiner von Ew. Liebden ſelbſt gerecht erkannten Sache beyſtehen, von meinem Eydam und ſo nahen Anverwandten, ſo ohngerechter Weiſe, ſolte angegriffen und befehdet werden, gleich ich aus der Occupation der Stadt Ulm und denen von Ew. Liebden an den Magiſtrat beſagter Stadt ſowohl, als an die ausſchreibende Fürſten des Fränckiſchen Cräyſſes abgelaſſenem Schreiben habe wahrnehmen müſſen. Die von Ew. Liebden darinn angezogene Vorwände, als ob ietzterwehnte Cräyſſe theils aus allerhand particular-Reſpecten, und theils aus andern privat-Abſehen ſich in gegenwärtigen Krieg ohnerwartet des Reichs-Schluſſes eingemiſcht, und daß bey etwan erfolgenden diſſeits ohnglücklichen Streich auch Euerer Liebden Lande in Gefahr ſtünden, wird bey der ehrbaren vernünfftigen Welt um ſo weniger Beyfall finden, als ſattſam bekannt, daß mehrgedachte Cräyſſe hierunter nichts, als ihre und des Reichs-Conſervation und Sicherheit vor Augen haben, Euer Liebden auch ſelbſt noch, vor nicht geraumer Zeit, wohl erkennet und bekennet, daß die Combination der Frantzöſiſchen und Spaniſchen Macht, und der Verluſt der Niederländ- und Italiäniſchen Reichs-Lehen, den Untergang des Römiſchen Reichs nach ſich ziehen würde, und männiglich anietzo perſuadiret iſt, daß, wann Euer Liebden zu dieſem Unternehmen, von einem beſſern Principio, als den bey Franckreich genieſſenden und weiters verſprochenen particular-Vortheil, angetrieben worden wären, oder auch von ei-

nem disseits unglücklichen Streich nicht mehr particular-Nutzen erwarteten, als Schaden fürchteten, sie selbst der Reichs-Erklärung erwartet, und nicht eben zu der Zeit, da man die Deliberationes anfangen sollen, dergleichen höchstschädliche Motus angehebt haben würden. Deme aber seye wie ihm wolle, so werden Euer Liebden bereits verständigt worden seyn, wie die gewaltthätige Occupation der Stadt Ulm von dem gesammten Römischen Reich aufgenommen werde, und was deswegen, Nahmens aller dreyen Reichs-Collegiorum, sowohl ihrem Ministro zu Regenspurg vorgestellt, als an mich unterthänigst gebracht worden; Und können sie demnach leicht erachten, daß hierunter meinem Käyserlichen Amt ein Gnügen zu thun, mir allerdings obliegen wolle; Weilen mir aber, aus obberührten dero an die Stadt Ulm eingeschickten Schreiben noch einige Hoffnung übrig bleibt, daß sie sich gegen das gantze Reich nicht auflehnen, oder sich darinn mehr Recht und Autorität, als gesammte Chur-Fürsten und Stände anmassen, vielweniger ihnen allen Gesetz und Maß fürschreiben wollen; So haben vorhero, und ehe zu andern Resolutionen zu schreiten gemüßiget werde, Ew. Liebden meiner ihro allzeit zugetragenen Affection nach, mit diesem meinem Hand-Schreiben freund-vetter-und gnädiglich, auch väterlichen ersuchen und ermahnen wollen, daß sie sich und ihr Vaterland nicht weiter præcipitiren, sondern des gesammten Reichs Concluso sich gebührend bequemen, deme zu Folge, vor allen, sowohl die Stadt Ulm in priorem Statum cum omni Causa setzen,

und

und die darinn verlegte Mannschafft alsobalden heraus ziehen, als auch mit denen gegen die Fränck- und Schwäbische Stände gedroheten Thätlichkeiten an sich halten, mithin mich und das Reich nicht necessitiren wollen, gegen solchen unverantwortlichen Gewalt, alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren, und uns des, durch Ew. Liebden so vorsetzlich und ohne einige scheinbare, vielweniger gerechte Ursache, uns zufügenden Schadens an ihro zu erholen. Ich weiß zwar wohl, daß Ew. Liebden allenfalls einige Ersetzung oder Recompens von der Cron Franckreich versprochen worden, ob es aber ihro bey der ietzigen oder Nachwelt zum Ruhm gereichen, und zu verantworten stehen werde, derentwegen das Reich in innerliche Unruhe, und die Unterthanen in augenscheinliches Verderben zu setzen, und ob endlich die Cron Franckreich das Wort ihro besser, als so viel mächtigern Potenzen nicht geschehen ist, halten werde, das überlasse ich dero eigenen vernünfftigen Erwegung, und verhoffe solchemnach von Eurer Liebden hierüber mit nechstem eine solche Erklärung zu vernehmen, womit ich und das Reich vergnügt zu seyn Ursach haben mögen. In derer Erwartung ich Euer Liebden mit ꝛc. Ebersdorff, den 18. Sept. 1702.

CCXXVII.

Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern auf vorherstehendes Käyserliches Hand-Schreiben, de Anno 1702.

P. P.

EUer Käyſerlichen Majeſtät gnädiges Hand-Schreiben, vom 18. hujus, habe ich dieſer Tagen wohl erhalten, und daraus des mehrern in Unterthänigkeit zu vernehmen gehabt, was dieſelbe, vornemlich aus Veranlaſſung der von meinen Trouppen beſetzten Stadt Ulm, mir für eine gutmeynende Erinnerung beybringen, und welcher Geſtalten ſie, neben begehrender deren Reſtitution, und dem Beytritt zu dem geſammten Reichs-Concluſo, mich von aller weitern Thätlichkeit in Käyſerl. Gnaden abmahnen, und auf andere Gegen-Mittel gnädigſt zu deuten, belieben wollen. Nun erkenne ich die von Ew. Käyſerl. Majeſtät darunter annoch verſicherte gnädigſte Wohlmeinung, mit allem geziemenden ſchuldigſten Danck; Und ob ich ſchon daran niemahls einigen Zweiffel getragen; So habe ich doch ſehr hoch zu bedauren, daß dieſelbe dasjenige, was ich aus denen, gegen beeden Cräyſſen, Francken und Schwaben, herfür gegebenen unverwerfflichen Motivis, welche da in gantz keinem herfür geſuchten Schein beſtehen, ſondern, wie Reichs-kündig, in Facto ſelbſten nur gar zu wohl gegründet ſeynd, gegen der Stadt Ulm unternommen, alſo ungleich anziehen, und es gleichſam für dero eigene Sache nehmen wollen, da es doch, nach Inhalt des an erſtbemeldte Cräyſſe von mir jüngſt abgelaſſenen Schreibens, auf welches ich mich auch diß Orts, zu Umgehung aller Weitläufftigkeit, allerdings beziehe, bloß und allein zu meiner und meiner Lande mehrerer Bedeckung, keinesweges aber zu Befehdung anderer Stände, und

noch

noch weniger zu Ew. Käyserl. Majestät mindesten Beleidigung angesehen, auch an sich selbsten eine Sache ist, die hauptsächlich mich und beede Cräysse in particulari angehet, an die ich mich um so mehr als billicher zu halten habe, weilen sie, vermittelst des vorgehabten Associations-Wercks, und dadurch zu Behauptung der allgemeinen Tranquillität veranlasten stärckern Verfassung, mich nicht nur in sehr grosse Unkosten eingeleitet, sondern, was noch mehr ist, mich auch dergestalten bloß- und an die Spitze gestellet haben, daß ich, nach denen von ihnen gleich auf einmahl umgestossenen Defensions-Principiis, auf die ich in aufrichtiger guten Meinung gäntzlichen getrauet, mich fast aller meiner Freyheit und Consideration entsetzet, und schier ein anderes nicht mehr übrig sehen müssen, als, wann ich deme nicht in Zeiten vorkäme, mich und meine Lande lediglich einer anderwärtigen Discretion zu unterwerffen, besonders, da man auch zu meiner nicht unbilligen Befremdung, so gar die übrige Bäyerische Stände von mir abzuziehen getrachtet, und mithin so viel gezeiget, daß man durch diese meine noch mehrere Einschrenckung mir und meinem Chur-Haus endlichen wohl auch den unverdienten Hertz-Stoß selbsten beyzubringen gedencken möchte, welches alles dann mir noch mehrers zu Gemüthe gedrungen, da ich handgreifflich wahrnehmen können, wie es sich nun auch in der That selbsten beweiset, daß man mir so gar den vorgesetzten, in denen Reichs-Constitutionen selbst so sehr fürgesehenen Ruhe-Stand nicht gönnen, sondern

durch einen vermeinten Reichs-Schluß, und schon vorhin concertirte Ausschliessung aller Neutralität und Unpartheylichkeit, ein solches, dem sichern Vernehmen nach, schon in denen ersteren Operations-Projectis, gegen mir gefastes Vorhaben nun einstens ausführen, und mich, nach dem nicht unbekannten in dem Nieder-Sächsischen Crayß, unlängst vorhergegangenen Exempel, mit Gewalt zu demjenigen anhalten wolle, was man sonsten in dem gegenwärtigen, das Römische Reich gantz nicht, sondern lediglich, die Spanische Succession berührenden Fall, weder mir noch einem andern Reichs-Stand so leichtlich hätte zumuthen mögen. Und nachdeme dann bey jüngster von Ew. Käyserl. Majestät an mich geschehenen Abschickung des Graf Schlickens, sich fast ein gleiches und so viel heraus geworffen, daß man, vielleicht aus erst angezogenen Ursachen und Absehen, weder auf meine aufrichtigst-angebotene ansehnliche Volck-Hülffe, noch meine anderwärtige Merita, und nahmhaffte Prætensiones sonders mehr reflectire, und mich, an Statt der Anfangs selbst auf alle billich-mäßige Satisfactions-Leistung gegebenen so sicheren und hohen Vertröstungen, mit der geringsten Realität nicht ansehen, und allein auf eitele noch sehr entfernete leere Hoffnungen verweisen wolle, folglichen aber mich selbsten nicht in den Stand zu setzen begehre, daß Ew. Käyserlichen Majestät ich meine getreueste Wohlmeinung und gehorsamste Devotion in dem Werck selbsten erweisen möge: So trage ich erstlichen dafür ein besonders hohes Leid, und lasse Euer Majestät anbey weiters selbst

höchst-

höchsterleucht ermessen, ob ich dann, bey solchen angeführten wahren und und unläugbaren Umständen, nicht Ursach gehabt, und mich gleichsam wider meinen Willen bemüßiget befunden, mich in Zeiten vorzusehen, und den ersten Streich nicht zu erwarten, sondern mich und meine Lande anderwärtig noch mehrers zu versichern. Und gleichwie dasjenige, was ich jüngstens gegen die Stadt Ulm, und anietzo auch gegen die Stadt Memmingen unternommen, eben und lediglich aus dieser Ursach geschehen, und es im geringsten nicht zu eines eintzigen Menschens Offension, sondern dahin aufrichtig angesehen, damit die durch die Association intendirte Sicherheit, welche mir und meinen Landen, auf die vorgestellte Weise, hauptsächlich aus ihrer der Cräyssen Veranlassung entgangen, in andere Wege hergestellt, und mir derentwillen die behörige Satisfaction verschaffet werde: Also trage ich auch zu Ew. Käyserlichen Majestät höchstrühmlichen Æquanimität das gehorsamste Vertrauen und Zuversicht, sie werden es bey dieser meiner wahrhafften Erläuterung und Declaration, gleich ich es, meines Theils, deroselben zu geziemenden Ehren, zu thun begehre, bis dahin allerdings bewenden, und dero allerhöchste Käyserliche Interposition dißfalls vielmehr selbst fürkehren, als es durch ein Widriges zu noch mehrern Weiterungen ankommen lassen. So viel auch weiters meinen verlangten Beytritt zu dem Reichs-Schluß, auch mein vermeintes mit Franckreich habendes Engagement belanget; So ist zum Theil unter vorbemeldter von Eurer Käyserlichen Ma-

jestät selbst nicht unbillich erkannten Satisfactions-Gebung schon verstanden, und deroselben vorhin auch zur Gnüge bekannt, was für starcke und nahmhaffte Prætensiones, daran mir und meiner gesammten Succession in allweg hoch gelegen ist, bey der Cron Spanien ich annoch zu suchen habe, welche foderist für verlustig zu achten, da ich angeregtem Reichs-Schluß so hauptsächlich nur von denen mit ihro Alliirten Ständen herkommet, beytreten solte; Darüber ich, wegen dessen Gültig- und Ungültigkeit, aus schuldigstem gegen Ew. Käyserl. Majestät tragendem Respect, diß Orts ein anders in Unterthänigkeit nicht anführe, als daß bey solcher Bewandtniß mir und meinem Chur-Hause unvergleichlich mehr entgehen, als deroselben durch mein allenfalls zustellendes Ordinari-Crayß-Contingent, welches ohne dem noch nicht determinirt, und so viel nicht ausmachen kan, zugehen würde; Derentwegen ich dann auch der gäntzlichen Hoffnung lebe, Ew. Käyserliche Majestät werden nicht weniger von selbsten gnädigst erkennen, daß es dißfalls mit mir gegen andere Stände, eine gantz andere Meinung habe, und mir aus denen angeführt-erheblichen Ursachen hoffentlich nicht zu zumuthen seye, zu mein und meines Chur-Hauses unwiederbringlichem Schaden, und ohne alle andere Ergötzlichkeit, eine so considerable auf etlich Millionen hinaus lauffende Summ also leichtlich dahinden zu lassen, sondern, daß mir vielmehr deren, ohne allem des Reichs Præjudiz, erlangende anderwärtige Vergnügung, und Ersetzung, um so billicher wohl zu gönnen seyn werde, weiln selbige

unter

unter währendem vorigen Kriege, dem gemeinen Reichs-Wesen selbst mit zum besten, verwendet worden; Dahingegen Ew. Käyserlichen Majestät ich in dem übrigen aller schuldigsten Veneration, wie auch Pflegung aller guten Verständniß und Nachbarschafft mit dero Erb-Landen, gegen verhoffende Reciprocation, beständigst versichere, und nur dieses gehorsamst bitte, da deroselben etwann durch andere Ubelgesinte ein anders und Widriges beygebracht werden solte, sie gnädigst belieben wollen, deme so leicht keinen Glauben beyzumessen, sondern dero, ohne dem auf alle Billichkeit gerichtetes Käyserliches Judicium so lang zu suspendiren, bis sie über eins und das andere eine mehrere und gründlichere Information erlangt haben werden. Wormit deroselben ꝛc. Geben in der Carthauß Burheim, den 30. Sept. 1702.

CCXXVIII.

Schreiben Käysers Leopoldi an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes, Bischoff Marqvard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß sich der Schwäbische Crayß durch die Chur-Bäyerischen Bedrohungen von der Conjunction seiner mit Ihrs Trouppen, auch seinen sonst führenden löblichen Intentionen nicht möchte abschrecken lassen, so auch in simili an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayßes ergangen, de Anno 1702.

P. P.

EUer Andacht und Liebden werden bey sich selbst leicht erachten, wie unvermuthet und befremdlich uns zu vernehmen gewesen, daß des Churfürstens zu Bäyern Liebden eben zu der Zeit, da man

auf dem allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg über gegenwärtigen Zustand des Reichs und dessen Sicherheit die Berathschlagung anzutreten im Werck begriffen, und fast alle Gesandschafften dazu mit behörigen Instructionen versehen gewesen, nicht nur unsere und des H. Reichs-Stadt Ulm Fried-brüchiger Weise überfallen und eingenommen, sondern auch die Fränck- und Schwäbische Cräysse, woferne sie sich der mit uns habenden Bünd- und Verständniß nicht abthun würden, gleichsam mit offener Fehde bedrohet habe. Was Seine Liebden zu diesem weitaussehenden gar nachdencklichen Passu eigentlich bewogen haben möge, lassen wir dermahlen an seinen Ort gestellet seyn, bevorab, da wir annoch die Hoffnung nicht aufgehoben, daß, nachdeme Se. Liebden von Regenspurg aus verständiget worden, wie das gesamte Römische Reich dero Attentatum ansehe, und was es deswegen sowohl ihrem Gesandten vorstellen, als an uns geziemend gelangen lassen, sie den Reichs-Schluß und unsern an sie abgegangenen väterlichen und wohlmeinenden Ermahnungen zu Folg von ihrem publicirten Vorsatz abstehen, und die Stadt Ulm in ihren vorigen freyen Stand ohnverweilet restituiren werden; Indeme iedoch solches auf dem Erfolg beruhet, inzwischen aber diese Anmassungen denen Reichs-Constitutionibus und dem Profan-Frieden sowohl, als der Executions-Ordnung und dem Westphälischen Friedens-Schluß directe zuwider, und gar nicht zu begreiffen ist, warum Seine Liebden ihro erlaubet zu seyn vermeinen mit der Cron Franckreich dergleichen

Allianz

Allianz zu machen, andern nicht minder freyen Chur-Fürsten und Ständen aber verbieten wollen, ihrem Ober-Haupt Hülffe zu leisten, oder mit demselben in Bündniß zu stehen; So haben wir Euer Andacht und Liebden hiemit gnädigst versichern wollen, daß, im Fall wider alle bessere Zuversicht, offtgedachte Seine Liebden sich so weit vertiefset, daß sie alle uns und dem Reich, wie auch dero freyen Mit-Ständen schuldige Consideration auf die Seite setzen, und bey ihro angefangenem Vorhaben vermessentlich verharren wolten, wir solchen Falls nicht allein unser Käyserliches Amt dagegen nachdrücklich vorkehren und gebrauchen, sondern auch alles dasjenige, was wir, Krafft der jüngst confirmirten Association, von unsers Oesterreichischen Cräysses wegen, zu præstiren verbunden, wie grosser Schade auch anderer Orten darob zuwachsen möchte, ohne Abgang erfüllen, und solchen ungerechten Gewalt mit gehörigem Gegen-Gewalt abzutreiben nicht ermangeln werden. An Euer Andacht und Liebden gnädigst gesinnende, daß sie solche unsere Entschliessung dero Cräyß- und Mit-Ständen bekannt machen, und sie dahin aufmuntern und vermögen wollen, daß sie durch oberwehnte unzeitliche Bedrohungen ihre Freyheit und patriotische Intentiones nicht einschrencken, noch sich von der Conjunction ihrer Trouppen mit den Unsrigen abschrecken lassen, sondern hierinfalls, und in allen andern mit unsers freundlichen geliebtesten Sohns, des Röm. Königs Liebden, und mit unserm General Lieutenant, des Marggrafen zu Baden Liebden di Concerto gehen, und

ver-

versichert seyn wollen, daß dieselbe nicht mehr vor Augen haben, noch sich etwas eyfriger angelegen seyn lassen werden, als was zu des gemeinen Wesens Besten und derer Ständen beständiger Wohlfahrt und Sicherheit am ersprießlichsten zu seyn befunden werden wird. Wir verbleiben im übrigen Euer Andacht und Liebden mit ꝛc. Ebersdorff, den 18. Sept. Anno 1702.

CCXXIX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an Bischoff Johann Franciscum zu Freysingen, worinn er sich befraget, wessen er sich, bey ietzigen Conjuncturen, zu ihm zu versehen hätte? so auch mut. mutand. an die übrigen Stände des Bäyerischen Crätzes ergangen, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst ꝛc.

P. P.

EUer Liebden werden ausser Zweiffel in andere Wege schon vernommen haben, wir legen es iedoch, allen Falls zu dero nachrichtsamen Wissenschafft hiebey, was wir jüngsthin an beede Crätzse, Francken und Schwaben, hauptsächlichen wegen Beybehaltung und Widerherstellung des durch die bekannte Association so sorgfältig abgezielten allgemeinen Fried- und Ruhe-Standes schrifftlich gelangen lassen, auch was wir vornemlich auf die Bedeckung und Sicherheit dieses unsers Churfürstenthums und Landen, und mithin auch des gesamm-

gesammten Bäyerischen Cräysses (ob man schon dessen mehre Stände, deren selbst eigenem besten Wissen nach, anderwärtig, zu unserm nicht unbilligem Befremden, von uns abzuziehen, und mit unser, als Cräyß-Obristen und ausschreibenden Fürstens gäntzlicher Umgehung in die ietzige fremde Weiterungen einzuflechten gesucht) für ein sorgsames Absehen führen, und zum Theil schon fürgekehrt haben, und wie nun diese unsere aufrichtige Intention, nach mehrerer Anführung erstgedachten Schreibens lediglich in deme bestehet, was man an Seiten verschiedener Reichs-Cräyssen und Ständen allerdings Anfangs selbst für gantz löblich, billich und nöthig gehalten, und Se. Käyserl. Maj. selbst, als Reichs-Constitution-mäßig, nicht improbiren mögen, man auch, an Seiten des Bäyerischen Cräysses, bey dem ferndig Wasserburgischen Cräyß-Convent, durch den wiewohl nicht eben auf die Formal-Bündniß, gleichwohl aber auf die Cräyß-Executions-Ordnung-mäßige Defension ausgefallenen Schluß, und an vorberührte Cräysse Francken und Schwaben darüber abgegebener Erklärung in Effectu mit beliebet hat; Als seynd wir zwar auch der gäntzlichen guten Zuversicht und Vertrauens, es werden allerforderist unsere sämmtliche Mit-Stände des Bäyerischen Cräysses daraus nicht weniger ihres Theils unsere Wohlmeinung zur Gnüge erkennen, und sich davon gantz nicht entnehmen, sondern vielmehr angemercktes unser, zu Beruhigung dieser hierobigen Reichs-Landen tragendes Vorhaben allerdings billigen, auch mit und neben uns darob seyn, daß dieser heilsame

Zweck,

Zweck, nemlich die selbst eigene Conservation vor allen andern Absehen ehebaldigst erreicht werde. Wir haben iedoch in dieser sowohl uns als den gesamten Crayß selbst berührenden sonderbaren Angelegenheit Euer Liebden Gemüths-Meinung darüber vernehmen, und dieselbe um so förderlicher erwarten wollen, damit wir uns, nicht nur von Crayß-Obristen Amts wegen, sondern auch in andere Wege darnach richten und wissen mögen, wessen wir uns gegen unsere Mit-Stände ietziger Zeit eigentlich zu versehen haben, als gegen denen wir unsers Orts sammt und sonders alle gute Nachbarschafft und Verständniß zu pflegen begehren, und wir verbleiben Euer Liebden darbey ꝛc. Geben zu Offenhausen nechst Ulm, den 20. Septembr. Anno 1702.

CCXXX.

Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Ulm an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie, die Stadt Ulm von gegenwärtiger Bäyerischen Besatzungs-Last befreyen zu helffen, sich gütigst möchte angelegen seyn lassen, de Anno 1702.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, Gnädige, auch Großgünstige, Hochgeehrteste Herren,

EUer Hochwürden, Excellenz. und unsern Großgünstigen Hochgeehrtesten Herren, erstatten wir hierdurch allen schuldig-gehorsam- und gantz ergebensten Danck, daß dieselbe sich unsers bekannten Zustandes in Gnaden und Großgünstigkeit annehm-

annehmen, mithin der hochansehnlichen Chur-Bäyerischen Gesandschafft die münd- und schrifftliche Remonstration dahin thun lassen, damit Ihro Churfürstl. Durchl. die allhiesige Stadt in priorem Statum cum omni Causa plenarie restituiren möchten. Obwohlen wir nun nicht zweiffeln Ew. Hochwürden, Excellenzien, und unsere Großgünstige, Hochgeehrteste Herren, werden sich dißfalls um so mehr noch ferner mit allem Nachdruck und um so schleuniger zu interponiren geneigt seyn, dieweil wir, sammt unsern Bürgern und Unterthanen unter der Last, so wir schon etliche Tage über, mit Verpflegung so vieler 1000. Mann allein ob dem Halß gehabt, bereits erliegen; So haben wir doch, und zwar in der getrösteten, auch ungezweifelten Hoffnung, daß Ihro Churfürstl. Durchl. sich selbst nicht entgegen seyn lassen werden, dergleichen hohe Interposition anzunehmen, Ew. Hochwürden, Excellenzien, und unsere Großgünstige, Hochgeehrteste Herren hierdurch gantz unterthänigst und inständigsten Fleisses imploriren und ersuchen wollen, daß sie dero zu unserer ewigen Obligation so ruhmwürdig angefangene hohe Interposition zu reassumiren, und zu einem baldigen auch vor uns consolablem Ende zu bringen, so gnädigst als gütigst sich angelegen seyn lassen wollen. Wir werden dagegen sammt den Unserigen den allgewaltigen GOtt, um dessen mildeste Belohnung, in unserm täglichen Gebet anflehen, zu dero fernern gnädig und gütigen Propension uns und unser gemeines Stadt-Wesen mit dem

gehor-

gehorsamsten Respect empfehlende. Datum den 20. Sept. 1702.

Ew. Hochwürden, Excellenzien, und unserer Groß-günstigen, Hochgeehrten Herren

Unterthänig-unterdienst-auch Dienst-ergebenste,

Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm.

CCXXXI.

Schreiben des Röm. Königes Josephi an den Käyserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, die Chur-Bäyerische Occupirung der Stadt Ulm und Fortsetzung des Krieges wider die inner- und äuserliche Reichs-Feinde betreffend, de Anno 1702.

Hochwürdiger in GOtt Vater, lieber Freund und Fürst,

AUs Euer Liebden per Expressum an mich erlassenem Schreiben und Postscripto, vom 10. dieses, habe das ausgesprengte falsche Gedicht, sammt wäre die feindliche Uberziehung der Stadt Ulm mit des Käyserlichen Hofs heimlicher Verständniß beschehen, mit befremden, zugleich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bemeldter Stadt feindlicher Uberziehung halber, bereits abgefasten sehr vernünfftigen Schluß, und zu mir gesteltes unterthänigstes Vertrauen, mit sonderbarem gnädigsten Vergnügen ersehen, wessentwegen ich Ew. Liebden, dero Räthen, Bothschafften und Gesandten geziemenden Danck, mit der gnädigsten Versicherung, abstatten wollen, daß ich bereits

reits solche Vorkehrung und Verordnung gethan, daß einer Seits im Elsaß gegen die feindliche Cron Franckreich, mit Hülffe des Allerhöchsten, noch weiters wird progredirt, anderer Seits aber die mitten im Römischen Reich erweckte Kriegs-Flamme, ehe sich dieselbe noch ferners ausbreite, in Zeiten gedämpffet, und offtbesagte vergewaltigte Stadt in dero vorigen Stand und Freyheit wiederum dargestellet werden können. Und wie mir nichts mehrers, als die Conservation des Römischen Reichs innerlichen Ruhe-Standes, und der Reichs-Stände wohlhergebrachten Libertät, angelegen seyn lasse: Also werde, bedürfftigen Falls, zu deren Defension und Rettung, gar gerne meine Person selbst vor den Riß stellen, des gäntzlichen gnädigsten Vertrauens, sie Reichs-Stände, werden durch einen gedeylichen Reichs-Schluß, in Puncto Declarationis Belli contra Galliam & Adhærentes, auch resolvirende zulängliche Reichs-Hülffe, meines allergnädigsten Herrn Vaters Käyserlichen Majestät, solcher Gestalt unter die Arme greiffen, daß die abgenöthigte Kriege, gegen die innerliche, nicht weniger auswärtige Reichs-Feinde mit desto besserm Bestand geführet, und dem werthen Vaterlande inskünfftige vollkommene Ruhe und Sicherheit verschaffet werden könne. Und ob zwar billich verhofft, sie Reichs-Stände werden, aus obiger meiner Veranstaltung sowohl, als sonsten den Ungrund oberwehnten gefährlichen und falschen Gerüchts, von selbst gnugsam begreiffen; So können Ew. Liebden iedoch denenselben auch zum Uberfluß solchen, aus denen in-

Abschrifften neben liegenden intercipirten Schreiben vorweisen, und ich verbleibe deroselben anbey mit Königlichen Gnaden und allem Guten iederzeit sonders wohl beygethan. Geben zu Cron-Weissenburg, den 21. Sept. 1702.

Euer Liebden

gutwilliger,
Josephus.

CCXXXII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern an den Käyserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worinn er dem Reichs-Convent zu Regenspurg alle Securität verspricht, de Anno 1702.

Unsern freundlichen Dienst zuvor,

Hochwürdiger in GOtt Vater, besonders lieber Herr und Freund,

AUs Euer Liebden, durch den eigens anher geschickten Trompeter, wohl empfangenem Schreiben, haben wir mit mehrerm ersehen, was auf Verlangen des Chur-Mäyntzischen Directorii Euer Liebden, von obhabenden Käyserlichen Commission halber, wegen der künfftigen Securität des Reichs-Convents zu Regenspurg an uns gelangen zu lassen, für eine Nothwendigkeit erachtet haben. Wir bekennen Ew. Liebden frey, daß uns diese Vorsorge und geschehene Repræsentation wohl fremd vorgekommen, indeme wir nichts anders suchen, als die gemeine Tranquillität und davon dependirende Conservation unserer Lande, dabenebenst auch ver-

mei-

meinen, unsere, dem gemeinen Wesen zum Besten führende Intention bereits dergestalt bezeiget zu haben, daß man keine Ursach hätte in uns einiges Mißtrauen zu setzen. Und weil wir auf eben diesen Principiis ein vor allemahl zu beharren, und niemand zu offendiren verlangen; So können Euer Liebden denen zu Regenspurg subsistirenden sämtlichen Bothschafften und Gesandten von unsertwegen die Versicherung geben, daß, gleichwie wir niemahlen im Sinn gehabt, denenselben den geringsten Inhalt zu thun oder die Zufuhr der benöthigten Lebens-Mittel aus unsern Landen zu sperren, auch ein solches für das Künfftige nicht zu besorgen seye, so lang man uns, von Reichs wegen, selbst zu keinem Widrigen, und zu Schöpffung anderer Resolution einem Anlaß geben wird. Und wir seynd dabey Ew. Liebden freundliche Dienste zu bezeigen allezeit wohl beygethan. Gegeben im Feld-Lager zu Offenhaussen bey Ulm, den 22. Sept. 1702.

Eurer Liebden

Dienst-williger Freund

Maximilian Emannel, Churfürst.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten in GOtt Vater, unserm besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Johann Philipp, der heil. Röm. Kirchen Cardinal und Bischoffen zu Passau, Grafen zu Lamberg ꝛc.

CCXXXIII.

Schreiben Herrn Bürgermeister und Raths zu Ulm an den Magistrat zu Augspurg, das im H. Röm. Reiche mit Spanien und Franckreich verbotene Commercium betreffend, de Anno 1702.

P. P.

Gleichwie aus Euer Fürsichtigkeiten an uns abgelassenem geehrtem Schreiben vom 22. dieses wir mit mehrerm, ersehen, was Massen sie, wegen Offenhaltung der innocenten und dem Reich vortheilhafften Commercien mit Italien und Franckreich ebenmäßig der Meinung seyn, daß solches Desiderium in unserer beyder, wie auch der löblichen Städte Nürnberg und Lindau ihrem Nahmen, an den Käyserl. Hof sonderlich gebracht, und sothaner unschädliche freye Lauff der Waaren, so nicht contrebande seynd, mit Nachdruck gesucht werden möchte: Also können wir auch den von Euer Fürsichtigkeiten gemachten Aufsatz eines allerunterthänigsten Memorialis, vor dessen Communication wir schuldigen Danck sagen, gar wohl mit vor genehm halten, ausser daß zu dero Belieben ausgestellet wird, weilen dem Bericht nach, das an Seiten Spanien wider Teutschland ohnlängst in dem Mayländischen Staat geschehene gleichmäßige Verbot der Commercien nun wieder aufgehebt seyn solle, ob nicht auch davon in dem Memorial Erwehnung zu thun, und damit vorzustellen seyn möchte, daß sonsten schier das gantze Land, und darunter viele 100. Oesterreichische Unterthanen ihren Unterhalt verlieren, und in unausbleiblichen Ruin gesetzet werden würden. Und

wie

wie wir unſerm Agenten zu Wien bereits die Commiſſion aufgetragen, mit Euer Fürſichtigkeiten ihrem Herrn Agenten das nöthige hieraus zu conferiren: Alſo werden wir nun nicht ermangeln, ſolches bey ihme nochmahlen zu wiederholen und quovis Modo dahin trachten zu laſſen, daß der Zweck, wo nicht in totum, doch in tantum erreicht werden möchte, und Euer Fürſichtigkeiten angenehme Dienſte zu erweiſen verbleiben wir ſtets willig und gefliſſen. Datum den 29. Sept. 1702.

Euer Fürſichtigkeiten

Dienſt-Freund- und Dienſtwillige,

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Ulm.

Inſcriptio.

Denen Wohl-Edelgebohrnen, Geſtrengen, Edlen, Veſten, Fürſichtigen, Ehrſamen und Weiſen, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Augſpurg ꝛc. Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren, auch ſehr werthen Freunden.

CCXXXIV.

Schreiben der ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Cräyſſes, Biſchoff Marqvard Rudolphs zu Coſtantz, und Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, an den Reichs-Convent zu Regenſpurg, worinn ſie denſelben, ſich des Schwäbiſchen Cräyſſes wider Chur-Bäyern nachdrücklich anzunehmen, erſuchen, de Anno 1702.

Von GOttes Gnaden, Marqvard Rudolph, Biſchoff zu Coſtantz, Herr der Reichenau und Oehningen.

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. der Römischen Käyserlichen Majestät General-Feld-Marschall-Lieutenant &c.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß, mit gantz geneigtem Willen, zuvor,

Hoch-Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

IN was vor neue Unruhen dieser des heiligen Reiches Schwäbische Crayß durch die von den Bäyrischen Trouppen gantz unvermuthet, und durch sonderbare dabey gebrauchte List, geschehene Occupirung, der, diesem Crayß incorporirten, in dessen Meditullio gelegenen, und sich dergleichen zu einem von ihr niemahlen beleidigt benachbarten Churfürsten des Reichs keinesweges versehenen Stadt und Donau-Posten Ulm, auch daraus erfolgten fernern Einbruchs in den Obern Crayß gesetzet worden, das ist sowohl, als was dessen vor ein Prætext von der zwischen einigen löblichen Reichs Crayßen, nach dem Fundament der Reichs-Satzungen, errichteten Association und davon machenden, der wahren Intention der Compaciscenten nicht allerdings conformen Interpretation allegirt worden, nunmehro Reichs-kündig, und seynd die deswegen an obbenannte Stadt, und auch an uns, als dieses Crayßes ausschreibende Fürsten, nicht weniger an des löblichen Fränckischen Crayßes Fürstliches Ausschreib-Amt erlasse-

ne

ne Schreiben allbereits durch öffentlichen Druck zu iedermans Wissenschafft gekommen. Wir haben auch, zu unser löblichen Mit-Stände nicht geringer Consolation vernommen, daß man allbereits in denen löblichen Reichs-Collegiis darauf behörig reflectiret, und sich dieses so unverschuldeter Dingen darunter leidenden Cräysses, von gantzen Reichs wegen, eyfrigst anzunehmen, resolvirt habe, halten demnach vor unnöthig, den Herrn und euch erst weitläufftig vorzustellen, was vor schädliche, und dem Publico höchst nachtheilige Sequelen daraus zu besorgen, wann getreue Fürsten und Stände, die sich pro Conservatione & Securitate Imperii unter einander verbinden, und mit dem allerhöchsten Ober-Haupt deswegen zusammen setzen, derentwillen von ein oder anderm Reichs Mit-Glied angefochten, und sie sich dessen Intention zu accommodiren Via Facti adstringirt, nicht aber dergleichen Pacem publicam infringirenden, ja die gantze Compagem Imperii zertrennenden, und die Immedietatem, Libertatem Statuum, und deren Jura höchstens bekränckenden Beginnen, mit gemeinsamen Zuthun, aufs nachdrücklichste gesteuert werden solte, sonst auch überflüßig von dem Endzweck der Association viel zu melden, da nicht weniger zur Gnüge bekannt, es auch die männiglich vor Augen liegende Associations-Recess gantz klärlich zeigen, daß solcher eintzig und allein auf die Beförderung des bey dermahligen Conjuncturen so nothwendigen Puncti Securitatis publicæ in Imperio und dahin gerichtet, daß die solchen bishero am meisten gehinderte particulier-

Absichten, durch Combinirung der löblichen Reichs-Crayſſe in Corpore aufgehebt, und eine durchgehends rechtschaffene Zusammensetzung des allerhöchsten Ober-Haupts und der Reichs-Glieder, wie auch dieser unter sich selbst, zu gemeinsamer Besorgung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt, und dessen wahrer Ruhe und Sicherheit zuwege gebracht werden mögen. Wie man dann auch sich Crayß- und Reichs-kündiger Massen mit einander in particulari hierüber eingelassen, und zu erst unter denen beeden Fränck- und Schwäbischen Crayssen, das in letztem Reichs-Krieg unter sich gehabte Fœdus erneuert, und es auf die gegenwärtige Zeiten und Läuffte dergestalten accommodirt, daß die Chur- und Ober-Rheinische, desgleichen die Westphälische Crayſſe, ja so gar Ihre Käyserliche Majestät selbst, als regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und unstreitiger Vertreter selbigen Crayſſes, deme freywillig beyzutreten, kein Bedencken getragen, in denen Verfassungen selbsten aber ist niemanden ein mehrers, als was ihm die zwar an sich ziemlich ungleiche Matricular-Proportion, und die dißfalls vorhandene Concluſa Imperii geben, zugemuthet, noch von iemanden sich deswegen in weitere kostbare Armatur einzulassen verlangt worden, wiewohl, wann ein ieder löblicher Crayß, der billigen Proportion und seinen Kräfften und Vermögen nach, zu einer allgemeinen Reichs-Verfassung, Reichs-Satzungs-mäßig concurriren solte, man nirgendswo wird in Abrede seyn können, daß dieser gleich Anfangs in der Usual-Matricul zu hoch angelegte, und seiter dem an seinen

nen Membris und sonsten in viel Wege geschwächte Schwäbische Reichs-Crayß, wann auch der ihm in dem letzten Reichs-Krieg zugefügte unwiederbringliche und Considerations-würdige Schade, davon die an den besten Orten des Crayßes sich zeigende viele Rudera annoch ein klares und trauriges Zeugniß geben, nicht attendiret werden wolte, sich durch seine ietztmahlige Verfassung weit über die Proportion und Kräffte angegriffen, worzu ihn aber die Liebe zu dem gemeinen Vaterlande, und die geschöpffte gute Hoffnung dermahleins zu einer mehrern Securität, und beständigern Tranquillität, als man bißhero leider! gehabt, zu gelangen, vermocht, und leicht zu ermessen, daß, wann zu denen alten noch lang nicht geheilten Wunden schon neue kommen, und da man der äuserlichen Gewalt mit abzuhalten sich eyfrigst bemühet, man innerlich so hart und empfindlich, wie durch oberwehnten Uberfall geschehen, heimgesucht, und darinnen hülfflos gelassen werden solte, es um das Systema hujus Circuli, und auch bald, ex flebili Beneficio Ordinis, um andere getreue Reichs-Crayße gethan seyn werde. Und überläst man billich eines ieden unpartheyischem höchst-vernünfftigem Judicio, ob von demjenigen Crayß oder Stand, der denen von Ihrer Käyserl. Majestät und dero hohen Alliirten zu vor erwehnten gemeinnützlichen Zweck gerichteten respective Reichs-väterlichen und sorgfältigen Repræsentationen Statt gethan, und mit denen Käyserl. und der übrigen Associirten Crayße Trouppen die seinige conjungirt, mit Fug nachgesagt werden können, daß er von denen Executions-

Ordnungs-mäßigen Principiis abgewichen, und ob bey Mit-Angehung der auch ins künfftige sichern Rettungs-Mittel, und dero von oben herab sich zeigenden, und noch ferners zu GOtt hoffenden Gesegnung, einig anliegender Cräyß-Stand oder Land sich mit Recht beklagen könne, dadurch in die augenscheinliche Gefahr gesetzt worden zu seyn, von der durch diesen Weg möglichster Dingen, und mehrers entfernet, als herbey gezogener Kriegs-Flamme ergriffen zu werden; Weiln aber neben der noch continuirenden Chur-Bäyerischen Besatzung der Stadt Ulm, diese Trouppen weiter in die Viscera Circuli eingedrungen, und einen grossen Theil des obern Cräysses durchgestreifft, auch zum Theil noch innhaben, und zumahlen von Ulm aus starcke Fourage-Lieferungen, von theils der übrigen löblichen Cräyß-Ständen, und andern benachbarten Orten, angefodert werden, mithin bey dessen längerer Anhaltung, nichts als eine gäntzliche Zertrennung des Cräysses, und Zerfallung der zur allgemeinen Defension und Sicherheit angestelten Cräyß-Verfassung zu besorgen; So haben wir, von Cräyß-Ausschreib-Amts-wegen, in unser und unserer gesammten Mit-Stände Nahmen, die Herren und euch freundlich ersuchen, und an sie großgünstig gesinnen wollen, sich noch ferner dieses Cräysses in hoc Frangenti mit Nachdruck anzunehmen, und dahin mit allem Ernst und Eyffer zu allaboriren, daß durch alle hierzu nur immer dienliche Media, zu förderist vorernannte zu diesem Cräyß ohnstreitig gehörige Reichs-Stadt Ulm, ohne fernern Anstand, von obhabender Chur-

Bäye-

Bäyerischen Besatzung liberirt, und sie in ihren vorigen unmittelbaren Stand plenarie restituirt, dabeneben alle fremde Mannschafft so gleich wieder ab- und aus dem Crayß geführt, und dadurch der sowohl der Stadt Ulm, als übrigen löblichen Crayß-Ständen zugefügte Schaden behörig resarcirt, auch sie, und der gantze Crayß gegen dergleichen Verfahren hinkünfftig gnugsam sicher gestelt, mithin man in dem Stande erhalten werden möge, zu deme, was, von gesammten Reichs wegen, pro Conservatione totius Imperii & Salute publica vor gut befunden, und in allen bisherigen particulier-Tractaten ausdrücklich reservirt worden, das Seinige ferner mit beytragen und zu der gemeinen Wohlfahrt, Defension und Sicherheit getreulich cooperiren zu können. Und wir verbleiben denen Herren und euch mit Freundschafft und gutem Willen stets wohl beygethan. Datum den 27. Sept. Anno 1702.

Der Herren und Euer

Freund- und gutwillige,

Marquard Rudolphus, Ep. Const. — Eberhard Ludwig, H. z. W.

CCXXXV.

Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes, Bischoff Marquard Rudolphs zu Costantz und Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, an Churfürst Maximilian Emanueln in Bäyern, daß er, wegen seiner in dem Schwäbischen Crayße gelegenen Herrschafften Wiesensteig und Mindelheim, iemanden auf den angestelten Schwäbischen Crayß-Convent nach Heilbronn schicken möch-

P. P.

NAchdeme nicht nur mit Ende nechst kommenden Monats Octobris die auf die Cräyß-Miliz gemachte Disposiciones aufhören, und für dieselbe die weitere benöthigte Anstalten in Zeiten zu machen seyn, sondern auch, wie Euer Gnaden und Liebden am besten bekannt, sich die Conjuncturen hieroben im Reich und sonderheitlich in diesem Cräyß dergestalten geändert, daß, wie sich dabey zu verhalten, und die eigene Conservation zu besorgen man gemeinsamlich zu überlegen, und diesen Falls einen verläßigen Schluß zu fassen hat, wir auch, zu dem Ende, eine allgemeine Cräyß-Versammlung auf den 23. des nechstkünfftigen Monats Octobris nacher des H. Reichs-Stadt Heilbronn veranlasset; So haben Euer Gnaden und Liebden, als einen hohen Mit-Stand, wegen dero diesem Cräyß incorporirten beeden Herrschafften Wiesensteig und Mindelheim wir hierdurch davon Nachricht ertheilen wollen, nichts mehrers wünschend, als daß die Sachen sich in dessen dergestalt ergeben mögen, daß Ew. Gnaden und Liebden solchen Congress wegen besagter Herrschafften mit beschicken können, und Ew. Gnaden und Liebden verbleiben wir ꝛc. Datum den 30. Sept. 1702.

CCXXXVI.

Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern auf vorherstehendes Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Cräysses, de Anno 1702.

P. P.

P. P.

AUs was bewegenden Ursachen Euer Freundschafft und Liebden den 23. diß einen allgemeinen Schwäbischen Crayß-Convent nacher Heilbronn ausschreiben, und wie sie, wegen unserer Herrschafften Wiesensteig und Mindelheim, uns davon fast nur die Nachricht ertheilen, der Beschickung halber aber, wann sich nemlich die Sache mit uns indessen nicht anders ergeben würde, schon vorhin einigen Anstand zu erkennen geben wollen, ein solches haben wir aus dero an uns erfolgtem Crayß-Ausschreiben vom 30. Passato des mehrern zu vernehmen gehabt. Hierauf müssen wir förderst frey bekennen, daß, nachdem wir noch bis auf diese Stunde, von beyder solchen unserer Herrschafften wegen, zu angeregt löblichem Crayß das unsere löblich und treulich beygetragen, uns solches Anfangs in eine nicht wenige Verwunderung gesetzt habe, und lassen wir dahero zwar an seinen Ort gestellet seyn, was Euer Freundschafft und Liebden, gegen denen wir bishero unsere Wohlmeinung und gute Einverständniß schon in mehrere Wege zu erkennen zu geben gesuchet, hierzu veranlasset haben möchte; Wir können aber deroselben hinwieder nicht verhalten, daß wir solchen allgemeinen Crayß-Convent, aus erst angeführten Ursachen, uns als ein würcklicher Mit-Stand ein als andern Weg beschicken, und uns unsers dabey wohl hergebrachten Rechtens, so leichter Dingen keinesweges ensetzen lassen werden, in der freund-nachbar- und freund-vetterlichen Zuversicht, sie werden uns ihres Orts darunter von selbsten nichts Hinder-

derliches in den Weg zu legen, sondern vielmehr die andermahl beygelegte Deliberanda uns gleichfalls noch also zeitlich zu kommen zu lassen gemeinet seyn, damit wir unsern Abgeordneten darüber desto bequemlicher informiren lassen mögen, und wir seynd und verbleiben ꝛc. Geben in unserm Haupt-Quartier zu Buxheim, den 11. Octobr. 1702.

CCXXXVII.

Danckſagungs-Schreiben des Röm. Königs Josephi an den Käyserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, vor die gegebene Nachricht der von Reichs wegen erfolgten Kriegs-Declaration wider Franckreich und dessen Anhang de Anno 1702.

Hochwürdiger in GOtt Vater, lieber Freund und Fürst,

EUer Liebden sage gnädigsten Danck, daß mir Sie von der bey fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg, mit einhelligem Consens allerdings sämmtlicher Chur-Fürsten und Stände, und Ihrer Käyserl. Majestät und Liebden, meines allergnädigsten hochgeehrtesten Herrn Vaters allergnädigsten Approbation, von Reichs wegen, erfolgter Kriegs-Declaration, contra Galliam & Adhærentes, durch eigenen Abgeschickten Nachricht zu geben sich gefallen lassen. Euer Liebden können von selbsten ermessen, mit was Vergnügen ich diesen schon lang erwünschten guten Erfolg vernommen, da mir nicht unbekannt, was dem gemeinen Wesen, bevorab bey gegenwärtiger mitten im Reich sich hervorthuender gefährlicher Empörung, gelegen.

Es

Es ist aber dieses vornemlich ein Effect Ew. Liebden zu des Publici Dienst und Interesse führender unermüdeter Vorsorge, wodurch Euer Liebden dero ohne dem erworbene grosse Meriten aufs neue mercklich vermehren; und ich verbleibe deroselben anbey mit Königl. Gnaden und allem Guten iederzeit sonders wohl beygethan. Geben zu Heydelberg, den 7. Octobr. 1702.

Euer Liebden

gutwilliger,

Josephus.

CCXXXIIX.

Schreiben des Ministerii zu Hamburg an den Königlichen Schwedischen Consistorial-Rath und General-Superintendenten in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mayern, worinn es ihn nochmahls ersuchet, sich, wegen des Pastorats zu St. Jacob in Hamburg, positive zu erklären, und ihm anbey remonstriret, daß es solche Declaration von ihm zu fodern gar wohl befugt sey, de Anno 1702.

Gnade, Barmhertzigkeit und Friede durch Christum unsern HErrn!

Hoch-Ehrwürdiger, Großachtbarer und Hochgelahrter, sonders Hochzuehrender Amts-brüderlicher Freund,

WEnn einige aus der Gemeine zu St. Jacobi ihr Begehren von wegen Ew. Hoch-Ehrwürden Person einem Hoch-Edlen-Rath und löblichem Collegio der Herren Ober-Alten, auch unserm Ministerio hinterbracht; So haben wir uns, mit Approbation E. Hoch-Edlen Raths und der

Her-

Herren Ober-Alten, gemüßiget befunden, dißfalls ein Schreiben an sie abzufertigen. Unsere Abzielung in demselben war die verhoffte Förderung der ehender Ersetzung des so lang vacirenden Pastorats zu St. Jacobi, wie auch derselben Gemeine und unsers Gewissens Beruhigung, welche uns niemand so wenig mit Bestand des Rechtens übel aufzunehmen und zu deuten vermag, als auch einem Privato oblieget, der Kirchen Bestes in rechtmäßiger Ordnung zu fördern, besonders, da wir zu solchem heiligen und guten Zweck ihre Erklärung mit aller Bescheidenheit gesuchet, und die Rationes dubitandi aus ihrer eigenen Schrifft beygefüget, anbey der zuversichtlichen Hoffnung lebende, es würden Ew. Hochehrwürden sich einer positiven Antwort nicht entziehen können, weil die Sache GOttes und der Kirchen Bestes concerniret, wir auch mit Vorbewust E. Hoch-Edlen Raths und Consens der Herren Ober-Alten solche Antwort zu solchem Ende desiderirten. Wir müssen aber nicht sonder Verwunderung vernehmen, wie unser hochgeehrter Herr diese Antwort nicht nur zurücke gehalten, sondern uns auch mit solchem Tractament begegnet, so wir um ihn nicht verdienet haben. Unser hochgeehrter Herr meldet citra Probationem, daß der Inhalt unsers Briefs und die fürtragende Art ihm gantz seltsam und ziemlich anzüglich fürkäme, beschuldiget uns wider die Kirchen-Ordnung und einfolglich wider unsern Eyd gethan, und uns solcher Dinge unterfangen zu haben, die uns nicht zukämen, und also in ein fremd Amt gegriffen zu haben, achtet uns für Leute, die in

dieſem Fall ſich zu legitimiren, und gegen welche man ſattſame Præcaution nöthig hätte ꝛc. welches alles obwohl alle unpartheyliche uns das Urtheil der Unſchuld zuſprechen werden, wir leichter verſchmertzen wolten, wenn wir nicht den Nachtheil der ſo wichtigen Sache hierunter verliren ſähen. Unſer hochgeehrter Herr meinet ſeine Theologiſche gewiſſenhaffte Præcaution in ſolchen Fragen zu nehmen, die nicht allein widerrechtlich, ſondern auch zur Sache nicht zulänglich ſind; Denn 1. will derſelbe von uns wiſſen, ob unſer Brief vom geſamten Miniſterio herkomme, und mit aller Willen geſchrieben ſey? Mit welchem Recht mag unſer Hochgeehrter ſolches an uns geſinnen, indem ihm mehr als zu wohl bewuſt, obtinuiſſe in omnibus Collegiis, ut quæ numero vincit Sententia eademque quoque Rationis Pondere ſuperior eſſe exiſtimetur. Er erfodert bey Fürſtellung ietzigen Senioris im Nahmen Rev. Miniſterii, daß er Majora müſſe gelten laſſen, deſſen Gründe er ſich ſelber in einem bekannten Caſu gebrauchte, welchen Vigorem ſich niemand in unſerm Miniſterio aufzuheben unternommen; Deswegen auch unſer hochgeehrter Herr geringen Vortheil in der Sache zu hoffen hätte, ſo auch einige wenige anders gewilligen, die ſich zumahlen, vi Promiſſi, Majoribus zu unterwerffen ſchuldig ſind, auch bereits würcklich ſich unterworffen. Gleicher Art iſt 2. daß er ſchreibet, wie wir ohne deſſen Erinnern von uns ſelbſten wüſten, daß wir uns ſolcher Dinge unterfangen, welche uns, vermöge der Kirchen-Ordnung und Obſervance nicht beykämen; Daher denn höchſt-

nöthig uns zu legitimiren, daß wir zu diesem Brief, quoad Materialia & Formalia, von E. Hoch-Edlen Rath und erbaren Herren Ober-Alten Vollmacht gehabt. Dieses müssen wir von unserm hochgeehrten Herrn in der Absence erdulten, welches uns veranlassen möchte, so derselbe wieder anhero kommen solte, von ihm eine Theologische Caution zur bessern Begegnung vorhero zu fodern. Unser Trost ist, daß mit dem allen uns groß Unrecht geschiehet. Die an die Deputatos aus St. Jacobi Kirch-Spiel gethane Erklärung ist sehr general, und bedarff einer ferneren Erläuterung. Die Combination beyder Aemter ist widerrechtlich und gegen unsere Kirchen-Praxin; Nach hiesiger Kirchen-Ordnung eine Vocation zu acceptiren ist eine Sache, darüber Rev. Minist. zu wachen hat; Die Renovation voriger Vocation, gestalten Sachen nach, die etliche aus besagtem Kirch-Spiel suchen, ist unförmlich. Von solchen Sachen haben wir an unsern hochgeehrten Herrn geschrieben, und ihn um eine positive Antwort freundlich ersuchet, ob er vorige Aemter niederzulegen, und, nach hiesiger Kirchen-Ordnung, die Vocation zu acceptiren völlig entschlossen? Wir lassen die gantze Kirche richten, ob wir uns hiermit nur eines, geschweige mehrerer Dinge unterfangen, die uns, vermöge der Kirchen-Ordnung, nicht zukommen, und dazu wir die Legitimation E. Hoch-Edlen Raths bedürffen. Wenn ein Privatus aus St. Jacobi dergleichen an unsern hochgeehrten Herrn geschrieben, würde er ihm auch Legem Charitatis & Justitiæ dißfalls disputiren können? Hat nicht ein Magistratus Macht

an

an einen andern, über welchen er keine Jurisdiction hat, ohne Legitimation eines Superioris in angelegenen Fällen zuschreiben? Solte dann allein das Amt des Geistes so eingeschränckte Macht haben, daß es, ohne Legitimation des Raths, an einen Theologum, über einen ihrer Stadt incorporirte Kirche angehenden Casum dubium nicht schreiben, und die Erklärung seiner Meinung bescheidentlich ersuchen dürffte? Ist solches unserm hochgeehrtesten Herrn ein rechter Ernst, und gedächte er unser Ministerium so enge einzuschräncken, so würden wir abermahl eine Theologische Præcaution gegen ihn nöthig haben. Unsere beyden Kirchen-Ordnungen erheischen an uns für gute Ordnung und Observance zu wachen, dißfalls zu rathen und zufördern der Kirchen Bestes, auch wegen Friede und Einträchtigkeit, das unsere, nach Vermögen, zu thun. So bekennen wir mit klaren Worten, daß wir alles mit Vorbewust E. Hoch-Edlen Raths und Consens des löblichen Collegii der Herren Ober-Alten geschrieben, dagegen keine Ursach vorhanden, solch unser Zeugniß in Zweifel zu ziehen. Gesetzt aber wir übersendeten unserm hochgeehrten Herrn eine schrifftliche Legitimation, die bereits in unsern Händen ist, was vor Vortheil hat er davon zu seinem Zweck? Es wird doch auf die von uns ersuchte Erklärung hinaus laussen, welche er uns, ohne Præcaution, frey hat geben können und sollen. Daß aber z. unser hochgeehrter Herr zu seiner Præcaution uns fraget, was seine positive Antwort für Effect und Erfolg haben werde, ob wir von E. Hoch-Edlen Rath, den Kirch-

Spiel-Herren, Ober-Alten und Juraten der Gemeine zu St. Jacobi darzu bevollmächtiget wären, oder zu nichts anders, als bloß die Antwort zu überbringen und wohl zu bestellen Instruction hätten? So wollen wir zwar diese Anzüglichkeit mit Christlicher Generosität übersehen, iedoch demselben zu Gemüthe führen, ob er nicht mit Bedacht den Effect solcher Erklärung in unserm Schreiben übergangen. E. Hoch-Edler Rath, Herren Ober-Alten und wir sähen gerne, daß das Pastorat zu St. Jacobi ie eher ie lieber bestellet werde, und die Beruhigung der Gemeinde und unsers Gewissens erfolgte. Zu diesem Effect hat ein ieglicher Stand an seinem Ort das Seine zu thun, daß alles wohl und ordentlich geschehe, und bedarff dißfalls kein Theil einer Vollmacht, nach Vermögen und in seiner Ordnung, zu diesem Effect zu cooperiren. Diesemnach verbindet uns der heilige und gute Zweck nach einer positiven Antwort zu fragen, daß wir die Gewissen dahin unterrichten, zur Ersetzung des vacanten Pastorats ermahnen, und im übrigen bey andern unser Gewissen beruhigen. Diese Vollmacht haben wir von GOtt und der Kirchen; Unser hochgeehrtester Herr aber ist gleichfalls für GOtt und seiner Kirchen zu Förderung solchen Zwecks eine positive Antwort zu geben obligiret. Was für Theologische Præcaution kan hiewider prætendirt werden? Zielet aber derselbe auf einen solchen Effect, der eine neue Wahl und Vocation in sich begreifft, zu welchen aber nicht nur ein Hoch-Edler Rath, Kirch-Spiel-Herren und Jurati, sondern auch die Herren Ober-Alten effective concurrirten, R. Mi-

nist.

niſt. aber müſte bevollmächtiget werden, ſo es nicht wolte bloßhin Brief-Träger ſeyn, ſo hat nicht unſer hochgeehrter Herr gegen uns, ſondern wir gegen ihn eine groſſe Præcaution vonnöthen; Denn zu ſolchem ordentlich und des Herrn Willen zu prüffen zulänglichem Effect gehören eigentlich die Kirch-Spiel-Herren, der Senior im Nahmen R. Miniſt. und Herren Jurati, zur Vocation aber ein Hoch-Edler Rath. Werden aber alle obgemeldete requiriret, einer Wahl und Vocation beyzutreten, der Senior aber in Nahmen R. Miniſt. vorher müſte Vollmacht erlangen, ſo gehet es nicht richtig zu. In welchem Fall man von uns widerrechtlich die Notice einer Vollmacht und ohne Nutzen ſuchte. Welches in aller Aufrichtigkeit wir auf Ew. Hoch-Ehrwürden eingelauffenes Schreiben nicht verhalten ſollen, und zugleich, in Erwartung gemeldeter poſitiven Antwort, derſelben reiche Kräffte des H. Geiſtes, zur geſegneten und eyfrigen Ausrichtung ihrer hohen Aemter, auch alles Seel und Leib Erſprießliches anwünſchen. Hamburg, den 17. Octobr. 1702.

Ew. Hoch-Ehrwürden

zum Gebet und Dienſten ſchuldigſt-williglſte,

Senior, Paſtores und Prediger daſelbſt.

CCXXXIX.

Antwort des Königlichen Schwediſchen Conſiſtorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, D. Johann Friedrich Mäyers an das Miniſterium zu Hamburg, de Anno 1702.

JEsum!

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, sonders Hochgeehrte Herren und Amts-brüderliche Freunde,

NAchdem sowohl deroselben als auch des Herrn Senioris an mich übersendete Schreiben mit vieler Bitterkeit angefüllet, und den sanfftmüthigen Geist Christi nicht beweisen, mir aber die Furcht für GOtt und meinem hochheiligen Amte, bey solcher Beschaffenheit zu antworten nicht verstattet: Zumahl ich auch mir festiglich einbilde, daß so die gute Stadt, oder E. Hoch-Edler Rath, oder die Herren Ober-Alten, oder die Herren Juraten und Gemeine zu St. Jacobi von mir etwas verlangen wolten, sie die Ehre ihrer eigenen Zuschrifft mir nicht würden entziehen, welches alles auch grössern Nachdruck mit sich führet; Als werden meine hochgeehrte Herren nicht ungütig nehmen, das Aergerniß zu vermeiden, wann ich dero Briefe unbeantwortet wieder zurücke sende, der ich sonst mir eine Freude machen werde, wenn ich bey aller möglichen Gelegenheit erweisen kan, wie ich sey

Meiner Hochgeehrtesten Herren, und Amts-brüderlichen Freunde

Gebet und Dienst-willigster allezeit,

Johann Friedrich Mäyer, Doctor.

CCXL.

Schreiben Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-

schweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinn er demselben notificiret, daß seine Frau Gemahlin Todes verblichen, de Anno 1702.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor,

Durchläuchtiger Fürst, freundlicher lieber Herr Vetter und Gevatter,

EUer Liebden können wir, aus höchstbetrübtem und bekümmertem Gemüthe hierdurch nicht verhalten, was Massen, nach dem unerforschlichen Rath und Willen des Allerhochsten, die weyland Durchläuchtige Fürstin, unsere hertzlich geliebteste Gemahlin, Frau Sophia Loysa, vermählte Marggräfin zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogin ꝛc. Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Camin, gebohrne Hertzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Hohenzollern ꝛc. nachdeme ihro nunmehro Christseelige Liebden schon einige Zeit hero, an ihrer Gesundheit, ziemliche Zufälle erlitten, am verwichenen St. Michaelis-Tage aber erst recht bettlägerig worden, ohngeachtet aller dargegen angewandten nur ersinnlichen Mittel, unter gehaltener Bethstunde, am 3. hujus, frühe um 3. Uhr, da wir uns von unserer Residenz abwesend, und in der Krieges-Expedition befunden, dieses Zeitliche mit dem Ewigen, durch ein sanfft und seeliges Ende, verwechselt habe. Gleichwie nun Ew. Liebden von selbsten ohnschwer ermessen werden, daß solcher

Todes-Fall hochseelig gedachter Ihro Liebden bey uns, um so mehres, eine extreme Betrübniß verursachet habe, als wir mit deroselben und sie hinwieder mit uns, zeitwährenden unsers Fürstlichen Ehestandes, eine rechte aufrichtige und zarte Liebe gepflogen, und wir nach dero zeitlichen Hingang uns abermahls in den höchstbekümmerlichen Wittwer-Stand gesetzet sehen müssen: Also versichern von Ew. Liebden iedesmahl bezeigeten guten Zuneigung wir uns hiermit unzweifentlich, dieselbe ob diesem uns zugestossenen höchstschmertzlichen Trauer-Fall, mit uns und allen hohen Angehörigen ein Christ- und freund-vetterlich Mitleiden haben, und tragen werden; Die wir hingegen Ew. Liebden und dero gantzes hohes Haus, auch sämmtliche hohe Angehörige der Göttlichen Allmacht dazu empfehlen, daß dieselbe sie vor dergleichen und andern widrigen Begegnissen lange Zeit und Jahre, allergnädigst bewahren, und dafür mit unverrücktem hohem Wohlergehen erfreuen, in unserer höchstbetrübtes Gemüth aber, reichen Trost senden wolle, damit wir uns hierinnen in Christlicher Gedult fassen mögen, Ew. Liebden anbenebenst zu Erweisunge angenehmer Dienst-Bezeigung, allstets willig verbleibend. Datum Bayreuth, den 13. Oct. Anno 1702.

Von GOttes Gnaden, Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und

Ca-

Camin, Graf zu Hohenzollern, der Römischen Käyserl. Majestät, wie auch des löblichen Fränckischen Crayßes bestalter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Käyserl. Regiment Dragoner und eins zu Fuß ꝛc.

Euer Liebden.

Dienst-willigster Vetter und Gevatter,

Christian Ernst.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigen Fürsten, Herrn Rudolph Augusto, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unserm freundlich lieben Herrn Vettern und Gevattern.

CCXLI.

Antwort Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Marggraf Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, worinn er demselben, wegen tödtlichen Hintritts dessen Frau Gemahlin, condoliret, de Anno 1702.

P. P.

VOn Euer Liebden freund-vetterlichem Notifications-Schreiben, unterm Dato Bayreuth den 13. hujus, haben wir im mehrern ersehen, was Gestalt, nach des Allerhöchsten unwandelbarem Rath, dero freundlich geliebten Frau Gemahlin, der Durchläuchtigen Fürstin, Frauen Sophien Loysen, vermählter Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. not. Tit. Liebden, nach einiger ausgestandenen Unpäßlichkeit, den 3. des nechstlauffenden Monats, ihr Leben Christ-Fürstlich beschlossen, mithin dieses

Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Ew. Liebden dadurch in besonder sensibles Betrübniß gesetzet worden. Nun solte uns wohl von Hertzen angenehm gewesen seyn, wenn dieser derselben und ihrem hohen Hause zugestossener hoher Trauer-Fall, noch lange Jahre abgewendet blieben wäre; Gestalt ohnschwer zu ermessen, wie sehr Ew. Liebden der Verlust Ihrer Hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, bevorab, da dergleichen zum zweyten mahle sie betrifft, afficiren müssen. Als aber dieselbe hochvernünfftig erkennen werden, daß solches alles von der Hand des grossen GOttes und dessen heiligen Willen dependire; So werden sie dieses schmertzhaffte Bekümmerniß, in Christ-Fürstlicher Gelassenheit zu überwinden bemühet seyn. Indessen bezeugen Ew. Liebden wir hierdurch unsere Dienst- und freund-vetterliche Compassion, mit dem inniglichen Wunsche: Es wolle der Allerhöchste ihro dieses ietzige hohe Leid-Wesen in andere Wege, mit vielem Segen-reichen Vergnügen ersetzen, sie für dergleichen und allen andern betrübten Begegnissen kräfftiglich bewahren, uns aber öffters Gelegenheit vorkommen lassen, darbey wir zeigen können, wie Ew. Liebden, zu Abstattung angenehmer freund-vetterlichen Dienste, wir iederzeit willig und geflissen verbleiben! Geben in der Festung Wolffenbüttel, den 28. Octobr. Anno 1702.

CCXLII.

Schreiben des Röm. Königs Josephi an den Käyserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln

naln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worinn er denselben versichert, daß er sich des Schwäbischen Crayßes bey gegenwärtigen Conjuncturen nachdrücklich annehmen wolle, de Anno 1702.

Hochwürdiger in GOtt Vater, lieber Freund und Fürst,

MIr ist Euer Liebden Schreiben vom 16. dieses sammt Beylage wohl zugekommen, woraus des mehrern gnädigst ersehen, was des Schwäbischen Crayßes ausschreibende Fürsten, wegen der von Chur-Bäyern in gedachtem Crayß angefangenen und continuirenden Feindseeligkeiten, an den zu Regenspurg versammleten Reichs-Convent abgehen, dieser darauf durch ein ordentliches Reichs-Conclusum resolvirt, und an mich gehorsamst gelangen zu lassen Euer Liebden ersuchet. Wie nun Euer Liebden aus meinem ehedessen an dieselbe abgelassenem gnädigen Antwort-Schreiben bemeldten Reichs-Convent zu vernehmen gegeben haben werden, was Gestalten ich bereits alle behörige Vorsehung gethan, daß nicht weniger alles fernere Chur-Bäyerische, als Frantzösische feindliche Unternehmen im Reich, und wider dasselbe mit Nachdruck gesteuret werde: Also können von meinetwegen Euer Liebden berührten Reichs-Convent noch weiters versichern, daß die billigmäßige Wieder-Ergäntzung und Satisfacirung des so sehr gekräncken und lædirten Schwäbischen Crayßes und dessen auch anliegenden Crayßen hinkünfftige Sicherheit um so mehr besorgen und befördern werde; Als gar wohl erkenne, daß solches die heilsame Reichs-Satzungen und des

wer-

werthen Vaterlandes und besagten Schwäbischen Crayſſes Wohlfahrt unumgänglich erfodert, und was im widrigen, da nemlich dergleichen offenbaren höchſtverbotenen Vergewaltigungen im Reich in Zeiten nicht vorgebogen, ſondern nachgeſehen würde, vor höchſtgefährliche Sequelen hierob zu befahren, maſſen keinesweges zu zweiffeln, Ihre Käyſerliche Majeſtät und Liebden, mein allergnädigſter und hochgeehrteſter Herr Vater, werden dero allerhöchſten Orts zu dem Ende, ingleichen zu des Reichs-Convents vollkommener Securität, alle beyreichige, denen Reichs-Conſtitutionen gemäſſe Mittel, aus Reichs-väterlicher allerhöchſten Vorſorge, bereits allergnädigſt vorgekehret haben, und zu deſſen geziemender allerunterthänigſter Danckbehmigkeit noch ferners vorkehren, und ich verbleibe deroſelben anbey mit Königl. Gnaden und allem Guten iederzeit wohl beygethan. Geben zu Aſchaffenburg, den 15. Oct. 1702.

Euer Liebden

gutwilliger,

Joſephus.

CCXLIII.

Schreiben des Käyſerlichen und Holländiſchen General-Feld-Marſchalls, Fürſt Walrads zu Naſſau-Saarbrücken, an die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, worinn er denenſelben, wegen ſeines bevorſtehenden Todes, ſeine hinterlaſſende Wittib und Kinder beſtens recommandiret, de Anno 1702.

Hoch-

Hochmögende Herren,

INdem es das Ansehen hat, ob werde mich GOtt bald von dieser Welt nehmen, habe ich in meinen letzten Stunden nicht unterlassen wollen, mich gegen Eure Hochmögenden vor die gute Zuneigung, so sie mir bishero bezeiget, dienstlich zu bedancken, und sie zu versichern, daß ich mit eben derselben Treue, Ehrerbietung und Eyfer, dem Staat zu dienen, sterben werde, als ich demselben zu Dienst acht und dreyßig Jahr lang gelebet habe. Ich hoffe Euer Hochmögenden werden mit dem Verhalten, so ich diese gantze Zeit über erwiesen, sattsam zufrieden seyn; dergestalt, daß sie nicht mißbilligen werden, wenn ich, aus Vertrauen zu ihrer Großmüthigkeit, die Kühnheit nehme, ihnen meine betrübte Gemahlin und Kinder mit gebührendem Respect zu empfehlen, indem dieses die letzte Bitte ist, so ich an sie ergehen lassen kan. Das Mitleiden Eurer Hochmögenden gegen eine bekümmerte Witwe und Kinder, ist mir allzuwohl bekannt; Dahero mich nichts abhält, daß ich nicht ruhig sterben solte, und wenn ich ein Verlangen trüge, mein Leben erlängert zu sehen, so würde es nur allein deswegen geschehen, damit ich es zu Dienst Eurer Hochmögenden und des Vaterlandes anwenden könne. Der allmächtige GOtt, in dessen Hände ich meine unsterbliche Seele wiederum zugeben bereit bin, wolle Eurer Hochmögenden Regierung segnen, ihre gerechte Waffen noch mit fernerem Fortgange krönen, und ihre Personen in seinen heiligen Schutz nehmen, worauf

auf ich sterbend verbleibe. Rüremond, den 16. Octobris, Anno 1702.

Euer Hochmögenden

unterthäniger gehorsamer Diener,

Walrad, Fürst von Nassau.

CCXLIV.

Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an Frauen Magdalenen Elisabeth, verwittibte Fürstin zu Nassau-Saarbrück, worinn sie derselben, wegen des Absterbens ihres Herrn Gemahls, condoliren, und sie versichern, daß sie dessen guter Dienste stets eingedenck seyn würden, de Anno 1702.

Durchläuchtige Fürstin,

AUs Eurer Durchl. Schreiben, vom 18. dieses Monats, haben wir mit gröstem Leid-Wesen verstanden, was Massen es GOtt gefallen, den Fürsten von Nassau, als dero Gemahl und unsern Feld-Marschallen, zu sich zu nehmen. Das Andencken seines Eyfers und seiner Treue, wormit er diesem Staat so viele Jahre gedienet, und insonderheit Zeit währenden letzten Feld-Zuges, kan uns nichts anders, als eine höchstempfindliche Betrübniß verursachen, und uns veranlassen, deroselben unser hertzliches Mitleiden zu bezeugen. Wir zweiffeln nicht, es werde sich Euer Durchl. dem Willen GOttes in Christlicher Gedult ergeben. Unterdessen versichern wir dieselbe, daß wir auf die Empfehlung, welche der verstorbene Fürst des Tages vor seinem Absterben an uns ergehen lassen,

ge-

gebührende Obacht haben, und seiner guten Dienste stets eingedenck seyn werden. Durchläuchtigste Fürstin und Frau, wir befehlen Eure Durchl. dem Schutz GOttes. Im Haag, den 23. Octobr. Anno 1703.

Dero

gute Freunde,

Die General-Staaten der vereingten Niederlande.

J. L. Mulert.

Auf deroselben Befehl,

Fagel.

CCXLV.

Schreiben Herren Bürgermeister und Raths zu Nürnberg an den Magistrat zu Augspurg, daß er seines Orts die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, wie sie schon gethan, auch ersuchen wolle, damit sie das Verbot der Commercien mit Spanien und Franckreich zu hintertreiben sich mit bemühen möchten, de Anno 1702.

Unsere freundwillige Dienste zuvor,

Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige, Ehrsame, Wohlweise, insonders liebe und gute Freunde,

IN fernerer Continuation vertraulicher Reichs-Städtischen Correspondenz lassen Euer Fürsichtigkeit wir, in Puncto des vorseyenden Commercien-Verbots und dessen Declinirung hiemit nachrichtlich unverhalten, was Massen wir, auf weitere der Sachen Überlegung, rathsam erachtet, die löbliche Nieder-Sächsische Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ad eandem Inter-

tentionem zu commoviren, und dieser Tagen an dieselbe ein Ersuch-Schreiben haben abgehen lassen, daß auch selbe dem gemeinsamen Commercien-Interesse so wohl in Comitiis, als auch in Aula Cæsarea beytreten möchten, welches aber von selbten um so ehender dörffte zu erlangen seyn, wann auch Euer Fürsichtigkeiten dieselbe ebenfalls hierzu zu animiren belieben wolten. Ubrigens will es dermahlen das Ansehen haben, daß die beede Potentien Engel- und Holland, auf welche in dem ohnlängstigen, der Reichs-Kriegs-Declaration halber gefasten Reichs-Schluß, das limitirte Absehen gerichtet ist worden, nicht gleicher Meinung seyn, und jene auf die völlige Aufhebung der Handelschafft mit denen beeden feindlichen Cronen, diese aber auf deren fernern offenen Lauff, iedoch mit Ausschliessung der nachtheiligen contrebande Waaren incliniren, so, daß mithin noch nicht alle Hoffnung fallen zu lassen, den letztern Weg erlangen zu können, worzu aber die mehrere Reichs-Städtische Zusammensetzung von nöthen seyn dörffte. Werbleiben anbey Euer Fürsichtigkeit zu angenehmer Dienst-Bezeugung iederzeit beflissen, und thun uns allerseits dem Schutz des Höchsten getreulich empfehlen. Datum den 19. Oct. 1702.

Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edlen, Gestrengen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Wohlweisen, Pflegern, Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg ꝛc. unsern insonders lieben und guten Freunden.

CCXLVI.

CCXLVI.

Schreiben der Chur-Bäyerischen Land-Stände an Churfürst Maximilian Emanueln in Bäyern, worinn sie demselben die bevorstehende verderbliche Gefahr seiner Lande beweglich vorstellen, und dem Kriege, wo möglich, ein Ende zu machen bitten, de Anno 1702.

Durchläuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

IN was grosse Sorge, Furcht, Kummer und Schrecken Euer Churfürstl. Durchl. Land zu Bäyern, so wohl auf dem platten Lande, als auch in Städten und Märckten, ja so gar in den festen Plätzen, wegen Ew. Churfürstl. Durchl. und dero Trouppen Abwesenheit, so geschwind und unverhofft verfallen, das ist mit der Feder nicht zu beschreiben, und um so nachdrücklicher, daß, ie mehr die gebührende Veranstaltung zu Abhaltung eines unverhofften sich ereignenden feindlichen Einfalls, mit-Bedeckung der Gräntzen, Zusammenführung der Land-Miliz und Schützen, Verhauung der Päsſe, Ziehung der Linien und anderes verfüget worden, iemehr auch solcher Kummer und Schrecken zuwachsen, und dergestalten über Hand zu nehmen beginnet, daß Handel und Wandel darnieder zu liegen anfangen, Bürger und Bauren zu hausen die Lust verlieren, und in gantz kleinmüthige Zaghafftigkeit gerathen, wie es die da und dort herfürbrechende wehemüthige Lamentationes und Klagen sattsam und noch öffentlich zu vernehmen geben; Auch man dahero aus lauter Furcht und Zittern an theils Orten, sich zum Fliehen gerichtet, und bereits geflohen ist, als wäre der Feind würck-

lich im Lande mit grosser Macht verhanden. Nun, gnädigster Churfürst und Herr, ist zwar Ew. Churfürstl. Durchl. die Zeit dero glorwürdigsten Regierung getragene und noch tragende Landes-väterliche Obsorge, die wir nicht, der Würdigkeit nach, anzurühmen, nach den hievor gebührenden genugsamen Danck abzustatten wissen, uns nur allzu wohl bekannt, und haben dahero nicht den geringsten Zweiffel, Ew. Churfürstl. Durchl. werden alle ergiebige Vorsichtigkeit an uns thun, dero hocherleuchten Prudenz nach, selbige mit solcher Klugheit verwahren, daß alle Stände und Unterthanen sich glückseelig halten solten, unter dero Hut und Obsorge zu stehen, mithin nichts anders wünschen und gedencken, als wie sie Ew. Churfürstl. Durchl. zu des Landes Wohlfahrt und Besten abzielende gnädigste Befehle in gegenwärtigen Conjuncturen vernehmen, und selbigen die punctuelle Vollziehung leisten mögen. Alldieweilen aber so gar ungemeines Schrecken, Furcht, und endlich, die in Desperation verfallende Gedancken und Reden offt schlimme Effecten nach sich zu ziehen pflegen, und dahero zu befürchten ist, daß, wann etwan eine feindliche Gewalt diß- oder jenseits Orten, auch nur mit einer wenigen Macht einzudringen ansuchen wolte, man sich dermassen, auf das in denen Confinen postirt stehende, und, verstandener Massen, intimidirte Land-Volck nicht zu verlassen haben würde, sondern sodann auf dem platten und ohne Miliz stehenden Lande durch eine eintzige Ravage ein grosses Stück desselben ruinirt, und über den Hauffen geworffen werden könte; Also gehet uns

ein

ein solches um so mehr zu Gemüth, als wir annebens auch consideriren und apprehendiren, die Ew. Churfürstl. Durchl. nicht unbekannte grosse Noth und Armuth in Städten, Märcken, und auf dem Lande, und daß überdiß auch die Ærara publica, sowohl in Ew. Churfürstl. Durchl. als Landschaffts-Cassen gantz erschöfft seyen, mithin unmöglich wäre, deficiente Pecunia, Nervo Belli, einigen Krieg und hierzu erfoderliche Ausgaben, bevorab da sich das Theatrum näher einziehen würde, auszustehen und auszuhalten, man auch bey ereignenden etwa unglückseeligen Streich und Ausgang, sicuti anceps est Alea Belli, sich bey der aller Orten verbitterten Nachbarschafft, auf einige ergiebige Hülffe nicht zugetröstet hat. Wir haben demnach, tragender Pflichten halber, uns verbunden zu seyn erachtet, solchen gegenwärtigen des Landes Zustand und Beschaffenheit, mit aller schuldigsten Submission vor Augen zu legen, unsere unterthänigste Zuflucht zu Ew. Churfürstl. Durchl. als unserm liebreichen werthigsten und gnädigsten Churfürsten, Landes-Herrn und Vater zu nehmen, und dieselbe um ders kräfftigste väterliche Assistenz in aller Unterthänigkeit zu imploriren, sonderlich aber, in unserer Mitstände und des Vaterlandes Nahmen, zu bitten, daß, gleichwie zu Anfang Ew. Churfürstl. Durchl. damahls unternommene Entrepriſen, dero gnädigsten Intention nach, zu Erhaltung des lieben so theuer erst kürtzlich erworbenen Friedens in dem H. Römischen Reich und Landen abgezielet, also geruhen Ew. Churfürstliche Durchl. annoch diese hochlöbliche Gedancken zu

continuiren, und, wenn es immer möglich, zu allaboriren, damit bey diesen verwirrten, betrübten und gefährlich aussehenden Conjuncturen das anglüende Kriegs-Feuer, ehe es völlig ausbreche, und GOtt weiß! wie weit es um sich greiffe, annoch gedämpfet, und iedermänniglich in seinem unverrückten Ruhe-Stande verbleiben, mithin die Zerstör-Ertödung Verheerung Ew. Churfürstl. Durchl. so getreu- und devotisten Provinzien verhütet werden möge, auch, da die Gefahr sich annähern und vermehren wolte, wie es leider! das Ansehen gewinnen will, Ew. Churfürstl. Durchl. uns mit dero hoher erwünschten Gegenwart consoliren, und solchen Falls, wo nicht mit der völligen Armée iedoch einigen regulirten Trouppen succurriren wollen, damit solcher Gestalt das im höchsten Grad intimidirte Land-Volck einen mehrern Muth und Hertz fassen möchte, dergleichen Gefahr, oder wohl gar besorglichem Vor- und Einbruch mit Nachdruck zu begegnen, da hingegen Ew. Churfürstl. Durchl. sich unser ununterbrochenen ie und allezeit erwiesenen Treue, Devotion und unterthänigsten Willfährigkeit dergestalt zu versichern, daß, wann ja der Ruhe-Stand mit Göttlichem Beystand, warum wir eyfrigst und inständigst zu seiner Göttlichen Güte unser Gebet ausgiessen wollen, nicht solte erhalten, und Ew. Churfürstl. Durchl. bey dem Römischen Reich erworbene hohe Meriten nicht angesehen werden, wir, unsere Mit-Stände und Landes-Unterthanen das Unserige zu Ew. Churfürstl. Durchl. Diensten, Befehl, auch des lieben Vaterlandes Rettung und Consolation, unseren noch

übrig

übrig verbleibenden schwachen Kräfften nach, beyzutragen nicht ermangeln, sondern Gut und Blut dafür auffsetzen, und Ew. Churfürstl. Durchl. als treue Patrioten, Vasallen und Unterthanen uns consecriren und darbieten werden; in der ungezweiffelten Hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchl. werden noch forthin, auch unser gnädigster Herr, und mit Churfürstl. Hulden und Gnaden uns beygethan verbleiben, worzu wir uns demüthigst unterthänigst gehorsamst empfehlen. München, den 19. Octobris, 1702.

CCXLVII.

Antwort Churfürst Maximilian Emanuels in Bäyern auf vorherstehendes Schreiben seiner Land-Stände, de Anno 1702.

Maximilian Emanuel ꝛc.

Liebe Getreue. Aus Eurer unterthänigsten Repræsentation vom 19. dieses, haben wir des mehrern ersehen, was uns ihr, wegen des bey dem gemeinen Volck im Lande, aus unser und unserer Trouppen Abwesenheit entstandenen Furcht und Apprehension eines unversehenen Ein- und Uberfalls in Unterthänigkeit erinnern, und dabey sorgfältig zu Gemüth führen wollen. Wir verdencken euch keinesweges, sondern nehmen es vielmehr für ein Zeichen eurer Wohlmeinung auf, daß ihr in der gegenwärtigen pressanten Landes-Angelegenheit euer unterthänigstes Vertrauen und Zuflucht zu uns, als eurem von GOtt vorgesetzten Landes-Fürsten, nehmet, indeme niemand mehrers, als uns selbsten an eurer Conservation gelegen, und euch dahingegen zur Gnüge bekannt ist, wie unermüdet

wir, Zeit unserer angetretenen Regierung, mitten unter dem auf allen Seiten ausgeschlagenen starcken Kriegs-Feuer, für die innerliche Ruhe und Wohlfahrt unserer Lande und lieben Unterthanen gesorget, auch mit was für einer Application und ununterbrochenem Fleiß wir selbst gesuchet haben, mit Exponirung unserer eigenen Person, alle Gefahren von euch abzuwenden. Gleichwie nun dem Allerhöchsten, deme wir darum unaufhörlich unterthänigsten Danck sagen, gnädigst gefallen hat, diese unsere getragene Landes-Fürstliche Sorgfalt von Zeit zu Zeit in Gnaden zu secundiren, bis, mit seinem Göttlichen Beystande, dem so verderblichen Kriege durch den letzt erfolgten Ryßwickischen Frieden ein erwünschtes Ende gemacht worden: Also ist auch seithero unser eintziges Absehen dahin gewesen, den durch solchen Frieden wieder erworbenen Ruhe-Stand zu erhalten, und uns sowohl, als unsere Lande in den Stand zu setzen, den in vorigen Krieg erlittenen Schaden wieder einzubringen, und die erschöpffte Kräffte zu recuperiren. Aus dieser Motiva haben wir kurtz nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt des letztverstorbenen Königs in Spanien höchstseeligster Gedächtniß, uns, mit unseren Trouppen, aus denen Niederlanden, nacher Haus zurücke gezogen, folglich mit denen beyden Cräyssen, Francken und Schwaben, welche mit uns gleiche Principia geführet, und unsere Heraufkunfft mit allem Eyfer gesuchet, auf ihre wiederholte Einladung und starckes Verlangen, in die bekannte Association eingelassen; auch, nach Anweisung deren, vorgedachte unsere Trouppen verstär-

stärcket, und uns in eine solche Verfassung gesetzt, daß wir mit ihnen die gemeine Tranquillität in denen obern Cräyssen gnugsam hätten manuteniren können. Allein, nachdem dieselbe von diesen uns so theuer versicherten Defensions-Principiis, durch diejenige, welche bey dem Krieg ihren Vortheil suchen, zur Zeit, da wir es am wenigsten vermuthet, auf einmahl, und auf eine von uns gantz unverdiente, auch unserer Reputation allzunahe schreitende Weise abwendig gemacht, der offenbare Krieg wieder in die Nachbarschafft gezogen, und uns zugleich alle Sicherheit benommen, auch sowohl hierdurch, als die damahls schon hervorgebrochene und unterdessen sich weiters geäuserte und verbitterte Regenspurgische Reichs-Consilia und Concluſa, wo man einiger Neutralität nicht mehr Platz geben, sondern alle Stände, die sich in Ruhe halten, und dieses neuen weitaussehenden Reichs-Kriegs nicht allzugleich mit theilhafftig machen wollen, mit Hindansetzung aller Æquität, und derer in denen Reichs-Constitutionen so klar beschehenen Vorsehungen ungeachtet, für Reichs-Feinde halten und erklären thut, gnugsamlich gezeiget worden, was man nach denen, schon bey andern erfahrnen Exempeln, mit uns nicht weniger im Schilde führe; So haben wir uns gemüßiget zu seyn befunden, unserer Securität, bey Zeiten, auf eine andere Weise, vorzusehen, und uns, zu mehrer Bedeckung unserer Lande, der Stadt Ulm und Memmingen zu bemächtigen, derentwegen ihr das weitere aus unserm sowohl an die ausschreibende Fürsten der offtgedachten Cräysse, Francken und Schwaben, als auch seit-

hero an Ihre Käyserl. Majestät selbsten abgegebenen und gedruckten Schreiben des mehrern ersehen könnet. Was wir nun hierauf im Lande und zu Verwahrung der Gräntzen hin und wieder vor Anstalten machen lassen, als auch seithero ausser Landes, wo wir gleichwohl die Unserige auf fremde Kosten subsistiren machen, ferners vorgenommen, das ist ebenfalls zu solchem Ende, und allein unsern Landen zum Besten geschehen, dann ie weiter wir denen androhenden Trouppen entgegen gehen, ie mehrer wird die Gefahr von Bäyern abgewendet, und wann auch anderwerts eine Gewalt andringen solte, werden wir dieselbige nimmermehr bloß stehen lassen, sondern bey Zeiten an Ort und Enden mit unsern Völckern anrücken, wo es der Rettung am meisten vonnöthen hat, wie wir uns dann nimmermehr so weit davon zu entfernen gedencken, daß wir dem Feind nicht allezeit wiederum vorkommen können. Mit allem deme, und wie glücklich uns auch bishero alles von statten gangen; So wollen wir iedennoch den gesuchten Ruhe-Stand unserer Lande allen weiters verhoffenden Vortheilen gerne vorziehen, und zu Erreichung dessen kein Mittel ausschlagen. Solte er aber länger nicht mehr zu erhalten, und wir endlich gezwungen seyn, zu Rettung unserer Libertät und natürlichen Defension die Waffen zu gebrauchen, so werden wir dem Allerhöchsten unsere gerechteste Sache befehlen, durch seine Göttliche Hülffe, mittelst der bereits vorgekehrten guten Anstalten, und noch weiters zusammensetzenden Kräfften, unsere Lande von allem androhenden Gewalt sicher zu stellen, und unser vor-

gesetztes Ziel, der gegen Seits machenden Minen ungehindert, zu erreichen. Unterdessen nehmen wir von euch in solchem Fall die uns gethane Versicherung eurer Treue und Devotion, woran wir zwar niemahlen gezweiffelt, zu gnädigstem Danck auf, und werden nicht weniger unsers Orts, wie bisanhero, also auch noch ferners, es geschehe hernach was immer wolle, mit Auffsetzung Leib und Bluts, bis auf den letzten Athem, wie es einem treuen Landes-Fürsten zustehet, vor und bey euch leben und sterben, worauf ihr euch sammt und sonders von uns reciproce verlassen und ein solches gleicher Gestalten denen eingeschreckten Unterthanen kund machen könnet, verbleiben euch anbey mit Gnaden wohl gewogen. Geben in unserm Haupt-Qvartier zu Ehingen, den 30. Octobr. Anno 1702.

CCXLVIII.

Wieder-Antwort der Chur-Bäyerischen Land-Stände auf vorherstehendes Chur-Bäyerisches Antwort-Schreiben, de Anno 1702.

P. P.

AUf Euer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit gnädigst-Trost-volles Antwort-Schreiben aus dero Haupt-Qvartier Ehingen, vom 30. verwichenen Monats datirt, in welchem Ew. Churfürstl. Durchl. dero zu Stabilirung allgemeiner Ruhe hochlöblich führende Intention uns mit mehrerm zu vernehmen geben, und zumahlen aber auch, in Entstehung derselben, dero Landes-väterlichen Assistence mit inmüthig-Hertz-dringenden Expressionen vertröstet, lieget uns in allweg ob den gebührend

unendlichen Danck, massen anmit geschehet, mit gantz gehorsamster Submission abzustatten, mit wiederholt unser in vorigem Anbringen exprimirter Contestation unserer schuldigsten Treu, Devotion und alles, was in unsern Kräfften wir an Gut und Blut zu præstiren noch übrig vermögen, vor Ew. Churfürstl. Durchl. so willig aufzusetzen, als es nicht allein unser Pflicht und Schuldigkeit erfodert, sondern uns auch absonderlich Ew. Churfürstl. Durchl. unmeritirt so theure Offerta, darzu obligiren, worzu es aber hoffentlich die Göttliche Güte nit ankommen lassen, oder zugeben wird, Ew. Churfürstl. Durchl. in diejenige Gefahren wider ausgesetzt zu sehen, in welchen sie sich vor das Heyl der werthen Christenheit, des H. Röm. Reichs und lieben Vaterlandes so vielfältig in erst verwichenen Kriegs-läufften, mit gröstem unserm Schrecken und Sorgen, befunden. Ew. Churfürstl. Durchl. sollen wir gleichwohlen aber auch unhinterbracht nicht lassen, was Gestalten, ziemlichen sichern Avisen nach, sich an die Käyserl. Gräntzen, sonderlich gegen Tyrol einige Trouppen von geworbener regulirter Miliz, mit Zuziehung vieler Schützen und Land-Volcks, herbey nahen, und dergestalten postiren, daß es, allem Ansehen nach, gar bald und unversehens zu einem feindlichen Einfall ausbrechen möchte, die Gefahr aber einig ergiebigen Widerstandes um so grösser uñ mehr zu apprehendiren ist, weilen versichert sich auf die nicht geübt und unerfahrne Land-Leute und Bauern-Volck wenig, ja wohl gar, aller Experience nach, nichts zu verlassen ist, da dann, solchen Falls, sonderlich, da auch von Böh-

men

men aus dergleichen Invasion tentirt werden solte, Ew. Churfürstl. Durchl. Lande guten Theils in nicht geringen solchen Ruin gesetzet werden könten, der um so empfindlicher wäre, als Ew. Churfl. Durchl. ohne dem bewust, und wir in vorigen unserm Anbringen bereits angeführet haben, wie aller Orten durch die dreyfache Steuer, und andern obgelegenen Bürden und Anlagen eingerissene Noth und Armuth des bedrängten so wohl Land- als Stadt-Inwohners dermassen überhand genommen, daß um so weniger, bey solch anbegebenden Fall, darauf anzutragen, als von dem erschöpfften Land nur in künfftiger Campagne, geschweigens eines sich noch weiters hinaus ziehenden Kriegs, die dazu erforderliche Unkosten kaum können erhebt und erschwungen werden: Und gehet uns darbey noch weiters zu Gemüthe, daß auch hiesige Ew. Churfürstlichen Durchl. Residenz-Stadt selbsten bloß mit der Land-Miliz und schwachen Bürgerschafft bedeckt und verwahrt, da doch Ew. Churfürstl. Durchl. geliebteste Gemahlin, unsere gnädigste Frau und junge gnädigste Herrschafft sich darinnen befinden, und bey vorbrechenden drey Invasionen, wo nicht Schaden, woran wir nicht gedencken wollen, iedoch grössern, nicht guten Effect, sonderlich der Gesundheit halber, nach sich ziehenden Schrecken erleiden könten; Bitten demnach in aller Unterthänigkeit Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen diese unsere zu des Landes und höchstgedachter gnädigsten Herrschafften Besten gemeinte Erinnerung in gnädigste Consideration zu nehmen, und, dero höchsterleuchteten Prudence nach, mit Herein-Beorde-

orderung ein und andern Regiments vor solch besorgendes Unheil die mehrere Verwahrung zu veranstalte, um sodann das Land-Volck um so besser zu encouragiren, und schädlichen Einbruch, Verheerung und Verderbung vorzubiegen, so, dem gemeinen Ruff nach, uns aller Orten sehr angedrohet wird, und ob wir wohl Ursach haben, auch, nach aller Möglichkeit, nicht unterlassen von GOtt abzubitten, damit, nach so lang übertragenen Bürden, wir zum Kehraus nicht gar ad Incitas mit fast unwiderbringlichem Schaden fallen, so ja nicht genugsam zu bedauren, und dahero um so mehr zu wünschen wäre, wann ein Mittel auszusinnen seyn möchte, wie, ehe das Kriegs-Feuer völlig ausbreche, dasselbe noch gedämpfft würde: Gestalten wir dann nochmahlen gantz demüthig, gehorsam und unterthänigst Ew. Churfl. Durchl. im Nahmen der so sehr abgeschwächten Land-Stände und Unterhanen imploriret haben wollen, daß Ew. Churfürstlichen Durchl. dergleichen, mit Rett- und Conservirung dero hohen Reputation, gefallen möchte, etwan mit gantz ohnmaßgebigst mündlicher Concertirung, durch Abordnung einer Gesandschafft nach dem Käyserlichen Hof, massen Ew. Churfürstl. Durchl. in dero uns communicirtem Schreiben an Ihro Majestät den Käyser auf deroselben Käyserl. Interposition die Sache aussetzen, solches verhoffend zulängliche Mittel ehender, als einen weitaussehenden mißlichen Krieg zu ergreiffen, deme das abgematte Land gar bald unterliegen müste; Hierfür wüsten wir dem Allerhöchsten, nach Rettung aus sothaner Gefahr, mit gnugsamen

Danck

Danck zu erstatten, und Ew. Churfürstl. Durchl. würden bey der Nachwelt und gantzem Lande ein ohnvergeßliches Lob, Ruhm und Glorie erhalten, dero beharrlich Churfürstlichen Hulden und Gnaden wir uns demüthig, unterthänig und gehorsamst empfehlen ꝛc. Datum 4. Nov. 1702.

P. S.

Damit Ew. Churfürstl. Durchl. Trost-reiche Lands-väterliche Gnaden-Zeilen dem gemeinen Unterthan, gnädigster Intention nach, kundbar werden, wären wir Vorhabens, omissis omittendis, was ihnen weiters zu wissen nit gebühret, per Extractum in Druck kommen zu lassen, unterstehen uns dessen iedoch nicht vor Ew. Churfürstlichen Durchl. gnädiger Placidirung.

CCXLIX.

Schreiben Herrn Bürgermeister und Raths zu Lindau an den Magistrat zu Augspurg, die Offenhaltung der innocenten Commercien mit Spanien und Franckreich betreffend, de Anno 1702.

P. P.

Gleichwie denselben wir dienstlichen Danck wegen der bezeigten rühmlichen Vigilanz, zu Offenbehaltung der innocenten Commercien gegen Franckreich und Italien und derentwegen communicirten wohlbegriffenen Aufsatz an die Römische Käyserl. Majestät hiemit gebührend erstatten: Also ist solcher durchaus wohlgefällig, haben auch nicht unterlassen unserm Agenten, Herrn Tobiæ Sebastian Praun, zu Wien, deswegen Commission aufzutragen, daß selbiger mit Ew. Wohl-

Edel,

Edel, Gestreng, Edelvesten Herrn Agenten derentwegen conferiren und alles dienliche secundiren helffe, angesehen dieses eine Sache von Wichtigkeit, woran fürnemlich denen Reichs-Städten mercklich gelegen, da sonderlich dermahlen eine Quantität von etlich 100. Centnern niedergelegenen Waaren auf der Straß befindlich, die aber nach Teutschland zu gehen sich nicht wagen dörfften, die doch an sich selbsten gantz innocent, zumahlen noch mehr andere fremde Waaren seyn, deren man in Teutschland nicht entbehren kan, sondern auch in Italien noch verschiedene Orte, deren gute Neigung Ihre Käyserl. Majestät selbst ambiren, denen aber keine grössere Gnade und Affection dermahlen wiederfahren kan, als wenn mit denselben das freye Commercium zu pflegen gestattet würde, als welches zugleich, zu Beförderung der Käyserl. Majestät Diensten, einen stattlichen Beytrag, sowohl an denen Zöllen, als auch der Bürger und Unterthanen Nahrung leisten würde; Da hingegen, widrigen Falls, man die Mittel nicht wird aufbringen können, die Käyß-Contributiones zu præstiren und abzutragen. Wir geben auch ohnmaßgeblich zu bedencken, ob nicht rathsam, daß, um mehrern Nachdrucks willen, etwa noch mehr andere löbliche Städte dazu gezogen, und mithin die gnädigste Willfahrung desto eher erhalten werden möchte. Wir wünschen von Hertzen, daß der Allmächtige sein Göttliches Gedeyen mildiglich darzu verleihen wolle, dessen Gnaden-Hut uns allerseits beständig befehlen und verbleiben. Datum den 20. Octobr. 1702.

P. S.

P. S.

Auch Insonders ꝛc.

Eben ietzo, nach Verfertigung dieses Schreibens, erhalten wir von löblicher Stadt Nürnberg dato ein Schreiben, worinnen sie vor gut angesehen, daß die löbliche Nieder-Sächsische Reichs-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg auch möchten invitirt werden, um die Offenbehaltung des innocenten Commercii zu sollicitiren, mit welchen wir uns nicht allein conformiren, sondern auch der Meinung seyn wollen, daß gleichfalls die Stadt Franckfurt und mehr andere grosse und kleine Städte zur Accession zu ersuchen, damit die angelegenste Bitt desto bessern Nachdruck finden möge; Datum ut in Lit.

CCL.

Schreiben des Käyserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Röm. König Josephum, worinn er ihm den Verlauff der Schlacht bey Friedlingen referiret, de Anno 1702.

P. P.

Es geruhen Ew. Königliche Majestät allergnädigst zu vernehmen, wie daß, nach allen gegen Hünningen über von mir gemachten Veranstaltungen, meine Gegenwart der Orten nicht mehr nöthig geglaubt, dahero mich auf die Reise begeben, zwischen unserm Lager aber und dem Städtlein Neuburg in Erfahrung kommen, wie dieses Städtlein von denen Frantzosen attaquirt und überrumpelt worden, auch kurtz darauf erfahren, daß

bereits

bereits über 3. bis 4000. Mann sich darein postiret. Die Ursach solcher Eroberung ist, daß, ungeacht ich verwichenen May nicht allein dort, sondern von Basel bis gantz hinunter, alles in guten und haltbaren Stand angeordnet, allein von Seiner Käyserlichen Majestät eigenen Brißgauischen Unterthanen das, was ihnen zu machen obgelegen, nicht zur Perfection gebracht worden, welches ich denn dem Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Arco, dem die Commission aufgetragen, verwiesen, der es auf die Regierung leget, worauf ich mein Urtheil suspendiren muß; Gewiß aber ists, daß Ihro Käyserl. Maj. Unterthanen diejenigen sind, so durch ihre unverantwortliche Negligenz nicht allein dem Durlachischen, sondern auch denen Käyserlichen Landen grossen Schaden zugefüget, wie ich denn darum gezwungen worden, nicht allein in das Lager gegen Friedlingen zu kehren, und, mit Hinterlassung einiger tausend Mann, die zu Lautern über den Rhein habende Brücke zu mainteniren, sondern auch den vortheilhafftigen Posto zwischen Hagenau und Buschweiler, mit der Armée zu attaquiren, zu dem Ende den General-Feld-Marschall von Styrum, sich mit selbiger hinauf zu ziehen, beordert; Weiln nun solcher Succurs so lange blieb, hielt ich vor rathsamer zu seyn, Neuburg noch selbige Nacht mit der Armée vorbey zu gehen. Inzwischen hätte sich der gröste Theil der Frantzösischen Armée in eine Insul auf das Schweitzerische Territorium postiret, worauf ich folgends vom Obristen Mercy Nachricht bekam, daß der Feind mit seiner Armée, so damahls in 30. Bataillons und 40. Esquadrons

bestand,

bestand, mit Gewalt herüber drunge, als hab ich mich mit meiner, wegen Abgang vieler Commandirten nur in 8000. Mann damahls bestandenen Armée, gegen den Feind gewendet, und in einer halben Stunde postiret, in welcher Zeit der Obriste Mercy sich auch allmählig näherte. Weilen nun der Feind seine völlige Infanterie auf ein zur Lincken gelegenes Gebürge, und darauf befindliches klein Eich-Wäldlein gezogen, seine Cavallerie aber die Ebene occupiren ließ, als bin ich meiner Seits gemüßiget worden, ein gleiches zu thun, und ist hiebey das Remarquableste gewesen, daß beyde Armeen nur etwa 1500. Schritt von einander sich in grosser Eile formiret, und fast eine Stunde ohne einigen Schuß zu thun, ein ieder auf seiner Seiten sich zur Schlacht præpariret, bis ich endlich mit einigen Stücken zu canoniren den Anfang machte, bin auch, in GOttes Nahmen, den Feind anzugreiffen, zuerst avanciret, allwo sich denn begeben, daß die Infanterie unter dem Commando beyder Generalen, Graf Carls von Fürstenberg, denen General-Wachtmeistern, Marggraf von Baden-Durlach und Marggrafen von Anspach in ein scharffes Gefecht gerathen, bey welchem sofort der General-Feld-Zeugmeister, Graf Carl von Fürstenberg-Moßkirch geblieben, der Marggraf von Anspach aber verwundet worden. Weilen aber diese die überlegene Macht des Feindes nicht poussiren können; Als habe die Cavallerie auf die Feindliche avanciren lassen, folgends die noch übrige wenige in der Ebene gebliebene Bataillonen und Esquadronen, der feindlichen Infanterie in die

Flanque durch das Gebürge nach und nach gehen lassen. Inzwischen hatte unsere Reuterey den Feind mit grossem Vigueur attaquirt und der General Auffaß schon die feindlichen Canonen erobert, auch bereits einige unsere Esquadronen durch die erste Linie hindurch gedrungen, da denn der Fürst von Zollern schon gefangen gewesen, und dem Obristen Mercy sein Pferd unter dem Leibe erschossen war. In der zweyten Linie hat sich der Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Zollern, nebst dem Feld-Marschall-Lieutenant von Stauffenberg befunden, da gleichfalls der erstere Tod blieb, der ander durch und durch gestochen wurde, und ist wahrhafftig über die Generals-Personen und Ober-Officierer nicht zu klagen. Weilen in dergleichen Kriegs-Begebenheiten, wie in andern Sachen ein gewisses Verhängniß regieret, also ist in einem Moment, nach ausgehaltenem Feuer, eine Confusion unter der Reuterey Anfangs in der zweyten Linie entstanden, dergestalt, daß die gantze Cavallerie auf einmahl ins Ausreissen gerathen, und die Generals und noch übrige Officiers, deren die meiste todt, blessirt und gefangen worden, nicht mächtig gewesen, eine eintzige Esquadron aufzuhalten, da dann auch die Infanterie nicht weniger weichen müssen, wodurch es nun ein sehr schlecht Ansehen gehabt, ja auch fast selbst nicht mehr gezweiffelt, totaliter geschlagen zu werden; Als aber die Feinde, ohne Hülffe der Cavallerie, zu triumphiren angefangen, die Infanterie durch die Standhafftigkeit und gutes Exempel der übrigen Generals-Personen, und Officieren, ungeachtet sie sich verschossen, der-

gestalt animiret worden, daß sie mit dem Degen in der Faust, in des Feindes Infanterie gedrungen, wodurch sie totaliter geschlagen, und bis an Hünningen getrieben worden. Die Dicke des Waldes hat verhindert zu sehen, wie eigentlich diese grosse Disordre in dem Feinde entstanden, vermuthe aber, daß dieses die Ursach sey, daß sie sich der gäntzlichen Victorie schon versichert gehalten. Es haben sich zwar einige Generals mit etlichen hundert Pferden, nachgehends bey mir und der Infanterie eingefunden, weilen sie aber zu schwach, habe nicht getrauet die feindliche Reuterey, welche ohngefehr tausend Schritt in der Ebene unbeweglich stehen blieb, zu attaquiren, weilen von unsern keiner mehr zurücke kommen wollen, sondern auf das Plündern in die Dörffer gefallen, habe mich also mit etlichen feindlichen Stücken vergnügen müssen, so viel ich deren bespannen und abführen können, nachdem fünff im Gesicht ihrer Cavallerie stehen geblieben. Was von unsern Officirern todt, blessirt und gefangen, davon ist eine Liste. Den Verlust der Gemeinen kan man noch nicht eigentlich wissen. Es wird aber dafür gehalten, daß nicht viel über 1500. Mann tod, blessirt und Gefangene abgehen. Was feindlicher Seiten geblieben, kan ich Euer Königlichen Majestät eigentlich nicht sagen. Gewiß aber ists, daß ihre Infanterie grossen Schaden gelitten, und eine grosse Anzahl Officirer, sammt einigen Generalen, worunter unsers Wissens der Feld-Marschall-Lieutenant de Bordes, tod geblieben seyn, indem unsere Infanterie keine Zeit gehabt, Qvartier zu geben, und nicht mehr, als des Generals de Vil-

lars Adjutanten, sammt einigen Wenigen gefangen genommen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Cavallerie mit der Standhafftigkeit, wie sie angefangen, fortgedrungen hätte, doch aber düncket mich, obwohl selbige aus dem Feld geschlagen worden, man dennoch zufrieden seyn könne, und GOtt zu dancken habe, daß eine so geringe Infanterie die Feindliche totaliter geschlagen, und die Stücke erobert, wiewohl nicht zu läugnen, daß unsere Cavallerie aus dem Feld-Lager getrieben worden. Meines erachtens mag mit Billigkeit doch nicht gezweiffelt werden, ob nicht Seine Käyserliche Majestät ein wenig mehr Prætension an der Victorie machen können, zumahlen nach 5. Stunden erhaltener Wahlstatt die feindliche Cavallerie schon angefangen gegen ihre Infanterie sich zurücke zu ziehen. Wobey ich ꝛc. Geben im Feld-Lager bey Stauffen, den 24. Oct. 1702.

CCLI.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an das Corpus Catholicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, daß es sich, bey nunmehro declarirtem Reichs-Kriege wider Franckreich und den Hertzog von Anjou, die Versorgung seiner Festungen, Rheinfels und Catz, bestens möchte recommendiret seyn lassen, de Anno 1702.

Unsere freundliche Affection, auch Gunst, geneigt und gnädigen Willen, mit allem Gutem, zuvor,

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Edel und Gestrenge, Hochgelahrte, auch Ehrenveste, der Catholischen Herren Churfürsten, Fürsten und Stände zu der allge-

allgemeinen Reichs-Versammlung Verordnete, Hoch-Wohl- und ansehnliche Räthe, Bothschafften und Gesandte, besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere,

DAß unsere Festungen Rheinfels und Catz, gegen alles Vermuthen, sowohl von den Frantzosen, als Casselischen bishero ausser würcklicher Anfechtung geblieben, dessen ist wahrhafftig keine andere Ursach, als, weil diese, bey immer unbillich von ihnen entzogen bleibender, zu der Plätzen Unterhalt, und Garnisonen Verpflegung gewidmeten Contributionen, da wir deren Abgang, zu Erhaltung der Orten, mit Abbruch unserer Subsistenz, ex Camerali hochbeschwerlich ersetzen müssen, uns wollen von selbst zerschmeltzen, und obernannte Festungen ohne Gewalt in ihre Hände verfallen machen, jene aber gehoffet haben, wann sie keinen Stand des Reichs angreiffen, so werde auch der von ihnen so sehr gescheuete Reichs-Krieg vermieden bleiben. Nachdeme nun aber nicht nur der König in Franckreich und der Duc d'Anjou, auch derer Helffer und Helffers-Helffer pro Hostibus Imperii würcklich und förmlich erkläret, mithin Bellum declariret, und ein Anfall auf diesen Rhein-Paß von Hundsrücken ehist nicht unbillich zu befahren ist; Und dann, unerachtet dieser wahren augescheinlichen Bewandtniß, wir unterm 24. Febr. und 15. Martii unseren besondern lieben Herren und Freunden, auch lieben Besonderen die Noth sowohl, als unser von Casselischem Bedruck herrührendes Ohnvermögen, gründlich vorgestellet, nicht ein Mann weiter, oder nur das Ge-

ringste an Munition, Proviant oder andern Kriegs-Geräthschafft dahin geschickt worden ist; Darum so ersuchen unsere besonders liebe Herren und Freunde, auch liebe Besondere, zum dritten mahl gantz angelegentlich, sie wollen durch ein nachdrücklich, allerunterthänigstes Vorschreiben an Ihro Käyserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, sowohl suchen zu vermitteln, daß die der Orten inliegende allzuschwache Käyserl. Garnison ergiebig verstärcket, und mit denen ohnentbehrlichen Requisitis schleunigst versorget werde, als künfftig unsere Zeugen seyn, wann über der Cunctation ein Unglück einschleichet, das doch GOtt verhüte! daß an unserm Ort wir nichts ermangeln lassen, sondern wir unsern letzten Heller beygesetzet, und alles bloß gelitten, theils propter Odium Religionis, meistens aber, weil wir im letzt vorigen Krieg der Cron Franckreich Rheinfels entrissen haben; Wir seynd hingegen, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten, und alles Guten ihnen stets geneigt; Rotenberg an der Fulda in Hessen, den 30. Oct. 1702.

Wilhelm, von GOttes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg.

Unserer besonders lieben Herrn und Freunde, auch lieben Besondern

Dienst- und freund-williger, und sehr wohlaffectionirter,

Wilhelm, L. z. Hessen.

CCLII.

CCLII.

Schreiben Herrn Bürgermeister und Raths zu Augspurg an den Magistrat zu Lübeck, daß sie, zu Beybehaltung der innocenten Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien, bey Käyserlicher Majestät möglichst cooperiren helffen möchten, so auch mutat. mutand. an die Städte Hamburg, Bremen und Franckfurt am Mayn ergangen, de Anno 1702.

P. P.

EUer Fürsichtigkeiten mögen wir in hergebrachtem gutem Städtischen Vertrauen nicht verhalten, welchermassen wir, bey obschwebenden schweren Kriegs-Zeiten und Läufften mit denen löblichen Reichs-Städten Nürnberg, Ulm und Lindau, wegen Offenbehaltung der innocenten Commercien mit Franckreich und Spanien, auch denen Italiänischen Staaten vertraulich correspondiret, und mit einander uns entschlossen, hierunter bey der Römischen Käyserl. Majestät allerunterthänigst einzukommen, und ex Causis insertis allergehorsamst zu bitten, daß, bey ergehendem allgemeinem Reichs-Verbot und Kriegs-Publication wider die Cron Franckreich und Spanien, nur die contrabande Waaren und anderes, wodurch dem Feind ein Vortheil zugehen kan inhibirt, die innocent- und dem Reich vortheilhaffte Handelschafften aber beybehalten, und hierdurch das gemeinnützige Interesse conservirt werden möchte; Allermassen aus beygehender Abschrifft des mehrern zu ersehen seyn wird. Gleichwie wir nun davor gehalten, es werde dem Werck einen guten zulänglichen Nachdruck geben, wann Euer Fürsichtigkeiten, wie wir nicht zweifflen, mit uns und bemeldten Städten gleicher

cher Meinung seyn, und zu Beförderung der Sachen, und noch etwas Erhaltung des Commercien-Wesens durch dero Agenten am Käyserlichen Hof neben uns dieses Geschäfft gehöriger Orten auch bestens recommendiren lassen wolten; Alsobalden ein solches hiemit zu communiciren und Euer Fürsichtigkeiten weiters vernünfftige Sentiment, so bald möglich, darüber zu vernehmen nicht umgehen, zumahlen Göttlichen starcken Machts-Schutz uns allerseits getreulich empfehlen wollen. Augspurg, den 31. Octobris, 1702.

CCLIII.

Schreiben Landgraf Carls zu Hessen-Cassel an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, daß er, bey gegenwärtigen gefährlich anscheinenden Kriegs-Läufften, die Samesische Bataillon von seinen Trouppen in die Festung Rheinfels einnehmen lassen möchte, de Anno 1702.

P. P.

EUer Liebden ist ob denen zwischen der Fürstlichen Heßischen regierenden und der abgetheilten Linie errichteten Pactis Familiæ, ins besonder dem in Anno 1627. getroffenen, und im letztern Reichs-Abschied confirmirten Haupt-Vertrag vorhin mehr als zu viel bekannt, welchermassen uns, als deme aus der ältesten Geburts-Linie posterirenden Landes-Fürsten unter andern in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen competirenden Juribus Superioritatis, auch das Oeffnungs-Recht auf der Festung Rheinfels in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs- und Crayß-Rettungs-Fällen, ohne Schaden und Nachtheil Eurer und

Dero

Dero Herrn Bruders Liebden Besatzung, dergestalt ausdrücklich vorbehalten worden, daß uns solches in ietzo erwähnten Fällen, wie die Worte des obenangezogenen Haupt-Vertrags klärlich besagen, unverweigerlich verstattet werden, Ew. Liebden auch, als dermahliger Inhaber der obberührten Festung, dieselbe iederzeit allein zu des regierenden Fürstlichen Hauses, und des Vaterlandes Besten und Versicherung verwahren und besetzen sollen. Nun wird Ew. Liebden ob den verschiedentlichen eingelauffenen gantz sicheren Nachrichten Zweifels-frey kund worden seyn, in was äuserster Gefahr obbesagte Festung, vor einer, von dem, unter dem Frantzösischen Generalen Grafen von Tallard, in der Nähe stehenden Corps d' Armée besorgenden abermahligen Belagerung anietzo schwebe, es ergeben es auch des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden an uns diesertwegen durch expresse Estafetten und Couriers abgelassene Warnungs-Schreiben mit mehrerm. Ob wir dann wohl deren substantial-Inhalt, und die grosse Noth, worinn diese von genugsamer Besatzung so wohl, als Canons, Amunition, Proviant und dergleichen andern Defensions-Mitteln entblösste Festungen dermahlen schweben, Ew. Liebden Cantzley-Directori, Rittmeyern, nachdem uns nicht bewust, wo Ew. Liebden sich dermahlen aufhalten möchten, durch die Unserigen zum drittenmahl beweglichst zu Gemüth führen, und unter Vorstellung des ex Pactis bey ietzt existirendem Reichs- und Cräyß-Rettungs-Fall uns ohnstreitig competirenden Juris Aperturæ, die Einlassung unsers Samesischen Bataillons zu noth-

dürfftiger des Orts Mit-Beschützung nachdrücklich begehren lassen; So seynd dieselbe iedennoch, zu unserer und iedermänniglichs höchster Befremdung, von ihme, Rittmeyern, iedesmahl mit einer abschlägigen Antwort abgefertiget, auch wohl pro Forma an den auf Rheinfels liegenden Käyserlichen Major, der sich dann mit Ermanglung höhern Befehls entschuldiget, verwiesen worden. Gleichwie wir aber von Ew. Liebden Æquanimität und vor des Vaterlandes Sicherheit tragender Wohlmeinung nicht vermuthen können, daß dieselbe denen Pactis so offenbarlich entgegen zu handeln, unser gnug gegründetes Oeffnungs-Recht uns zu contestiren, einfolglich diese Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich, ins besondere aber denen am mittlern Rhein belegenen, mithin unserer und Ew. Liebden selbst eigenen Landen und Unterthanen so hoch importirliche Festung, Sr. Käyserl. Majestät und des Reichs declarirten Feinden, aus Mangel gnugsamer Defension, per indirectum gleichsam in die Hände spielen zu lassen gemeinet seyn solten; So ersuchen und ermahnen wir Ew. Liebden hiemit in freund-vettlicher Wohl-Meinung dieselben wollen, in Erwegung der androhenden augenscheinlichen Gefahr, sich hochvernünfftig begreiffen, die Liebe zu des Vaterlandes auch unserer und deroselben Lande und unschuldiger Unterthanen Wohlfahrt und Securität, alle andere durch friedhäßige Leute ihnen etwa inspirirte widrige Gedancken überwiegen, zu dem Ende auch an dero Cantzley-Directorem gemessenen Befehl schleunigsten ergehen lassen, den Käyserlichen Major zu

Ad-

Admission der Unserigen ungesäumt zu disponiren. Wir tragen keinen Zweiffel, wann Euer Liebden die Sache, wie sie an sich selbst ist, wohlbedächtlich überlegen, anneben auch die schwere Verantwortung, worinn dieselben, wann der Ort fürsetzlicher Weise verlohren gehen solte, bey Ihro Käyserl. Majestät und dem gantzen Reich sowohl, als denen übrigen Alliirten Potenzien, sich selbst setzen würden, ohne andere privat-Absichten wird reiflich und wohl consideriren, zugleich auch recht erwägen, wie wenig Ew. Liebden im Stande seye, uns, mit denen übrigen des Endes situirten Reichs-Ständen, den erfolgenden Ruin der Land und Leute, nach Billichkeit, zu ersetzen, es werden dieselbe hierunter ferner nichts hazardiren, und sich mit den Ihrigen unglücklich machen wollen, sondern vielmehr obangeführte unsere zu Ew. Liebden selbst eigenem Besten und der Festung Conservation abzielende patriotische Vorstellungen bey ihnen Platz finden lassen. Widrigen Falls, und da Ew. Liebden die Einlassung unserer Trouppen, gegen die Verträge, fernerhin verweigern wolten, wie wir gleichwohl zu ihnen eines weit bessern Vertrauens seynd; So müssen wir zwar solches, zu dero Verantwortung gegen das Publicum, hingestellt seyn lassen. Wir unsers Orts aber wollen solchen Falls gegen sothane offenbare Contravention quam solennissime hiermit protestirt, und uns alle rechtliche Observanda, insonderheit aber die Indemnisation unserer Lande und Unterthanen, auch den gegen Ew. Liebden dieserwegen competirenden Regress ausdrücklich vorbehalten haben. Wir erwar-

warten hierauf, weil ſummum Periculum in Mora obhanden iſt, Ew. Liebden ſchleunige gefällige Erklärung und verbleiben deroſelben ꝛc. Caſſel, den 7. Nov. Anno 1702.

CCLIV.

Antwort Landgraf Wilhelms zu Heſſen-Rheinfels auf vorherſtehendes Heſſen-Caſſeliſches Schreiben, de Anno 1702.

P. P.

DEr an uns abgeſchickte Expreſſe hat Ew. Liebden geſtern abzulaſſen beliebtes Schreiben uns eben ietzo wohl behändiget. Gleichwie nun hieraus mit mehrern Umſtänden vernommen, welcher Geſtalt ſelbe, die der gar ſchlecht beſetzten, und von allen Defenſions-Requiſitis entblöſten Feſtung Rheinfels imminirende Gefahr uns dadurch ſowohl vorzuſtellen, und ex Capite Juris Aperturæ ipſi competentis die Einnahme dero Trouppen an uns zu geſinnen geruhen, als darneben ſich eine Indemniſation bedingen wollen, wañ wir durch Friedhäßige Leute uns widrige Gedancken inſpiriren laſſen, und darumben dißfalls ihnen nicht willfahren, ſondern beſagte Feſtung darüber verlohren gehen würde: Alſo mögen Ew. Liebden, fürs erſte, in dienſt-freund-vetterlicher Antwort nicht verhalten, wie daß wir weder ſelbſt die Eintracht zwiſchen uns, und im geſammten Fürſtlichen Haus hindern, noch auch uns dargegen etwas ſuggeriren laſſen, ſondern ſolche vielmehr aufrichtig wider hergeſtellet zu ſehen, verlangen: Daß alſo auch von gantzem Hertzen wünſchen, Ew. Liebden und die Ihrige

möch-

möchten eine ebenmäßige Begierde darzu tragen, so würden alle Späne nicht allein geschlichtet, sondern auch die Semina Diffidentiæ radicitus können aus denen Gemüthern gehoben werden. Zum andern geben uns unsere fast unzehlbare sowohl an die Römische Käyserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn selbst, als bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg eingegebene Memorialia, nicht weniger die denen mehrern Herrn Chur- und Fürsten geschriebene bewegliche Briefe, auch der Käyserl. Generalität gethane Vorstellungen das Zeugniß, daß wir sowohl die eindringende Noth, als grossen Abgang, welcher sich an Mannschafft, Brod uñ Munition in Rheinfels zeiget, schon lang mit Umständen geklaget, und hülffliche Assistenz gesuchet haben. Es wissen auch Ew. Gnaden selbst am besten, und müssen bekennen, nachdem sie uns die zum Unterhalt der Festung und der Garnison-Verpflegung eigentlich gewidmete Contribution nicht nur entnommen, sondern auch das Käyserl. Mehl abgehalten haben, daß dannoch, mit Abbruch eigener Subsistenz, des letzten Hellers nicht verschonet, und aus unsern geringen Cameral-Renthen, so weit solche reichen mögen, jener Mangel ersetzet, folglich, gleichwie alles, was man immer von einem Teutschen getreuen, dem Publico gantz devovirten Patrioten erfodern kan, rechtschaffen und mit wahrer Treue gethan, also den Schaden auf keine Weise zu ersetzen, oder zu verantworten haben, welcher aus fremdem Säumsaal über uns und andere etwa kommen möchte. Drittens ist uns sehr fremd, daß Ew. Liebden sich auf den Haupt-Vertrag, welcher

Anno

Anno 1627. zwischen der Fürstlchen Heßischen regierenden und der abgetheilten Linie errichtet, Anno 1654. aber im letztern Reichs-Abschied confirmirt geworden, zwar beziehen, iedoch, gegen dessen trockene Buchstaben, das ihnen darinn vorbehaltene und bestätigte Jus Aperturæ allzuweit und in das uns und unserm mit uns in Communione stehendem Herrn Bruder, Landgraf Carln, mit wessen Liebden daher auch aus dem an uns dißfalls gestelten Gesinnen zu communiciren seyn will, absolute competirende Jus Præsidii extendiren wollen; Dann das Oeffnungs-Recht erfodert bloß die Einnahm Ew. Liebden hoher Person, und Fürstlichen Familie, da sie sich, wegen Kriegs, Pest oder andern Zufalls mit einem moderaten Train dahin retiriren müssen, und wie solches mit der Besatzung lediglich nichts zu thun hat, also seynd auch derentwegen, und zu dessen Beding, die Verba expressa beygerücket worden, daß solche Einnahm ohne Schaden und Nachtheil seyn soll. Vierdtens, ist Ew. Liebden ohnverborgen, daß, und warumben allerhöchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät mehrgedachte Festung in dero allergnädigste Protection allerunterthänigst übergeben, sie solche auch darinn würcklich genommen, und noch haben, nemlich, weil wir, bey nicht vollkommen erfolgter Friedens-Schluß-mäßigen Restitution und da auf viele Weise darnach gestrebet worden, selbige zu erhalten zu schwach waren. Und wiewohlen der Käyserl. Commendant uns zugleich geschworen hat; So haben wir doch die Macht nicht, ihme zu befehlen, daß er zu denen Käyserlichen Trouppen

andere

andere von Ew. Liebden oder ſonſt iemand einnehmen ſoll: Sondern er dependirt lediglich vom Feld-Marſchall, Baron von Thüngen, und dem Käyſerlichen Hof-Kriegs-Rath; Doch ſeynd wir, fünfftens, zufrieden, wann der Käyſerl. Commendant es thun darff, und will, daß in hoc Emergenti, und ohne Abbruch unſers Fürſtlichen Hauſes theuer erworbenen Juris Præſidii, er für dißmahlen Ew. Liebden Sameſiſchen Bataillon unter ſein Commando einnehme, geſtalten dann deswegen inliegends ſub Volante an ihn ſchreiben. Sechſtens und letztens, wird Ew. Liebden Zweiffels ohne allbereit bekannt ſeyn, daß ſchon vorlängſt Ihro Käyſerliche Majeſtät allergehorſamſt gebeten, entweder allergnädigſt zu belieben Rheinfels beſſer verſorgen zu laſſen, da ſie dann auch einmahl der Röm. Königl. Majeſtät, und wie uns geſchrieben worden, dem Herrn General Lieutenant, deſſen Liebden auch ſelbſt darum wiederhohlt erſucht, zum öfftern, nicht weniger dero General-Commiſſariat allergnädigſt comittirt und befohlen haben ſollen, oder ſonſt damit zu diſponiren, daß es von anderwerts her geſchehe, nur daß durch dero allerhöchſte Garantie das liberum Exercitium Religionis Catholicæ, die Perceptio Fructuum, und futura poſt Pacem Reſtitutio omnimoda uns geſichert bleibe. Wie nun zu Ew. Liebden Æquanimität, und ſo für des Vaterlandes Sicherheit, als unſers Hauſes Aufrecht-Erhaltung tragenden Wohlmeinung uns gäntzlich verſehen, ſie werden dieſes unſer Poſtulatum in der Billichkeit gegründet erachten: Alſo erwarten annoch was Ihro

Käy-

Käyserl. Majestät hierüber allergnädigst veranlassen, von Ew. Liebden hingegen durch unsern Expressen, was sie hierüber entschliessen werden, und hoffen mitler Zeit das Beste, entziehen uns auch keinesweges dessen, was unsere pro Publico redlich tragende Neigung aller Welt beglaubigen kan, und verbleiben deroselben zu Erweisung aller möglichen Diensten stets bereit ꝛc. Rotenberg, den 8. Nov. Anno 1702.

CCLV.

Schreiben Landgraf Wilhelms zu Hessen-Rheinfels an den Baron von Schneidau, Käyserl. Obrist-Wachtmeister, und Commendanten in der Festung Rheinfels, die Einnehmung der von Hessen-Cassel offerirten Samesischen Bataillon in gedachte Festung betreffend, de Anno 1702.

P. P.

NAchdem auf unsere fast unzehlbare allerunterthänigste Memorialia um Verstärckung der Käyserl. Garnison in unserer Festung Rheinfels, und Anschaffung der abgängigen Defensions-Requisiten, vom Käyserlichen Hof uns nichts als lauter gute Vertröstungen, womit man aber weder den gemeinen Mann befriedigen, noch einen Feind abtreiben kan, bisher zurück geworden, und uns indessen von unserm Herrn Vetter, dem Landgrafen zu Cassel, die Samesische an sich doch schwache Bataillon, zu mehrer Besetzung des Platzes nicht nur gütig angetragen ist; sondern von Sr. Liebden wir darneben bedrohet sind worden, daß sowohl sie, wie übrige hohe Benachbarte ihre Indemnisation von uns suchen wollen, wann der Ort,

wegen

wegen deſſen zu ſchwacher Garniſon, und übler Verſorgung, ihnen zum Betruck verlohren gehen würde. Darneben und weilen alle Diſpoſition bey Ihro Kayſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, allein beruhet; So wird der Herr Baron wiſſen, was ihme zu thun gebühret, oder zukommt, und er bey ſeinen Herrn Feldmarſchallen oder der Hohen Kayſerlichen Generalität zu verantworten vermag. Er wird der Sach recht thun, dargegen ſeynd wir Ihme ꝛc. Rotenberg, den 8. Novembris 1702.

CCLVI.

Unterthänigſtes Remonſtrations- und Bitt-Schreiben der Chur-Bayriſchen Land-Stände an Churfürſt Maximilian Emanueln in Bayern, daß er ſich und ſeine Lande aus gegenwärtigem Labyrinth, durch ein gütliches Accommodement mit Käyſerlicher Majeſtät und dem H. Röm. Reiche, je eher, je beſſer, retten möchte, de Anno 1702.

P. P.

SO wohl auf Euer Churfürſtlichen Durchl. uns jüngſthin zukommenes Troſtreich-gnädigſtes Reſcript, als unſer ſeithero unterm 8. dieſes Monats abgelaſſenes unterthänigſtes bittliches Anlangen, ſeynd wir immer in begieriger Verwart geſtanden, mit einer zu Erhaltung innerlichen Ruhe-Standes und Sicherheit gedeylichen Nachricht erfreuet zu werden; es iſt aber an ſtatt deſſen leider! ſeithero die Zeitung erſchollen, wasmaſſen ſo wohl bey dem noch continuirenden Reichs-Convent zu Regenſpurg, als auch in der Kayſerlichen Reſidentz-Stadt Wien nicht allein die Cron Franckreich, vor

einen allgemeinen Feind des Heiligen Röm. Reichs durch öffentlichen Trompeten-Schall ausgeruffen und proclamirt, sondern auch in specie Eure Churfürstl. Durchlauchtigkeit in diese Verruffung, mittelst der ausgefertigten Avocatorien eingerücket worden, welches uns auf das entsetz- und bedauerlichste fallen thut, dann immittelst wir wehemüthig ersehen, wie es von denen vorigen Principiis gut einmüthiger Zusammensetzung und Verständniß mit dem gantzen Reich und dessen Ober-Haupt entfernet gekommen, und an statt der schuldigen Danckbarkeit, welche Ihre Majestät der Kayser nicht weniger, als das Reich und werthe Christenheit Eurer Churfürstl. Durchl. schuldig und verbunden wären, in Ansehung sie Ihnen in eigener Höchsten Person mit Hazardirung Leib und Lebens, auch Darsetzung Guts und Bluts, bey verwichenen zweyen erschrecklichen Kriegen, so nahmhaffte und auch annebens so ersprießliche Hülffe geleistet, daß anitzo es in offentliche verbitterte Feindseligkeit ausbrechen, und die erwehnt schuldige Danckbarkeit dergestalt mit androhenden Thätlichkeiten vergolten werden solte. Wir können uns demnach freylich und nicht ohne grosses Leidwesen, als Eurer Churfürstl. Durchl. zugethane devotiste Stände und Unterthanen, leichtlich einbilden, wie schmertzlich Eurer Churfürstl. Durchl. selbsten solches unverhofftes Verfahren zu Hertzen dringen, und bewegen werde. Indeme uns aber hingegen auch, bey diesem uhrplötzlichen ausbrechenden, GOtt weiß wie lange und weit sich hinausziehenden Krieges-Feuer, die fast unvermeidentliche Gefahr eines unwiederbringlichen

lichen Schadens und total-Ruins Eurer Churfürstl. Durchlauchtigkeit Land und Provinzien sehr zu Gemüthe gehet; So bitten Eure Churfürstl. Durchl. wir gantz gehorsamst, sie geruhen uns zu erlauben, und nicht ungnädigst zu nehmen, ehe es zum völligen Bruch ausschläget, daß wir unser hiebey zu Gemüth fallende nachfolgende Considerationen mit gebührender gehorsamster Submission Eurer Churfürstl. Durchl. wohlmeynend vor Augen legen, nicht in der Meynung, ihnen in Ihro Dero, ausser Zweiffel, beywohnenden tieffsinnig- und höchst-erleuchteten Verstande nach, reiffig überlegten Intentionen einig uns nicht gebührende Maaß vorzuschreiben, sondern weilen unseren Pflichten oblieget, auch unser Seits die sorgsame Reflexion auf die Conservation des lieben Vaterlandes zu machen, und selbe unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, so viel, als weit sich unsere wenige Capacität erstrecket, um Dero ferners gnädigst-beliebige Veranstaltung willen, zu hinterbringen, damit wir dieser unser Schuldigkeit bestmöglichst, sonderlich in dermahliger Eurer Churfürstl. Durchl. Abwesenheit, nachkommen, und uns also von Eurer Churfürstl. Durchlauchtigkeit, als unserer gnädigsten Herrschafft, noch deren Mit-Ständen nicht etwas an unserer obligeanten Schuldigkeit negligirt und unterlassen zu haben, vorgerückt werden möge. Es bestehen aber diese unsrige sorgsame Gedancken hauptsächlich in deme, daß gleichwie (1.) das Kriegs-Glück von selbsten, dem gemeinen Adagio nach: Anceps est alea belli, sehr wandelbahr, und manchmahlen am gefährlichsten mißlingend ist, wann man am sichersten zu stehen

vermeynet, wie es die Erfahrenheit sehr offt bezeiget; als es auch (2.) um so gefährlicher unser Seits zu stehen uns geduncken will, daß es an der Haupt-Grund-Veste eines unternehmenden sonderlich weit aussehenden Kriegs, das ist, an hierzu nothwendig erfoderten Baarschafft, tanquam nervo belli, erbrechen will, inmassen leider! in unserm lieben Vaterland der Geld-Abgang und Mangel eine gar nicht mehr verborgene, sondern allzu offenbahre Sache, jedoch aber auch nicht zu verwundern ist, wann man zurück gedencket, wie daß im verwichenen Frantzösischen und Türcken-Krieg unausetzlich die Extrema von Jahr zu Jahr so lange Zeit, und zwar gleich von Eurer Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Regierung, nunmehro über 20. Jahr hero, seynd ergriffen worden, und die Summa diß zusammengestossenen Geldes sich nur an dem, was von der Landschafft erlegt, ohne dessen, was absonderlich die Chur-Pfältzische Obere Pfaltz contribuiret hat, und das Kriegs-Zahl-Amt von andern Eurer Churfürstl. Durchl. Gefällen empfangen und ausgelegt, auf eine unglaubliche Summam und Millionen erstrecken thut, und daß dieses alles mehristen Theils noch darzu ist ausser Landes consumiret worden; Und eben so thun auch nun die darnieder liegende Gewerbschafften, ausgeschöpffte Cassen in Ærariis publicis, und ausgeleerte Beutel bey denen Privatis gnug zu erkennen geben, warum sich Handel und Wandel de Facto stecken, und wie aller Orten die Kräfften so abgenommen, daß auch ein klein allgemein uns zustehendes Ubel etwan einer Kranckheit, Mißräthigkeit, und dergleichen, zu ertragen

uns

uns unmöglich seye, wann man nicht eine Ruhe und Respiration, die verlohrnen Kräffte zu erhohlen, vergönnen und schaffen würde, wozu man aber nicht allein zu dato auf keine Weise mehr gelangen können; sondern es haben auch (3.) in einer eintzigen Jahres-Zeit sich die Conjuncturen dermassen contrair ergeben, und die Anlagen, Bürden und Trangsalen so überhäuffter zugenommen, daß eine der andern auf den Fuß gefolget, und zusammen sich wie eine Ketten verbunden haben, indeme, nur mit wenigen Worten hievon was zu melden, man gleich zu Anfang des Jahrs eine dreyfache gantze Steuer ausschreiben zu lassen vor nöthig befunden, ungeachtet ex retrò actis niemahls practiciret worden zu seyn sich zeigen würde, bey deme es nicht verblieben, daneben bey manchem Hofe mit vier Gulden, und so nach Proportion die übrigen Unterthanen, wegen der rauhen Fourage, angelegte Pferd vor die Cavallerie vor ihnen ausgesucht, die Bezahlung aber de Facto nicht erfolgen lassen. Uber das haben sie, wie auch Städt und Märckte, die Montirung vor die zun Land-Fahnen ausgewehlt ledige Burger- und Bauren-Söhne verschaffen, und das Geld, nach Proportion, herschaffen, und noch darzu ihnen die Zehrung, gegen gegebene Vertröstung, und erstere hierinfalls geführte Intention mit entrichten; Item zu Stück- und Bagage-Fuhren abermahl die Pferd hergeben müssen. Zugeschweigen der Pressuren und Insolentien, die die Soldaten so wohl in denen Creutz-weiß durch die Lande vorgenommenen Marchen, als vorhero in denen Quartieren, wo dem meisten Theil der Hauß-Vater die Kost dargereichet,

chet, verübet. So hat mit uns noch zu allen dem die ausgewechselte Land-Miliz nicht allein die Land-Gräntzen, zu Verhütung feindlichen Uberfalls, in Ermanglung der beygeworbenen im Land nicht vorhandenen Soldateſca, die zu ſolchem Ende verfertigte Linien verwahren, auch in denen Veſtungen die Wachten und anders verſehen, und diß alles mehrmahlen auf des Landmanns Unkoſten; ſondern es iſt auch nun indeme noch darzu kommen, daß ungewechſelter von Wochen zu Wochen die Haußhabige Unterthanen zu Schantz und andern Arbeit bey Verhauung der Päß und Ziehung der Linien, ohne einigen Lohn, angehalten werden, und das bedürfftige Brod ſelbſten mit ſich bißhero haben nehmen, oder da ſie es nicht haben, endlich erbetteln müſſen, womit es gleichwohl kein Ende hat, zumahlen erſt kürtzlich ein dieſer Orten ſonſten jederzeit bedencklich erfundener Aufſchlag auf das liebſelige Geträyd mit 15. Kreutzer vor dem Verkauffer mithin 30. Kreutzer auf dem Scheffel von allen Sorten des Getrayds angeſetzet, und letzlich allen Höfen, und ſo nach Proportion allen Unterthanen, welche etwas anzubauen haben, aufgetragen worden, einen Scheffel Korn, und einen Scheffel Habern zu denen ihnen aſſignirten Caſten zu lieffern, ohne daß ihnen hievon einige Bezahlung dermahlen beſchiehet, oder auch auf einige Zeit zu geſchehen, beydermahlen auch andern obhabend-unerſchwinglichen Ausgaben ſo bald zu hoffen iſt, welch beydes aber abſonderlich, und zum meiſten die Armen, die kein Trayd zu verkauffen, oder ſelbſt ums Geld beyzutragen haben, betreffen thut, weilen der Verkäuffer die 15. Kreutzer

ter auf den Werth schlagen, und also der arme Käuffer es mit Vertheuerung seines täglichen Stück Brodts entgelten und büssen würde. Wie nun aber durch diese, auf eine so übermäßige Weise, in einem Jahr gantz überhäufft aufgebürdete, das gantze Land durchstrichene Beschwerlichkeit, die vorhin schon äußerst, wegen verstandenen Ursachen, abgemattete Kräffte noch mehrers darnieder geleget worden, ist sich ohnschwer einzubilden, und würde ein jeder, deme die Landes-Art bekant ist, vernünfftig nicht anders urtheilen können, als daß solche Bürden zu continuiren, es einmahl ohne von Haußlaß- und Vertreibungen der Unterthanen die pure Unmöglichkeit und nichts anders zugewarten seye, dann daß alles über einander zufallen, keiner dem andern mehr werde helffen, und also nach allzulangen continuirt- und zu hochgespannten Beschwerlichkeiten lenta Tabe selbsten unter der Bürd ersticken müssen. Gestaltsamen ein solches zu conjecturiren und vorzusehen, aus deme sich genugsam schliessen läst, daß de facto, was pro Defensione Patriæ verordnet, aus Abgang forderst der Geld-Mittel, dann auch Pferde und zum Kriegs-Wesen tauglichen Volck, Anstand leiden, also dem Nechsten zum Bruch sincken thut. Welcher (4.) noch ehender erfolgen, und zu unsern gäntzlichen Ruin gleichsam den letzten Hertzstoß beygebracht würde, wann aus gerechter Verhängniß des Allerhöchsten, zu etwan wohlverdienter Straf unserer Missethaten das Elend noch weiter eingreiffen, und wie wir nach denen uns dermahlen vorkommenden Umständen vernünfftig wohl besorgen können, ein feindlicher Ge-

walt herein dringen solte, weilen so dann unsere Schwachheit noch weniger, ja gar nicht bastant seyn würde, dergleichen Gewalt mit Nachdruck abzutreiben, und dabey annoch das bedauerlichste ist, daß wann der Kayser und das Reich in offentliche Thätlichkeiten und Feindseligkeit mit Eurer Churfürstl. Durchl. verfallen, man um und um mit Feinden, gleichsam als einer Mauer eingeschlossen seye, und in der Nähe nirgends hin einige Zuflucht nicht haben, die weit entlegene Assistence von Franckreich aber nicht wohl zu hoffen, oder doch nicht anderst sich darauf zu steiffen seyn würde, als was die Convenience und Interesse des Krieges, gestalten Umständen nach, par Raison de Guerre zulassen thäte, welches bey so viel dessen obhabend mächtigen Feinden sehr gefährlich, und aber, unsern geringen Gedancken nach, um so mehr zweiffelhafftig sey, und vorkommen solle, als uns das leidige Exempel von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. vor Augen lieget, welche, gleichwie wir mit Feinden, also dieselbe mit Frantzösischer und Spanischer Hülffe umgeben gewest, die aber gleichwohlen nicht erklecklich waren, dero Landen von höchst-verderblichen Ruin zu retten, Franckreich also besorglich noch weniger uns protegiren würde, wann dergleichen vigoureuser Gewalt auf uns anbrechen wolte, wie unsere immer mehr und mehr verbitterte Feinde auf alle Weise dahin marchiren und antragen werden, sonderbahr aber, Kayserlicher Seits, dem Vernehmen nach, das Absehen hauptsächlich dahin machen, ja so gar sich bereits an verschiedenen Orten moviren sollen, Eurer Churfürstl. Durchl. Lande an dreyen

unter-

unterschiedlichen Gräntzen, als da ist, die erste von Tyrol aus, gegen Aurburg, Neu-Bayern und Wasserburg, die andere von Saltzburg gegen Taitmanung, und so weiters, und die dritte aus dem Land Ob der Emß, gegen Ried und Braunau allerseits mit einer starcken Mannschafft mehrist von denen schon auf den Beinen habenden, und, obverstandner Massen, würcklich zusammenführenden regulirten Miliz, zu verglichener einer Zeit, anzufallen, und sich von dem Inn-Strohm Meister zu machen, worinnen zu reusiren man feindlicher Seits glaublich um so mehr Hoffnung haben würde, als leyder! auch unsers Theils zu besorgen ist, zumahlen es aller Orten eine bekante Sache, daß diese so importirliche Gräntz-Päß allein und bloß mit nicht geübt- oder wenigst, zu Abtreibung eines solchen starcken feindlichen Angriffs, nicht zu Genügen abgerichteten Land- und Bauren-Volck besetzet, und verwahret werden, und zum Theil Mangel an guten und erfahrnen Officiers darunter ist. Wie viel nun Eurer Churfürstl. Durchl. daran gelegen, dergleichen gar muthmaßlich nicht durch leeres Gerücht lauffende feindliche Desseins, von dero Land und Leuten abzuwenden, und berührten Inn-Strohm und dessen Gräntzen in bessere Sicherheit zu bringen; um so mehr schöpffen wir dann die unterthänigste Hoffnung, dieselbe werden gnädigst geruhen, durch unmaßgebliche schleunige Abordnung einiger Regimenter von dero regulirten Trouppen, unserm schon mehrmahlen gethanen sollicitiren gemäß, vor die mehrere Bedeckung solcher so hoch importirlicher Gräntzen gnädigst zu sorgen, und mithin von selbst

gnädigst zu ermessen belieben, wann hiebey einmahls der Feind auf solche Weise den Fuß im Land am Inn-Strohm fest gesetzet, wie schwer es ankommen, und was Gefahr und Schaden nach sich ziehen würde, solchen zurück zu treiben, und deme das eroberte wieder aus denen Händen zu reissen. Gesetzt nun aber, und wieder auf unsere in vorgehenden dreyen Puncten unterthänigst angeführte Materien zu kommen, da uns auch Franckreich mit einig ergiebigen Trouppen secundiren thäte, würde doch, wie im vorigen Schwedischen Krieg man erfahren, das Theatrum Belli herein gezogen, und das erarmte Land von Freund- und Feindes Völckern übern Hauffen geworffen werden, also, daß, wie wir immer das Werck überlegen, uns nichts gutes, sondern nur immer böse Landschädliche Consequenz vorbilden können. Und solte es dann dahin widerwärtig ausfallen, gnädigster Churfürst und Herr, was lamentables Elend und Noth würde dem nun schon bedrängten und armen Lande unverschuldeter Weise, nachdeme es Eurer Churfürstl. Durchl. treulich und willig zu Dero unterthänigsten Diensten, auch Wohlfahrt des gemeinen Wesens alles præstirt zugezogen werden. Wie nachtheilig würde es Eurer Churfürstl. Durchl. und Dero Durchlauchtigsten Chur-Hause fallen, wann durch dergleichen Untergang dero Cammer-Interesse einen so schädlichen Bruch leiden müste! und, was endlich das aller-considerableste uns vorkommend, wie præjudicirliche Folge thäte es der gantzen wertheſten Christenheit gebähren, wann des Teutschlandes noch einig verbliebene stärckeste Säule, nach dem Ertz-Hauß

Oester-

Oesterreich solte geschwächet, und dit ohne dem sehr wachsende protestirende Häuser und Potenzen, noch mehr, zu itzt und hinführ zunehmenden Schaden des Catholischen Wesens, verstärcket werden: Und zumahlen dann, bey solch der Sachen Bewandnüß und zudringenden gefährlichen Conjuncturen, wir uns, die Warheit zu bekennen, mit grösten Aengsten eine deplorable Verheer- und Verderbung der Churfürstlichen Landen nicht unzeitig befürchten: So wissen wir kein anders zulängliches Mittel, als, nach GOtt, bey Eurer Churfürstlichen Durchl. dero wir und seiner Allmacht unterworffen, und anvertrauet seynd, unsere Zuflucht abermahl zu suchen, und dieselbe wiederhohlter, im Nahmen der betrübten Ständen und Unterthanen demüthigst, unterthänigst und gehorsamst, durch die einmüthigliche Liebe Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses und höchst estimirlichen darbey versirenden Christ-Catholischen Religion, (denen zu Liebe Ew. Churfürstl. Durchl. so viel Danck, und glorwürdigste Thaten verübet,) und dann auch durch die Dero Landen, als ein treuer Vater, zugethane gnädigste Hulden und Gewogenheit zu bitten, Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen diese unsere, aus bester Intention herfliessende Erinnerungen in gantz gnädigste Consideration zu ziehen, und wann es möglich, (wie wir hoffen, daß durch gute gesinnte Vermittlere effectuirt werden könne,) sich aus diesem gefährlichst ausfehenden Krieg, durch Acceptirung eines guten Comportements zuziehen, und uns von denen obschwebenden hieraus erfolgenden höchsten Gefahren zu retten: Gestalt

wir

wir unsere einige Hofnung dahin setzen, und glauben, unser Heyl dependire und hange an Euer Churfürstl. Durchl. fassender sanfftmüthiger Resolution, worzu auch sonderlich zu gnädigster Protection wir uns, und das gantze Land nochmalen demüthig und unterthänigst empfehlen. Und damit Sie uns aus diesem Labyrinth glücklich führen, wolle der Allerhöchste Ew. Churfürstl. Durchl. Dero bißhero erhaltene Glori auch mit und bey dem Reich ein als andere Wege, ohne Schmählerung der hohen Reputation noch häuffig vermehren, auf daß Dero Durchl. Chur-Hauß mit unsterblichem Flor, Aufnahm und Wohlfahrt beständig, biß zum Ende der Welt, verharren könne,

Eurer Churfürstl. Durchlauchtigkeit

München, den 22. Nov. 1702.

demüthig- unterthänig- und gehorsamste

Gemeiner Landschafft in Bayern Verordnete und Commissarii Obern und Untern Lands.

CCLVII.

Schreiben derer Reichs-Städte Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau, an den Kayser Leopoldum, daß Se. Majestät bey der Kriegs-Publication wider Franckreich nur die contrebande Waaren verbieten, die innocente Handelschafft aber beybehalten zu lassen Allergnädigst geruhen möchte, de Anno 1702.

P.P.

P. P.

Nachdeme von Dero Kayserl. Ober-Oesterreichischen Hochlöbl. Hof-Cammer zu Insprug, Krafft obhabenden Eurer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehls, an die Zolls-Beamte zu Feldkirch unterm 11. Augusti letzthin die Verordnung ergangen, hinfüro mit denen Frantzösischen Unterthanen alles Commercium aufzuheben, auch deroselben habende Wechsel, Activ- und Pasiv-Schulden alsobalden, gehöriger Orten anzugeben, und zu denunciren, zumahlen sich von allen, auch liberali Commercio, Traffiquirung der Wechsel, und all andern Correspondenzen gäntzlich zu enthalten, mithin hierauf sich ergeben, daß von unsern Waaren und Leinwath, so unsere Kaufleute nacher Italien, und sonderlich nacher Meyland und Genua versendet, nicht mehr passirt werden wollen, davon auch einige Lägeln und Ballen angehalten worden, wodurch dann nicht die Frantzösische Unterthanen und Kaufleute, sondern die im Reich befindliche Handelschafft einen grossen unwiederbringlichen Schaden zu leiden hat, mithin die Commercien, so man mit Mayland, Genua und andern Italiänischen Orten seithero noch offen behalten, gäntzlich ruiniret, der Nervus Rerum agendarum von dem Reich abgeschnitten, auch folglich die Handels-Leute und davon sich nährende andere Gewerbschafften auf einmal zu allweitern Concurrenz ohntüchtig gemacht werden; als haben Eure Kayserl. Majestät wir Endes benannte vier Städte ein solches hiemit allerunterthänigst vorstellen, und dabey allergehorsamst bitten

ren wollen, weiln iedoch gleichwohlen die Experienz von vorigem Frantzösischen Krieg die unbetriegliche Prob geben, daß durch dergleichen allgemeine Sperrung und Abschaffung aller Commercien, den Feinden nur mehrer Vortheil in die Hände gespielet, das baare Geld in Franckreich verblieben, herentgegen uns Teutschen unsere Waaren im Land gelassen, mithin der Handwercks-Mann nahrloß gestellet, folglich die Herschaffliche Gefälle um ein grosses geringert werden, zumahlen verschiedene ohnentbehrliche Waaren dennoch durch die neutrale Land und Ort mit noch grössern Kosten und Aufschlag an die Reichs-Handels-Leute debitirt werden, wie dann auch zu vernehmen, daß das an Seiten Spanien wider Teutschland ohnlängst in dem Mayländischen Staat geschehene gleichmäßige Verbot der Commercien nun wieder aufgehebt sey, allergnädigst zu geruhen, damit, zu etwelcher Beybehaltung der ohne dem fast gantz enervirten Commercien, bey dem ergehenden allgemeinen Reichs-Verbot und Kriegs-Publication wider die Cron Franckreich nur die contrebande Waaren und anders, wodurch dem Feind ein Vortheil zugehen kan, inhibirt, die innocente und dem Reich vortheilhafftige Handelschafften gleichwolen beybehalten, und hierdurch das gemein nützige Interesse zu Auforingung der so hochbenöthigten Kriegs- und andern præstandorum in salvo conservirt werden möge. Wie nun dieses unser allergehorsamstes Bitten und Begehren, dem publico zum Guten gemeinet ist: Also wollen an allergnädigster Erhör- und Gewehrung keinen Zweiffel tragen, zu Euer

Kay-

Kayserlichen Majestät Kayserlichen allermildesten Hulden und Gnaden uns und gemeines unser Stadt-Wesen samt und sonders allergehorsamst empfehlende,

Eurer Kayserl. Majestät

allerunterthänigste

Die Reichs- und Handels-Städte, Augspurg, Nürnberg, Ulm und Lindau.

CCLIIX.

Schreiben des Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, worinn es das vorhabende Verbot der Commercien mit Franckreich, Spanien und Italien gewisser Massen zu limitiren bittet, de Anno 1702.

P. P.

EUer Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, wasmassen Dero und des Heil. Reichs freye Städte, Augspurg, Nürnberg, Ulm, und Lindau, uns, was bey Euer Kayserlichen Majestät wegen Offenbehaltung der innocenten und dem Reich vortheilhafften Handelschafften, mit Franckreich und Spanien allergehorsamst anzubringen sie sich benöthiget gefunden, nicht allein des mehrern zu vernehmen gegeben, sondern auch benebst, daß Euer Kayserliche Majestät zu allergnädigster Gewährung sothanen Anlangens erbitten zu helffen, von gesamten Reichs-Städtischen Corporis wegen, gesuchet werden möchte, verlanget, in dem Vertrauen, Euer Kayserl. Majestät dieses Ihro allerdevotesten Collegii einwendende Intercession in Kayserlichen Gnaden aufzunehmen

und

und anzusehen sich nicht würden entgegen seyn lassen. Nun bescheiden wir uns zuförderst zwar pflichtschuldigst, und giebt Euer Kayserlichen Majestät in das Reich erlassene Kriegs Verkündigung nunmehr sattsam zu erkennen, wohin, wegen der Frantzösischen und Spanischen Commercien die allergnädigste Intention gehe. Nachdeme iedoch solches Verbot auf die Beytretung Engellands und der General-Staaten der vereinigten Niederlanden conditioniret zu seyn scheinen will, von diesen Potenzen aber, unsers Wissens, eine durchgehende Gleichförmigkeit hoc in passu bis dato nicht ist eingeführt worden; So stehen wir um so viel minder an, mit Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Erlaubnis, dem obgedachten Desiderio unserer Commembrorum an Hand zu gehen, als bey selbigen nicht weniger das gemeinsame Interesse des gantzen Reichs-Städtischen Collegii sich mit impliciret findet. Euer Kayserlichen Majestät ist vorhin allerhöchst-erleuchtet bekant, von was grosser Importanz das Commercien-Wesen denen gesammten Reichs-Städten sey, und welchergestalt derselben Wohl- und Ubelstand von jener Auf- oder Abnehmen unausbleiblich dependire, was hingegen verschiedene der ehrbaren Frey- und Reichs-Städte für schwere Unglücks-Fälle zeithero betroffen, wie sehr der meiste Theil Injuria Temporum in decadence gerathen, und mithin auch deren Handelhafften und Gewerbe decresciret; Es traaen auch Euer Käyserl. Majestät allergnädigstes Wissen, wie empfindlichst das bey dem neulichsten Krieg ergangene General-Verbot wider die Frantzösische Commercien

cien denen Reichs-Handels-Leuten gefallen, da doch selbiger Zeit in die gesamte Spanische auch Italiänische Lande zu traffiquiren, man annoch die freye Hand hatte. Gleichwie nun unschwer zu ermessen, daß wann die noch übrige wenige Commercien durch ein illimitirtes Verbot allen und ieden Handels-Leuten nacher Franckreich, Spanien und Italien gleichfalls gehemmet werden solten, nichts anders am Ende als äuserſten Schaden für die Reichs-Städtische Handelschafften erfolgen würde, und indem hergegen, der bey diesen gefährlichen Conjuncturen sonst hin und wieder einbrechenden Infelicitäten zugeschweigen, die publica præstanda sich jelänger jemehr vergrössern, bey solcher Gestalt unter bleibenden Einkünfften und sich häuffenden Auslagen, das ohne dem sehr enervirte Reichs-Städtische Collegium vollends unvermögend werden dörffte, zu dem gemeinen Besten fernershin kräfftig concurriren zu können, und die beständig hegende, bißhero verhoffentlich zu Allergnädigsten Gefallen realiter bezeugte allergetreueste Devotion, Euer Kayserl. Majestät und dem gesamten Reichs-Wesen mit Nachdruck an Tag zu legen, da im Gegentheil, als allein die contrebande, oder bloß zum Uberfluß dienende unnützliche Frantzösische Manufacturen unter das Verbot zu ziehen, allergnädigst beliebt werden wolte, zu considerablen Reichs-Nutzen für die disseits ausführende Waaren das baare Geld aus Franckreich und denen Spanischen Landen gezogen, die Herrschafftliche und Obrigkeitliche Gefälle an denen Zöllen und sonsten merckliches ge-

bessert, selbst einer grossen Menge Unterthanen von Euer Kayserlichen Majestät Durchleuchtigstem Ertz-Hauß, die sonst wegen entgehender Arbeit in unfehlbaren Ruin gesetzet würden, sattsame Unterhaltung und Gewerb verschaffet, insonderheit aber die Status und Subditi der Spanischen Monarchie, so durch Gewalt in fremde Hände gefallen, und welche man dem Usurpatori zu entziehen im Werck begriffen ist, durch frey verstattende Handlung in ihrer Bedürffniß consoliret, und hiermit in der Zuneigung zu ihrer rechtmäßigen Herrschafft gestärckt und erhalten werden mögen: Also gelanget an Euer Käyserl. Majestät, im Nahmen unserer Principalen und Obern, unser allerunterthänigstes Bitten, dieselben geruhen Allergnädigst, das von Eingangs ernannten Reichs-Städten nothgedrungene Gesuch in Allergnädigste Consideration zu ziehen, und der gesamten Reichs-Städte hierunter versirendes Interesse und Conservation allermildest zu protegiren, anbey die allergehorsamste Versicherung anzunehmen, daß die hierin erweisende allerhöchste Kayserl. Huld mit unvergeßlich-ehrerbiethigsten Danck und beständig fortsetzender allerunterthänigsten Devotion zu veneriren, unsere Committenten und Obere iederzeit beflissen seyn werden. Euer Kayserl. Majestät der Allmacht des Höchsten, zu aller-erwünschten Incolumität, fernerer glückseeligsten Regierung und gesegneten Succes Ihrer gerechtesten Waffen, dero aber zu fortwährenden Käyserlichen allermildesten Gnaden vorgedachte unsere Committenten und Obern, samt unserm

Wenig-

Wenigkeiten in allerunterthänigster Submission empfehlend, verharren,

Euer Kayserlichen Majestät

Regenspurg den 28. Nov. 1702.

allerunterthänigst-gehorsamste
Der Erb-freyen Reichs-Städte
zu gegenwärtigem Reichs-Tag
Gesandte.

CCLIX.

Schreiben Kayserß Leopoldi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, die Repartition der bey angefangenem Reichs-Kriege wider Franckreich, von Reichs wegen, zu stellen beschlossener 120000. Mann betreffend, so auch mut. mutand. an andere Crayß-ausschreibende Fürsten ergangen, de Anno 1702.

LEopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Euer Liebden ist vorhero bekant, welchergestalten in allen 3. Reichs-Collegiis zu Regenspurg geschlossen worden, daß zu sieghaffter Ausführung des von der Cron Franckreich abgenöthigten Kriegs und Conservation des Vaterlandes auch Erhaltung innerlicher Ruhe bey gegenwärtigen Conjuncturen von Seiten des Reichs 120000. Mann, und zwar $\frac{2}{3}$. zu Fuß, und $\frac{1}{3}$. zu Pferd, auszubringen, und in Bereitschafft zu halten, dieselbe auch in die 10. Reichs-Crayse, nach dem mit reiffer Uberlegung in Anno 1681. ausgefundenen und von uns ratificirten Fuß, so bald immer möglich, einzutheilen, und damit contra quoscunque Aggressores & Hostes Imperii, omnibus viribus zu agiren, mithin auch die Noth

und Gefahr-leidende Crayſſe von dem Feind und Beſchädigung unentgeltlich und auf eigene Koſten, zu retten ſeyn, ohne daß ſich davon jemand mit der weiten Entlegenheit oder andern Ausreden entſchuldigen möge; Nachdemmahlen wir aber dabey von beſagten Reichs-Collegiis abſonderlich erſucht worden, von dieſem Schluß denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten förderſamſt durch Kayſerliche Reſcripta Nachricht zu geben, und ſie zu erinnern, daß die Crayß-Conventen ohne Zeit-Verluſt, aufgeſchrieben, und das jedem Reichs-Crayß zugelegte Quantum militare unter die Crayß-Stände, der gebührenden Proportion nach, auf das ſchleunigſte ſubrepartiret, und alſo für itzt die oberwehnte 120000. Mann ehiſtens in ſolchen Stand geſetzt werden möchten, damit ſelbe ſtündlich an Ort und Ende, wo man ihrer vonnöthen haben wird, auf Begehren, und erheiſchender Noth nach, marchiren können und ſollen; Und wir dann von Kayſerl. Allerhöchſten Amts wegen ſothanen Schluß in allem gnädigſt approbiret, und genehm gehalten; So haben wir nicht umhin wollen, gegenwärtiges Schreiben an Euer Liebden abgehen zu laſſen, und an dieſelben Freund-gnädiglich zugeſinnen, daß ſie, als Ausſchreibender Fürſt des Nieder-Sächſiſchen Crayſes die Zuſammenkunfft der dahin gehöriger Ständen, forderſamſt veranlaſſen, und daran ſeyn wollen, damit das auf itztermeldten Crayß, nach oberwehntem Fuß, für dißmahl kommendes Quantum militare unter ihnen, der Proportion nach, abgetheilet, und in den Stand geſetzt werde, daß man ſich deſſen gegen die Reichs-Feinde, und deren An-

hang

hang ohne Verzug zugebrauchen, und zuforderist, wie es die Noth erfordert, denen gewaltthätig und feindlich oder fried-brüchig überzogenen getreuen Reichs-Ständen, die benöthigte Hülffe und Rettung angedeyen lassen könne, mithin unserer und gesamter getreuer Churfürsten, Fürsten und Stände hierunter führende heilsame Intention und Absehen, je schleuniger je besser erreicht werden möge, allermassen wir uns gäntzlich gesichert halten, daß Euer Liebden Ihren zu des heiligen Reichs Wolfahrt und Aufnehmen tragenden, und bey Errichtung obermeldten Reichs-Schlusses erzeigtem rühmlichen Eyffer nach, hierunter, ihrer Seits, nichts erwinden lassen werden, mithin es dahin befördern, daß obschon in denen Reichs-Collegiis noch ein oder anderer zu des Reichs Verfassung gehöriger Punct auszumachen ist, dannoch deswegen die Crayß-Hülffe nicht aufgehalten, noch auch gestattet werde, daß sich jemand mit der weiten Entlegenheit, noch mit andern Ausreden, entschuldigen möge, und wir verbleiben, ꝛc. Wien den 28. Nov. 1702.

CCLX.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Heylbronn an Churfürst Maximilian Emanuel in Bayern, worinn er Deroselben remonstriret, daß die in ihrem an das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt erlassenem Schreiben, wegen gegenwärtiger Ruptur, angeführte Ursachen, ohne Grund und Erheblichkeit, sie aber im Gegentheil verbunden wären, alle weit-aussehende Absichten fahren zu lassen, und in gemeinsamer Zusammensetzung mit Kayserl. Majestät des Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt zu befördern, de Anno 1702.

P. P.

WAs Euer Churfürstliche Durchlauchtigkeit nach vorgängiger gantz unvermutheten Uberziehung dieses zu einiger Particulier-Offension niemahlen Anlaß gegebenen Crayses mit Dero Trouppen und nach bereits geschehener Surprennirung der sich dessen keines wegs versehenen Stadt Ulm den 10. Sept. jüngsthin an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt gelangen lassen, davon ist gesamten Fürsten und Ständen dieses Crayses, unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten die verlangte Communication geschehen, und dasselbe von ihnen auf gegenwärtigen allgemeinen Convent, zu dessen gemeinsamer Uberleg- und geziemender Beantwortung remittiret worden, woraus man dann wahrgenommen, daß die Ursache dessen von dem gantz innocenten bey der Association jederzeit geführten und noch führenden Absehen genommen, und dasselbe anders, als es sich in der That befindet, interpretiret werde, da doch die darunter an Ew. Churfürstl. Durchl. und Ihro Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg, als des Löbl. Bayerischen Crayses ausschreibende Fürsten von diesem Crayß den 12. May 1701. und die den 11. Martii 1702. an Ew. Churfürstliche Durchl. allein erlassene Antwort sowol, als die Associations-Recesse selbsten das Gegentheil dessen allen und dieses klärlich vor Augen legen, daß das einige Fundament dieser nähern Zusammensetzung die Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung seyen, und deren Endzweck bloß dahin gehe, durch Combinirung der Löblichen

Reichs-

Reichs-Crayse in Corpore zu der höchst nothwendigen allgemeinen Reichs-Verfassung zu gelangen, und denen Particulier-Absichten, welche solche am meisten gehindert, möglichster Dingen zu begegnen; Dahero auch absonderlich darbey bedungen worden, daß alle derselben accedirende in keinem andern Engagement stehen, noch jemand von denen associirten und associirenden sich ohne Vorwissen des andern in weitere Tractaten cum tertiis einlassen sollten: Die Nutzbar- und Nothwendigkeit dergleichen nähern Verbündnüsses haben Ew. Churfürstl. Durchl. selbst jederzeit erkannt, und deswegen noch währendem letztern Krieg aus dem Feldlager bey Limale, sub dato 18. Junii 1696. die Patriotische Erinnerungen an dieses Crayses Hochfürstl. Ausschreib-Amt ergehen lassen, daß selbes eyferigst daran seyn möchte, damit das schon damahls auf gutem Fuß gestellt gewesene Associations-Werck noch vor dem Frieden-Schluß zu seiner völligen Consistence gebracht, und denen Difficultäten, die sich sonst post pacem conclusam dabey finden, und von andern Orten her in Weg gelegt werden dörfften, begegnet würde: Es ist aber genugsam bekant, warum dieses damahlen nicht zu effectuiren gewesen, man hat doch darum dasselbe nicht aus der acht gelassen, sondern da man wohl vorgesehen, daß solcher Friede schlüpfferig und unbeständig seye, und daß, wie die Formalien des gleich darauf den 30. Oct. 9. Nov. 1697. ausgefallenen allgemeinen Reichs-Schlusses lauten, die Gefahr, worinn man durch deroselben gesetzet worden, diejenige, deren man mitten in dem Krieg exponirt ge-

weſen, um ein groſſes übertreffen dörffte, ſo lange daran laborirt, biß es endlich zu dem itztmahligen Stande komen. Und zu dieſem gemeinſamen Crayß-Negotio iſt auch der Löbl. Bayeriſche Crayß, durch obangezogenes Schreiben vom 12. May 1702. invitiret worden, und man in ſolchen Terminis beſtändig geblieben, daß von einer anderen Particulier-Einladung Ew. Churfürſtl. Durchl. auch ſchon zu der Zeit, da ſie noch in denen Niederlanden geſtanden, in dieſem Crayß niemand etwas, wol aber dieſes gewuſt, daß erſt nach Ew. Churfl. Durchl. Herauskunfft, als ſie die Begierde zur Acceſſion ultro bezeuget, darauf beſagte Invitation an des Löbl. Bayeriſchen Crayſes Ausſchreib-Amt, conjunctim von dieſem Crayß erlaſſen, auch keinem eine ſtärckere und koſtbahrere Verfaſſung, als ihm die Reichs-übliche Proportion giebt, und er aus eigenen Mitteln aufzuſtellen, zu erhalten, und auch auf ſolche ohnentgeltliche Weiſe dem Nothleidenden damit zu ſuccurriren zugemuthet, ſondern, daß es damit erſtangeführte und keine andere Meynung habe, jederzeit declariret, und Ew. Churfürſtlichen Durchl. Geſandſchafft bey der erſten gemeinſamen Conferenz umſtändlich remonſtrirt worden. Am wenigſten hat man ſich einer Dijudicatur über die, der Spaniſchen Succeſſion halber, entſtandene Motus, und ob und wie weit dieſelbe das Reich touchiren möchten, angemaſſet, ſondern vielmehr daſſelbe Ihro Kayſerl. Majeſtät und geſammten Churfürſten und Ständen des Reichs überlaſſen, und was von ihnen hierunter vor gut befunden werden ſolte, allemahl ausdrücklich reſervirt, von wannen auch

vor-

vorlängst die Authentica Interpretatio der Kayserl. Wahl-Capitulation, und des Westphälischen Friedens-Schlusses Respectu der Burgund- und Italiänischen Unruhen gegeben, und durch das prævia sufficienti Causæ Cognitione den 1. Sept. 1674. erstattete, und den 11. Oct. selbigen Jahrs von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst approbirte, (denn das, was dißfalls ab Anno 1663. biß auf erstgedachte Zeit pro & contra in Comitiis ventiliret worden, ist schon lange publici Juris) und gemachte allgemeine Reichs-Gutachten decidiret worden. Ja es haben Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bey denen Associations-Conferenzien, welchen Dero vortrefliche Gesandtschafft mit beygewohnet, des allgemeinen Reichs-Schlusses zu erwarten, itérato erinnern lassen, der auch nunmehr vorhanden, und also der Status Rerum erfolgt, welchen Euer Churfürstl. Durchl. selbst pro Fundamento gesetzet, und daß sich davon nicht zu separiren seye, Dero höchsterleuchten Orts erkannt. Was vorhero von denen associirten Löbl. Craysen geschehen, ist dem andern Articul des zu Nördlingen erläuterten Associations-Recesses durchaus conform, an dessen Beytritt Ew. Churfürstl. Durchl. gantz kein Bedencken gehabt, sondern durch Dero Gesandtschafft zu ersterwehntem Nördlingen expressè declariren lassen, daß weil es ein Circular-Werck seyn solte, sie nur mit Dero Löbl. Mit-Ständen des Bayerischen Crayses die Nothwendigkeit darüber communiciren wolten. Und hat man bey denen sich immer mißlicher und gefährlicher angelassenen Conjuncturen in diesen Obern und vorgelegenen Cray-

sen vielmehr, als Euer Churfürstl. Durchl. Ursach gehabt, dem imminirenden Ubel und Gefahr entgegen zu gehen, und sich wider dergleichen Fatalitäten, als man in vorigen Zeiten zum öfftern erfahren, sicher zu stellen; Daß man aber die übrige Löbl. Stände des Bayerischen Crayses von Euer Churfürstl. Durchl. hätte trennen, und mit Ihro, als Crayß-Obristen, schimpflicher Umgehung, dieselbe mit ins Spiel ziehen wollen, davon ist diesem Crayß nichts bewust, und kan ihme so wenig, als dieses mit Bestand imputiret werden, daß durch die mit dem Allerhöchsten Oberhaupt, und einigen getreuen Reichs-Crayssen geschehene nähere Verbindung, und da Reichs-kündiger massen durch Zusammensetzung Dero Kräfften die Gräntzen des Reichs in mehrere Sicherheit gesetzet, und die angeschienene Gefahr von denenselben mehrers entfernet seyn, die so sorgsamlich abzuwenden gesuchte verderbte Kriegs-Flamme freywillig wäre herbeygezogen, und auch andere nächstanliegende Crayse und Lande der augenscheinlichen Gefahr davon, der Ordnung nach, gleichfalls ergriffen zu werden, exponiret worden. Und würde man wohl dieser Enden von einiger Unruhe, Ubel oder Periculd das geringste nicht gewust, einfolglich Euer Churfürstl. Durchl. Lande, welche noch weiter zurück gelegen, dergleichen minder zu besorgen gehabt haben, wann nicht Ew. Churfürstl. Durchl. gantz unversehen und unverwarnter Dingen, auch zu der Zeit, da von allen Orten her die Versicherung der mit Ihro Kayserl. Majestät würcklich geschlossenen Tractaten gegeben, und die Conjungirung Dero

ro Trouppen mit denen Kayserlichen und Alliirten ehender, als mit andern gäntzlich verhafft, und daran nicht mehr gezweifelt worden, an dessen statt mit Dero Militz in diesem Crayß, der darzu die geringste Ursach gegeben zu haben, sich keineswegs zu entsinnen weiß, eingedrungen wären, und damit sowohl, als mit Occupirung dessen vornehmster haltbaren Plätze, und anderen Executionen, in übergrosse Schaden gesetzet hätten, und noch damit continuirten. Man trägt aber dannoch zu Ew. Churfürstl. Durchl. das feste und gute Vertrauen, sie Dero in vorigen Zeiten mehrmalen mit Darstreckung Dero eigenen höchsten Person, bezeugtes Teutsches patriotisches Gemüth auch dermalen fürleuchten lassen, und in reiffer Erwegung der Unsicher- und Gefährlichkeit Dero bißherigen denen Reichs-Grund-Gesetzen è Diametro zuwider laufenden Unternehmens, dem Crayß des aufgebürdeten Lasts, mit Evacuirung vorerwehnter haltbarer Orten, und deren völligen Restitution in ihrem vorigen Stand, auch Zurückziehung Dero Trouppen aus dem Creyß, ohne fernern Aufschub befreyen, dabeneben ihme die höchstbillige Satisfaction des dadurch erlittenen Schadens förderlichst angedeyen lassen, und als ein hohes Reichs-Crayß-Glied mit und neben gesamten getreuen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu Vollziehung der allgemeinen Reichs-Schlüsse und Vertheidigung des geliebten Vaterlandes wider allen auswärtigen Gewalt, eyfrigst concurriren, mithin die völlige Intelligence mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich allen andern vorziehen werden; Welches, daß es geschehen,

schehen, und die durchgehende Harmonie, und einmüthige Zusammensetzung gesammter Reichs-Glieder mit dem allerhöchsten Oberhaupt ehestens erfolgen möge, Fürsten und Stände dieses Crayses, unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten von Hertzen wünschen. Wir aber thun zu Ew. Churfürstlichen Durchl. ꝛc. Datum Heylbronn den 16. Decembr. 1702.

CCLXI.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, vor die in Puncto der geforderten halben Commißions-Unkosten vom Reichs-Hof-Rath bedrängte Stadt Worms, de Anno 1702.

P. P.

EUer Kayserlichen Majestät wollen sich aus beyliegenden an Uns von der Stadt Worms abgelassenem des mehrern allerunterthänigst vortragen lassen, wie sich gemeldte Stadt in Puncto der zwischen der Hochfürstl. Wormsischen Regierung und derselben obschwebenden streitigen Processions-Sache, durch die von Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath unterm 23. Augusti jüngsthin ausgefallene Verordnung beschweret zu seyn erachtet, deßwegen sie sich auch an Kayserliche Majestät bereits allergehorsamst gewendet, und hiernächst um allerunterthänigste Intercessionales an Euer Kayserl. Majestät uns geziemend belanget; welchem Suchen Wir um so mehr statt zu geben nicht umhin gekönt, als bey genauer Durchgehung

der

der von der Stadt angeführten Motiven befunden worden, daß ihr allergehorsamstes Bitten in denen Rechten und Billigkeit gegründet, sie also hierinfalls nicht Hülff-los zu lassen; Diesemnach gelanget an Euer Kayserliche Majestät im Namen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, Unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, bey Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe die gerechteste Verfügung ergehen zu lassen, daß selbiger mit obangezogener Verordnung nicht ferner in die Stadt setzen, und sie, diesem zu Folge, von der Forderung der halben Commißions-Kosten befreyet, und bey dem ex incepto ordinario Processu und erworbenen Jure quæsito gehandhabet werden möge. Von Euer Kayserl. Majestät Welt-gepriesenen Æquanimität getrösten Wir Uns der Allergnädigsten Erhörung, Göttliche Allmacht vor Euer Kayserl. Majestät glücklichste allerhöchste Regierung eyfrigst anruffend,

Euer Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 10. Dec. 1702.

allerunterthänigste, treu-gehorsamste,

Der Augspurgischen Confession-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

CCLXII.

CCLXII.

Schreiben Kayſers Leopoldi an den Fränckiſchen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er dem Fränckiſchen Crayſſe alle möglichſte Aſſiſtenz wider Chur-Bayern verſpricht.

Leopold ꝛc.

Wohlgebohrne ꝛc.

UNs dringet nicht wenig zu Gemüth, was Uns ihr wegen der Chur-Bayeriſchen nunmehro weiter um ſich greiffenden, und nun auch dem Fränckiſchen Crayß annäherenden Fried-brüchigen Thätlichkeiten in eurem unterthänigſten Schreiben vom 27. des vorigen und 7. dieſes ablauffenden Monats allerunterthänigſt vorgeſtellet, und bekümmert uns nochmehr, daß denen Noth-leidenden treuen Ständen die erfoderte nachdrückliche Hülffe und Rettung noch zur Zeit nicht hat wiederfahren können. Wir verdencken auch dahero eure Principalen, Obere und Committenten keinesweges, daß ſie bey ſolchen Conjuncturen zu ihrer etwelcher eigener Bedeckung ihre Crayß-Völcker etwas höher hinauf zu ziehen, bewogen worden. Gleichwie uns aber die von euch, Nahmens obberührter Fürſten uud Ständen beygefügte Verſicherung, daß ſelbige ihrer gegen uns allezeit bewieſenen Devotion nicht abzuweichen, ſondern das Ihrige für unſer und des geſamten Reichs Intereſſe noch weiter daran zu ſtrecken beſtändig geſinnet bleiben, merckiich conſoliret, und von uns mit gnädigſter Danckbehmigkeit erkennet wird: Alſo können ſie ſich darauf verlaſſen, daß wir alles, was zu deren Protegirung ſo wohl, als Rettung der würcklich überzogenen Stände erfodert wird, mit

uns

unausläßiger Sorgfalt, nach äusserster Möglichkeit, zu veranstalten bemühet seyn, hoffentlich auch in kurtzer Zeit in dem Stande seyn werden, denenselben unsere Hülffe und Protection mit zulänglichem Nachdruck wiederfahren zu lassen, wie sie von unsers lieben Vettern und General-Lieutenants, des Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden Lbden, deme wir dißfalls unsere Intention und Vorhaben ausführlich eröffnet haben, mit mehrerm, ohne Zweiffel, vernommen haben, oder noch weiters vernehmen werden. Versehen uns aber hingegen zu denenselben gnädigst und festiglich, daß sie uns darunter auch ihres Orts die hülfliche Hand bieten, und das Werck zu gleicher Zeit also mit angreiffen helffen werden, damit es, unter Göttlichem Beystand, bald zum erwünschten Ende gebracht, und dergleichen unerhörte, und zu völliger Umstürtzung des Reichs gereichende Auflehnung und Violenzien, der Gebühr nach, eingestellet und niedergelegt werden können, welches wir euch auf eure obangezogene beyde Schreiben gnädigst unverhalten wollen, und verbleiben ꝛc. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 23. Dec. 1702.

Leopold.

Vt Domin. Andr. Graf
von Kauniz.

Ad Mandatum Sac Cæs. Maj. proprium
C. F. Consbruch.

CCLXIII.

CCLXIII.

Antwort des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Kayser Leopoldum, auf vorherstehendes Schreiben, daß er mit der wider Chur-Bayern versprochenen Hülffe, den Fränckischen Crayß bey Zeiten secundiren zu lassen Allergnädigst geruhen möchte, de Anno 1703.

P. P.

EUerer Kayserl. Majestät unterm 23. Decembr. letztabgewichenen Jahrs an den allhier noch versamleten Allgemeinen Fränckischen Crayß-Convent erlassene allergnädigste Antwort, hat zwar Fürsten und Stände, unsere Hohe Herrn Principales, Obere und Committenten höchstens erfreuet, weilen sie darinnen, nebst dero fortwährenden Kayserlichen Allergnädigsten Propension, auch der unabläßlichen Sorgfalt Dero Kayserl. allergnädigsten Hülffe und Protection mit zulänglichem Nachdruck gegen die von Chur-Bayern anscheinende Gefahr ihnen angedeyen zu lassen, mehrmahlen versichert worden: Dahero sie dann auch angewiesener massen Eure Kayserlichen Majestät Intention und Vorhaben ausführlicher zu vernehmen, sich an dero Herrn General-Lieutenant, Marggrafen Ludwig Wilhelms von Baden-Baden Hochfürstl. Durchl. forderſamst zu wenden nicht ermangelt haben, nicht zweiffelnde, daß dieselbe Dero Kayserlichen Allergnädigsten Willen zu vollziehen sich eyfrigst bemühen werden. Nachdeme aber immittelst noch ein anders Chur-Bayerisches Schreiben, hierbey befindlichen Inhalts, allhier eingeloffen, und nicht unzeitig zu besorgen stehet, daß Seine Chur-Fürstl. Durchl. sich mit der darauf ertheilten, auch copialiter

ter anliegenden Antwort schwerlich vergnügen, oder derentwillen anders Sinnes, als sie biß anhero gewesen, werden; sondern vielmehr andere bereits angedrohete zum Untergang dieses löbl. Crayſſes gereichende Mesures ergreiffen möchten; Als seynd wir specialiter befehlicht, Eure Kayserl. Majest. nochmahln allerunterthänigst und auf das beweglichste hiemit zu ersuchen, die oberwehnter Massen vertröstete allergnädigste Rettung nicht verspäten, sondern allen Falls, wann es nöthig, in Tempore erscheinen zu lassen, da immittelst Fürsten und Stände das ihrige allen Kräfften nach, auch vorzukehren entschlossen seynd, alles zu dem Ende, damit sie nebst ihrer dabey abzielenden Aufrecht-Erhaltung auch gegen Eure Kayserl. Majest. ihre fortwährende allerunterthänigste Devotion mehrers zu erkennen geben und an Tag legen mögen. Da dieselbe ꝛc. Nürnberg, den 8. Jan. 1703.

Postscriptum.

Auch ꝛc. ist Euer Kayserlichen Majestät vorhin Allergnädigst bekant, daß Fürsten und Stände dieses löbl. Fränckischen Crayſſes bißhero, ohne einige von anderwerts her genossene Subsidien, Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich præcise, amore publici, mit einer kobaren Verfassung an Handen gegangen; Man ist auch von Seiten sothanen Crayſſes allen Kräfften nach, ferner, und zumahlen bey der, von allgemeinen Reichs-Willen, resolvirten Armatur zu continuiren entschlossen, wann nur auch andere Chur-Fürsten und Stände, absonderlich aber diejenige Potenzien, welche für Trouppen, so man ihnen zwar gönnet, Subsidien ziehen, darneben auch

zu denen in die Reichs-Crayſſe repartirten Contingentien die effective Ausſtellung præſtiren, und im widrigen andern getreuen Reichs-Crayſſen kein ungleiches Onus mit zumahlen unvermeidlicher Schwächung der Reichs-Armatur, aufgebürdet wird, worinnen die Allergnädigſte Vorſehung zu thun Ew. Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt gebeten werden. Ut in Lit. den 8. Januarii Anno 1703.

CCLXIV.

Schreiben Churfürſt Maximilian Emanuels in Bayern an den Fränckiſchen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er ſich befraget, weſſen er ſich bey angeordneter Frantzöſiſchen Poſtirung gegen die Ober-Pfaltz, zu dem Frantzöſiſchen Crayſſe zu verſehen habe, de Anno 1702.

P. P.

EUch iſt von ſelbſt des mehrern erinnerlich, was wir bereits den 10. Sept. allhin an das löbliche Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Amt vor ein umſtändiges Schreiben abgehen laſſen, darin wir unſere für die Beybehaltung der allgemeinen Tranquillität und Ruhe-Stand des geſamten Reichs, ſo wohl, als in Abſonderheit der herobigen Crayſſe und Landen führende aufrichtige Sorgfalt und patriotiſche Wohlmeynung dergeſtalt zu erkennen gegeben, daß wir ein anders nicht gehoffet, noch geglaubet hätten, als darauf ſchon vorlängſtens eine zuverläßige mit erſtberührter unſerer gantz treu-geſinnten Intention, die wir über dieſes durch unſere bißherige Demarchen, und ſonderlich in dem Fränckiſchen Crayß

gebrauch-

gebrauchte ungemeine Moderation in der That selbst gnugsamlich bestätiget zu haben vermeynen, allerdings übereinstimmende Erklärung zu erlangen. Nachdem aber eine solche in so geraumer Zeit noch nicht erfolget, und es vielmehr aus der angeordneten neuen Postirung der Fränckischen Crayß-Trouppen gegen unser Fürstenthum der Obern-Pfaltz auch in andere Wege das Ansehen gewinnen will, wie daß man von Seiten des Fränckischen Crayßes weder auf angeführte unsere gutmeynende Erinnerung, noch auf gemeldte unsere bisherige nachbarliche Bezeigung die behörige Obacht zu tragen begehre, wohl aber uns selbiger Seits völlig einzuschrencken suche, so gar auch, dem Verlaut nach, dem wir unsers Orts nicht Glauben beymessen können, wider uns und unsere Lande allerhand gefährliche schädliche Consilia führen solle, denen wir in andere Wege zeitlich zu begegnen bemüßiget seyn würden; So haben wir keinen längern Anstand nehmen können, umberührte von Seiten der Fürsten und Stände des Fränckischen Crayßes noch ermanglende Declaration hiermit eine nochmahlige Erinnerung zu thun, mit dem an euch gestellten gnädigsten Gesinnen, ihr wollet uns selbige bey diesem unsern Expressen, nunmehr ohne fernern Aufschub und dergestalt positive ertheilen, und zukommen lassen, damit wir gnädigst wissen mögen, zu was Ende angemerckte Postirung euer Crayß-Trouppen gegen unsere Lande angeordnet sey? Auch wessen wir uns allen Falls gegen den Fränckischen Crayß zu versehen haben? Und wir sind euch ꝛc. Trauenstein den 26. Dec. 1702.

CCLXV.

Schreiben Bischoff Friedrich Christian zu Münster an Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn er denselben ersuchet, seines hohen Orts Hand anlegen zu helffen, ob nicht Chur Bayern noch mit Güte, und zwar durch eine Deputation vom Röm. Reiche, wieder auf Kayserliche und des Reichs Seite gebracht werden könte, de Anno 1702.

P. P.

EUer Gnaden und Liebden ist leider! vorher allzuviel bekant, was für gefährliche Gegebnisse sich in der Nachbarschafft, von denen Schwäbischen und Fränckischen Crayssen, hervorgethan, aus welchen, unsers unmaßgeblichen Ermessens, viele Ihrer Kayserlichen Majestät und gesamten Römischen Reich höchst-schädliche Bewegungen entstehen, und nicht allein die zu gemeinsamer Vertheidigung des werthen Vaterlandes erfoderliche Kräffte zertheilet, sondern auch im Hertzen des Reichs selbst ein unwiederbringlicher Schade und Ruin verursachet werden dörffte, daferne demselben in Zeiten durch heilsame Rathschläge nicht vorgebogen, und alle ersinnliche Mittel, zu zeitlicher Abwenduug innerlicher Feindseligkeiten, vorgekehret werden solten. Indeme wir nun von Euer Gnaden und Liebden bishero, zu dero unsterblichen Ruhm, und des werthen Teutschen Vaterlandes Besten, beständig geführten wahrhafften patriotischen Consiliis die untrügliche Gedancken allezeit gehabt, daß sie nicht weniger als wir, diese betrübte Emergentien Ihro tief zu Hertzen gehen lassen würden, immittelst aber uns die verläßliche Nachricht von Regenspurg und verschiedenen andern Orten zugekommen, ob solten sich

Chur.

Chur-Bayerns Liebden Ihro Kayserlichen Majestät und dem gemeinen Wesen zum Besten wohl auf mildere Gedancken bringen lassen, dafern an Seiten gesamten Reichs ins Mittel getreten, und durch eine Deputation die gütliche Unterhandlung vorgenommen werden wolte; So haben Euer Gnaden und Liebden wir aus besonderm aufrichtigen Vertrauen zu deroselben höchsterleuchteter Entscheidung stellen wollen, ob nicht die Liebe des Vaterlandes und die innerliche Ruhe und Sicherheit erfodere, daß in gegenwärtigen höchst-gefährlichen Conjuncturen, an Seiten des Reichs, vor Anfang bevorstehender Campagne, alle erdenckliche Mittel zu wege gerichtet werden, wodurch Chur-Bayern Liebden zu andern Gedancken gütlich gelencket, oder doch nach deren vergeblicher Anwendnung, alle Catholische Reichs-Glieder vor GOtt und der Kirche ausser Verantwortung gesetzt werden, daß sie ein solch considerables Mitglied unserer Heil. Religion nicht auf alle Weise dem gemeinen Wesen beyzubehalten sich beflissen hätten. Und weil wir benachrichtiget seynd, daß das Fürstl. Collegium, beym Reichs-Tag nicht allein, sondern auch ein Churfürstlich Collegium, und zwar einige Protestirende selbst, zu einer gütlichen Interposition ex Parte Imperii geneigt, wir auch die Hoffnung, allen erwogenen Umständen nach, nicht ungegründet achten, daß Chur-Bayern Liebden auf Ihro geziemend beschehene nachdrückliche Vorstellung auf ihr werthes Vaterland zurück dencken, und billig-mäßige Expedientia nicht verwerffen werden; So ersuchen Euer Gnaden und Liebden wir hiermit angelegent-

lichst, Sie geruhen uns Dero wertheste Gedancken hierunter vertraulich zu eröffnen, und im Fall Sie unsere ohnmaßgebliche Sentiments approbiren wolten, die gemessene Verordnung an dero zu Regenspurg subsistirenden Gesandten beliebig zu ertheilen, daß Er mit unsern und andern für die innerliche Ruhe und gemeines Wesen wolgesinnten Ministris vertrauliche Communication pflegen, und zu diesem unsers ohnmaßgeblichen Dafürhaltens sehr heilsamen Zweck besten Fleisses concurriren solle. Euer Gnaden und Liebden können wir aus aufrichtigem Gemüth wohl versichern, daß wir hierunter nichts anders intendiren, als daß hierdurch die innerliche Ruhe erhalten, Chur-Bayern Liebden zu Amplectirung der gerechten Sach förderlichst bewogen, und alsdann dem allgemeinen Reichs-Feind mit zusammen gesetzten Kräfften desto mächtiger begegnet werden möge. Euer Gnaden und Liebden, deren Lande und Unterthanen der Gefahr fast am nechsten mit exponirt seynd, werden uns hoffentlich diese wohlgemeinte Eröffnung nicht mißdeuten, und allenfalls bey Chur-Maynz Liebden ihre kräfftige Officia dahin anzuwenden Belieben tragen, damit selbige, als Reichs-Ertz-Cantzler und Director, durch ihren zu Regenspurg habenden Minister, zu diesem heilsamen und unschuldigen Werck zu concurriren geruhen mögen. Womit wir ꝛc. Münster den 29. Decembr. 1702.

CCLXVI.

Antwort Churfürst Johann Hugonis zu Trier auf vorherstehendes Bischöffliches Münsterisches Schreiben, de Anno 1703.

Hoch-

Hochwürdiger ꝛc.

EUer Liebden unterm 29. Passato an uns abgelassenes Schreiben haben wir empfangen, und ersehen, welchergestalt dieselbe, auf erlangte Nachricht, daß Hoffnung bevor seye, Chur-Bayerns Liebden wieder zur guten Parthey zu bringen, wann von Reichs wegen an dieselbe eine Deputation geschehen würde, aus angeführten Ursachen dafür halten, daß solches nicht ausser Acht zu lassen, und darinn sie uns davon vertrauliche Parte geben, auch unsere derenthalben führende Meynung zu vernehmen, zugleich begehren wollen, des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden, als Reichs-Directorn, das dienliche deswegen vorzustellen. Wie nun Euer Liebden hierunter zum Besten des Vaterlandes bezeigende Sorgfalt billig zu rühmen, die von Ihro angeführte Motiven und das Werck an sich auch so beschaffen, daß unsers Ermessens nicht zu zweiffeln, wann die anscheinende Hoffnung nur einiger Gestalt gegründet, daß Ihre Kayserliche Majestät selbsten, so wohl als das Reich, sonderlich Catholischen Seits, das gerathenste erachten werden, die Güte dem Ausschlag der Waffen vorzuziehen, und zu dem Ende alles dienliche anzuwenden: Also werden wir unsers Orts nicht ermangeln, unserer Gesandschafft zu Regenspurg den Befehl zu geben, daß hierunter forderist mit Euer Liebden, und übriger Catholischer Chur- und Fürsten dortigen Gesandschafften vertrauliche Communication pflegen, und befindenden Dingen nach, das heilsame Werck von unsertwegen bestens befördern helffen solle. Haben es Euer Liebden in Antwort nicht verhalten sollen, die wir ꝛc. Ehrenbreitstein den 11. Januarii

CCLXVII.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die Bayerischen Troublen und Restitution derer von dem Fränckischen Crayß zur Besetzung der Festung Philippsburg aufgewendeten Unkosten betreffend, de Anno 1703.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelehrte, auch Hoch- und Wohlweise, Insonders Hochgeehrteste Herren,

EUer Hochwürden, Excellentien und unsern Hochgeehrtesten Herrn ist ohne weiters Anführen vorhin schon zur Gnüge bekant, was Seine Churf. Durchl. in Bayern an der beeden löblichen Fränckisch- und Schwäbischen Crayssen ausschreibende Herren Fürsten unterm 10. Sept. letztverwichenen Jahrs aus dero Schloß Lichtenberg schrifftlich ergehen lassen, auch was sie darauf sonderheitlich im Schwäbischen Craysse ein und anderer Orten, mit dero darein geführten Trouppen unternommen haben. Gleichwie nun Fürsten und Stände dieses löblichen Fränckischen Craysses nicht minder in Sorgen stehen, daß wann nicht von gesamten Reichs wegen förderſamst zur Sache gethan, und auf ein oder andere GOtt gebe gütliche Weise solchanen Unternehmen abgeholffen würde, die Reyhe auch in balden an sie kommen, und so fort dero Land und Leute ruiniret, oder doch in einen solchen Stand gesetzet werden dörfften, daß sie mit denen seithero

dem

dem Publico geleisteten treuen Diensten nicht mehr würden nachfolgen können, ohne daß Se. Churfürstl. Durchl. von Seiten dieses löblichen Crayſſes gegründete oder befügte Ursach darzu gegeben worden wäre: Also seynd wir gemessen instruiret, in dero Nahmen Ew. Hochwürden, Excellentien, und unsere Hochgeehrte Herren angelegentlich zu ersuchen, daß sie doch dieses hochwichtige Werck sich bestens empfohlen, auf schleunige Remedur bedacht, und gehöriger Orten daran zu seyn belieben möchten, damit man allenfalls diesseits nicht hülffloß gelassen, sondern von gesamten Reich zulänglich maintenirt, und geschützet werde. Nebst diesem wird auch noch zurück erinnerlich beywohnen, wie verschiedentlich schon um die Indemnisation wegen der zur Besatzung Philippsburg, nach geschlossenen Ryßwickischen Frieden, hergeliehenen und zu des gesamten Reichs Diensten aus eigenem Säckel immittelst unterhaltenen Fränckischen 1000. Mann zu Fuß, und 50. Dragoner nachgesucht worden seyn: weilen aber solche bis dato nicht erfolgt, hingegen der in ordentliche Rechnung zusammen getragene Aufwand sich auf ein ansehnliches belaufft, welches allein diesem löblichen Crayſſe für das gesamte Reich zu tragen, mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kan; Als seynd wir auch, wie hiemit beschiehet, derentwillen nochmahlige Anregung zu thun, und daß ehevorige Begehren zu wiederholen, ausdrücklich befehliget, widrigen Falls würden Fürsten und Stände ji nicht zu verdencken seyn, wann sie mit der zu Befreitung des vom gesamten Reich resolvirten Krigs in dem ohnlängst ergangenen Reichs-Conclub ausgeschlagenen Römer-Monatlicher Con-

currenz in so lang, biß sie sich ihrer gethanen baaren Auslagen halber wiederum satisfacirt befinden, an sich halten, da man sonst das Seinige, der Proportion nach, anzutragen, äusserst bemühet seyn würde. Verbleibend anbey

Euer Hochwürden, Excellentien und unserer Hochgeehrten Herren,

Nürnberg, den 8. Jan. 1703.

Dienst-bereitwilligst-geflissene,

Der Fürsten und Stände des Löblichen Fränckischen Crayses zu gegenwärtiger allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Botschafften und Gesandte.

CCLXVIII.

Schreiben des Königlichen Schwedischen Consistorial-Raths und General-Superintendentens in Vor-Pommern, Herrn D. Johann Friedrich Mayers, an die Gemeinde zu St. Jacob in Hamburg, worinn er dieselbe nachdrücklich ermahnet, von ihrer Intention, ihn wider zu ihrem Pastorat zu vociren, abzustehen, de Anno 1703.

Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi, die Liebe GOttes, und die Gemeinschafft des Heil. Geistes sey mit der gantzen lieben Gemeine zu St. Jacob, und allen, die den HErrn JEsum in Hamburg lieb haben, unverrückt, nicht allein in diesem neu-angetretenen Jahre, sondern zu allen Zeiten und in Ewigkeit, Amen.

Lieb-

Liebwertheste Freunde,

NAchdem sowohl in denen gedruckten Schrifften nicht undeutlich ausgesprochen, sondern an hohe Oerter gantz klar berichtet worden, wasgestalt die Jacobitische Gemeine, und diejenigen, so aus anderen Kirch-Spielen ihnen beygestanden, eine nachdenckliche Unruhe in Hamburg erwecket, indem dieselbe den Magistrat vermögen wollen, D. Mäyern wiederum zu seinem vorhin gehabten Pastorat zu vociren, und man dabey mir die Schuld sothaner Unruhe zwischen dem Magistrat und grössesten Theil der Bürgerschafft, welche endlich den gäntzlichen Verderb und Untergang der Stadt nach sich ziehen werde, beygeleget; Als zwinget mich die Sorge für ihre Seligkeit, wie auch die Rettung meines ehrlichen Namens und Unschuld, diese Zeilen an sie abgehen zu lassen. Und zwar erstlich solte dem also seyn, wie ich doch nicht glauben will, daß die sonst werthe Gemeine zu St. Jacob samt andern Ehr-liebenden Bürgern solcher Unruhe sich unternommen, und wider ihre Statuten und Recesse gehandelt habe, wäre es eine Himmel-schreyende Sünde, welche nichts anders, als den Fluch des vierten Gebots über sie bringen könte: Darnebenst auch dieses eine schnöde Verachtung meiner vormahls, an sie aus dem Worte GOttes gehaltenen Predigten, worinnen ich sie zu allem Gehorsam der Obrigkeit in billigen Dingen unabläßig ermahnet; Ja um so viel desto mehr wäre diese Unruhe sündlicher, als man selbige zu einem Mittel gebrauchen wollen, einen Knecht GOttes zurück zu ruffen. Kan man denn meynen,

nen, daß ein solcher Ruff von GOtt, der ein GOtt des Friedens und der Ordnung ist, herrühre? Solte nun dieses geschehen seyn, will ich sie, so lieb ihnen ihre Seligkeit ist, hertzlich ermahnen, solche Sünde GOtt wehmüthig abzubitten, auf den Rücken des gehorsamen Sohnes GOttes und GOttes Lammes zu werffen, und selbige hinführo nimmer zu begehen, sonst werde ich auch bey meinem Gebet über sie seufftzen müssen, der ich sonst nichts als Segen mit frölichem Hertzen ihnen von GOtt erbitte. Zum andern ersuche ich meine vielgeehrte Herren, die Wahrheit zu bekennen, wie sie es in ihrer letzten Noth auch an jenem Tage für GOtt erhalten wollen: 1. Ob ich heimlich oder öffentlich durch mich oder durch andere, an einen Menschen bey ihnen, er sey wer er wolle, mündlich oder schrifftlich begehret, oder nur eine Begehrde gemachet, als wolte ich, da ich einmahl mein Amt hier angetreten, wieder gerne nach Hamburg in mein voriges Pastorat? ob nicht vielmehr 2. als die Herren Vorsteher, Juraten, Diaconen, Sub-Diaconen, auch die gantze Gemeine, ihre Herren Deputirten an mich geschicket, die da aufs allerbeweglichste anhielten, wenn ich gleich mein Amt niedergelegt, bey Einem Hoch-Edlen Rath, so hätten doch Vorsteher und die gantze Gemeine mich nicht erlassen, welche doch darinn consentiren müssen, ich solte demnach mit einer erfreulichen Resolution meiner Wiederkunfft die hertzlich-betrübte Gemeine erfreuen; Ob ich nicht ihnen die Antwort gegeben? Ich könte die Barmhertzigkeit GOttes nicht gnugsam preisen, daß GOtt selber mich aus dem

Ham-

Hamburgischen Angst-Kercker, in welchem ich fast zu Tode gemartert worden, ausgeführet, und aus solchem Elend errettet habe: Als nun die Herren Deputirte fortfuhren, und mit Thränen sprachen: Ey so würde GOtt so vieler tausend Menschen, ja auch der kleinen Kinder inbrünstiges Gebet und Seufftzen erhören, mein Hertze brechen, daß ich seinem heiligen Willen, wider zu ihnen zu kommen, folgete; Antwortete ich nebst andern deutlichen Fürstellungen: Für itzo sehe ich GOttes Willen nicht, wolte es aber GOtt durchaus haben, und ich wäre seines Willens gewiß und gründlich versichert, ich solte wieder dahin, so müste ich bekennen, Fleisch und Blut würde es überaus wehe thun, aber meinen GOtt nicht zu beleidigen, und das schwere Urtheil eines ungehorsamen Knechts samt zeitlichem und ewigem Fluch auf mich zu laden, müste ich folgen, mich selbst verläugnen, es möchte mich auch schmertzen, wie es wolte, und solte ich auch allen Schimpff und Elend der Welt auf mich laden. Ich frage die Herren Deputirte für GOtt, ob dieses nicht meine Antwort war? Hier kan ich nun getrost die Worte Pauli gebrauchen 2. Cor. I, 15. 17. Auf solch Vertrauen gedachte ich jenesmal zu euch zu kommen, auf daß ihr abermahl eine Wohlthat empfienget. Hab ich aber eine Leichtfertigkeit gebraucht, da ich solches gedachte? oder seynd meine Anschläge fleischlich? Nicht also, sondern bey mir ist ja, ja, und nein, nein. Ich ruffe dich, o du allwissender GOtt, der du Hertzen und Nieren prüfest, dich ruffe ich zum Zeugen an, ob nicht, wenn ich daran gedencke, du wollest mich wieder

der nach Hamburg zum Pastore haben, mir mein Hertz im Leibe bebe, und ob ich nicht dieses für eines von meinen grössesten leiblichen Unglücken halte, wenn ich in das Predig-Amt wieder nach Hamburg kommen solte. Wer Hamburgs Zustand kennet, wie ich, und solte Lust haben in Hamburg ein Prediger zu werden, der muß entweder die Verantwortung nicht verstehen, die ein Prediger für GOtt geben soll, oder muß sein Gewissen verlohren haben. Ich glaube, Rev. Ministerium werde mir hierinne willig Beyfall geben. Aber wenn du nun, o GOtt, es haben wolteſt, so müste ich dein Knecht gehen, wohin du GOtt mich sendeteſt. Bey welchem Gehorsam und Entschluß ich biß an mein selig Ende verbleiben will durch deinen Geist. Und solche Resolution bin ich gantz gewiß versichert, daß sie dem gottseligen, und GOtt über alles fürchtenden und liebenden grossen Schwedischen Monarchen von Hertzen gefallen werde. Zum 3. frage ich für GOtt, ob ich nur auf einige Weise gesuchet, es solle doch die Gemeine in der Liebe, mich wieder in meinem vorigen Amte bey ihnen zu sehen, verharren und nicht müde werden. Ob man davon einen Buchstaben weder von mir, noch von jemand anders unter der Hand, in meinem Namen aufzuweisen habe, oder einen Menschen nennen könne, der es aus meinem Munde gehöret? 4. Bitte ich, mir für dem lebendigen GOtt zu antworten, ob ich ihnen wider E. Hoch-Edl. Rath, oder nur eine Person in Rev. Collegio, oder sonst einen einigen Menschen aufzulehnen, oder ihn zu nöthigen, eine Gelegenheit oder Anleitung gegeben?

geben? Kurtz, ob ich mich im allergeringsten, es mag auch Namen haben, wie es wolle, auf einigerley Art und Weise in dieses Werck gemenget? Ich weiß, der gantzen wertheſten Gemeine Gewiſſen werden meine Unſchuld bezeugen, und Mitleiden tragen, daß ich um ihrer Liebe willen ſolche Schmach und Verfolgung erdulden muß. Doch kan ich dieſes zu meinem groſſen Troſt noch öffentlich ſchreiben, daß ſolche wider mich ausgeſprengte Verläumdung weder bey Ihro Königl. Majeſtät, meinem Allergnädigſten Könige, noch bey Dero Hohen Senat, noch bey der hochpreißlichen Regierung einigen Glauben gefunden, dahero auch von mir gnädigſt geſchrieben worden, daß keines Weges vermuthlich ſeyn könte, ob würde ich einigen Theil an der Hamburgiſchen Unruhe haben. Weil nun ſchließlich bey denen itzo fürfallenden und ihnen ſelbſt am beſten bekanten, als auch viel mehr andern Umſtänden ſich offenbarlich äuſſert, wie des heiligen GOttes Wille nicht ſey, in das Paſtorat-Amt wieder zu ihnen zu kommen; ſo ermahne ich, allerwertheſte Freunde in Chriſto, ja ich bitte ſie, dem Willen des Höchſten ſich nicht zuwiderſetzen, mich ja nicht höher, als GOtt ſelbſt zu lieben, und wenn ſie nur mich haben, nach dem Willen GOttes, nach GOttes Gnade, oder Ungnade wenig zu fragen. Ich bitte ſie, mich nicht alſo zu lieben, daß anderer Herren Prediger darüber ſcheel zu ſehen Urſach gewinnen, als welche ja das Wort Chriſti ihnen ſo klar und rein verkündigen, als ich. Damit ſie nicht, wie die Zuhörer Pault, mögen angeklaget werden, ſie wären fleiſchlich, und wandelten menſchlicher

Weiſe

Weise 1. Cor. III, 3. Und gleichwie ich die in ihren Schrancken bleibende hertzliche Liebe aller und jeder Gemeine und anderer frommen Seelen, welche sie zu mir tragen, so daß biß die Stunde, wenn es ihnen möglich, sie ihre Augen ausreissen und für mich geben würden, nicht anders, als mit dem grössesten Danck erkennen kan; Denn wer ist auch meine Hoffnung oder Freude, oder Cron des Ruhms? seyd nicht ihr es von unserm HErrn JEsu CHristo zu seiner Zukunfft? Liebste Freunde, ihr seyd meine Ehre und Freude: Also verbinde ich mich zu einer unauflößlichen heiligen Gegen-Liebe. Ist mein Leib von euch geschieden, meine Lieben, so soll mein Geist von euch ungetrennet seyn. Mein Gebet soll Tag und Nacht zu GOtt schreyen, daß er euch und alle die eurigen für allem Ubel behüte, und um Christi Blutes willen mit allen geist- und leiblichen Gütern erfülle. Meine Gedancken sollen dahin stets gehen, wie ich auch dem Leibe nach abwesend, euch meine Dienste zu eigen übergebe. Die heiligen Reden, so ich an euch gehalten, und ihr so offt von mir begehret, will ich euch durch den Druck, vermittelst Göttlicher Hülffe, mittheilen. Eure Kinder will ich, woferne ihr meiner Sorgfalt selbe wollet anvertrauen, auf dieser Königlichen Hohenschule in denen Geheimnüssen GOttes, durch GOttes Krafft, gründlich unterweisen, und wie sie selbige euch von den Cantzeln recht fürtragen sollen, ihnen mit getreuem Unterricht und Exempeln treulich fürgehen. Kurtz: Ich will für eure Seelen ein treuer sorgender Vater biß an mein seliges Ende auch abwesend unermü-

müdet verbleiben. Ich schliesse, meine Hertzliebsten, mit der Versicherung Pauli 2. Cor. I, 13. 14. Ich schreibe euch nichts anders, denn das ihr leset, und auch befindet. Ich hoffe aber, ihr werdet mich auch biß ans Ende also befinden, gleichwie ihr mich zum Theil befunden habt. Nun der HERR Zebaoth sey mit euch, der GOTT Jacob sey Euer Schutz! Amen. Greiffswalde, den 8. Jan. 1703.

Euer

biß in seinen Tod gantz getreuester,

Johann Friedrich Mayer,
Doctor.

CCLXIX.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Chur-Rheinischen Crayß, worinn Sie Denselben um Alliantz-mäßige Hülffe wider Chur-Bäyern ersuchen, so auch mut. mutand. an die Ober-Rheinisch- und Westphälischen Crayse ergangen, de Anno 1703.

P. P.

ES ist eine nunmehro in gantzem Reich offenbahre Sach, mithin auch unsern Herren vorhin schon bekant, und zu allem Uberfluß aus dem hiebey befindlichen Abdruck zu ersehen, was Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern, an dieses Löbl. Fränckischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten, Churfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, nach schon occupirter Stadt Ulm, aus Dero Schloß Lichtenberg, unterm 10. Sept. letzt-

verwichenen Jahrs, wegen der Jhro Kayserlichen Majestät bey denen am Obern-Rhein vorgewesenen Kriegs-Operationen geleisten treuen Assistenz bedrohlich erlassen, und wozu Sie Fürsten und Stände zu obligiren vermeynet haben; Es ist auch am Tage, was sothane in eben dergleichen Terminis dahin ergangene Bedrohung seithero in dem Löbl. Schwäbischen Crayß ein- und anderer Orten für schädliche Effectus nach sich gezogen, also, daß man bey in disseitiger Nachbarschafft wahrgenommenen ungemeinen Kriegs-Anstalten, nicht unzeitig in Sorgen stehet, es dörffte nächstens mit diesem Crayß auf eben solche, wo nicht schärffere Weise, verfahren und umgegangen werden wollen, weilen, zumahlen ernannte Seine Churfürstl. Durchl. es bey oberwehntem Schreiben allein nicht bewenden, sondern anerst dieser Tagen ein anders nach Copeylichen Anschlusses Jnhalt, unterm 26. Decembris, aus Traunstein, per Expressum, überbringen lassen, und darinn in ein- und anderm positive Erklärung verlanget haben, auch daß sie sich mit denen darauf ertheilten, obschon wohlgegründeten abschrifftlich hiebey kommenden Antworten, schwerlich vergnügen, sondern vielmehr diesem Hochlöblichen Crayß zum Ruin gereichende Mesures ergreiffen werden, zu vermuthen ist. Nachdeme man auch bey sothaner imminirender Gefahr, und zum Widerstand disseits in zulänglichen befindlichen Kräfften sich nicht wohl anders, als mit Ersuchen und Zuthuung der Allirten Löbl. Reichs-Crayse zu helffen oder zu rathen weiß, nicht zweiffelnd, daß sie den vorhandenen Casum fœderis von

selbst

selbst erkennen, und zur nachdrucksamen Hülffs-Leistung sich so geneigt als bereit finden lassen werden; Als stellen auch Fürsten und Stände, unsere Hohen Herren Principalen, Obere und Committenten, sonderheitlich zu dem Löbl. Chur-Rheinischen Crayß das gute und feste Vertrauen, er werde denenselben allen benöthigten Falls mit Rath und That Associations-mäßig an Handen gehen, wie wir dann dessen ohnschwerer Erklärung nächstens gewärtig seyn wollen. Und immittelst unter Göttlicher Empfehlung verbleibend. Nürnberg, den 9. Jan. 1703.

CCLXX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Prior des Closters Brüel, daß dessen Obsicht anvertrautes Closter ihm, zu Bestreitung gegenwärtiger Kriegs-Unkosten, einen Vorschuß von 2000. fl. thun möchte, so mut. mutand. auch an andere Stifft und Clöster in Bäyern ergangen, de Anno 1703.

Von GOttes Gnaden, Maximilian Emanuel, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Ehrsamer, Lieber Getreuer,

GJewohlen Wir bißhero ein anders nicht gesuchet, als unsern von GOtt anvertrauten Landen und Unterthanen zum Besten, den höchst-erwünschten Fried- und Ruhestand möglichst beyzubehalten; So müssen Wir jedoch leider! so viel erfahren, daß man an gewissen gegen Unser Chur-Hauß nicht wohlgesinnten Orten

Uns einen solchen gantz nicht gönnen, sondern, aus der hauptsächlichen Ursache, daß Wir Uns in die itztmalige, notoriè allein wegen der Spanischen Erb-Folge entstandenen, Kriegs-Unruhen nicht so gleich mit einflechten lassen, Uns, mit Hindansetzung aller Unserer, sowol um dieselbe, als das gesammte gemeine Wesen Welt-kündiger Weise erworbenen ungemeinen Meriten, hierzu mit Gewalt antreiben, und den hierinnfalls schon vorlängst auf unsere Unterdrückung gemachten Anschlag durch die angedrohete feindliche Uberziehung unserer Lande, und zwar vornemlich mit Hülff und Zuthun gewisser uncatholischen Trouppen, in das Werck setzen wolle, also, daß Wir Uns gantz bemüßiget befinden, gantz unverweilt auch solche zureichende Anstalt zu machen, wodurch all vordringender Gewalt, wie Wir es durch Unsere ansehnliche Verfassung, und förderist durch Göttlichen Beystand, zu thun verhoffen, genugsamlich möge abgehalten und hintertrieben werden. Und gleichwie nun dieses ein solch schwer- und unvermutheter Zufall ist, dergleichen man lange Zeit nicht vor sich gehabt, indeme es nunmehro eigentlich nicht nur immediatè um Unser und Unsers Chur-Hauses selbst-eigene Defension und Vertheidigung, sondern auch Unserer Landen Beschützung, und nicht weniger auf seine Weise, um die Aufrechthaltung der darinn entlegenen Stifft und Clöster, auch wohl um die Religion selbsten dergestalt zu thun, daß an denen nothwendigen Defensions-Anstalten einige Stund oder Zeit nicht zu verabsäumen, folglich aber zu deren Bewerckstelligung eine hohe

Noth-

Nothwendigkeit ist, in diesem extraordinari-Fall auch auf schleunige Extra-Mittel zu gedencken: Also auch nehmen Wir vor allem zu berührten Stifft- und Clöstern, welche letztere ihre Devotion, zu sonderbarer Unserer Danckbegierigkeit, zwar vorhin schon in mehrere Weg erwiesen, unsern Landes-Fürstlichen Recours, und haben mithin auch zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet Uns in diesem höchst-angelegenen Nothfall und allgemeiner Landes-Obliegenheit mit einem Vorschuß von 2000. fl. nicht aus Handen gehen, sondern solche, ob summum Moræ Periculum gleich bey diesem eigenes Abgeordneten gewiß und ohnfehlbar erfolgen lassen, und was ihr nicht etwa gleich bey Handen, solches von eurentwegen Uns zu sonderbaren Ehren, und euch zum Nachruhm, gleichwol in andere Wege aufbringen, wie Wir dann vor dieses mal aus denen angeführten nothdringenden Ursachen einige Ausflucht, Entschuldigung oder Weigernng um so weniger annehmen können, und werden, weilen es nur um einen blossen Vorschuß, den Wir inner Jahres-Zeit, samt dem gebührenden Interesse von Unserm Müntz-Amt aus wiederum richtig abzustatten, des gnädigsten Erbietens seynd, zu thun ist, und Wir bereits darauf den würcklichen Antrag gemacht, Wir werden aber die allerdings verhoffende Willfährigkeit gegen euch und euerm Closter auch jederzeit dergestalt erkennen, daß ihr euch Unserer sonderbaren Huld und Gnaden zu versichern und zu erfreuen haben sollet, mit dem

Wir euch anbey gewogen verbleiben. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt München, den 12. Jan. 1703.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

CCLXXI.

Intercessions-Schreiben, so König Friedrich der I. in Preussen an den Käyser Leopoldum vor die Evangelischen in Schlesien, und besonders die in seinen Diensten, als Pagen, stehende zwey Gebrüder von Köckeritz abgehen lassen, de Anno 1703.

P. P.

EUre Kayserl. Majestät haben Zeit Dero glorwürdigen Regierung Dero Unterthanen Protestirender Religion mit vieler Sanfftmuth beherrscht, und ob sie zwar Incrementum ihrer eigenen Religion, so ihnen nicht zu verdencken gewesen, zu befördern getrachtet; doch solches mit so vieler Erbarmung gegen die dissentirende Justiz auch Manutenirung ihrer wohlhergebrachten Freyheit gemässiget, daß man vorher, von dem vormals anderer Orten, und letzt noch in Franckreich ausgeübten gewaltsamen Reformation, und gäntzlichen Ausrottung der Protestirenden, welches der gerechte GOtt gewiß noch, und der Hoffnung nach, durch Eure Kayserl. Majestät selbst, und Dero Alliirten Waffen rächen wird, in Dero Erb-Landen nicht gehöret hat. Wie dann auch, was das mir angräntzende Land Schlesien belangt, zu Eurer Majestät hohen Ruhm gereichet, daß nach Dero zur Gerechtigkeit,

Treu

Treu und Glauben zu halten, hohem geneigtem Gemüthe, und zu folge der öffentlichen Friedens-Schlüsse des Prageriſchen Neben-Receſſes, und Inſtrumenti Pacis, auch Declaratoriæ Euer Käyſerl. Majeſt. Herrn Vatern glorwürdigſten Andenckens, die noch übrige Evangeliſche Fürſten und Stände, und ihre Unterthanen, nebſt der Stadt Breßlau, bey ihrem freyen Exercitio ungehindert gelaſſen, auch die drey Fürſtenthümer, Schweinitz, Jauer und Glogau, ihre in dem Friedens-Schluß ſtipulirte drey Haupt-Kirchen, wie auch die Evangeliſchen Obrigkeiten auf dem Lande, in den Fürſtenthümern Lignitz, Brieg und Wolau ihre Jura Patronatus, und davon abhangende Kirchen meiſtens ungekränckt erhalten. Und obwol dann und wann durch die unmäßige Bekehrſucht der Geiſtlichen, und derer von ihnen gereitzten Eurer Käyſerl. Maj. Befehlshabern vieles de Facto ausgeübet, oder auch bey Eurer Kayſerl. Majeſtät per Sub- & Obreptionem einige Verordnungen ausgewürcket worden, welche wider die Religions-Verfaſſungen, und Ew. Kayſerl. Majeſt. und Dero Hohen Vorfahren gethane Erklährungen und Conceſſiones gelauffen: So haben Eure Kayſerl. Majeſt. auf Dero Unterthanen allerunterthänigſt gethane Vorſtellungen, oder Vorſpruch meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Chur-Sachſens Liebden, und anderer Evangeliſchen Puiſſancen ſich vielmahl bewegen laſſen, den Drangſalen durch heilſame Verordnungen abzuhelffen, oder auch ob ſchon keine expreſſe Gegen-Verordnungen publiciret worden, doch den Effect ſolcher widrigen Reſolution guten

Theils ſuſpendiret gelaſſen, daß dergeſtalt, in Vergleichung mit andern Orten, der Zuſtand der Evangeliſchen biß wenige Zeit noch einiger Maſſen erträglich geblieben, welches wie es die Evangeliſche Könige, Churfürſten und Stände, auch auswärtige proteſtirende Puiſſancen mit Dancknehmigkeit erkennen; ſo haben ſie auf ihrer Seite hingegen die, ſo Römiſch-Catholiſcher Religion, manchen Douceur genieſſen, und abſonderlich in dem Reich, die Ihro zugethane, auf dem Fuß, wie ſie Anno 1624. geweſen, ſo wohl ungekränckt gelaſſen, als derſelben über das auch manches nachgeſehen und eingeräumet, worzu ſie eben nicht gehalten geweſen, ſo daß ich meines Orts, in den von GOtt mir anvertrauten Landen derſelben in keinerley Weiſe ſchwer zu fallen, mir nicht allein höchſtens angelegen ſeyn, und gleichmäßiges meinen Regierungen und Beamten einſchärffen laſſen, ſondern bey dieſer Gelegenheit auch Eure Kayſerl. Majeſtät verſichern kan, daß unterſchiedliche Clöſter und Stifftungen vorhanden ſeyn, auch Pröbſte und geiſtliche Perſonen in Dignitäten ſtehen, und in die weltliche Collegia gezogen werden, ob ſolches und dergleichen ſchon nach dem Zuſtande von Anno 1624. nicht geduldet werden dörffte; Welches alles aber gerne geſchiehet, ſo lange als gleichmäßige Verträglichkeit anderer Orten geſehen wird, oder noch gehoffet werden kan. Nachdem jedoch, ſeit weniger Zeit, nicht allein in Ungarn viel Unbarmhertzigkeiten, und in der Pfaltz groſſe Neuerungen vorgegangen, ſondern auch in dem mehrgemeldten mir benachbarten Schleſien, die der Geiſtlichkeit und der Beamten exceſſiven

Bekehr-

Bekehrsucht ehemals gesetzte Schrancken, und in specie die von Ew. Kayserl. Majestät an Chur-Sachsen Anno 1669. intimirte Behandluug des damaligen Bischoffs wegen der Annexorum, als Tauffen, Trauen, ꝛc. von den Regierungen, Euer Kayserl. Majestät ohne Zweifel unwissend, aufgehoben, und hingegen die zu gäntzlicher baldiger Auertilgung ehemals extrahirten, aber so lange suspendirten Verordnungen, die Pupillen angehend, in die Erfüllung gebracht werden wollen, und die vielen Ausweichungen und Emigrationes der Evangelischen aus ihrem Lande in meine, gnugsam an Tag legen, wie ihre Drückungen sich vermehren, und die Ubung ihres GOttes-Dienstes und Freyheit des Gewissens eingeschrencket wird; so, daß von siebenzehen Städten der drey Fürstenthümer Lignitz, Brieg und Wolau, kaum fünff vorhanden, da Evangelische Kirchen geblieben, die aber auch von dem Leben ihrer Pfarrer dependiren sollen, und Ew. Kayserl. Majestät Cammer-Güter Kirchen gleichfalls meistentheils, und dergestalt in den dreyen Fürstenthümern von Anno 1675. her, bey nahe an die 50. Kirchen eingezogen seyn sollen, ja die Reformirten in den Pressuren dergestalt distinguiret werden wollen, daß, ohne andere Exempel zu allegiren, einem Polnischen Edelmann, der eine Lutherische von Adel heyrathen wollen, die Copulation, der er sich unterwerffen wollen, von dem Ertz-Priester zu Militsch, auf Verbot des Consistorii zu Breßlau, weil der Bräutigam reformirt, versaget, und da dieser sich in Polen trauen lassen, solche Ehe von gedachtem

Ertz-Priester publicè pro Cathedra für null und nichtig proclamiret worden. Welches, wie es Euer Kayserl. Majestät ohne Zweifel mißfällige seyn muß, und so gar das Band der gemeinen Zusammensetzuug, welches in Toleranz der dreyen Religionen bestehet, auflöset; die andern Gravamina aber, und wie sie von Seiten der Geistlichkeit angesehen werden, als Mittel der Bekehrung, wohl mit den Evangelischen gemeynet seyn sollen, aber denenselben so viel Wunden in ihr Gewissen schlagen, als sie Actus in den gezwungenen Tauffen, Trauen, auch wol Processionen thun müssen, denen ihr Gewissen widerspricht, und die Religion in ihrem Hertzen gehäßig machet, die ihnen mit Benehmung ihrer Freyheiten angezwungen werden will; Als habe nach meinem Gewissen, und nach dem Exempel meiner Vorfahren nicht umhin gekonnt, den andern Protestirenden Königen und Staaten der vereinigten Niederlanden zuzutreten, und Euer Kayserl. Majestät, wie unlängst bey Dero Hof-Lager geschehen, sowohl diese der Schlesier, als der Ungarn und Pfältzer Religions-Angelegenheiten durch überreichte Memorialen und Gravamina wohlmeynentlich vortragen zu lassen, darauf ich mit denen andern Cronen und obgemeldten Herren Staaten eine allermildeste, und Dero Glorie und denen Petitis gemässe Resolution erwarte. Weilen aber, was das Land Schlesien belanget, unter den eingegebenen Gravaminibus, die noch anhaltende Schliessung und Reformirung der vacant werdenden Kirchen in den Städten, auf den Cammer-Gütern

und

und unter Catholischen Herrschafften der Fürstenthümer Lignitz, Brieg und Wolau, nebst dem Zwange, der bey Catholischen eingepfarreten Adlichen und Unadlichen, in Tauffen, Trauen, Begraben, ꝛc. die verweigerte Emigration in Ober-Schlesien, die Aufsuchung der Evangelischen Pupillen hin und wieder, und Beschränckung ihrer freyen Auferziehung, item, der Zwang unter der Geistlichkeit, und in specie, in dem Brauch ist, bald die Religion zu ändern, oder die Güter zu verkauffen, wol die erheblichsten und pressantesten seyn, die eine förderliche Remedirung erheischen. Und was ins besondere die Pupillen-Sache angehet, Euer Kayserl. Majestät Ober-Vormundschafft zum Præjudiz der Testamentarischen und natürlichen Gerechtigkeit, so weit noch nie extendiret worden: Die freye Erziehung der Pupillen aber in ihrer beyderseits Eltern Religion, was vor eine es sey, auch gar bey der Jüdenschafft, in allen Landen ein Annexum inseparabile Exercitii Religionis ist, als ohne welches kein Vater ruhig sterben kan, wenn seine hinterlassene Disposition und Väterliche Vorsorge in ihrem zartesten Theile, die Auferziehung der Kinder betreffend, vor null und nichtig gehalten, oder die nächsten Verwandten und natürliche Vormunden von der Auferziehung der Hinterlassenen excludiret werden sollen; So habe zu Ew. Kayserl. Majestät generosestem, liebreichestem, und von aller Härtigkeit natürlich entfernetem Hertzen, das zuverlässige Vertrauen, daß Dieselbe wenigstens durch Abhelffung obgemeldter Haupt-Beschwerden Dero

treuen

treuen Evangeliſchen förderlichſt eine Conſolation, und denen Interponenten, als Ew. Kayſerl. Majeſtät treueſten Freunden und Allirten, ein Zeichen ihrer Conſideration durch Accordirung der gebetenen Commißion geben werden. Ich wiederhole auch, zu Folge des letztern Puncts, die ſpeciale Vorſprache, welche mein an Ew. Kayſerl. Majeſtät Hof-Lager anweſender Extraordinari-Abgeſandter, der von Bartholdi, in meinem Namen, für die zwey unmündige Gebrüder von Köckeritz, als meine Pagen, eingelegt, und die ich zu Ew. Kayſerl. Majeſtät hohem Reſpect, zwar nach Wolau, durch den mitgegebenen Cammer-Bedienten, geſtellet, aber in dem zuverläßigen Vertrauen, darinne die Böhmiſche Cantzeley meinen Abgeſandten auch geſtärcket, daß ſie in meine Dienſte zurück zu kehren, von der Wolauiſchen Regierung nicht würden aufgehalten werden, welches ich auch von derſelben Diſcretion nicht vermuthen können, weil dieſe wol wiſſen ſollen, daß Ew. Kayſerl. Majeſtät Wille nicht ſeyn könne, mir meine Domeſtiquen vorzuenthalten, die, ob ſie ſchon Ew. Kayſerl. Majeſtät Unterthanen ſeyn, welches zu erkennen, ich ſie vielmehr durch ihre Siſtirung angehalten, doch auch von der Regierung zu keinen Glebæ adſcriptis hominibus hoffentlich gemacht werden wollen, daß ihnen eine gute Auferziehung, wie ſie wenigſt meynen, oder ihr Glück auſſer Landes zu ſuchen, verweigert werden ſolle, zumahlen, wenn auch, das doch ohnmöglich glauben kan, erfüllet werden ſolte, was der Landes-Hauptmann, in Præſentz meines Cammer-Secreta-

cretarii crudè erwehnet, daß es hier nicht auf die Sistirung, sondern auf die Erziehung in Fide Romano-Catholica angesehen sey, solches nicht ohne grossen Zwang zugehen würde, weil solche 2. Knaben ihr 16. biß 17tes Jahr schon erreichet, von welcher Gewaltsamkeit Euer Kayſ. Majestät doch eine gerechte Aversion zu haben allemahl bezeuget. Bey welchen obgemeldten Umständen dann Ew. Kayſ. Majestät ich erwegen lasse, wie ich mich dieser meiner Pagen, die mir eine Zeit her schon aufgewartet, und meine Livréen tragen, nicht anders, als höchstangelegentlich durch unausetzliche Officia annehmen, und ihre förderliche Dimission bey ihrem so gar langen Aufenthalt urgiren, auch solches mir so viel weniger verweigert zu werden glauben kan, als Euer Kayserl. Majestät großmüthiges und generoses Hertz gar zu bekant, daß sie zu meiner Verkleinerung nicht was darunter verhängen werden, ich auch Euer Kayserl. Majestät in wichtigern Angelegenheiten alle Gefälligkeit zu erweisen, und dero Intention und Interesse mit allem Nutzen und Ersprießlichkeit zu befördern, mir äuserst angelegen seyn lasse, auch jederzeit verbleibe. Cölln an der Spree den 17. Jan. 1703.

CCLXXII.

Schreiben Herrn Ernst Leopolds, Printzens zu Hessen-Rheinfels, und Herrn Wilhelms Printzen zu Hessen-Wanfried, an den Kayser Leopoldum, daß selbiger Allergnädigst geruhen möchte, ihnen durch Dero Kayserliche Resolution die Versicherung zu geben, daß sie, wegen der Hessen-Cassel eingeräumten Festung Rheinfels Schadlos gehalten, und dadurch dem libero Exercitio Religionis catholicæ nichts zum Nachtheil verhangen werden solte, de Anno 1703.

P. P.

MIt tieffster Submission, und durch die auf uns zutringende Gefahr ohne alle Schuld für immer unglückselig zu werden, angetrieben, nehmen zu Euer Kayserlichen Majestät Gnaden-Thron wir beede Vettern, Söhne der Land Grafen Wilhelms und Carls zu Hessen-Rheinfels, die allerunterthänigste Zuflucht: Und wie zwar allergehorsamst hoffen, daß die Uberlassung der Festung Rheinfels, die des Catholischen Fürstlichen Hauses Kleinod und Capital ist, welche Ew. Kayserl. Majestät aus allerhöchster Autorität, an das Haupt der gesamten Familie gethan, uns auf keine Weise præjudiciren könne, sondern sie vielmehr beederseitige Jura ohngekräncket zu erhalten, dabey alle mahl vorgesehen haben werden: Also bitten dieselbe doch allerunterthänigst, Ew. Kayserl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, uns per Resolutionem Cæsaream dessen und daß Libertas Exercitii Religionis Catholicæ, Perceptio fructuum, & futura Restitutio unter Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchsten Garantie für beständig genugsam versichert, und wir also unserer Väter, nächst- und alleinige Erben und Successores hierunter nicht verkürtzt, sondern uns das Unsrige erhalten werden möge: Für Dero glorwürdigstes Ertz-Haus seynd wir hingegen so bereit als schuldig, Gut und Blut zu sacrificiren und in wahrer Devotion, mit allergehorsamster Empfehlung zu beharrenden Kayserl. Gnaden ꝛc. Rotenberg den 18. Jan. 1703.

CCLXXIII.

CCLXXIII.

Schreiben Kayſers Leopoldi an Hertzog Johann Ernſten zu Sachſen-Weimar, derer Hertzoge zu Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, Præcedenz-Streitigkeiten bey denen Reichs-Seſſionen betreffend, ſo auch mut. mutand. an Sachſen-Gotha und Eyſenach ergangen, de Anno 1703.

Leopold ꝛc.

WIr haben ſo wohl Euer Liebden an Uns im vergangenen Monat Septembris, wegen der zwiſchen Ihr und des Hertzogs zu Sachſen-Gotha Liebden, bey denen Reichs-Seſſionibus zu Regenſpurg entſtandenen Præcedenz Strittigkeit, abgelaſſenes Schreiben, als auch von unſers dortigen Principal-Commiſſarii und Cardinals von Lamberg Liebden empfangen, was Euer Liebden an denſelben in Antwort haben abgehen laſſen. Nun hätten wir zwar zuförderſt wünſchen mögen, daß, gleichwie zu unſerm gnädigſten Wohlgefallen, beyderſeits Geſandten, um denen vorgeweſenen wichtigen Berathſchlagungen, ihres Zwieſpalts halber keinen Aufenhalt zu verurſachen, durch unſern Principal-Commiſſarium ſich vermögen laſſen, ſich der ordentlichen Rathgänge zu enthalten, und ihre Vota dem Directorio ſchrifftlich einzuſenden; Alſo auch Sie, als nahe Anverwandten, dieſe Mißbilligkeit unter einander in der Güte gäntzlich hätten abthun wollen. Alldieweilen aber aus unſers Principal-Commiſſarii Berichten, wie auch aus Euer Liebden und des Hertzogs zu Sachſen-Gotha Liebden an ihn desfalls abgelaſſenem Antwort-Schreiben zu erſehen, daß ſie beyderſeits, wiewohl auf verſchiedene

Wei-

Weise, die ordinare Rechts-Mittel zu ergreiffen, und es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen gedencken, und wir uns guter Massen erinnern, was in der gleichen Fällen in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1570. heilsamlich versehen und verordnet worden; So lassen wir demselben nach, uns nicht nur die, in dergleichen Fürstl. Præcedenz-Fragen, gepflogene alsbaldige ohnmittelbaare Handlung, vor unserm Reichs-Hoff-Rath, sondern auch dismal den Weg derer in ihrem Fürstl. Hause hergebrachten Austräge, wofern es diesen beyden Theilen anständiger wäre, nicht entgegen seyn, jedoch dergestalt, daß dieselbe ohne Verzug angeordnet, und die Schrifften, weil die Possessio strittig ist, von beyden Theilen zugleicher Zeit eingereichet, auch deren nicht mehr, als nach Anweisung des letztern Reichs-Abschieds, de Anno 1654. gewechselt, und folglich, wann selbige bis zum Schluß gekommen, uns zur Erkäntniß eingeschickt werden, welche wir alsdann forderlichst, nach Ertheilung der Justitz, zu erörtern geneigt seynd; damit aber inzwischen die fürwährende ordentliche Reichs-Deliberationes ferner ihren ungehinderten Fortgang gewinnen, und sothaner Strittigkeit halber, nicht gehemmet werden mögen; So finden wir gnädigst für gut und nöthig, daß man es allerseits bey obermeldtem Interims-Mittel, bis zu der Sachen Endschafft, bewenden lasse, und Euer Liebden Gesandter so wenig als der Gothaische sich bey denen Rathgängen, wo förmliche Sessiones gehalten werden möchten, einfinde, sondern die Vota dem Directorio schrifftlich einschicke. Wir versehen uns

auch

auch deſſen zu Ew. Liebden um ſo mehr gnädigſt, als ſolches zu Fortſetzung derer Reichs-Berathſchlagungen beförderlich, Deroſelben an ihren Gerechtſamen unverfänglich, und die Sache in kurtzer Zeit erlediget, und völlig ausgemacht werden könne. Wir verbleiben übrigens ꝛc. Wien den 18. Januar. 1703.

CCLXXIV.

Schreiben des Dom-Capituls zu Hildesheim an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell, daß er ſeine Trouppen aus der Stadt Hildesheim heraus ziehen laſſen, und wegen dadurch erlittenen Schadens dem Stifft Hildesheim zulängliche Satisfaction geben möchte, de Anno 1702.

P. P.

Es geſchicht wol mit höchſtem Verdruß und Widerwillen, daß mit Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. wir zu dieſer Schrifft-Wechslung, durch fremde Geſchicht und einiger unruhiger Leut in dieſer Stadt angeſponnene Motus und Aufwicklung genöthiget, auch die arme Unterthanen dieſes Stiffts, und unſere an ſolchen Händeln gantz unſchuldige Bediente, ſamt vielen von unſern friedſamen Bürgern, von Euer Hoch-Fürſtl. Durchleucht Trouppen, mit Einquartierung und daraus nothwendig folgenden Laſten gantz unverdienter Ding gravirt worden, ja ſo gar mit denen Extremitäten, Bombardirung und gewaltigen Angriff gedrohet, mithin wir mit dem gantzen Catholiſchen Clero, allen Kirchen und Clöſtern, ohne einiges Verſchulden, auch die geringſte an uns, wegen Anrückung der Trouppen, oder Bequartierung der

Stadt vorhergegangene Notification oder Communication, in Furcht, Schrecken und Gefahr gestellt worden. Es seynd mehrmalen in dieser unserer Stadt Uneinigkeiten entstanden, auch schon zu grössern Weitläufftigkeiten vor Zeiten gerathen, es haben aber Euer Hoch-Fürstl. Durchl. Löbl. Herren Vorfahrer die Hand darinn nicht geschlagen, keiner Cognition sich angemasset, vielweniger mit gewaffneter Hand sich derselben bemächtiget, sondern solche an ihren Lands-Fürsten und Herrn verwiesen, und desselben Autorität und Reputation mit zu erhalten, sich beflissen, wie unter andern Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. ob denen in Abschrifft hiebey gefügten Schreiben von Herrn Ernsten, Hertzogen zu Zell, an Chur-Fürst Ernst zu Cölln, damaligen Bischoffen allhier, und Hertzogen in Bayern sich ohnschwer referiren zu lassen, gnädigst geruhen wollen. Es haben auch in Ihrer und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Hannover untergebenen Städten von einigen Zeiten her in gleichmäßiger zwischen dem Rath und Burgerschafft erwachsenen Mißhelligkeiten, sich einige Unruhen gezeiget, selbige seynd aber gar löblich durch Lands-Fürstl. Remedirung, ohne Einmischung des Crayses oder dessen gewaffneter Mediation, abgestellet, und durch gute Verordnungen, zu der Städte besserm Aufnehmen, redressirt worden. Dieweilen nun diese Stadt den Bischoffen zu Hildesheim für ihren rechtmäßigen Lands-Fürsten und Herrn unstrittig erkennet, auch uns bey gegenwärtigem Zustand der Sachen, dafür billig agnoscirt; so wissen wir nicht, warum uns die gütliche Beylegung oder rechtliche Entscheidung dieser Streit-

Sachen

Sachen könne oder wolle entzogen werden; Will mans auf das Privilegium des Kayſers Sigismundi ſtellen, welcher dieſe unſere und verſchiedene Euer Durchl. und Ihres Chur- und Fürſtl. Hauſes Städte mit dem Privilegio de non evocando begnadiget, ſo iſt bekant, daß ſelbiges nur von denen auswärtigen Rothweil-Weſtphaliſchen und dergleichen Gerichten zu verſtehen, der Biſchoffen und Lands-Fürſten Judicia aber expreſſe ausgenommen, und gedachte Städte unter dem Zwang gelaſſen werden. Es iſt auch der gegenwärtige Streit zwiſchen dem Rath und denen Bürgern noch zu keiner Rechtfertigung erwachſen, und alſo gedachtes Privilegium, welches nur ad Cauſas Fori contentioſi, keinesweges aber ad actus voluntariæ Jurisdictionis & amicabilis Compoſitionis kan gedeutet werden, gantz und zumalen inapplicable, und wanns ja Platz haben ſolte, ſo würde, der Stadt eigener Prætenſion nach, die Sach vor Ihre Kayſerl. Majeſtät und an keinen andern Ort gehören. Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. hohes Crayß-Obriſten-Amt veneriren wir mit gehörigem Reſpect in allen denen Fällen, welche, vermög der Crayß- und Reichs-Abſchiede demſelben ankleben, wir wiſſen auch gar wol, daß, vermög der Reichs Executions-Ordnung de Anno 1555. §. 70. & ſeq. der Crayß-Obriſte mit ſeinen Zugeordneten, denen im Crayß entſtehenden Empörungen vorkomen, oder die bereits entſtandene beylegen und ſteuren ſolle; Es iſt uns auch aus erwähnter heilſamer Reichs-Satzung, welche die Grund-Veſte aller Crayß-Abſchiede in dieſem Puncto iſt, nicht unbekant, daß die Obriſt- und die Zuge-

ordnete sich ihres Amts unter denen Crayß-Ständen, nicht aber unter der Stände Unterthanen zu gebrauchen, noch auch einiger Hoheit, Superiorität oder Gewalt über andere Stände, viel weniger über deren Unterthanen, sich anzunehmen, noch auch in ihren eigenen, oder ihre prætendirte Recht- und Gerechtigkeiten angehenden Sachen sich solches Amts, oder dessen Autorität zu bedienen, so dann die Hülffe des Crayssses nur wider diejenigen ergehen zu lassen haben, die sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und solches weder geben noch nehmen wollen, und daß Ihre Kayserl. Majestät von solchem Vorhaben, und was den Obristen und die Zugeordnete dazu verursacht, in Schrifften unverzüglich, und in Unterthänigkeit verständiget werden. Ob nun aber in gegenwärtigem Fall, da die Sache im Crayß nicht vorkommen, der Herren Hertzogen Rudolph Augusten zu Wolffenbüttel, als Zugeordneten Hoch-Fürstl. Durchl. unsers Wissens dazu nicht mitgezogen, auch Ihrer Kayserl. Majestät, oder deroselben Abgesandten zu diesem Crayß, dem Herrn Grafen von Eck, davon nichts notificirt worden, da doch die Garnison aus Haarburg, so nicht weit von Hamburg entlegen, schon den 7. dieses lauffenden Januarii dahin angetreten, diese Sache auch keine Crayß-Stände unter sich, sondern nur deren Unterthanen betrifft, annebens Euer Hoch-Fürstl. Durchl. einen Actum possessorium Ihres asserirten an Seiten dieses Stiffts aber jederzeit contradicirten Schutz-Rechtens dadurch exerciren, und also ihre eigene Sache daraus zum Theil mitmachen, wir auch ferner nicht wissen, daß

der

der Rath weder Recht geben noch nehmen wollen; So stellen Euer Hoch-Fürstl. Durchl. höchsterleuchtetem Judicio, oder auch allenfalls der sämtlichen Crayß-Generalen Obristen, das ist, Ihrer Kayserlichen Majestät, welche in dem Reichs-Abschied de Anno 1569. dahin, wie billig, von dem gantzen Reich erkannt worden, allergnädigsten Decision anheim, ob Euer Durchleucht, als Crayß-Obrister, dasjenige vornehmen können, was mit Uberziehung dieses uns anvertrauten Stiffts und Haupt-Stadt ist vorgenommen worden, und annoch würcklich mit eigenmächtiger Bequartierung unserer Bedienten und Burger, mit Untersuchung und Communication der Städtischen Strittigkeiten durch Ihre Commissarien vorgenommen wird, und ob wir als gantz Fremde, und Privat-Leute, gleichsam wir in dieser unser Stadt nichts zu sagen noch zu befehlen hätten, gantz præteriret, excludiret, gering geschätzt, ja gleichsam für nichts geachtet werden mögen. Wir wissen gar wohl, daß Euer Hoch-Fürstl. Durchleucht eines genereusen und gerechten Gemüths seyn, beklagen aber, daß sie durch falsche nicht allein uns, sondern auch andern treuen und vornehmen Reichs-Fürsten fast seditiose aufgemessene Imputationes, erdichtete Verbindungen und boßhaffte Artificia solchergestalt gegen uns animirt worden, daß es auch auf unser total-Excidium wäre ankommen, wann einiger unserer untreuen Unterthanen malitiosæ Suggestiones ins Werck wären gerichtet worden, wir hoffen aber, wann Euer Hoch-Fürstl. Durchleucht, zu Aufhebung der uns ohne einige Schuld aufgebürdeten,

und annoch continuirenden höchsten Beschwerden nichts anders zu bewegen, capable ist, so werden sie doch das Regenspurgische, den 30. Sept. nechst verwichenen 1702. Jahrs verfaste heilsame Conclusum aller Reichs-Stände, wozu dieselbe so hochrühmlich concurriret haben, zu Hertzen ziehen, und werden darinn so wohl, als in der von Ihrer Kayſ. Majestät den 6. Octob. selbigen Jahrs publicirter Declaration des Reichs-Kriegs §. "Und gleichwie, „Siebendens ausdrücklich versehen, daß kein Chur-, „Fürst oder Stand des Reichs bey währenden Krieg, „aus was Ursach, oder unter was Schein es immer, „seyn möchte, einen andern Stand des Reichs, oder, „dessen Lande überziehen, überfallen oder beunruhi-„gen solle," ihre Trouppen nächster Tagen aus dieser unserer Stadt revociren, und den uns darinn so wol, als ausser derselben verursachten Kosten und Schaden gnädigst ersetzen lassen, zumalen da Sie auch in ihrem in Qualität eines ausschreibenden Crayß-Fürsten, in dem nächst vorigen Jahrs an Ihro Kayserliche Majest. abgangenen Schreiben die Versicherung gegeben haben, daß sie dieses Stifft, dessen vornehmstes und erstes Glied in dieser Sadt bestehet, von allem Uberzug, Einquartierung, und dergleichen Lasten mit befreyen helffen wolten. Es beliebt zwar Euer Durchleucht in Ihrem Schreiben zum Fundament dero Abschickung und Einlegung sichrer Trouppen und Untersuchung der in unserer Stadt obschwebenden Irrungen Ihr prætendirtes Schutz-Recht mit anzuführen, und wollen sie dieselbe dergestalt notorium halten, daß solches auf keine Weise weiter in Zweifel

sel gezogen werden könne, noch zu dessen Behauptung weitläufftiger Vorstellung nöthig sey, nachdemmalen aber dasselbe an Seiten dieses Hoch-Stiffts, in facto nimmer gestanden, noch de jure für beständig gehalten, Ihrerseits auch noch nicht bewiesen worden, und wir dahero dafür halten müssen, daß Ihre Räthe und Ministri denen vorigen Handlungen, wegen anderer hohen Geschäfften, nachzusehen die Zeit und Weil nicht gehabt haben; So werden Euer Durchleucht nicht ungnädig aufnehmen, daß wir den gantzen Verlauff dieses Wesens umständlich vorstellen, und zwar erst das Schreiben beylegen, welches Weyland unser letzt verstorbener gnädigster Fürst und Herr, den 15. Julii 1689. an Euer und Ihres Herrn Brudern, Churfürsten Ernst Augusten, Durchl. Durchleucht dieserhalb hat abgehen lassen, ohne daß darauf jemal eine Antwort erfolgt seye. Zum andern fügen wir hinzu den mit Herrn Hertzogen Erichen dem Jüngern, den 14. Augusti 1561. erneuerten, oder desselben Herr Vatern und dieser unserer Stadt mit des angemasten Schutzes halber, auf zwantzig Jahr errichteten Vertrag, und dagegen heraus gegebenen Revers, welcher, vermög der vorhergehenden Reichs-Constitutionen, an sich zwar nichtig und ungültig ist, wie gezeiget werden solle, jedoch wann er einigen Bestand hätte, unserer Lands-Hertzoglichen Obrigkeit kein Nachtheil geben, viel weniger diesen anjetzo verhandenen Casum im geringsten justificiren könte, allermassen dann derselbe nur auf sichere Jahr restringiret, und also nach deren Verfliessung längst erloschen ist. Zum dritten ist

solcher mit klaren Buchstaben nur auf diejenige Sachen gerichtet, das ist, auf das freye Commercium, Einstellung der Arresten in seinen Landen, billigen Zoll und sicheres Geleit in demselben, und kan auf die jetzigen Sachen auf keine Weise extendirt werden, zumalen dann auch die Stadt in ihrem Revers sich der Pflichten erinnert, womit Sie Ihrer Kayserl. Majestät und dem Lands-Herrn verbunden ist, derentwegen Sie dieselbe von diesem ohne das ungültigen Pacto ausgenommen, und deren Superiorität reserviret hat. Und weiln Sie viertens mit andern Fürsten und Ständen eben dergleichen Pacta gemacht zu haben, gestehet, diese aber daraus ein solches Schutz-Recht zu erzwingen, sich nimmer unterstanden; So hofft man, es werden Euer Hoch-Fürstl. Durchl. aus sothanem längst erloschenen in ipsa Radice ungültigen Pacto mutui auxilii & de non arrestando solche Macht und Potestät, wie anitzo geschehen will, eben wenig behaupten können, oder wollen, in gnädigster Erwegung, daß zwar vor Zeiten des Kayſ. Rudolphi I. und ehe der Land-Frieden im Reich publicirt worden, alles im Reich in höchster Confusion hergangen, die Unterthanen sich gar offt Ihrer Landes-Herrschafften widersetzt, und durch fremde Hülffe von deren Botmäßigkeit sich gar zu entziehen getrachtet, es seynd aber von Kayser Carl dem IV. solche Bündnis und Auflehnungen der Unterthanen in der güldenen Bull Tit. 15. und 16. gäntzlich aufgehoben und verboten, nachgehends auch in denen Reichs-Abschieden vom Jahr 1529. 1541. 1548. und 1555. solches Verbot mit Ernst wiederholet, und nachdrücklich ver-

verordnet worden, daß kein Stand des Reichs des andern Unterthanen in Schutz und Schirm aufnehmen, noch wider seine Obrigkeit in einige Wege verthädigen solle, welches dann in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. Quantum deinde ad Comites &c. noch ferner bestättiget, auch in Ihr. Kayſ. und Röm. Kön. Maj. Maj. Wahl-Capitulationen Art. 9. pro Sanctione pragmatica Imperii ſtabiliret worden, daß keine melirte Unterthanen mit anderwärtigen Reichs Ständen einige Confœderation, Protection und Garantie, ſub quocunque prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten, und was darwider vorgenommen, unverzüglich wieder abſtellen ſollen, geſtalten dann in Specie die Bündniſſe oder Protectionen, welche dieſe unſere Stadt Hildesheim mit andern Fürſten, Ständen und Städten eingangen, vom Kayſer Carolo V. glorwürdigſten Andenckens im Jahr 1454. den 6. Aug. zu Worms caſirt, nichtig erkläret und aufgehoben worden, wie dann auch das hochlöbl. Kayſerl. und des H. Röm. Reichs-Cammer-Gericht, die von der Stadt Erfurt mit dem Chur-Hauſe Sachſen aufgerichtete Pacta wegen des Schutz-Rechts, aus der Urſachen, daß kein Unterthan zu Præjuditz ſeines Landes-Fürſten dergleichen eingehen kõne, per Sententiam ungültig erkläret, und abgeſtellet hat; Es iſt ferner eine in dem Reich ausgemachte klare Sache, daß an denen Orten, wo etwan die Reichs-Stände zuläßiger Weiſe einen Schutz- oder Schirm-Herrn angenommen, deſſen Gewalt gleichwol ſich ſo weit nicht erſtrecke, daß er ſeine Schutz-Verwandte mit bewehrter Hand angreiffen, mit Volck

belegen, und einiger Jurisdiction oder Cognition über dieselbe sich anmassen könne, weilen es eine allgemeine Regul ist, daß Schutz und Schirm keine Obrigkeit gebe. Wir zweiffeln nicht, wann Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. diese wichtige Bedencken aus denen Reichs-Abschieden, Friedens-Schlüssen, Wahl-Capitulationen, Reichs-Conclusis, und ihren eigenen Kayſ. Maj. beschehenen Sincerationen vorher gebührend seyen referirt, die wahre Beschaffenheit der Sachen remonstrirt, und keine ungleiche, von uns zumaln unverdiente Impressiones gemacht worden, sie würden die Sachen zu solchen Extremitäten, wie anitzo geschehen, gegen uns, die wir Derselben alle Reverentz und Submission erwiesen, und nichts höher als den Reichs Ruhe-Stand verlanget und befördert haben, nimmer haben gelangen lassen, wir leben auch noch der beständigen Hoffnung, es werden auf diese unsere wolgegründete Remonstration unsere Stadt-Bedienten und Burger des schweren Kriegs-Lasts enthoben, die obhabende Streitigkeiten aber mit der Stadt, von uns untersucht und beygelegt, auch der wider uns durch böse Leute etwan erweckte Unwillen gantz aufgehoben werden, allermassen wir dann aufs höchste contestiren, daß wir niemanden verhetzt, vielweniger unter dem Rath und Burgerschafft einige Uneinigkeit gestifftet, oder die bereits entstandene vermehret, sondern wir haben uns embsig bemühet, wie sie selbst gestehen, und die Cantzley-Protocolla ausweisen werden, das Feuer in der Aschen zu dämpffen, ehe es zu einer grossen Flamme ausschlagen möchte, zu dem Ende wir dann zweymal Deputirte von dem

Rath

Rath und denen Aemtern fodern, und dieselbe zu Ruh und Einigkeit durch unsere Cantzlar und Räthe nachdrücklich erinnern lassen, welches dann auch die letztere beede mal zugesagt, die Erstere aber auf die 2te an Sie ergangene Citation ungehorsamlich ausgeblieben, und von uns ab und an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. abgeordneten Hof-Rath sich gewendet, deme gleichwol ungeachtet, haben wir zum andern mal den Rath durch unsern Cantzley-Secretarium Grandis beschicken, und ernstlich ermahnen lassen, es möchte derselbe sich mit der Burgerschafft vergleichen, und dadurch die bevorstehende schwere Uberzüg und Einquartierung abwenden, als welche, vermög des von Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. den 14. dieses von uns abgelassenen Schreibens, zu Beylegung der in hiesiger unserer Stadt sich hervor gethaner Uneinigkeiten geschehen, und sobald der innerliche Ruhe-Stand wiederum hergestellet, gleich aufhören, und die Trouppen abmarschieren sollten; Mögte also der Rath sich so gleich mit der Burgerschafft wiederum vereinigen, und dadurch die Ursach der Einlogirung benehmen, mithin solches Lasters in Güte, und nicht durch die Force sich befreyen lassen, zumalen es schwerer falle, der einmal aufgenommenen Gäste quit zu werden, als selbige mit aufzunehmen; Es hat aber diese unsere treu-gemeinte Ermahnung keinen Platz gefunden, sondern hat uns der Rath darauf zur Resolution wissen lassen, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht wegen der Städtlichen Unruhe, sondern wegen einiger dieser Stadt, von aussen bevorstehender Gefahr und Unglücks, ihre Mannschafft anrücken liessen, und hat

man solches auf denen Wällen, und in der gantzen Stadt ausgesprengt, auch durch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. allen Bürgern in Originali vorgezeigtes, den 9. dieses zu Zell abgefertigtes Patent beweisen wollen, mit dem Zusatz, daß Ihr. Hochf. Gnaden zu Münster einige Trouppen anmarschieren liessen, sich dieser Stadt zu bemächtigen, da es dann um ihre Religion und Freyheit gethan seyn würde, welche gottlose und boßhaffte zu unser augenscheinlicher Gefahr disseminirte, und so gar von ihren Predigern verkündete Erdichtung, nachgehends durch eine noch grössere Boßheit gantz umgewendet, und ohne Scheu ausgeschrien worden, ob hätte sich nit allein ein Dom-Capitular auf dem Wall bey der Burgerschafft eingefunden, dieselbe zur standhafften Widersetzung angereitzt, und mit dem in 24. Stunden ankommenden Succurs vertröstet, sondern es seye dieses auch durch Notarien und Zeugen in unserm Namen der Burgerschafft angedeutet worden, welche grobe Artificia und Reichs-kündige Falsa wir nit einmal melden möchten, wann wir nicht gewiß berichtet worden, daß selbige Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. allhier anwesenden Räthen und Officiers als eine warhafftige Sache gantz imprimirt, und so gar Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. selbst um dieselbe gegen uns destomehr zu commoviren, überschrieben worden. Nachdemmaln aber dem allwissenden GOtt bekant, und in diesem sowol, als dem Westphälis. Crayß gantz notorium, daß dieses nur boßhaffte, von einem vergalltem Gemüth ausgedachte und sowol zu höchst-gedachter Sr. Hochf. Gnaden zu Münster unverantwortliche Verunglimpf-

glimpffung als zu unser höchster Gefahr an Gut und Blut ausgesprengte Calumnien seyn; So geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. zu ermessen, ob wir durch unsere friedsame und treu-patriotische Conduite, ein solches Tractament verdient haben, und wir ferner an unserer Sache und Gerechtigkeit solchen Eintrag erleiden, unsere Räthe, Bediente und Burger, die keinen Theil an der Unruhe, noch geklagter Unrichtigkeit haben, gleichwol die Straf der Einquartierung mit ausstehen, hingegen alle Raths-Genossen, die Consortes litis seynd, frey ausgehen, und andere unschuldige ihrer Discretion oder vielmehr Animosität und Pasion in Austheilung der Officiers und Soldaten exponirt seyn sollen: Wir müssen uns nochmals dargegen aufs zierlichst bedingen, unser Recht und Gerechtsam reserviren, und gehorsamst bitten, uns nit allein den bereits erlittenen Schaden und Præjudiz zu ersetzen, sondern auch des künfftigen uns ferner zu entheben. Welche uns widerfahrende Justiz-Erfüllung, nebst der vorhin versprochenen nachbarschafftlichen guten Gewogenheit, und Manutenenz unsers Ruhe-Standes, wir bey Ihr. Kayserl. Majestät, dem Reichs-Convent und dessen Hohen Alliirten, und sonsten aller Orten zu rühmen, so dann die Tranquillität in dieser unser Stadt restabiliren zu helffen, auch einem jeden Recht und Gleich widerfahren zu lassen, Euer Hochfürstl. Durchl. aber alle tieffste Devotion zu leisten, wir nimmer unterlassen, sondern darzu allzeit willig und bereit verbleiben werden. Hildesheim, den 25. Jan. 1703.

CCLXXV.

CCLXXV.

Schreiben Herrn Wolff Ignatii Frieſes, des Kayſerlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Cantzley-Verwalters, an den Kayſerl. Cammer-Gerichts-Præſidenten, Graf Friedrich Ernſten zu Solms-Laubach, worinn Er denſelben, im Namen des geſammten Cammer-Gerichts-Collegii, befraget, was es mit der vorgegebenen Reſignation ſeiner Præſidenten-Stelle vor eine Bewandniß habe? de Anno 1703.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Herr,

EUer Hochgräfl. Excell. ſolle ich gehorſamlich zu hinterbringen nicht umgehen, welchergeſtalt hieſigem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gerichts-Collegio die unvermuthete Nachricht von Regenſpurg zukommen, als ob Ew. Excell. bey dortigem Hochlöbl. Reichs-Convent anzeigen laſſen, daß Sie bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, ihre gehabte Præſidenten-Stelle nicht allein reſigniret, und darzu ein anders Subjectum vorgeſchlagen, ſondern auch bey hieſigem Dicaſterio, ſalvâ Conſcientia, länger zu verbleiben nicht vermöchten, biß eine Reichs-Viſitation erfolgen, und dieſes Gerichts Jurisdiction manuteniret werden möge. Wann nun aber hochbeſagtem Collegio Camerali ſothane Reſignation und Anzeig nicht wenig bedencklich vorkommet, und dannenhero allen Falls deſſen Gewißheit verſichert ſeyn will; Als hat daſſelbe mir gnädig committiret und anbefohlen, Ew. Excell. deswegen gehorſamlich zuzuſchreiben, und von Deroſelben eine zuverläßige Nachricht zu begehren, was

es,

es vor eine Bewandniß mit dieser vorgekommenen Resignation und Anzeig eigentlich habe, auch ob und wie solche geschehen seye, um sich, gestalten Sachen nach, darnach richten zu können, welches ich also durch diesen abgefertigten Expressen hiemit gehorsamlich verrichten, und durch denselben eine beliebige Antwort erwarten, auch mich zu Dero beharrlichen Gnaden empfehlen wollen,

Euer Hoch-Gräflichen Excellenz,

Wetzlar, den 26. Jan. 1703.

treu-gehorsamer Diener,
Wolffgang Ignatius Frieß,
Kayserlicher Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

CCLXXVI.

Schreiben des Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Kayserl. Cammer-Richter daselbst, Churfürst Johann Hugonem zu Trier, worinn Er Denselben inständig ersuchet, daß Er, wegen noch anhaltender Disidien, und daher entstehender Unordnungen beym Cammer-Gerichts-Collegio, die Gnade haben, und gedachtes Gerichte, durch Dero Hohe Gegenwart, wenigstens auf etliche Tage, erfreuen möchte, de Anno 1703.

P. P.

EUer Churfürstl. Gnaden wird annoch gnädigst erinnerlich seyn, was an Selbige ich unterm 9. Septembris nächst abgewichenen Jahres we-

gen meiner bey hiesigem höchsten Reichs-Gericht suchenden Dimision gehorsamst zu hinterbringen, und darbey zu bitten mich gemüßiget gefunden. Wann nun ich zwar bißhero gehofft, daß die grosse Dislidia, Mißverständnüsse und daher entstehende Gebrechen und Unordnungen bey diesem Gericht seithero cessiren, und sich alles zu einem ruhigern und friedlichern Leben wiederum anschicken würde; So haben sich solche jedennoch vielmehr dergestalt vermehret, daß sie fast unheilbar zu werden scheinen, dahero ich auch mein Dimisions-Gesuch gehörigen Orts ferner zu urgiren mich genöthiget sehe, um so mehr, als auch das seither einigen Tagen ex parte Collegii gegen mich beschehene Bezeugen mir noch mehrern Anlaß darzu giebt, von welchem Ew. Churfürstl. Gn. als meinem vorgesetzten Ober-Haupt und Cammer-Richter behörigen Bericht zu erstatten, mich verbunden erachte, wie sichs dann folgender Gestalt damit verhält: Als nemlich ich durch den Gesandten des Wetterauischen Grafen-Collegii zu Regenspürg meine suchende Dimision unter der Hand denen daselbst anwesenden Reichs-Gesandschafften notificiren lassen, und sich zugetragen, daß in meiner letztern Abwesenheit einige Schreiben von dar allhier eingelauffen seyn mögen, welche davon etwanige, wiewohl nicht allerdings fidele Nachricht gegeben; So hat man in Collegio Camerali darüber plenisirt, und das in Copia beygehende Schreiben an mich nach Franckfurt abgelassen, welches aber mich nicht mehr alldorten angetroffen, sondern von dem deshalber abgeschick-

ten

ren Cammer-Boten zurück gebracht worden, worauf[s] zwar von meinem Collega, dem Freyherrn von Ingelheim, bey heutigem Raths-Gang mir daſſelbe, nebſt Vermeldung des Inhalts, zugeſtellet werden wollen, nachdem aber dergleichen Schreiben nicht nur unnöthig, alldieweilen meine inſtehende Ankunfft hier bekant geweſen, ſondern auch mir disreputirlich vorkommen, indem ſolches von einem dem Gerichte untergebenen, und nicht a Corpore ipſo, an mich abgelaſſen worden, da man doch, des beſondern Præſidial-Egards zu geſchweigen, an einen regierenden Reichs-Grafen und Statum Imperii, in Corpore, wie billig, ex Parte Collegii, ſonſten zu ſchreiben pfleget, ſo dann mir höchſt bedencklich angeſchienen, daß ein Löbl. Collegium über eine Sache, die ich Cæſari & Imperio vorzuſtellen nöthig gehabt, mich gleichſam zur Rede ſtellen will; Als habe ſolches Schreiben in meines Herrn Collegæ Händen gelaſſen, und nicht angenommen, darbeneben auch alle reſervanda dargegen reſerviret. Wann nun Euer Churfürſtl. Gn. bey allen dieſen Umſtänden und übrigen Diſſidien, davon Selbige allbereit anderwärts verſtändiget worden ſeyn, von ſelbſten höchſterleuchtet ermeſſen werden, wie höchſt-nöthig eine Reichs-Conſtitutions-mäſſige Viſitation ſeye; Als werden Ew. Churfürſtl. Gnaden nicht in Ungnaden vermercken, wann Selbige ich, wie hiemit geſchiehet, gehorſamſt erſuche, Sie geruhen bey Ihro Kayſerl. Majeſtät ſowol, als dem Reich, Dero Hohe Officia dahin anzuwenden, damit das heilſame Mittel einer ſolchen Viſitation zu Stande gebracht,

und so viel möglich beschleuniget werden möchte, ja, wann mir erlaubt wäre, noch eine unterthänige Bitte beyzufügen, so wolte Ew. Churfürstl. Gnaden gleichfalls unterthänigst ersucht haben, die Hohe Gnade vor das Löbl. Cammer-Gericht zu haben, und selbiges mit Dero Gegenwart wenigstens auf etzliche Tage zu erfreuen, Ew. Churfürstl. Gn. würden dadurch allem noch ferner zu besorgen habendem Ubel und Unheil vorzukommen, und die Aufrechthaltung dieses höchsten Dicasterii zu befördern, Gelegenheit finden, mithin Dero allbereit in aller Welt erworbene Glorie verewigen, ich aber würde mich damit consoliren, wenn ich meines Wunsches erhört, und bey meinem annoch obhabenden Officio Præsidis erfahren würde, daß das viele Seufftzen und Lamentiren derjenigen, welche um Justitz anschreyen, und sonderheitlich der Armen, ein Ende genommen, und Friede nnd Liebe in diesem höchsten Gericht wiederum aufs neue herfürwachsen thäte; Womit Ew. Churfürstl. Gnaden der allwaltenden Gnaden-Hand des grossen GOttes zu einer lang-gewünschten und stets gesegneten Regierung erlasse, und mit allem Respect jederzeit verharre ꝛc. Datum Wetzlar, den 30. Jan. Anno 1703.

CCLXXVII.

Antwort des Kayserlichen Cammer-Richters zu Wetzlar, Churfürst Johann Hugonis zu Trier, auf vorherstehendes Schreiben des Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidentens, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, de Anno 1703.

Hoch-

Hoch-Wohlgebohrner Graf,
Sonders geliebter Herr Præsident,

Aus desselben Schreiben vom 9. Septembr. vorigen Jahres, und 30. nächst-verwichenen Monats Januarii hab ich in mehrern vernomen, welchergestalt der Herr Graf bey Ihro Kayserl. Majestät um Dimision von Seiner am Kayserl. Cammer-Gericht tragender Præsidenten-Stelle angehalten, und wie auch mich deren eine Zeithero bey ermeldtem Cammer-Gericht obschwebenden Dissidien halber ersuchen wollen, beförderlich zu seyn, womit eine Reichs-Constitutions-mässige Visitation zum Stand gebracht, und beschleuniget werden möge, allermassen nun, Zweifels ohne, sehr gut, nöthig und nützlich seyn wird, wann das so lange Zeit, nicht ohne Nachtheil der Justitz, unterlassene Visitations-Wesen, denen Reichs-Satzungen gemäß, dermahlen wieder in Gang gebracht, und ordentlich continuiret würde, zumahlen ich hierzu das Meinige, nach allen Kräfften, gern mit beytragen werde, auch biß dahero nicht unterlassen, alle mögliche Officia vorzukehren, womit die zwischen dem Collegio und einigen Membris ohnlängst entstandene Spaltung und Mißhelligkeiten bald wiederum beygelegt werden möchten; Also wäre wohl zu wünschen, daß die Zeiten so gethan, daß ich bey dem Collegio mich selbst einfinden, und dem Cammer-Richterlichen Amt, wie aus leyder! allzubekanten Ursachen dismahlen nicht zu beschehen, persönlich abwarten könte; ich werde aber indessen destoweniger nicht, so viel an mir ist, ferners daran seyn, womit es beym löbl.

Collegio bald wiederum zum vorigen Stand gelangen, und die so hoch-nöthige Ruhe und Friede hinwieder gestifftet werden möge. Den Herrn Grafen freundlich ersuchend, daß Er zu dem Ende seine vermögende Officia auch kräfftiglich mit anwenden, und absonderlich dahin cooperiren wolle, damit diejenige Herren Assessores, welche dem Vernehmen nach, sich einige Zeither von denen Raths-Gängen eigenthätig absentiret, selbige wiederum frequentiren, und ihren Functionibus ein Genügen zu thun, mithin das liebe Justitz-Wesen länger nicht gehindert werden möge. In dessen gäntzlicher Zuversicht verbleibe dem Herrn Grafen zu gefälligen Erweisungen stets hin willig und bereit. Geben in meiner Residentz Ehrenbreitstein, den 8. Febr. Anno 1703.

CCLXXIIX.

Wieder-Antwort des Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, auf vorherstehendes Chur-Trierisches Antwort-Schreiben, de Anno 1703.

P. P.

EUer Churfürstl. Gnaden erstatte vor Dero unterm 8. hujus an mich erlassene und heute mir zugekommene gnädigste Antwort, und darinnen vor hiesiges Gericht bezeugende gnädige Intention unterthänigsten Danck, beklage aber dabey von Hertzen, daß Selbige Sich selbsten allhier einzufinden nicht vermögen; Was sonsten Ew. Churfürstl. Gnaden an mich gnädig zu gesinnen geruhen

hen wollen, daß ich zu Widerherstellung der bey diesem höchsten Gericht so hoch- nöthigen innerlichen Ruhe und Friedens meine Officia auch kräfftiglich mit anwenden, und absonderlich dahin cooperiren möchte, damit diejenigen Herren Assessores, welche sich einige Zeither von denen Rath-Gängen absentiret, selbige wiederum frequentiren, ihren Functionibus ein Genügen thun, und das liebe Justitz-Wesen in ungehindertem Lauff fortgetrieben werden möge; desfalls soll Euer Churfürstl. Gnaden nicht verhalten, wie daß ich bißhero nicht nur jederzeit alles zu diesem Endzweck abzielende nach äusserstem Vermögen beygetragen, sondern auch, und was insonderheit gedachte Herren Assessores, welche sich einige Zeit des Rath-Gangs geäussert, belangt, sogleich, als nach meiner allhiesigen Ankunfft solches vernommen gehabt, denenselben nachdrücklich zugeredet, es haben aber selbige dessen wichtige Ursachen zu haben, und daß sie ohne special erhaltenen Befehl ihrer Herren Præsentanten ohnmöglich denen Rath-Gängen weiter beywohnen könten, mir eingewendet, darbey ich es, meines Orts, bewenden lassen müssen. Ich möchte auch sonsten nichts mehrers wünschen, als in dem Stande zu seyn, die täglich mehr und mehr anwachsende Diffidia, Mißverständnisse und daher entstehende Unordnungen sopiren, und die Wiederherstellung innerlicher Ruhe und Friedens, nach Dero gnädigen Intention, bewürcken zu können; allein ich kan Ew. Churfürstl. Gnaden hierbey nicht bergen, wie daß nunmehro fast nichts mehr in meinem Vermögen stehe, die-

von Deroſelben Löbl. intendirenden Zweck zu befördern, indem ich immerhin und abſonderlich eine Zeither in meinem obhabenden Præſidial-Amt auf die ſenſibleſte Art touchirt und angegriffen, ja nicht einmahl einem Aſſeſſori gleich tractiret, mithin zu allem dergleichen guten Vorhaben gantz inutil gemachet werde, wie dann, der letzt-unterthänigſt berichteten verächtlichen Tractamenten zu geſchweigen, dergleichen ſeithero mehrere erfolget, und gleichſam eines dem andern die Hand bietet, und deren nur zweyer dißmal zu gedencken: So hat mein Herr Collega vor acht Tagen in der bekanten wichtigen Wigandiſchen Sache, ohne im geringſten vorhero mit mir daraus zu reden, oder zu communiciren, mit einigen Herren Aſſeſſoren ein Schreiben an Ihre Churfl. Gnaden zu Maynz zu concertiren, und ſolches, me inſcio, und absque Concluſo pleni, Nomine totius Collegii, abfaſſen zu laſſen, und auf der Poſt alſobalden fortzuſchicken ſich unternommen, ſo dann und als ich kürtzlich zu meiner behörigen und allerdings bey itzigen hieſigen Motibus gantz nöthigen Information die Zeit meiner Abweſenheit geführte Protocolla pleni, und deren Inſpectionem verlangt, mir ſolche vorenthalten, unter dem Vorwande, daß er vorhero, ob mir ſolche zu reichen, darüber pleniſiren laſſen müſſe, welches dann auch verurſachet, daß ich ſolche, um nicht noch verächtlicher tractiret und proſtituiret zu werden, nicht weiter habe urgiren mögen, zumahlen man mir allbereit ſolches, als eine ungewöhnliche Sache, wie es doch nicht iſt, noch ſeyn kan, vorbilden wollen; Ja, als ich jüngſtens

stens, um künfftiger Verantwortung willen, wegen dieser bißheriger præjudicirlichen Torto und Eingriffe mich protestando ad Protocollum verachtet, hat man solches mit dem Namen eines unformlichen Verfahrens benamset, und mit einer Reprotestation mich abgewiesen; Wann nun Ew. Churfürstl. Gnaden ab solchem widerrechtlichen Verfahren gnädigst ersehen werden, daß ich mein obhabendes Præsidial-Amt dergestalt gar nicht, wie mir es befohlen, und ich, Pflichten halber, schuldig bin, weiter verrichten könne, auch in meinen Kräfften nicht mehr stehet, die Hindansetzung allen Regards, und ein solches nahe gehendes Torto länger anzusehen; So werden Selbige ausser allen Zweifel mir hierinnen gnädigsten Beyfall geben, und in keinen Ungnaden vermercken, wann dannenhero um eine förderſamste Reichs-Constitutions-mässige Visitation, als das alleinige Hülffs-Mittel vorzukehren, und zu beschleunigen, mein bißheriges Seufftzen und Flehen verdoppele, der ich, mittelst Erlassung in den starcken Schutz des Allerhöchsten, zu einer jederzeit gesegneten Regierung in allsteter Devotion verharre ꝛc. Wetzlar, den 10. Febr. Anno 1703.

CCLXXIX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, worinn er sich nochmahls befraget, wessen er sich zu dem Fränckischen Crayse zu versehen hätte, und eine positive Antwort begehret, de Anno 1703.

P. P.

GJewohl wir in unsern jüngstern an Euch abgelassenem Schreiben vom 26. passato Unser gegen dem gesamten Fränckischen Crayß führendes friedfertiges Gemüthe bereits auf eine solche Weise zu erkennen gegeben, daß wir wenigst eine rechte categorische Antwort darüber erwartet hätten; So befinden wir aber dasjenige, was ihr unter dem 7. dieses, per modum Postscripti darauf geantwortet, nicht so klar und also bewandt zu seyn, daß wir wissen könten, wessen wir uns gegen euch allenfalls zu versehen hätten: Ja wir können aus einem und andern Umstand, daß ihr immittelst eurer Crayß-Trouppen nahe gegen unsere Gräntzen anrücken lassen, und daß nach Inhalt eines von Sr. Kayserl. Majestät noch unter dem 30. Decembr. erstihin an euch abgelassenen Schreibens, mit euch der Concert gemacht seyn solle, uns auch Eurerseits zu gleicher Zeit anzufallen, fast das Widrige abnehmen, und will allbereits so viel verlauten, daß man Fränckischer Seits mit dem aus dem Reich hereingehenden und zu Schwäbisch Gmünd sich zusamenziehenden Detachement sich wider uns zu conjungiren gewillet seyn solle; Nun werdet ihr von selbst wohl ermäßigen mögen, und wird uns bey solcher der Sachen Bewandniß niemand verdencken können, daß wir dagegen auf unsere zeitliche Defension bedacht seyn, und zu dem Ende auch eine mehrere Verläßlichkeit von denen benachbarten Orten, in specie aber von dem Fränckischen Crayse, weilen die vormahlige Antwort in etwas zweifelhafft, eine noch nähere Erklärung verlangen. Wir haben dannenhero

hero noch zu allem Uberfluß, und zu mehrer Bezeigung unser vorhin schon zu mehrmahlen contestirten Aufrichtigkeit, durch diesen expressen Trompeter hierum die nochmahlige gantz gut meynende und gnädigste Ansuchung zu thun nicht ermanglen wollen, erwarten auch von euch eine schleunige und positive Antwort, auf daß wir wissen mögen, ob wir Feinde oder Freunde an euch haben, welch letztern falls wir auch unsers Theils uns gegen euch, auf erhaltende gnugsame Versicherung, darnach zu bezeugen wissen, widrigens aber, und da dieser unser Abgeschickter inner solchen Zeit, da er wieder abzureisen befehlt, keine oder dilatorische Antwort zurück bringen solte, werden wir es pro Negativa nehmen, und dasjenige vorzukehren nicht ermanglen, was die Sicherheit unserer Lande, auf ein oder andere Weise erfodern wird: Seynd euch dabey samt und sonders mit Gutem wohl gewogen. Geben in unserer Festung Ingolstadt, den 30. Januar. 1703.

CCLXXX.

Antwort des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Schreiben, de Anno 1703.

P. P.

EUer Churfürstl. Durchl. nochmahliges unterm 30. des abgewichenen Monats Januarii an allhier noch vorwährenden allgemeinen Crayß-Convent aus Ingolstadt erlassenes Schreiben, haben Wir von dem damit abgeschickten Expressen Trompeter eben zu der Zeit, da von Regenspurg verschie-

dene Nachrichten über die, im Namen Ew. Churfürstl. Durchl. gegen die alldortige Gesandschafften beschehende Contestationen von Beherzigung der Reichs-Wohlfahrt, und was davon dependiren mag, unter der Hand eingeloffen, mit geziemendem Respect erhalten, auch daraus mit mehrerm vernommen, was für eine schleunige positive Antwort verlanget, und dabey auf den wiedrigen Fall vorläuffig angedrohet werde. Gleichwie nun Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses unsers gnädigste und gnädige Herren Principales, auch Obere und Committenten, mit ihrer Armatur ebenmässig kein anders Absehen, als des Heil. Röm. Reichs Aufrechthaltung, nach denen heilsamen Reichs-Gesetzen, haben, sich auch auf solchen Fuß von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich separiren zu lassen, keines wegs vermögen; Also finden Dieselbe auch nicht, Euer Churfürstl. Durchl. des Fränckischen Crayses Anstalten, worzu sie selbsten durch das bißherige Verfahren hauptsächlich Anlaß gegeben, bey nunmehro aufs neue erwachsenen Comitial-Werck mit dergleichen Communicationen herfür zu brechen, und ohnerachtet der Herren Principalen bekanten weiten Entlegenheit, dem allhier anwesenden Convent in so kurtzer Zeit, als der Trompeter, seinem Vorgeben nach, zu erwarten befelcht ist, von bloßen 3. Tagen zur Abfertigung des erst-ernennten Trompeters zu stringiren, ohne zu hoffen gehabte durchgehende Instruction, und dadurch Dero beym Reich zu verstehen gegebene gute Intention auf einmal zu verlassen, befugte Ursach haben können.

nen.

nen. Wir müssen es endlich dem Allerhöchsten zu seiner gefälligen weitern Direction befehlen, und wird dieser Löbl. Crayß, wie zuvor, also noch ferner auf seiner möglichsten Defension zu bestehen um so weniger zu verdencken seyn, als er dadurch eines Theils thut, was der Schluß des gesammten Reichs erfordert, und was Theils die natürliche Rechte in derley Fällen einem jeden Privato, zugeschweigen einem gantzen Reichs-Crayß, und allen freyen Reichs-Ständen gestatten; In der noch immer anhaltenden festen guten Anhoffnung, Euer Churfürstl. Durchl. werden, wie, nach Inhalt unsers ohnlängst unterm 3. Dec. 1702. abgegangenen unterthänigsten Antwort-Schreibens, von Dero ehemaligen Löbl. Gesandschafft wiederholtermalen sinceriret worden, in der That, die für des Reichs Wohlwesen führende heilsame Gedancken zu bezeugen, und dem vorhandenen allgemeinen Reichs-Schlusse zu accediren geruhen. Dero beharrlichen Churfürstl. Hulden uns damit empfehlende ꝛc. ꝛc. Datum Nürnberg, den 3. Febr. Anno 1701.

CCLXXXI.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an Frauen Elisabeth Amaliam, verwittibte Churfürstin zu Pfaltz, worinn Er Derselben remonstriret, warum Er Neuburg, im Fall die darinn liegende Garnison sich nicht bald heraus zöge, mit Gewalt attaquiren müste, und sie ersuchet, auf den Fall einer Attaque, sich aus gedachter Stadt zu retiriren, de Anno 1703.

P. P.

P. P.

Niemand als Euer Lbden selbst können bey der gantzen Welt ein mehrers und besseres Gezeugnüß geben, was Wir biß anhero gegen Deroselben sowohl, als auch der Stadt und Fürstenthum Neuburg für eine aufrichtige Wohlmeynung geführet, und daß Wir nichts anders, als die blosse Versicherung des daselbstigen Donau-Passes, damit beederseits Lande und Unterthanen in behörigem Friede und Ruhestand erhalten werden, und gnugsamlich bedeckt seyn mögen, mit allem Glimpff schrifftlich und durch eigene Abschickungen nachgesucht, auch daß Wir Deroselben und der alldasiger Regierung, ohngeachtet Wir ja dazumalen Uns des Orts und des Passes selbsten nach Belieben hätten bemächtigen können, die Besorgung dessen allerdings überlassen, und Uns auf die derentwillen geschehene Sincerationes gäntzlichen vertrauet haben. Nachdeme aber diesem allem zugegen, das an dem Obern-Rheinstrom mit unter denen Kriegs-Operationen begriffen gewesste Isselbachische Regiment sich unvermuthet in Neuburg eingeworffen, und sich sogleich zu verschantzen und zu befestigen angefangen, darüber auch Unser durch mehrmalig eigene Abordnung gethane treuhertzige Remonstrationes keinen Platz gefunden, sondern in dem Gegenfall sich auch eine anderwärtige mehrere Mannschafft, mit Hülff und Zuthun der schon mehrmals biß an Unsere Festung Ingolstadt herein gestreiffte Husaren, hinein geschlichen, und nun gantz zuverlässig zu vernehmen, daß noch mehr andere Troup-

pen

pen aus dem Reich herein in dem Nachzug seyen, um Uns und Unser Land von dorten aus, mit Gewalt anzufallen; So können Wir, so gern Wir auch immer wolten, ferners nicht mehr zusehen, sondern seynd Noth gedrungen, ohne eintzig weitern Anstand, auf alle zulängliche Defension und Rettung Unserer Landen zu gedencken, und Uns angemerckten Donau-Passes zu Neuburg, so fern die Güte nicht Statt haben solte, mit allem erforderlichem Ernst zu versichern. Und damit wir dann diejenige Consideration, wie wir gegen Euer Lbd. und das Chur-Hauß Pfaltz, der so nahen Anverwandniß nach, bißher jederzeit mit sonder Angelegenheit geführet, auch noch weikers zu erkennen geben, und so viel vor GOtt und der gantzen Welt bezeugen mögen, daß wir an allem wiedrigen Begegniß und etwan erfolgenden Bedrängniß der armen Leute und Unterthanen, auch dem unschuldigen Menschen-Blut, so auf erwartenden Gewalt vergossen werden möchte, gantz kein Belieben tragen, oder daran Theil zu nehmen verlangen; So haben wir noch zu allem Uberfluß vor dem würcklichen Angriff hiemit nochmahlen die Güte antragen, und jedoch so gleich in continenti eine zuverläßige categorische Antwort und Erklärung erwarten wollen, ob man unserem gantz treu-meinenden Ansuchen, welches alleinig auf die Abschneid- und Versicherung der Passage, dieses aber lediglich zu Bedeckung unserer Lande gerichtet, Anstalt thun, auch zu dem Ende die Garnison ausziehen, und die Brücken völlig ruiniren lassen wolle, oder nicht, und solte nun auch diese unsere letztere

gutherzige Erinnerung auſſer Acht bleiben; So ersuchen und bitten Ew. Lbd. wir Freund-Vetterlich und gantz angelegentlich, ſie belieben ſich wenigſt für ihre Perſon aus allem Ungemach zeitlich heraus zu ziehen, und dero Retirada an einen ſelbſt beliebigen Ort, darzu wir deroſelben mit aller Beförderung und Willfährigkeit an die Hand gehen werden, ohne weitern Verzug, zu nehmen; Würde aber auch dieſes dero Gelegenheit nicht zugeben, ſo können ſie jedoch dabey verſichert ſeyn, daß wir den für ſie tragenden Egard zu keiner Zeit auſſer Acht ſetzen, und gegen Deroſelben Reſidentz und Wohnungs-Ort allen Falls gleichwohlen allen geziemenden Reſpect gebrauchen laſſen werden, wie Euer Lbd. unſert wegen, Uberbringer dieſes Tit. Baron Gaudentz von Rechberg, des mehrern conteſtiren wird, bey deme wir obgedachte Antwort förderſamlich erwarten, und wir ſeynd Eure Lbden dabey ꝛc. Gegeben in unſerer Feſtung Ingolſtadt, den 10. Februarii 1703.

CCLXXXII.

Schreiben des Chur-Bayeriſchen General-Majors, Grafens von Tättenbach, an den in Neuburg commandirenden Obriſten, daß er ſich binnen drey Stunden poſitive erklären ſolle, ob er die Stadt übergeben, oder die Extremitäten abwarten wollen, de Anno 1703.

P. P.

Als Befehl meines gnädigſten Churfürſten und Herrns, thue demſelben ich, als commandirender General der Attaque, hiemit zu wiſſen, daß

daß höchstgedacht mein gnädigster Herr umständig informirt, wie daß der Graf Johann Christian von Kraut eigens geschickt worden, den Anmarsch des Succurses, unterm Commandoo des Grafen von Styrum, zu sollicitiren, und sich mit demselben bis nacher Neuburg zu begeben, Sie haben auch die Specification dieses Corpo, dessen Succurs man verhoffet: Es seynd aber solche Gegen-Anstalten gemacht worden, daß besagter Succurs von seinem Dessein hat abstehen müssen, indeme Wir nun, bey ehister Verfertigung der Batterien, wie der Hr. Obriste von selbsten erkennen wird, in dem Stand seynd, uns der Stadt unmittelbar zu bemächtigen, als wolle es der Herr Obriste nicht zur Extremität kommen lassen, sondern so wol den ohnfehlbar erfolgenden Verlust der Garnison, als auch den Ruin der unschuldigen Burgerschafft, in Consideration ziehen, mehr höchst- ernannt Se. Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, offerirten Sich nochmals, der sich in der Stadt befindenden Durchlauchtigsten verwittibten Churfürstin zu Ehren, und zu derselben tragenden Freund-Vetterlichen Affection und hohen Consideration, nicht allein die Garnison ungehindert ausziehen, sondern, nach ruinirter Brücken, und was sonsten zur Gegenwehr könte gebraucht werden, die Stadt wiederum frey, und Ihro Durchl. der verwittibten Churfürstin den Wittib-Sitz in Dero Residentz ruhig geniessen zu lassen. Solte aber dieses so generose Offertum von meinem gnädigsten Herrn nicht angenommen werden, und nach Empfang dieses, in 3. Stunden darauf, die positive Erklärung

geschehen; So ist auf keine Capitulation mehr zu gedencken. Dieser Platz ist nicht darnach, sondern man wird mit Feuer und Schwerdt, ohne eintzige Consideration, wider die Garnison und gesamte Stadt verfahren, auch wollen Se. Churfürstl. Durchl. solchen Falls an Dero weitere Dispolition nicht gebunden seyn, es wäre mehr höchst-ernannt Sr. Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, hertzlich leid, wann so viel Blut solte vergossen, und die unschuldige Burgerschafft dadurch in euersten Ruin gesetzet werden, allein wollen sie nach diesem wiederholten und letztern Offerto vor GOtt und der Welt ohne Schuld und Verantwortung seyn. Neuburg aus der Vorstadt, den 1. Febr. 1703.

CCLXXXIII.

Anderweites Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an Frauen Elisabeth Amaliam, verwittibte Churfürstin zu Pfaltz, die Evacuation der Stadt Neuburg betreffend, de Anno 1703.

P. P.

Es ist mir wohl hertzlich leid, daß ich zur würcklichen Attaquirung Neuburg gezwungen worden, und dadurch Euerer Lbden diese Wiederwärtigkeiten causiren müssen; Aus deme aber, was mein General-Wachtmeister, der Graf von Tättenbach, an selbigen Commendanten aus meinem Befelch schreibet, werden Ew. Lbd. hoffentlich gnügsam meine gegen Deroselben tragende hohe Consideration zu verspühren haben, bitte dieselbe, sie wollen doch ihrer Seits vermitteln, daß es zu einer so grausamen Exe-

cu-

tremität nicht ankomme, von welcher ich, nach so grossen Offerten, keine Verantwortung mehr haben will, sondern die Sache also anschicken, damit ich die Consolation haben könne, Eure Lbden in allem erwünschten Wohlstand und Ruhe zu wissen, auch die gute Nachbarschafft, zu welcher ich mich je und allezeit offerire, noch ferners continuiren zu können, wie ich dann versichere jederzeit zu seyn, ꝛc. Aus der Vorstadt vor Neuburg den 1. Februarii Anno 1703.

CCLXXXIV.

Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, König Carls des XII. in Schweden, als Hertzogs zu Bremen, und Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, daß er, ohnerwartet des sonst gewöhnlichen Crayß-Convents, sein Contingent zu denen vom Röm. Reich zustellen beschlossenen 120000. förderlichst herbey schaffen möchte, so auch mut. mutand. an die übrigen Crayß-Stände ergangen, de Anno 1703.

Carl von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc.

Wie auch

Georg Wilhelm von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschafft, und Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter und Oheim,

WIr setzen ausser Zweiffel, es werde Euer Liebden von dem, was noch bey fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen einer allgemeinen Reichs-Verfassung, und des Falls aufzubringenden hundert und zwantzig tausend Mann, und dem Nieder-Sächsischen Crayß zu dero Behuff zugetheilten Contingent, von drey tausend neun hundert drey und sechtzig Mann zu Roß, und acht tausend ein hundert und ein und zwantzig Mann zu Fuß, durch allgemeine Conclusa beliebet und verabschiedet worden, bereits aus denen abgestatteten Rapporten vollkommene Nachricht beywohnen, dann auch, was von Ihrer Kayserlichen Majestät wegen förderſamster Ausschreibung der sonst bey dergleichen Vorfällen gewöhnlicher Crayß-Tage, um die gehörige Repartition und andere Particularia ferner einzurichten und auszumachen, darauf resolvirt worden. Ob nun wohl, die desfalls gewöhnliche Kayserliche Rescripta bey uns, als Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, sich allhier noch nicht eingefunden, so würden wir doch um so viel weniger unterlassen haben, dasjenige bereits zulänglich zu verfügen, was zu Veranstaltung dergleichen Circular-Convents, die Nothdurfft erfodert, als die Gefahr und Angelegenheit, den feindlichen Præparatorien, und Desseins, zulänglich entgegen zu gehen, allerdings erheischen will, hiebey auf keinerley Weise etwas zu verabsaumen, auch dahero ein jeder getreuer Stand des Reichs nach seinem Patriotischen Zelo, für das gemeine Beste, von selbsten sich seiner Obliegenheit hiebey zu erinnern hat. Wann

aber

aber gleichwoln auch gar erhebliche Ursachen, die nicht allerdings unbekant seyn können, sich finden, derentwegen Ihre Kayserliche Majestät auch selbst vermuthen, daß mit würcklicher Ausschreibung des Convents, in diesem Crayß nicht so schleunig möchte können verfahren werden, als die Nothdurfft, und Angelegenheit der Sachen wohl erfordert. So haben, damit derentwegen auch nicht etwas verabsaumet, und dem Publico einiger Nachtheil dadurch zugefüget würde, wir inzwischen unsers hohen obliegenden Amts, und der für des Römischen Reichs Ruhestand, und Wohlfahrt, geziemenden Sorgfalt uns wol erinnert, und Ew. Liebden in Antecessum hierdurch Freund-Vetterlich ersuchen wollen, dieselbe belieben, ohnerwartet sothanen Crayß-Convents, welchen zu befördern wir uns dennoch nach allem Vermögen angelegen halten werden, Dero zu obgedachtem Quanto herzugebendes Contingent förderlichst anzuschaffen, auch selbiges in solchen Stand zu setzen und parat zu halten, daß selbiges gegen das Ende des Monats Martii sich auf dem Marsch zu begeben, und bey dem zu bestimmenden Rendezvous würcklich und mit allen Requisiten wohl versehen, sich einzufinden keine Hinderung habe, auch folglich nach geschehener Conjunction zu denen jenigen Orten, mit können angeführet werden, wo es die anzustellende Kriegs-Operationes, oder sonst die Nothdurfft möchte verlangen können. Was die mehrere Particularia angehet, werden selbige bey würcklicher Zusammenkunfft der Stände, weiter zu überlegen und völlig auszumachen seyn. Womit wir Euer Liebden zu aller Freundschafft,

und Freund-Vetterlichen Diensten, stets willig und geflissen verbleiben. Gegeben, den 1. Februarii 1703.

CCLXXXV.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, an den Kayserlichen General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden, worinn sie denselben ersuchen, an den General-Feld-Marschall, Grafen von Styrum, gemessene Ordre zu stellen, damit er sich die Conservation des Fränckischen Crayses, im Fall er von Chur-Bayern attaquiret werden solte, bestens möchte lassen empfohlen seyn, de Anno 1703.

Durchlauchtigster ꝛc.

WAs Euer Hoch-Fürstl. Durchleucht wegen eilfertiger Conjunction der disseitigen Crayß-Trouppen mit dem unter des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Styrum, stehenden Detachement, zum Entsatz der belagerten Stadt Neuburg an der Donau unterm 1. currentis allhier noch versamleten allgemeinen Convent gnädigst zu gesinnen geruhen wollen, solches ist gestern Morgens per Staffetta wohl eingelauffen; Es wird aber deroselben vermuthlich die Nachricht zugekommen seyn, daß gedachter Platz leider! schon verlohren, und an Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern mit Accord übergangen, und war es sonst auch an deme, daß der ohnlängst nacher Rastatt abgeschickte General-Feld-Marschall-Lieutenant von Erffa, bey seiner am 27. passato erfolgten Retour, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Intention, wie nemlich von denen Fränckischen Trouppen 6. Bataillons und 4. Esqua-

ſquadrons zu des oberwehnten Herrn General-Feld-Marſchalln Corpo ſtoſſen ſolten, zwar eröffnet, dabey aber, wann, wo, und auf was Weiſe ſothane Conjunction zu bewerckſtelligen ſey, keinen zuverläßigen Bericht zu geben gewuſt, alſo, daß man hier in die Gedancken gerathen, von mehr hochgedachtem Herrn General-Feld-Marſchalln das weitere noch zu vernehmen ſeyn werde; Man hat iedoch immittelſt nicht ermangelt, die auf der Poſtirung gegen die Obere Pfaltz weit aus einander gelegene Regimenter an gewiſſen darzu deſtinirten Sammel-Plätzen, und zwar hauptſächlich auch aus der Urſach zuſammen zu ziehen, weiln die Kundſchafften ſo viel mit ſich bringen, daß eine ziemliche Anzahl von 10. biß 11000. Mann Chur-Bayeriſcher Trouppen ſich gegen den 8.ten hujus bey Neumarck verſamlen würden, und muthmaßlich ein groſſes und gefährliches Deſſein wider den Fränckiſchen Crayß obhanden wäre. Indeme nun ſolcher Geſtalten die Fränckiſche Kräffte nicht allein nicht zulänglich ſeyn dörfften, dem andringenden groſſen Gewalt gnugſamen Widerſtand thun zu können: Als haben Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. im Nahmen der Fürſten und Stände, unſerer hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, wir hiermit angelegentlich, für uns aber unterthänigſt erſuchen wollen, ſie geruhen, die ohnverlängte gemeſſene Ordre zu ſtellen, daß ſeine des ernannten Herrn General-Feld-Marſchalln, Grafens von Styrum Excellenz ſich die Conſervation dieſes löblichen Crayſes beſtens anbefohlen ſeyn, und mit der allen Falls benöthigten Aſſiſtence, auf ergehende Requiſition,

bereit finden lassen, auch solche würcklich in der That zu rechter Zeit, præstiren möge. Damit nun dieselbe desto kräfftiger und nachdrucksamer seye, so wäre unsers Ermessens auch räthlich und gut, wann denen beeden Castellisch- und Schadischen Regimentern, wie auch den Zantischen 4. Compagnien intimirt würde, auf des Kayserl. Herrn General-Feld-Marschalls und dissеitigen Crayß-Obristen, Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. beschehendes Zuschreiben an Ort und End, wo es die Noth und Gefahr erfodert, ohnweigerlich aus denen Quartieren mit zurucken, sintemahl das aufs neu angeloffene Chur-Bayerische copialiter hiebey befindliche Schreiben, und die darauf ertheilte Declaration, allem Vermuthen nach, nichts anders, als den wircklichen Feindlichen Angriff nach sich ziehen, bey solcher Begebenheit dann erstbemeldtem Herrn Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchl. zumahlen die Hülff im Fränckischen Crayß erscheinet, das Commando, den Allianz-Recessen und Reichs-Constitutionen nach, verbleiben wird, an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiebey führender gleichförmigen Intention keinesweges zweifflende. Dero wir auch im übrigen abschrifftlich von deme hiebey legen, was von hieraus an Ihr. Kayserl. Majestät noch heut per Expressum abgetragen werden sollen, denn ausser deme, und wann mit denen Anstalten in denen Kayserl. Erblanden noch länger trainirt würde, es mit dem löbl. Fränckischen Crayß geschehen seyn, und dessen völliger Ruin vor Augen liegen dörffte, welchen der Allerhöchste verhüten, auch

Euer

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. heilsame Consilia weiters segnen und secundiren wolle. Dazu dero beharrlichen Hoch-Fürstl. Hulden ꝛc. Nürnberg, den 5. Febr. 1703.

CCLXXXVI.

Antwort des Kayserlichen General-Lieutenants Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden auf vorherstehendes Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, de Anno 1703.

P. P.

AUs der wohlerhaltenen Staffetta von 5. dieses, habe ich in mehrerm ersehen, was die Herren bey gegenwärtigen Conjuncturen an mich haben erinnern und zugleich anfragen wollen. Hierauf denenselben in Antwort ohnverhalte, daß, so viel ich aus diesem Schreiben abgenommen, als wolte man mir einige moram beymessen, daß die Conjunction mit dem Herrn General-Feld-Marschall Styrum und denen Fränckischen Trouppen nicht ehender beschehen, aus Ursachen, daß man nichts gewust, wann, wo, und was Orts die Conjunction hätte geschehen sollen. Nun weiß ich nicht, wie einem löbl. Crayß solches näher und mehrers vorstellen können, als durch den Herrn General-Feld-Marschall Lieutenant von Erffa beschehen ist, indeme ich einen löbl. Crayß von der Stärcke der zu diesem Commando beorderten Mannschafft in das auf den 25. passato angestellte Rendezvous nacher Schwäbischen Gemünd alle Nachricht gegeben, und dabey wissen lassen, daß der March gegen

Nördlingen und so dann weiters, pro Exigentia Rei werde genommen, über dieses sich ein löbl. Crayß auch erinnern wird, daß man sich selbst erboten, einen General an mich abzuschicken, und über dasjenige, so Seine Kayserliche Majestät an Fürsten und Stände gelangen lassen, sich mit mir ferners zu unterreden: worauf ermeldter Herr General Erffa zu mir kommen, und, wie erwehnt, zwischen mir und ihm alles concertirt, und dem löbl. Convent zu hinterbringen verabredet worden, solchem nach ich dann auch wegen der spaten Conjunction mit denen Fränckischen Trouppen und Herrn General-Feld-Marschall Styrum einige Schuld zu haben nicht hoffen will; Sonsten wäre meines Bedünckens noch allezeit Zeit gewesen, diese erwehnte Conjunction vorzunehmen, als der Herr General-Feld-Marschall Styrum die Necessität und seinen Anmarch, vermög mir communicirten Schreibens avisirt hat. Weiln aber solches nicht geschehen, und ich sonsten auch aus der Copia des an Ihro Kayſ. Majest. allerunterthänigsten Schreibens ersehen, daß einige Mora mir imputirt werden wolle; So habe nicht unterlassen, dahin von der Sachen wahren Bewandniß meinen allerunterthänigsten Bericht einzuschicken. Nun aber auf den übrigen Inhalt eines löbl. Crayses Schreibens zu kommen, so berichte, daß wegen Anweisung der Castell- und Stadischen Regimenter, und der 4. Zantischen Compagnien ich, wie gern auch wolte, darum nicht willfahren kan, indeme auch der Orten und zwar die feindliche grössere Macht vor mir habe, und wie die Berichte geben, ehister Tagen eines

Dis-

Dissequo gewarten muß, indeme die Frantzosen aller Orten die Trouppen zusammen ziehen, und verschiedene Præparatoria machen, also ich auch meiner Seits auf nöthiger Hut stehen, und mich der Trouppen nicht zu viel entblössen darff, immittelst habe den Herrn General-Feld-Marschall Styrum alle die Ordre gegeben, dem löbl. Crayß auf alle Weise zu assistiren, wie ich denn hoffe, er werde mit seinen und des löbl. Crayses zu ihme stossenden Trouppen denen Bayerischen noch wohl gewachsen seyn, absonderlich weiln indessen ausser Zweiffel, dieser Herr Churfürst von Seiner Kayserl. Majestät anderer Seiten auch angegriffen und zur Separation seiner Trouppen wird obligirt worden seyn. Dann solte ich mich hiesiger Orten gar zu bloß geben; So dörffte besorglich, mit Franckreich und Bayern durch den Obern Theil die schon längst gesuchte Conjunction gezwungen werden, und dem Ubel so leichter Dingen nicht zu steuren seyn, worauf apparenter ein löbl. Crayß nicht wird reflectirt haben. Sonsten hat es Ratione des Commando, zwischen dem Herrn Marggrafen von Bareit und Grafen von Styrum, wann die Trouppen in Francken solten gezogen werden, die geringste Difficultät nicht, wie ich dann an gedachten Herrn General Feld-Marschall Styrum bereits erinnert, daß er solchen Falls Seiner Lbden dem Herrn Marggrafen das Commando abtreten und ihren Ordren nachkommen solle. Womit ꝛc. Rastatt, den 8. Februarii 1703.

CCLXXXVII.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg, an den Kayser Leopoldum, worinn er demselben den gefährlichen Zustand des Fränckischen Crayses vorstellet, und um schleunige Assistenz wider die herannahende Chur-Bayerische Macht, Ansuchung thut, de Anno 1703.

P. P.

ES haben Fürsten und Stände dieses löblichen Fränckischen Crayses, auf Euer Kayserl. Majestät unterm 23. Dec. letztverwichenen Jahrs beschehene allergnädigste Anweisung nicht ermangelt, Dero Herrn General-Lieutenant, Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden Hochfürstl. Durchleucht, besage des Copeylichen Anschlusses, um die ohnschwere Eröffnung, wie und auf was Weise sie sich der allergnädigst vertrösteten Kayserlichen Hülff, wider die Chur-Bayerische Bedrohung und besorgende Thätligkeiten, zu versichern hätten, von allhier versamleten Convents wegen, geziemend ersuchen zu lassen. Als aber dieselbe solches schrifftlich zu thun, nach Inhalt der hiebey befindlichen Antwort, angestanden; So hat man gar den Herrn General-Feld-Marschal-Lieutenant von Erffa nacher Rastatt abgeschicket. Dieser nun hat zwar bey seiner am 27. passato erfolgten Retour referiret, daß der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Styrum, mit einem Detachement von 30. Esquadronen, von etwelcher Artillerie, in würcklichen Anzug gegen das Nördlinger Riß begriffen, und ihm das Dessein von Euer Kayserl. Majestät auszuüben committiret sey, zu welchem der löbl.

Fränck-

Fränckiſche Crayß mit 6. Bataillons und 4. Esquadrons von ſeinen angeworbenen Leuten noch ſtoſſen ſolte, wo aber und auf was Art ſolche Conjunction zu bewerckſtelligen, davon hat er nichts gewiſſes oder zuverläßiges zu hinterbringen gewuſt, alſo daß man hier in die Gedancken gerathen, es werde von gedachtem Herrn General-Feld-Marſchall hiernechſt das weitere noch ohnfehlbar zu vernehmen ſeyn. Nachdem nun auch von daher nichts zu hören geweſen, und inmittelſt ein Chur-Bayeriſcher Trompeter mit anliegendem ſcharffen Bedrohungs-Schreiben allhier eingelangt; So hat man ſich nicht allein darauf, wie die fernere Beylage lautet, in ſtandhaffter Antwort für Euer Kayſerliche Majeſtät und das geſamte Reich erkläret, ſondern auch für nöthig erachtet, mehrerwehnten Herrn General-Feld-Marſchall iemand eigens an 14. currentis entgegen zu ſenden, den itztmahligen des Crayſes Zuſtand zu erkennen zu geben, und deſſelben beywohnende hochvernünfftige Meynung darüber auszubitten, welche kürtzlich dahin gegangen, daß man zum eilfertigſten Entſatz der Stadt Neuburg an der Donau, die diſſeitige Trouppen mit ausrücken laſſen ſolte; Ob nun ſolches ſo gar geſchwind als es etwa verlanget, ohnmöglich hat ſeyn können, indeme die Mannſchafft weit aus einander auf Poſtirung an denen Ober-Pfältziſchen Gräntzen gelegen; So hat man doch ohne eintzigen Verzug an die ſämtliche Regimenter, ſich auf gewiſſen deſignirten Sammel-Plätzen ohngeſäumet zuſammen zu ziehen, die Ordre zu ſtellen, und davon durch anderweſte Abſchickung um ſo mehr nachrichtliche parte zukom-

kommen lassen, weil die Kundschafft eingeloffen, daß indessen ermeldte Stadt Neuburg schon verlohren gangen, und die Chur-Bayerische Macht näher herauf, in die Gegend Neumarck, zu marchiren beginne, wovon aus nunmehr die Fränckische Lande eines jählingen Uberfalls, von Feindlicher Devastation, augenblicklich gewärtig seyn müssen, wann nicht Eure Kayserl. Majestät mit Dero, dem Vernehmen nach, anderstwo gemachten Disposition und Kriegs-Anstalten voreilen, sofort diesem löbl. Crayß Lufft zu machen, anerwogen es eine gantz bekante Sache, daß die Fränckische Waffen nicht zulänglich, eine so grosse mit allen Requisitis versehene Feindes-Macht von sich abhalten zu können; Wir seynd dahero Euer Kayserl. Majestät hiermit nochmals allerunterthänigst zu ersuchen, specialiter befehligt, daß sie doch auch ihres allerhöchsten Orts, ohne ferners zu warten, ernstlicher zum Werck thun zu lassen, und dadurch die Ihro so getreue und devote anitzo gleichsam auf der Spitzen des Umsturtzes stehende Fürsten und Stände mit Nachdruck zu protegiren und zu retten, allergnädigst geruhen möchten. Wann auch längstens solches inner 8. Tagen nicht geschiehet; So ist leider! zu besorgen, es dörffte alsdann mit der Hülffe zu spat, oder der Crayß indessen andere, bey so ungewisser bißhero verspührter Assistence, ohnverdenckliche, zu seiner Conservation noch dienliche Mesures zu nehmen necessitirt worden seyn, welches Euer Kayserl. Majestät und dem Reich schlechten Vortheil bringen würde. Da dieselbe wir in den Schutz des Allerhöchsten ꝛc. Nürnberg den 5. Februarii 1703.

CCLXXXIIX.

CCLXXXIIX.

Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an Churfürst Lotharium Franciscum zu Maynz, worinn er demselben notificiret, warum er seine Dimission vom Cammer-Gerichte zu suchen genöthiget würde, und ihn inständigst bittet, die höchstnöthige Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, so auch mut. mutand. an andere Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs ergangen, de Anno 1703.

Hochwürdigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

EUrer Churfürstl. Gnaden wird sonder Zweiffel allbereit vorkommen seyn, was massen ich die bey hiesigem höchsten Reichs-Gericht bekleidende Præsidenten-Stelle zu quittiren resolviret, wie ich dann dieses mein Dimissions- und respective Dispensations-Gesuch, durch ein allerunterthänigstes, und in Copia hierbeygehendes Bitt-Schreiben bey Ihro Kayserl. Majestät, meinem allerhöchsten Herrn Præsentanten, unterm 21. Julii des letzt-abgewichenen Jahres allbereit geziemend angebracht, auch solches mein Vorhaben durch den bey fürwährendem Reichs-Tag subsistirenden Gesandten des Wetterauischen Gräflichen Collegii denen daselbst anwesenden Reichs-Gesandschafften vor einiger Zeit nachrichtlich hinterbringen lassen. Wann nun diese Resolution zu fassen ich absonderlich mich daher gemüßiget gefunden, weilen so gar wenige, und fast gantz keine Hoffnung zu einer Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation biß daher erscheinen wollen, und aber dennoch solches, so viel an

mir

mir iſt, zu befördern, ich obhabender Pflichten halber, und ſo lange ich die Präſidenten-Stelle zu bekleiden die Ehre noch habe, mich verbunden erachte; Als habe deme zu folge um derſelben Beförderung pflicht-mäßig anzuſuchen, keinen weitern Anſtand nehmen ſollen. Gelanget demnach an Ew. Churfürſtl. Gnad. als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern, meine unterthänigſte Bitte, Selbige geruhen itztbeſagtes höchſtnöthige Viſitations-Werck Dero höchſten Orts gnädigſt befördern, und zu Werck richten zu helffen. Ew. Churfürſtl. Gnaden geben hierdurch aller Welt eine abermahlige Probe Dero zu ewigen Ruhm gereichenden Neigung und Liebe zur Juſtitz, und ich werde ins beſondere ſothane gerechteſte Hülffe als eine hohe Gnade erkennen, und Zeit Lebens mich als Dero allerunterthänigſten Diener zu erweiſen nicht ermangeln, der ich Ew. Churfürſtl. Gnaden dem ſtarcken Schutz des Höchſten zu einer lang gewünſchten und all ſtets geſegneten Regierung in aller Devotion empfehle, und in allerunterthänigſtem Reſpect Zeit Lebens verharre

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Wetzlar den 6. Febr. 1703.

unterthänigſt-treuwilligſter

Friedrich Ernſt, Graf zu Solms.

CCLXXXIX.

Antwort Landgraf Carls zu Heſſen-Caſſel, auf vorherſtehendes Schreiben des Käyſerlichen Cammer-Gerichts-Präſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, de Anno 1703.

Von

Von Gottes Gnaden, Carl, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenellenbogen,
Dietz, Ziegenhain, Nidda und
Schaumburg ꝛc.
Unsern freundlichen Gruß zuvor,
Hochgebohrner, lieber Vetter und Getreuer,

EB des Herrn Präsidenten Schreiben vom 6. hujus haben Wir mit mehrern ersehen, was gestalt derselbe die bey dem höchsten Reichs-Gericht zu Wetzlar bekleidende Präsidenten-Stelle, dahero zu quittiren gesonnen, weilen zu einer Reichs Constitutions-mäßigen Visitation solchen höchsten Gerichts fast keine Apparentz sey, mithin uns animiren wollen, dieses Visitations-Werck und dessen Beschleunigung, vermittelst unserer am Käyserl. Hof und auf dem fürwährenden Reichs-Tag subsistirenden Gesandten befördern zu helffen. So ungern wir nun des Herrn Präsidenten Resolution, wegen Quittirung sothaner Stelle, vernommen, indem Wir, daß demselben noch lange solche zu verwalten gefällig gewesen wäre, wünschen mögen; So angenehm ist uns hingegen dessen zu höchstnöthiger Wiederherstellung des Justitz-Wesens bey diesem höchstem Gericht rühmlich bezeigender Eifer. Was dann Uns belanget, haben Wir Unserem jüngst nach Regenspurg abgeschickten Gesandten unter andern wegen dieser Visitation ausführliche Instruction mit- und demselben darneben ufgegeben, nicht allein mit andern dortigen Gesandten hierüber fleissig zu communiciren, sondern auch beym Reichs-Tag desfalls die Nothdurfft anzutragen, werden auch diesertwegen bey dem Käyserl. Hof nöthige

Vor-

Vorstellung gleichfalls zu thun, nicht verfehlen, nicht zweiflende, es werde zu gesamter Hand derogestalt zur Sache gethan werden, damit solche Cammer-Gerichts-Visitation, je eher je lieber, ins Werck gerichtet, und das Justitz-Wesen hierauf wieder in erwünschten guten Stand gesetzet werden möge, womit Wir dem Herrn Präsidenten angenehme Gefälligkeiten zu erweisen geneigt verbleiben. Datum Cassel den 13. Febr. 1703.

Des Herrn Grafen

Freundwilliger Vetter
Carl.

CCXC.

Antwort Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz an den Käyserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn er sich erbietet, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, de Anno 1703.

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor,
Hoch- und Wohlgebohrner, besonders Lieber und Getreuer,

Wir haben ab des Herrn Grafen uns wohlgelieferten Schreiben de dato Wetzlar den 6. dieses Monats, seines Inhalts ersehen, was derselben nebst Communication seines bey Ihrer Käyserl. Majestät bereits in letzt abgewichenem Jahr gethanen Ansuchens um seine Dimission und respective

ctive Dispensation von der bey dasigem höchsten Reichs-Gericht bekleidender Präsidenten-Stelle, wegen einer dabey so nöthigen Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation, als dem eintzigen wahren Hülffs-Mittel zu dessen Auffrechthaltung an Uns gelangen lassen; Wie Wir nun die Nothwendigkeit solcher Visitation Unsers Orts nicht weniger wohl begreiffen, und gern hätten sehen mögen, daß selbige längst vor sich gangen, mithin hierdurch auch denen von dem Herrn Grafen angezogenen, zu gemeinem Scandal im Reich, und nicht geringer Verkleinerung dieses höchsten Gerichts gereichenden Disidien vorgebogen werden mögen, als dem Herrn Grafen billig absonderlich Danck gebühret, daß derselbe seinem rühmlichen Justitz-Eifer nach, hierunter so wohlgemeinte und nachdrückliche Vorstellung thun wollen: Als ermangeln Wir nicht, Unserm bey der Reichs Versammlung zu Regenspurg habenden Gesandten dahin zu instruiren, wegen sothaner vornehmenden Visitation gehöriger Orten, diensame Vorstellung zu thun, und wann selbige in propolition gebracht werden möchte, Unsertwegen bestens zu secundiren, und Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit gnädigst-geneigten Willen und allem Guten wohlbeygethan. Düsseldorff, den 14. Febr. 1703.

Des Herrn Grafen

gantz gutwilliger allezeit,

Johann Wilhelm, Churfürst.

CCXCI.

Antwort Abts Adalberti zu Fulda, an den Käyserlichen Cammer-Gerichts-Präsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, daß er sein Ansuchen, wegen einer Cammer-Gerichts-Visitation, dienlicher Orten wolle befördern lassen, de Anno 1703.

Hochgebohrner Graf,

Sonders geliebter Herr Cammer-Präsident,

NB des Herrn Grafen an mich vom 6. dieses aus Wetzlar erlassenem und zu recht erhaltenem Schreiben, habe nach dessen breiten Inhalt ersehen, wie und warum Dieselbe sich gemüßiget befunden, die bißhero bekleidete Cammer-Präsidentens-Charge zu quittiren, und welcher gestalten Sie aus sonderbahren Eifer zur heilsamen Justitz, als einer Grund-Säule des Status publici & privati, eine Reichs-Constitutions-mäßige Visitation bey der Käyserl. und des Reichs Cammer, zu dieses höchsten Gerichts bey täglich anwachsenden Disidiis und Mißverständnissen selbstiger Auffrechthaltung, höchstnöthig erachte, und mithin mich zu deren Mitbeförderung am Käyserl. Hof und dem Reichs-Tage zu Regenspurg zu ersuchen belieben wollen. Gleichwie nun nicht zweifele, es werden Ihre Käyserl. Majestät allergnädigst lieber sehen, daß der Herr Graf die bißhero rühmlichst vertretene Präsidentens-Stelle noch länger hin bekleiden möge, als mit der gesuchten Dimision und Dispensation willfahren: Also werden Dieselbe Sich Ihres allerhöchsten Orts auch die nöthige Visitation um so weniger, wie alle zur Justitz liebtragende Reichs-Stände mißfallen lassen. Was mich belanget, so

vers

versichere den Herrn Grafen, daß seine dißfalls löblich führende Intention mit meinem Voto an allen behörigen Orten bestmöglichst secundiren werde, indeme selbsten glaube, daß bey denen, wie man vernimt, starck anwachsenden Mißhelligkeiten eine Cammer-Visitation nicht schädlich seye; Immittelst anbey zu Erweisung angenehmer Freundschafft und Dienstgefälligkeit stets verharre. Fulda, den 15. Februar. 1703.

Des Herrn Grafen und Cammer-Präsidenten

Freund-williger

Adalbertus, Abbas.

CCXCII.

Antwort Churfürst Lotharii Francisci zu Maynz an Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er Ihm seine Intention, das Cammer-Gerichte zu quittiren, disuadiret, und die Versicherung gibt, die Cammer-Gerichts-Visitation möglichst zu beschleunigen, de Anno 1703.

Hoch-Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf und Præsident,

Aus was Ursachen und Bedencken der Herr Graf bey sich beschlossen, die aufhabende hochansehnliche Præsidenten-Stelle bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, an die Röm. Kayserl. Majestät zu resigniren, und wie Dieselbe Er bereits um seine Entlassung in allgeziemenden Respect belanget habe, mich aber annebens, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern, angelegentlich ersuchen thut, das höchst-nöthi-

ge Visitations-Werck, vom aufhabenden Amts-wegen, best-möglichst befördern zu helffen, das habe aus desselben Schreiben und der Anlag des mehrern verlesen hören. Ob zwarn ich nun des Herrn Grafen hierunter führende Meynung und Bedencklichkeit an seinem Ort gestellet seyn lasse; So kan demselben hiermit versichern, daß ich sothane seine Resolution sehr ungern vernehmen, anbey aber hoffen thue, es werde der Herr Graf, als welcher bißhero das Officium eines so rechtschaffenen hohen Justitiarii mit besonderm Nachruhm verwaltet, und deswegen bey dem gantzen Röm. Reich und dessen Ständen ein grosses Lob und Meritum Sich erworben, zu mehrerer Beförderung so heilsamen GOtt gefälligen Justitz-Wesens, das Seinige fürtershin ohnverdrossen mit beyzutragen, und dabey rühmlich zu continuiren ohnbeschwert seyn. Und weilen des Herrn Grafens Resignation und suchende Dimission sonder Zweifel auch Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls nicht gern vernehmen, hingegen viel lieber sehen werden, daß derselbe die aufhabende Præsidenten-Stelle forthin bekleide, und wenigstens die noch übrige drey Jahr vollführen thue; So wird der Herr Graf um so mehr Ihro Kayſ. Maj. zu allerhöchsten Ehren, dem gantzen Röm. Reich zu ersprießlichen grossen Diensten, so dann mir zu besondern Danck-nehmigen Gefallen andere Gedancken fassen, und in dem hochansehnlichen Officio weiters continuiren, immittelst hoffentlich auch das Werck sich also anschicken, auf daß die Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts zu ihrer Würckligkeit gebracht,

denen

denen vorgehenden Unordnungen behörig remediret, und alles in solchen Stand gerichtet werden möge, daß der Herr Graf mit so mehrerer Vergnügung dabey von selbsten wird bestehen wollen; inmassen ich dann hierzu mir alles besonders angelegen seyn lasse, und beständig verbleibe

Des Herrn Grafen

Bamberg, den 20. Febr. 1703.

wohl-affectionirter Freund,
Lotharius Frantz, Churfürst.

CCXCIII.

Antwort Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er sich erbietet, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, de Anno 1703.

Hoch- und Wohlgebohrner,

Sonders Geehrter Herr Graf und Præsident,

WAs an Ihro Kayserl. Majestät der Herr Graf und Præsident, wegen vorhabender Resignation der von Deroselben biß anhero obgehabten Cammer-Præsidenten-Stelle gelangen lassen, und mir nicht allein zur Nachricht beyzuschliessen, sondern auch um meinseitige Mit-Beförderung einer so sehr nöthigen Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation des Cammer-Gerichts zu Wetzlar, mich zu ersuchen beliebet, das ist mir wohl zugekommen. Gleichwie nun der Herr Præ-

sident hierdurch sein für die werthe Justitz löblich hegende Neigung und Eyfer, allermänniglich zu erkennen gibt, dem gesammten Reich auch sowohl, als denen Partheyen sehr viel daran gelegen, damit das Kayserl. Cammer-Gericht nicht allein, vermittelst einer schon so vielfältig für nothwendig befundenen Visitation, in den Stand, wie die Cammer-Gerichts-Ordnung, und Reichs-Constitutiones es ausweisen, wieder gesetzet, sondern auch durch deren öffters Widerhohlung darbey und in denen Schrancken der Gebühr erhalten werden möchte: Also unverhalte dem Herrn Grafen und Præsidenten, daß nicht allein meinen Gesandten zu Regenspurg schon vor geraumer Zeit auf dergleichen Visitation anzutragen instruiret, und noch mehr anderer dienlicher Orten erinnert, sondern auch auf des Herrn Grafen und Præsidenten nunmehro selbst eigenes Ansuchen dorthin wiederholet habe, und darmit verbleibe,

Des Herrn Grafens
und Præsidentens
Schloß Marienberg ob Würtzburg,
den 21. Febr. 1703.

bereit-williger Freund,
Johann Philipp, Episcop.
Herbipol.

CCXCIV.

Antwort Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er Ihm die Versicherung gibt, daß Er sich die Beförderung der von Ihm begehrten Cammer-Gerichts-Visitation wolle recommandiret seyn lassen, de Anno 1703.

Von

Von GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Unsern freundlich-wohlgeneigten Willen zuvor, Hoch-Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf,

DEsselben Schreiben vom 6. dieses, haben Wir wohl erhalten, daß der Herr Graf bey der Intention, seine Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle zu resigniren, annoch beharre, vernehmen Wir mit nicht geringem Leydwesen; Weil uns desselben sonderbahre Capacität und löblicher Eyfer zur Justitz bekant ist, und dahero des Herrn Grafen noch langjährige fernere Continuirung in seiner itzigen Function wohl sehr zu wünschen wäre. Wegen der Nothwendigkeit einer Reichs-Constitutions-mäßigen Extraordinairen Visitation des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts, seynd Wir mit dem Herrn Grafen gantz eines, und ermangeln nicht, deren Beschleunigung allerdiensamer Orten nachdrücklich recommendiren zu lassen, haben auch Ursache einen gedeylichen baldigen Erfolg solcher Visitation zu hoffen; inzwischen dancken Wir dem Herrn Grafen fleissigst, daß Er Uns seine dieser Sache halber Ihme beywohnende wohlmeynende Gedancken zu eröffnen belieben wollen, und verbleiben demselben mit freundlich-wohlgeneigtem Willen beygethan. Hannover, den 22. Febr. 1703.

Des Herrn Grafen

Freund-williger,
Georg Ludwig, Churfürst.
J. Hattorff.

CCXCV.

Antwort Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, daß Er seine Intention, das Cammer-Gerichte zu quittiren, änderen, und von Ihm, wegen Beförderung der Cammer-Gerichts-Visitation, in guter Hoffnung leben möchte, de Anno 1703.

Von GOttes Gnaden, Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor,

Hoch-Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf,

AUs desselben Uns wohlbehändigten Schreiben vom 6. dieses, haben Wir ersehen, wasgestalt der Herr Graf seine Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle zu resigniren entschlossen, auch solche seine Intention Ihrer Kayserl. Majestät notificiret, und Dieselbe um Dispensation von dem beschehenen Versprechen, solchen Posto vor Ablauff sechs Jahren nicht zu quittiren gebührend ersuchet, wobey dann zugleich der Herr Graf die Nothwendigkeit einer extraordinairen Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts vorstellen, und Uns um deren Beförderung ersuchen wollen. Nun haben Wir vorbedeutete des Herrn Grafen gefassete Resolution gar ungerne vernommen, und möchten wünschen, daß der Herr Graf, als dessen Meriten und Liebe zur heilsamen Justitz Uns jedesmal angerühmet worden, in solcher seiner Charge ferner continuiren möchte, Wir wollen

auch

auch hoffen, es werde derselbe besagte seine Entschliessung annoch zu ändern, und dem Publico an dem Ort weitere ersprießliche Dienste zu thun, resolviren, zumahlen, da denen bey gedachtem höchsten Reichs-Gericht eingerissenen Unordnungen und Gebrechen durch eine von Kayserl. Majestät und dem Reich anzuordnende Extraordinari-Visitation, deren Nothwendigkeit und Beschleunigung Wir dann aller diensamer Orten, aufs nachdrücklichste zu recommendiren und befördern zu helfen nicht ermangeln werden, verhoffentlich völlig wird remediirt, mithin die Ursache, welche den Herrn Grafen zu dermahliger Resolution bewogen, gehoben werden: Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit Gunst und geneigtem Willen wohlbeygethan. Geben auf Unser Residentz Zell, den 26. Febr. Anno 1703.

Des Herrn Grafen

Freund-williger,

Georg Willhelm.

CCXCVI.

Antwort Hertzog Rudolph Augusts und Hertzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten, Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, daß Er den Entschluß, seine Præsidenten-Stelle zu resigniren, fahren lassen und den Effect der nächst-erfolgenden Cammer-Gerichts-Visitation abwarten möchte, de Anno 1703.

Von GOttes Gnaden Rudolph Augustus und Anton Ulrich, Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc.

Unsere Freundschafft und alles Gutes zuvor, Hoch- Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf,

DEs Herrn Grafen am 6. Febr. jüngsthin an Uns abgelassenes ist Uns wohl geliefert worden, und haben Wir darab mit mehrerm ersehen, aus was Ursachen derselbe vornemlich bewogen worden, die Dimision wegen der Zeithero bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar verwalteten Præsidenten-Function zu erlangen. Gleichwie Wir nun Unsers Theils wohl wünschen, daß derselbe nach dem jederzeit geführten rühmlichen Eyfer für die Handhabung der Justitz, solchem Officio ferner vorzustehen sich entschliessen, und also das Publicum des dahero hoffenden Nutzens sich noch weiter zu erfreuen haben möchte: Also haben Wir nicht ermangelt, wegen der zu Abstellung der bißher bey besagtem Cammer-Gerichte eingerissenen Mängel von dem Herrn Grafen nöthig erachteten Visitation Unserm Gesandten zu Regenspurg so fort zu instruiren, daß derselbe solche, nach Mögligkeit, urgiren möge. Und wie Uns darneben nicht unbekant, daß desgleichen auch von andern mehr allbereit geschehen: Also wollen Wir nicht zweifeln, es werde zu diesem heilsamen Negotio ohne sonderlichen Aufschub endlich in der That geschritten werden. Und ersuchen demnach den

Herrn

Herrn Grafen hiermit, derselbe wolle die wegen Quittirung der Præsidenten-Function bey mehrerwehntem Cammer-Gericht gefaste Enschliessung, biß man zuförderist sehen wird, was solche Visitation für Effect haben möchte, dem Publico zum Besten, annoch auszusetzen belieben. Und Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit Freundschafft und allem Guten stets wohlbeygethan. Geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 6. Febr. 1703.

Des Herrn Grafen

Dienst-willige Vettere,

R. August. Anton Ulrich.

CCXCVII.

Antwort König Friedrichs des IV. in Dännemarck, als Hertzogs zu Hollstein, an den Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er Demselben seine Intention, das Cammer-Gerichte zu quittiren, disuadiret, und sich die von Ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation dienlicher Orten befördern zu helffen, de Anno 1703.

Friedrich der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst,

Unsern günstigen Gruß und sonders wohlgeneigten Willen zuvor,

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, besonders Lieber,

Wir

WIr haben dessen Schreiben vom 6. dieses wohl empfangen, und daraus ersehen, welchergestalt derselbe nicht allein verlange, von der Cammer-Præsidenten-Stelle dimittiret zu werden, sondern auch ein Reichs-Constitutions-mässiges Visitations-Werck bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar höchst-nöthig erachte. Wann Uns nun des Herrn Grafen Liebe zur Justitz und legalité bekant; So möchten Wir gerne sehen, daß derselbe noch ferner bey ermeldtem Cammer-Gericht als Præsident verbliebe, und die Administrirung der heilsamen Justitz beförderte. Was aber die vorgeschlagene Visitation bey mehr-besagtem Cammer-Gericht betrifft, so sind Wir mit demselben darinn einig, daß solches Werck höchst-nöthig sey, daß selbiges förderlichst vorgenommen und beschleuniget werde; zu welchem Ende Wir dann Unserm Abgesandten, sowol zu Wien, als zu Regenspurg, allergnädigsten Befehl beygeleget, sothane Visitation, denen Reichs-Constitutionen conform, so viel möglich, schleunig befördern zu helffen. Und verbleiben übrigens demselben mit Königl. Hulde und allem geneigten Willen beständig wohlbeygethan. Geben auf Unser Residentz zu Coppenhagen, den 27. Febr. Anno 1703.

dessselben wohl-affectionirter,

Friederich, R.

C. Seestädt.

CCXCIIX.

CCXCIIX.

Antwort Bischoff Friedrich Christians zu Münster an den Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, auf sein de dato 6. Februarii an Jhn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703.

Meinen freundlichen Gruß und alles Gute zuvor,

Hoch-Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf,

Ich habe des Herrn Grafen an mich abgelassenes Schreiben bey nächst voriger Ordinari wol erhalten, und daraus desselben löbliche Intention und Verlangen, zu Aufrechthaltung des heilsamen Justitz-Wesens, sehr gerne und mit besonderm Vergnügen in mehrerm ersehen. Gleichwie ich nun ein solches GOtt gefälliges und dem gemeinen Wesen höchst-angelegenes ersprießliches Werck bestens befördern und secundiren zu helffen gantz geneigt bin: Also habe auch nicht ermangeln wollen, meinen Regenspurgischen Gesandten darüber zu instruiren, und wie aus beyverwahrter Abschrifft breiter zu verlesen, den Herrn Grafen annebst freundlich ersuchend, daß er nicht allein bey solchem seinem Recht und Justitz-liebenden Sentimenten standhafft verharre, sondern auch GOtt und den Menschen zu Gefallen in seiner obhabender Function ferner zu continuiren, und das vorhabende heilsame Werck zur Perfection zu bringen ohnabläßig bemühet seyn wolle; bleibe demselben inzwischen zu freundlicher Affection und

allem

allem Guten stets wohlgeneigt. Gegeben in meiner Stadt Münster, den 37. Febr. 1703.

Des Herrn Grafen

Freundwilliger allezeit,
Friedrich Christian.

CCXCIX.

Antwort Bischoff Carls zu Osnabrück an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, auf dessen an ihn am 6. Februarii abgelassenes Schreiben, de Anno 1703.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf.
P. P.

Aus was vor hochdringenden Ursachen Ew. Excellenz bewogen worden, die bey dem hohen Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar bekleidende Præsidenten-Stelle zu depreciren, und deswegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät selbsten allerunterthänigst zu belangen, solches habe ich aus deren Schreiben vom 6ten dieses, und aus der beygelegten Abschrifft des Memorials zwar mit allen Umständen vernommen; Weilen aber dieselbe ohnschwer von selbsten ermessen werden, daß die zum öfftern gebetene Reichs-Constitutions-mäßige Visitation besagten hohen Cammer-Gerichts bey gegenwärtigen allerseits so verwirrten Conjuncturen, und noch wichtigern Occupationen, wormit das gantze Heil. Röm. Reich nicht weniger als Allerhöchst gedachte Se. Kayserl. Majestät sich belegt befinden, bißhero seye verschoben worden; Als will ich der gäntzlichen Zuversicht leben, sie werden sothane gefaste Resolution in so weit noch zurück halten,

ten, und dem bißhero zu allgemeiner Satisfaction und eigenem Ruhm so löblich getragenen Præsidenten-Amt, ferners vorzustehen sich nicht entschlagen, wie ich dann meines Orts nicht aus Acht lassen werde, das verlangende so heilsam als höchstnöthige Werck berührter Visitation so wohl am Kayserl. Hoff, als bey fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg nach Mögligkeit zu befördern. Der ich immittelst gantz aufrichtig verbleibe

Ew. Excellenz

Wien den 28. Februarii
Anno 1703.

gutwilligster Freund
Carl, Hertzog von Lothringen,
Bischoff zu Osnabrüg.

CCC.

Antwort Abts Ruperti zu Kempten an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation betreffend, de Anno 1703.

Hochgebohrner Herr Graff,
Besonders lieber Herr und Freund,

Aus des Herrn Grafen untern 6. jüngstverflossenen Monats Februar. an mich abgelassenen Schreiben, und deme beygefügter Anlag ersehe mit mehrern dero eyfrige und wohl löbliche Intention, die heilsame Administrirung der Justiz befördert zu sehen, und daß dieselbe vermeinen, solche besser nicht, als durch Verordnung dermahliger Visitation bewerck-

werckstelliget zu werden, zu dem Ende auch auf dem allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg diese Materie nechstens ad Dictaturam gebracht werden dörffte. Gleichwie nun der Miteinstimmender Meinung bin, daß durch Führung ohnpartheyischer Justiz die Reiche erhalten, mithin bey itztmahligen Disturbio rerum darauf sonderlich gehalten werden solte; Als ermangele auch nicht, dem zu Regenspurg habenden Gesandten zu befehlen, damit er förderlichst mit dem Chur-Mayntzisch- und Chur-Trierischen Herrn Abgesandten deswegen sich vernehmen, und von denen etwan vorkommenden Motiven mir so bald behörige Nachricht ertheile, welche mithin der Gebühr nach, behertzigen, und zu Cultivir- und Beförderung der Justiz allmögliches gern mit beytragen werde, wormit, zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten, stets geneigt verbleibe. Gegeben in meinem Stifft Kempten, den 3. Martii Anno 1703.

Des Herrrn Grafen

Freundwilligster
Rupert, A. z. K.

CCCI.

Antwort Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worin er ihn die begehrte Cam. Gerichts-Visitation dienlicher Orten befördern zu helffen versichert, de Anno 1703.

Unsere freundliche Dienste, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor,

Hochgebohrner Graf, freundlich geliebter Herr Schwager,

Ew.

EW. Liebden angenehmes vom 6. Febr. ist bey uns wohl eingelauffen, haben aber solches nicht ehender, als anitzo beantworten können, nachdemmahlen wir allererst den 10. stantis von Coppenhagen in unserer itzigen Residentz-Stadt zurück gelanget seyn. Wir ersehen aus bemeldtem Ew. Liebd. Angenehmen ungerne den Zustand dortigen hohen Gerichts, und worzu Ew. Liebd. dadurch bewogen worden; Können dero Eyffer für die Justitz nicht anders als sehr rühmlich halten, und finden uns schuldig, dem gemeinen Wesen und unserm Vaterlande zu Dienst und Nutzen, Ew. Liebd. Verlangen allerdings beyzupflichten, dannenhero wir noch mit heutiger Post unserm Abgesandten zu Regenspurg, und unserm Legations-Secretario zu Wien, in gnädigstem Befehl aufgeben, daß sie Ew. Liebd. Intention unsertwegen beeder Orten bestens secundiren, und auf eine würckliche Reichs-Constitutions-mässige Visitation dortigen Gerichts mit unermüdetem Fleiß antragen mögen; Recommandiren Ew. Liebd. unsere bey obgedachtem hohen Gericht hangende Processe pro Justitia, und bitten, daß sie darin unserm abgeschickten Rath Ambsel jederzeit einen geneigten Zutritt und Gehör zu geben belieben wollen. Wir wünschen Gelegenheit, Ew. Liebd. angenehme Freundschafft hinwieder zu bezeugen, die wir deroselben mit freundl. und geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Datum in unserer Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 14. Martii Anno 1703.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm Her-

zog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Euer Liebden

Freund und Dienstwilligster,

Friedrich Wilhelm.

CCCII.

Antwort des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, an des Kayserlichen Cammer-Gerichts Præsidenten zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, seine gesuchte Dimission vom Cammer-Gerichte betreffend, de Anno 1713.

P. P.

Aus Ew. Lieb. geehrten Schreiben von 30. Jan. und 6. Febr. sonderlich aber aus den Beyschlüssen habe mehrern Inhalts ersehen, was Ursachen halber Sie abermals Ihre Dimission bey Ihr. Kayserl. Majestät begehren. Nun wird man zwar alles in behörige Consideration ziehen, und Ew. Liebd. Verlangen nicht entfallen: Gleichwie aber Ihro bekant ist, was immittelst Ihre Kayserl. Majestät, wider den Herrn Baron von Ingelheim zu verordnen gemüßiget worden, woraus Sie von selbsten vernünfftig schliessen werden, daß man selbes Dicasterium in statu viduitatis nicht lassen kan; So werden Ew. Liebd. sich schon so lang, biß man darinnen nothdürfftig prospicire, gedulden müssen ꝛc. Datum d. 14. Martii Anno 1703.

CCCII.

CCCIII.

Wieder-Antwort des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, auf vorherstehendes Antwort-Schreiben des Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Dominici Andreæ von Kaunitz, de Anno 1703.

P. P.

Ew. Excellenz geehrtes Antwort-Schreiben vom 14. dieses giebt mir des mehrern zu vernehmen, wie selbige aus einigen darin angeführten Ursachen annoch davor halten, daß ich mit meinem Dimissions-Gesuch noch einige Zeit in Gedult zu stehen hätte; worauf in schuldigster Gegen-Antwort nicht verhalte, wie daß ich meines Orts, biß zu Einlangung einer allergnädigsten Kayserl. Resolution mich in Gedult zu fassen bereit, auch niemahlen gemeint bin, Ihr. Kayserl. Majest. durch allzu importunes Anlauffen desfalls molest zu fallen: Wann aber die in meinen bißherigen allerunterthänigsten Bitt-Schreiben enthaltenen Beschwerden, welche sich, wie mein letzteres unterm 20. dieses bezeuget, noch täglich vermehren, also beschaffen, daß ohne baldige Remedur und erfolgende Visitation ich ohnmöglich länger hier bestehen kan, massen Ew. Excellenz ich auf meine Ehre versichere, daß die bißher mir zugefügte Drangsale und Zunöthigungen, die ich aber um allen Unglimpffs willen gröſten Theils biß noch dissimulire, einer edlen Sele in die Länge unerträglich fallen; So werden Ew. Excellenz mir verhoffentlich nicht verüblen, wann ich wenigstens um Beförderung des so hoch nothwendigen Visitations-Wercks so wohl als Allergnädigste Kayserliche

Resolution, wie mich bey fernern Zunöthigungen ad interim zu verhalten haben möchte, nochmahlen auf das angelegentlichste anhalte. Ew. Excellenz gedencken zwar in Dero geehrten Schreiben, daß eine sichere Kayserliche Verordnung gegen meinen Herrn Collegam den Freyherrn von Ingelheim ergangen, und solche vorhero abzuwarten sey. Wann aber hievon ausser dem, was das gemeine Gerüchte giebt, mir nichts wissend, ich auch bey allen diesen Dingen um nicht die odiose Blasme einiger Ehrsucht oder hegenden Passion auf mich zu laden, mich neutral und indifferent gehalten habe; Als werde noch ferner diesen Weg gehen, jedoch aber darneben, wie bisher, in allen Begebenheiten meine pflichtschuldigste Devotion und allerbereitesten Gehorsam gegen Ihre Kayserl. Majest. in der That darzu thun, niemahlen ermangeln, der ich Ew. Excellenz mich zu beharrlicher Affection gehorsamlich empfehle, und allstets verharre ꝛc. Wetzlar den 28. Martii Anno 1703.

CCCIV.

Antwort des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters, Herrn Frantz Ludwigs, auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an ihn, de Dato 6. Februarii abgelassenes Schreiben, de Anno 1703.

Meinen günstigen Gruß zuvor,
Hoch- und wohlgebohrner, besonders lieber
Herr Graf,

ICh habe des Herrn Grafen Schreiben de Dato Wetzlar den 6. jüngst verwichenen Monats Febr.

wohl

wohl erhalten, und ab demselben in mehrerm vernommen, welchergestalt und aus was Ursachen derselbe veranlasset worden sey, die von Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Grafen auf gewisse Jahr anvertraute, und biß daher rühmlich und wohl bekleidete Præsidenten-Stelle hinwieder zu resigniren, und wie derselbe mich immittelst gleichwol ersuchen wollen, ich möchte mit meinen beym Reichs-Convent habenden Votis dahin concurriren, und meiner zu Regenspurg habenden Gesandschafft gemessen committiren, auf daß die so hochnöthige Visitation des dasigen höchsten Gerichts dermahlen eins vorgenommen, mithin dessen sonst vor Augen stehende völlige Ruine abgewendet werden möchte. Gleichwie nun ich die Consequence dieser Sachen, und was daran dem gantzen Reich und dem gemeinen Wesen zu Beförderung der heilsamen Justiz gelegen seye, sattsam begriffen, hingegen auch jedermänniglich bakant ist, was die Ursach, daß ein bey dem jüngern Reichs-Abschied resolvirt und statuirt so salutair als nothwendiges Werck, von so vielen Jahren hero ins Stecken gerathen seye: Also möchte ich zwar von Hertzen wünschen, es wären die gegenwärtige Conjuncturen besser und so beschaffen, daß man mit mehrerm Ernst zur Sachen thun, und auf einen gedeylichen Effect bringen möchte; Bey allem deme aber habe ich meinem zugedachten Regenspurg residirenden Abgeordneten committiret und anbefohlen, daß sie sich dieses so nöthig-als heilsamen Wercks mit allen Nachdruck annehmen; Des Herrn Grafen ruhmwürdigen Eyffer secundiren, und wann auch die in gedachtem

Reichs-Abschied abgezielte Ordinari-Visitation dermahlen zu keiner Würcklichkeit gedeyen könte, dennoch wenigst auf eine Extraordinari-Untersuchung, als wohin auch, dem Vernehmen nach, die Catholischen Stände à potiori geneigt seyn, antragen sollen, welches dann dem Herrn Grafen mit wenigen in Antwort nicht bergen wollen, und verbleibe

Des Herrn Grafen

Breßlau den 15. Martii,
Anno 1703.

gantz gutwilliger allezeit
Frantz Ludwig, Pfaltz-Graf.

CCCV.

Antwort Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen, Eisenach, auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an ihn unterm 6. Februar. ergangenes Schreiben, de Anno 1703.

Hoch-Wohlgebohrner,
Besonders lieber Herr Graf und Cammer-Præsident,

Aus desselben unterm 6. Februar. an mich abgelassenen und mit gestriger Post erhaltenem Schreiben habe ich mit mehrerm ersehen, aus was Ursachen der Herr Graf, die bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar aufhabende Præsidenten-Stelle zu quittiren gemeinet, und wie derselbe mich anbey ersucht, nicht allein solches Desiderium, sondern auch die zu Erhaltung sothanen allerhöchsten Gerichts, unumgängliche nöthige Reichs-

Con-

Constitutions-mäßige Visitation durch meine am Kayserlichen Hof zu Regenspurg subsistirende Gesandschafft secundiren, und zum Effect bringen zu helffen. Nachdem nun itzgedachte Visitation allerdings, wie ehe dessen beym Reichs-Tage mehrmahls darauf angetragen worden, höchstnöthig, auch desselben diesfalls führende Absicht und bezeigter Eyfer zu Erhalt- und Beförderung der Justiz rühmlich ist; Als habe ich auch nicht ermangelt, meinen Gesandten zu Regenspurg dahin zu instruiren, daß er sothanes Gesuch, so viel die Visitation betrifft, diensamer Orten secundiren, anbey aber auf die Beybehaltung des Herrn Grafen Person, in Ansehung derselbe die aufhabende Function zeithero mit besondern Ruhm geführet, vornehmlich mit antragen solle. Welches ich demselben in freundlicher Antwort hierdurch nicht verhalten wollen, und verbleibe

Des Herrn Grafen und Cammer-
Præsidentens

Eisenach den 19. Martii,
1703.

wohl-affectionirter,
Johann Wilhelm, H. z. Sachsen.

CCCVI.

Antwort Fürst Victoris Amadæi zu Anhalt-Bernburg, auf obiges des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, de Dato 6. Februar. ihm zugekommenes Schreiben, de Anno 703.

Unſere freundliche Willfahrung und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor,
Hochgebohrner Herr Graf, freundlich lieber Vetter,

AUs Ew. Liebd. von Wetzlar ſub Dato den 6ten Febr. allhier eingelauffenem Schreiben, haben wir erſehen, aus was vor Motiven Dieſelbe geſinnet ſind, Ihre bißdaherige Præſidenten-Stelle bey dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht nicht nur zu reſigniren, ſondern auch ſich gemüßiget befunden, ſothanen Höchſten Gerichts höchſtnöthige Viſitation, ſo wohl bey Ihrer Kayſerlichen Majeſt. als bey dem Reichs-Convent zu Regenſpurg, zu implorirren und mithin zu verlangen, daß an beyden Orten ſolch heilſames Viſitations-Werck, zu Verhütung des gäntzlichen Verfalls ſelbiges Tribunalis von dem Fürſtl. Hauſe Anhalt mit urgiret werde. Wir dancken Deroſelben zuförderſt für ſothane vertrauliche Eröffnung, und wie wir gewißungern vernehmen, daß der Zuſtand des Cammer-Gerichts durch die täglich dabey erwachſende Diſſidia dermaſſen verfallen, daß ein gewiſſenhaffter Præſident bedencklich halten muß, demſelben, bey ſolcher Bewandniß, länger beyzuwohnen, und daß Ew. Liebd. das Collegium quittiren wollen, mit deren conſcientiöſen und emſigen Application doch männiglichen ſo wohl vergnügt geweſen iſt; Als werden wir nicht ermangeln, unſers Fürſtl. Hauſes wegen, es zu Wien und Regenſpurg zu veranſtalten, damit die rühmliche Intention zu förderſamſter Bewerckſtelligung der heilſamen Viſitation beſtmöglichſter maſſen ſecundiret werde. Immittelſt von Hertzen wünſchende,

daß

daß Ew. Lbd. dadurch beruhiget und zur Consolation der hin und wieder nothleidenden Justitz im Reiche von dem grossen GOTT mit allem vergnüglichen Wohlergehen jederzeit mögen beglückseliget werden, Dero Wir im übrigen, zu Erweisung aller angenehmen Freundschafft, zu aller Zeit bereitwillig seynd. Bernburg, den 19. Martii, 1703.

Euer Liebden

Freund-williger Vetter,
Victor Amadæus, F. z. Anhalt.

CCCVII.

Antwort Hertzog Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar auf obiges des Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, vom 6. Februarii an Ihn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703.

Hochgebohrner,

Besonders lieber Herr Graf und Cammer-Præsident,

DEs Herrn Grafens beliebtes Schreiben vom 6. Februarii hat mir sowol diejenige Ursachen, welche denselben die bis anhero auf sich gehabte Kayserl. Cammer-Gerichtes-Præsidenten-Stelle zu resigniren, als auch um baldige Anordnung einer Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation berührten Cammer-Gerichts bey Kayserl. Majestät und dem Reiche anzuhalten bewogen, beneben dem Gesuch diese Intention durch meinen Gesandten zu Regenspurg secundiren zu lassen, in mehrerm zu vernehmen gegeben. Gleichwie nun daraus

allenthalben des Herrn Grafens rühmlicher Eyfer vor die Justitz sattsam zu verspühren, und es an deme ist, daß denen sich am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht hervorthuenden Gebrechen durch hinlängliche Mittel in Zeiten abzuhelfen höchst-nöthig scheinet: Also werde nicht ermangeln, meinen Gesandten zu Regenspurg des ehisten mit behöriger Instruction dahin versehen zu lassen, daß dieses heilsame Werck so bald immer möglich, zum Stande, mithin alles wider in gute Ordnung gebracht werden möge. Indessen wird mir besonders lieb zu vernehmen seyn, wann der Herr Graf in seiner bisher rühmlich verwalteten wichtigen Function, GOtt, dem gesammten Reich, und werthen Justitz zu Liebe, noch ferner continuiren, und mir Gelegenheit an Hand geben wird, zu erweisen, daß ich sey

Des Herrn Præsidenten

Weimar zu Wilhelmsburg, den 3. April. 1703.

Freund-williger,
Wilhelm Ernst.

CCCIIX.

Antwort Ertz-Bischoff Johann Ernsts zu Saltzburg auf obiges des Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an Ihn abgelassenes Schreiben, de Anno 1703. sub dato 6. Febr.

Meinen freundlichen Gruß in geneigten. Willen zuvor,

Hoch-Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf, Ich

Ich habe des Herrn Grafen Schreiben vom 6. Februarii nächsthin zurecht erhalten, und in Antwort hiermit nicht bergen wollen, wie daß meinen dermahligen zu Regenspurg subsistirenden Gesandten bereits die Instruction ertheilt worden seye, daß sie mit ihrem Voto des Herrn Grafens Verlangen, die Reichs-Constitutions-mässige Visitation bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar betreffend, möglichst secundiren sollen. Und gleichwie ich nicht zweifele, daß dieses heilsame Werck zu Beförderung der Justitz ohnedem seinen Fortgang gewinnen werde: Also wünsche auch von Hertzen, daß derselbe mithin, seinen trefflichen Qualitäten und Meriten gemäß, solche Præsidenten-Stelle, förderist aber dem gemeinen Wesen zum Besten noch lange Jahr über vergnüglich bekleiden möge; Verbleibe dem Herrn Grafen, zu Erweisung angenehmer Freundschafft und Willfährigkeiten jederzeit bereit. Saltzburg, den 4. Aprilis Anno 1703.

Des Herrn Grafen

gutwilliger Freund,

J. Ernst.

CCCIX.

Antwort König Friedrichs des I. in Preussen, als Churfurstens zu Brandenburg, auf obiges des Kayserl. Cammer-Gerichs-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, vom 6. Februarii Ihro zugekommenes Schreiben, de Anno 1703.

Von

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Jülich, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor,

Hoch-Wohlgebohrner, besonders Lieber,

WIr haben aus des Herrn Grafen an Uns abgelassenem Schreiben vom 6. Februarii jüngsthin ersehen, was er wegen Beförderung der Visitation des Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar, an Uns gelangen lassen. Wie Wir nun die Nothwendigkeit dieser Visitation sattsam begreiffen: Also wollen Wir auch Unsers Orts solche auf alle Weise zum Fortgang bringen helffen, zu welchem Ende Wir sowol an Unsere Gesandschafft zu Regenspurg, als auch an Unsern zu Wien subsistirenden Envoyé Extraordinaire, den von Bartholdi, nach Anweisung beykommender Abschrifft, rescribiret, und demselben solches in gnädigster Antwort nicht verhalten wollen; Seynd demselben mit Königlichen Gnaden wohlbeygethan. Geben zu Cölln an der Spree, den 7. Aprilis Anno 1703.

Friedrich.

Paul v. Fuchs.

CCCX.

CCCX.

Schreiben des Kayserl. General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses, Bischoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, daß der Schwäbische Crayß bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen den Muth nicht sincken lassen, sondern das äusserste zu seiner und des Reichs Defension anwenden solle, de Anno 1703.

P. P.

Dieselbe werden in guter Gedächtniß sich erinnern, wie getreulich und Patriotisch ich allezeit erinnert und repræsentirt habe, daß man sich in eine stärckere Verfassung, und auf den in vorigem Krieg gehabten rühmlichen Fuß, und Kriegs-Dispositiones setzen möchte, mit dem Anhang und Vorstellung, welcher gestalt bey Ermanglung solcher guten Anstalten und gnugsamen Trouppen, bey Entstehung der ersten Disordre und Einbruch eines Feindes die tumultuose Rettungs-Mittel dem Löbl. Crayß mehr kosten würden, als wann Sie eigene mehrere Trouppen erhalten solten. Nun beklage von Hertzen, daß ich hierinfalls ein wahrer Prophet gewesen, und darff, ohne Ruhm zu melden, wol zusetzen, daß, wann ich dieses Ubel nicht vorgesehen, und mich dem Sentiment vieler Stände, so meistens Ihre Trouppen zurück gegen Bayern ziehen, und den Rhein offen lassen wollen, fast nicht mit Gewalt opponirt hätte, nunmehro nicht allein die Festung Kehl in Feindes Händen wäre, sondern vielleicht der gantze Crayß, und consequenter, der herobige Theil des Röm. Reichs zu

Boden

Boden läge, zumaln aus Ermanglung aller andern Infanterie, Kehl, so zu sagen, ohne Garnison hätte lassen müssen, und mit dem übrigen den gantzen Rhein-Strom zu quittiren, gezwungen worden wäre, wie dann aus Ermanglung einer Armee den Posto vor Offenburg verlassen, und mich bis anhero, bey Bühl und Stollhoffen ziehen müssen, und ist nichts gewisser, als wann der Feind den 19. mit mehrer Resolution darauf gedrungen hätte, alles über den Hauffen hätte gehen müssen, nunmehr aber hoffe in diesem Posto, die feindliche Invasion und Fortgehen, mit GOttes Hülffe, zu sistiren, oder wenigst schwer zu machen. Weilen aber kein genugsames Volck, das Gebiet, und in specie das Kintzingerthal, allwo der Herr General Feld-Zeugmeister, Graf von Fürstenberg, zwar alle möglichste Anstalt gemacht, gegen die Streiffereyen zu defendiren, habe; Als erinnere nochmalen Fürsten und Stände, man wolle sich doch äusserst angreiffen, und was man von Mannschafft und Ausschuß aufbringen kan, also gleich in das Gebürg zu werffen, und dadurch selbiges, so von seiner Natur ohne dem sehr beschwerlich zu penetriren, für dem Einfall zu beschützen suchen solle, welches, weiln sich der Feind bey Kehl aufzuhalten scheinet, und meine Armee sich täglich verstärcket, hoffentlich noch in tempore geschehen wird können. Absonderlich, weilen ich durch die Ebene von hinden und forn der feindlichen Armee, das Land von denen Partheyen auf alle Weise frey zu halten, suche, wie dann meines Wissens bißhero nichts in das Gebürge kommen, und dato das

Ubel

Ubel allein auf mein Hauß gefallen, weilen anderwärtig nicht ernstlich zum Werck gethan werden wollen, und also abermalen das Sacrificium dieser Troublen bleiben müssen. Ubrigens erinnere einen Löbl. Crayß, den Muth nicht sincken zu lassen, zumahlen ich persuadirt bin, daß der Feind auch nicht so starck am Rhein, als man spargirt, sich befinde, und der gröste Strauß fast vorbey sey, auch der Hoffnung lebe, daß weiln in Kehl eine ansehnliche Garnison ist, mithin dem Feind die Eroberung dessen so leicht nicht fallen dörffte, auch zu hoffen stehet, selbigen Ort noch zu erretten, wofern die Alliirte meinen denenselben schon vor etlichen Tagen durch eigene Abschickung gegebenen Consiliis folgen, und unverzüglich, diß- und jenseits des Rheins, wie leicht und ohne Hinderniß geschehen kan, anmarschiren wollen; So wird auch von Bayern hoffentlich nichts zu besorgen seyn, indem ich den General Styrum, an statt zu schwächen, de novo mit dem Castellischen Regiment und vier Zantischen Compagnien verstärcket, mit Ordre, sein Spiel fortzusetzen, und auf mich keine Reflexion zu machen. Man kan in dieser Welt viel thun, wann man sich nur recht angreiffen, und die Hoffnung niemahlen sincken lassen will: Der Krieg wird nur mit Menschen geführet, und wann sich selbigen andere dergleichen, mit grösserer Standhafftigkeit, opponiren, und in widrigen Begebenheiten nicht verlieren, sondern auf das Remedium mehr, als auf das Ubel zu gedencken resolviren, so fallen die Progressen, welche offt mehr durch die Confusion der Opponenten, als durch die Habilität

lität der Feinde geschehen, schwerer, als man sich einbildet: Wo man aber die Furcht prævaliren, und an statt das Gewehr zu ergreiffen, und die Extrema zu tentiren, Thür und Thor öffnen thut, da kan nichts Gutes daraus folgen, und ist einem Feind leicht aller Orten zu penetriren, wo er keine Resistentz findet. Ew. Ew. Liebden Liebden, welche zu allen Zeiten zu Errett- und Aufnehmung des Vaterlandes das äusserste gethan, und die Wahrheit dieser meiner Erinnerung durch Dero hohe Vernunfft ohnschwer begreiffen, und ohne dem schon begriffen haben werden, werden dieses Evangelium am besten predigen können, und mir, welcher das äusserste, das gemeine Wesen aufrecht zu erhalten, zu thun resolvirt ist, dergestalt mit Rath und That an die Hand gehen, damit das liebe Vaterland aufrecht erhalten, und dieselbe samt übrigen unsern Mit-Ständen nicht, gleichwie mir geschicht, den Verdruß haben mögen, Spectatores des Ruins ihrer eigener Land- und Leute zu seyn, welches wünsche, daß GOtt der Allmächtige abwenden möge. Ich aber alles dieses Ew. Ew. Lbden Lbden und einem gantzen Löbl. Crayß hiemit von treuem Hertzen und Gemüth vorstellen wollen. Der ich ꝛc. Datum Oberbühl, den 23. Febr. 1703.

CCCXI.

Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, worin er demselben den Zustand der Reichs-Defensions-Verfassung am Ober-Rhein notificiret, de Anno 1703.

Hoch-

Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrter Herr und Freund,

WAs hier vorbey gangen, wollen Euer Eminenz aus meinem beykommenden an den Schwäbischen Crayß erlassenen Copeylichen Schreiben sub Lit. A. weil mir die Zeit nicht erlaubt ad specialia zu kommen, saltem generaliter des mehrern zu ersehen sich gefallen lassen. Dieses ist die Frucht der schlechten Anstalten, doch ist das Ubel nicht so groß, daß der Sachen nicht mehr zu helffen, und wird bey denen hohen Alliirten gegen dem mittler- und unterm Rhein, auch Standhafftigkeit der herobigen Ständen alleine bestehen, das Werck aufrecht zu erhalten, und die Vorhaben der Feinde zu verhindern. Ich meines wenigen Orts halte dafür, daß weil ich den Grafen von Styrum aufs neue verstärcket, und auf mich keine Reflexion zu machen beordert, es werde jenseit alles wohl gehen, hingegen die unter dem Marquis Villars stehende Frantzösische Armee, welche ein unfehlbares Tempo, gantz Teutschland auf einmahl übern Hauffen zu werffen, zu unserm höchsten Glück versäumt zu haben scheinet, von ihrer vorhabenden Diversion nicht allein verhindert worden, sondern vielleicht noch ein mehrers zu hoffen seyn dörffte, wofern nur von unten herauf meinen wohlmeinenden Consiliis gefolget, und mir die Hand geboten werden würde. Ew. Eminentz gebe diese Nachricht zu Dero Consolation, zumahlen nicht zweifle, daß das Geschrey von grösserm Ubel, als geschehen, bey Deroselben erschollen seyn wird. Wahr ist es zwar, daß es, wegen meiner allzugrossen Schwach-

heit und Abgang aller Requisiten, vor Teutschland niemahl gefährlicher gestanden, und alles darauf bestanden, daß der Feind meine etwa noch bey mir dermahlen gehabte tausend Pferde, mit welchen seine Gegenwart, meinen anmarschirenden Trouppen dadurch nur Zeit zu gewinnen, erwarten müssen, attaquiret hätte, durch welches erfolget wäre, daß die nachgefolgte Succurse einer nach dem andern geschlagen, und consequenter die herobige weit hergezogene wenige Armee also ohne Resistentz en Detail übern Hauffen gegangen seyn würde: Es hat aber GOtt der Allmächtige dieses Ubel in so weit abgewendet, daß, nachdem die gantze Schwäbische Infanterie, so noch übrig gewesen, mit 2. Mayntzischen Bataillons in Kehl geworffen, ich die Zeit gewonnen, mich, ohne Verlust, samt meinen Stücken, so nur mit schlechten Bauren-Pferden bespannet gewesen, zurück zu ziehen, und einen andern Posten bey Bühl und Stollhofen zu gewinnen, und mich mit den übrigen Trouppen zu conjungiren, welche Posten dann, weil selbige zimlich gut, und dermahlen schon durch meine Unterthanen, so ich in der Eyl versammlet, einiger Massen befestiget, biß zu seiner Zeit zu erhalten, und die fernere Progressen des Feindes zu verhindern suchen werde. Ew. Eminentz werden Ihrer Seits Unser sämtlich Römisches Reich zu kräfftigem Widerstand zu animiren wissen, an welchem wahrhafftig dermahln alles hanget. Ich meiner Seits werde nicht unterlassen, was zu des Publici Besten gereichen kan, mithin zu Ew. Eminentz fernern Hochwerthesten Freundschafft mich be-

stens

stens empfehle, und in beständiger aufrichtigen Ergebenheit allezeit verharre,

Euer Eminentz

Ober-Bühl, den 27. Febr. 1703.

Dienst- williger treuer Freund,

Louis, Marggraf zu Baden.

Nota. Das allegirte Schreiben sub Lit. A. ist das vorherstehende.

CCCXII.

Schreiben Kaysers Leopoldi an Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, daß Er seine Trouppen aus der Stadt Hildesheim möchte ziehen, de Anno 1703.

P. P.

WIr haben ab Dero Lbden Schreiben vom 20ten Januarii mehrern Inhalts vernommen, wasgestalten sich neulicher Zeit zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, und denen dasigen Aemtern und Gülten, auch gemeiner Burgerschafft, beschwerliche Mißhelligkeiten hervorgethan, und ohngeachtet Dero Liebden solche in der Güte beyzulegen gedacht, auch alle Theile, durch Schreiben sowol, als Schickung, ermahnet, und ihre unpartheyliche Mediation offeriren lassen, sich dennoch dergestalt vergrössert, daß Sie, zu Verhütung Mord und Todschlags, Krafft ihres Crayß-Obristen und Schutz-Amts, einige von ihren Völckern in die Stadt zu schicken gemüssiget worden seyn, welche Sie aber, sobald die Sa-

chen wieder in einem ruhigen Stand seyn würden, wieder heraus zu ziehen, und dem Stifft Hildesheim im geringsten nicht præjudiciren noch schaden wollen. Nun wollen wir zwar Dero Lbd. bekantem, gerechtem, und Patriotischem Gemüth gar gerne zutrauen, daß Sie hierunter gar gute und löbliche, auch keine andere Intention gehabt, als dem in ihrem Schreiben angezogenem Unheil vorzukommen. Nachdeme aber nicht allein das Dom-Capitul zu gedachtem Hildesheim, sondern auch andere sich über dieses Factum hefftig beschweren, und wir dabey nicht weniger wahrgenommen, daß Dero Liebden ohne einige Requisition oder Begrüssung des Dom-Capituls, Dero Völcker in das Stifft Hildesheim einrucken, und darinn etliche Tage stehen lassen, mit Bedrohung Feuer und andern feindseligen Gewalts, eine Besatzung einzunehmen genöthigt, und die Leute bey den Dom-Capitularischen Bedienten und Bürgern einquartirt, hingegen alle Raths-Genossen und Bedienten frey gelassen; So können wir Dero Liebden gnädigst nicht bergen, wie daß solches mit dem Crayß-Obristen-Amt, oder Dero vorgebenden, uns zwar unbekanten Schutz-Gerechtigkeit, wann schon selbe unstrittig gegründet, keineswegs sich rechtfertigen lasse, und vieler Orten um so nachdencklicher scheine, als eines Theils unbekant, was im Haag, wegen der Garantie des von dem Dom-Capitul mit uns aufgerichteten Recessus vorgangen, andern Theils aber die Crayß-Obristen und Schutz-Aemter in denen Reichs-Satzungen ihre klare Ziel und Maaß haben, und keines-

nesweges dahin extendirt werden können, noch müssen, daß Krafft deren ein Crayß- oder Schirm-Vogt, einen Reichs- oder Crayß-Stand, sobald dessen Unterthanen untereinander Streit haben, ohne einige mit demselben, oder denen übrigen Crayß-Ständen pflegende Communication, (welche in gegenwärtigem Fall unter der Zeit, da man die Völcker von Hannover und Wolffenbüttel zusammen gezogen, mit dem Dom-Capitul gar leicht hätte geschehen können,) in seiner eigenen Residentz solcher Gestalt zu überziehen, und in der Unterthanen Sachen, mit Excludirung der Obrigkeit, sich der Erkänntniß, oder einer gewaffneten Mediation zu unternehmen, befugt seyn solle, massen wir Dero Liebden selbsten erwegen lassen, wie billig, solchensalls nicht nur besondere Stände, sondern auch gantze Crayse solche Aemter zu apprehendiren, und sich gegen einer darauf folgenden Subjugation vorzusehen Ursach hätten. Was solches bereits für schädliches Nachdencken und Mißtrauen, nicht nur bey Catholischen, sondern auch andern Ständen, gantz unzeitig erwecket, und ferner für üble Folgerung nach sich ziehen werde, ist leider! mehr als zuviel zu verspühren, und weilen dann diesem nicht besser, dann durch würckliche Zurückziehung der Mannschafft abzuhelffen, so ermahnen wir Dero Liebden, von Kayserlichen Amts wegen, hiermit gnädigst, daß Sie die Ihrige förderlichst, und ohne längern Verzug, abführen lassen, die etwa zugefügte Schäden gut machen, und hinführo dem Stifft und der Stadt mit dergleichen

Einquartierungen nicht beschwerlich fallen wollen. Wir sind nun unsers Orts erbietig, obgemeldte Strittigkeit, jedoch unserm, auch unserer Nachfolger am Reich, wie nicht weniger eines jeden andern Amt unnachtheilig, durch unsere Commission, mit Zuziehung eines Königl. Preussischen und Dero Liebden Subdelegirten, zu erörtern und abzuthun, und wann ja noch einige Aufruhr oder Empörung, wie wir doch nicht vermuthen, zu besorgen wäre, so würde bey Dero Liebden, als ausschreibendem Fürsten, stehen, durch Beschreibung einer Crayß-Versammlung zu veranlassen, daß etwan drey biß vierhundert Mann von allen und jeden Crayß-Ständen in die Stadt verlegt werden, biß sothane Furcht wieder völlig verschwunden seye. Welchemnach wir uns zu Dero Liebden gnädigst versehen, daß Sie diesem unsern gerechten Ansinnen und Ermahnen um so willfähriger Statt thun werden, als Sie dadurch ihre für das Publicum habende Consideration und Liebe bey männiglichen bekräfftigen, auch Dero von uns so sehnlich und billig bey diesen Conjuncturen verlangtes Reichs-Contingent gegen die allgemeine Feinde unverweilt stellen, destomehr im Stand seynd, und zugleich unsere für Dero Hauß, in andern dessen Angelegenheiten, hegende gute Intentiones desto besser facilitiren helffen werden. Wir verbleiben Dero Liebden übrigens mit ꝛc. ꝛc. Wien den 5. Martii, 1703.

CCCIII.

CCCXIII.

Schreiben des Ober-Rheinischen Crayß-Convents zu Franckfurt am Mayn an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worin er dieselbe angelegentlich ersuchet, dahin zu cooperiren, damit zu denen vom Röm. Reich ins Feld zu stellen beliebten 120000. Mann, ein jeder Crayß sein Quantum militare in Zeiten stellen, und dadurch denen bedrängten Reichs-Crayßen Hülffe geschaffet werden möchte, de Anno 1703.

P. P.

EUer Excellentzien, Hochwürden und Unseren Hoch- und geehrten Hrn. ist erinnerlich, nachdemmalen ohnlängsthin bey dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg von gesamten Reichs wegen, der Krieg wider die Cron Franckreich, den Duc d' Anjou und deren Allirten, auch Helffers-Helffern declariret, und zu dessen glücklichen Ausführung, 120000. Mann ins Feld zu stellen beliebet, solche würcklich unter die zehen Reichs-Crayße, nach dem in Anno 1681. ausgefundenen Fuß, repartiret worden, was darauf von Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät denen Ihro dißfalls erstatteten, von deroselben allergnädigst approbirten Reichs-Gutachten zu Folg, an die löbliche Ausschreib-Aemter für Rescripta Excitatoria ergangen, wie ernst- und angelegentlich dieselbe erinnert und belanget worden, in denen Crayßen förderlichst die Sachen zu einer Zusammenkunfft der Herren Stände zu veranlassen, und bey selbigen daran zu seyn, damit das jedem Reichs-Crayß an besagten 120000. Mann zukommende Quantum, unter die Crayß-Stände, der gebührenden Proportion nach, particulariter

auf das ſchleunigſte ſubrepartiret, und alſo für jetzt die 120000. Mann ehiſtens nicht allein aufs Papier gebracht, ſondern auch des Reichs Intention und Conſtitution gemäß, würcklich in einen ſolchen completen Stand dargeſtellet werden möchte, damit dieſelbe ſtündlich an Ort und Ende, wo man ihrer vonnöthen haben wird, auf Begehren des Herrn Marggraffen zu Baden, ꝛc. als allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Generalleutenants Hochfürſtliche Durchläucht zu denen Operationen anmarſchiren, und man ſich deſſen, gegen die Reichs-Feinde, und deren Anhang, ohne Verzug mit gebrauchen, und zuförderſt denen Gewaltthaten, und feindlich überzogenen getreuen Reichs-Ständen, die benöthigte Hülff und Rettung angedeyen laſſen könne. Nun haben zwar Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Maynꝛ, ꝛc. als des Löblichen Chur-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibender Fürſt, indem Selbiger ſchon, von einer geraumen Zeit, einen Convent anhero, nach des Heil. Reichs Stadt Franckfurt ausgeſchrieben, auf welchem dann auch, das dieſem Crayß an ſothanen hundert und zwanzig tauſend Mann zukommende Quantum unter deſſen Herren Stände, dergeſtalten repartiret worden, daß man ſich darauf verlaſſen kan, daß dieſelbe, was nur Ihnen immer bey deren einiger jetzigen Reichs-kundigen ſchlechten Conſtitution, und Unvermögenheit aufzubringen möglich, und man nicht ſelbſten zu ſeinen eigenen Sicherheit, und Conſervation, an der Hand zu halten benöthiget, ins Feld ſtellen, und dieſe Ihre Trouppen gleichwie die nechſt vorige Campagne durch nicht allein, ſondern auch neulich noch, bekan-

ter

ter Massen in Neuburg geschehen, und annoch würcklich in der von dem Feind infestirten Festung Kehl geschiehet, noch ferners mit operiren, und die Ihnen incumbirende, so wol Associations- als Reichs-Constitutions-mäßige Præstanda getreulich leisten und præstiren werden. Nun ist zwar auch ein gleichmäßiges in denen beeden Obern- von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern infestirt- und bedrängten löblichen Crayſen, Francken und Schwaben, beschehen, und der Löbliche Ober-Rheinische Crayß allhier, zu solchem Ende würcklich versammlet; Nachdemmaln man aber von denen Löbl. übrigen Reichs-Crayſen, welche jedoch die stärckste sind, und mehrern Theils in solchen mächtigen Herren Ständen bestehen, welche bekantlich all schon armirt, und eine ziemliche Quantität Trouppen auf den Beinen haben, das geringste nicht höret, ausser daß, dem Vernehmen nach, des löblichen Westphälischen Crayſes Herren Stände erst gegen den 15. dieses, in Cölln zusammen kommen werden, und man sich von diesem Crayß, so lang die Stadt Bonn in des Feindes Hand ist, und die Sachen am Untern Rhein-Strohm in dem bißherigen Stand verbleiben, hiesiger Orten einiger Assistenz und Hülff-Leistung nicht zu getröſten hat, unterdessen gleichwol der Feind die Campagne allschon eröffnet, und nicht nur an dem Obern-Rhein, obbesagte Festung Kehl würcklich belägert, sondern auch ein starckes Corpo gegen der Mosel, auf den Mitlern-Rhein zu, anmarschiren lassen, vermittelst dessen, das von denen Fürstlichen Hessen-Casselischen Trouppen bloquirt gehabte Trarbacher-Schloß entsetzet, und nunmehr dahin stehet,

wohin sich selbiges weiters moviren werde, also, wann unglücklicher Weiß, besagtes Kehl in des Feindes Hände gerathe, und durch dieses, oder andere Avantage die Oberhand an dem Rhein-Strom erhalten werden sollte, Ew. Excellentzien, Hochwürden und unsere Hoch- und geehrte Herren, bey sich selbsten wohl befinden werden, was für einer grossen Gefahr, die beede Ober-Rheinisch-nebst den Fränck- und Schwäbischen löblichen Crayſen exponirt seyn würden, wann denenselben die andere ausser einiger Gefahr noch zur Zeit, die befindliche Reichs-Crayse, mit Dero Reichs-Contingentien, und allbereits auf denen Beinen habender starcker Mannschafft, nicht noch in Zeiten zu Hülffe kommen, und solche gegen den Ober- und Mittlern-Rhein anrucken sollten. Dann, obschon von denen Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, ein ziemlicher Succurs allbereits im Herauf-Marsch gegen die Linien, und Landau zu, begriffen, denselben, jedoch itzt wolbesagte Herrn General-Staaten, leicht selbsten wiederum dörfften bey sich vonnöthen haben, wann der Feind gegen dieselbe, darunten in denen Nieder-Landen, und dazu mit einer solchen starcken Macht und sobald, wie verlauten will, die Operationes anfangen sollte. So haben Wir, Namens Unserer Hohen und gnädigsten auch gnädigen Herren Principalen, Euer Excellenzien, Hochwürden und unsern Hoch- und geehrten Herren dieses alles, wie hiemit geschicht, dienst-freundlich, ohn verhalten, und dieselbe anbey angelegentlich ersuchen sollen, Sie wollen ohnbeschwert, allerr nöthiger und dienlicher Orten, die Erinnerung thun, auch

Ihres

Ihres hoch-vermögenden Orts, mit dahin cooperiren helffen, damit von oberwehnten löblichen Reichs-Crayſen, gleichfalls das einem jeden zukommende Quantum militare unter deſſen Herren Stände, nicht allein ohnverlängt ſubrepartirt, aufgeſtellet, und denen Nothleidenden und feindlich angegriffenen Chur-Rheiniſch-Fränckiſch-Schwäbiſch- und Ober-Rheiniſchen Reichs-Crayſen, die ſo hochbedörfftige Reichs-Conſtitutions-mäßige Aſſiſtenz, und Hülff geleiſtet werden, oder wann die Sachen bey dieſen Crayſen, in dem Stand noch nicht wären, dieſes alſo in behörender Zeit in Forma Circuli, denen Reichs-Conſtitutionen zu Folg, bewerckſtelligen zu können, alsdann wenigſtens unterdeſſen die allbereits in Armis ſtehende mächtigere Herren Crayß-Stände, mit Ihren auf den Beinen allſchon habenden Trouppen, denenſelben zu Hülffe gegen den Rhein-Strom zu, auf das baldeſte anrucken möchten. Dieſen ſo wol Unſeren gnädigſt- und gnädigen Herren Principalen, als dem allgemeinen Weſen, dardurch erweiſenden ſonderbahren Dienſt und Gefallen, werden dieſelbe um Euer Excellentzien, Hochwürden, und unſere Hoch- und geehrte Herren, anderwärtig zu verſchulden, ohnvergeſſen, und ſich angelegen ſeyn laſſen; Wir aber thun dieſelbe unterdeſſen Göttlicher Protection empfehlen und verbleiben ꝛc. Franckfurt den 6. Martii 1703.

CCCXV.

CCCXV.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß sie die ohnverweilte Herbeyschaffung der vom Reich zu stellen beliebter 120000. Mann befördern helffen, und dem in Gefahr stehenden Fränckischen Crayse succurriren lassen möchte, de Anno 1713.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe, Bottschafften und Abgesandte,

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

Insonders Hoch-geehrte Herren,

EUer Hochwürden, Excellentzien, und Unsern Hoch-geehrten Herren, ist ohnentfallen, was, als ohnlängst bey noch fortwährendem Reichs-Tage, von gesamten Reichs wegen, der Krieg wider die Cron Franckreich, den Duc d' Anjou und deren Allirte, auch Helffers-Helfere declariret, zu dessen glücklicher Ausführung aber hundert und zwantzig tausend Mann ins Feld zu stellen beschlossen, solche auch würcklich unter die zehen Crayse, dem in Anno 1681. ergriffenen Fuß nach, repartirt worden, von Ihro Kayserlichen Majestät darauf denen Ihro dißfalls erstatteten, und von deroselben allergnädigst approbirten Reichs-Gutachten zu Folge, an die löblichen Crayß-Ausschreib-Aemter für Rescripta excitatoria ergangen, und wie ernstlich dieselbe erinnert und verlanget in denen Crayßen eine forderſame Zusammenkunfft der Herren Stände zu veranlassen, und bey denenselben daran zu seyn, damit

mit das jedem Reichs-Crayß, an besagten 120000. Mann zukommende Quantum, unter die Crayß-Stände, der gebührenden Proportion nach, auf das schleunigste subrepartirt, und also für itzt, die 120000. Mann, des Reichs Intention und Verordnung gemäß, würcklich in einen solchen completen Stand dargestellet werden, auf daß dieselbe stündlich an Ort und Enden, wo man ihrer vonnöthen haben wird, auf Begehren Dero Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Marggrafen Ludwig Wilhelms von Baden Hochfürstliche Durchleucht zu denen Operationen anmarschiren, und man sich ihrer, gegen die Reichs-Feinde, samt deren Anhang, mit brauchen, zu förderst aber, denen gewaltthät- und feindlich überzogenen getreuen Reichs-Ständen die benöthige Hülff und Rettung angedeyen lassen könne. Nun ist es ohne weiters Anführen bekant, und Reichskundig, was man von Seiten dieses Löblichen Fränckischen Crayses biß anhero schon gethan, und bey gegenwärtigen Conjuncturen, auch andringender und anwachsender Chur-Bayerischen Macht noch täglich thue, also daß hoffentlich von demselben nichts mehrers desiderirt werden, man sich auch sicherlich darauf verlassen kan, daß solcher Seits an dem zu repartirten Quanto einiges Manquement nicht erscheinen, oder zu Schulden kommen solle. Nachdeme aber die Gefahr sich dergestalt vermehret, daß, wann nicht zeitliche Vorbiegung geschiehet, dieselbe gar über Hand nehmen, und nicht mehr abzuwenden seyn, sondern zu völligem Ruin der beeden Löblichen Fränckisch- und Schwäbischen Crayse ausschlagen dörffte, mithin

es

es die höchste Noth erfodert, daß auch von andern Löblichen Reichs-Crayſen, welche zumal die stärckſte ſeyn, und mehren Theils in ſolchen mächtigen Herren Ständen beſtehen, die bekantlich ſchon armirt, und eine ziemliche Anzahl Trouppen auf denen Beinen haben, dermaleins in der That ſelbſt concurrirt, und mit zuſammen geſetzten Kräfften die gemeinſame Wolfahrt beſorget werde; Als haben, Namens unſer gnädigſt auch gnädigen hohen Hrn. Principalen, Euer Hochwürden, Excellentzien, und Unſern Hoch-geehrten Herren, Wir dieſes alles hiemit zu erkennen geben, und dieſelbe anbey angelegentlichſt erſuchen ſollen, Sie belieben aller nöthig- und dienlicher Orten, die ohnſchwere Erinnerung hierin Falls zu thun, auch ihres hoch-vermögenden Orts mit dahin anzutragen, daß von obgedachten Löblichen Reichs-Crayſen nicht minder das einem jeden zukommende Quantum militare, unter deſſen Herren Stände nicht allein ohne einigen Zeit-Verluſt ſubreparirt und aufgeſtellet, ſondern auch denen Nothleidenden und in der Feindes-Gefahr ſteckenden, fürnemlich aber dieſem Löblichen Fränckiſchen Crayß, der Reichs-Conſtitution-mäſſige, höchſtbedürfftige Beyſtand geleiſtet, oder wann die Sachen bey ſolchen Crayſen, in dem Stand noch nicht wären, dieſes alſo in der, von Reichs wegen intendirten Forma Circuli bewerckſtelligen zu können, wenigſtens doch indeſſen die ſchon in Armis ſtehende mächtige Herren Crayß-Stände mit ihrer bereits vorhabenden anſehnlichen Mannſchafft denenſelben, und dem gantzen gemeinen Weſen zu Hülffe, zeitlich und auf das

bal-

baldeste, anrucken möchten. Und gleichwie Wir an sothaner zu Diensten des Publici angesehener Cooperation, keinen Zweiffel tragen, also empfehlen auch uns allerseits indessen der Göttlichen hohen Protection und verbleiben

Ew. Hochwürden, Excellentzien und Unserer Hoch-geehrten Herren

Nürnberg den 14. Martii 1703.

Dienst-bereitwilligst geflissene
Der Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Crayses, zu gegenwärtiger allgemeiner Versammlung, anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandten.

CCCXVI.

Schreiben Kayserß Leopoldi an Landgraf Wilhelm zu Hessen-Rheinfels, worin er ihm die Garantie vor die an Hessen-Cassel ad interim abgetretene Festung Rheinfels verspricht, de Anno 1713.

Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

UNs ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was an uns deiner Liebden wegen der in Rhein-Felß eingelegten Casselischen Besatzung, insonderheit wegen des dortigen Exercitii Unserer Catholischen Religion und ungehinderten Genusses ihrer Gefälle und Einkünfften, wie auch künfftiger Resti-

Restitution selbiger Festung, gehorsamst haben gelangen lassen. Wir wollen darauf Deiner Lbden zu Dero Trost und Beruhigung gnädigst nicht verhalten, daß, gleichwie die Hessen-Casselische Völcker, in ermeldtem Platz, zu keinem andern Ende eingenommen worden, als daß sie selben diesen Krieg hindurch bewahren, und gegen feindlichen Gewalt verthaidigen sollen: Also auch dabey keine andere Intention oder Meynung dargegen sey, als daß solches dem Exercitio Religionis sowohl, als Deiner Lbden an ihren Einkünfften und Gerechtsaman gantz ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn, folglich auch ein und anders in dem alten Stande ohne Aenderung gelassen, wie weniger nicht der Ort selbst, nach Endigung dieses Krieges, von gedachten Trouppen evacuirt, und Deiner Lbden und denen Ihrigen förderlichst wieder abgetreten werden solle. Dafern derohalben inzwischen Deiner Lbden in besagtem Exercitio, oder ihren Gefällen und Gerechtsamen eingegriffen, oder zu nahe getreten würde; So werden Sie zwar wohl thun, es bey Dero Vettern des Landgrafen zu Hessen-Cassel Lbden glimpflich zu ahnden, und selbigen um die Remedirung geziemend zu begrüssen, bey deren Verweigerung, oder längerer Unterbleibung aber, die Nothdurfft an Uns gelangen zu lassen, und von Uns sich alles möglichen Schutzes und Beystands zu getrösten haben. Gestalten Wir die Gerecht- und Billigkeit, nach Erforderung Unsers Kayserlichen Amtes, zu besorgen, und zu handhaben, nicht ermangeln werden. Und verbleiben, dabeneben Deiner Lbden mit Kayserlichen

Gnaden

Gnaden und allem Guten wohlbeygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien, den vierzehenden Martii Anno ſiebenzehenhundert und drey, Unſerer Reiche, des Römiſchen im fünff und viertzigſten, des Hungariſchen im acht- und des Böhmiſchen im ſieben und viertzigſten,

Leopold.

Vt. D. A. Graf von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſtatis proprium

C. F. Consbruch.

CCCXVII.

Schreiben des Käyſerl. Cammer-Gerichs-Präſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, an den Kayſerl. Cammer-Richter zu Trier, worinn Er Denſelben unterthänigſt erſucht, gedachte Hohe Reichs-Gerichte mit ſeiner Gegenwart zu erfreuen, und ſelbiges dadurch in aufrechtem Stande zu erhalten, de Anno 1703.

P. P.

NAchdem ich nicht unzeitig vermuthe, daß das an Ew. Churfürſtl. Gnaden abgehende Cameral-Schreiben, die Abſentirung der beeden Aſſeſſoren, Zernemann und Krebs, und die deshalber von denen Chur- und Fürſtl. Lüneburg-Hannover- und Zelliſchen Häuſern eingelauffene Schreiben betreffend, abermahls ohne meine Concurrentz abgelaſſen wird; So habe eine Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, Ew. Churfürſtl. Gnaden, als meinem Oberhaupt, und vorgeſetzten Hohen Herrn

Cammer-Richter, nicht nur von meiner dermahligen Conduite gehorſamſte Parte zu geben, ſondern auch mein Votum, welches ich bey Ableſung des Concepts von obgedachtem letztern Cameral-Schreiben abgeleget, in Copia unterthänigſt hierbey zu legen, woraus mit mehrern erhellen wird, was mich zu diſſentiren eigentlich bewogen habe. Und obwohlen die darinn angeführte Rationes dergeſtalt beſchaffen, daß ſolche einige Reflexion zu meritiren mich bedüncken ſollen; So iſt doch wenig oder gar nicht darauf regardiret, ſondern vielgenanntes Schreiben fortzuſchicken beliebet worden. Bey dieſen und dergleichen Begebenheiten ich dann erſehen muß, daß ich eine Zeithero bey dieſem höchſten Gericht ſo unglücklich bin, und meine zu Wiederherſtell- und Aufrecht-Erhaltung dieſes Gerichts abzielende Vota und Actiones nicht alſo ausgeleget und angenommen werden, als meine dabey führende aufrichtige Intention mit ſich führet, wie ſolches inſonderheit das ex Parte Collegii auf ein in Facto guten Theils ungegründetes Geſchwätz, an Ew. Churfürſtl. Gnaden vor einiger Zeit erlaſſene und mich touchirende Schreiben ſowohl, als andere mir zugekommene Nachrichten, mit mehrerm bezeugen: Uber dieſes ich auch, als letzt votirender, eine Zeithero mein letztes Votum, wann auch noch ſo ponderoſæ Rationes darinnen vorgeſtellet werden, gleichſam nur pro forma abgelegt ſehen muß, oder wohl gar, wie ich es allſchon unterthänigſt berichtet, ſolches nicht allemahl erwartet wird. Wann aber dergleichen und anderes noch continuirendes Torto zu toleri-

ren,

ren, noch dem weiter einreiſſenden Ubel länger zuzuſehen, mir faſt ſchwer werden will, wie denn auch in dem dem Herrn Aſſeſſori von Ritter an Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz mitgegebenen Creditiv, obſchon ich, nach Ausweiß des in Copia hierbey geſchloſſenen von mir damahls abgelegten Voti, diſſentiens geweſen, dennoch mein Name mißbrauchet worden; So wolt ich zwar lieber Ew. Churfürſtl. Gnaden mit dieſen und dergleichen Beſchwerden weiter nicht behelligen, zumahlen ich nicht unzeitig beſorge, daß ich mit meinen bißherigen abgenöthigten Beſchwerungs-Schreiben allbereit moleſt gefallen. Nachdem aber bey ſo geſtalten Dingen, und um ſo mehr nach der Ankunfft Euer Churfürſtl. Gnaden zu ſeufftzen bewogen werde, als es faſt anſcheinen will, daß unter allerhand Prætexten die Viſitatio Cameræ zu hindern geſucht werde, auſſer welcher doch dem dermahligen Statui ohnmöglich aus dem Grunde geholffen werden kan, ich auch auf mein Gewiſſen verſichere, daß meine Kräffte nicht weiter zulänglich, mein Amt dergeſtalt länger allhie mit Wehmuth und ohnaufhörlichem Seufftzen zu bekleiden; Als gelanget an Ew. Churfürſtl. Gnaden meine abermalige unterthänigſt-flehentliche Bitte, ſelbige gnädig geruhen wollen, durch Dero Hohe Gegenwart das Collegium Camerale bald möglichſt zu begnadigen, ins beſondere aber mich damit zu conſoliren, und die ſo nöthige Aufrechthaltung dieſes Höchſten Gerichts gnädigſt befördern zu helffen. Ich werde meines Orts ſolche Hohe Gnade mit gehorſamſten Danck Zeit meines

nes gantzen Lebens erkennen, und mit aller Devotion, mittelst Ergebung in die allwaltende Gnaden-Hand GOttes, verharren ꝛc. Wetzlar, den 15. Martii Anno 1703.

CCCXIIX.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philpp, Cardinalen von Lamberg und Bischoffen zu Passau, die Securität derer Herren Gesandten bey dem Reichs-Convent betreffend, de Anno 1703.

Hochwürdigster in GOtt Vater, besonders lieber Herr und Freund,

EUer Liebden ist vorhin zur Gnüge bekant, zeigens auch meine gethane verschiedene Erklärungen, daß ich biß anhero zur Sicherheit des gesammten Reichs-Convents alles gethan, was nur immer von mir hat können desiderirt werden, und gleichwie ich dasselbe noch weiters zu thun erbietig bin; also ist mir dahingegen um so fremder vorkommen, daß eben zur Zeit, da man im Werck begriffen, den PUNCTUM SECURITATIS COMITIORUM völlig auszumachen, auch zu hoffen ist, es werde nicht weniger von Ihrer Kayserl. Majestät auf das hierüber ergangene letztere Reichs-Conclusum und Euer Lbden dabey eingewandte gute Officia, die baldigste gnädigste Approbation erfolgen, nun auf eine Emigration der Gesandten, wie es der von mir verlangte general-Paß zu erkennen gi..., ...getragen werden wolle, da Ich doch biß

auf

auf dieſe Stunde von einig vorhabender Diſſolution des Reichs-Tags noch nichts vernommen, noch weniger meines Orts die geringſte Urſach darzu gegeben habe, oder auch ins künfftige zu geben gedencke. Dafern aber vielleicht aus andern Mir unbekanten Urſachen vorgedachte Diſſolvirung vor nöthig erachtet, und in beeden höhern Reichs-Collegiis beſchloſſen werden ſolte; So bin Ich keineswegs entgegen, denen ſämtlichen Geſandſchafften zu ihrer Abreiſe, ſowol für Sie, als ihre Bedienten und Effecten, alle Sicherheit und Beförderung, wie es ſich auf dergleichen characteriſirte Perſonen ohnedem geziemet, in meinen Landen zu geben, auch zu dieſem End die erforderten Päſſe ausfertigen zu laſſen: ehe und bevor aber ein dergleichen gemeinſamer Schluß gemachet wird, düncket mich dieſe Præcaution allzufrühzeitig zu ſeyn, ſo Ich jedoch Euer Liebden eigenem hocherleuchten Judicio überlaſſe, und zu aller angenehmer Dienſterweiſung ſtets parat, auch von gantzem Hertzen verbleibe. Scharding, den 16. Martii, 1703.

Euer Liebden

Dienſt-williger Freund,
Maximilian Emanuel, Churfürſt.

CCCXIX.

Schreiben des Kayſerlichen Cammer-Præſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, an den Kayſerl. Cammer-Richter daſelbſt, Churfürſt Johann Hugonem zu Trier, worinn Er Denſelben um Communication eines vom Cammer-Gerichts-Collegio an Ihn abgelaſſenen Schreibens erſuchet, de Anno 1703.

P. P.

EUer Churfürstl. Gnaden ruhet ausser allem Zweifel annoch in unentfallenem gnädigen Andencken, wasgestalten ich vor weniger Zeit wegen eines von dem allhiesigen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht durch den Cantzley-Verwalter unterm 26. Jan. dieses Jahr an mich erlassenen Schreibens, an Selbige meinen unterthänigsten Bericht erstattet habe. Wann ich nun seithero auch von sicherer Hand erfahren, daß auf geschehenen ungleichen Bericht, ein löbliches Collegium irre gemacht, und dannenhero dermahlen von demselben auch ein Schreiben an Euer Churfürstl. Gnaden abgelassen worden seye; Als habe Selbige hierdurch gehorsamst ersuchen sollen, Selbige gnädigst geruhen möchten, mir dessen Communication thun zu lassen, damit von der gantzen Sache wahren und unverfälschten Beschaffenheit meine Pflicht-mäßige Erläuterung thun möge. Gleichwie ich nun an gnädigster Willfahr- und Erhörung nicht zweifle; Also werde, mittelst Ergebung in die obwaltende Gnaden-Hand GOttes, in allstetiger Devotion verharren, ꝛc. Wetzlar, den 17. Martii Anno 1703.

CCCXX.

Schreiben des Fränckischen Crayß-Convents zu Nürnberg an den Kayserlichen General-Feldmarschall, Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum, worinn Er Denselben ersuchet, des Fränckischen Crayses Ober-Commissariat, von denen aus einigen Eroberungen kommenden Emolumenten seinen Antheil abfolgen zu lassen, de Anno 1703.

P. P.

P. P.

EUer Excellenz ist ohne weiters Anführen vorhin schon genugsam bekant, was dorthin am 22. Mart. 1702. in der zu Nördlingen, so wohl zwischen Ihro Kayserl. Majestät, als der Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden zugegen gewesenen Hoch-ansehnlichen Herren Abgesandten, benanntlichen: Herrn Maximilian Carln, Grafen von Löwenstein-Wertheim, und Herrn van der Meer, dann dieses löbl. Fränckischen Crayses Deputirten, wegen respectivè Eintret- und Aufnehmung zur grossen Allianz, verabredet und bedungen, auch welchergestalten nach der Hand in der Stadt Franckfurt die allerseitige so wohl von allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät, als erwehnten Herren General-Staaten, auch endlichen von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britanien, dann Fürsten und Ständen dieses obgesagten löblichen Fränckischen Crayses, die eingelangte Ratifications-Instrumenta ausgewechselt worden, und zeiget sonderheitlich der hierbey befindliche Extractus der Nördlinger Handlung mit mehrerm, wasmassen §. 6. & 7. deutlich enthalten, daß denen herobigen der Gefahr am meisten exponirten Crayse nicht nur vor allen nöthige Hülffe geleistet: und sie, bey erfolgender Ruptur, pro partibus belligerantibus mitgehalten, sondern auch die Emolumenta, so per contributiones, stationes, oder auf andere Weise denen allerhöchsten und hohen Herren Confœderirten zugehen möchten, auf die associirte Crayse, nach proportion der leistenden Hülff, ingleichen

extendiret werden ſolten. Wann nun ſich für itzo der Caſus, mit Eroberung Neumarck, und anderer in der Obern Pfaltz ſituirten Chur-Bäyeriſchen Plätzen, bereits ereignet, und noch weiters ereignen könte, da eine zimliche Quantität an Munition und anderm vorräthlich befunden worden, auch deren noch mehrers zu Handen gebracht werden dörffte; Als tragen Fürſten und Stände, unſere hohe Herren Principales, Obere und Committenten, zu Euer Excellenz das feſte und gute Vertrauen, Dieſelbe werden, in Conformität obangeregter Allianꝛ-Puncten und Bedinguiſſen, das Belieben tragen, mit dem diſſeitigen Ober-Commiſſariat auch darunter ohnſchwer zu communiciren, und demſelben den dieſem Crayß zukommenden proportionirten, ſo von einem als andern, jedesmahls verabfolgen zu laſſen, geſtalten ſonſten es nicht zu geringer disconſolation gereichen würde, wann man nur immer zu dem, und zwar hoffentlich bis anhero ſehr nützlich und willigſt geleiſteten Beytrag geſucht, in favorabilibus aber übergangen werden ſolte. In willfähriger Erklärung, empfehlen Dieſelbe wir dem Schutz des Allerhöchſten, und verbleiben ꝛc. ꝛc. Nürnberg, den 22. Martii Anno 1703.

CCCXXI.

Antwort des Kayſerlichen General-Feld-Marſchalls, Graf Hermann Ottens zu Limburg-Styrum, auf vorherſtehendes Schreiben des Fränckiſchen Crayſes zu Nürnberg, de Anno 1703.

P. P.

P. P.

WAs unter gestrigem dato an mich Dieselbe wegen der, Namens des Löbl. Fränckischen Crayses, auf die bey hierendig bevorstehenden Operation etwan überkommende Emolumenta, vermög zu Nördlingen errichteter und mir per Extractum angeschlossener Allantz-Puncten, anforderender Participirung, rescribiret: solches habe mehrers Innhalts vernommen, und finde ich dieses petitum von solcher Beschaffenheit, daß ich nicht zweifele, Ihre Kayserliche Majestät demjenigen zu folgen, was zwischen Ihro und den Confœderirten einmahls verabredet, beliebet und geschlossen worden, allergnädigst belieben, solches auch in allem sein ungeändertes Verbleiben haben werde. Gleichwie mir aber hiervon nichts wissend, noch weniger auch solcher gestalten instruirt bin; also ohnermangle ich nicht, mit erst abschickendem Courrier, bey höchstgedo. Ihro Kayserl. Majestät von erwehnt Dero Ansinnen allerunterthänigst zu referiren, Dieselbe bis dahin um beliebige Zuwartung dienstlich ersuchend, dabey aber angelegensten Fleisses einem Löbl. Convent recommendiren will, die Mittel und Hülff beyschaffen zu helffen, damit die Operationes mit desto grösserm Nachdruck und Nutzen geführt werden können, allermassen hierzu dermahln das nothwendigste ist, daß die unter mir stehende Infanterie, ohne einigen Zeit-Verlust, woher er auch geschehen möge, verstärcket werde, darmit des Löbl. Crayses und gemeinen Wesens Dienste desto mehr befördern zu

Löbl. Crayses, unsere hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, das unausseßliche allerunterthänigste Vertrauen stellen, Dieselbe werden Ihre pro Publico Zeit hero geleistete treue Dienste allergnädigst erkennen, und in deren Betrachtung, Ihnen um so mehr all dasjenige gerne gönnen und zukommen lassen, was Dero gethane allergnädigste Zusage und vorhandene Verabredung mit Dero in der Sach gebrauchten hochansehnlichen Herren Abgesandten mit sich bringen; Als haben Euer Kayserl. Majest. in deren Namen wir hiemit lediglich um die Beschleinigung sothaner allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst ersuchen, und Selbe anbey dohin einzurichten bitten wollen, daß man sich solcher, so wohl vor itzo als inskünfftige, bey etwan weiters erfolgenden Zugängen, Crayses wegen, der billigmäßigen Proportion nach, zu Vermehrung des bisherigen Eiffers für Euere Kayserliche Majestät und des Reichs Interesse, zu erfreuen haben möge. In welcher Confidenz Dieselbe wir ꝛc. Nürnberg den 26. Martii, Anno 1703.

CCCXXIII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinaln von Passau, dessen nach Wien geschickten Courrier, so ohnweit Vilshofen beraubet worden, betreffend, de Anno 1703.

Hochwürdigster in GOtt Vater, besonders lieber Herr und Freund,

EUer Liebden kan ich nicht genugsam exprimiren, wie schmertzlich mir die Spoliirung Deroselben letz-

letztern nach Wien abgeschickten Courriers unweit Weishofen zu vernehmen gewesen, noch weit empfindlicher aber würde mir seyn, wann Euer Liebden auf die Gedancken fallen solten, daß sich jemand von den Meinigen dieses höchst-sträflichen Unternehmens theilhafftig gemacht hätte, indeme ein solches meinem ergangenen gemessenen Befehl schnur-gerad zuwider, und nichts anders aus allen darbey erzehlten Umständen zu schliessen ist, als daß es von einem zusammen gerotteten schlimmen Raub-Gesindel geschehen seyn müste, worzu das licentiöse verfahren der Kayserl. und Alliirten Militz, deren man allen erdencklichen Muthwillen zulässet, und Thür und Thor öffnet, viel contribuiret, es wäre sich auch nicht zu verwundern, wann meine Unterthanen selbsten auf diese Weise, wie man mit ihnen wider alle Kriegs-Manier umgehet, dergleichen desperate Resolution ergreiffen thäten. Deme aber sey, wie ihm wolle, so werde ich mich äuserst bemühen, auf den rechten Grund zu kommen, und dieses Raub-Gesindel, davon mir auch schon andere Klagen vorkommen seyn, omni modo aufsuchen, und bey Betretung deren, die gebührende Strafe mit aller Schärffe vorkehren zu lassen: Damit auch durch dergleichen Mause-Parteyen das freye Commercium mit Regenspurg, zu Behuff des Reichs-Convents, in meinen Landen nicht gehemmet werde, so solle ohnverlängt durch ausschreibende Generalien an alle meine Gerichten der gemessene Befehl ergehen, daß zu bemeldtem Ende die offene Wege und Strassen, sonderlich an denjenigen Orten, wo sich dergleichen Gesindel aufhalten könte, durch fleis-

siges

siges Patroulliren, Tag und Nacht rein gehalten, und hierzu von Ort zu Ort einige Leute bestellet werden; Dafern auch über dieses, zu mehrerm Sicherheit der Courriers und Posten, eine Escorte nöthig wäre, und verlanget würde, will ich ebenfalls die Verordnung thun, daß man an Ort und Enden, wo meine Trouppen liegen, sonderlich auf den Gräntzen, gegen Vorzeigung eines Attestats oder Passeports von Euer Liebden, dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, oder meinen Gesandten, jedesmahl damit an die Hand gehen, und mithin das freye Commercium rerum & literarum, so viel von mir dependiret, ohneingeschreuckt bleiben möge. Gleichwie nun Euer Liebden hieraus meine aufrichtig-führende gute Intention aufs neue zu verspühren haben; Also setze dahingegen zu Deroselben das feste Vertrauen, Sie werden sich nicht zuwider seyn lossen, daran zu seyn, daß mir nicht weniger alle gnugsame reciprocirliche Gegen-Versicherung gegeben, und mithin dieser Punct, wann man anderst die Securität des Reichs-Convents selbsten verlanget, seine endliche abhelfliche Maß erreichen möge; Derentwegen ich mich des weitern auf meinen Gesandten, den Baron von Zindten, beziehe, und mit aller wahren Ergebenheit beständig verbleibe,

Euer Liebden

Regenspurg, den 27. Martii Anno 1703.

Dienstwilliger treuer Freund,
Maximilian Emanuel,
Churfürst.

CCCXXIV.

CCCXXIV.

Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernsts zu Solms-Laubach, an den Kayserlichen Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philipp, Cardinaln von Lamberg und Bischoffen zu Passau, worin er ihm die Beförderung der höchstnöthigen Cammer-Gerichts-Visitation inständig recommandiret, de Anno 1703.

P P.

EW. Fürstl. Eminenz ruhet aus meinem unterm 6. Febr. an selbige erlassenen unterthänigsten Schreiben annoch in gnädigsten Andencken, aus was Ursachen ich um die Beförderung einer Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation, Krafft obhabender schwerer Pflichten, anzuhalten mich genöthiget gesehen. Nun gereichet zu meiner und aller nach einer baldigen Visitation verlangenden Patrioten unendlicher Consolation, daß Ew. Fürstliche Eminenz dieses heilsamen Wercks Beförderung sich dergestalt höchst-rühmlich angelegen seyn lassen, daß an einem erwünschtem Succeß desselben nicht zu zweifeln, dessen mich auch die von denen meisten Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten des Reichs gnädig ertheilte Antworten und pro Visitatione bezeugte Neigungen versichern. Wann aber die dermahlige unglückselige Kriegs-Flamme in Teutschland nicht unbillig einige Beysorge erweckt, daß etwan dieses Visitations-Negotium wo nicht gar zurück gesetzt, jedennoch von einigen unter der Krieges-Last seufftzenden Ständen nicht etwan also eyfrig, wie es solte, fortgetrieben werden dörfte,

um

um so mehr als einige hier und dar sich befindende Ubelgesinnte dieses heilsame Werck unter allerhand Prætexten, unter welchen auch der in Teutschland fatale und allem gutem Vorhaben entgegen zu setzen gewöhnl. prætextus religionis nicht gespart, sondern böβlich unter der Hand dissemininet wird, zu stecken sich euserst bemühen; Als werden Ew. Fürstl. Eminenz verhoffentlich mir nicht verübeln, wann ich meine ehmahlige unterthänigste Bitte hieher nochmahlen wiederhole, und mit gnädigster Erlaubniß selbige in so weit extendire, daß Ew. Fürstl. Eminenz ferner gnädigst geruhen möchten, bey Ihro Kayserl. Majestät dahin die Sache nachdrücklichst vorzustellen, damit von daraus Ew. Fürstl. Eminenz gemessener Befehl zugesandt werde, diese Sache an das Reich zu bringen, und ein Reichs-Gutachten zu ersodern, weilen ohne einige baldige dergleichen von dem Allerhöchsten Ober-Haupt herkommende Aufmunterung, und pro Visitatione bezeugende allergnädigste Neigung besorglich etwan Ubelgesinnte der Länge der Zeit sich bedienen, und durch ungleiche Vorstellungen die Sach bey ein oder andern sonsten pro publico wohl intentionirten Ständen unterbrechen möchten. Wie solches Ew. Fürstl. Eminenz nach dero Hocherleuchteten Judicio und beywohnender Erkäntniß des Teutschen Zustandes von selbsten ermessen werden. Ew. Fürstl. Eminenz befördern durch dieses gute und GOtt gefällige Werck, eine Sache, davon der Seegen und Wiederherstellung innerlicher Ruhe in Teutschland grossen Theils mit dependiret, und ich werde in unverruckter Devotion und Ergebenheit allezeit verharren. Wetzlar den 28. Martii Anno 1703.

CCCXXV.

CCCXXV.

Schreiben des Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſidentens zu Wetzlar, Graf Friedrich Ernſts zu Solms-Laubach, an Churfürſt Lotharium Franciſcum zu Mayntz, worin er denſelben unterthänigſt erſuchet, denen wider ihn angebrachten Verunglimpfungen keinen Glauben beyzumeſſen, und ihn, wider ſeine Widerſacher zu ſecundiren, de Anno 1703.

P. P.

EW. Churfürſtl. Gnaden erſtatte vor Dero gnädigſtes Antwort-Schreiben, und darin vor das löbl. Cammer-Gericht bezeugte gnädige Neigung ſo wohl, als auch gegen mich conteſtirte Hohe Gnade unterthänigſten Danck. Nun möchte ich zwar nichts mehrers wünſchen, als daß der Zuſtand des hieſigen Gerichts alſo beſchaffen wäre, damit nach Ew. Churfürſtl. Gnaden gnädigen Intention ich dabey länger ſtehen könte. Wann aber die Urſachen meiner verlangenden Dimiſſion ſich von Tag zu Tag vermehren, mithin die Verwaltung des hieſigen Præſidii mir in die Länge alſo unmöglich fällt; So werden Ew. Churfürſtl. Gnaden mich nicht verdencken, wenn bey denen einmahl gefaſten Dimiſſions-Gedancken beharre, darbeneben aber auch meine ehmalige wohlgemeinte unterthänigſte Bitte pro Viſitatione nochmahlen wiederhole. Ew. Churfürſtliche Gnaden vor die Aufrechthaltung dieſes höchſten Gerichts führende höchſtrühmliche Intention läſt mir nichts anders, als die verſicherte Hoffnung machen, daß Ew. Churfürſtl. Gnaden, als zumahlen des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, dieſes heilſame Viſitations-

Geſchäfft

Geschäfft Dero höchsten Orts eyfrigst zu pousiren, von selbsten geneigt seyn werden. Es ist aber leider bekant, daß verschiedene hier und dar befindliche Ubelgesinnte dieses mein so unschuldiges als pflichtmäßiges Visitations-Gesuch übel und verkehrt auszudeuten, und unter allerhand irrigen Prætexten und ungleichen Vorbildungen zu unterbrechen sich bemühen, unter welchen insonderheit der in Teutschland dem publico jederzeit fatale, in Justiz-Sachen aber durchaus nicht applicable Prætextus Religionis nicht gespahret, darbeneben aber auch meiner Person mit allerhand unerfindlichen und ungereimten Imputationen nicht geschonet wird, wie ich dessen authentique Proben, und nicht unbillig, zu besorgen habe, daß auch Ew. Churfürstl. Gnad. dergleichen beyzubringen gesucht worden. Wann aber alles dergleichen böß liches Vorgeben durch meine an alle Stände des Reichs ohne Unterscheid der Religion abgelassene Bitt-Schreiben, sodann durch meine beständig vorhabende Dimission sich selbsten refutirt; Als achte ich überflüßig, Ew. Churfürstl. Gnaden mit weitläufftigen Gegen-Vorstellungen zu importuniren, und lebe der unterthänigen Zuversicht, Ew. Churfürstl. Gnaden werden die einmahl von meiner Person gefaste gnädige Opinion nicht nur nicht ändern, sondern vielmehr gegen dergleichen Verunglimpffungen mich gnädigst zu secundiren geruhen, wie dann in Dero hohe Gnade mich gehorsamst empfehle, und in unverruckter Devotion verharre ꝛc. Wetzlar den 31. Martii, Anno 1703.

CCCXXVI.

Schreiben Marggraf Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onoltzbach, an Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worin er demselben notificiret, daß sein Herr Bruder, Maggraf Georg Friedrich, in einer Action mit den Chur-Bayerischen Trouppen, erschossen worden, de Anno 1703.

Unser Freundliche Dienste, auch was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtiger Fürst,
Freundlich geliebter Herr Vetter,

EUre Liebden müssen wir mit höchstbetrübtem Gemüthe hierdurch zu vernehmen geben, wie nach GOttes unerforschlichem Rath und Willen, der Durchlauchtige Fürst, Herr Georg Friedrich, Marggraf zu Brandenburg in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden; Auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern ꝛc. Unser Hochgeehrter Herr Bruder, als Se. Liebden den 28.ten dieß, tragender General-Feld Marschal-Lieutenants Charge halber, in eine unvermeidliche Action, mit Chur-Bayern gerathen, durch einen unglücklichen Schuß leider! tödlichen verwundet; Darauf hin den folgenden 29.ten ejusdem, Vormittages zwischen 9. und 10. Uhren, mit einer Christfürstl. Großmüthigen Vorbereitung, zu einem Hochseel. Ende, dieses Zeitliche gesegnet, und also vor das gemeine Wesen Heldenmüthig, Dero Glorwürdigstes Leben sacrificiret

und

und beschlossen. Gleichwie nun dieser vor Menschlichen Augen frühzeitige Abschied, nicht nur Uns, sondern auch Unserer Anwesenden, Princeßin Schwester Liebden und unser gantzes Fürstliches Hauß in die sensibleste Traurigkeit versencket: Also sind wir versichert, daß Ew. Liebden daran Theil nehmen, und wünschen Hertzinniglich, daß die Göttliche Allmacht Euer Liebden und Dero gantze Hochfürstl. Familie, vor dergleichen Trauer-Fällen bewahren, Uns aber Gelegenheit anscheinen lassen wollen, Ew. Liebden angenehme Freund-Vetterl. Dienste zu erweisen; Darzu wir willig und bereit verbleiben. Onoltzbach den 31. Martii 1703.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohen-Zollern ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger Vetter und Diener,

Wilhelm Friedrich M. z. B.

CCCXXVII.

Antwort Hertzog Rudolph Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, auf vorherstehendes Notifications-Schreiben Marggraf Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onoltzbach, de Anno 1703.

P. P.

AUs Ew. Liebden unterm Dato Onoltzbach den 31ten Martii an Uns abgelassenem Freund-

Vetterl. Notifications-Schreiben, haben wir in mehreren ersehen, was Gestalt Dero Freundl. geliebter Herr Bruder, der Weyland Durchläuchtige Fürst, Herr Georg Friedrich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. tot. Tit. wegen empfangener tödtlichen Blessur sein Fürstl. Leben zugesetzet, und am 29.ten Ejusdem dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Ob nun wohl diese ungleiche Begebenheit sehr betraurens-würdig, und Sr. Hochsel. Liebden eine längere Lebens-Fristung wohl zu wünschen gewesen wäre, Dero Hohem Hause sothaner Trauer-Fall Zweiffels-frey auch sehr sensible seyn muß; So wird iedoch der Göttlichen Direction alles billig zu überlassen stehen: Indessen bezeugen Ew. Liebden wir hierdurch, Unsere Freund-Vetterliche Compassion, und wünschen von Hertzen, es wolle der Allerhöchste Dieselbe, in andere Wege, mit vielem Vergnügen segnen, Sie und Ihre Fürstl. Hohe Familie für weitern Trauer- und Unglücks-Fällen gnädiglich bewahren, und alle selbst wehlende Prosperitäten angedeyen lassen; Und wir verbleiben Ew. Liebden, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterl. Dienst-Bezeigungen, jedes mahl bereitwillig ꝛc. Gegeben in unserer Festung, Wolfenbüttel den 3.ten May 1703.

CCCXXIIX.

Vorbitt-Schreiben derer Evangelischen Könige wie auch derer Herren Staaten der Vereinigten Niederlande Abgesandten, so viel sich ihrer am Kayserl. Hoff zu Wien aufhalten, an den Kayser Leopoldum, vor ihre Religions-Verwandten in Hungarn, insonderheit den gefänglich gesetzten Priester Samuel Hodolii, de Anno 1703.

Aller-

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Kayſer, Allergnädigſter Herr,

EW. Kayſerl. und Königl. Majeſt. werden ſich ſonder Zweiffel annoch erinnern, wasmaſſen Deroſelben wir, der Augſpurgiſchen und Schweitzeriſchen Confeſſion zugethaner Könige, wie auch derer General-Staaten der vereinigten Niederlande, unterſchriebene Geſandten, den höchſtbedrängten und kläglichen Zuſtand derjenigen, welche in Ew. Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät Königreichen und Erblanden, vornemlich aber in Ungarn, ſich zum Nahmen und der Lehre derer Evangeliſchen bekennen, allerunterthänigſt vorgeſtellet, und zugleich im Nahmen höchſt- und hochgedachter unſerer Herren Principalen auf die allergeziemlichſte Weiſe inſtändigſt gebeten, es möchten Ew. Kayſerliche Majeſtät ihren elenden Zuſtand tieffer zu Hertzen faſſen, und ihrer Bedrängniß eine ſchleunige Abhelffung allergnädigſt wiederfahren laſſen. Nun hätten zwar unſere allergnädigſte Herren vermeinet, es würden Ew. Kayſerl. Majeſtät dieſem ihrem höchſtbilligen Suchen geneigtes Gehör geben, und williglich geſchehen laſſen, daß dieſe elenden Leute, welche aus allzugroſſem und ungeſtümen Religions-Eyffer derjenigen, ſo einige Gewalt in geiſtlichen Sachen beſitzen, vielfältigen und unerhörten Arten der Grauſamkeit unterworffen ſeynd, einige Früchte unſerer inſtändigen Vorbitte genieſſen möchten. Jedennoch haben unſere allergnädigſte Herren, wider alles Hoffen und Ver-

muthen, nicht ohne Wehmuth vernehmen müssen, wasmassen Ew. Kayserl. Majestät uns nicht einmahl der geringsten Antwort gewürdiget habe: wie dann auch die täglichen Klagen bezeugen, daß, an statt einer nachdrücklichen und absonderlichen Abhelffung, die Beschwerungen und seufftzende Klagen täglich vermehret werden, indem nicht wenig Gemeinden ihrer Kirchen und Schulen beraubet, ihnen ein anderer Gottes-Dienst aufgedrungen, und die Ausübung des Evangelischen Gottes-Dienstes auf vielfältige Weise gekräncket und unterbrochen wird. In Warheit, es kömmet weder mit derjenigen aufrichtigen Freundschafft, welche mit Ew. Kayserl. Majestät unsere allergnädigste Herren unterhalten, noch mit denjenigen Verbündnissen, durch welche mit Ew. Majestät Dieselben genau verknüpffet seynd, viel weniger aber mit ihrer Würde überein, daß ihre Vorbitten so gering gehalten, und nachläßig übergangen werden, so gar daß man sie auch keiner Antwort, ja nicht einmahl der geringsten Sorgfalt, zu Anwendung der Hülffe, würdig geachtet. Gewiß ist es, daß höchst- und hochgedachte unsere allergnädigste Herren keine Gelegenheit aus Handen gelassen, darinnen Eurer Kayserlichen Majestät Dieselbe nicht hätten sollen ihre äuserste Dienstwilligkeit beweisen, und mithin an den Tag legen, wie eifrig und ernstlich ihnen angelegen seye, nicht allein die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit, sondern auch vor allen Dingen das absonderliche Kayserliche Wohl-Wesen und Wachsthum zu befördern und zu befestigen. In solchem Vertrauen ihrer guten Intention haben

dero-

derohalben unsere allergnädigste Herren uns Befehl ertheilet, zu Ew. Kayserlichen Majestät Throne uns zu wenden, und Dieselben in ihrem Nahmen gebührend zu ersuchen, ob Sie geruhen wolten zu verstatten, daß wir durch nochmals widerholte inständigste Vorbitte dasjenige vorstellen und recommandiren möchten, was zu Wiederbringung der Beruhigung derer Gemüther und der Freyheit derer Gewissen vor Ew. Kayserlichen Majestät ängstiglich seuffzende Unterthanen etwas beyzutragen das Ansehen haben könte. Daran auch zu zweiffeln die höchste Unbilligkeit wäre, indem bekant und offenbar, daß nur allein dasjenige gesuchet werde, worzu Eure Kayserliche Majestät, vermöge Dero allergütigsten Gemüths-Neigung gegen Deroselben Unterthanen und unermüdete allerunterthänigste Dienste durch Dero Clemenz darinnen Sie allen andern Menschen vorgehen, von selbsten getrieben werden. Diesem haben, Allerdurchlauchtigster Kayser, wir allerunterthänigst beyzufügen, vor nöthig geachtet, wasmassen der Herr Cardinal von Collonitsch einen gewissen der Schweitzerischen Confession zugethanen, und vormahls der Gemeinde zu Vesprin in Ungarn vorgesetzt-gewesenen Prediger, Nahmens Samuel Hodolli, nachdem er zu Griechisch-Weissenburg und Gran fast ein gantzes Jahr lang in der härtesten Gefangenschafft enthalten worden, anitzo mit der Straffe der Galeren bedrohet; Dergestalt, daß falls er diesem Elend entgehen will, er gezwungen werden wird, das beweinens-würdige Mittel des Abzuges zu erwehlen, und mit Hinterlassung aller seiner Güter aus seinem

Vaterlande zu weichen, und sein Heyl im Exilio zu suchen. Nachdem aber unsere allergnädigste Herren, so wohl durch Liebe, als auch durch die Religion, welche Sie mit gedachtem Diener des Wortes Gottes gemein haben, bewogen worden, ihm diesen Liebes-Dienst zu erweisen, und nachdrücklich vor ihn zu bitten; Als haben Sie Uns, Dero Gesandten, Befehl ertheilet, Euer Kayserliche Majestät in ihrem Nahmen inständigst zu ersuchen, daß Dieselben geruhen mochten, die allergütigst versprochene Commission, so wohl was das gesamte Religions-Wesen, als auch was die Entdeckung der Unschuld dieses Mannes anlanget, endlich allergnädigst anzuordnen, damit nach Erkäntniß der Sache, erweldter Samuel Hodolli aus dem unflätigen Gefängniß befreyet, und in vorige Freyheit gesetzet werden möge, des festen Vertrauens lebende, es werden Eure Kayserliche Majestät nach Dero angebohrnen recht Kayserlichen Liebe zur Gerechtigkeit, falls ihm etwan in seiner vormahligen alten Pfarre zu Vesprin zu verbleiben, wegen wichtiger Ursachen abgeschlagen werden solte, leichtlich verwilligen, daß er seine wenigen daselbst gelegene Güter dem meistbietenden zuvor verkauffen, und zu seinem ruhigen Auffenthalt an einen andern Ort sicher reisen könne. Im übrigen lassen Eurer Kayserlichen Majestät ruhmwürdigste Clemenz gegen Dero Unterthanen, insonderheit aber die Kennzeichen, welche Dieselben zu genauerer Verbindung der Wohlgewogenheit und Freundschafft gegen unsere allergnädigste Herren Principalen an den Tag geleget, und keinesweges zweiffeln, daß Ew. Kayserli-

ſerliche Majeſtät dem Verlangen und den Thränen Dero Unterthanen, welche Deroſelben Scepter mit inbrünſtiger und getreuer Unterwerffung ehren, allergnädigſtes Gehör geben, und dieſer unſerer im Namen unſerer Höchſt- und Hochgedachten Herren Principalen eingelegten Vorbitte willigſt und geneigt deferiren werden. Des Allmächtigen GOttes Schutz aber empfehlen Ew. Kayſerl. Majeſtät wir mit andächtigſten Worten und Gebeten, wünſchen und verlangen auch inbrünſtig, daß Dieſelbe zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens noch lange Zeit bey Geſundheit und Leben erhalten werden mögen. Wien, den 8. April 1703.

Euer Kayſer- und Königl. Majeſtät

allerunterthänigſte,

Derer Evangeliſchen Könige, wie auch derer Herren Staaten der vereinigten Niederlande, Abgeſandte, ſo viel ſich ihrer an dieſem Hofe aufhalten.

CCCXXIX.

Schreiben des Kayſerl. General-Lieutenants, Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an die Ausſchreibende Fürſten des Fränckiſchen Crayſes, Churfürſt Lotharium Franciſcum zu Maynz, als Biſchoffen zu Bamberg, und Marggraf Chriſtian Ernſten zu Brandenburg-Bayreuth, die beſorgende Conjunction derer Frantzöſiſchen Trouppen mit Chur-Bayern betreffend, de Anno 1703.

P. P.

EUer Liebden Liebden habe hiemit unberichtet nicht lassen wollen, wasmassen die Frantzosen seiter etlichen Tagen, ober- und wie man sagt, auch unterhalb Freyburg, nachdeme sie alle ihre Macht aus Burgund und Lothringen zusammen gezogen, unterm Commando des Marquis de Villars den Rhein auf dieser Seiten repasirt; ob aber ihr Vorhaben, mich allhier zu attaquiren, Freyburg zu belagern, oder wie am ehesten zu vermuthen, die Conjunction mit Chur-Bayern irgendswo tentirt werden solle, ist dato noch nicht eigentlich zu wissen, doch aber das letztere, nachdem sie ein Corpo gegen mich auf eine gewisse Distantz anrücken lassen werden, am mehresten zu vermuthen. Indessen habe sowol in dem Kintzinger-Thal, als auf dem gantzen Schwartzwald biß auf die Wald-Städte alle mögliche Gegen-Dispositiones gemacht, und hoffe, daß wo die Passage nicht völlig verhindert, selbige dem Feind wenigst sehr schwer gemacht werden solle, und wann auch endlich die Conjunction ad Effectum käme, so ist doch nicht alles gewonnen, zumahlen sie durch diesen Succurs an etlichen Orten geschwächt, und wann von unserer Alliirten Seiten meinen gutmeynenden Consiliis gefolget werden solte, der Feind sich vielleicht nicht lang aufhalten dörffte. Gewiß ist es, daß sie diesen Zug gezwungener Weiß, und sehr ungern thun, indeme sie den gantzen Winter beständig fatiguirt worden, und ihrer Gewohnheit nach, noch nicht remont- und recroutirt seynd. Die Rebellion in Franckreich, wie zu vernehmen, ist noch

nicht

nicht gedämpffet, und sonsten ihre Sache also beschaffen, daß sie auch der Prosperität, und über uns habenden Avantage nicht gar zu viel trauen, und dahero, so man anderst sich nur angreiffen, und auf die Rettungs-Mittel in Zeiten gedencken mag, noch nicht zu desperiren, und wollen Euer Liebden Liebden auf der, wegen Verstärckung Dero Trouppen gefasten Löblichen und heilsamen Resolution noch ferner constanter verharren, und es bald möglichst ins Werck zu setzen belieben. Dieses habe ich gantz inständig ansuchen wollen, Euer Liebden Liebden belieben an gehörigen Orten die zuverlässige Ordre zu stellen, daß im Fall der Churfürst seinen Marsch in den Obern Crayß, um die Conjunction mit denen Frantzosen zu facilitiren, nehmen, mithin der General-Feldmarschall, Graf von Styrum, selbigen zu cottoyren obligirt seyn solte, des Löbl. Crayses Trouppen sämtlich nicht von ihme separirt, in ein und andern Ort verlegt, sondern ihme Herrn Feld-Marschalln, um so besser verhindern, oder schwer machen zu können, so viel möglich, gelassen werden mögten. Ich verlasse mich hierunter auf Dero für des gemeinen Wesens Beste jederzeit bezeugenden Eyfer, und verharre ꝛc. Rastadt den 11. April 1703.

Euer Liebden Liebden

Dienst-willigst, auch Dienst-williger
Vetter, Bruder und Diener,

Louis, M. z. Baden.

CCCXXX.

CCCXXX.

Schreiben des Kayserl. Abgesandten im Nieder-Sächsischen Crayse, Graf Christians von Eck, an Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, daß sie ihr Reichs-Contingent förderſamſt stellen möchte, de Anno 1703.

P. P.

Es ist denenselben vorhin mehr als zu viel bekant, wasgestalten Fürsten und Stände, wie anderer Crayse, also auch dieses Nieder-Sächsischen, sich ihre Reichs-Contingentien gegen die declarirte Reichs-Feinde, zu Folge derer in verwichenen Monaten Novembris & Decembris ergangenen Reichs-Schlüsse, am förderlichsten abzuschicken verbunden; Inmassen ohne dem derentwegen die Kayserliche Erinnerungs-Schreiben an die Hohe Crayß-Ausschreibende Fürsten, sowol als an alle und jede Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses auch schon längstens abgegangen seynd. Wann nun noch zur Zeit, ohngeachtet die Feinde aller Orten gegen Ihre Kayserl. Majestät und das Reich in völliger Operation stehen, gleichwohl nicht die geringste Hülffe, auſſer vom Herzogthum Mecklenburg und Stifft Hildesheim, erschienen, Ihre Kayserl. Majestät aber so wol von selbsten nöthig befunden, auch von Dero Reichs-Versammlung von neuem unterm 16. Martii jüngsthin ersuchet worden, Fürsten und Stände nochmals zu vermahnen, daß Sie Ihre Contingentien in wohl-exercirter Mannschafft zu der Reichs-Armatur, unter der daselbſt befindlichen Generalität Commando, würcklich, ohne einige

Entschul-

Entschuldung, anmarschiren zu lassen: So haben allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät mir in Dero per Expressum heut erhaltenen allergnädigsten Rescript anbefohlen, unter andern auch die Reichs-Stadt Bremen nachdrücklich zu erinnern, und zu insistiren, daß sie ihr Reichs-Contingent, ohne Verzug, nach dem Ober-Rhein unter des Kayserl. Hrn. General-Lieutenants Marggrafen zu Baaden-Durchl. Commando anziehen lassen, oder aber, da sie noch keine Mannschafft auf denen Beinen hätten, ihr Gebühr, ohne längern Anstand, in Geld abführen, und sich derowegen mit Ihro Kayserl. Majestät an Dero Hof aufs eheste vernehmen solte, widrigen Falls aber erwarten, daß Ihre Kayserl. Majestät an dieselbe andere Stände, nach Dero Gutbefinden, anweisen, dessen sie sich so dann bey der längern Verweilung nicht entbrechen werden können. Es werden die Herren schon selbsten urtheilen, daß diese Sache um so weniger Verzug leiden will, als die Gefahr immer leider zunimmt, und wofern nicht allerseits mit behörigem Ernst die Hülffe würcklich und eilich præstiret wird, kein Remedium nicht mehr zureichig seyn dörffte. Ich erwatte deshalben ihre förderſamste gewierige Resolution, als welche entweder nur hieher, damit sie mir nach denen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Höfen, dahin ich aber morgen zu verreisen gedencke, nachgeschickt werde, oder aber an den Kayserl. Postmeister in Braunschweig, um selbige biß zu meiner Ankunfft aufzubehalten, schleunigst addressiret werden

den könte. Nächst Empfehlung Göttlicher Beschirmung verharrend,

Meiner Hochgeehrten Herren und Freunde

Hamburg, den 14. April 1703.

Dienst-willigster,
Christian, Graf von Eck.

CCCXXXI.

Schreiben des Evangelischen Corporis bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an den Kayser Leopoldum, die Dom-Pröbstliche Wahl zu Münster betreffend, de Anno 1703.

P. P.

EUrer Kayserl. Majestät wird, dem zuverlässigen Vernehmen nach, bereits in mehrerm allerunterthänigst vorgetragen seyn, was bey dem Münsterischen Dom-Capitul, wegen der von dasigen Dom-Capitularen, Freyherrn von Nesselroth, an dem Römischen Hofe ausgewürckter Provision und Surrogation über die Dom-Probstey, daselbst sich bis dahero für weitläufftige grosse Irrungen und Beschwernissen hervorgethan. Wann nun unser Höchste und Hohe Herren Principalen, Obern und Committenten, auch Wir, bey noch fürwährender Reichs-Versammlung aus allem deme, was dishalber, theils von dem Münsterischen, theils andern Dom-Capitularen, auch Churfürsten und Fürsten, sowol an dem Päbstlichen Hofe, als bey hiesigem Reichs-Convent, bishero vorgestellet, und respectivè beyderseits durch das gantze Reich so gar in offentlichen Druck heraus gege-

gegeben, ſo viel erſehen und wahrgenommen, daß durch ſothanen Eingriff des Päbſtlichen Hofes, nicht allein des Münſteriſchen Dom-Capituls uralt es und in allen Erledigungs-Fällen ohne einige Interruption ruhiglich exercirtes, und kundbarlich wolhergebrachtes Wahl-Recht, ſondern auch und vielmehr die Privilegia, und die Freyheit der gantzen Teutſchen Nation wider das Inſtrumentum Pacis Monaſterienſis & Oſnabrugenſis, und ſo gar gegen die ſogenannte ſelbiger Nation vormals nach dem Concilio Baſilienſi aufgedrungene, von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten aber niemals erkannte höchſt-præjudicirliche Concordata Germaniæ unverantwortlich gekräncket worden, folglich die Teutſche Nation, und alle, auch die Evangeliſche Dom- und andere Capitula, und ſelbiger Religion zugethane Churfürſten, Fürſten und Stände ſich dabey auf vielerley Weiſe hauptſächlich mit intereſſirt zu ſeyn erachten, anerwogen in denen itztangezogenen Friedens-Schlüſſen ausdrücklich verſehen, daß in denen Capitulis mixtis, worinn vigore dictæ Pacis Monaſterienſis & Oſnabrugenſis beyde Religionen zugelaſſen ſeyn, die Evangeliſche Capitulares derer Römiſch-Catholiſchen in menſe & turno ordinariorum vacirende Beneficia, und hingegen die Römiſch-Catholiſchen derer Evangeliſchen in tali menſe & turno vacirende Beneficia zu conferiren haben ſollen, folglich, wann auf die Weiſe denen Römiſchen Päbſten frey ſtehen, und nachgegeben werden ſolte, ſich in denen Erledigungs-Fällen, bald unterm Prætext ein und anderer Päbſtlichen Reſervationen,

nen, und also genannter Affectionen, bald wegen eines nichtigen, über ein Beneficium und geistliche Dignität der Collation oder Wahl-Rechts instruirten Processus, und obschwebenden Litis pendenz, oder auch derer in Teutschland niemahlen admittirten, sondern gantz und gar unstandhafften Römischen Cantzley-Reguln, wovon doch in denen vorgemeldten Concordatis selbsten, nicht das allergeringste gedacht ist, sondern denenselben zuwider seynd, sich darein zu mischen, und solche Beneficia und Dignitates auf eines jeden Privati irriges, und der Teutschen Nation Freyheit widerstrebendes Angeben zu conferiren, sich fast kein Casus bey allen Ertz- oder Dom- auch Collegiat-Stiffern in Teutschland begeben würde, worinn nicht um solche vacirende Beneficia oder Dignitates sich ein oder anderer zu Rom angeben, und wann etwan ein Evangelischer jure turni sui, ein solches ihme anbefohlenes Beneficium conferirt hätte, ein anderer allerhand Päbstliche Provisiones und Surrogationes einschleichen, und darüber dem rechtmäßig-providirten, ungegründete calumnieuse Processus und Litigia erwecken, und folglich sowol die Evangelische als Römisch-Catholische Ordinarii ihres Wahl-Rechts, aut Juris præsentandi vel conferendi auf die Weise in allen Fällen, directè wider das Instrumentum Pacis frustrirt und entsetzt werden könten, mithin kein Ordinarius bey seinem Jure noch ein von selbigem providirter Canonicus oder Beneficiatus, bey dem erlangten Beneficio oder Dignität mehr sicher seyn würde, absonderlich wann dem Römischen Hof nachgegeben

werden

werden solte, die mehrgemeldte Concordata und seine Cantzley-Reguln, nach selbsteigenem Sinn, Interesse und Gefallen allemahl einseitig auszudeuten, in und durch Teutschland allein zu extendiren, zu erweitern und anzuhäuffen, mithin in Effectu gegen die Teutsche Nation allein, zugleich partem & Judicem abzugeben, und selbige geringer als die Frantzösische und andere Nationen, mit denen der Römische Hof ebenfalls dergleichen Concordata hat, und unverbrüchlich halten muß, zu tractiren, und zu considériren, da doch über das in dem Instrumento Pacis Artic. V. § 20. von Churfürsten und Ständen beyder Religionen, dem Römischen Pabst weiter nichts als die tempore Pacificationis noch üblich gewesene menses papales gelassen, und zwar, daß die darinn beschehene provisiones Papales intra legitimum tempus denen Capitulis insinuiret, sonsten dieselbe nicht angenommen, sondern null und nichtig, auch in Teutschland gar inexequibel seyn, und pro illa vice denen Ordinariis ex Jure devoluto anwachsen solten, gestalten dann auch der anmaßlichen Surrogationen, weder in dem Instrumento Pacis, noch in denen Concordatis selbsten nicht einmal gedacht, vielweniger dem Römischen Hof dergleichen in Teutschland wider dessen Freyheit einzuführen und zu exequiren, darinn im allergeringsten zugelassen ist; Und dann nun hieraus klärlich erscheinet, was aus solchen Römischen Eingriffen, dafern denenselben also weiters nachgesehen werden solte, der gantzen Teutschen Nation für viele, grosse und unleidentliche Præjudicia und höchst-schädliche Ingressus zu ferneren Eingriffen, Abbruch und Verschmäle-

rung, wo nicht gäntzlicher Unterdruckung der Teutschen Freyheit zuwachsen, ja daraus unendliche Strittigkeiten, Verwirrungen und Scandalen, mithin eine gäntzliche Zerrüttung des allgemeinen Ruhestandes, in Beneficial- und Kirchen-Sachen erfolgen dürffte, und was dahero für ein höchstangelegenes gemeinsames Interesse beyder Religionen und gesammter Teutschen Nation, darunter kundbarlich verliret; Als haben Euer Kayserl. Majestät, aus Befehl und im Namen obbesagter unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir hiemit in allerunterthänigster Devotion anlangen und ersuchen sollen, daß Sie allergnädigst geruhen wollen, zu Verhütung solchen unwiederbringlichen Nachtheils, und immer anwachsenden schädlichen Sequelen, hierunter Dero allerhöchstes Kayserl. Amt, Vermög der Wahl-Capitulation, und verschiedener, zu Abstellung deren von dem Römischen Hofe der Teutschen Nation von Zeiten zu Zeiten, ja von mehrern Seculis zugezogener vieler Gravaminum beschlossener Reichs-Abschieden, dahin kräfftig zu interponiren, und sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs dahin allergnädigst zu verstehen, daß die also genannte Concordata bey so gestalten Sachen, da der Römische Hof denenselben immerhin zuwieder handelt, und daran ohne dem nicht verbunden seyn will, gäntzlich aufgehoben werden mögen, mithin die Teutsche Freyheit, gleichwie selbige vorhin gewesen, und in Concilio Basilienſi stabilirt, zu ersehen, auch dem Münsterischen Dom-Capitul durch Dero allergnädigste Rescripta nachdrücklich zu verbieten und einzubinden,

den, daß selbiges zu seinem und der gantzen Teutschen Nation Præjuditz, sich bey dem Päbstlichen Hof hierinn nicht weiters einlassen, noch von demselben etwas præjudicirliches annehmen, und erkennen, sondern auf fernern Verweigerungs-Fall der Päbstlichen Confirmation über die letztere Wahl, sich fest und unabtreiblich in seiner von erster Fundation continuirter Possession des Wahl-Rechts halten und conserviren, und zu dem Ende die Confirmation förderhin nicht vom Römischen Hof, sondern von einem zeitigen Bischoffen und Fürsten zu Münster (gleichwie Dieselbe, tanquam ordinarii, jederzeit solche Confirmation kundbarlich vorhin zu ertheilen gehabt) in Gebühr suchen und annehmen müsse. Die wir in allerunterthänigster dessen Zuversicht, in allerschuldigst-submissestem Respect verharren ꝛc. Regenspurg, den 18. Aprll 1703.

CCCXXXII.

Schreiben des Kayserlichen Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philipps, Cardinals von Lamberg und Bischoffs zu Passau, an den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten, Graf Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, worinn Er sich erbietet, die von ihm gesuchte Cammer-Gerichts-Visitation befördern zu helffen, de Anno 1703.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf,
Besonders lieber Herr und Freund,

Dessen unterm 28. Martii an mich abgegebenes habe wegen gleich darauf eingefallener hiesiger Motuum, und fast zu sagen Revolution biß anher unverwiedert beruhen zu lassen, mich gemüs-

siget befunden. Ich habe aber der ohne das billigen, und dem gesammten Reich, förderist der lieben Justitz so nothwendigem Eyfer beyzulegen, und mit Occasion vor zu seyn nicht ermangelt, werde auch meine Gesandschafft gemessen dahin instruiren. Ich finde die Gesandten insgemein zum Werck gantz portirt, nur will es fast an deme bewenden, daß die, wie es scheinet, einigen Orts zugleich ins Absehen mitgenommene Revisiones von dem gegenwärtigen schleunige Remedur bedürfftigen Haupt-Werck separirt, so dann mit Beyseitlassung darzu gehöriger, aus bekanten Ursachen fast unpracticirlicher Reichs-Ordinari-Deputation, eine andere extra Ordinem angestellet werde, wohin meines Orts gern alles contribuiren will. Ob dem Werck mit einem Kayserl. Commissions-Decret, worzu ich Befehl zuvor vom Kayserlichen Hof zu erwarten habe, zu helffen seye, solches will zu weiterer Uberlegung nehmen; da inzwischen dem Herrn Grafen zu angenehmen Gefälligkeiten jederzeit geneigt und bereit verbleibe

Des Herrn Grafen

Regenspurg, den 23. April
An. 1703.

Freund-williger allezeit,
J. P. Card. von Lamberg.

CCCXXXIII.

Schreiben Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, an den Kayserl. Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, Herrn Johann Philippen, Cardinalen von Lamberg, und Bischoffen zu Passau, die Translocation des Reichs-Convents betreffend, de Anno 1703.

Hochwürdigster in GOtt Vater, besonders lieber Herr und Freund,

Aus

Aus Euer Liebden unterm gestrigen Dato an mich beliebtem Schreiben, so mir von Dero Truchsessen diesen Nachmittag wohl geliefert worden, habe ich ersehen, aus was für Motiven man, von Reichs-Convents wegen, für gut befunden und beschlossen, die, um Verwilligung eines General-Passes zur Eventual-Translocation des Reichs-Tags, ohnlängst bey mir gemachte Instantz durch Euer Lbden nochmahlen wiederholen zu lassen. Ob ich nun zwar gnugsamlich im Stand, und zugleich nicht entgegen wäre, auch auf solchen Fall, die Reichs-Versammlung von aller auswärtigen Gewaltthätig- und Gefährlichkeit sicher zu stellen; So werde ich jedennoch, wann auch dessen ungeachtet, wieder bessers Vermuthen, die Translocation des Reichs-Convents ihren Fortgang haben solte, nicht ermanglen, den verlangten General-Paß mitzutheilen, und dem Reichs-Directorio einhändigen zu lassen, sobald nur dahingegen auch meine Gesandschafft, auf den Fall der würcklichen Transferirung der Comitien, sowolen von Ihro Kayserlichen Majestät, als dem gesammten Reich, eine gnugsame Sicherheit erhalten haben wird, wie es von sich selbsten, auch dasjenige, was ich bißhero zu des Reichs-Convents Securität gethan, und noch weiters zu thun erböthig bin, aller Billigkeit gemäß ist. Eure Lbden solchemnach dienst-freundlich ersuchend, Sie wollen sich belieben lassen, der Reichs-Versammlung diese meine freundlich weitere Erklärung zur verlangten Antwort hinwiederum also kund zu machen, und dabeneben st zu glauben, daß ich zu aller angenehmen

Dienst-Erweisung stets bereit, und von gantzem Hertzen verbleibe. Schardingen, den 19. Aprilis 1703.

Euer Liebden

Dienst-williger Freund,
Maximilian Emanuel, Churfürst.

CCCXXXIV.

Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Schwäbischen Crayß-Convent zu Eßlingen, worinn Er den Schwartzwald verhauen zu lassen, und ihme einige Mannschafft zuzuschicken bittet, de Anno 1703.

P. P.

Dieselbe habe hiemit erinnern wollen, daß die Frantzosen vor- und gestern die Linien attaquirt, jedoch keine General-Attaque darauf gethan, und nachdeme sie beedemalen repoussirt worden, heute morgen aufgebrochen, und, wie die Kundschafften geben, ihren Marsch nach Straßburg genommen haben. Weilen es nun de tempore ist, sich noch zu helffen, und der Augenschein gibt, daß der Allerhöchste Teutschland, ohnerachtet seiner Negligenz, Zeit geben will, sich von dem Untergang zu erretten, so bitte einen Löbl. Crayß um GOttes Willen, doch ohne Zeit-Verlust, den Schwartzwald und alle Thäler so viel immer möglich, zu verhauen und zu besetzen, und mir auch einige Mannschafft anhero zu schicken, damit die Linien, welche wahrhafftig das Röm. Reich erhalten, ausgemacht, und in solchen Stand gesetzet werden, daß man hiernächst dergleichen gefährliche Zufälle nicht mehr zu besorgen haben möge, derwe-

derwegen auch einen Löblichen Crayß ersuche, nicht übel zu nehmen, wann ich zu dieser itztgemeldten Intention, sowol pro Publico, als zu eines jeden Particular Besten, eine Anzahl Schantzer beschreibe, und selbige bey ausbleibendem Fall, mit der Execution darzu anhalten werde, mithin verbleibe ꝛc. Ober-Bühl, den 25. April. 1703.

CCCXXXV.

Schreiben des Kayserl. General-Lieutenants, Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baden-Baden, an den Schwäbischen Crayß-Convent zu Eßlingen, worinn Er die Verhauung des Schwartzwaldes nochmals urgiret, de Anno 1703.

P. P.

DJe Herren werden aus meinem wiederhohlten Schreiben die vorgewesene Gefahr genugsam ersehen haben, und zumahlen ihnen die Stärcke der unterhabenden Armee bekant, leicht erachten können, daß ich diß- und jenseit Rheins einer so starcken Macht, und zugleich der bey Villingen vorhabenden Bayerischen Conjunction zu resistiren, nicht gewachsen seye, dahero einmal für die höchste Necessität halte, daß meinem Consilio folge, und den Schwartzwald, ohne Moment Zeit zu verliehren, auf alle möglichste Weise verschantzen und verhauen solle, damit die ermeldte Conjunction, welche dermahlen das gröste Ubel für uns seyn könte, verhindert werden möge. Wann ich noch sechs oder sieben tausend Mann hätte, so hoffte die Sache noch wohl ohne Schrecken und Gefahr allein zu erhalten, solcher Gestalt aber, wo die Kräffte ermangeln, und an so vielen Orten geholffen seyn solle, muß man mir wahrhafftig an die

Hand gehen, will man das Publicum und sich selbst nicht verlohren gehen machen. Man wird von Seiten unsers Löbl. Crayses, beedes die Gefahr und Wohlfahrt, wann man noch in tempore remediret, ohne dem wol begreiffen, dahero ich keine fernere Remonstrationes machen, sondern alleinig den schleunigen Erfolg gewärtig seyn will. Verbleibe ꝛc. Oberbühl, den 27. April 1703.

Des Herrn

Freund-williger
Louis, M. zu Baden.

CCCXXXVI.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Eßlingen an den Kayser Leopoldum, worinn Er Denselben flehentlich ersuchet, bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen des Schwäbischen Crayses, Demselben mit Dero, vermöge der Crayß-Association versprochenen Contingent des Höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich zu succurriren, und die übrigen mit-associirten Crayse zu gleichmässiger Præstirung des Ihrigen zu animiren, de Anno 1703.

P. P.

WEssen Eure Kayserl. Majestät über dieses Dero und des Heil. Reichs getreuen Schwäbischen Crayses, durch dessen Secretarium ohnlängst an Sie gebrachte Desideria Sich allergnädigst entschlossen, und wie daß Sie denselben gern aus der von allen Orten hier auf ihn andringenden Gefahr gerettet sehen möchten, das ist sowol aus der ihme, Crayß-Secretario, mit zuruck gegebenen allermildesten Kayserl. Resolution und Recreditiv zu ersehen, als auch aus desselben erstatteten mündlichen Relation in mehrerm zu vernehmen gewesen,

und

und hat man bey ſeiner erleidenden mannichfaltigen Drangſalen ſich dardurch nicht wenig conſolirt befunden, auch dahero ſo ehender den Schluß gefaſſet, bey denen einmahl genommenen Principiis und abgeſchloſſenen Bündnüſſen feſt zu beſtehen, und ſich davon, weder den ſchon in allen Theilen des Crayſes erlittenen groſſen Schaden, noch die noch obſchwebende groſſe Gefahr, abſchrecken zu laſſen, ſondern vielmehr, zu deren Abhaltung, gleichwol die noch übrig gebliebene wenige Kräffte vollends mit einander anzuwenden, auch zu ſolchem Ende, die bey des Crayſes Militar-Verfaſſung obhandene zerſchiedene Abgänge förderſamſt zu erſetzen, und dieſelbe, wie ſchwer es auch falle, noch weiters auf den Reichs-Schluß-mäßigen Fuß der 120000. Mann, ohne einigen Zeit-Verluſt, zu erhöhen, man ſiehet aber wohl vor, daß damit der Sachen noch nicht geholffen, ſondern, zu Defenſion und Conſervation dieſer obern Reichs-Lande, gegen einen ſo mächtigen Feind noch weit ein mehrers erfodert werde, indeſſen Entſtehung aber zu beſorgen, daß auch dieſer nun anwendende letzte Effort vergebens ſeye, und man dannoch unter der ſchweren Laſt werde ſuccumbiren müſſen, wann nicht auch die Höchſte und Hohe Alliirte und Aſſociirte dieſem niemahls ſo ſehr, als itzt periclitirendem, und um ſeiner bißherigen patriotiſchen Bezeugung und Standhafftigkeit, vor all andern, von beeden Seiten ſo hart angefochtenem Crayſe die Bünd- und Reichs-Schluß-mäßige Aſſiſtenz in Tempore leiſten, zumahlen aber die in vorerwehnt Euer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten Reſolution, quoad Militaria, enthaltene Pun-

cten nicht zu schleunigem Effect gebracht, nach solchem Euer Kayserl. Majestät Hochlöbl. Ertz-Hauses Reichs-Quantum auf den Fuß des allgemeinen Reichs-Schlusses vom 13. Decembris erhöhet, beständig hieroben gelassen, und ohne dieses Crayses Beschwerde erhalten werden solte. Ob wir nun zwar nicht zweiflen, Euer Kayserl. Majestät, um Dero hauptsächlich mit darunter verlirenden allerhöchsten Interesse willen, von selbst allergnädigst besorgt seyn werden, wie diese Ihre allergnädigste Zusage, ohne Zeit-Verlust adimplirt und baldist zum Stande gebracht werden möge, jedannoch die Conjuncturen dermalen so bewandt, daß, da der Feind die nunmehr zu Ende gehende Winter-Monat nicht still gesessen, sondern sich deren prævaliret, daß darüber und da man nicht behörig succurriret worden, die Gräntz-Vestung Kehl verlohren gangen, und weil auch daraufhin aus dem gantzen Reich sich niemand dieses nothleidenden Crayses angenommen, der Muth ihm noch weiter dahin gewachsen, daß er, nach Verheerung der nächst am Rhein gelegenen diesem Crayß incorporirten und sich vom vorigen Krieg noch nicht wieder erholten ansehnlichen Fürstenthümer Prælaturen, Graf-Herrschafften und Städte, gar durch diesen Crayß in die Viscera Imperii zu penetriren gesucht, und darinn ohnfehlbar würde reusirt haben, wann nicht die bewegliche in- und ausser dem Reich gemachte Instanzien bey denen Allirten Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande mehrern Ingress, als bey denen eigenen Reichs-Gliedern gefunden, und da man von diesen gantz verlassen geblieben,

jene

jene dennoch eine considerable Volck-Hülffe herauf geschickt hätten, mit welchen und der wenig sich hieroben befindlichen Kayserl. und Crayß-Mannschafft, der zwar weit überlegene Feind dennoch durch die ohnermüdete Sorgfalt und hertzhaffte Gegenwehr Eurer Kayserl. Majestät General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. der fatale Streich noch dißmahl, vermittelst Göttlichen Beystands, abgewendet worden, man aber darum so mehr Ursach hat, es nicht mehr auf dergleichen Extremität ankommen zu lassen, die nicht allemal reussiren, und auch dieser hierdurch um ein nahmhaffes geschwächte Crayß nicht mehr im Stand seyn möchte, zu dessen Adhaltung so nachdrücklich, wie itzo, mit Aufbietung aller ersinnlichen Mittel, geschehen, concurriren zu können, sondern wie es schier an deme, gar kleinmüthig werden, und die Hände auch würde sincken lassen, oder auch auf seine Rettung, auf alle Weise, wie es immer seyn wolle, bedacht seyn müssen; So haben Euer Kayserl. Majestät wir mit allem gehorsamsten Respect allerunterthänigst und gantz angelegentlichst ersuchen wollen, Dero so allermildest vertröstete Reichs-Väterliche Vorsorge diesem Crayß in der That verspühren zu lassen, und allergnädigst zu geruhen, die uneingestellte Verfügung zu thun, daß da die Gefahr noch gar nicht völlig cessirt, sondern zu besorgen, der Feind aufs neue ansetzen, und irgendswo durchzubrechen suchen dörffte, Dero hieroben im Reich befindliche sehr abgenommene Mannschafft zu Roß und Fuß allerförderlichst recrutirt, remontirt, und in dienstbaren Stand gesetzt, und da man auch in diesem Crayß, vorerwehn-

wehnter Massen sein Reichs- Schluß-mäßiges Quantum auf- und zu der Association und Reichs-Corpore zu stellen resolvirt, ein gleiches, dem allergütigsten Versprechen zu Folge, mit des Höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich Contingent ohnverweilt geschehen, und in was vor Regimentern dasselbe bestehen solle, wieder, wie mit denen 16000. Mann bey den ersten Associations-Tractaten zu thun, Euer Kayserl. Majestät sich allergnädigst gefallen lassen, namhafft gemacht, solches mit aller Nothdurfft an Artillerie, Munition, Proviant, Fuhrwesen und dergleichen schleunigst versehen, und herauf geschicket, auch zu der Obern Reichs-Landen Defension und Sicherheit, beständig, und so lang es dieselbe erfodern wird, hieroben gelassen, und da man leider noch immer von beeden Seiten sich affligirt sehen muß, auch aller Orten solche zulängliche Anstalt gemacht, und bey erheischender Noth nicht minder von denen in- und an dem Crayß gelegenen Oesterreich- und Ritterschafftlichen Orten alle Defensions-Mittel, mit Aufbietung des Land-Ausschusses, und sonsten, wie es vom Crayß geschiehet, adhibirt, nicht aller Last dem Crayß allein auf dem Halse gelassen werde, und er darunter letztlich gar erliegen müste, sondern, da es à Tergo noch nicht sicher, biß man der Ends wieder frey gemacht seyn wird, auch daselbsten alle benöthigte Vorsorge fürgekehret, und was allbereit dahin verwendet worden, behörig restituiret, nicht weniger durch Euere Kayserl. Majestät allerhöchste Authorität die übrige, obgleich nicht specialiter associirte, doch ex communi vinculo Imperii und dem von Ihnen mitabgefasten allgemeinen Reichs-

Schluß,

Schluß, zu Rettung des geliebten Vaterlandes mitverbundene Reichs-Crayse und Stände zu forderſamſter Anruckung ihrer Reichs-Contingentien animiret, und nachdrücklich exhortiret werden mögen. Wann dieſes geſchiehet, und Euer Kayſerl. Majeſtät, als das allerhöchſtgeehrte Ober-Haupt, und geſamte Reichs-Glieder getreulich beyſammen halten, iſt nicht zu zweiffeln, der Höchſte Gott die führende gerechte Waffen dergeſtalten geſegnen werde, daß dieſer ſchwere Reichs-Krieg bald iſt zur glücklichen Endſchafft gebracht werden, und man fürhin, unter der allergütigſten Regierung Eurer Kayſerl. Majeſtät, höchſt-beglückt und in beſtändiger Ruhe werde leben können, zu Dero ꝛc. Eßlingen, den 26. Aprilis 1703.

CCCXXXVII.

Schreiben des Schwäbiſchen Crayß-Convents zu Eßlingen an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, worin er Derſelben die gegenwärtige Gefahr des Schwäbiſchen Crayſes vorſtellet, und alle und jede Reichs-Stände nachdrücklich zu erinnern bittet, daß ſie mit ihren gehörigen Reichs-Contingentien demſelben ſchleunigſt ſuccurriren möchten, de Anno 1703.

P. P.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Geſtrenge, und Hochgelehrte, ſonders Großgünſtige, Hochgeehrte Herren,

Es haben ſich zwar Fürſten und Stände dieſes des Heil. Reichs getreuen Schwäbiſchen Crayſes die gute Hoffnung gemacht, daß, nachdem nicht nur bereits unterm 30. Septembris des verwichenen 1702. ten Jahrs der Ihro Kayſerl. Majeſtät

von

von der Ihro Kayserlichen Majestät von der Cron Franckreich abermahls abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg declariret, und daß Ihr. Kayserl. Majestät mit rechtschaffener einmüthiger unzertrennlicher tapfferer Zusammensetzung aller Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu assistiren resolviret, dieser allgemeine Reichs-Schluß auch von Ihro Kayserl. Majestät den 2. ten Octobris besagten Jahrs in das gantze Reich publiciret, nicht weniger auch, die von dieses Crayses Hochfürstl. Ausschreib-Amt einen Hochpreißlichen Reichs-Convent den 26. Sept. selbigen Jahrs von der unvermutheten Chur-Bäyerischen Uberziehung und Occupirung der löblichen Städte Ulm und Memmingen, so sich seithero auf noch mehrere in und an dem Crayß- und Donau-Strohm gelegene haltbahre Oerte strecket, verschiedene heilsame Reichs-Schlüsse abgefasset worden, dieselbe auch den intendirten Zweck erreichen, und sonderheitlich durch fürdersamste Aufstellung, daß nach dem Concluso Imperii vom 13. Decembris mehr besagten Jahrs eines jeden betreffenden Reichs-Contingents und dessen Ausführung Ihr. Kayserl. Majestät den 8. Januarii dieses Jahrs ergangenen Allergnädigsten Excitatorien gemäß, diesen von beeden Seiten affligirt- und bedrängten Crayß so zeitlich Lufft gemachet worden seyn, daß man dadurch wieder allen freundlichen Vor- und Einbruch würde sicher gestellet, und ehender das in demselben bereits occupirte wieder liberiret, als ihme durch fernern Gewalt noch mehrers entzogen werden können. Man hat aber mit seinem grossen Schaden und höchster Disconsolation bißdato erfahren müssen,

daß

daß alle diese von Ihro Kayserl. Majestät, und Nahmens des gesamten Reichs, vorgekehrte Sorgfalt, dennoch nicht bey allen, sonderheitlichen bey den wenigsten der doch am stärckesten armirten Churfürsten, Fürsten und Stände der nicht associirten Löbl. Reichs-Crayse zur Würcklichkeit gebracht, sondern daß, aus Mangel gnugsamer Hülffe, dieser Crayß sich noch biß auf diese Stunde, mit fremder unverschuldeter Last beschwert, ja so gar verschiedene Hoch- und Löbliche an dem Rhein gelegene Mit-Stände durch den der Enden geschehenen starcken Feindlichen Einfall gäntzlich verheeret, und daß gleichsam pro unico Lytro, vor so vielen in letzterm Krieg erlittenen Verlust durch den so kurtz gewährten Ryßwischen Frieden Ihr. Kayserl. Majestät und dem Reich restituirter und zur Vormaur der Obern Reichs-Landen gedientes Fort de Kehl, weilen dessen, ausser diesem Crayß, sich, auf so vielfältiges bewegliches Ansuchen, niemand von Reichswegen der Gebühr annehmen wollen, zu grossem Nachtheil, Schimpf und Schaden des gantzen Reichs, wieder verlustigt worden, und nicht unbillig zu besorgen, daß da der declarirte Reichs-Feind noch immer äuserst bemühet ist, diesen getreuen Reichs-Crayß vollends übern Hauffen zu werffen, und dadurch sedem belli nicht nur in denselben, sondern gar in die innerste Viscera Imperii zu transferiren, und an statt eines dem Reich sichern und beständigen, einen demselben höchst-nachtheiligen und disreputirlichen Frieden zu erzwingen, er bey denen noch immer fürwährenden schlechten Anstalten, und da man nicht von allen Orten sich mit mehrerm Ernst und Eiffer angreiffen, und der gemei-

meinen Sachen mit rechtem Nachdruck sich annehmen solte, auch darin reussiren dörffte. Nun hätte zwar dieses, und daß man sich abermahl fast von männiglich deseriret, und den gantzen Kriegs-Last allein auf sich von allen Seiten zuschlagen, mithin daß man doch endlich darunter succumbiren werde, sehen muß, Höchst- und hochgedachte unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten ehender in ihrer, ohne Ruhm zu melden, bißdato Reichs- ja Welt-kündiger Massen bezeugten patriotischen Intention kleinmüthig machen, als sie darin animiren können, bevorab da alles Münd- und Schrifftliche Bitten, Flehen, Remonstriren und Erinnern noch zur Zeit nicht so viel vermöcht, daß zu ihrer Rettung die geringste Anstalt von Reichswegen anders, als auf dem Papier, womit aber der Sachen nicht geholffen, gemachet, und da die meiste der Löblichen associirten Reichs-Crayse mit sich selbsten gnug zu thun, auch von denen übrigen ansehnlichen Reichs-Crayssen und darin befindlichen armirten hohen Reichs-Gliedern die Reichs-Constitutions- und Schluß-mäßige Hülffe in der That wäre geleistet worden; Man hat aber dennoch sein äuserstes gethan, sich nicht nur nachsondern gar über sein Vermögen angegriffen, und da in der grösten Noth dem Crayß aus dem Reich niemand, sondern endlich noch die Alliirte Hochmögende Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande mit einer considerablen Volck-Hülffe succurriret, durch die unermüdete Vigilanz des Kayserl. General-Lieutenants, Herren Marggrafen Ludwig Wilhelms zu Baden Hochfürstliche Durchleucht, den mit grosser Macht angetrunge-

nen

nen Feind, mittelst Göttlicher Hülffe, noch dißmahln dergestalten abgehalten, daß er seine höchstschädliche dem gantzen Reich nachtheilige Desseins noch zur Zeit nicht gar ausüben können, sondern sich, mit abermahliger Verheer- und Ruinirung eines schönen Theils des Crayses, und darin gelegener dem Crayß incorporirter Fürstenthümer, Prælaturen, Herrschafften und Städte vergnügen müssen, ist auch fest resolviret, bey der gemeinen Sache und denen mit Ihrer Kayserl. Majestät und andern hohen Alliirten und Associirten geschlossenen, das commune vinculum Imperii und dessen Constitutiones pro fundamento habenden Tractaten, fest zu bestehen, und, wie schwer es auch fället, seine Armatur auf den Reichs-Schluß-mäßigen Fuß zu erhöhen; Man siehet aber bey all dem nicht, wie in die Länge dergestalten zu bestehen, noch ein guter Succes von diesem Krieg zu hoffen, wann auch nicht dasjenige, was von dem gantzen Reich geschlossen wird, von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ohne den geringsten Zeit-Verlust, ins Werck gesetzet, von einem jeden das ihm nach solchem zukommende Quantum, wo es noch nicht geschehen, also gleich aufgestellet, mit aller Nothdurfft versehen, und damit ungesäumet dem Nothleidenden und Hülffbedürfftigen, wie sonderheitlichen dermahlen dieser Crayß ist, succurriret, und darin nicht auf einander zugewartet, sondern wann auch in einigen Crayssen die Crayß-Armatur noch nicht durchgehends, wie es seyn solte, eingerichtet wäre, oder so bald eingerichtet werden könte, doch von denen bereits armirten Hoch- und Löbl. Ständen gleichalsdenn angerücket werde; War-

um man dieses Crayses wegen gebührend requiriren wird, ersuchen aber Euer Hochwürden, Excell. und unsere Hochgeehrte Herren, hiermit geziemend und angelegentlichst, sie auch, von gesamten Reichswegen, dergleichen nachdrucksame Erinnerung thun, und dahin eyferigst cooperiren werden, daß solches schleunigst effectuiret, und alles, was pro Securitate Imperii & communis Patriæ so heilsamlich und wohlbedächtlich verhandelt und beschlossen worden, auch ohne Anstand zu seiner Würcklichkeit gebracht, mithin die gemeine Wohlfarth auch gemeinsamlich besorget, und dadurch, mittelst Göttlichen Beystands, ein reputirlicher sicherer und beständiger Friede und Ruhe-Stand des geliebten Vaterlandes erworben werden möge; Unter allerseitiger Erlassung in den Schutz des Höchsten, verbleiben wir,

Eurer Hochwürden, Excell. und unserer Hochgeehrten Herren,

Eßlingen, den 26. Aprilis, 1703.

Dienst-ergeben willigste,
Der Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Crayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CCCXXXIIX.

Schreiben des Schwäbischen Crayß-Convents zu Eßlingen an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg, daß er auch seines Orts bey Kayserlicher Majestät und dem Reichs-Convent zu Regenspurg, um schleunige Hülffe in gegenwärtigen Nöthen inständigst anhalten möchte, de Anno 1703.

P. P.

P. P.

Nachdeme kurtz verwichenen Tagen man allhier in einem allgemeinen Convent zusammen kommen, um dasjenige zu berathschlagen, was die allgemeine Wohlfahrt, und die Conservation dieses von beeden Seiten her, sehr hart beträngt- und affligirten Crayses erfordert, haben Unsern Hochgeehrten Herren, wir davon in Associations-mäßigem Vertrauen, Nachricht, und Ihnen zugleich zu erkennen geben wollen, daß, wie zwar nunmehro Reichskündig, eben um die Zeit der anhero veranlasten Crayß-Versammlung, der declarirte Reichs-Feind abermal mit starcker Macht den Rhein passirt, und sein äuserstes tentirt, vollends in den Crayß, und weiter durch denselben in viscera Imperii zu penetriren, welches ihme auch würde gelungen seyn, wann nicht die unvermuthete Vigilanz des Herrn General-Lieut. Marggrafens zu Baden Hochfürstl. Durchl. und dessen unerschrockene Tapfferkeit, sich diesem mächtigen Feind hertzhafft opponirt, und auch mit der, respectu der Feindlichen gar geringen, bey sich gehabten Mannschafft, und da auf Dero und dieses Crayses bey Ihro Kayserl. Majestät und dem gantzen Reich gemachte so beweg- und nachdrückliche Instanz, doch nirgends hieher, als von denen Allirten Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden einige Hülffe anscheinen, noch auch dem Verlust des Forts de Kehl, jemand um die Defension und Rettung des Crayses bedacht seyn wollen, die höchstschädliche Desseins des Feindes, noch dißmal mühsamlich wären abgehalten worden, wiewol darum die Gefahr noch nicht gar cessirt, sondern wenn

nicht bald mit rechtem Ernst, und Eifer zur Sach gethan, und dem Feind kein Platz gelassen wird, sich ferner an die gantz abgeschwächte Land zu machen, es dannoch letzlich einen übeln Ausgang gewinnen dörffte. In diesem Crayß hat man sein äuserstes gethan, wird es auch ferner, nach aller Möglichkeit thun, und hat zu dem Ende resolvirt, des erlittenen grossen Verlusts ungeachtet, bey denen einmal gefasten Principiis fest zu bestehen, und denen getroffenen Bündnissen seiner Seits ein Genüge zu leisten, auch seine Armatur auf den Reichs-Schluß-mäßigen Fuß zu erhöhen, wie das angeschlossene in hervorgebrachten Vertrauen communicirende Conclusum zeiget, es ist aber höchstnöthig, daß von Ihro Kayserl. Majestät und allen getreuen Reichs-Gliedern ein gleiches geschehe, und von ihnen nicht minder, als denen associirten Löbl. Crayßen, einem Hülf-Bedürfftigen und Nothleidenden eylfertigst und zulänglich succurriret, und hierunter kein Moment verabsäumt werde, wie dann schon bey längst angegangener Campagne alle Requisita, an Mannschafft und Zugehörde, bereits fürhanden seyn und daran nichts abgehen sollte, es fehlet aber noch an allen, und haben biß dato die meiste Nothwendigkeiten von diesen und was die Defension von der andern Seiten betrifft, auch von dem Löbl. associirten Fränckischen Crayß, mit angeschaffet werden müssen, die aber damit nicht mehr werden gefolgen können, sondern wann ein guter Succes dieses Kriegs geschöpffet werden sollte, muß nothwendig denen exponirten Crayßen, besser assistirt, und da solches biß dahero noch nicht zu erhalten gewesen, dannoch nicht nachgelassen werden, die Nothdurfft

Ihro

Ihro Kayſeel. Majeſtät in Comitiis, und ſonſten aller dienlichen Orten nachdrücklich vorzuſtellen, und da auch ſolches nicht mehr, als was bis dato ſchon mehrmaln ſo beweglich repræſentirt worden, verfangen ſollte, ſich doch gegen alle daraus entſtehende widrige Eventus ſicher zu ſtellen, welches, wie es durch die fernere Anſchlüſſe von Seiten dieſes Crayſes geſchicht, alſo zweiffeln wir nicht, der löbl. Fränckiſche Crayß, ſolches gleichfals kräfftigſt ſecundiren, und Uns davon, wie auch von deſſen bey gegegenwärtigen höchſtbeſchwer- und gefährlichen Conjuncturen führendem Abſehen, und gefaſten Reſolution, gleicher Geſtalten Aſſociationsmäßige Communication zu thun, ſich gefallen laſſen werde, die Wir unter allſeitiger Erlaſſung in den Schutz des Höchſten, verharren ꝛc. Eßlingen, den 26. April. An. 1703.

Supplementum ad Part. II.

I.

Allerunterthänigſtes Depercations-Schreiben des geweſenen Reichs-Hofmeiſters, Graf Cornitz von Ihlfeld, an König Fridericum III. in Dännemarck, worin Er um Vergebung ſeines Verſehens, auch Ihn wiederum zu Gnaden aufzunehmen, und der Gefangenſchafft zu entlaſſen, de- und wehmüthigſt bittet, de Anno 1661.

Durchläuchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter Herr!

ICh trete nun, in aller Unterthänigkeit und Demuth, vor Eure Königl. Majeſtät, und bekenne mit Hertzens-Wehmuth und Reue, daß ich mich gegen Euer Königl. Majeſtät mannigfaltig verſehen,

darum begehre ich auch nicht das geringste zu meiner Verantwortung zu gebrauchen, sondern ich fliehe zu Euer Königlichen Majestät Clementz und Gnade: Und weil ich keine Worte, die, meinem Bedüncken nach, kräfftig gnug seyn könten, mein Versehen bey Eurer Königlichen Majestät zu entschuldigen, zu finden vermag; Als will ich die Worte, so ich finden kan, in diese nachfolgende wenige Zeilen einschliessen, Eure Königl. Majestät auf das allerunterthänigst und demüthigste bittend, Daß Eure Königliche Majestät mir und meinen Hause gnädig seyn, und gegen uns alle, Dero milde Clementz und Gnade üben, und aus lauter Gnade mir mein Versehen vergeben, und mich wiederum zu Gnaden aufnehmen, und aus Gnaden mir und meiner Dame unsere vorige Freyheit vergönnen wollen. Solche grosse Königl. Gnade und Favor will ich, und alle, die mir zugehören, mit demüthigsten Hertzen und unterthänigsten treuen Diensten suchen zu erkennen, und in der That sehen zu lassen, daß ich Euer Königl. Majestät und Dero Reichen und Landen, in allem, was meine Person kan und vermag, nach äuserstem Kräfften und Vermögen, daferne mir solches anvertrauet werden möchte, wieder dienen werde. Ich will mich auch reversiren, so hoch man solches von mir wird begehren können und wollen, niemals und zu keinen Zeiten etwas vorzunehmen, zu sagen, oder zu thun, was Eurer Königl. Majestät, Dero Reichen und Landen, dem gantzen Königl. Hause oder dessen Erb-Gerechtigkeit, zum geringsten Præjuditz oder Schaden gereichen könte, sondern vielmehr dargegen solches mit allen Kräfften und Vermögen zu ver-

verhindern, oder ihm vorzukommen ſuchen. Und im Falle Euer Königl. Majeſtät aus Gnaden zulaſſen wolte, daß ich mit meiner Dame, Kindern und Dienern in Fühnen wohnen, und wir uns daſelbſt aufhalten möchten, wäre uns ſolches eine groſſe Gnade, und wolten wir nimmermehr in Seeland, oder wo Euer Königl. Majeſtät Hof-Staat ſich befinden möchte, kommen, es wäre dann, daß Euer Königl. Majeſtät es abſonderlich bewilligte, oder erlaubte. Daferne aber uns ſolches nicht mag verſtattet werden, ſo wolle man uns dann aus Gnaden erlauben, auſſerhalb Landes zu wohnen, wo wir mit Gelegenheit möchten bleiben können; Jedoch will ich mich verpflichten, niemahls wider Eure Königl. Majeſtät noch das Königl. Erb-Hauß, oder Dero Reiche und Lande zu dienen, ja ich will mich auch gantz keines Herrn Dienſte annehmen, oder mich darin begeben, ohne Euer Königl. Majeſt. Special-Erlaubniß oder Conſens, ja an was für einem Orte und Ende ich mich aufhalten möchte, ſo will ich allezeit bereit ſeyn, Euer Königl. Majeſtät zu dienen in allem, worzu man mich capabel erachten wird, es ſey in Verſchickung in fremde Länder, um daſelbſt für Euer Königl. Majeſtat etwas zu negotiiren, oder was mir ſonſt anbefohlen werden könte. Allergnädigſter König und Herr, Sie ſeyn uns gnädig und barmhertzig, und laſſen uns ein kleines Fünckleín von Euer Königl. Majeſtät Gnade und Clemenz genieſſen, hierum bitten wir in aller Demuth und Unterthänigkeit. GOtt verleihe Euer Königl. Majeſtät langes Leben und Geſundheit, wie auch eine glückliche und erſprießliche Regierung! Derſelbige GOtt gebe auch Euerer Königl. Majeſtät und

Dero

Dero gantzem Königl. Hause alles Glück und Seegen! Hammerhauß den 27. Octobr. 1661.

Eurer Königl. Majestät

Allerunterthänigster geringer Diener und Gefangener,

Cornisitz, Graf von Uhlfeld.

II.

Schreiben Kayserß Leopoldi an den Chur-Brandenburgischen General-Wachtmeister, Hertzog Augustum zu Holstein-Beck, worin er sich wegen des von ihm im Treffen bey Leventz erwiesenen sonderbahren Valors erkentlich zu seyn erbietet, de Anno 1664.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

MIr ist von meinem Feld-Marschalln, Grafen de Souches, gerühmet worden, was für Resolution und Tapfferkeit Eure Lbden samt Dero untergebenen, im jüngsten bey Leventz, mit dem Feinde gehaltenen Treffen erwiesen haben, also, daß durch Dero mannhaffte Cooperation ein so glücklicher Succeß darauf erfolget, und eine ansehentliche Victorie wider den Feind erhalten worden, wofür dem Allerhöchsten billig Danck zu sagen ist. Gleichwie nun Euer Lbden dabey erwiesener Valor, Fleiß und Einsigkeit Mir zu gnädigsten Gefallen und Ihro zu unsterblichen Ruhme gereichet: Also werde ich nicht unterlassen, solches in Kayserlichen Hulden und Gnaden, als womit wir Deroselben wohl gewogen seyn, und verbleiben, zu erkennen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 23. Tag Julii im 1664. Jahr.

XXXXX (8 Bde) VI 88

Digitized by Google

Digitized by Google